Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

15. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	**Dienstag, 28.05.2024, 16:30 Uhr**
Ort	**Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.05.2024	
	Anlage wird nachgereicht	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	AM Christopher Lötsch (CDU): Fragen zum Digitalisierungsstand in der Hansestadt Lübeck	**VO/2023/12742**
	Zurückgestellt am 14.05.24	
3.1.1.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Frei zugängliches WLAN in öffentlich zugänglichen städtischen Gebäuden	**VO/2021/10233**
	Zurückgestellt am 14.05.24	
3.2.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum	**VO/2021/09669**
	Zurückgestellt am 09.02.21	
3.2.1.	Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum	**VO/2021/09669-01**
3.3.	Antwort auf mündliche Anfrage des AM Zander im Hauptausschuss am 13.02.2024: Durch die HL angemietete Wohnung	**VO/2024/13180**

3.4.	Antwort auf mündliche Anfrage des AM Dr. Flasbarth betr. Anmeldung Baubeginn für Umsetzung Brandschutzkonzept Heiligen-Geist-Hospital	**VO/2024/13233**
3.5.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Einbürgerungen in Lübeck	**VO/2024/13278**
4.	Berichte	
4.1.	Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Verwaltung	**VO/2023/12441-02**
	Zurückgestellt am 14.05.24	
4.2.	Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 - 1.+2. Halbjahr	**VO/2024/13245**
4.3.	1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024	**VO/2024/13241**
4.4.	Armuts- und Sozialbericht 2022 Teil 2: Handlungsoptionen	**VO/2023/11778-01**
	Zurückgestellt am 14.05.24	
4.5.	Energie- und Wärmewende bei den Stadtwerken	**VO/2023/12599**
4.6.	Evaluierung des Maßnahmenplans für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde	**VO/2023/12005-04**
4.6.1.	Änderungsantrag von AM Jochen Mauritz (CDU) zu: Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde	**VO/2023/12005-02**
	Zurückgestellt am 06.06.23	
4.7.	Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung für den Stadtteil Kücknitz	**VO/2024/13139**
4.8.	Schulentwicklungsplanung Förderzentren	**VO/2024/13171**
4.9.	Statusbericht: "WC Sanierungsprogramm an Lübecker Schulen"	**VO/2024/13023**
4.10.	Statusbericht - Erstellung "Masterplan Schulimmobilien"	**VO/2024/13024**

4.10.1.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), AM Christopher Lötsch (CDU) u. AM Torsten Fürter (FDP): Antrag zu VO/2024/13024 Statusbericht - Erstellung "Masterplan Schulimmobilien"	**VO/2024/13024-01**
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Frauenförderung in den Gesellschaften der Hansestadt Lübeck und Ergänzung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes	**VO/2024/13203**
5.2.	Vorprojekt zur Ablösung der MACH-Software: Vorbereitung der Beschaffung einer Softwarelösung wegen Kündigung der aktuellen Finanzsoftware durch die MACH AG zum Jahresende 2026	**VO/2024/13174**
5.3.	Beirat Lübeck Digital - Verlängerung Amtszeit und Jahresbericht	**VO/2021/09831-04**
5.4.	Feuerschiff Fehmarnbelt	
	Anlage wird nachgereicht	
5.5.	Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung Lübeck zur Förderung des HanseKulturFestival 2024 (07. - 09.06.) i. H. von 450.000,00 €	**VO/2024/12898**
5.6.	Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (KS): Feststellung des Jahresabschlusses 2022	**VO/2024/13198**
5.7.	131. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Geniner Ufer/ Welsbachstraße, abschließender Beschluss und Bebauungsplan 02.14.00 - Geniner Ufer/ Welsbachstraße - Satzungsbeschluss	**VO/2024/13181**
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	Fraktion LINKE & GAL, AT zu: Lübeck bekennt sich zu Inhalten und Zielen der Istanbul-Konvention	**VO/2024/13018-01**
	Überwiesen in HA (federf) und Ausschuss für Soziales mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft - Zurückgestellt am 12.03.24	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	

10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.05.2024	
	Anlage wird nachgereicht	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Verstetigung der Datenanbindung von Verwaltungsdaten an die Smart City Infrastruktur	**VO/2023/12583**
14.2.	Verkauf eines Grundstücks im Gründungsviertels (Braunstraße)	**VO/2024/12899**
14.3.	Verkauf eines bebauten Grundstücks im Gründungsviertel	**VO/2024/13173**
14.4.	Fortführung von Ersatzbeschaffungen der Feuerwehr mit Überschreitung der geplanten Aufwendungen nach Ausschreibung	**VO/2024/13210**
14.5.	Projektfreigabe für die Sanierung der Sportanlage Schönböcken	**VO/2023/12675**
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

15. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 28.05.2024, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.6.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur zentralen Organisation des Rückführungsmanagements der Ausländerbehörden	**VO/2024/13290**
3.7.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Kommunalen Wärmeplanung	**VO/2024/13291**
3.8.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	**VO/2024/13314**
4.8.1.	AM Juleka Schulte-Ostermann Antrag zu Schulentwicklungsplanung Förderzentren	**VO/2024/13171-02**
7.1.	AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), AM Michelle Akyurt (CDU), AM Renate Prrüß (SPD & FW), AM Thorsten Fürter (FDP): Aktionsplan Istanbul Konvention - Schutz vor häuslicher Gewalt, Frauenhäuser entlasten	**VO/2024/13286**
	Der Antrag wurde noch fristgerecht eingereicht, so dass keine Erweiterung im Wege der Dringlichkeit erforderlich ist	

► Nr. VO/2023/12742
öffentlich

Lübeck, 14.11.2023

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AM Christopher Lötsch (CDU): Fragen zum Digitalisierungsstand in der Hansesatdt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Der Bürgermeister oder Chief Digital Officer werden gebeten die Fragen schriftlich bis zum Hauptausschuss am 12.12.2023 zu beantworten.

Allgemeines

- Wie ist allgemeinen der Stand der Digitalisierung in der Verwaltung und in Lübeck?
- Kann der Status in einem Reifegradmodell dargestellt werden?
- Wie profitiert der Bürger von der stetig zunehmenden Digitalisierung?
- Gibt es Rückmeldungen von den Lübecker Bürgern zum Thema Digitalisierung?
- In welchem Status befindet sich der Digitalbeirat der Stadt?
- Wie viele Stellen beschäftigen sich mit dem Thema “Digitalisierung” in der Stadtverwaltung und wo sind diese angesiedelt?
- Welche Themen der zum Amtsantritt des Bürgermeisters entwickelten Digitalstrategie wurden umgesetzt und wie wurde die Strategie weiterentwickelt?
- Wo sieht sich die Stadt in Bezug auf die Digitalisierung in 5 und in 10 Jahren?
- Wo steht die Verwaltung beim Thema Onlinezugangsgesetz (OZG)?
    - Welche und wie viele Prozesse sind bereits umgesetzt?
- Wie ist der Zeitplan zur vollständigen Umsetzung?

Themenfeld „Change-Management“:

- Wie viele Planstellen an „Change-Managern“ gibt es?
- Wo sind diese Planstellen angesiedelt?
- Sind alle Planstellen besetzt?
- Gibt es ein Change-Management-Konzept?
    - Übergreifend für alle Fachbereiche?
    - Oder jeder Fachbereich für sich?
    - Mit welchen Aufgaben befassen sich die Change-Manager im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten?
    - Wo lässt sich das Change-Management-Konzept nachlesen?
        - Falls es das Konzept nicht gibt, bis wann wird dieses erstellt?
- Seit wann sind Stellen für das Change-Management besetzt?
- Was wurde bisher zum Thema Change-Management erarbeitet?
- Welche Maßnahmen wurden bisher umgesetzt?

- Welche Ergebnisse wurden erzielt?
- Wie wird das Change-Management und dessen Maßnahmen evaluiert?
- An wen werden die Ergebnisse berichtet zum Themenfeld Change-Management?
- Wie und wo werden die Ergebnisse dokumentiert und können nachgelesen werden?

Themenfeld „Smart-City“:

- Welche Dienstleister (neben den städtischen KWL GmbH, EBL, SWL Digital, etc.) werden oder wurden im Kontext Smart City noch beauftragt und wieso?
    - Und für welche Dienstleistungen?
- Gibt es eine Art „Road-Map“ für geplante Leistungen, die im Jahr 2024 im Kontext Smart City umgesetzt werden sollen? Oder für gesamte Förderperiode?
    - Gibt es hierfür einen gesonderten Schwerpunkt oder geplante Schwerpunktmaßnahmen?
- Wo sind die Maßnahmensteckbriefe für das Förderprojekt „Smart City Lübeck-Region“ einsehbar? (in der Anlage ist ein Beispiel für solch einen Steckbrief aus der Stadt Jena).
    - Wo können diese Steckbriefe nachgelesen werden?
- Welche Umsetzungsprojekte werden aus den Maßnahmen abgeleitet?
- Wie setzen sich die Inhalte der Maßnahmensteckbriefe und deren Entwicklung zusammen?
- Wer hat an der Erarbeitung der Steckbriefe und der zugehörigen Umsetzungsprojekte mitgewirkt?
- Wie war die Kostenplanung der Strategiephase (Soll) der Smart-City Förderung des Bundes im Vergleich zum derzeitigen Ist-Stand?
- Wie sieht die Kostenplanung für die gesamte Umsetzungsphase der Smart City Förderung des Bundes für Lübeck aus, insbesondere mit Blick auf Personal- und Sachkosten sowie Investitionen und Maßnahmen im Rahmen der KfW-Förderung?
- Wie ist das Multiprojekt-Management und das Multiprojekt-Controlling der Stadtverwaltung mit Bezug zum Themenfeld „Smart City“ und Digitalisierung aufgebaut und an wen werden die jeweiligen Status und Ergebnisse berichtet?
- Wer ist verantwortlich für die Bürger-Beteiligung in der Stadt (für Planung, Umsetzung und Controlling)?
- Wie werden die einzelnen Fachbereiche und Ämter im Rahmen der Smart-City Entwicklung fortlaufend durch die Stabstelle DOS informiert und eingebunden zu Planungen und Ergebnissen der Smart City Lübeck Region?
- Was ist geplant, die Region in die Smart City Lübeck Region miteinzubeziehen, nachdem nun kürzlich der LOI „Smarte Hanse“ geschlossen wurde.

Begründung:

Anlagen:

Maßnahmensteckbrief Handlungsfeld 5

Smarte Verwaltung



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

KFW Bank aus Verantwortung

SMART CITY PROJEKT JENA

Angaben zum Modellprojekt Smart City

Name des Modellprojekts Smart City:	SmartCityJena
Maßnahmentitel:	Smarte Verwaltung
Gesamtkosten der Maßnahme:	1.650.000 €

In welcher Projektphase wird die Maßnahme durchgeführt?

☐ in der Strategiephase.

☑ in der Umsetzungsphase.

☐ in der Strategiephase begonnen und in der Umsetzungsphase fortgeführt.

Handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine neu konzipierte Maßnahme?

☑ Ja, die Maßnahme wurde gegenüber der Antragsstellung verändert.

☐ Nein, die Maßnahme wird seit der Antragsstellung unverändert verfolgt.

Wenn ja:

Wurde bereits früher ein Änderungsantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Maßnahme eingereicht?

☐ Ja.

☑ Nein.

Welchen Bearbeitungsstand hat diese Maßnahme?

☐ Ideenskizze, Planungen noch nicht gestartet.

☑ in Planung.

☐ in Pilotierung.

☐ in Umsetzung.

☐ abgeschlossen.

☐ wird nicht länger verfolgt.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

KFW Bank aus Verantwortung

SMART CITY PROJEKT JENA

1. Bitte präzisieren Sie die Maßnahme im Detail.

- **Bitte beschreiben Sie die Maßnahme möglichst aussagekräftig. („Was genau soll getan werden?“)**

Im Rahmen des Smart City Projekts sollen Vorhaben im Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“ umgesetzt werden, die über die verpflichtenden Digitalisierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG), hinaus gehen. Dazu zählen unter anderem Pilotanwendungen von künstlicher Intelligenz (KI) und neue innovative Webangebote, aber auch Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Kompetenzen innerhalb der Verwaltung.

Im Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“ wurde für die Bedarfsanalyse innerhalb der Verwaltung eine Umfrage unter den Mitarbeitenden durchgeführt. Hierdurch sollten sie die Möglichkeit erhalten, aktiv an der digitalen Transformation der Verwaltung beteiligt zu werden. Die aus der Umfrage abgeleiteten Bedarfe und Optimierungspotenziale wurden bei der Erarbeitung der Ziele und Vorhaben berücksichtigt.

Bei dieser Umfrage wurden nicht nur Bedarfe für die verwaltungsinternen Belange angegeben, es wurden auch Vorschläge zur Optimierung und Erweiterung des Angebots für die Stadtgesellschaft unterbreitet. Des Weiteren wurde für das Handlungsfeld eine Arbeitsgruppe „eGovernment++“ mit Vertreter:innen des Stadtverbundes sowie externen Beteiligten gegründet. Diese hat bei der Erarbeitung der Vorhaben mitgewirkt. Die durch die Umfrage und der Mitwirkung der Arbeitsgruppe entstandenen Vorhaben wurden der Stadtgesellschaft im Rahmen der Bürger:innenbeteiligung präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Die so entstandenen und anschließend genannten Vorhaben der Maßnahme „Smarte Verwaltung“ sollen zur Erreichung der Ziele des Handlungsfeldes „Digitale Verwaltung“ sowie der übergeordneten Ziele der Smart City Strategie Jena beitragen. Zudem begünstigen die Vorhaben die sektorenübergreifende Zielerreichung.

Partizipation mittels Umfragetool und Hackathon-Veranstaltungen fördern

Eine smarte Verwaltung nutzt die Partizipation der Stadtgesellschaft um zukünftige Herausforderungen gemeinwohlorientiert zu lösen und nutzendenorientierte Angebote zu schaffen. Um die Partizipation der Stadtgesellschaft zu fördern, bedarf es niedrigschwelliger analoger und digitaler Angebote. Hierfür ist die Implementierung eines Umfragetools auf den Webseiten des Stadtverbundes zur fortlaufenden Bedarfsermittlung und zum Einholen eines Meinungsbildes bei variablen Themen geplant. Des Weiteren soll die Stadtgesellschaft im Rahmen von Hackathon-Veranstaltungen mit Auslobung in der „Jena Digital Werkstadt“ des Handlungsfeldes 4 Lösungsansätze für Herausforderungen und Problemstellungen des Stadtverbundes einbringen und bedarfsgerechte Angebote mitgestalten.

Erweiterung des Angebots zur digitalen Kommunikation, Information und Interaktion um Web-App sowie Chat- und Sprachbot

Die Ansprüche der Gesellschaft an eine nutzendenorientierte Verwaltung befinden sich im stetigen Wandel. Zunehmend wächst insbesondere der Anspruch an eine digitale Transformation der Verwaltung. Die Stadtgesellschaft möchte die Auswahl haben, ob sie Leistungen der Verwaltung in digitaler oder analoger Form in Anspruch nimmt. Daher ist es zwingend erforderlich das digitale Angebot zu erweitern sowie die Prozesse innerhalb des Stadtverbundes zu optimieren und zu digitalisieren. Das Angebot zur digitalen Kommunikation, Information und Interaktion soll hierfür effizient gestaltet und erweitert werden. Dabei ist die Entwicklung einer Web-App für die Stadtgesellschaft für einen einfacheren und schnelleren Zugriff auf das digitale Angebot des Stadtverbundes, insbesondere zu den digitalen Verwaltungsleistungen, geplant. Die App soll hierbei die Möglichkeit bieten von jedem Endgerät nutzbar zu sein und eine Integration in die bereits vorhandene MeinJena-App ermöglichen. Für eine effiziente Information und Kommunikation ist die Implementierung eines zentralen Bot-Systems bestehend aus Chat- und Sprachbot für eine nutzendenorientierte sowie zeitlich unabhängige Bereitstellung von allgemeinen Informationen vorgesehen. Dieses Bot-System kann zudem durch eine Übernahme der allgemeinen Anfragen die Beschäftigten des Stadtverbundes entlasten und so einen Beitrag zur Kompensierung des Fachkräftemangels leisten. Den Bürger:innen wird die Möglichkeit geboten, qualifizierte Auskünfte unabhängig von den Öffnungszeiten der Verwaltung zu erhalten. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme des digitalen Angebots erleichtert. Der Chatbot wird auf diversen Webpräsenzen des Stadtverbundes implementiert. Der Sprachbot soll an der zentralen Hotline zur Entlastung der Mitarbeiter:innen führen sowie standardisierte telefonische Auskünfte außerhalb der Sprechzeiten der Beschäftigten übernehmen. Es wird in beiden Lösungen die Möglichkeit geben, sofern die Auskunft durch den Bot nicht erteilt werden kann oder ungenügend ist, innerhalb der Zeiten der Erreichbarkeit an Mitarbeiter:innen weitergeleitet zu werden.

Feedbackmöglichkeit zur kontinuierlichen Optimierung des digitalen Angebots

Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, muss ein neuer Kanal für Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge geschaffen werden. Bislang wurden diese Äußerungen hauptsächlich in persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten des Stadtverbundes getätigt. Jedoch wird das persönliche Gespräch durch eine fortlaufende Digitalisierung zukünftig nicht mehr zwingend erforderlich sein. Damit das digitale Angebot den Anforderungen und Bedürfnissen der Stadtgesellschaft genügen kann und nutzendenorientiert gestaltet wird, wird die Möglichkeit zur Abgabe eines digitalen Feedbacks benötigt. Hierfür ist die Implementierung einer Feedbackmöglichkeit zum digitalen Angebot der Kommune, insbesondere zu den digitalen Verwaltungsleistungen, vorgesehen.

Kommunikationsplattform im Bereich Jugend und Soziales für einen effizienten WISSENstransfer

Die Corona-Pandemie hat im Bereich Jugend und Soziales gezeigt, dass es schwierig ist, wichtige Informationen schnell an alle Akteur:innen weiterzugeben. Während der Corona-Pandemie kam es zu sehr kurzfristigen Anordnungen, zur Schließung einzelner Kindertageseinrichtungen bzw. einzelner Betreuungsgruppen etc. Hierüber mussten die betroffenen Einrichtungen und Eltern schnell informiert werden, was in der Praxis nur umständlich und mit größerem Zeitverzug gelang. Durch die Einführung einer Kommunikationsplattform im Bereich Jugend und Soziales soll die Informationsweitergabe deutlich beschleunigt und zudem vereinfacht werden. Modellprojekt wird die Vernetzung der kommunalen Kindertagesstätten mit der Verwaltung, dem Stadtelternbeirat und den Eltern. Es soll durch die Kommunikationsplattform ein schneller und zuverlässiger Informationsaustausch gewährleistet werden. Die Plattform soll allen Trägern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dadurch kann die Stadtverwaltung in die Lage versetzt werden, relevante Informationen von kommunaler Tragweite an alle verantwortlichen Einrichtungen und Eltern gleichermaßen zu verteilen. Ein Zwischenschritt über die Träger und Hausleitungen, der bisweilen zu verzögerten Informationsflüssen führte, wäre damit hinfällig. Darüber hinaus kann eine solche Plattformlösung allen Eltern und Kindern der Jenaer Kindergärten einen webbasierten und nutzendenorientierten Zugang zu relevanten Informationen rund um die Themen „Kinderbetreuung“ und „frühkindliche Bildung“ ermöglichen und somit eventuell bestehende soziale Ungleichgewichte abfedern. Die Plattform kann unabhängig vom jeweiligen Träger genutzt werden. Sie kann zum Austausch zwischen allen Kindertageseinrichtungen dienen. Die Kommunikationsplattform kann zur erleichterten Gremienarbeit des Stadtelternbeirates beitragen und bei einem Wechsel des Vorstandes kann die Arbeit ohne Verzögerungen fortgesetzt werden. Die Plattform kann in diesem Einsatzbereich als Wissensspeicher fungieren. Ein weiterer möglicher Einsatzzweck wird im Bereich Jugendarbeit gesehen. Hierbei kann die Plattform den Akteur:innen zur erleichterten Information und Kommunikation dienen. Dabei wäre die Kommunikationsplattform auch für die Erprobung der sozialpädagogischen Arbeit mit jungen Menschen denkbar. Die Plattform eröffnet vielfältige Einsatzmöglichkeiten im Bereich Jugend und Soziales, welche nach Inbetriebnahme des Portals erprobt werden können. Zur Steigerung der Bedienungsfreundlichkeit soll das Kommunikationsportal als Progressive Web App (PWA) zur Verfügung gestellt werden.

Informationsterminal und zwei SB-Arbeitsplätze im Bürgerservice zur Stärkung der Teilhabe

Eine smarte Verwaltung verhindert durch geeignete Maßnahmen die Benachteiligung und Ausgrenzung von Personengruppen. Vielmehr setzt sich eine smarte Verwaltung für die Teilhabe aller Menschen am digitalen Angebot ein. Hierfür werden im Bürgerservice ein Informationsterminal und zwei Selbstbedienungsarbeitsplätze (SB-Arbeitsplätze) zur kostenfreien Nutzung bereitgestellt. Das Informationsterminal bietet die Möglichkeit benötigte Informationen, z. B. zu den erforderlichen Unterlagen für einen Antrag oder Ansprechpersonen, zu recherchieren.

Dieses Informationsterminal soll vor allem Bürger:innen dienen, die nicht über die benötigte Hardware oder den benötigten Zugang zum Internet verfügen. Zeitgleich sollen so die Beschäftigten des Bürgerservice von allgemeinen Auskünften entlastet werden. Die zwei mit aller benötigter Hardware ausgestatteten SB-Arbeitsplätze sollen die Bürger:innen an die digitalen Dienstleistungen und Serviceangebote des Stadtverbundes heranführen. Bei Bedarf stehen Beschäftigte des Bürgerservice für Unterstützungsleistungen bereit. Dies soll die Teilhabe von Personen ohne erforderlicher Hardware ermöglichen und die benötigten digitalen Kompetenzen vermitteln. Der Bürgerservice ist in der Regel der erste Kontakt zur Verwaltung bei einem Zuzug nach Jena, denn hier muss die Wohnung angemeldet werden. Deshalb bietet sich genau dieser Standort hierfür an.

Digitaler Kompetenzcheck zur Stärkung der digitalen Kompetenzen der Beschäftigten

Eine smarte Verwaltung benötigt zur Leistungsfähigkeit den Anforderungen und Herausforderungen entsprechenden Fachkräfte. Durch die zunehmende Digitalisierung und den sich kontinuierlich entwickelnden neuen Technologien bedarf es einer fortlaufenden Qualifizierung des vorhandenen Personals. Die digitale Transformation der Verwaltung kann nur gelingen, wenn die Beschäftigten über die jeweils benötigten Kompetenzen verfügen. Eine smarte Verwaltung muss die digitalen Kompetenzen der Beschäftigten stärken. Hierfür ist die Entwicklung einer Anwendung zur Analyse des IST-Standes und zur Empfehlung von Maßnahmen zur Steigerung der individuellen digitalen Kompetenz (Fachliteratur, Schulungsangebote, Tutorials und Ähnlichem) vorgesehen. Den Beschäftigten wird die Möglichkeit geboten, einen Selbsttest zu den bereits vorhandenen digitalen Kompetenzen durchzuführen und sich das darüber hinaus benötigte Wissen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen anzueignen. Das zu entwickelnde Tool soll eine Baukastensoftware sein, die es erlaubt die Parameter Frage, Antwortmöglichkeit und Empfehlung individuell und an die sich fortlaufend verändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Zudem soll ein Zugang von jedem Endgerät gewährleistet werden. Des Weiteren soll die Software eine anonymisierte Auswertung der Selbsttest ermöglichen, umso den benötigten Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen durch die Personalabteilung zu eruieren. Der, von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) entwickelte, digitale Kompetenzcheck soll hier als Vorlage und Anregung dienen. Der digitalen Kompetenz wird auch die Fähigkeit zur Prozessanalyse hinzugerechnet. Dieses neue Knowhow wird benötigt um Prozesse zu analysieren, zu optimieren sowie Automatisierungspotenziale zu ermitteln. Ziel ist es, die Selbstreflexion der Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung zu stärken, Weiterbildungsbedarfe im Bereich Digitalisierung zu erkennen und bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote zu unterbreiten.

Qualifizierungen im Bereich mobile Anwendungen für eine langfristige Innovationskraft und Unabhängigkeit

Für eine langfristige Innovationskraft und Unabhängigkeit der Kommune sind spezielle Qualifizierungen im Bereich mobile Anwendungen erforderlich und durchzuführen. Hierzu sollen die

Beschäftigten der Internetredaktion und der IT-Abteilung zu mobilen Anwendungen geschult werden. Dies soll ermöglichen, dass entwickelte Softwarelösungen langfristig betreut und auch zukünftig neue innovative Lösungen eigenständig durch den Stadtverbund geschaffen werden können.

Marketingmaßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme

Eine smarte Verwaltung sollte die neu hinzugekommenen sowie die bereits vorhandenen Angebote regelmäßig bewerben. Durch Marketingmaßnahmen sollen der Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und die Inanspruchnahme der Smart City Lösungen gesteigert werden. Geplant ist, die im Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“ implementierten Smart City-Lösungen, insbesondere die App für die Stadtgesellschaft, den Chatbot sowie Sprachbot und das digitale Feedback, zu bewerben.

- **Welchen konkreten Nutzen versprechen Sie sich von dieser Maßnahme? („Was genau soll erreicht werden? Welches Problem soll gelöst werden?“)**

  Die digitale Transformation ist ein nicht aufzuhaltender Prozess. Dieser Prozess und die sich daraus ergebenden Entwicklungen müssen gemeinwohlorientiert gestaltet und unter Ausschluss von Ausgrenzungen umgesetzt werden. Zudem kann der Einsatz innovativer Lösungen zur Ressourcenschonung beitragen und den Fachkräftemangel in Teilen kompensieren.

- **Warum haben Sie sich für diese Maßnahme entschieden? Warum ist diese Maßnahme für Ihr Modellprojekt prioritär?**

  Der Anspruch der Stadtgesellschaft an eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung verändert sich zunehmend mit der fortschreitenden digitalen Transformation und neuen Innovationen. Deshalb ist es oberste Priorität den Ansprüchen der Stadtgesellschaft an eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung gerecht zu werden.

- **Bitte beschreiben Sie den räumlichen Bezug der Maßnahme und wo diese verortet ist (Raum/Teilraum/Quartier/Ort Ihres Modellprojekts).**

  Die Verwaltung als Behörde und Dienstleister wird von der gesamten Stadtgesellschaft in Anspruch genommen. Daher zielt die geplante Maßnahme auf das gesamte Stadtgebiet ab. Auch wenn zum Teil einzelne Bestandteile nur an einem zentralen Punkt verortet wurden, so zahlen die Effekte auf das gesamte Stadtgebiet ein.

- **Warum haben Sie diesen Raum für Ihre Maßnahme ausgewählt?**

  Die Verwaltung steht der gesamten Stadtgesellschaft offen und sollte Maßnahmen ohne Einschränkung des Raumes ergreifen. Daher werden Angebote sowohl in der analogen wie auch digitalen Welt geschaffen.

2. Bitte erläutern Sie das Ziel der Maßnahme/den stadtentwicklungspolitischen Bezug:

- **Wie fügt sich die Maßnahme in Ihre Smart-City-Strategie und weitere Stadt-/ Raumentwicklungs-konzepte ein?**

  Die Maßnahme zahlt mit ihren vielfältigen Lösungsansätzen auf alle strategischen Ziele der Smart City Strategie ein:

  - Teilhabe, digitale Souveränität und Bürgerbeteiligung ermöglichen
  - Digitale Kompetenzen, Professionalisierung und Wissenstransfer fördern
  - Innovationen und digitale Angebote stärken
  - Sicheres Informations- und Datenmanagement gewährleisten
  - Jena als Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort zukunftsfähig und klimagerecht weiterentwickeln

  Die genannten strategischen Ziele wurden im Handlungsfeld 5 „Digitale Verwaltung“ im Sinne integrierter Zielbilder wie folgt operationalisiert:

  - Verwaltung nutzerorientiet gestalten
  - Verwaltung smarter machen
  - Transparenz schaffen
  - Wissenstransfer und Wissenserhalt erleichtern
  - Partizipation

  Sie unterstützt ebenfalls das Erreichen des Ziels „Verwaltung und städtische Unternehmen als moderne, bürgerorientierte Dienstleister“ im Handlungsfeld 3 des Strategischen Leitbilds der Stadt Jena (Stadt Jena, 2014) in Bezug auf:

  - Effiziente und effektive Prozesse entsprechend der Grundsätze des neuen Steuerungsmodells und
  - Umsetzung einer hohen Dienstleistungsqualität.

Sie unterstützt ebenfalls das Erreichen der Ziele des Strategischen Leitbilds der Stadt Jena (Stadt Jena, 2014):

- Jena als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort
- Jena als attraktiver und weltoffener Ort zum Leben mit Chancen für alle
- Städtische Verwaltung und Unternehmen als moderne, bürgerorientierte Dienstleister

Die Maßnahme richtet sich auch nach den stadtentwicklungspolitischen und stadträumlichen/ städtebaulichen Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Jena 2030+ (ISEK 2030+) (Stadt Jena (2018): Jena 2030+. Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena. Jena). Diese werden in der nächsten Frage dargestellt.

- **Welche konkreten stadtentwicklungspolitischen Ziele sollen mit dieser Maßnahme erreicht werden?**

Die stadtentwicklungspolitischen Ziele Jenas sind im ISEK 2030+ festgeschrieben (Stadt Jena, 2018: S. 104-149). Im Bereich der Digitalen Verwaltung sind insbesondere die Zukunftsthemen „Digital.Stadt.Jena“, „Mein.Unser.Jena“ und „Stark.Handeln.Jena“ von Relevanz. Die Maßnahme zahlt auf folgende Zielstellungen dieser Zukunftsthemen ein:

- Jena nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung für ein effizientes Datenmanagement, städtische Dienstleistungen und die Vernetzung von Stadt, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Kultur.
- Die hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit werden dauerhaft gesichert.
- Die Digitalisierung wird zur Erreichung von Klimaschutz- und Energieeffizienzzielen eingesetzt.
- Die Digitalisierung fördert die Inklusion und ermöglicht die Mitnahme aller gesellschaftlichen Gruppen.
- Jena ist eine Stadt für alle. Chancengleichheit, soziale Mischung, Integration und Inklusion werden ressortübergreifend als Ziele verfolgt.
- Bürgerbeteiligung ist ein fester Bestandteil der Diskussions- und Kommunikationskultur in Jena.
- Stadtverwaltung, Eigenbetriebe und Einrichtungen mit städtischen Beteiligungen handeln im Sinne des Allgemeinwohls mit dem Ziel des sozialen Zusammenhalts.
- Kommunikation, kooperatives Handeln und Transparenz sichern den Erfolg der Stadt Jena.
- Die Kommunikation zwischen Stadtverwaltung / Eigenbetrieben, Kommunalpolitik und Bürgerschaft einschließlich Wissenschaft und Wirtschaft ist fest verankert.

- **Wie trägt die Maßnahme konkret zu dieser Zielerreichung bei?**

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der stadtentwicklungspolitischen Ziele wie folgt bei:

- Jena nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung für ein effizientes Datenmanagement, städtische Dienstleistungen und die Vernetzung von Stadt, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Kultur.

Durch die Umsetzung aller Maßnahmenbestandteile wird die Stadtgesellschaft an der Ausgestaltung digitaler Dienstleistungen beteiligt, werden notwendige digitale Kompetenzen des städtischen Personals als Voraussetzungen für digitale städtische Dienstleistungen geschaffen sowie vorhandene Angebote optimiert und neue Angebote entwickelt.

- Die hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit werden dauerhaft gesichert.

Durch die Stärkung der digitalen Kompetenzen der Beschäftigten, werden diese hinsichtlich der Anforderungen an den Datenschutz und der Datensicherheit sensibilisiert.

- Die Digitalisierung wird zur Erreichung von Klimaschutz- und Energieeffizienzzielen eingesetzt.

Durch eine gesteigerte Inanspruchnahme digitaler Dienstleistungen können bisherige Wege zur Behörde entfallen und so Umweltbelastungen reduziert werden. Die Inanspruchnahme wird insbesondere durch die Web-App für einen erleichterten Zugang und durch zielgerichtete Marketingmaßnahmen befördert.

- Die Digitalisierung fördert die Inklusion und ermöglicht die Mitnahme aller gesellschaftlichen Gruppen.

Durch die Schaffung von digitalen und analogen Angeboten wird die Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen gefördert. Digitale Angebote sollen, sofern technisch umsetzbar, barrierefrei gestaltet werden.

- Jena ist eine Stadt für alle. Chancengleichheit, soziale Mischung, Integration und Inklusion werden ressortübergreifend als Ziele verfolgt.

Durch die neuen digitalen und analogen Möglichkeiten der Maßnahme zur Partizipation der Stadtgesellschaft können Probleme erkannt und beseitigt werden.

- Bürger:innenbeteiligung ist ein fester Bestandteil der Diskussions- und Kommunikationskultur in Jena.

Durch die Maßnahme werden die Möglichkeiten zur Partizipation der Stadtgesellschaft erweitert.

- Stadtverwaltung, Eigenbetriebe und Einrichtungen mit städtischen Beteiligungen handeln im Sinne des Allgemeinwohls mit dem Ziel des sozialen Zusammenhalts.

Durch die Stärkung der Partizipation können die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft eruiert und berücksichtigt werden.

- Kommunikation, kooperatives Handeln und Transparenz sichern den Erfolg der Stadt Jena.

Durch die Erweiterung des digitalen Angebots im Bereich Information, Kommunikation und Partizipation sowie der damit in Verbindung stehenden Marketingmaßnahmen wird das Verwaltungshandeln transparent.

- Die Kommunikation zwischen Stadtverwaltung/Eigenbetrieben, Kommunalpolitik und Bürgerschaft einschließlich Wissenschaft und Wirtschaft ist fest verankert.

Durch die Maßnahmenbestandteile zum Ausbau der Partizipation sowie durch den erleichterten Zugang zum digitalen Angebot via Web-App und die Bereitstellung alternierender analoger Angebote zur Inanspruchnahme des digitalen Angebots, wird die Kommunikation gestärkt.

- **Welche Beiträge zur Zielerreichung in anderen Sektoren bringt die Maßnahme und wie wird sichergestellt, dass sie an anderer Stelle keine negativen Auswirkungen hat?**

Die Verwaltung tritt in unterschiedlichen Darbietungsformen auf und ist Bestandteil anderer Handlungsfelder. Daher haben Maßnahmen in diesem Bereich mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf die übrigen Handlungsfelder und generieren dadurch einen erweiterten Nutzen. Aber auch das Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“ (HF 5) kann von Maßnahmen anderer Handlungsfelder profitieren.

Handlungsfeld 1 (HF 1):

- Maßnahme „Schaffung einer urbanen Datenplattform“: Die WISSENsAllmende kann in der Web-App verknüpft werden. Die Web-App kann wiederum das Digitale Ökosystem des HF 1 nutzen. Die WISSENsAllmende profitiert von den allgemeinen digitalen Kompetenzen der Mitarbeiter:innen und erweitert diese um Spezialwissen.
- Maßnahme „Bereitstellung urbaner Daten“: Die Kompetenzen der IT im Bereich mobile Anwendungen können zur Erweiterung der Use Cases, wie zum Beispiel JenOnLex als Web-App, genutzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit durch den Einsatz des Feedback- und Umfragetools, eine Bedarfsabfrage weiterer Use Cases durchzuführen sowie vorhandene Use Cases zu optimieren.

Handlungsfeld 2 (HF 2):

- Maßnahme „Partizipative Stadtentwicklung und -planung“: Das Feedback- und Umfragetool kann als Instrument der Partizipation genutzt werden.

Handlungsfeld 3 (HF 3):

- Maßnahme „Lernräume der Zukunft“: Im HF 5 werden im Bürgerservice für die Stadtgesellschaft zwei SB-Arbeitsplätze für die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt und bei Bedarf erforderliche Kenntnisse vermittelt. Dieses Angebot wird im HF 3 im Rahmen des Probierladens nochmals erweitert. Hierzu wird es einen Erfahrungsaustausch geben, so dass beide Handlungsfelder von den gewonnenen Erkenntnissen profitieren. Die im HF 5 zu schaffende Kommunikationsplattform erweitert das digitale Angebot im Bereich Jugend und Soziales. Das HF 5 profitiert von den im HF 3 geschaffenen digitalen Kompetenzen der Bürger:innen, da diese für die Inanspruchnahme des digitalen Angebots benötigt werden.

Handlungsfeld 4 (HF 4):

- Maßnahme „Jena Digital Werkstadt“: Die im HF 5 geplanten Hackathon-Veranstaltungen sowie die Usability-Tests des Prototyps der Web-App sollen hier durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann die Web-App Verknüpfungen zu Anwendungen aller Handlungsfelder beinhalten.

Um negative Auswirkungen auf andere Handlungsfelder vorzubeugen und gegebenenfalls entgegenzuwirken, erfolgen regelmäßige Abstimmungen. Im Rahmen der Konzeption der Maßnahme wurden keine negativen Auswirkungen ermittelt.

- **Wie genau soll dieser Zielbeitrag gemessen werden? Welche Schlüsselindikatoren gibt es?**

Hackathon-Veranstaltungen:

- Anzahl erarbeitete Problemlösungen
- Nutzer:innenbefragung der Themen einreichenden Personen aus der Verwaltung

Entwicklung einer Web-App für die Stadtgesellschaft:

- Anzahl der Aufrufe
- Nutzer:innenbefragung

Implementierung eines zentralen Bot-Systems bestehend aus Chat- und Sprachbot:

- Anzahl der Interaktionen
- Nutzer:innenbefragung

Implementierung einer Feedbackmöglichkeit:

- Anzahl der Inanspruchnahme

Einführung einer Kommunikationsplattform im Bereich Jugend und Soziales:

- Prozentualer Anteil der Nutzer im Bereich der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

ein Informationsterminal und zwei Selbstbedienungsarbeitsplätze im Bürgerservice:

- Anzahl der Nutzer:innen
- Nutzer:innenbefragung

Digitale Kompetenzen der Beschäftigten stärken:

- Vergleich der Ergebnisse aus mehreren Jahren, prozentuale Steigerung
- Nutzer:innenbefragung

spezielle Qualifizierungen im Bereich mobile Anwendungen:

- IT besitzt Fachkenntnisse zu mobilen Anwendungen
- IT kann die im Rahmen des Projekts implementierten Lösungen supporten

- **Woran machen Sie den Erfolg der Maßnahme konkret fest?
(Ab wann wäre die Maßnahme für Sie ein messbarer Erfolg?)**

Die Maßnahme zielt im Kern auf nutzendenorientierte Angebote und der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen ab. Daher ist der ausschlaggebende Faktor bei der Beurteilung eines Erfolgs, eine hohe Nutzendenzufriedenheit.

- **Welche konkreten Raumwirkungen erwarten Sie von dieser Maßnahme?**

Es werden Raumwirkungen im gesamtstädtischen Bereich erwartet. Insbesondere eine gesteigerte Inanspruchnahme digitaler Serviceangebote führen zum Wegfall erforderlicher Vor-Ort-Termine in der Behörde und generieren dadurch Auswirkungen im Bereich Mobilität. Vielmehr führt die Maßnahme zu Veränderungen in der digitalen Welt. Digitale Angebote können zudem die Attraktivität von Ortsrandlagen erhöhen, da Leistungen digital in Anspruch genommen werden können.

Eine konkrete Einschätzung fällt jedoch schwer, da insbesondere Kriterien zur Bewertung fehlen und Auswirkungen unter Umständen nicht konkret einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können. Vielmehr können Auswirkungen aus dem Zusammenspiel vieler Maßnahmen entstehen.

- **Wie geht die Maßnahme mit Auswirkungen der Digitalisierung/technischer Lösungen auf stadtentwicklungspolitische Ziele um?**

  Ein bedeutendes Querschnittsthema des ISEK 2030+ ist die Digitalisierung. Diesem Thema wird die geplante Maßnahme gerecht. Sowohl die Teilstrategie im Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“ als auch der Maßnahmensteckbrief müssen als fluide Produkte betrachtet werden. Rahmenbedingungen können sich ändern und so zu erforderlichen Anpassungen führen.

3. Bitte schildern Sie technische und lizenzrechtliche Aspekte der Maßnahme:

- **Bitte nennen Sie die Technologien und Methoden, die Sie vorsehen, und beschreiben Sie, wie diese eingesetzt und betrieben werden sollen.**

  Softwarelösungen werden auf den eigenen Netzwerken installiert und betrieben. Die Softwarelösungen entsprechen dem Open Source-Ansatz und enthalten keine Lizenzgebühren. Zum Einsatz kommen künstliche Intelligenz (Chat- und Sprachbot) und Webtechnologien. Des Weiteren wird Hardware für das Vorhaben „Informationsterminal und zwei SB-Arbeitsplätze im Bürgerservice“ samt notwendiger Peripheriegeräte angeschafft und von der eigenen IT-Abteilung gewartet.

- **Soweit Software zum Einsatz kommt oder beauftragt werden soll: Wie garantieren Sie die Umsetzung der Open-Source-Auflage? Unter welcher Lizenz läuft welche Software?**

  Die vom Fördermittelgeber als zulässig deklarierten Open Source-Lizenzen werden bei der Beschaffung und Entwicklung von Softwarelösungen berücksichtigt. Vielmehr wird deren Einhaltung im Rahmen der Ausschreibung zur Bedingung erklärt.

- **Wie übertragen Sie technische Neuerungen in den stadtentwicklungspolitischen Kontext? Welche Rolle spielen dabei die Integration alter und neuer Systeme, neuer Systeme untereinander und Formen der Sektor-Kopplung?**

  Bei der Initiierung neuer technischer Lösungen werden bereits vorhandene Systeme hinsichtlich der Effizienz geprüft und gegebenenfalls eingebunden oder entsprechend weiterentwickelt. Zudem wird bei der Initiierung geprüft, welche Systeme integriert werden können oder müssen.

4. Bitte erklären Sie die Modellhaftigkeit, Übertragbarkeit und Skalierbarkeit der Maßnahme:

- **Bitte beschreiben Sie, warum diese Maßnahme modellhaft ist. Wie geht dieser Ansatz über bestehende Lösungen hinaus? Wie profitiert die Gesamtheit deutscher Kommunen von der Umsetzung dieser Maßnahme?**

  Im Rahmen dieser Maßnahme werden insbesondere Softwarelösungen geschaffen oder bestehende Open Source-Produkte um Funktionalitäten erweitert. Diese sollen zur Zielerreichung beitragen und konnten in der Form und Spezialisierung nicht auf dem Markt ermittelt werden. Das Thema der Digitalisierung der Verwaltung sowie der zunehmende Fachkräftemangel ist für alle Kommunen relevant. Hierfür werden immer neue technische Lösungen, aber auch Lösungen zur Erfüllung der Grundvoraussetzungen hinsichtlich notwendiger Kompetenzen, benötigt. Mit der Maßnahme und den darin beinhalteten modellhaften Lösungen wird ein Mehrwert für eine Vielzahl von Kommunen geschaffen.

- **Wie stellen Sie sicher, dass die Maßnahme von anderen Kommunen in der Umsetzung einfach adaptiert und selbst angewendet werden kann?**

  Alle Maßnahmenbestandteile werden dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind skalierbar, replizierbar sowie übertragbar. Softwareentwicklungen sind Open Source. Die Quellcodes werden in Austauschplattformen und die umfassende Dokumentation der einzelnen zur Implementierung notwendigen Schritte zur Verfügung gestellt.

- **Mit welchen anderen Modellprojekten Smart Cities-Kommunen arbeiten Sie gemeinsam an der Entwicklung und ggf. auch Weiterentwicklung dieses Maßnahmentyps?**

  Es finden aktuell Gespräche und erste Abstimmungen mit der MPSC Gera statt. Weitere mögliche Kooperationspartner sollen fortlaufend ermittelt werden. Aus der Maßnahme „Smarte Verwaltung“ sollen insbesondere Kooperationspartner für den Chat- und Sprachbot gefunden werden, insbesondere zur Erweiterung der Funktionalitäten des Systems.

- **Bitte skizzieren Sie Ihre Überlegungen zur Übertragung der Maßnahme. Gehen Sie hierbei auch auf den Aspekt der Skalierbarkeit ein.**

  Alle Maßnahmenbestandteile werden dokumentiert und sind öffentlich zugänglich. Softwareentwicklungen sind Open Source. Somit wird eine mögliche Übertragung der Maßnahme oder einzelner Bestandteile garantiert. Die geplanten Softwarelösungen sind dabei auf die einzelnen

Bedürfnisse anpassbar, da die Basissysteme auch ohne Übertragung des speziellen Inhaltes für Jena nutzbar sind und individuell gestaltet werden können. Die MPSC Jena steht Interessenten zur Nachnutzung für einen Wissenstransfer gern zur Verfügung.

5. Bitte stellen Sie Finanzierung und Kosten der Maßnahme dar:

- **Bitte legen Sie dar, warum die Maßnahme weder eine regelmäßige, freiwillige Aufgabe noch eine Pflichtaufgabe Ihrer kommunalen Gebietskörperschaft darstellt.**

  Die Maßnahme ist keine regelmäßige, freiwillige Aufgabe, weil …
  … die beschriebenen Bestandteile der Maßnahme neu erarbeitet wurden und erst im Rahmen des Smart City Projekts zur Umsetzung gelangen. Weiterhin besteht auch keinerlei Verpflichtung zur Umsetzung dieser Maßnahme oder einzelner Bestandteile.

  Die Maßnahme ist keine Pflichtaufgabe, weil …
  … es keine gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung dieser Maßnahme mit all den beinhalteten Bestandteilen gibt.

- **Welche konkreten Kostenarten fallen für diese Maßnahme an?**

  Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme fallen Sach- und Investitionskosten an.

- **Stellen Sie den investiven Charakter Ihrer Maßnahme dar, das heißt wie erzeugt die Maßnahme einen bleibenden Wert?**

  Die im Rahmen der Maßnahme angeschaffte Hardware verbleibt zur weiteren Nutzung im Eigentum der Stadt. Die im Rahmen der Maßnahme eingeführten Softwarelösungen werden grundsätzlich fortführend durch die Stadt betrieben, gewartet und genutzt (Ausnahme: die Softwarelösung stellte sich im Projekt als ineffizient heraus). Bereits jetzt wurden für die Nutzung nach dem Förderzeitraum Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung verankert. Da es sich bei den Softwarelösungen um Open Source-Produkte handelt, kann der bleibende Wert auch außerhalb Jenas generiert werden. Insbesondere durch die Übertragung auf andere Kommunen.

- **Wenn es sich um eine Änderung einer Ihrer Maßnahmen handelt oder um eine neue Maßnahme: Bitte legen Sie dar, wie sich die Mittelverwendung in anderen Maßnahmen auswirkt. (Fallen hierfür zum Beispiel andere Maßnahmen weg oder werden reduziert? Wenn ja, welche und in welchem inhaltlichen Umfang?)**

  Im Antrag wurden erste Überlegungen zu möglichen Vorhaben niedergeschrieben. Diese wurden jetzt hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit geprüft, überarbeitet und konkretisiert. Diese dadurch erfolgte Änderung hat keine Auswirkungen auf andere Maßnahmen.

- **Welche Kosten erwarten Sie – nach Auslaufen der Förderung – für Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Maßnahme?**

  Es fallen Betriebskosten für Wartung und Support der Geräte und Softwarekomponenten an, diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

- **Wie planen Sie diese Kosten – nach Auslaufen der Förderung – weiter zu finanzieren? Beziehungsweise welche Ansätze verfolgen Sie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung/des Betriebs der Maßnahme jenseits des Förderzeitraums? (Bitte gehen Sie auf operative Kosten, Finanzierung, Betreibermodell, soziale Akzeptanz etc. näher ein.)**

  Bereits jetzt wurden für die Nutzung nach dem Förderzeitraum Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung verankert. Die Verantwortlichkeiten sind sowohl inhaltlicher wie auch finanzieller Natur. Die Softwarelösungen werden durch die eigene IT weiterbetrieben, so dass die Kosten überschaubar sind.

- **Übermitteln Sie uns bitte einen aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan,** der die neue/geänderte Maßnahme sowie Änderungen, die sich in anderen Maßnahmen durch die Umsetzung der Maßnahme aus diesem Antrag ergeben, darstellt (bspw. reduzierte Mittel, Wegfall von Maßnahmen). Sollten Sie parallel mehrere Anträge (bspw. für all Ihre Maßnahmen zur Strategieprüfung) einreichen, stellen Sie Änderungen bitte gesammelt dar. Ihr Kostenplan muss einen Vergleich mit bereits eingereichten Plänen ermöglichen.

► Nr. VO/2021/10233
öffentlich

Lübeck, 14.06.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Frei zugängliches WLAN in öffentlich zugänglichen städtischen Gebäuden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.06.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Ich frage den Bürgermeister:

1) In welchen öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. in Verwaltungsgebäuden mit Publikumsverkehr, Bibliotheken, Bürgerbüros) der Hansestadt Lübeck (abgesehen von Schulgebäuden) bestand zum Stichtag 1. Juli 2021 ein frei und kostenlos zugängliches WLAN für Besucher:innen?

2) Wer ist jeweils Anbieter des Zugangs (z.B. die Stadt, die Stadtwerke oder ein Kooperationspartner)?

3) Sofern es zum Stichtag noch Lücken im WLAN-Angebot in öffentlichen Gebäuden gibt:

a) Welche Gebäude sind davon betroffen?
b) Welche Gründe bestehen für die Angebotslücke?
c) Beabsichtigt die Stadt den weiteren Ausbau des Angebots? Wenn ja: In welcher Weise? Wenn nein: Warum nicht?

4) In der Vorlage VO/2019/08483-01 hat der Bürgermeister auf meine Anfrage zum kostenfreien W-Lan-Angebot der Stadtwerke geantwortet.
Wie hat sich seit dem Zeitpunkt der Stellungnahme der Stadtwerke vom 4. Februar 2020 das Angebot entwickelt…

a) … hinsichtlich der Nutzung (Zahl der Sessions und Nutzungsdauer)?
b) … hinsichtlich der Kosten?

In der Vorlage wird zu den Einnahmen ausgeführt: "Weitere darauf basierende kostenpflichte Premiumangebote sowie neue spezifische Produkte für verschiedene Kundensegmente (z.B. Gastronomie oder Einzelhandel) sind gerade in Diskussion."

c) Welche Einnahmen haben die Stadtwerke aus dem Angebot inzwischen realisieren können?
d) Ist eine Ausweitung oder Einschränkung des Angebots beabsichtigt?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2021/09669
öffentlich

Lübeck, 15.01.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH (eine Tochter der Lübecker Stadtwerke) preist auf ihrer Webseite unter dem Stichwort "Produkte" folgendes an:

"Bild-Erkennung
Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum gewinnen an Bedeutung. Kameratechniken ermöglichen eine immer exaktere Darstellung: Detailgegenstände und Einzelereignisse werden erkennbar, Abstände zwischen Menschen messbar oder Details wie Masken ersichtlich. Diese bildliche Detailtiefe ist nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie interessant.
Die Herausforderung ist nun, diese Bilddaten datenschutzkonform zu erfassen und zu verarbeiten. In Kooperation mit dem IT-Spezialisten Natix entwickeln wir eine Video-Technik, die eine detailgenaue Auswertung von Bildern aus dem öffentlichen Raum datenschutzkonform möglich macht. Dabei werden die Bilddaten bereits in der Kamera anonymisiert."

Quelle (abgerufen am 14.01.21) https://www.travekom.de/produkte/anwendungen/bild-erkennung/

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1) Liegt der Entwicklung dieses Produkts ein Aufrag der Stadt zugrunde? Wenn ja: Welcher?

2) Beabsichtigt die Hansestadt Lübeck eine Videotechnik einzusetzen, die es ermöglicht, den öffentlichen Raum mit Kameras zu überwachen, um auch Detailgegenstände wie Masken erkennbar zu machen und Abstände zwischen Personen zu berechnen? Wenn ja: Ab wann ist der Einsatz geplant?

3) Wird die Entwicklung des Projekts mit den IT-Spezialisten der Firma Natix aus dem Haushalt der Hansestadt Lübeck und oder aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Lübeck oder der Stadtwerke Lübeck Holding oder der Travekom finanziell unterstützt? Wenn ja in welchem Umfang?

4) Betreibt die Hansestadt Lübeck gegenwärtig Kameras zur Überwachung des Öffentlichen Raums? Wenn ja: Wo und auf welcher Grundlage?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09669-01
öffentlich

Lübeck, 12.04.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNID 90/DIE GRÜNEN) im Hauptausschuss am 09.02.2021, VO/2021/09669

Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH (eine Tochter der Lübecker Stadtwerke) preist auf ihrer Webseite unter dem Stichwort "Produkte" folgendes an:

"Bild-Erkennung
Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum gewinnen an Bedeutung. Kameratechniken ermöglichen eine immer exaktere Darstellung: Detailgegenstände und Einzelereignisse werden erkennbar, Abstände zwischen Menschen messbar oder Details wie Masken ersichtlich. Diese bildliche Detailtiefe ist nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie interessant.
Die Herausforderung ist nun, diese Bilddaten datenschutzkonform zu erfassen und zu verarbeiten. In Kooperation mit dem IT-Spezialisten Natix entwickeln wir eine Video-Technik, die eine detailgenaue Auswertung von Bildern aus dem öffentlichen Raum datenschutzkonform möglich macht. Dabei werden die Bilddaten bereits in der Kamera anonymisiert."

Quelle (abgerufen am 14.01.21) https://www.travekom.de/produkte/anwendungen/bild-erkennung/

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1) Liegt der Entwicklung dieses Produkts ein Auftrag der Stadt zugrunde? Wenn ja: Welcher?

2) Beabsichtigt die Hansestadt Lübeck eine Videotechnik einzusetzen, die es ermöglicht, den öffentlichen Raum mit Kameras zu überwachen, um auch Detailgegenstände wie Masken erkennbar zu machen und Abstände zwischen Personen zu berechnen? Wenn ja: Ab wann ist der Einsatz geplant?

3) Wird die Entwicklung des Projekts mit den IT-Spezialisten der Firma Natix aus dem Haushalt der Hansestadt Lübeck und oder aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Lübeck oder der Stadtwerke Lübeck Holding oder der Travekom finanziell unterstützt? Wenn ja in welchem Umfang?

4) Betreibt die Hansestadt Lübeck gegenwärtig Kameras zur Überwachung des Öffentlichen Raums? Wenn ja: Wo und auf welcher Grundlage?

Antwort:
Frage 1-3
Antwort der TraveKom zu Frage 1 bis 3 – siehe Anlage

Frage 4
Betreibt die Hansestadt Lübeck gegenwärtig Kameras zur Überwachung des Öffentlichen Raums? Wenn ja: Wo und auf welcher Grundlage?

Antwort der Lübeck Travemünde Marketing GmbH:
Lübeck
Standort/Partner: Radisson Blu Senator Hotel, Willy-Brandt-Allee 6, 23554 Lübeck
Betreiber: Radisson Blu in Kooperation mit wetter.com

Travemünde
Standort/Partner: aja Travemünde, Am Leuchtenfeld 7, 23570 Lübeck-Travemünde
Betreiber: aja Travemünde in Kooperation mit wetter.com

Die Nutzung der Kameras erfolgt ausschließlich zur Inspiration unserer Gäste/Websitebesucher:innen auf unseren beiden Websites luebeck-tourismus.de und travemuende-tourismus.de. Die Webcam-Seiten erfreuen sich hoher Zugriffszahlen. Aus der Kommunikation mit unseren Gästen wissen wir, dass sich insbesondere Tagesbesucher:innen vor einem Besuch über das Wetter vor Ort informieren. Eine Gesichtserkennung oder die Erfassung von Details ist mit der aktuell genutzten Technik nicht möglich und seitens der LTM auch nicht geplant.

Antwort FB 3, Ordnungsamt:
Kameras zur Überwachung des öffentlichen Raumes werden aktuell durch das Ordnungsamt nicht eingesetzt. Kameratechnologie findet nur im Rahmen der Beweissicherung bei Ordnungswidrigkeiten statt.

Antwort FB 4, Schule und Sport:
Es wird nur an einer Schule ein Videokamerasystem betrieben. Dies erfolgt in der Schildstraße im Hinterhof der Gewerbeschule Lübeck (ehemals Nahrung und Gastronomie). An diesen Hof grenzt auch der Eingang der Kooperativen Erziehungshilfe und künftig der der Schulpsychologie.

Hintergrund war, dass sich der Hof zu einem Drogenumschlagsplatz und Treffpunkt sowohl für Handel und Konsum von Drogen als auch zeitweilig Prostitution entwickelt hatte, sich dort auch zeitweise viele Personen aufhielten, sodass auch die Mitarbeiter:innen der KEH Angst hatten, das Gebäude zu betreten oder zu verlassen.

Die Überwachung findet außerhalb der Schulzeiten statt.

Die Anlage ist in 2 Überwachungszonen geteilt.
Zone 1 wird in der Zeit von 15.30 Uhr (Schulschluss) – 6.29 Uhr überwacht.
Zone 2 von 22.30 Uhr-6.29 Uhr, hier findet eine später einsetzende Überwachung statt, damit die Parkplatznutzer und die Sportvereine ungehindert wegfahren können.
Die Datenschutzbeauftrage der HL und der Landesdatenschutzbeauftragte wurde von Beginn des Projektes bis zur Umsetzung mit eingebunden. Alle Vorgaben (Beschilderung mit Hinweisen, Ausrichtung der Kameras nur auf den Schulbereich, keine „scharfen“ Bildaufnahmen, nur ganz kurze Videosequenzen (max.10 Sek.), eine kurze Archivierungszeit) wurden und werden penibel eingehalten und von der Datenschutzbeauftragten abgenommen.

Personen, die sich dort aufhalten, können von dem Wachunternehmen, das die Anlage betreibt über Lautsprecher auch direkt angesprochen werden, mit der Aufforderung, den Hof zu verlassen.

An zwei Lübecker Schulen sind Videoklingeln vorhanden, die datenschutzkonform genutzt werden.

Einige städtische Kindertagesstätten sind ebenfalls mit solch einer Klingel ausgestattet. Da es sich bei der Nutzung einer Kindertagesstätte um ein anderes Rechtsverhältnis handelt, als bei einem Schulbesuch, liegen auch andere Datenschutzbestimmungen zu Grunde. Das Anbringen eines Schildes, welches auf eine Videoüberwachung hinweist, ist ausreichend. Die erforderlichen Maßnahmen hierfür werden in die Wege geleitet.

Antwort FB 4, Lübecker Musik- und Kongresshalle:
Die Lübecker Musik- und Kongresshalle setzt Kameras zur Überwachung der Sicherheit im und am Gebäude ein. Die Kameras Im Außenbereich, die den öffentlichen Bereich tendieren, sind darauf ausgerichtet die Gebäudehülle zu schützen.

Antwort FB 5, Stadtgrün und Verkehr:
Eigene Anlagen:
- an Lichtsignalanlagen: die Kameras an bzw. für die Signalanlagen sind Videodetektoren und können keine detaillierten Fotos oder Videos aufnehmen. Durch die geringe Auflösung ist gerade zu erkennen, dass sich Fahrzeuge im Sichtfeld befinden.
- Schrankenanlage Hochschulstadtteil: Die Kameras an der Schrankenanlage im Hochschulstadtteil nehmen nur den Bereich der Fahrzeugkennzeichen auf. Diese werden nur für zwei Tage im Bedarfsfall zur Diagnose der Anlage gespeichert. Ein Zugriff auf die Kameras und Fotos hat nur der Mitarbeiter:in. Das Verfahren ist mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt und hat dessen Zustimmung.

- an beweglichen Brücken: An der Hafendrehbrücke und an der Eric-Warburg-Brücke sind jeweils Kameras installiert, um den Brückenwärtern den Blick zu vom Brückensteuerstand aus nicht einsehbaren Bereichen zu ermöglichen.
Die Kameras dienen ausschließlich dazu, die Nutzer:innen der Brücken nicht durch die Bewegung der Brücken zu gefährden.
Es werden keine Aufzeichnungen oder elektronische/automatisierte Auswertungen gemacht.

Anlagen des Stadtverkehrs:
- ZOB und Linienbusse: Aufnahmen zur Strafverfolgung durch Polizei, Speicherung gemäß Datenschutz

Diese Auflistung wurde mit dem Stand März 2024 aktualisiert.

Antwort der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck zu der Anfrage

Die Datenschutzbeauftragte gibt ergänzend folgende Hinweise:

Bei öffentlichen zugänglichen Gebäuden ist hier wieder eine Besonderheit zu beachten.

- Eine Führung durch das historische Rathaus oder der Besuch der Museen unterliegt keiner rechtlichen Verpflichtung. Diese Führung/Besuch mit der Kenntnis der Videoüberwachung kann freiwillig absolviert werden.
- Beim Besuch der Schule unterliegen die Betroffenen der Schulpflicht; sie haben keine freie Wahl. Das Aufsuchen der Bürgerservicebüros erfolgt i.d.R. auch, weil die Bürger:innen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Hier greifen jeweils die Persönlichkeitsrechte. Eine Videoüberwachung darf hier während der Besuchs- und Öffnungszeiten bzw. Unterrichtszeiten nicht stattfinden.

Anbei eine Tabelle, mit welchen Bereichen die Datenschutzbeauftragte hierzu Gespräche hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit und erforderlichen Informations- und Dokumentationspflichten geführt hat:

Wo	Was	Datenschutzrechtl. Dokumentation	Wer
Haupteingang Rathaus	Videoüberwachung	ja	Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen
Schule Schildstr.	Monitoring per Videokameras über LüWa	nein	Schule und Sport
div. Schulen	Begehung wegen Möglichkeiten des Monitorings per Videokameras über LüWa	Bisher nicht umgesetzt	Schule und Sport
div. Dienstgebäude und Schulen	Installation von Videotürklingelanlagen	z.T.	IT, GMHL
div. Museen	Videoüberwachung	nein	Museen, GMHL
div. Standorte	Geschwindigkeitsüberwachung	ja	Ordnungs- und Bußgeldverfahren
div. Straßenzüge	Verkehrszählung mittels Spezialsensoren, die nach den Vorgaben der datenschutzrechtlichen Normen zulässig sind	nein	Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services

.

Anlagen:
Anlage 1 – Antworten der TraveKom

Senatorin Pia Steinrücke

TRAVEKOM

Beantwortung der Fragen Ihres Ausschussmitgliedes, Herrn Thorsten Fürther, zum Thema „Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum“:

Frage 1:
Liegt der Entwicklung dieses Produkts ein Auftrag der Stadt zugrunde? Wenn ja, welcher?

Der Entwicklung des Projektes lag weder ein Auftrag der Stadt noch der TraveKom zugrunde. Das Start-Up Natix, welches dieses Produkt entwickelt, wurde im Rahmen des TZL-Accelerators Gateway 49 im Frühjahr 2020 von einer Jury ausgewählt und seitdem von der TraveKom bei der Entwicklung der Technologie und des Geschäftsmodells begleitet. Der zitierte Text auf der Website ist also insofern missverständlich, als dass die TraveKom keine eigene Entwicklung betreibt, sondern das Startup im Innovationsprozess unterstützt. Die Beteiligung an dem Accelerator Gateway 49 wurde in den Gremien diskutiert.

Frage 2:
Beabsichtigt die Hansestadt Lübeck eine Videotechnik einzusetzen, die es ermöglicht, den öffentlichen Raum mit Kameras zu überwachen, um auch Detailgegenstände wie Masken erkennbar zu machen und Abstände zwischen Personen zu berechnen? Wenn ja: Ab wann ist der Einsatz geplant?

Nein, es gibt hierzu keine konkreten Pläne. Allerdings gibt es zahlreiche Anwendungen im Kontext Smart City, bei denen der Einsatz von Kameras technologische und finanzielle Vorteile bringen würde (wie z.B. die Verkehrsflussmessung, das Parkraum-Management oder eine Besucherfrequenz-Messung).

Allerdings müssen diese Technologien zwingend datenschutzkonform sein, um den Einsatz im öffentlichen Raum möglich zu machen. Daher hat die TraveKom die Entwicklung dieser Technologie im Rahmen des Gateway 49 begleitet und dabei insbesondere die Prüfung der Datenschutz-Konformität im Fokus. In diesem Zusammenhang fanden bereits Gespräche zwischen der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck und Natix statt, die eine prinzipiell positive Rückmeldung zum Ergebnis hatten. Zur Validierung wurde daraufhin nach Abstimmung mit dem Betriebsrat und den Arbeitgebern ein Pilot auf dem Gelände der Stadtwerke Lübeck initiiert, in dem ein ausgewählter Parkraum per Kamera überwacht wird. Weitere Anwendungen im nicht-öffentlichen Raum sind aktuell in der Prüfung, um die Technologie weiter zu validieren und das Geschäftsmodell zu erhärten.

Frage 3:
Wird die Entwicklung des Projekts mit den IT-Spezialisten der Firma Natix aus dem Haushalt der Hansestadt Lübeck und oder aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Lübeck oder der Stadtwerke Lübeck Holding oder der Travekom finanziell unterstützt? Wenn ja in welchem Umfang?

Die Entwicklung des Projektes wird indirekt über die finanzielle Zuwendung des Gateway 49-Programms durch die Stadtwerke Lübeck Holding und direkt über die Beauftragung des Piloten in Höhe von rd. 12.000 EUR unterstützt.

Frage 4:
Betreibt die Hansestadt Lübeck gegenwärtig Kameras zur Überwachung des Öffentlichen Raums? Wenn ja: Wo und auf welcher Grundlage?

Diese Frage sollte durch die Hansestadt Lübeck beantwortet werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13180
öffentlich

Lübeck, 10.04.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Daniel Blank (E-Mail: daniel.blank@luebeck.de Telefon: 122-1222)

Antwort auf mündliche Anfrage des AM Zander im Hauptausschuss am 13.02.2024: Durch die HL angemietete Wohnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Im Hauptausschuss am 13.02.2024 wurde durch AM Zander folgende mündliche Anfrage gestellt:

„AM Zander berichtet davon, dass der CDU zugetragen worden sei, dass die HL eine Wohnung für ukrainische Geflüchtete angemietet habe, welche jedoch seit längerer Zeit nicht mehr darin leben würden. In der Folge sei die Miete durch die HL weitergezahlt worden. Inzwischen sei die Wohnung neu vergeben worden – wiederum zahle die HL die Miete. AM Zander möchte wissen, ob dem tatsächlich so sei.“

Antwort:
Zu der o. a. Anfrage teilt der Bereich Soziale Sicherung mit, dass es ohne weitere Angaben nicht nachvollziehbar ist, um welchen Fall es sich möglicherweise handelt.

Das Jobcenter Lübeck teilt ebenfalls mit, dass eine genaue Zuordnung ohne das Vorliegen von konkreten Angaben nicht möglich ist.

Grundsätzlich wird wie folgt verfahren:
Wenn durch die HL angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen belegt werden, wird sofort die Benutzungsgebühr erhoben. Weiter besteht die Absprache mit den Betreuungsträgern, dass bei Feststellung von 14 Tagen nicht genehmigter Abwesenheit eine Meldung erfolgt und die entsprechenden Personen ggf. abgemeldet werden.

Mit der Übernahme der Betreuung und Auszahlung des Bürgergeldes für alle Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in 2022 verzeichnete das Jobcenter Lübeck kurzfristig einen Anstieg um ca. 1.400 leistungsberechtigte Personen.

Diese Leistungsansprüche mussten innerhalb kürzester Zeit geprüft und die entsprechende Zahlung in die Wege geleitet werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt hierbei 6 Monate, d.h. jeder Leistungsfall ist mindestens zweimal im Jahr zu prüfen.
In Summe führen der Anstieg der Leistungsberechtigten und der halbjährliche Bewilligungszeitraum im 1. und 3. Quartal eines Jahres zu einer erhöhten Arbeitsbelastung. Daher ist in diesen Zeiträumen eine Priorisierung in der Sachbearbeitung notwendig.
Die höchste Priorität hat hierbei die Sicherstellung der unterbrechungsfreien Zahlung des Bürgergeldes an die geflüchteten Menschen und ihre Familien.
Diese Priorisierung kann dazu führen, dass andere Bearbeitungsvorgänge zurückgestellt werden müssen.
Im Regelfall erfolgt bei Bekanntwerden eines entfallenen Anspruchs eine Einstellung der entsprechenden Zahlung. Im Anschluss werden in einem weiteren Arbeitsschritt mögliche Überzahlungen geprüft und bei Bedarf die entsprechenden Rückforderungen in die Wege geleitet.

Insgesamt kann es hierbei jedoch zu größeren zeitlichen Verschiebungen kommen.
Zu jedem Zeitpunkt ist und war jedoch gewährleistet, dass die Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgt.
Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die o.g. Herausforderungen zu einer wie in der Anfrage geschilderten Situation gekommen ist. In dem Fall würde/wäre aber ebenfalls eine Rückforderung der überzahlten Leistung erfolgen/erfolgt.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13233
öffentlich

Lübeck, 29.04.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Antwort auf mündliche Anfrage des AM Dr. Flasbarth betr. Anmeldung Baubeginn für Umsetzung Brandschutzkonzept Heiligen-Geist-Hospital

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Dr. Flasbarth in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.03.2024:

„1. Warum hat die Beantwortung der Frage so lange gedauert?
2. Wie beurteilt die Verwaltung den Vorgang?“

Antwort:

Zu 1. und zu 2.:
In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2023 stellte Herr Dr. Flasbarth die Frage an die Bauverwaltung:

> „Ist der Austausch der Brandmeldezentrale im HGH ein Vorgang, der genutzt werden könnte, um den Baubeginn für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes anzumelden?“

Das GMHL beantwortete die Anfrage mit VO/2024/13032 wie folgt:

> „Der Austausch der Brandmeldezentrale (BMZ) ist im vorliegenden Fall ausschlaggebend zur Stellung der Baubeginnanzeige, da der Standort der BMZ maßgeblich verändert wird. Die Entscheidung zur Abgabe der Baubeginnanzeige wurde im Rahmen einer Baubesprechung am 09.02.2024 getroffen. Der Baubeginn am 12.02.2024 wurde bei der Bauordnung durch Einreichung der Baubeginnanzeige am 20.02.2024 angezeigt.“

Die späte Vorlage der Antwort begründet sich wie folgt:

Das „Interimkonzept“ zur Aufrechterhaltung der Nutzung des HGH exkludierte die Bereiche „Schrank-, Kammer- und Koberghaus“ und ermöglichte eine Nutzung der Kernbereiche „Längsgebäude 1 und 2 sowie Quergebäude“. Die Stellungnahme des Prüfingenieurs für Brandschutz vom 26.09.2023 bestätigte diese differenzierte Risikobewertung gemäß Abschnitt 7 der Stellungnahme und führte dabei ein Vorgehen auf, welches die Nutzungsausdehnung auch auf die „Trabantenbereiche“ ermöglichen könnte.

Am 30.11.2023 beschloss die Bürgerschaft, die notwendigen Planungen und baulichen Umsetzungen einzuleiten, um die „vorübergehende Nutzung des HGH vor einer Grundinstandsetzung“ auch auf die Bereiche von Koberg-, Schrank- und Kammerhaus auszudehnen.

In einem intensiven Klärungsprozess unter Einbindung der Bereiche Recht, Stadtplanung und Bauordnung, GMHL, rechtliche Vertretung der Stiftungsverwaltung und anderen Beteiligten musste geklärt werden, ob die notwendigen, bautechnischen und anlagentechnischen Maßnahmen entsprechend Landesbauordnung § 61 (4) als Instandhaltungsmaßnahmen verfahrensfrei sind oder ob die Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren erfordern, in welchem Zusammenhang dann eine Baubeginnanzeige zu stellen ist.

Die Klärung auf der Grundlage der Vorschriften und Richtlinien ergab kein eindeutiges Ergebnis – die Vollzugsbekanntmachung zur LBO („VollzBekLBO“) vom 26.06.2023 gab mit der Definition des Terminus „Instandhaltungen“ einen Ansatz für die Einstufung als verfahrensfreie Maßnahmen, auch mit dem Austausch einer Brandmeldezentrale (siehe VollzBekLBO zu § 3 Absatz 2 Pkt. 3)

Eine Entscheidung über das Vorgehen war bis zum 03.03.2024 abschließend zu treffen, um eine Verfristung der mit Datum vom 04.03.2021 erteilten Baugenehmigung für das Brandschutzkonzept nur in dem Fall herbeizuführen, dass rechtssicher die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen verfahrensfrei erfolgen könne, die für den Betrieb aller Nutzungsbereiche des HGH erforderlich sind.

Da die Prüfung, auch wegen fehlender Referenzfälle in der Rechtsprechung, kein eindeutiges Ergebnis ergab und zudem die örtliche Verlegung der Brandmeldezentrale als Bewertungskriterium für den Bedarf eines Baugenehmigungsverfahrens eingestuft wurde, wurde am 09.02.2024 unter Beteiligung der Stiftungsverwaltung, der Rechtsvertretung der Stiftungsverwaltung, den externen Fachplanenden und dem GMHL festgelegt, die Brandschutzmaßnahmen nicht als „verfahrensfreie Instandhaltungen nach LBO § 61“ durchzuführen. Der Baubeginn zum Baugenehmigungsbescheid „1503/2020“ vom 04.03.2021 wurde der Entscheidung folgend mit Schreiben vom 20.02.2024 fristgerecht eingereicht.

Die Beantwortung der im Hauptausschuss am 14.11.2023 gestellten Frage zur „Baubeginnanzeige“ war erst nach Abschluss des Klärungsprozesses inhaltlich möglich. Die Baubeginnanzeige für die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen wurde fristwahrend gestellt.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2024/13278**
öffentlich

Lübeck, 16.05.2024

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Einbürgerungen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Einbürgerung hier lebender Migranten ist aus vielen Gründen ein sehr wichtiger Schritt für eine gelingende Integration. Entsprechend hat die Bundesregierung die für eine Einbürgerung notwendigen Voraussetzungen jüngst erleichtert.

Die Hansestadt hat es jedoch leider auch bisher schon nur in unbefriedigendem Ausmaß geschafft, die eingehenden Einbürgerungswünsche zeitgerecht abzuarbeiten.

In 2022 hatte Lübeck laut Einbürgerungsbericht der Landesregierung mit nur 2,8% die geringste Quote der Einbürgerungen im Verhältnis zur Anzahl der hier mindestens seit 8 Jahren lebenden Migranten im Vergleich aller kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. In Kiel ist diese Quote mit 6,2% mehr als doppelt so hoch wie in Lübeck. Auch absolut hatte Kiel in 2022 mit 798 Einbürgerungen mehr als doppelt so viele wie Lübeck mit nur 366. Besonders besorgniserregend ist, dass sich die Anzahl der Einbürgerungen in Lübeck in 2023 um 27% gegenüber dem Vorjahr auf nur noch 266 reduziert hat, während sie in Kiel noch mal um 2% auf 815 gestiegen ist. Auch das Verhältnis von Einbürgerungen zur Anzahl der gestellten Anträge ist in allen kreisfreien Städten (z.T. erheblich) höher als in Lübeck.

Vor diesem Hintergrund möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten.

1) Welche Aktivitäten und Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um das Stellen von Einbürgerungsanträgen in Lübeck zu fördern, zu erleichtern und zu erhöhen?

2) Wie viele eingegangene Einbürgerungsanträge warten Stand heute (28.05.2024) in der Lübecker Verwaltung auf einen Abschluss des Verfahrens?

3) In 2023 wurden in Lübeck 1.131 Einbürgerungsanträge gestellt, es wurden aber nur 266 Personen eingebürgert. Ab 2024 ist aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen mit einem signifikanten Anstieg der Anträge zu rechnen.

    a) Wie viele Einbürgerungen werden für 2024 in Lübeck angestrebt?
    b) Wann war das letzte Jahr, in dem die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren mindestens so hoch war wie die Anzahl der eingehenden Anträge?

c) Wann plant die Lübecker Verwaltung, so viele Anträge abarbeiten zu können wie eingehen und welche Maßnahmen werden derzeit dazu ergriffen?

4) Warum sind sämtliche kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein erfolgreicher bei der Einbürgerung der hier lebenden Migranten?

a) Was machen die anderen kreisfreien Städte - insbesondere Kiel - anders/besser?
b) Was lässt sich in Lübeck von den Vorgehensweisen der anderen kreisfreien Städte lernen?

5) Wie ist der Stand der Digitalisierung in der Ausländerbehörde?

a) Wann soll die Einführung der e-Akte in der Ausländerbehörde abgeschlossen werden?
b) Wann soll die Einführung der e-Aktie für Einbürgerungsverfahren abgeschlossen werden?
c) In Plön ist bereits eine Online-Antragsstellung möglich, in Flensburg soll diese in Q3 eingeführt werden. Ab wann sollen in Lübeck digitale Anträge möglich sein?
d) Welche sonstigen Digitalisierungsschritte sind bei anderen Ausländerbehörden bereits erfolgt und wann sollen diese in Lübeck eingeführt werden?

6) In allen kreisfreien Städten wurde das Personal für Einbürgerungen in den vergangenen Jahren aufgestockt. In Kiel soll die Abteilung in Erwartung der zunehmenden Anträge in 2024 von 8 auf 16 Stellen aufgestockt werden. In Neumünster hat sich die Anzahl der Mitarbeiter*innen bereits um 300% erhöht.

a) Wie hat sich die Anzahl der vollzeitäquivalenten Mitarbeiter*innen, die für Einbürgerungen in Lübeck zuständig sind, von 2020 bis 2023 entwickelt?
b) Wie hat sich die Anzahl der dafür vorgesehenen vollzeitäquivalenten Stellen entwickelt?
c) Wie viele zusätzliche Stellen sind in Lübeck für 2024 geplant? Wie viele konnten davon bisher besetzt werden?
d) Wie viele vollzeitäquivalente Stellen benötigt die Lübecker Ausländerbehörde, um die für 2024 erwarteten Anträgen auf Einbürgerung in einer angemessenen Zeitspanne nach Antragstellung abzuarbeiten?
e) Warum gelingt es den anderen kreisfreien Städten ggf. besser und schneller die notwendigen Stellen zu schaffen und zu besetzen? Was kann Lübeck davon lernen?
f) Welche Möglichkeiten gibt es, offene Stellen durch andere Zuschnitte/Qualifikationsprofile schneller zu besetzen?

7) Welche Vereinfachungen und Beschleunigungen der Prozesse sind möglich?

a) Welche Vereinfachen und Beschleunigung der Prozesse sind geplant und welche schon umgesetzt?
b) Welche Prozessvereinfachungen werden in anderen Städten und Kreisen angewendet, die auch in Lübeck anwendbar wären?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2024/13290
öffentlich

Lübeck, 22.05.2024

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur zentralen Organisation des Rückführungsmanagements der Ausländerbehörden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Im Schleswig-Holsteinischen Landtag werden Überlegungen zu einer Zentralisierung des Rückführungsmanagements zur Professionalisierung und zur Entlastung der Kommunen diskutiert.

Hierzu frage ich den Bürgermeister

1. Wie bewertet der Bürgermeister eine mögliche Schaffung einer zentralen Organisation für ein Rückführungsmanagement in Schleswig-Holstein?

2. Wie würde der Bürgermeister sich bei entsprechenden Überlegungen in Gesprächen mit den anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein, den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung positionieren?

3. In wessen Organisationshoheit könnte und sollte diese angesiedelt werden, unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse der verschiedenen Ausländerbehörden für das Rückführungsmanagement auf diese zentrale Organisation übertragen werden würden?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2024/13291
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Kommunalen Wärmeplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Im Grußwort des Stadtpräsidenten und des Bürgermeisters vom 27.12.2023 wird u. a. mitgeteilt: „Zum Ende des neuen Jahres wird Lübeck die kommunale Wärmeplanung abgeschlossen haben und damit eine wichtige Grundlage geschaffen haben, um die Energiewende voranzubringen und Orientierung zu geben."

In einer Pressemitteilung vom 20.02.2024 erklärt die Stadt: „Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung ist das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) des Landes Schleswig-Holstein. Es verpflichtet 78 Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein, Wärmepläne zu erstellen. Seit Anfang 2024 setzt ein Bundesgesetz einheitliche Standards und fordert für Städte und Gemeindegebiete ab 100.000 Einwohner:innen, bis zum 30.06.2026 Wärmepläne zu erstellen. Lübeck ist schon einen Schritt weiter auf dem Weg in eine klimaneutrale Zukunft."

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1.)
Ist der Zeitplan mit einer Vorlage der Verwaltung im 3. Quartal 2024 und einer Beschlussfassung der Bürgerschaft bis Jahresende 2024 noch aktuell?

2.)
Wenn nein: Wie ist der aktuelle Zeitplan?

3.)
Gilt für die Wärmeplanung weiter die bei Beauftragung bestehende Frist aus dem EWKG oder die neue bundesgesetzliche Frist?

4.)
Welche Folgen hätte eine Versäumung der Frist aus § 7 Abs. 6 EWKG (Beschluss und Vorlage des kommunalen Wärmeplans bis zum 31.12.2024)?

Ich bitte, soweit möglich, die Fragen aufgrund der Dringlichkeit mündlich in der Ausschusssitzung am 28.05.2024 zu beantworten und insgesamt schriftlich nachzureichen.

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2024/13314
öffentlich

Lübeck, 24.05.2024

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

§1 Absatz 8 der Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Menschen mit Behinderungen lautet:

“Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören, dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.”

Zu den Punkten unter §1 Absatz 3 genannten Punkt gehört u.a.:

“der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen“)

Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Wurde der Beirat für Menschen mit Behinderungen für den Schulentwicklungsplan Förderzentren 2023 (VO/2024/13171) frühzeitig angehört?

   a. Wenn ja, wann und in welcher Form ist das geschehen?
   b. Wenn nein, warum nicht?

Da der Schulentwicklungsplan Förderzentren 2023 (VO/2024/13171) auf der Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 28.05.2024 steht, wird in der Sitzung um eine (ggf. mündliche) Beantwortung gebeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12441-02
öffentlich

Lübeck, 08.02.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Janine Martin (E-Mail: janine.martin@luebeck.de Telefon: 122 - 1530)

Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
1. Bericht zur Anfrage der CDU-Fraktion: Zum Stand der Digitalisierung (VO/2023/12441)

2. Anfrage des AM Christopher Lötsch (CDU): Stand der Digitalisierung in der Hansestadt Lübeck (VO/2023/12742)

3. Anfrage des AM Thorsten Fürther (Bündnis 90/Die Grünen): Frei zugängliches W-LAN in öffentlich zugänglichen städtischen Gebäuden (VO/2021/10233)

Zu 1: (VO/2023/12441)

1. Wird eingehende Post digitalisiert und an die zuständigen Sachbearbeiter elektronisch weitergereicht oder erfolgt dies über analoge Post?
Falls ja: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Post, welche noch analog weitergereicht wird?
Falls nein: Welche Pläne hat die Stadtverwaltung, die Post zu digitalisieren und digital zu verarbeiten?

2. Wird die digitale Bauakte zeitnah eingeführt werden können oder wird es in Lübeck Verzögerungen geben?

3. Wie sieht die digitale Strategie bezüglich der Nutzung von Social Media (Facebook) durch die Stadtverwaltung aus? Möchte die Stadt weiterhin auf den Ausgang von bestimmten Gerichtsverfahren warten oder ist die Nutzung von Social Media zeitnah geplant, wie es viele andere Kommunen und Betriebe des öffentlichen Dienstes tun?

4. Wo findet bzw. fand im Konzern der Hansestadt Lübeck Softwareentwicklung in den letzten fünf Jahren statt? Welche Programmiersprachen werden eingesetzt und wofür werden die selbst entwickelten Lösungen verwendet?

5. Wird die Entwicklung von Softwareprodukten als Dienstleistung eingekauft? Wenn ja, welche Produkte wurden in den letzten fünf Jahren realisiert und mit welchen Programmiersprachen?

6. Welche Produkte aus der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck der letzten fünf Jahre wurden umgesetzt? Wie sind die (belegbaren) Nutzungszahlen durch Mitarbeiter oder Bürger der Hansestadt Lübeck?

Zu 2: VO/2023/12742

Allgemeines

- Wie ist allgemeinen der Stand der Digitalisierung in der Verwaltung und in Lübeck?
- Kann der Status in einem Reifegradmodell dargestellt werden?
- Wie profitiert der Bürger von der stetig zunehmenden Digitalisierung?
- Gibt es Rückmeldungen von den Lübecker Bürgern zum Thema Digitalisierung?
- In welchem Status befindet sich der Digitalbeirat der Stadt?
- Wie viele Stellen beschäftigen sich mit dem Thema “Digitalisierung” in der Stadtverwaltung und wo sind diese angesiedelt?
- Welche Themen der zum Amtsantritt des Bürgermeisters entwickelten Digitalstrategie wurden umgesetzt und wie wurde die Strategie weiterentwickelt?
- Wo sieht sich die Stadt in Bezug auf die Digitalisierung in 5 und in 10 Jahren?
- Wo steht die Verwaltung beim Thema Onlinezugangsgesetz (OZG)?
- Welche und wie viele Prozesse sind bereits umgesetzt?
- Wie ist der Zeitplan zur vollständigen Umsetzung?

Themenfeld „Change-Management“:

- Wie viele Planstellen an „Change-Managern“ gibt es?
- Wo sind diese Planstellen angesiedelt?
- Sind alle Planstellen besetzt?
- Gibt es ein Change-Management-Konzept?
    - Übergreifend für alle Fachbereiche?
    - Oder jeder Fachbereich für sich?
    - Mit welchen Aufgaben befassen sich die Change-Manager im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten?
    - Wo lässt sich das Change-Management-Konzept nachlesen?
        - Falls es das Konzept nicht gibt, bis wann wird dieses erstellt?
- Seit wann sind Stellen für das Change-Management besetzt?
- Was wurde bisher zum Thema Change-Management erarbeitet?
- Welche Maßnahmen wurden bisher umgesetzt?
- Welche Ergebnisse wurden erzielt?
- Wie wird das Change-Management und dessen Maßnahmen evaluiert?
- An wen werden die Ergebnisse berichtet zum Themenfeld Change-Management?
- Wie und wo werden die Ergebnisse dokumentiert und können nachgelesen werden?

Themenfeld „Smart-City“:

- Welche Dienstleister (neben den städtischen KWL GmbH, EBL, SWL Digital, etc.) werden oder wurden im Kontext Smart City noch beauftragt und wieso?
    - Und für welche Dienstleistungen?
- Gibt es eine Art „Road-Map“ für geplante Leistungen, die im Jahr 2024 im Kontext Smart City umgesetzt werden sollen? Oder für gesamte Förderperiode?
    - Gibt es hierfür einen gesonderten Schwerpunkt oder geplante Schwerpunktmaßnahmen?
- Wo sind die Maßnahmensteckbriefe für das Förderprojekt „Smart City Lübeck-Region“ einsehbar? (in der Anlage ist ein Beispiel für solch einen Steckbrief aus der Stadt Jena).

  - Wo können diese Steckbriefe nachgelesen werden?
- Welche Umsetzungsprojekte werden aus den Maßnahmen abgeleitet?
- Wie setzen sich die Inhalte der Maßnahmensteckbriefe und deren Entwicklung zusammen?
- Wer hat an der Erarbeitung der Steckbriefe und der zugehörigen Umsetzungsprojekte mitgewirkt?
- Wie war die Kostenplanung der Strategiephase (Soll) der Smart-City Förderung des Bundes im Vergleich zum derzeitigen Ist-Stand?
- Wie sieht die Kostenplanung für die gesamte Umsetzungsphase der Smart City Förderung des Bundes für Lübeck aus, insbesondere mit Blick auf Personal- und Sachkosten sowie Investitionen und Maßnahmen im Rahmen der KfW-Förderung?
- Wie ist das Multiprojekt-Management und das Multiprojekt-Controlling der Stadtverwaltung mit Bezug zum Themenfeld „Smart City“ und Digitalisierung aufgebaut und an wen werden die jeweiligen Status und Ergebnisse berichtet?
- Wer ist verantwortlich für die Bürger-Beteiligung in der Stadt (für Planung, Umsetzung und Controlling)?
- Wie werden die einzelnen Fachbereiche und Ämter im Rahmen der Smart-City Entwicklung fortlaufend durch die Stabstelle DOS informiert und eingebunden zu Planungen und Ergebnissen der Smart City Lübeck Region?
- Ist geplant, die Region in die Smart City Lübeck Region miteinzubeziehen, nachdem nun kürzlich der LOI „Smarte Hanse“ geschlossen wurde?

Zu 3: VO/2021/10233

Ich frage den Bürgermeister:

1) In welchen öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. in Verwaltungsgebäuden mit Publikumsverkehr, Bibliotheken, Bürgerbüros) der Hansestadt Lübeck (abgesehen von Schulgebäuden) bestand zum Stichtag 1. Juli 2021 ein frei und kostenlos zugängliches WLAN für Besucher:innen?

2) Wer ist jeweils Anbieter des Zugangs (z.B. die Stadt, die Stadtwerke oder ein Kooperationspartner)?

3) Sofern es zum Stichtag noch Lücken im WLAN-Angebot in öffentlichen Gebäuden gibt:

a) Welche Gebäude sind davon betroffen?

b) Welche Gründe bestehen für die Angebotslücke?

c) Beabsichtigt die Stadt den weiteren Ausbau des Angebots? Wenn ja: In welcher Weise? Wenn nein: Warum nicht?

4) In der Vorlage VO/2019/08483-01 hat der Bürgermeister auf meine Anfrage zum kostenfreien W-Lan-Angebot der Stadtwerke geantwortet.

Wie hat sich seit dem Zeitpunkt der Stellungnahme der Stadtwerke vom 4. Februar 2020 das Angebot entwickelt…

a) … hinsichtlich der Nutzung (Zahl der Sessions und Nutzungsdauer)?

b) … hinsichtlich der Kosten?

In der Vorlage wird zu den Einnahmen ausgeführt: "Weitere darauf basierende kostenpflichte Premiumangebote sowie neue spezifische Produkte für verschiedene Kundensegmente (z.B. Gastronomie oder Einzelhandel) sind gerade in Diskussion."

c) Welche Einnahmen haben die Stadtwerke aus dem Angebot inzwischen realisieren können?

d) Ist eine Ausweitung oder Einschränkung des Angebots beabsichtigt?

Bericht:
Bericht zu 1: (VO/2023/12441)

1. Wird eingehende Post digitalisiert und an die zuständigen Sachbearbeiter elektronisch weitergereicht oder erfolgt dies über analoge Post?
Falls ja: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Post, welche noch analog weitergereicht wird?
Falls nein: Welche Pläne hat die Stadtverwaltung, die Post zu digitalisieren und digital zu verarbeiten?

Nein. Eingehende Papierpost wird über die Poststelle an die adressierten Organisationseinheiten verteilt. Im Rahmen der Einführung der eAkte wird auch die Digitalisierung der Post umgesetzt (entsprechend der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 29.08.2023 und der Bürgerschaft vom 31.08.2023 - siehe VO/2023/12275). Hierzu gibt es ein Teilprojekt im direkten Zusammenhang mit der eAkte. Während der Pilot-Einführungen wird mit dem Post-Scan begonnen, Scan und digitale Verteilung werden im Einklang mit der eAkte-Einführung in der Verwaltung ausgebaut.

2. Wird die digitale Bauakte zeitnah eingeführt werden können oder wird es in Lübeck Verzögerungen geben?

Die digitale Bauakte beziehungsweise das gesetzlich eingeführte digitale Bauantragsverfahren ist derzeit in der Erarbeitung. Hierzu wird auf Landesebene ein Portal geschaffen, über das sich zukünftig Bauherren, Architekten und am Bau Beteiligte authentifizieren und Antragsunterlagen hochladen können. Parallel beschafft die Lübecker Bauaufsicht ein geeignetes Fachverfahren. Die Hansestadt Lübeck ist hierbei auf die Vorarbeit des Landes Schleswig-Holstein angewiesen (VO/2022/11225-01). Nach wie vor ist es so, dass die vom Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Lösung in Schleswig-Holstein nicht produktiv geschaltet wurde, einziger Pilottester ist die Bauaufsicht des Kreises Pinneberg. Aktuell ist nicht bekannt, wann Einführung und Umsetzung des virtuellen Bauamtes abgeschlossen sein wird.

3. Wie sieht die digitale Strategie bezüglich der Nutzung von Social Media (Facebook) durch die Stadtverwaltung aus? Möchte die Stadt weiterhin auf den Ausgang von bestimmten Gerichtsverfahren warten oder ist die Nutzung von Social Media zeitnah geplant, wie es viele andere Kommunen und Betriebe des öffentlichen Dienstes tun?

Social Media kann bis heute nicht rechtskonform nach europäischem Recht genutzt werden. Bei einer Facebook-Seite / Fanpage handelt es sich um eine Art Homepage, die durch Facebook publiziert wird. Der Inhalt stammt von den jeweiligen Behörden. Durch Besuch der Fanpage wird es z.B. Facebook ermöglicht, von den Besucher:innen Daten über Lebensstil, Interessen, Online-Kaufverhalten, geografische Daten usw. zu erhalten. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Besuchenden bei dem sozialen Netzwerk angemeldet sind oder nicht.
Zu der Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs von Fanpages gibt es viele Gerichtsprozesse vor nationalen Gerichten und auch vor dem EuGH. Bis heute ist ein datenschutzkonformer Betrieb von Fanpages nicht möglich.
Öffentliche Stellen haben eine Vorbildfunktion. Mehrfach wurden die öffentlichen Stellen des Bundes durch den Bundesdatenschutzbeauftragten auf die datenschutzrechtlichen Bedenken aufmerksam gemacht und zur Abhilfe aufgefordert.
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat die erste Abhilfemaßnahme in die Wege geleitet und dem Bundespresseamt mit Bescheid vom 17.02.2023 den weiteren Betrieb der Fanpage untersagt. Das Bundespresseamt hat gegen den Bescheid am 17.03.2023 fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht.

Eine Klage hat aufschiebende Wirkung, sodass die Fanpage vorläufig bis zum Ausgang des Verfahrens weiter betrieben werden kann.
Die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes haben nach der Veröffentlichung eines Gutachtens der Datenschutzkonferenz (DSK) beschlossen, die jeweiligen obersten Bundes- und Landesbehörden über das Kurzgutachten der DSK zu informieren, über die Rechtslage aufzuklären und auf eine Deaktivierung der Seiten durch die betroffenen Behörden hinzuwirken, soweit Nachweise für die datenschutzrechtliche Konformität der Fanpage-Nutzung nicht gelingen.
Der BfDI hat alternativ eine Mastodon-Instanz, die Bundes- und Landesbehörden zur Nutzung zur Verfügung steht. Der europäische Datenschutzbeauftragte betreibt ebenfalls eine Mastodon-Instanz. Mastodon ist eine Microblogging-Plattform und Teil eines Zusammenschlusses unabhängiger sozialer Netzwerke, die eine datenschutzfreundliche Alternative zu Facebook, Intragram oder X darstellen.

4. Wo findet bzw. fand im Konzern der Hansestadt Lübeck Softwareentwicklung in den letzten fünf Jahren statt? Welche Programmiersprachen werden eingesetzt und wofür werden die selbst entwickelten Lösungen verwendet?

Die SWL Digital GmbH bietet als konzerninterner Dienstleister für Digitalisierung auch Softwareentwicklung beispielsweise für Smart City Lösungen (Smart City Plattform, Open Data Portal) aber auch für das Themenfeld Digitale Schule, Verwaltungsmodernisierung und Prozessdigitalisierung sowie Internet of Things (IoT) an. Für die Programmierung werden ausschließlich moderne und marktübliche Programmiersprachen verwendet.

Im Bereich 1.105 - Informationstechnik findet grundsätzlich keine Softwareentwicklung statt. Der Bereich nutzt Software-Standardprodukte mit Wartungs- und Serviceverträgen. Einzige Ausnahmen sind nichtöffentliche Services und Dienste, wie z.B. das Impfportal für stadteigene Mitarbeiter sowie andere IT-interne Tools. Diese werden mit aktuellen Webtechnologien umgesetzt.

5. Wird die Entwicklung von Softwareprodukten als Dienstleistung eingekauft? Wenn ja, welche Produkte wurden in den letzten fünf Jahren realisiert und mit welchen Programmiersprachen?

1.103 – Digitalisierung, Organisation und Strategie
Der Bereich 1.103 hat gemäß Vorlage VO/2020/09402 die SWL Digital GmbH damit beauftragt, eine Smart City Infrastruktur (Smart City Plattform = Urban Data Plattform) aufzubauen. Die SWL Digital GmbH nutzt entsprechend nur Software-Standardprodukte mit Wartungs- und Serviceverträgen.

1.105 - Informationstechnik
Alle über den Bereich 1.105 - Informationstechnik für die Bereiche der Stadtverwaltung beschafften und innerhalb des Verwaltungsnetzes der Hansestadt Lübeck betriebenen Softwareprodukte sind grundsätzlich Software-Standardprodukte.

5.660 – Stadtgrün und Verkehr
Für die Straßenverkehrsbehörde des Bereichs 5.660 wurde von der Firma Convotis eine Software zur Genehmigung verkehrsrechtlicher Anordnungen im vereinfachten Verfahren entwickelt (VO/2022/11297). Über dieses Verfahren werden jährlich ca. 4.500-5000 Verfahren bearbeitet. Das Verfahren steht nur einfach gelagerten Sachverhalten zur Verfügung. Es ist nicht für langfristige und individuell abstimmungsbedürftige Anordnungen geeignet. Das WPS Genehmigungstool für die Fachsoftware ROADS soll diese Lücke schließen. Es handelt sich nicht um eine Eigenentwicklung, die Straßenverkehrsbehörde und VeGeS waren aber an der Prozessbeschreibung beteiligt.

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
Bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH sind seit mehreren Jahrzenten individuelle Softwarelösungen im Bereich der Umschlags- und Lagerlogistik im Einsatz. Diese werden konti-

nuierlich durch interne und externe Softwareentwickler weiterentwickelt.

KWL GmbH
In den letzten fünf Jahren wurde von der KWL GmbH individuelle Softwareentwicklungen in den Bereichen ERP, Parkleitsystem und CRM beauftragt.

Aus Gründen der IT-Sicherheit können keine weiteren Detailaussagen zu den verwendeten Programmiersprachen bei den Individualentwicklungen getätigt werden.
Grundsätzlich wird die Beschaffung von Standard-Softwareprodukte präferiert. Bei erforderlichen individuellen Softwareentwicklungen sollen diese grundsätzlich mittels modernen und marktüblichen Programmiersprachen erfolgen, idealerweise mit aktuellen Webtechnologien.

6. Welche Produkte aus der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck der letzten fünf Jahre wurden umgesetzt? Wie sind die (belegbaren) Nutzungszahlen durch Mitarbeiter oder Bürger der Hansestadt Lübeck?

Nachfolgend werden alle Produkte (Projekte bzw. Teilprojekte), welche bereits erfolgreich umgesetzt wurden, aufgeführt. Im Übrigen wird auf die laufende Berichterstattung zum Umsetzungstand der Digitalen Strategie (VO/2020/08509-3) hingewiesen:

- Einrichtung des Bereichs Digitalisierung, Organisation und Strategie im Fachbereich 1 (VO/2018/06271)
- Gründung der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH als Digitalisierungsdienstleister im Konzern der HL (VO/2018/06271)
- Gründung des Vereins Energiecluster Digitales Lübeck e.V. zur Vernetzung von Verwaltung und Wirtschaft (VO/2018/06271)
- Organisationsberatung im Bereich Informationstechnik (OrbIT - VO/2019/08200), um die städtische IT zu einem leistungsstarken und serviceorientieren Dienstleister zu entwickeln
- Einführung der digitalen Zeiterfassung für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck inkl. Personalportal für digitale Urlaubs-/Abwesenheitsverwaltung, Gehalts-/Bezügeabrechnung
- Einführung eines digitalen Beschaffungsportals für Büro- und Verbrauchsmaterialien
- Einführung der elektronischen Rechnungslegung (E-Rechnung)
- Neugestaltung des Internetauftritts für Online-Bürgerservices
- Einführung des interaktiven, digitalen Haushaltes (www.luebeck.de/haushalt)
- Einführung eines Online-Bewerbungsmanagements
- Einführung des besonderen Behördenpostfaches (beBPo)
- Einführung eines digitalen Postfaches (DE-Mail)
- Einführung einer standardisierten Software zur Prozessmodellierung für alle Fachbereiche
- Evaluation verschiedener Softwarelösungen zum Aufbau einer Smart City Plattform
- Datenerhebungen im Rahmen von Pilotprojekten zur späteren Integration von nicht-personenbezogenen Echtzeitdaten auf der Smart City Plattform
- Einrichtung einer Leitstelle zum Verkehrsflussmanagement (VO/2019/07950)
- Standardmäßige Integration der Georeferenzierung in neuen B-Plänen
- Erste Pilotprojekte zum Aufbau von Sensortechnik zur Steuerung von Parkräumen
- Einführung sowie Weiterentwicklung und Ausbau von „LÜMO“
- Integration der Öffnungszeiten der Eric-Warburg-Brücke in die „MeinLübeck-App“
- Integration Baustelleninformation in die „MeinLübeck-App“
- Pilotprojekte Smart Kitas

- Einrichtung einer Medienwerkstatt (VO/2018/06271)
- Ausstattung der Schulgebäude mit WLAN
- Blechtrommel 4.0
- AR Tour in Kooperation zwischen Stadtwerke Lübeck, St. Jakobi & St. Marien
- Digitalisierung der Ausstellung „Viermastbark" Passat und weitere wie Holstentor und Rathaus
- Audioguides zum Thema „Kunst im öffentlichen Raum“
- Webbasierter Rundgang in Form eines „begehbaren Hörbuchs“ über den Walderlebnispfad am Rittbrook, den „Rittbrookpfad“ des Stadtwaldes Lübeck
- Einführung von eLearnings für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention für die Mitarbeiter:innen der Kernverwaltung
- Gründung eines Beirates „Lübeck digital“ in geschlechterparitätischer Zusammensetzung
- Baltic Future Port
- Einführung eines digitalen Fundbüros
- Einführung der elektronischen Wohnsitzanmeldung, der digitalen Meldebescheinigung und des digitalen Begrüßungsgeldes (VO/2018/06271)
- Einführung eines digitalen Anliegenmanagements und Einbindung eines Anliegenmelders in die MeinLübeckApp
- Relaunch der Internetauftritts www.luebeck.de
- Einführung des Intranet 2.0 auf Sharepoint-Basis (VO/2018/06271)
- Pilotierung des Desksharings im Bereich 1.103 (VO/2018/06271)
- Öffentliches W-LAN ist verfügbar auf Teilen der Altstadtinsel und zahlreichen städtischen Liegenschaften, Ausbau wird kontinuierlich vorangetrieben
- Einführung der elektronischen Wohnsitzummeldung

Bisher wurden die Nutzungszahlen nicht erhoben. Es bedarf eines unverhältnismäßig großen Aufwandes diese für alle Produkte zu erheben. Hintergrund sind die jeweils unterschiedlichen technischen Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten der Produkte.

Antwort zu 2: VO/2023/12742

Zur Anfrage VO/2023/12742 aus dem Hauptausschuss vom 14.11.23 wurde aufgrund der knappen Fristsetzung im Hauptausschuss am 12.12.2023, ergänzend zur regelmäßigen Berichterstattung des Bereichs 1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie zum Stand der Digitalisierung in der Hansestadt Lübeck, zunächst in Form eines Zwischenberichtes (VO/2023/12742-1) berichtet. Aufgrund der großen inhaltlichen Nähe zur Anfrage VO/2023/12441 wird die Anfrage nunmehr im Zuge dieser Berichterstattung beantwortet.

Allgemeines

- Wie ist allgemein der Stand der Digitalisierung in der Verwaltung und in Lübeck?

  Beim Smart-City-Index 2023 ist die Hansestadt Lübeck bundesweit auf Platz 19 aufgestiegen und damit erstmals unter den Top 20. Der Digitalverband Bitkom hat zum fünften Mal den Smart City Index der deutschen Großstädte veröffentlicht. Die Hansestadt Lübeck liegt 2023 mit 72 Punkten auf dem 19. Platz und hat damit im Vergleich zu 2022 sechs Plätze aufgeholt (25. Platz) Als der Smart City Index 2019 zum ersten Mal erhoben wurde, rangierte Lübeck noch auf dem 67. von 81.
  Im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2023 wurden in der Hansestadt Lübeck 47 Anträge zu Digitalisierungsvorhaben erstellt und über 30 Anträge wurden bereits im Digital Governance Board (als zentrale Steuerungsgruppe zur Bewertung von Digitalisierungsvorhaben) beraten.

- Kann der Status in einem Reifegradmodell dargestellt werden?

  Die Hansestadt Lübeck legt den Fokus nicht nur auf Verwaltungsmodernisierung, sondern wählt einen ganzheitlichen Ansatz, der die Standortentwicklung zu einer Smart City sowie die Organisationsentwicklung miteinschließt. Ein Reifegrad würde dieser vielschichtigen Betrachtungsweise nicht gerecht werden, sehr viele Ressourcen binden und wäre zudem sehr schnell veraltet, sodass der Aufwand den Nutzen nicht rechtfertigt.

- Wie profitiert der Bürger von der stetig zunehmenden Digitalisierung?

  Verbesserung der Lebensqualität und Nachhaltigkeit; Steigerung der Servicequalität; Verbesserung von Kommunikation und Interaktion; Beschleunigung von Antragsverfahren/Prozessen; dauerhafte Erreichbarkeit (unabhängig von Öffnungszeiten); barrierearmer Zugang zu Dienstleitungen; ortsunabhängige Beratung; Bereitstellung intelligent vernetzter Informationen; verbesserte (interaktive) Beteiligung, Teilhabe und Mitgestaltung; Erhöhung der Transparenz;

- Gibt es Rückmeldungen von den Lübecker Bürgern zum Thema Digitalisierung?

  Im Beirat Lübeck Digital werden die Mitglieder in jeder Sitzung zu den Digitalisierungsprojekten informiert und befragt. Zudem konnten sich die Bürger:innen beim Digitaltag 2023[1] umfassend zu den Vorhaben und aktuellen Projekten der Hansestadt informieren und an einer Befragung teilnehmen. Des Weiteren wurden die Projekte bei diversen Fachveranstaltungen (u.a. Klimaaktionstag, Infotag Älter werden in Lübeck, Immobiliengipfel) vorgestellt und diskutiert.

- In welchem Status befindet sich der Digitalbeirat der Stadt?

  Die 7. und vorletzte Sitzung des aktuellen Beirats fand am 06.12.2023 mit dem Schwerpunkt Digitalisierung und Engagement statt. Die letzte Sitzung sowie die Evaluation dieser Amtszeit wird am 21.03.2024 stattfinden. Die Amtszeit des Beirats

[1] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/community/digitaltag.html

wurde ursprünglich auf zwei Jahre beschränkt, soll aber auf Wunsch der Mitglieder um zwei weitere Jahre verlängert werden. Durch die natürliche Fluktuation in den letzten zwei Jahren gab es personelle Wechsel, die bereits neue Impulse gebracht haben. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, diese erfolgreiche Zusammenarbeit fortzusetzen, weil durch die natürliche Fluktuation neue Impulse eingebracht werden und kein aufwändiger Neustart organisiert werden muss.

- Wie viele Stellen beschäftigen sich mit dem Thema "Digitalisierung" in der Stadtverwaltung und wo sind diese angesiedelt?

  Das Thema Digitalisierung ist zentral im Bereich 1.103 – Digitalisierung, Organisation und Strategie angesiedelt. Der Bereich verfügte zum Stichtag 01.01.2024 über 31 Planstellen, von denen aktuell 27 besetzt sind. Darüber hinaus verfügt jeder Fachbereich über eine:n IT-Controller:in, der die Übersicht über die Digitalisierungsprojekte im jeweiligen Fachbereich behält. Einzelne Bereiche, die besonders stark von Digitalisierungsprojekten betroffen sind, verfügen derzeit ebenfalls über Stellen, die für die operative Umsetzung und fachliche Zuarbeit zuständig sind.

- Welche Themen der zum Amtsantritt des Bürgermeisters entwickelten Digitalstrategie wurden umgesetzt und wie wurde die Strategie weiterentwickelt?

  Im Sommer 2018 hat der Bürgermeister die Eckpunkte für eine Digitale Strategie (VO/2018/06271) der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Diese basierten auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities und kündigten die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck an. Diese wurde Anfang 2020 (VO/2020/08509) durch die Bürgerschaft beschlossen und am 26.01.2023 (VO/2020/08509-3) mittels Bürgerschaftsvorlage fortgeschrieben.
  Zur Auflistung der einzelnen Projekte bzw. Teilprojekte: siehe oben, Antwort auf die Frage Nr. 6

- Wo sieht sich die Stadt in Bezug auf die Digitalisierung in 5 und in 10 Jahren?

  Die Zielvision für den Digitalisierungsstand der Hansestadt Lübeck in fünf Jahren wurde in der Digitalen Strategie festgelegt. In der 1. Fortschreibung der Digitalen Strategie[2] wurden die folgenden Oberziele definiert.
  - Steigerung der Lebensqualität in der Hansestadt Lübeck
  - Modernisierung der Verwaltung
  - Stärkung des Wirtschaftsstandortes
  - Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen
  - Intelligente Vernetzung

  Zudem wurden in insgesamt 12 Themenfeldern jeweils strategische Ziele definiert, die mittelfristig in den kommenden Jahren erreicht werden sollen. Diese themenfeldbezogenen strategischen Ziele berücksichtigen die Dimensionen Stadtgesellschaft, Organisation und Technologie. Die definierten Oberziele sind voraussichtlich auch in 10 Jahren noch gültig. Die Entwicklung einer konkreteren Zielvision für einen längeren Zeitraum erscheint aufgrund der volatilen gesellschaftlichen Lage und der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung als nicht seriös möglich. Die Weiterentwicklung der Zielvision muss stattdessen erneut im Rahmen der nächsten Fortschreibung der Digitalen Strategie erfolgen.

- Wo steht die Verwaltung beim Thema Onlinezugangsgesetz (OZG)?

  Die Hansestadt Lübeck ist beim Thema OZG gut aufgestellt. Mit der OZG-Cloud und der Formularmanagement-Software von Form Solutions ist die Hansestadt Lübeck in

[2] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/digitale-strategie/index.html

der Lage, eigene Onlinedienste zu entwickeln und den Bürger:innen bereitzustellen. Auch die Nachnutzung von Landes- und Einer-für-alle-Onliendiensten (EfA) konnte bereits in Abstimmung mit der jeweiligen Fachlichkeit erfolgreich umgesetzt werden. Hier ist insbesondere der Onlinedienst zur elektronischen Wohnsitzummeldung hervorzuheben, welchen die Hansestadt Lübeck als erste Kommune bundesweit von der Hansestadt Hamburg nachnutzen konnten. Gleichzeitig ist dieser Dienst auch der erste medienbruchfreie Onlinedienst der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung des gesetzlich Möglichen.
Des Weiteren pilotiert der Bereich Buchhaltung und Finanzen derzeit den elektronischen Zahlungsverkehr (E-Payment) am Onlinedienst Gewerbeanmeldung. Bei erfolgreichem Abschluss könnte die Hansestadt Lübeck damit eine weitere Basiskomponente einsetzen, um medienbruchfrei Verwaltungsprozesse zu entwickeln.

- Welche und wie viele Prozesse sind bereits umgesetzt?

  Die Hansestadt Lübeck bietet aktuell knapp 100 Onlinedienste an. Diese können über die Homepage der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de/onlinedienste) eingesehen und genutzt werden. Die Zahl der verfügbaren Dienste steigt dabei ständig. Beispielsweise ist geplant, die selbst entwickelten Onlinedienste zur Verpflichtungserklärung und zum Einbürgerungsantrag in Kürze zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind weitere Nachnutzungen von EfA-Diensten im Standesamt (Geburtenanzeige & Anmeldung zur Eheschließung) und Jugendamt (u.a. Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennung & Beistandschaft) geplant und werden schnellstmöglich veröffentlicht. Insbesondere bei EfA-Diensten gibt es aber starke Abhängigkeiten u.a. von anderen Bundesländern, die von der Hansestadt Lübeck nicht beeinflusst werden kann.

- Wie ist der Zeitplan zur vollständigen Umsetzung?

  Bereits früh nach der Einführung des OZG im Jahr 2017 war erkennbar, dass die vollständige Digitalisierung der Verwaltung bis Ende 2022 mehr als eine große Herausforderung werden würde, da in Deutschland auf allen Ebenen (Bund/Land/Kommune) eine extrem heterogene Systemlandschaft gewachsen ist. Die Verwaltungsdigitalisierung wurde vielmehr als Daueraufgabe identifiziert. Seit dem Frühjahr 2022 arbeiten Bund und Länder gemeinsam an der Weiterentwicklung des OZG. Der Fokus liegt darauf, auf den bisherigen Erfolgen und Ergebnissen der OZG-Umsetzung aufzubauen. In die Weiterentwicklung des OZG flossen zahlreiche Erkenntnisse aus der bisherigen Umsetzung ein, wobei die Bundesregierung am 24. Mai 2023 einen Gesetzentwurf für das OZG-Änderungsgesetz verabschiedete. Dieser Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Abstimmungsprozess. Die Hansestadt Lübeck verfolgt laufend die Entwicklungen des OZG auf Bundes- und Landesebene und ordnet diese für die eigene Verwaltungsdigitalisierung entsprechend ein.

Themenfeld „Change-Management"

- Wie viele Planstellen an Change-Managern gibt es? Wo sind diese Planstellen angesiedelt?
  Es gibt zwei VZÄ im Bereich 1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie.
- Sind alle Planstellen besetzt?
  Aktuell ist nur eine der beiden Planstellen besetzt.
- Gibt es ein Change-Management-Konzept? Übergreifend für alle Fachbereiche oder jeder Fachbereich für sich?
  Im Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie gibt es bisher ein Grobkonzept das zukünftig weiter verfeinert wird mit den Aspekten interne Kommunikation sowie Bürgerbeteiligung in Hinblick auf Smart City

  - Mit welchen Aufgaben befassen sich die Change-Manager im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten?
    Management des Beirats Lübeck Digital, Bürger:innenbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation, Veröffentlichungen und Vernetzung, Changemanagement in größeren Projekten der Verwaltungsmodernisierung (z.B. E-Akte)
  - Wo lässt sich das Change-Management-Konzept nachlesen?
    Das Konzept ist bisher eine interne Arbeitshilfe und daher nicht öffentlich.
- Seit wann sind Stellen für das Change-Management besetzt?
  Eine Planstelle ist seit März 2022 besetzt, die andere konnte bislang noch nicht dauerhaft besetzt werden.

- Was wurde bisher zum Thema Change-Management erarbeitet?
  Aufbau und Entwicklung des Aufgabengebiets, Erstellung Grobkonzept und Planung, Online-Fortbildung und Schulung Changemanagement, internes Kommunikationskonzept, Erarbeitung und Abstimmung Beteiligungskonzept in Hinblick auf Smart City, interne bereichsübergreifende Vernetzung,

- Welche Maßnahmen wurden bisher umgesetzt?
  Gründung und Betreuung des Beirats Lübeck Digital, Changemanagement-Begleitung von Digitalisierungsprojekten, Organisation Tag der offenen Tür (für Stadtverwaltung), Infomaterial zu Online-Diensten (Videos, Flyer, Inter- und Intranet), Organisation des Digitaltags 2023 mit Stadtverwaltung und dezentralen Akteuren, Planung, Organisation und Durchführung des Messeauftritts auf der Smart Country Convention 2023 gemeinsam mit den Stadtwerken Lübeck Digital GmbH, Pflege und Weiterentwicklung der Internet- und Intranetseiten

- Welche Ergebnisse wurden erzielt?
  Eine Gesamtbewertung wurde nicht vorgenommen und ist auch seriös nur sehr schwer mit sehr hohem Ressourceneinsatz messbar. Angesichts der begrenzten Ressourcen wurden zufriedenstellende Ergebnisse bei den Einzelmaßnahmen erzielt.

- Wie wird das Change-Management und dessen Maßnahmen evaluiert?
  Beispielsweise wird der Beirat Lübeck Digital in der letzten Sitzung im März 2024 evaluiert, auch durch Wissenschaftler:innen der Universität zu Lübeck. Um die Qualität des Beteiligungsangebots sicherzustellen, wurde von Beginn an der Lehrstuhl für E-Government und Open Data Ecosystems der Universität zu Lübeck einbezogen.

- An wen werden die Ergebnisse berichtet zum Themenfeld Change-Management?
  Wie und wo werden die Ergebnisse dokumentiert und können nachgelesen werden?
  Interne Infos sind im Intranet der Stadtverwaltung zu finden, öffentlichkeitsrelevante Infos auf www.luebeck.de/digital, zum Beirat auf www.luebeck.de/digitalbeirat.

Themenfeld „Smart-City"

- Welche Dienstleister (neben den städtischen KWL GmbH, EBL, SWL Digital, etc.) werden oder wurden im Kontext Smart City noch beauftragt und wieso?
  - Und für welche Dienstleistungen?

  Je nach Anforderung und Projekt werden entsprechende Angebote eingeholt. Vorrangig wird auf den Digitalisierungspartner SWL Digital zurückgegriffen, der auf Grundlage eines Rahmenvertrages beauftragt werden kann.
  Neben der SWL Digital wurden Auftragnehmer aus den Branchen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Grafikdesign und Videotechnik, Veranstaltungsorganisation- und durchführung, Softwarebetreuung und –betrieb sowie Projektmanagement beauftragt. Die Auswahl erfolgt gemäß der geltenden Vergabekriterien.
- Gibt es eine Art „Road-Map" für geplante Leistungen, die im Jahr 2024 im Kontext Smart City umgesetzt werden sollen? Oder für gesamte Förderperiode?

- Gibt es hierfür einen gesonderten Schwerpunkt oder geplante Schwerpunktmaßnahmen?

Im Zuge des Förderprojektes MPSC wurden vier Maßnahmenbündel erstellt. Hierzu gehört die Smart City Infrastruktur, das digitale Kulturwerk, das intelligente Verkehrsflussmanagement inklusive der Minimierung des Parkplatzsuchverkehrs und die Kollaborationsplattform. Die Maßnahme der Minimierung des Parkplatzsuchverkehrs mittels dynamischer Parkplatzzuweisung und autonomen Transportservice ersetzt im Maßnahmensteckbrief des intelligenten Verkehrsflussmanagements, aus fördertechnischen Gründen, die Komponente des Verkehrsleitrechners. Daher wurde im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Maßnahme mit dem intelligenten Verkehrsflussmanagement gebündelt. Alle entsprechend eingereichten Maßnahmensteckbriefe wurden vom Fördermittelgeber bestätigt bzw. mit wenigen Anpassungen genehmigt. Aktuell werden auf dieser Basis die entsprechenden Roadmaps erstellt. Die Umsetzungsprojekte außerhalb des Förderprogramms richten sich nach den Planungen der einzelnen Bereiche bzw. der jeweiligen Verantwortlichen.
Aktuell liegt der Schwerpunkt auf den Themen Transparenz und Mobilität. Hiermit ist die Visualisierung von Informationen gemeint. Auch das Projekt Kreuzung Frei[3], das europaweit Beachtung findet, ist in diesem Kontext entstanden.

- Wo sind die Maßnahmensteckbriefe für das Förderprojekt „Smart City Lübeck-Region" einsehbar? (in der Anlage ist ein Beispiel für solch einen Steckbrief aus der Stadt Jena).
  - Wo können diese Steckbriefe nachgelesen werden?

Die geförderten Maßnahmenbündel werden in Kürze auf www.luebeck.de/digital bereitgestellt. Die Webseite befindet sich aktuell noch in der Überarbeitung. Zudem erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber den Fördermittelgeber, der die Informationen in einfacher Sprache auf der Webseite www.smart-city-dialog.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung und Aktualisierung der Webseite ist abhängig von der Umsetzung der KTS, der Koordinierungs- und Transferstelle der Modellprojekte Smart Cities. Dies liegt nicht im Handlungsspielraum der Hansestadt Lübeck.

- Welche Umsetzungsprojekte werden aus den Maßnahmen abgeleitet?

Vier Maßnahmenbündel wurden im Kontext des Förderprojektes MPSC (Modellprojekte Smart Cities) erstellt. Die Kurzfassung der Steckbriefe ist Bestandteil der Digitalen Strategie ab Seite 70.
Gemäß der Digitalen Strategie[4] werden alle Projekte im Bereich Smart City wie alle anderen Digitalisierungsprojekte behandelt. Die Projektideen werden im Digital Governance Board vorgestellt und nach der Freigabe aufbereitet. Je nach Größe und Umfang werden sie dann in den Gremien vorgestellt. Die Projekte werden abgeleitet aus den in der Strategiephase analysierten Konzepten (VO/2020/08509-03 Anlage A). Hier wurden alle Maßnahmen mit Bezug zu Digitalisierung gesammelt und transparent dargestellt.

- Wie setzen sich die Inhalte der Maßnahmensteckbriefe und deren Entwicklung zusammen? Wer hat an der Erarbeitung der Steckbriefe und der zugehörigen Umsetzungsprojekte mitgewirkt?

Im Zuge der Bewerbung zum Förderprojekt wurden die Maßnahmen bereits definiert. Diese wurden in der Strategiephase weiter ausgebaut und mit den jeweiligen Akteuren verfeinert.

- Wie war die Kostenplanung der Strategiephase (Soll) der Smart-City Förderung des Bundes im Vergleich zum derzeitigen Ist-Stand?

Die Strategiephase erfolgte vom 01.01.2021 – 31.12.2022. Aufgrund der Haushaltsnotlage zum Zeitpunkt der Beantragung des Förderprojektes hat die Hansestadt Lübeck eine Fördermittelquote von 90% und einen Eigenanteil von 10% zu leisten. Es standen Fördermittel in Höhe von: 2.240.568,00 € (90%) zur Verfügung, diese wur-

[3] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/wir-digital-fuer-luebeck/20-07-2023-sensoren-fuer-kreuzung-frei.html
[4] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/digitale-strategie/index.html

den vollständig abgerufen. Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck betrug in der zweijährigen Strategiephase 162.678,47€. Eine endgültige Bescheidung und Auszahlung der Fördermittel stand zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch aus.

- Wie sieht die Kostenplanung für die gesamte Umsetzungsphase der Smart City Förderung des Bundes für Lübeck aus, insbesondere mit Blick auf Personal- und Sachkosten sowie Investitionen und Maßnahmen im Rahmen der KfW-Förderung?

  Gemäß dem Fördermittelbescheid stehen für die Umsetzungsphase 01.01.2023 – 31.12.2027 Fördermittel in Höhe von 11.243.385,00 € zur Verfügung. Der Anteil für Investitionen beträgt 7.925.000,00 €, der Rest sind Personal- und Sachkosten. Diese sind auf die vier Maßnahmensteckbündelaufgeteilt. Die Verteilung richtet sich nach der Roadmap, die sich gerade in Bearbeitung befindet.

- Wie ist das Multiprojekt-Management und das Multiprojekt-Controlling der Stadtverwaltung mit Bezug zum Themenfeld „Smart City" und Digitalisierung aufgebaut und an wen werden die jeweiligen Status und Ergebnisse berichtet?

  Ein Multiprojektmanagement ist aktuell im Aufbau und die Einführung einer Multiprojektmanagement-Software ist geplant. Es findet eine regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck im Hauptausschuss statt.

- Wer ist verantwortlich für die Bürger-Beteiligung in der Stadt (für Planung, Umsetzung und Controlling)?

  Für das Themenfeld Digitalisierung übernimmt der Bereich 1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie die Beteiligung der diversen Gruppen der Stadtgesellschaft.

- Wie werden die einzelnen Fachbereiche und Ämter im Rahmen der Smart-City Entwicklung fortlaufend durch die Stabstelle DOS informiert und eingebunden zu Planungen und Ergebnissen der Smart City Lübeck Region?

  Es wird regelmäßig im Hauptausschuss zum Stand der Digitalisierung in der Hansestadt Lübeck berichtet. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Austauschformate mit den dezentralen Digitalisierungsstellen. Dazu gehört der zweimonatliche Austausch mit den IT-Controllern der Fachbereiche. Diese fungieren als Multiplikatoren in die Bereiche und sind außerdem Mitglieder im Digital Governance Board. Zudem werden alle Informationen zu Projekten, Veranstaltungen, Videos, Veröffentlichungen, Beteiligungsmöglichkeiten öffentlich im Blog auf www.luebeck.de/digital veröffentlicht und werden über das verwaltungsinterne Intranet kommuniziert.

- Was ist geplant, die Region in die Smart City Lübeck Region miteinzubeziehen, nachdem nun kürzlich der LOI „Smarte Hanse" geschlossen wurde?

  Im Zuges des Förderprogramms MPSC nimmt die Hansestadt Lübeck am Peer-Learning teil. Dies meint den Wissenstransfer von geförderten Städten hin zu nicht geförderten. Im Rahmen von Start Smart bietet das EnergieCluster Digitales Lübeck e.V. in den nächsten sechs Monaten ein Peer Learning mit dem Thema „Gründung eines Smart City-Vereins unter Einbindung der Stadtgesellschaft“ an. Dabei wird über die positiven Erfahrungen mit der Vernetzung von Stadtverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in Lübeck berichtet. Das Peer Learning ist ein mehrteiliges Austausch- und Vernetzungsformat zwischen den Modellprojekten Smart Cities und Kommunen mit gleichen Ausgangslagen und Zielen, die nicht im Rahmen des Programms Smart Cities gefördert werden.

Dieser Rahmen soll auch für die Netzwerke der Smart City Region Lübeck und der Smarten Hanse genutzt werden. Am 23.10.2023 haben die Bürgermeister:innen der vier Hanse- und Ostseestädte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar die Absichtserklärung für eine städteübergreifende Zusammenarbeit bei der Digitalen Transformation zur Smart City unterzeichnet. Sie vereinbarten damit, angesichts großer gesellschaftlicher Herausforderungen zukünftig bei der Entwicklung und Umsetzung von digitalen Lösungen eng zusammenzuarbeiten. Dadurch sollen Kräfte gebündelt, Synergien geschaffen und die Lebensqualität der Bürger:innen in der Region erhöht werden. Weitere Ziele sind Ressourceneffizienz, intelligente Vernetzung und Wissenstransfer, wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie moderne Daseinsvorsorge und Partizipation.

Antwort zu 3: VO/2021/10233

1) In welchen öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. in Verwaltungsgebäuden mit Publikumsverkehr, Bibliotheken, Bürgerbüros) der Hansestadt Lübeck (abgesehen von Schulgebäuden) bestand zum Stichtag 1. Juli 2021 ein frei und kostenlos zugängliches WLAN für Besucher:innen?

Folgende Standorte sind Stand 31.12.2023 mit einem LueConnect WLAN für Besucher:innen ausgerüstet:

- Talentwerkstatt (Fischstraße)
- Jugendberufsagentur (Hans-Böckler-Str.)
- Volkshochschule (Standort Moisling)
- St. Annen Museum
- Günter-Grass-Haus
- Museum Glockengießerstr. 21
- Museum Dräger/Behnhaus (zu 50% fertiggestellt, Umbauarbeiten verzögern übrige 50%)
- Verwaltungszentrum Mühlentor
- Bürgerservicebüro Innenstadt im Lichthof (Kunde ist nicht die HL sondern die ERWE Asset AG)
- Bürgerservicebüro St. Lorenz (Kreuzweg)
- Bürgerservicebüro Hochschulstadtteil
- Bürgerservicebüro SB Moisling
- Bürgerservicebüro Kücknitz
- Bürgerservicebüro St. Gertrud
- Fahrerlaubnisbehörde (Schlutuper Str. 14)
- Karstadt Haus B

2) Wer ist jeweils Anbieter des Zugangs (z.B. die Stadt, die Stadtwerke oder ein Kooperationspartner)?

Anbieter des Zugangs zu LueConnect sind immer die Stadtwerke Lübeck, in deren Auftrag die Firma Frederix als Betreiber agiert.

3) Sofern es zum Stichtag noch Lücken im WLAN-Angebot in öffentlichen Gebäuden gibt:

a) Welche Gebäude sind davon betroffen?

Nur die unter 1) genannten Standorte sind bisher mit einem LueConnect WLAN ausgestattet.

b) Welche Gründe bestehen für die Angebotslücke?

Die LueConnect WLAN Access Points werden bisher nur nach Absprache und Beauftragung durch die Hansestadt Lübeck in öffentlichen Gebäuden in Betrieb genommen.

c) Beabsichtigt die Stadt den weiteren Ausbau des Angebots? Wenn ja: In welcher Weise? Wenn nein: Warum nicht?

Aktuell sind die Stadtwerke damit beauftragt, eine strukturierte Evaluation der Nutzerdaten sowie einen Abgleich mit der Besucherfrequenzmessung auf der Altstadtinsel vorzunehmen. Auf Grundlage dieser Daten soll der weitere Ausbau des Angebotes zwischen der Hansestadt Lübeck und der SWL GmbH abgestimmt werden.

4) In der Vorlage VO/2019/08483-01 hat der Bürgermeister auf meine Anfrage zum kostenfreien W-LAN-Angebot der Stadtwerke geantwortet.

Wie hat sich seit dem Zeitpunkt der Stellungnahme der Stadtwerke vom 4. Februar 2020 das Angebot entwickelt…

a) … hinsichtlich der Nutzung (Zahl der Sessions und Nutzungsdauer)?

Vom 01.09. bis 21.12.2023 wurden 836.192 Sessions (Anmeldungen) mit einer verzeichnet und es wurden ca. 9,5 TByte Daten heruntergeladen und 621,4 GB hochgeladen.

b) … hinsichtlich der Kosten?

Da seit der letzten Anfrage nur wenige weitere LueConnect APs installiert wurden, haben sich die Kosten nicht wesentlich verändert.

In der Vorlage wird zu den Einnahmen ausgeführt: "Weitere darauf basierende kostenpflichte Premiumangebote sowie neue spezifische Produkte für verschiedene Kundensegmente (z.B. Gastronomie oder Einzelhandel) sind gerade in Diskussion."

c) Welche Einnahmen haben die Stadtwerke aus dem Angebot inzwischen realisieren können?

Siehe Antwort zu 4d)

d) Ist eine Ausweitung oder Einschränkung des Angebots beabsichtigt?

Der Aufbau eines öffentlichen WLAN-Netzes steht in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau der Grundinfrastruktur Breitband. Es ergänzt das notwendige Portfolio um den Faktor Netz auch außerhalb des häuslichen Festnetzanschlusses und ist essentieller Teil des ganzheitlichen Service- und Produktstrategie der SWL.

Die SWL hat sich im ersten Schritt darauf fokussiert, den Aufbau eines öffentlichen WLANs in den Bürgerservicebüros sowie eine Abdeckung der Hauptstrecke durch die Altstadt vom Holstentor über den Rathausmarkt bis zum Burgtor durchzuführen.

Sofern öffentliche Liegenschaften oder aber auch Geschäftskunden, wie Gastronomie und Einzelhandel mit WLAN ausgestattet werden sollen, bedarf es zunächst einer verfügbaren Glasfaserinfrastruktur in dem Bereich, aber auch die Bereitschaft, sofern es sich nicht um ein gefördertes Projekt handelt, ein entsprechendes kostenpflichtiges Produkt in Anspruch zu nehmen, aktuell werden noch keine privatwirtschaftlichen Einnahmen erzielt.

Der weitere Ausbau des WLANs in den einzelnen Stadtteilen und damit auch eine Erweiterung des Angebots und die Entwicklung eines tragfähigen Geschäftsmodells

ist in Abhängigkeit von dem für die nächsten Jahre geplanten Glasfaser-Rollout und perspektivisch anstehender Förderrichtlinien zu sehen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13245
öffentlich

Lübeck, 02.05.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 - 1.+2. Halbjahr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung gem. § 4 der Haushaltssatzung 2023

Bericht:
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt **250.000 EUR**. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen für Folgejahre (VE) zu berichten.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden **gesamtstädtisch**

im konsumtiven Teil (Ergebnisplan) über- und außerplanmäßiger Aufwendungen von insgesamt	1.001.523 EUR,
im investiven Teil (Finanzplan) über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt	2.732.785 EUR,
in den Haushalten der Stiftungen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt	0 EUR

zugestimmt.

Die sich für die Fachbereiche ergebenden über- und außerplanmäßigen Bewilligungen sind nebst Begründungen der beigefügten Anlage zu entnehmen. Ab einer Einzelfallsumme von 5.000 EUR erfolgt eine detaillierte Berichterstattung. Unterhalb der Wertgrenze wird eine Gesamtsumme mit den dazugehörigen Fallzahlen abgebildet.

.

Anlagen:

Über- und außerplanmäßige Bewilligungen

1 – 1. HJ. Einzelaufstellung **Investiver** Haushalt nebst Begründung

2 – 2. HJ. Einzelaufstellung **Investiver** Haushalt nebst Begründung

3 – 1. HJ. Einzelaufstellung **Konsumtiver** Haushalt nebst Begründung

4 – 2. HJ. Einzelaufstellung **Konsumtiver** Haushalt nebst Begründung

5 – 1. HJ. Geringbeträge **Konsumtiver/Investiver** Haushalt (<5.000 EUR)

6 – 2. HJ. Geringbeträge **Konsumtiver/Investiver** Haushalt (<5.000 EUR))

Bürgermeister Jan Lindenau

1.201 - Haushalt und Steuerung

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 1 - Bürgermeister										
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			1.110 - Personal							
			111035 - Personalrat FB 1							
1	1/20 24.01.2023	111035 999.7832000 1.400,00	Personalrat FB1 Erwerb bewegl. AV ü. 150-1.000 EUR	5.600,00	ü		111008 999.7832000 49.900,00	Zentrale Personalarbeit Erwerb bewegl. AV ü. 150-1.000 EUR	5.600,00	Für den neuen Standort des Personalrates Fachbereich 1 wurden Möbel bestellt. Der Bedarf war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			111020							
1	1/79 11.04.2023	111020 999.7852000 0,00	Grundstücksmanagement, Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	a		111020 999.7832000 80.000,00	Grundstücksmanagement, Erwerb bewegliches AV ü. 150 -1000 Eur	25.000,00	Das Vereinshaus des Kleingartenvereins Hohewarte II verfügt bislang nur über eine Sickergrube. Es muss nun an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Hierzu wird ein neuer Schmutzwasserübergabeschacht mit Schmutzwasserleitungen neu hergestellt. Weiterhin werden für die Zahlung der 2. Abschlagsrechnung für Ingenierusleistungen BBH XIV Haushaltsmittel benötigt.
			612003							
2	6/2 10.05.2023	612003.000.7821000 13.850.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe Erwerb von Grundstücken/ Gebäuden	12.726,90	ü		541001.999.7821000 100,00	Gemeindestraßen/ Erwerb Grundstücke und Gebäude	12.726,90	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat einen Betrag von 12.726,90 Euro bis zum 16.06.2023 zu erstatten für Grunderwerbskosten Flurstück 255/14, Flur 7, St. Lorenz. Für den Ausbau der Waisenhofstraße war der Ankauf des Parkstreifens und des Gehweges Fackenburger Allee 50-54, Ecke Waisenhofstraße, erforderlich.
			2.500 - Soziale Sicherung							
			311001							
3	3/4 27.02.2023	311001 999.7833000 0,00	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII Erwerb immat. Verm.	60.000,00	a		612003 000.7821000 13.850.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe - Erwerb Grundstücke und Gebäude	60.000,00	Die Haushaltsmittel werden benötigt, für die dringende Anschaffung von Nutzerlizenzen der Fachsoftware LÄMMkom LISSA für die Wohngeldbehörde.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			3030 Fachbereichscontrolling							
			111021 Leitung, Controlling, Dienste FB 3							
1	1/96 15.05.2023	111021 999 7831000 1.000	Ltg., Contr., Dienste FB 3 Allgemeine Investitionstätigkeiten Erwerb bewegl. AV ü.1000 EUR	5.000,00	ü		111029 596 7851000 60.000,00	udemanagementSchule Niendorf/ SanierungHochbaumaß	5.000,00	Der Bereich 3.030 benötigt für die Ausstattung von zwei Arbeitsplätzen im Controlling noch Endgeräte zur digitalen Bearbeitung. Das Budget reicht für die Beschaffung nicht aus. Die Deckung erfolgt aus dem genannten PSK, welches aufgrund fehlender Personalkapazität dieses Jahr nicht bearbeitet wird.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			4.040 - Fachbereichscontrolling							
			261001 - Theater Lübeck gGmbH							
1	2/25 14.02.2023	261001.999.7831000 0,00	Theater Lübeck gGmbH Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	10.760,50	a		363003.999.7833000 15.000,00	Jugendberufsagentur, Erwerb immat. Verm.	10.760,50	Für die Theater Lübeck gGmbH musste außerplanmäßig eine Interims-Rufanlage beschafft werden. Da in diesem Produkt keine investiven Mittel für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant worden sind, ist die Mittelübertragung erforderlich.
			4.401 - Fachbereich Schule und Sport							
			211001 Grundschulen							
			218201 Gemeinschaftsschulen							
2	2/29 21.04.2023	218201 214.7851000 0,00	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/ Erneuerung Lehrküche Hochbaumaßnahmen	22.000,00	ü		218201 214.7831000 R 51000	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/ Erneuerung Lehrküche Erwerb bewegl. AV 1000 EUR	22.000,00	Bei der Maßnahme Gotthard-Kühl-Schule/ Erneuerung Lehrküche werden für weitere Abschlagsrechnungen für Honorarleistungen zusätzliche Mittel auf dem Konto 7851000 benötigt.
3	2/33 23.05.2023	218201 340.7831000 0,00	Gemeinschaftsschulen Julius-Leber-Schule Sanierung Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	30.764,00	a		218201 999.7831000 425.000,00	Gemeinschaftschulen allg. Investitionstätigkeit Erwerb bewegl. AV ü. 1000 EUR	30.764,00	Es ist eine Schlussrechnung für Tischlerarbeiten eingegangen. Der Bereich bittet daher um außerplanmäßige Ordnung der Mittel auf dem Produktsachkonto 218201.340.7831000. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK 218201.999.7831000 angeboten.
4	2/34 30.05.2023	218201 340.7831000 0,00	Gemeinschaftsschulen Julius-Leber-Schule Sanierung Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	7.963,00	a		218201 999.78310000 425.000,00	Gemeinschaftschulen allg. Investitionstätigkeit Erwerb bewegl. AV ü. 1000 EUR	7.963,00	Es ist eine weitere Rechnung eingegangen. Der Bereich bittet daher um außerplanmäßige Ordnung der Mittel auf dem Produktsachkonto 218201.340.7831000.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			5.610 Stadtplanung und Bauordnung							
			511003 Stadtplanung und -entwicklung							
1	5/32 02.02.2023	5110031999.7833000 0,00	Stadtplanung und -entwicklung, Erwerb immat. Verm.	5.854,80	a		111007 999.7831000 1.930.000,00	Informationstechnik Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	5.854,80	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: StadtCAD; Maßnahme 485) sind im Rahmen der doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungsgerecht den Bereichen zuzuordnen. Die Mittel werden aus dem Zentralansatz von 1.105 Informationstechnik bereitgestellt.
			5.651 Gebäudemanagement							
			111029 Gebäuemanagement							
2	1/41 15.02.2023	111029 341 7851000 0,00	Gebäudemanagement, Standesamt Sanierung, Hochbaumaßnahmen	190.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD 1.BA, Hochbaumaßnahmen	190.000,00	Die investive Maßnahme Standesamt Sanierung (111029 341 7851000) hat in 2023 kein eigenes Urbudget erhalten. In Abhängigkeit vom Gestaltungebeirat wurde erst am 18.11.22. eine Freigabe des Projekts u somit hinreichende Planungssicherheit erzielt. Die LP 2 wurde vollständig in 2022 abgeschlossen und abgerechnet. Die EW-Bau soll im April/2023 fertiggestellt werden. Da die in 2022 zur Verfügung gestellten HH-Mittel nicht übertragen werden können, sind die erteilten Aufträge derzeit ungedeckt, es ist dringend eine Deckung der Planungsaufträge herbeizuführen. Die Maßnahme Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA hat ein Urbudget erhalten, welches in 2023 nicht vollständig verausgabt wird und kann die HH-Mittel derzeit abgeben.
3	1/46 23.02.2023	111029 311.7851000 0,00	Gebäudemanagement, BSZ,FLS / Brandschutz u. LED Hochbaumaßnahmen	50.000,00	a		111029 370.7851000 700.000,00	Gebäudemanagement, Fischstraße, Brandschutzsanierung, Hochbaumaßnahmen	50.000,00	Die im Rahmen des Brandschutzkonzeptes festgesetzten Forderungen des baulichen und anlagetechnischen Brandschutzes sind seit 2017 umgesetzt worden. Die zunächst geplante Bauzeit bis 31.12.2021 wude überschritten, weil sich der Umfang der Maßnahmen durch verdeckte Mängel im Bestand vergrößert hatte. Die vorhandenen und nicht verbrauchten Mittel des Urbudgets aus 2021 wurden als Haushaltsrest nach 2022 übertragen.
4	1/47 28.02.2023	111029 063.7851000 0,00	Gebäudemanagement, St. Jürgen Gemsch./Umstruk/GebMod, Hochbaumaßnahmen	10.000,00	a		111029 587.7851000 50.000,00	Stadtteilhaus "Neue Mitte" Hochbaumaßnahmen	10.000,00	Der Neubau St. Jürgen GGS ist in Betrieb, Die Nachrüstung von geeigneten Rauchmeldern in einem NaWi-Raum war optional geplant und hat sich im laufenden Betrieb als notwendige Ergänzung herausgestellt. Zur Beauftragung und Abrechnung muss dass PSK 111029 063.7851000 verstärkt werden. Die Haushaltsmittel auf dem PSK 111029 587.7851000 Stadtteilhaus "Neue Mitte" in Höhe von 10.000,00 € werden im Haushaltsjahr 2023 nicht benötigt und sollen zur Deckung des PSK 111029 063.7851000 herangezogen werden. Es wird auf die genehmigte Mehrkostenvorlage VO/23021/10488 verwiesen. Das Projekt bleibt im Budgetrahmen.
5	1/48 28.02.2023	111029 063.7853000 0,00	Gebäudemanagement, St. Jürgen Gemsch./Umstruk/GebMod, Außenanlagen	12.309,69	a		111029 587.7851000 50.000,00	Stadtteilhaus "Neue Mitte" Hochbaumaßnahmen	12.309,69	Die Außenanlagen St. Jürgen Gemsch./Umstruk./GebMod sind fast abgeschlossen. In diesem Jahr werden letzte Pflanzungen ausgeführt. Das Honorar der Fachplanungsbüros ist noch nicht schlussgerechnet. Zur Abrechnung muss das PSK 111029.063.7853000 verstärkt werden. Die Haushaltsmittel auf dem PSK 111029 587.7851000 Stadtteilhaus "Neue Mitte" in Höhe von 12.309,69 € werden im Haushaltsjahr 2023 nicht benötigt und sollen zur Deckung des PSK 111029 063.7853000 herangezogen werden. Es wird auf die genehmigte Mehrkostenvorlage VO/23021/10488 verwiesen. Das Projekt bleibt im Budgetrahmen.
6	1/52 15.03.2023	111029 356.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Domschule Grundsanierung, Hochbaumaßnahmen	50.000,00	a		111029 550.7851000 200.000,00	Gebäudemanagement, OzD Neu-und Ausbau DG inkl. Grundinstandsetzung 1. BA, Hochbaumaßnahmen	50.000,00	In der Baumaßnahme Grundsanierung Domschule, PSK 111029 356.7851000, ist kein Urbudget vorhanden. Die Mittel der Resteübertragung aus dem Jahr 2022 sind in den bereits bestehenden, laufenden Aufträgen gebunden. Für die zusätzlichen, notwendigen, fachplanerischen Leistungen im Zusammenhang der Erstellung der EW-Bau sind zur Beauftragung weitere Mittel in Höhe von 50.000,00 € notwendig. Diese Finanzmittel sind im Projekt OzD Neu- und Ausbau DG inkl. Grundinstandsetzung 1. BA, PSK 111029 550.7851000, vorhanden und werden dort vorausichtlich bis zur Jahresmitte 2023 nicht benötigt. Die Fertigstellung der EW-Bau zur Grundinstandsetzung Domschule ist für das II. Quartal 2023 geplant.
7	1/62 03.04.2023	111029 103.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Geschwister-Prenski-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	17.000,00	a		111029 566.7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahme	17.000,00	Die Mittel werden für die Planungsleistung und Grundlagenermittlung im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage benötigt. Zum Erreichen der Klimaschutzziele von Land und Kommunen wurde 2022 ein Förderprogramm der Landesregierung verabschiedet, von dem Lübeck für 17 Schulstandorten Fördermittel für PV-Anlagen erhält. Die Förderbedingungen besagen jedoch, dass die Fertigstellung bis zum 30.12.2024 erfolgen muss. Um diesen Termin zu halten und die Fördermittel zu bekommen, ist mit der Planung in 2023 zu beginnen. Die Maßnahme ist nicht im Haushaltsjahr 2023 geplant, weshalb die Mittel außerplanmäßig beantragt werden.
8	1/63 03.04.2023	111029 104.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Baltic-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	18.000,00	a		111029 566.7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahme	18.000,00	*siehe lfd. Nr. 7*
9	1/64 03.04.2023	111029 105.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Hanse-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	25.000,00	a		111029 566.7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahme	25.000,00	*siehe lfd. Nr. 7*
10	1/65 03.04.2023	111029 106.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Emil-Possehl-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	17.000,00	a		111029 566.7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahme	17.000,00	*siehe lfd. Nr. 7*
11	1/66 03.04.2023	111029 107.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Dorothea Schlötzer Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	18.000,00	a		111029 566.7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahme	18.000,00	*siehe lfd. Nr. 7*
12	1/67 03.04.2023	111029 108.7851000 0,00	Gebäudemanagement, GGS St. Jürgen, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	14.000,00	a		111029 566.7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahme	5.000,00	*siehe lfd. Nr. 7*
13							111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	9.000,00	

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
14	1/52 15.03.2023	111029 356.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Domschule Grundsanierung, Hochbaumaßnahmen	50.000,00	a		111029 550.7851000 200.000,00	Gebäudemanagement, OzD Neu-und Ausbau DG inkl. Grundinstandsetzung 1. BA, Hochbaumaßnahmen	50.000,00	In der Baumaßnahme Grundsanierung Domschule, PSK 111029 356.7851000, ist kein Urbudget vorhanden. Die Mittel der Resteübertragung aus dem Jahr 2022 sind in den bereits bestehenden, laufenden Aufträgen gebunden. Für die zusätzlichen, notwendigen, fachplanerischen Leistungen im Zusammenhang der Erstellung der EW-Bau sind zur Beauftragung weitere Mittel in Höhe von 50.000 € notwendig. Diese Finanzmitztel sind im Projekt OzD Neu- und Ausbau DG inkl. Grundinstandsetzung 1. BA, PSK 111029 550.7851000, vorhanden und werden dort vorrausichtlich bis zur Jahresmitte 2023 nicht benötigt. Die Fertigstellung der EW-Bau zur Grundinstandsetzung Domschule ist für das II. Quartal 2023 geplant.
15	1/53 15.03.2023	111029 549 7831000 0,00	Gebäudemanagement, Johanneum, Erneuerung Hallenboden, Erwerb bew. AV über 1000	18.442,00	a		111029 587 7851000 50.000,00	Gebäudemanagement, Stadtteilhaus "Neue Mitte" Moisling, Hochbaumaßnahmen	18.442,00	Die investive Maßnahme Johanneum, Erneuerung Sportboden hat in 2023 kein eigenes Urbudget erhalten, da sie in 2022 wie geplant fertiggestellt wurde. Aufgrund strittiger Rechnungsbeträge wurden zwei SR zurückgewiesen und die unstrittigen Beträge als Ablschlagszahlungen in 2022 ausbezahlt. In 2023 werden daher noch Schlussrechnung zu bezahlen sein. Daher müssen die bestehenden Aufträge mit Haushaltsmittel 2023 gedeckt werden. Die SR für die Sportgeräte der Fa. Benz liegt zwischenzeitlich vor. Die Maßnahme Stadtteilhaus "Neue Mitte" Moisling hat ein Urbudget erhalten, welches in 2023 nicht vollständig verausgabt wird und kann die HH-Mittel derzeit abgeben. Wir bitten um Übertragung.
16	1/54 15.03.2023	111029 310 7831000 0,00	Gebäudemanagement, MuK Sanierung Barrierefreies Leitsystem, Erwerb bewegl. AV über 1000	40.472,00	a		111029 370 7851000 700.000,00	Gebäudemanagement, Fischstr. Brandschutzsanierung, Hochbaumaßnahmen	40.472,00	Das barrierefreie Leitsystem der MuK ist nach Abstimmung aus dem Konto für bewegl. AV zu bezahlen. Die Kontenklasse 783 wurde nicht beplant und muss zur Zahlung der vorliegenden Rechnung verstärkt werden. Eine Kostendeckung kann aus der Maßnahme Fischstraße, Brandschutzsanierung angeboten werden, da es hier zu einer Projektverzögerung kommt. Die MA der Fischstraße müssen während der Sanierung umziehen. Die Errichtung der Interimslösung verzögert sich jedoch. Die Maßnahme kann die Mittel derzeit abgeben.
17	1/55 24.03.2023	111029 058 7851000 0,00	Gebäudemanagement, Johanneum BHKW, Hochbaumaßnahme	26.000,00	a		111029 370 7851000 700.000,00	Gebäudemanagement, Fischstraße, Brandschutzsanierung, Hochbaumaßnahmen	26.000,00	Die Mittel werden für noch ausstehende Leistungen (Schornstein, Verkabelung, Hydraulische Einbindung) für die BHKW Anlage im Johanneum benötigt. Die Maßnahme Fischstr.Brandschutz kann Mittel abgeben, da es dort zu Verzögerungen kommt. Die MA der Fischstr. müssen während der Sanierung umziehen. Eine Interimslösung muss erst hergerichtet werden.
18	1/56 24.03.2023	111029 121 7831000 0,00	Gebäudemanagement, Taktile Leitsysteme an div. VW Standorten, Erwerb bewegl. AV 1.000	154.504,00	a		111029 370 7851000 700.000,00	Gebäudemanagement, Fischstr., Brandschutzsanierung, Hochbaumaßnahmen	154.504,00	Das GMHL hat im Zuge der Special Olympics World Games 2023 den Auftrag bekommen div. Standorte der Stadtverwaltung mit einem taktilen Leitsystem auszustatten. Es wurden Standorte mit hohem Publikumsaufkommen ausgesucht. Dort werden speziell im Eingangsbereichen Bodenindikatoren mit Noppen und Leitstreifen angebracht, sowie taktile Hinweisschilder und Aufkleber auf Türöffner. Bei der Maßnahme Fischstr. Brandschutz, kommt es zu verzögerungen, da die MA der Fischstr. während der Sanierung umziehen müssen. Eine Interimslösung muss erst hergerichtet werden. Die Maßnahme taktile Leitsysteme soll im Mai fertig sein und wird danach abgerechnet.
19	1/59	111029 111 78510000 0,00	Gebäudemanagement, Hansehalle, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahmen	12.000,00	a		111029 588 7851000 45.000,00	Gebäudemanagement, Haus der Vereine/ Moisling, Hochbaumaßnahmen	12.000,00	Die Mittel werden für die Planungsleistung und Grundlagenermittlung im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage benötigt. Zum Erreichen der Klimaschutzziele von Land und Kommunen wurde 2022 ein Förderprogramm der Landesregierung verabschiedet, von dem Lübeck für 17 Schulstandorte Fördermittel für PV-Anlagen erhält. Die Förderbedingungen besagen jedoch, dass die Fertigstellung bis zum 30.12.2024 erfolgen muss. Um diesen Termin zu halten und die Fördermittel zu bekommen, ist mit der Planung in 2023 zu beginnen. Die Maßnahme ist nicht im Haushaltsjahr 2023 geplant, weshalb die Mittel außerplanmäßig beantragt werden. Die Maßnahme 111029 588 7851000 gehört zum Städtebauförderprogramm Moisling und wird über die TRAVE abgewickelt. Das Urbudget wird dieses Jahr nicht vollumfänglich benötigt.
20	1/60 28.03.2023	111029 110 78510000 0,00	Gebäudemanagement, Albert-Schweitzer-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahmen	25.000,00	a		111029 286 7851000 500.000,00	Gebäudemanagement, Albert-Schweitzer-Schule, Turnhalle, Hochbaumaßnahmen	25.000,00	Die Mittel werden für die Planungsleistung und Grundlagenermittlung im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage benötigt. Zum Erreichen der Klimaschutzziele von Land und Kommunen wurde 2022 ein Förderprogramm der Landesregierung verabschiedet, von dem Lübeck für 17 Schulstandorte Fördermittel für PV-Anlagen erhält. Die Förderbedingungen besagen jedoch, dass die Fertigstellung bis zum 30.12.2024 erfolgen muss. Um diesen Termin zu halten und die Fördermittel zu bekommen, ist mit der Planung in 2023 zu beginnen. Ursprünglich waren die Gelder für die Photovoltaikanlage mit in der aktuellen Hochbaumaßnahme eingeplant (111029 286 7851000). Hier sollen die Mittel herausgelöst werden.
21	1/61 29.03.2023	111029 002.7831000 0,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb. MD 1. BA, Erwerb bewegl. AV 1000	6.580,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	6.580,00	Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten im Verw. Geb. MD wurde von der Feuerwehr die die Auflage erteilt, eine Bürotür mit einem Fluchtterminal nachzurüsten. Da diese Betriebsvorrichtung dem Brandschutz dient, ist diese BV als Anlage zum Gebäude zu aktivieren. Das Hochbaukonto (Abr.Obj.002) kann als Kostendeckung herangezogen werden.
22	1/68 03.04.2023	111029 109.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Thomas-Mann-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	15.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	15.000,00	Die Mittel werden für die Planungsleistung und Grundlagenermittlung im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage benötigt. Zum Erreichen der Klimaschutzziele von Land und Kommunen wurde 2022 ein Förderprogramm der Landesregierung verabschiedet,von dem Lübeck für 17 Schulstandorte Fördermittel für PV-Anlagen erhält. Die Förderbedingungen besagen jedoch, dass die Fertigstellung bis zum 30.12.2024 erfolgen muss. Um diesen Termin zu halten und die Fördermittel zu bekommen, ist mit der Planung in 2023 zu beginnen. Dle Maßnahme ist nicht im Haushaltsjahr 2023 geplant, weshalb die Mittel außerplanmäßig beantragt werden.
23	1/69 03.04.2023	111029 112.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Friedrich-List-Schule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	19.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	19.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
24	1/70 03.04.2023	111029 113.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Gewerbeschule 2, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	17.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	17.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
25	1/71 03.04.2023	111029 114.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Schule Tremser Teich, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	15.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	15.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
26	1/72 03.04.2023	111029 115.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Schule an der Wakenitz, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	14.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	14.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
27	1/73 03.04.2023	111029 116.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Holstentor-Gemeinschaftsschule, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	14.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	14.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
28	1/74 03.04.2023	111029 117.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Grundschule Falkenfeld, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	11.000,00	a		111029 002.7851000 400.000,00	Gebäudemanagement, Instandsetzung Verw.geb.MD1.BA, Hochbaumaßnahme	7.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
29							111029 588.7851000 45.000,00	Gebäudemanagement, Haus der Vereine/ Moisling, Hochbaumaßnahme	4.000,00	
30	1/75 03.04.2023	111029 118.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	13.000,00	a		111029 588.7851000 45.000,00	Gebäudemanagement, Haus der Vereine/ Moisling, Hochbaumaßnahme	13.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
31	1/76 03.04.2023	111029 119.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Gotthard-Kühl GGS, Photovoltaikanlage, Hochbaumaßnahme	13.000,00	a		111029 588.7851000 45.000,00	Gebäudemanagement, Haus der Vereine/ Moisling, Hochbaumaßnahme	13.000,00	*siehe lfd. Nr. 22*
32	1/77 03.04.2023	111029 430 7851000 0,00	Gebäudemanagement, Gotthard-Kühl-Schule, Am Neuhof, Einzellüfter, Hochbaumaßnahme	80.000,00	a		111029 031 7851000 100.000,00	Gebäudemanagement, Verwaltungszentrum, Hochbaumaßnahme	80.000,00	Die Leistungen für die Maßnahme GKS, Einzellüfter sind größtenteils abgeschlossen. Die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um die Kosten für die Herstellung der RW-Hebeanlage zu decken. Mit einer Abrechnung der Leistungen ist im Monat April 2023 zur rechnen. Für die Mitteldeckung werden in diesem Jahr 80.000,00 Euro benötigt. Die zur Deckung der Mittel herangezogene Maßnahme Verwaltungszentrum wird aufgrund fehlender Personalkapazität in diesem Jahr nicht bearbeitet.
33	1/78 05.04.2023	111029 120.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Gotthard-Kühl-Schule, Umnutzung Hsm-Haus, Hochbaumaßnahme	50.000,00	a		111029 353 7851000 1.000.000,00	Gebäudemanagement, Trave GGS Kirchplatz 7, Grundinstandsetzung, Hochbaumaßnahme	50.000,00	Die investiven Mittel werden für die Planung zur Realisierung einer Umnutzung der ehemaligen Hausmeisterwohnung auf dem Grundstück der Gotthard-Kühl-Schule, Am Neuhof 1a eingesetzt. Hier sollen zukünftig Räumlichkeiten für den Schulsozialdienst und der Verwaltung der Ganztagsbetreung zur Verfügung gestellt werden. Zur Mitteldeckung werden in diesem Jahr (2023) 50.000,00 Euro benötigt. Die zur Deckung der Mittel herangezogenen Maßnahme verzögert sich in der Ausführung, da eine vorherige Neuplanung erforderlich wird.
34	1/87 20.04.2023	111029 341.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Standesamt Sanierung, Hochbaumaßnahmen	60.000,00	a		111029 357.7851000 600.000,00	Gebäudemanangement, Johanneum-Sanierung Schulgebäude, Hochbaumaßnahmen	60.000,00	Die inv. Maßnahme Standesamt Sanierung (111029 341 7851000) hat in 2023 kein eigenes Urbudget erhalten. Durch den Gestaltungsbeirat wurde erst am 18.11.22 eine Freigabe der Weiteren Planung erzielt. Die EW-Bau wird in 04/2023 fertiggestellt. Durch die aktuelle Kostenschätzung ist eine Erhöhung der Baukosten aufgrund der Material-/ Rohstoffverknappung absehbar und damit eine Erhöhung der anrechenb. Kosten der Planerhonorare. Erste Abschlagsrechnugen bestätigen dies. Daher wird dringend eine MIttelverstärkung für die vertraglich vereinbarte Honoraranpassung zur LP 3 erforderlich. Die Maßnahmme Johanneum - Sanierung der Schulgebäude hat ein Urbudget erhalten, welches in 2023 nicht vollständig verausgabt wird und kann die HH-Mittel derzeit abgeben. Wir bitten um Übertragung.
35	1/103 07.06.2023	111029 606.7851000 0,00	Gebäudemanagement, Stadtschule Travemünde Treppenliftanalage, Hochbaumaßnahmen	122.500,00	a		111029 557.7851000 1.500.000,00	Gebäudemanagement, Neubau Sporthalle Falkenwiese, Hochbaumaßnahmen	122.500,00	Nach den Sommerferien soll in der Schule ein gehbehindertes Kind eingeschult werden. Daher ist es erforderlich, einige Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit vorzunehmen. Es soll eine Treppenlftanalage eingebaut werden und eine WC Anlage soll behindertengerecht umgebaut werden, sowie kleine Anrampungen zur Schaffung barrierefreier Wege. Die Maßnahme startet unterjährig und soll zum Start des neuen Schuljahres abgeschlossen sein. Die Maßnahme Neubau Sporthalle Falkenwiese ist noch nicht gestartet. Hier werden in 2023 nur erste Vorplanungsuntersuchungen durchgeführt und abgerechnet, sodass hier Mittel abgegeben werden können.
36	1/101 01.06.2023	111029 063.7851000 0,00	Gebäudemanagement, St. Jürgen Gemsch./Umstruk/GebMod Hochbaumaßnahmen	10.000,00	a		111029 353.7851000 1000000,00	Gebäudemanagement, Trave GGS Kirchplatz 7, Grundinstandsetzung, Hochbaumaßnahme	10.000,00	Ein strittiger Rechnungsbetrag wurde nun in einem gerichtlichen Vergleich ausgehandelt. Zur Abrechnung muss das PSK 111029 063.7851000 verstärkt werden. Die Haushaltsmittel aus dem PSK 111029 353.7851000 Trave GGS Kirchplatz 7 - Grundinstandsetztung in Höhe von 10.000,00 € werden im Haushaltsjahr 2023 nicht benötigt und sollen zur Deckung des PSK 111029 063.7851000 herangezogen werden. Es wird auf die genehmigte Mehrkostenvorlage VO/23021/10488 verwiesen. Das Projekt bleibt im Budgetrahmen. Wir bitten um Übertragung.
37	1/109 27.06.2023	111029 063.7853000 0,00	Gebäudemanagement, St. Jürgen Gemsch./Umstruk/GebMod sonstige Baumaßnahmen	13.400,00	a		111029 596 7851000 60.000,00	Gebäudemanagement, Schule Niendorf Sanierung, Hochbaumaßnahmen	13.400,00	Bei der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen sind die Außenanlagen noch nicht fertiggestellt. Das Projekt hat für das Haushaltsjahr 2023 kein Urbudget. Um die durch den Bereich Stadtgrün+Verkehr beauftragten Leistungen bezahlen zu können, sind zusätzliche Mittel in Höhe von zunächst 13.400 € erforderlich. Bei der Maßnahme Schule Niendorf Sanierung steht in 2023 ein Urbudget von 60.000 € zur Verfügung. Diese Maßnahme startet jedoch aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht mehr in 2023. Es wird um die Übertragung von 13.400 € gebeten.
			5.660 Stadtgrün und Verkehr							
			11027							
38	1/102 15.06.2023	111027.999 7832000 0,00	Personalrat FB5/Erwerb bewegl. AV ü 150-1000 EUR	2000	a		541001.999.7832000 60.000,00	Gemeindestraßen/Erwerb bewegl. AV ü. 150.1000 Eur	2.000	Bei Personalrat im FB5 steht der Erwerb von bew. Anlagevermögen an. Auf dem Konto befindet sich im Produkt kein Haushaltsansatz. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt die Deckung zur Verfügung.
			541001 Gemeindestraßen							
39	5/50 22.02.2023	541001.786 7852000 0,00	Gemeindestraße/Rathausstraße/Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	a		541001.500 7852000 100.000,00	Gemeindestraße/ Um- u. Ausbau von Straßen/ Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	Für das Bauvorhaben "Rathenaustraße" werden die Mittel für die Ausschreibungskosten benötigt. Es liegt schon eine Rechnung vor.
40	5/62 08.03.2023	541001.743 7852000 0,00	Gemeindestraße/Mengstraße/Tiefbaumaßnahmen	75.000,00	a		541001.500 7852000 100.000,00	Gemeindestraße/ Um- u. Ausbau von Straßen/ Tiefbaumaßnahmen	75.000,00	Für das Bauvorhaben "Mengstraße" werden die Mittel für Aufmaßblätter, Nachträge und Abschlagsrechnungen benötigt.
41	5/101 09.05.2023	541001.584 7852000 0,00	Gemeindestraße/Sanierung/Höhlfeld/Tiefbaumaßnahmen	250.000,00	a		541001.590 7852000 165.000,00	Gemeindestraße/ Sanierug Otternweg /Tiefbaumaßnahmen	165.000,00	Für das Bauvorhaben "Sanierung Höhlfeld" werden die Mittel für den Bauauftrag benötigt. Die Deckung erfolgt aus nicht umsetzbaren Maßnahmen.
42							541001.592 7852000 64.000,00	Gemeindestraße/ Sanierug Suterland /Tiefbaumaßnahmen	64.000,00	
43							541001.591 7852000 21.000,00	Gemeindestraße/ Sanierug Luisenstr. /Tiefbaumaßnahmen	21.000,00	
44	5/100 09.05.2023	541001.742 7852000 0,00	Gemeindestraße/Gehwegbrücke Mori/Tiefbaumaßnahmen	220.000,00	a		541001.573 7852000 350.000,00	Gemeindestraße/Bushaltestellen/Tiefbaumaßnahmen	220.000,00	Für das Bauvorhaben "Gehwegbrücke Mori" werden die Mittel für den erteilten Bauauftrag benötigt.
			542001 Kreisstraßen							

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
45	5/48 22.02.2023	542001.021 7852000 0,00	Kreisstraße/ Eric-Warburg-Brücke/ Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	a		541001.500 7852000 100.000,00	Gemeindestraße/ Um- u. Ausbau von Straßen/ Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	Für das Bauvorhaben "Eric-Warburg-Brücke" wird ein Steg und ein Vogeleinschlagschutz eingebaut.
46	5/103 26.05.2023	542001.021 7852000 0,00	Kreisstraßen/ Eric-Warburg-Brücke/ Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	a		541001.767 7852000 1.200.000,00	Gemeindestraßen/Ersatzneubau Brücke Brandenmühle/Tiefbaumaßnahmen	10.000,00	Für das Bauvorhaben "Eric-Warburg-Brücke" wird ein Steg und ein Vogeleinschlagschutz eingebaut.
			551001 Grün- u. Landschaftsbau							
47	5/70 20.03.2023	551001.999 7853000 0,00	Grün- und Landschaftsbau/ sonstige Baumaßnahmen	20.000,00	a		551001.501 7852000 450.000,00	Grün- und Landschaftsbau/Grundüberholung Spielplätze/ Tiefbaumaßnahmen	20.000,00	Für das Bauvorhaben "Zaunanlage Bolzplatz Moislinger Berg" werden die Mittel benötigt. Die Rechnung liegt vor.
			5.691 - LPA							
			552001 - Wasser und Hafen							
48	5/20 26.01.2023	552001 075.7831000 0,00	Wasser und Hafen Ersatz Schute T11 bewegl. AV ü. 1.000 EUR	50.000,00	a		552001 537.7852000 3.500.000,00	Waser und Hafen Bahnhof Gewerbegebiet Nord Tiefbaumaßnahmen	50.000,00	Zur Maßnahme 075 liegen Rechnungen vor, die in 2023 erfasst werden müssen. Eine Übertragung aus den Resten 2022 ist nicht möglich. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfs kann von hier erfolgen.
49	5/61 06.03.2023	552001 833.7852000 0,00	Wasser und Hafen, BHF LSK, Erneuerung 49,50,51, Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	a		552001 007.7852000 50.000,00	Wasser und Hafen, Schlutupk I, Ern Kaimauer Süd, Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	Zur Maßnahme 833 liegen Rechnungen vor. Eine Übertragung von Resten 2022 war nicht möglich. Die Maßnahme 007 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.
50	5/65 10.03.2023	552001 075.7831000 53.500	Wasser und Hafen, Ersatz Schute T 11, bewegl. AV ü. 1.000 EUR	100.000,00	a		552001 537.7852000 3.500.000,00	Wasser und Hafen, Bahnhof Gewerbegebiet Nord, Tiefbaumaßnahmen	100.000,00	Zur Maßnahme 075 liegen Rechnungen vor, die erfasst werden müssen. Eine Übertragung aus Resten 2022 ist nicht möglich. Eine apl. Bew. für die Bürgerschaft ist im Gremienlauf und für die BÜ-Sitzung im März vorgesehen. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.
51	5/66 10.03.2023	552001 820.7852000 0,00	Wasser und Hafen, Hafenbahn, BÜ Meckl. Str., Tiefbaumaßnahmen	50.000,00	a		552001 537.7852000 3.500.000,00	Wasser und Hafen, Bahnhof Gewerbegebiet Nord, Tiefbaumaßnahmen	50.000,00	Zur Maßnahme 820 liegen Rechnungen vor. Eine Übertragung von Resten 2022 war nicht möglich. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.
52	5/74 24.03.2023	552001 095.7853000 0,00	Wasser und Hafen, Ausgleich Fahrenkamp, sonst. Baumaßnahmen	60.000,00	a		552001 537.7852000 3.500.000,00	Wasser und Hafen, Bahnhof Gewerbegebiet Nord, Tiefbaumaßnahmen	60.000,00	Im Rahmen des Nature Inclusiv Planning aus dem HEP 2030 heraus, kann die LPA Maßnahmen umsetzen, die auf ein Ausgleichskonto angerechnet werden sollen. In deisem Zusammenhang ist eine Maßnahme Zaunbau Fahrenkamp entstanden, die zur Umsetzung ansteht. Hierfür werden ca. 60.000 EUR an Fremdleistungen erforderlich. Außerdem werden eigene Personal- und Machinenleistungen eingesetzt. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.
53	5/84 12.04.2023	552001 531.7852000 0,00	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Flächenausbau 2. BA, Tiefbaumaßnahmen	75.000,00	a		552001 537.7852000 3.500.000,00	Wasser und Hafen, Bahnhof Gewerbegebiet Nord, Tiefbaumaßnahmen	75.000,00	Im Rahmen der letzten Schlussrechnungen zur Maßnahme 531, deren Begleichung anstehen, soll ein unabhängiges Ing.-Büro zur Klärung von strittigen Themen beauftragt werden. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.
54	5/93 02.05.2023	552001 820.7852000 0,00	Wasser und Hafen, Hafenbahn, BÜ Meckl. Str., Tiefbaumaßnahmen	200.000,00	a		552001 537.7852000 3.500.000,00	Wasser und Hafen Skandikai, Bahnhof Gewerbegebiet Nord, Tiefbaumaßnahmen	200.000,00	Zur Maßnahme 820 liegen Rechnungen vor. Eine Übertragung von Resten 2022 war nicht möglich. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.

1.201 - Haushalt und Steuerung

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 1

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto Produkt	Konto Objekt	Konto Konto	Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto Produkt	Konto Objekt	Konto Konto	Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							1.102 Logistik, Statistik und Wahlen									
							111005 Logistik										
1	1/157	28.11.2023	111005	999	7831000	200.000,00 €	zentrale Verwaltungsdienste Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	70.000,00	ü		111032	999	7833000	980.000,00 €	DOS Erwerb imma. Verm.	57.000,00	Mit Beschluss vom 31.08.2023 hat die Bürgerschaft den Auftragt erteilt die E-Akte einzuführen. Folgend ist in der zentralen Poststelle Scanstelle technisch und organisatorisch einzurichten. Demnach bedarf es verschiedener investiver Maßnahmen, um hier Befähigung zum führen ersetzenden Scannen zu schaffen. Darüber hinaus wurde 2023 festgestellt, dass die Medienanlage des Rathauses zu viel Abwärme produziert, die bisher nicht abgeführt werden konnte. Hier bedurfte es einer technischen Kühlanlage, um die Betriebssicherheit und den Werterhalt der Medienanlage sicherzustellen.
											111007	999	7831000	1.930.000,00 €	Informationstechnik Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	13.000,00	
							121001 Statistik und Wahlen										
2	1/176	19.12.2023	121001	999	7833000	0,00 €	Statistik und Wahlen Erwerb imma. Verm.	16.000,00	ü		111032	999	7833000	980.000,00 €	DOS Erwerb imma. Verm.	16.000,00	Datenankauf (Micrographie) des Sinus Institutes zur Umsetzung der Kommunikationsstrategie der HL zu den Bürger:innen sowie zu Zwecken der besseren Planung von unterschiedlichen Verwaltungsbereichen (z.B. Sozialplan, Sozialberichterstattung und Planung Dasseinsvorsorge)
							1.110 Personal										
							111008 Zentrale Personalarbeit										
3	1/194	24.01.2024	111008	999	7831000	49.900,00 €	Zentrale Personalarbeit Erwerb bewegl. AV über 1.000 EUR	55.000,00	ü		217001	125	7832000R	50.000,00 €	Gymnasien Johanneum Sanierung NAWI Erwerb bewegl. AV ü. 250-1.000 EUR	30.000,00	Die Mittel werden im Rahmen des Azubi-Projektes 2023 - Schulhof Roter Hahn benötigt. Die Rechnung des Dienstleisters ALEA GmbH ist zu aktivieren und daher investiv zu buchen.
											217001	126	7832000R	50.000,00 €	Gymnasien Johanneum Sanierung NAWI 2 Erwerb bewegl. AV ü. 250-1.000 EUR	25.000,00	
4	1/196	01.02.2024	111008	999	7853000	0,00 €	Zentrale Personalarbeit sonst. Baumaßnahmen	11.267,81	a		111008	999	7831000	49.900,00 €	Zentrale Personalarbeit Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	11.267,81	Die Mittel werden im Rahmen des Azubi-Projektes 2023 - Schulhof Roter Hahn benötigt. Die Rechnung des Dienstleisters ALEA GmbH ist zu aktivieren und daher investiv zu buchen. Das Konto 7853000 war ursprünglich nicht geplant.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 2

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			Produkt	Objekt	Konto						Produkt	Objekt	Konto				
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							2.280 Wirtschaft und Liegenschaften											
							612003 Grundstücksan- u. -verkäufe										
1	6/3	22.09.2023	612003	000	7821000	13.850.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	15.888,74	ü		541001	999	7821000	100,00	Gemeindestraßen Erwerb Grundstücke und Gebäude	15.888,74	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat einen Betrag von 15.888,74 Euro bis zum 06.10.2023 zu erstatten, für Grunderwerbskosten Flurstück 1568 und das Flurstück 1566 Moislinger Allee.
2	6/5	27.11.2023	612003	000	7821000	13.850.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	40.321,13	ü		541001	999	7821000	100,00	Gemeindestraßen Erwerb Grundstücke und Gebäude	40.321,13	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat einen Betrag von 40.321,13 Euro bis zum 10.11.2023 zu erstatten, für Grunderwerbskosten Flurstück 137, Flur 7 Gehwegfläche Ziegelstraße/Padelügger Weg.
3	6/6	04.12.2023	612003	000	7821000	13.850.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	35.291,25	ü		541001	999	7821000	100,00	Gemeindestraßen Erwerb Grundstücke und Gebäude	35.291,25	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat einen Betrag von 35.291,25 Euro bis zum 05.01.2024 zu erstatten, für Grunderwerbskosten Flurstück 1552, Flur 9 Moislinger Allee.
4	6/7	18.12.2023	612003	000	7821000	13.850.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	13.112,61	ü		541001	999	7821000	100,00	Gemeindestraßen Erwerb Grundstücke und Gebäude	13.112,61	Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat eihnen Betrag von 13112,61 Euro bis zum 16.01.2024 zu erstatten, für Grunderwerbskosten Flurstück 1564, Flur 9 Moislinger Allee.
							2.280 Wirtschaft und Liegenschaften										
							573002 Wochen- und Jahrmärkte										
5	5/185	25.10.2023	573002	999	7831000	-	Wochen- und Jahrmärkte Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	9.100,00	a		573002	999	7852000	100.000,00	Wochen- und Jahrmärkte Tiefbaumaßnahmen	91.000,00	Die im Rathaus eingebauten Unterflurverteiler sind leider sehr störanfällig. Aufgrund dieser Anfälligkeit und des größeren Strombedarfs auf dem Wochenmarkt ist es im Jahr 2023 zu mehreren Engpässsen bei der Stromversorgung auf dem Rathausmarkt gekommen. Aus diesem Grund wurde ein mobiler Stromverteiler beschafft, der mit dem Kartensystem der Lübecker Wochenmärkte ausgestattet wurde. Diese Maßnahme war unterjährig notwenig, da ansosten der Betrieb des Wochenmarktes auf dem Rathausmarkt gefährdet gewesen wäre. Weiterer positiver Nebeneffekte ist die Reduzierung der Umzugskosten auf den Klingenberg des Weihnachtsmarktes.
6	1/162	07.12.2023	111020	999	7852000	-	Grundstücksmanagement Tiefbaumaßnahmen	7.500,00	a		612003	000	7852000	2.700.000,00	Grundstücksan - u. verkäufe Tiefbaumaßnahmen	7.500,00	Das Vereinshaus des Kleingartenvereins Hohewarte II verfügt bislang nur über eine Sickergrube. Es muss nun an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Hierzu wird ein neuer Schmutzwasserübergabeschacht mit Schmutzwasserleitungen neu hergestellt. Der ÜPL- Antrag über 7.500 Euro ist aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen und ungeplanten Anschlusskosten von der EBL notwendig.
							2.530 Gesundheitsamt										
							414001 Gesundheitsamt										
7	4/22	19.12.2023	414001	999	7853000	-	Gesundheitsamt sonst. Baumaßnahmen	101.326,06	a		414001	999	7831000 R	317.353,00	Erwerb bew. AV ü. 1.000 Eur Gesundheitsamt	101.326,06	Für in 2022 erhaltene Zuwendungen zur Digitalisierung des Gesundheitsamtes wurde ein HAR gebildet. Aus diesem sind nun 4 investive Rechnungen in Rahmen der Digitalisierung an SWHL Digital zu begleichen. Eine Anlage wurde eingerichtet, da diese immateriel ist, läuft sie unter 7853 und war vorher im Produkthaushalt des Gesundheitsamtes nicht enthalten.
8	4/38	12.02.2024	414001	999	7853000	-	Gesundheitsamt sonst. Baumaßnahmen	164.755,65	a		414001	999	7831000	3.000,00	Erwerb bew. AV ü. 1.000 Eur Gesundheitsamt	164.755,65	Für in 2022 erhaltene Zuwendungen zur Digitalisierung des Gesundheitsamtes wurde ein HAR gebildet. Aus diesem sind nun 4 investive Rechnungen in Rahmen der Digitalisierung an SWHL Digital zu begleichen. Eine Anlage wurde eingerichtet, da diese immateriel ist, läuft sie unter 7853 und war vorher im Produkthaushalt des Gesundheitsamtes nicht enthalten.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 3

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme
			Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung				Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung		Anlass, Begründung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							3.320 Ordnungsamt										
							122003 Ordnungsamt										
1	1/163	11.12.2023	122003	999	7831000	194.100,00	Ordnungsamt Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	100.000,00	ü		111029	574	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Salzspeicher Grundinstandsetzung Hochbaumaßnahmen	100.000,00	Das Ordnungsamt benötigt dringend ein Weg-Zeit-Messgerät zur Überwachung der Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs. Durch dieses Gerät ist zukünftig die Messung auch in besonders engen Straßen oder kurvigen Straßen möglich, in denen inzwischen ein signifikates Beschwerdeaufkommen besteht. die Geräte, die bereits im Eigentum der Hansestadt Lübeck sind. können das nicht. Um überplanmäßige Bewilligung wird gebeten.
2	1/197	30.01.2024	122003	999	7831000	194.100,00	Ordnungsamt Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	15.800,00	ü		111007	999	7831000	1.930.000,00	Informationstechnik Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	15.800,00	Das Ordnungsamt benötigt für die Einrichtung der öffentlichen WLAN - Infrastruktur in den Bürgerservice Standorten Mittel in Höhe von 15.800€.
							3.340 Standesamt										
							122006 Standesamt										
3	1/164	11.12.2023	122006	999	7832000	10.000,00	Standesamt Erwerb bewegl. AV ü. 250-1000 EUR	9.300,00	a		128001	999	7831000	890.900,00	Katastrophenschutz Erwerb bew. AV ü. 1000 EUR	9.300,00	Der Bereich 3.340 Standesamt benötigt für die Büros des Standesamtes Tageslichtlampen. Diese verbessern erheblich die Licht- und die damit verbundene Arbeitsqualität.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto Produkt	Konto Objekt	Konto	Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto Produkt	Konto Objekt	Konto	Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							4.040 Fachbereichs- Controlling										
							251001 Die Lübecker Museen										
1	2/68	30.01.2024	251001	999	7851000	-	Die Lübecker Museen, Hochbaumaßnahmen	14.460,53	a		251001	999	7831000	129.000,00	Die Lübecker Museen, Erwerb bewegl. AV ü 1.000 EUR	14.460,53	Für eine Holzbalustrade für das Museum für Natur und Umwelt sowie die Erweiterung des Digitalisierungslabores St. Annen.
							363003 Jugendberufsagentur										
2	3/10	22.01.2024	363003	999	7833000	15.000,00	Jugendberufsagentur, Erwerb immat. Verm.	9.764,78	ü		111029	350	7851000	150.000,00	Gebäudemanagement, Paul-Gerhardt-Schule Grundinstandsetzung und Erweiterung, Hochbaumaßnahmen	9.764,78	Zur Deckung noch offener Rechnungen.
							573003 Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH										
3	5/246	20.12.2023	573003	001	7831000	476.000,00	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH Technische Maßnahme der MuK Erwerb bewegl. AV ü 1.000 EUR	100.000,00	ü		111029	363	7851000	250.000,00	Gebäudemanagement, Kahlhorstschule, Grundinstandsetzung, Hochbaumaßnahmen	100.000,00	Zusätzliche investive Mittel in Höhe von 100.000,- EUR. Die investiven HH-Mittel für das Jahr 2023 reichen nicht aus und müssen aufgestockt werden, da ungeplante Investitionen getätigt werden müssen, die für den Veranstaltungsbetrieb notwendig sind (Totalschaden Spülstraße).
							4.401 Schule und Sport										
							211001 Grundschulen										
4	2/40	16.08.2023	211001	999	7853000	30.000,00	Grundschulen sonst. Baumaßnahmen	8.000,00	ü		111029	220	7851000	200.000,00	Gebäudemanagement Schule am Meer Grundinstandsetzung Hochbaumaßnahmen	8.000,00	An der Schule Roter Hahn sollen zusätzliche Fahrradständer angeschafft werden. Zur Ertüchtigung der Flächen auf dem Schulhof werden zusätzliche Mittel auf dem PSK 211001 999.785100 benötigt. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GmHL 11029 220.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort vorerst nicht benötigt, da es bei dem Vergabeverfahren für die Planungsbeteiligten im Projekt SaM zu Verzögerungen auf Seiten des Dienstleisters kam und es in diesem Jahr noch keine Beauftragungen oder Abrechnungen geben wird.
5	2/48	04.12.2023	211001	700	7832000	10.000,00	Grundschulen Projekt "Schulen ans Netz" + WLAN Erwerb bewegl. AV ü. 250-1.000 EUR	43.200,00	ü		111029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	43.200,00	Für die Beschaffung von digitalen Endgeräten (iPads, Laptops, Landesnetz PCs) werden zusätzliche Mittel an den Grundschulen benötigt. Der Bedarf ergibt sich aktuell sowohl aus dem Austausch defekter Geräte zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ausstattung, sowie der weiterhin zu geringen Ausstattung mit Endgeräten im allgemeinen. Durch ein Upgrade auf Windows 11 müssen insgesamt ca. 300 Landesnetz PCs ausgetauscht werden, da diese nicht mehr Windows 11 kompatibel sind. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GmHL 111029 568.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort vorerst nicht benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnahmen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
							217001 Gymnasien										
6	2/49	04.12.2023	217001	700	7832000	10.000,00	Gymasien Projekt "Schulen ans Netz" + WLAN Erwerb bewegl. AV ü. 250-1.000 EUR	47.000,00	ü		111029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	47.000,00	Für die Beschaffung von digitalen Endgeräten (iPads, Laptops, Landesnetz PCs) werden zusätzliche Mittel an den Gymnasien benötigt. Der Bedarf ergibt sich aktuell sowohl aus dem Austausch defekter Geräte zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ausstattung, sowie der weiterhin zu geringen Ausstattung mit Endgeräten im allgemeinen. Durch ein Upgrade auf Windows 11 müssen insgesamt ca. 300 Landesnetz PCs ausgetauscht werden, da diese nicht mehr Windows 11 kompatibel sind. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GmHL 111029 568.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort vorerst nicht benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnahmen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
							218201 Gemeinschaftsschulen										
7	2/43	16.10.2023	218201	214	7851000	-	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/Erneuerung Lehrküche Hochbaumaßnahmen	18.798,65	ü		218201	214	7832000	51.000,00	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/Erneuerung Lehrküche Erwerb bewgl. AV ü. 250-1.000 EUR	18.798,65	Für die Maßnahme Gotthard-Kühl-Schule/Erneuerung Lehrküche) gab es im Jahr 2021 ein Urbudget in Höhe von 51.000 EUR. Diese 51.000 EUR sind in das Jahr 2022 übergetragen worden, um die hochbaulichen Maßnahmen zum Ende des Jahres 2022 endgültig abzuschließen. Sämtliche Beauftragungen für Tischlerarbeiten, Elektoarbeiten sowie die Honorarrechnung für Architekten-leistungen sind rechtzeitig erfolgt. Leider kam es zu Bauverzögerungen. Da eine weitere Übertragung der Mittel in das Jahr 2023 nicht möglich war u. nun noch weitere Abschlagsrechnungen nicht planbar eingegangen sind müssen die Mittel hierfür überplanmäßig geordnet werden. Die Deckung erfolgt aus dem PSK 218201 214.7832.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			Produkt	Objekt	Konto						Produkt	Objekt	Konto				
8	2/46	02.11.2023	218201	057	7851000	14.300,00	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/Werkraum Hochbaumaßnahmen	20.000,00	ü		218201	075	7831000R	56.100,00	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/Werkraum Erwerb bewgl. AV ü. 1.000 EUR	20.000,00	Für die Maßnahme Gotthard-Kühl-Schule/Werkraum) gab es im Jahr 2021 ein Urbuget in Höhe von 80.800 EUR. Diese 80.800 EUR sind in das Jahr 2022 übertragen worden, um die hochbaulichen Maßnahmen zum Ende des Jahres 2022 endgültig abzuschließen. Sämtliche Beauftragungen für Tischlerarbeiten, Elektroarbeiten sowie die Honorarrechnung für Architekten-leistungen sind rechtzeitig erfolgt. Leider kam es zu Bauverzögerungen. Da eine weitere Übertragung der Mittel in das Jahr 2023 nicht möglich war u. un noch weitere Abschlagsrechnungen nicht planbar eingegangen sind müssen Mittel hierfür überplanmäßig geordnet werden. Die Deckung erfolgt aus dem PSK 218201 057.7831.
9	2/47	02.11.2023	218201	214	7851000	-	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/Erneuerung Lehrküche Hochbaumaßnahmen	40.000,00	ü		218201	057	7832000R	56.100,00	Gemeinschaftsschulen Gotthard-Kühl-Schule/Werkraum Erwerb bewgl. AV ü. 250-1.000 EUR	40.000,00	Für die Maßnahme Gotthard-Kühl-Schule/Erneuerung Lehrküche) gab es im Jahr 2021 ein Urbuget in Höhe von 51.000 EUR. Diese 51.000 EUR sind in das Jahr 2022 übertragen worden, um die hochbaulichen Maßnahmen zum Ende des Jahres 2022 endgültig abzuschließen. Sämtliche Beauftragungen für Tischlerarbeiten, Elektroarbeiten sowie die Honorarrechnung für Architekten-leistungen sind rechtzeitig erfolgt. Leider kam es zu Bauverzögerungen. Da eine weitere Übertragung der Mittel in das Jahr 2023 nicht möglich war u. nun noch weitere Abschlagsrechnungen nicht planbar eingegangen sind müssen die Mittel hierfür überplanmäßig geordnet werden. Die Deckung erfolgt aus dem PSK 218201 057.7832.
10	2/50	04.12.2023	218201	700	7832000	10.000,00	Gemeinschaftsschulen Projekt "Schulen ans Netz" + WLAN Erwerb bewegl. AV ü. 250-1.000 EUR	96.000,00	ü		111029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	96.000,00	Für die Beschaffung von digitalen Endgeräten (iPads, Laptops, Landesnetz PCs) werden zusätzliche Mittel an den Gemeinschaftsschulen benötigt. Der Bedarf ergibt sich aktuell sowohl aus dem Austausch defekter Geräte zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ausstattungen, sowie der weiterhin zu geringen Ausstattung mit Endgeräten im allgemeinen. Durch ein Upgrade auf Windows 11 müssen insgesamt ca. 300 Landesnetz PCs ausgetauscht werden, da diese nicht mehr Windows 11 kompatibel sind. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GmHL 111029 568.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort vorerst nicht benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnahmen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
							221001 Förderzentren										
11	2/51	04.12.2023	221001	700	7832000	10.000,00	Förderzentren Projekt "Schulen ans Netz" + WLAN Erwerb bewegl. Av ü. 250-1.000 EUR	9.200,00	ü		111029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	9.200,00	Für die Beschaffung von digitalen Endgeräten (iPads, Laptops, Landesnetz PCs) werden zusätzliche Mittel an den Förderzentren benötigt. Der Bedarf ergibt sich aktuell sowohl aus dem Austausch defekter Geräte zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ausstattungen, sowie der weiterhin zu geringen Ausstattung mit Endgeräten im allgemeinen. Durch ein Upgrade auf Windows 11 müssen insgesamt ca. 300 Landesnetz PCs ausgetauscht werden, da diese nicht mehr Windows 11 kompatibel sind. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GmHL 111029 568.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort vorerst nicht benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnahmen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
							233001 Berufsschulen										
12	2/52	04.12.2023	233001	700	7832000	10.000,00	Berufsschulen Projekt "Schulen ans Netz" + WLAN Erwerb bewegl. Av ü. 250-1.000 EUR	90.200,00	ü		111029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	90.200,00	Für die Beschaffung von digitalen Endgeräten (iPads, Laptops, Landesnetz PCs) werden zusätzliche Mittel an den Berufsschulen benötigt. Der Bedarf ergibt sich aktuell sowohl aus dem Austausch defekter Geräte zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ausstattung, sowie der weiterhin zu geringen Ausstattung mit Endgeräten im allgmeinen. Durch ein Upgrade auf Windows 11 müssen insgesamt ca.300 Landesnetz PCs ausgetauscht werden, da diese nicht mehr Windows 11 kompatibel sind. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GmHL 111029 658.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort vorerst nicht benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnahmen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
							424001 Sportstätten										
13	4/13	03.08.2023	424001	999	7853000	-	Sportstätten sonst. Baumaßnahmen	9.684,00	a		424001	999	7832000	20.000,00	Sportstätten Erwerb bewegl. Av ü. 250-1.000 EUR	9.684,00	Für die Sportanlage Kasernenbrink werden für eine neue Zaunanlage mit Tor Mittel auf dem Produktsachkonto 424001 999.7853000 benötigt. Da hier keine Mittel geplant wurden, müssen diese außerplanmäßig geordnet werden. Als Deckung bietet der Bereich Mittel aus dem Ansatz 7832000 an.
14	4/16	04.09.2023	424001	075	7852000	-	Sportstätten Falkenwiese/Entw.Sportzentrum Tiefbaumaßnahmen	9.536,84	a		424001	054	7831000	200.000,00	Sportstätten Sportpl.Schönböcken/Kunstrasen Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	9.536,84	Nach Abschluss der Maßnahme Falkenwiese/Entw.Sportzentrum ist noch eine Schlussrechnung vom Planungsbüro Ahner in Höhe von 9536,84 Eur eingegangen. Für 2023 sind keine Mittel vorhanden, sodass diese außerplanmäßig geornet werden müssen. Der Bereich bittet um Bereitstellung der Mittel. Als Deckung werden Mittel aus der Maßnahme Sportpl.Schönböcken/Kunstrasen angeboten.
15	4/17	17.10.2023	424001	999	7853000	-	Sportstätten sonst. Baumaßnahmen	19.050,00	a		424001	999	7831000	150.000,00	Sportstätten Erwerb bewegl. Av ü. 1.000 EUR	19.050,00	Beim Sportplatz Rot-Weiß-Moisling ist der Zaun komplett abgängig. Der Zaun hat scharfe Kanten und ragte teilweise in Verkehrsflächen hinein. Daher ist eine neue Zaunanlage zwingend notwendig. Da diese Anschaffung nicht geplant war, bittet der Bereichr um außerplanmäßige Ordnung der Mittel auf dem Produktsachkonto 424001 999.7853000. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK 424003 098.7853000 angeboten.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme
			Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung				Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung		Anlass, Begründung
16	4/23	21.12.2023	424001	999	7853000	-	Sportstätten sonst. Baumaßnahmen	29.000,00	a		218201	269	7831000	200.000,00	Gemeinschaftsschulen Albert-Schweitzer-Schule/Umbau und Erweiterung Erwerb bewegl. Av ü. 1.000 EUR	29.000,00	Für den erforderlichen Regenschutz ist es, nach Angabe der Entsorgungsbetriebe, erforderlich, auf dem Sportplatz Holstentor Süd einen Erdwall zu errichten. Die Kosten liegen bei ca. 29.000 €. Um die erforderliche Maßnahme umsetzen zu können, bittet der Bereich um Mittelübertragung aus der Maßnahme Albert-Schweitzer-Schule.
							424003 Passathafen										
17	4/14	08.11.2023	424003	106	7851000	-	Passathafen Erweiterung des Hafenmeister- und Sanitärgebäudes Hochbaumaßnahmen	20.000,00	a		424003	098	7853000	427.500,00	Passathafen Passathafen/Ern.Steg E sonst. Baumaßnahmen	20.000,00	Für die Erweiterung des Hafenmeistergebäudes werden für eine zu erwartende Konzeptstudie Mittel auf dem PSK 424003 106.7851000 benötigt. Da der damalige Neubau des Hafenmeistergebäudes haushalterisch beim LPA geordnet war, müssen diese Mittel nun außerplanmäßig bereitgestellt werden. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK 424003 098.7853000 angeboten.
							4.416 Stadtbibliothek										
							272001 Stadtbibliothek										
18	2/53	13.12.2023	272001	999	7831000	30.000,00	Stadtbibliothek Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	98.600,00	ü		111029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	98.600,00	Für die Stadtbibliothek werden zusätzliche Mittel gebraucht, u.a. zur Möblierung der Stillecke in der Zentralbibliothek und den Stadtteilbibliotheken sowie zum Ersatz abgängiger Möbel. Des Weiteren auch zur Ersatzbeschaffung von iPads zur Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendbibliothek u.a. mittels medienpädagogisch ausgearbeitet Ralleys zur Bibliothekseinführung, bzw. - erweiterung. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GMHL 111029 568.7851000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort nicht benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnahmen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
							4.491 Archäologie und Denkmalpflege										
							523001 Archäologie und Denkmalpflege										
19	5/221	04.12.2023	523001	999	7831000	24.300,00	Archäologie und Denkmalpfelge Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 Eur	7.100,00	ü		110029	568	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Sporthalle für den Turnsport Hochbaumaßnahmen	7.100,00	Für die Ersatzbeschaffung eines Tachymeters werden zusätzliche Mittel benötigt. Das Altgerät muss ausgetauscht werden, um die Einsatzfähigkeit der Außenteams, bei einer steigenden Anzahl von Außeneinsätzen, ständig gewährleisten zu können. Als Deckung werden Mittel aus dem PSK des GMHL 111029 568.751000 bereitgestellt. Diese Mittel werden dort benötigt, da der FB 5 verschiedene geplante Investitionsmaßnhamen in 2023 nicht mehr umsetzen kann.
20	5/279	01.02.2024	523001	999	7831000	24.300,00	Archäologie und Denkmalpfelge Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 Eur	94.000,00	ü		111032	999	7853000	3.200.000,00	Digitalisierung, Organisation und Strategie, sonst. Baumaßnahmen	94.000,00	Die Bereiche 4.416, 4.415 und 4.491 benötigen einen Großformatscanner, welcher in Zusammenarbeit mit dem digitalen Kulturwerk beschafft wird. Mit dem Scanner sollen historische Bücher, Pläne und Bilder wegen möglichen Zerfalles gesichert werden. Diese Art von Scanner sind sehr kostenintensiv, daher wurde zusammen mit dem Controlling entschieden, dass ein Scanner für alle drei Bereiche angeschafft wird. Federführend im Verfahren ist der Bereich 4.491, welcher auch die Rechnung erhält und bezahlt. Die Mittel werden vom Bereich DOS aus den Mitteln des Digitalen Kulturwerks zur Verfügung gestellt, weil keiner der Bereiche ausreichend eigene Mittel zur Verfügung hat.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Produktsachkonto Produkt	Obj ekt	Konto	Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Produktsachkonto Produkt	Obj ekt	Konto	Urbudget in Euro	Deckung vom Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							5.651 Gebäudemanagement										
							111029 Gebäudemanagement										
1	1/79	11.04.2023	111029	999	7852000	-	Gebäudemanagement, Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	a		111020	999	7832000	80.000,00	Grundstücksmanagement, Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	Das Vereinshaus des Kleingartenvereins Hohewarte II verfügt bislang nur über eine Sickergrube. Es muss nun an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Hierzu wird ein neuer Schmutzwasserübergabeschacht mit Schmutzwasserleitungen neu hergestellt. Weiterhin werden für die Zahlung der 2. Abschlagsrechnung für Ingenierusleistungen BBH XIV Haushaltsmittel benötigt.
							5.660 Stadtgrün und Verkehr										
							541001 Gemeindestraßen										
2	5/101	09.05.2023	541001	584	7852000	-	Gemeindestraße/Sanierung/ Höhlfeld/Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	a		541001	590	7852000	165.000,00	Gemeindestraße/Sanierung Ottenweg/ Tiefbaumaßnahmen	165.000,00	Für das Bauvorhaben "Sanierung Höhlfeld" werden die Mittel für den Bauauftrag benötigt. Die Deckung erfolgt aus nicht umsetzbaren Maßnahmen. Daher wird um Mittelübertragung gebeten.
											541001	592	7852000	64.000,00	Gemeindestraße/ Sanierung Suterland/ Tiefbaumaßnahmen	64.000,00	
											541001	591	7852000	21.000,00	Gemeindestraße/ Sanierung Luisenstr./ Tiefbaumaßnahmen	21.000,00	
							5.610 Stadtplanung u. Bauordnung										
							521002 Bauaufsicht										
3	5/137	02.10.2023	521002	999	7833000	-	Bauaufsicht Erwerb immat Verm.	32.653,60	ü		111007	999	7831000	1.930.000,00	Informationstechnik Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	32.653,60	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: Statistiksoftware dlubal --> I2308-0109) sind im Rahmen des doppischen Haushaltsbewirtschaftung verursachungsgerecht den Bereich zuzuordnen. Die Mittwl werden aus dem Zentralsatz von 1.105 Informationstechnik bereitgestellt.
							5.651 Gebäudemanagement										
							111029 Gebäudemanagement										
4	1/118	03.08.2023	111029	062	7853000	-	Gebäudemanagement Schule Falkenfeld/GTB/GebMod sonst. Baumaßnahmen	49.000,00	a		111029	566	7851000	1.000.000,00	Gebäudemangement Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle Hochbaumaßnahmen	49.000,00	Nach gerichtlicher Entscheidung können die Restarbeiten im Gewerk GaLa-Bauarbeiten nun anderweitig ausgeschrieben und vergeben werden. Gem. Kostenschätzung werden für die Restarbeit rd. 50.000,-€ brutto benötigt. Nach erfolgter Angebotseinholung stehen nun 49.000,-€ brutto zur Beauftragung. Die hier nun beantragten Zusatzmittel werden zur Hinterdeckung des voran beschriebenen zu vergebenen Auftrages benötigt. Eine Gefärdung der Fortführung der Maßnahmen "Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle" durch die benötigte Kostendeckung besteht nicht.
5	1/127	31.08.2023	11029	530	7851000	-	Gebäudemanagement Gll Interim Systemgastronomie Hochbaumaßnahmen	40.000,00	a		111029	554	7851000	100.000,00	Gebäudemanagement GeNuG, Erneuerung Bistro Hochbaumaßnahmen	40.000,00	Durch die zwingend erforderliche Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes im Bereich Systemgastronomie muss ein Ausweichquatier geschaffen werden. Die Stellung einer Containeranlage am Standort Parade 2 in 23552 Lübeck ist auf Grund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich. Am Standort der Außenstelle Schildstraße 6-8 in 23552 Lübeck befinden sich im Kellerbereich der ehem. Franke-Schule Räume, die durch ein minimalen Aufwand für die Bedürfnisse des Lehrbereiches Systemgastronomie als Interim hergerichtet werden können. Die hier nun beantragen Finanzmittel werden zur Begleichung der voran beschriebenen Leistungen benötigt. Die hier zur Deckung herangezogene Maßnahme wird in ihrer Ausführung nicht gefährdet.
6	1/131	13.09.2023	111029	058	7851000	-	Gebäudemanagement Johanneum BHKW Hochbaumaßnahmen	38.873,33	a		111029	574	7851000	500.000,00	Gebäudemanagement Salzspeicher Grundinstandsetzung Hochbaumaßnahmen	38.873,33	Im Johanneum wurde ein neues BHKW gebaut. Damit die neue Heizungsanlage auch in Betrieb gehen kann, muss dringend eine neue Gasleitung verlegt und an die Anlage geschlossen werden. Dafür reichen die bereits außerplanmäßig bereitgestellten Mittel nicht aus. Die Maßnahme Salzspeicher kann diese Mittel abgeben, da hier die VgV Verfahren noch nicht abgeschlossen sind und sich die Maßnahme verzögert. Hier wird in 2023 mit einem geringeren Mittelabfluss gerechnet.
7	1/137	29.09.2023	111029	340	7851000	-	Gebäudemanagement Julius-Leber-Schule, Sanierung Hochbaumaßnahme	250.000,00	a		111029	557	7851000	1.500.000,00	Gebäudemanagement Neubau Sporthalle Falkenwiese Hochbaumaßnahmen	250.000,00	Die Mittel werden für noch ausstehende Leistungen (Nachträge: Maler, Außenanlage, Vegetationsflächen, Mensaumplanung) in der Julius-Leber-Schule benötigt (siehe hierzu auch VO-2023-12095). Die Maßnahme Neubau Sporthalle Falkenwiese ist noch nicht gestartet. Hier werden in 2023 nur erste Vorplanungsuntersuchungen durchgeführt und abgerechnet, so dass hier Mittel abgegeben werden können.
8	1/148	16.11.2023	111029	605	7851000	-	Gebäudemanagement Kita Roter Löwe/ Badsanierung Hochbaumaßnahmen	7.000,00	a		111029	995	7851000	50.000,00	Gebäudemanagement Sammelkonto Leistungsphase 9 Hochbaumaßnahmen	7.000,00	Die Maßnahme "Badsanierung Kita Roter Löwe" soll in 2024 umgesetzt werden. Dafür wurden entsprechende Mittel für 2024 angemeldet. Für 2023 besteht eine VE für 2024. Im Vorfeld der Erstellung der Planung wurde die Zuarbeit von Fachplanern notwendig, die ihre Arbeiten mittlerweile abgeschlossen und in Rechnung gestellt haben. Zur Begleichung der vorliegenden Rechnungen wird darum gebeten, die Mittel wie oben dargestellt zu übertragen. Das PSK für die LP 9 kann diese Mittel in 2023 abgeben, da diese nicht vollumfänglich ausgegeben werden.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Produktsachkonto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	a/ü	z	Produktsachkonto			Urbudget in Euro	Deckung vom Produktsachkonto	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme
			Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung				Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung		Anlass, Begründung
9	1/155	27.11.2023	111029	271	7851000	220.000,00	Gebäudemanagement VW Gebäude Fackenburger Allee 27, Sanierung Hochbaumaßnahmen	20.000,00	ü		11029	555	7851000 R	271.986,00	Gebäudemanagement Emil-Possehl-Schule Erweiterung Werkhalle Hochbaumaßnahmen	20.000,00	Die zu übertragenen Mittel werden benötigt, um Honorarrechnungen der Fachplaner für die erstellung der EW-Bau auszahlen zu können, dda sich die anrechbaren Kosten aufgrund der EW-bau und somit der Honorare erhöht haben.
10	1/151	30.11.2023	111029	082	7851000	-	Gebäudemanagement Holzhof Wesloe, Erweiterung Heizung zur Nutzungsänderung Hochbaumaßnahmen	15.000,00	a		11029	356	7851000	116.000,00	Gebäudemanagement Domschule Grundinstandsetzung Hochbaumaßnahmen	15.000,00	Am Standort in Lübeck, Wesloer Landstraße 78 soll der vorhandene Holzschuppen eine Nutzungsänderung erfahren. Dazu ist es erforderlich eine zusätzliche Heizungsanlage einzubauen, damit die Normen für die MitarbeiterInnen errreicht werden. Die Maßnahme wurde von der Anlagenbuchhaltung als investiv bewertet. Die Maßnahme wird noch in 2023 abgeschlossen. Die Maßnahme Domschule kann Reste aus 2022 zur Deckung anbieten, da die Maßnahme im Zeitverzug ist.
11	1/160	12.0.2.2023	111029	081	7831000	-	Gebäudemanagement Gemeinschaftsunterkunft Herrendamm, Lagercontainer Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 Eur	19.200,00	a		11029	356	7851000	116.000,00	Gebäudemanagement Domschule Grundinstandsetzung Hochbaumaßnahmen	19.200,00	Am Standort in Lübeck, Herrendamm wurde eine Containeranlage für Flüchtlinge erstellt. Betreiber sind die Johanniter. Für den Hausmeister, der vom GMHL gestellt wird, wird am Standort ein Lagercontainer für Material und Werkzeug benötigt. Das GMHL hat die Freigabe für einen Container erhalten, der sich optisch in die vorhandenen Container in diesem Wohngebiet einfügt. Die Maßnahme Domschule kann Reste aus 2022 zur Deckung anbieten, da die Maßnahme im Zeitverzug ist.
12	1/195	01.02.2023	111029	062	7851000	-	Gebäudemanagement Schule Falkenfeld/GTB/GebMod Hochbaumaßnahmen	12.000,00	a		111029	358	7851000	50.000,00	Gebäudemanagement Bundesbank, Umbau zu einem Verwaltungsstandort Hochbaumaßnahmen	12.000,00	Es liegt noch eine geprüfte Abschlagsrechnung für das Gewerk Außenanlagen vor. Dach Rechnungs- und Leistungsdatum ist 2023. Das Produktsachkonto muss verstärkt werden, um die Rechnung bezahlen zu können.
							5.660 Stadtgrün und Verkehr										
							541001 Gemeindestraßen										
13	5/154	11.08.2023	541001	786	7852000	-	Gemeindestraßen Rathenaustraße Tiefbaumaßnahmen	164.000,00	a		542001	154	7852000	1.980.000,00	Kreisstraßen Sanierung Kronsforder Allee Tiefbaumaßnahmen	164.000,00	Für das Bauvorhaben "Rathenaustraße" werden Mittel für die 1. Abschlagsrechnung benötigt. Daher wird um Mittelübertragung gebeten.
14	5/203	08.11.2023	541001	630	7852000	3.000.000,00	Gemeindestraße Bahnhaltepunkt Moisling Tiefbaumaßnahmen	250.000,00	ü		541001	584	7852000	-	Gemeindestraße Deckenerneuerung Höhlfeld Tiefbaumaßnahmen	250.000,00	Für das Bauvorhaben "Bahnhaltepunkt Moisling" werden die Mittel für die 4. Abschlagsrechnung der Firma AMW benötigt. Die Deckung erfolgt aus einer nicht umsetzbaren Maßnahme. Daher wird um Mittelübertragung gebeten.
							5.691 Lübeck Port Authority (LPA)										
							122002 Hafen- und Seemannsamt										
15	1/140	09.10.2023	122002	002	7833000	-	Hafen- und Seemannsamt digitale Hafenbehörde Erwerb imma. Verm.	65.000,00	a		552001	106	7852000	2.500.000,00	Wasser und Hafen Kaimauer Kohlenhofkai Tiefbaumaßnahmen	65.000,00	Für die Erstellung des Pflichtenheftes sowie die Begleitung des Ausschreibeverfahrens werden die beantragten Mittel noch in 2023 benötigt um die Inbetriebnahme der digitalen Hafenbehörde zum geplanten Zeitpunkt gewährleisten zu können. Die Maßnahme 106 wird nicht im geplanten Umfang zur Umsetzung kommen. Eine Deckung für Bedarfe bei anderen Maßnahmen kann hier erfolgen.
							552001 Wasser und Hafen										
16	5/129	03.07.2023	552001	065	7852000	-	Wasser und Hafen Erneuerung Bohlwerk/Stege Gothmund Tiefbaumaßnahmen	15.500,00	a		552001	537	7852000	3.500.000,00	Wasser und Hafen Skandikai Bahnhof Gewerbegebiet Nord Tiefbaumaßnahmen	15.500,00	Der letzte Abschnitt der Bohlwerkserneuerung soll im Herbst erfolgen. Dafür ist jetzt Material beschafft worden, für das eine Rechnung vorliegt. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Eine Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.
17	5/138	12.07.2023	552001	564	783300	-	Wasser und Hafen Smart Habour Hub Erwerb imma. Verm.	168.000,00	a		552001	083	7852000	50.000,00	Wasser und Hafen Bhf Skandinavienkai, Erweiterung um 3 Gleise Tiefbaumaßnahmen	50.000,00	Um die geplante Förderung für das Projekt 564 sicher in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Maßnahme Smart Habour Hub noch in 2023 beginnt. Um die Vergabe, Beauftragung und erste Abschlagsrechnungen noch in 2023 umsetzen zu können, ist es erforderlich, 40% der Gesamtkosten in 2023 apl. zu ordnen. Die Deckung kann aus den Maßnahmen 106 und 803 erfolgen. Die Maßnahme 106 wird in 2023 baulich noch nicht soweit umgesetzt sein, dass die zur Verfügung stehenden Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden können. Die Maßnahme 803 wird sich verzögern, da Erkenntnisse aus den Planungen zum Bahnhof Gewerbegebiet Nord, die nicht mehr in 2023 vorliegen werden. Die beantragten Deckungen können für den Bedarf bei 564 herangezogen werden.
											552001	106	7852000	2.500.000,00	Wasser und Hafen Kaimauer Kohlenhofkai Tiefbaumaßnahmen	118.000,00	
18	5/157	22.08.2023	552001	531	7852000	-	Wasser und Hafen Skandinavienkai, Flächenausbau 2. BA Tiefbaumaßnahmen	11.000,00	a		552001	537	7852000	3.500.000,00	Wasser und Hafen Skandikai/ Bahnhof Gewerbegebiet Nord Tiefbaumaßnahmen	11.000,00	Für die durchgeführten Untersuchungen und der Erstellung des geotechnischen Untersuchungsberichtes zu den Standsicherheiten liegt dem Bereich jetzt eine Rechnung vor. Die Maßnahme 537 wird nicht in dem geplanten Umfang (Planung) in 2023 umgesetzt werden. Die Deckung des Bedarfes kann von hier erfolgen.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Produktsachkonto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	a/ü	z	Produktsachkonto			Urbudget in Euro	Deckung vom Produktsachkonto	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme
			Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung				Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung		Anlass, Begründung
19	5/165	05.09.2023	552001	531	7852000	-	Wasser und Hafen Skandinavienkai, Flächenausbau 2. BA Tiefbaumaßnahmen	15.000,00	a		552001	106	7852000	2.500.000,00	Wasser und Hafen Kaimauer Kohlenhofkai Tiefbaumaßnahmen	15.000,00	Für eine vorliegende Rechnung sowie noch erwartete Rechnungen für gutachterliche Stellungnahmen werden die oben beantragten Mittel noch benötigt. Die Maßnahme 106 wird nicht im geplanten Umfang zur Umsetzung kommen. Eine Deckung für Bedarfe bei anderen Maßnahmen kann hier erfolgen.
20	5/191	07.11.2023	552001	147	7852000	-	Wasser und Hafen Vorw. Ha.,Fender Kap Schilling Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	a		552001	106	7852000	2.500.000,00	Wasser und Hafen Kaimauer Kohlenhofkai Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	Im Zuge der Instandhaltungsbaggerung im Vorwerker Hafen ist der Neubau eines Fenders erforderlich für dessen Planung die beantragten Mittel erforderlich sind. Die Maßnahme 106 wird nicht im geplanten Umfang zur Umsetzung kommen. Eine Deckung für Bedarfe bei anderen Maßnahmen kann hier erfolgen.
21	5/262	12.01.2024	552001	999	7853000	-	Wasser und Hafen sonst. Baumaßnahmen	25.000,00	a		552001	999	7832000	105.000,00	Wasser und Hafen Erwerb bewegl. AV ü. 250-1.000 EUR	25.000,00	Für die Begleichung einer Rechnung für einen Zaun nebst Tor in 2023 werden die Mittel benötigt. Bei PSK 552001 999.7832000 werden die Mittel nicht vollumfänglich benötigt und können zur Deckung herangezogen werden.
22	5/273	23.01.2024	552001	531	7852000	-	Wasser und Hafen Skandinavienkai, Flächenausbau 2. BA Tiefbaumaßnahmen	12.300,00	a		552001	999	7832000	105.000,00	Wasser und Hafen Erwerb bewegl. AV 250 - 1.000 EUR	12.300,00	Für die Umbuchung einer fälschlicherweise konsumtiv gebuchten Rechnung zur Maßnahme 531.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 1 - Bürgermeister

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			1.105 Informationstechnik							
			111007 Informationstechnik							
1	1/2 10.05.2023	111007 000.5271004 3.701.200	Informationstechnik Aufwendungen f. Datenverarbeitung	46.183,90	ü		111032 000.5271000 1.700.000,00	Digitalisierung, Organisation und Strategie Beson. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	46.183,90	Die Mittel werden im Rahmen des Projektes "Digitalisierung von internen Workflows" für die Anschaffung der Software dox42 zur Verfügung gestellt. Die Software wird für die automatische Erstellung von Office Dokumenten und pdf-Dokumenten durch Workflows benötigt. Bei dox42 handelt es sich um eine On-Premise Lösung mit der Informationen in einem Dokument zusammengeführt werden können.
2	1/4 14.06.2023	111007 000.5271004 3.701.200	Informationstechnik Aufwendungen f. Datenverarbeitung	14.708,40	ü		111032 000.5271004 125.000,00	Digitalisierung, Organisation und Strategie Aufwendungen f. Datenverarbeitung	14.708,40	Die Mittel werden im Rahmen des Projektes "Digitalisierung von internen Workflows" für die Bereitstellung von Digitalen Formularen und Workflows im Intranet 2.0 benötigt. Für diesen Prozess wird externes Fachwissem zur Unterstützung benötigt, da dieses den Einführungsprozess beschleunigt und die Weiterqualilfizierung des eigenen Personals im Rahmen der Implementierung durchgeführt wird.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			2.020 Fachbereichscontrolling							
			111033 Integration in der HL							
1	1/1 17.04.	111033 000.5318001 125.000,00	Integration HL-Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	10.000,00	ü		315501 000.4141000 0,00	Soziale Sicherung- Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke Land	10.000,00	Aufstockung der Mittel für die Drogenberatung, Arzt- u. Krankenhausbesuche der Bewohner:innen der Gus, Sprach- u. Kulturmittlung.
			2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften							
			111018							
2	1/3 06.06.2023	111018 000.5318001 10.000,00	Leitung, Controlling, Dienste FB2 Zuw. U. Zusch. Für lfd. Zwecke verb. Unternehmen	27.939,00	ü		315501 000.4481000 1.360.000,00	Soziale Einrichtungen Aussiedler:innen u. Ausländer:innen	27.939,00	Der BQL wurde seitens der HL eine zweckgebundene Kofinanzierung in der o.g. Höhe zugesagt, sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt "MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch" förderm. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2023 nicht eingeplant und nun unterjährig zu ordnen.

1.201 - Haushalt und Steuerung

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 1

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			Produkt	Objekt	Konto						Produkt	Objekt	Konto				
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen										
							111005 Zentrale Verwaltungsdienste										
1	1/18	26.01.2024	111005	000	5431005	900.000,00	Zentrale Verwaltungsdienste Post- und Fernmeldegebühren	83.000,00	ü		111032	000	5271000	1.700.000,00	DOS Beson. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	83.000,00	Für gestiegene Kosten bei Transport- und Kurierdienstleistungen. Unvorhergesehene Kosten entstanden zusätzlich im Bereich des Post- und Botendienstes aufgrund der Insolvenz des Rahmenvertragspartners und der damit verbundenen kurzfristigen Auftragsvergaben an verschiedene Dienstleister zur Aufrechterhaltung des interenen Postaustausches.
							1.210 Buchhaltung & Finanzen										
							111016 Buchhaltung & Finanzen										
2	1/11	22.11.2023	111016	000	5261000	3.700,00	Buchhaltung und Finanzen Dienst- u. Schutzkleidung	5.000,00	ü		111032	000	5271000	1.700.000,00	DOS Beson. Vwaltungs-u Betriebsaufw.	30.000,00	Zusätzliche Mittel werden für Jobtickets, höhere Kosten für Gerichtsvollzieher- und Gerichtsleistungen und für zusätzliche Kosten für E-Payment und Kartenzahlumngen benötigt.
		22.11.2023	111016	000	5431007	40.000,00	Buchhaltung und Finanzen Sachverst.-, Gerichts-u.ä. Kosten	10.000,00	ü								
		22.11.2023	111016	000	5431010	70.000,00	Buchhaltung und Finanzen Kontoführungsgebühren	15.000,00	ü								
3	1/13	19.12.2023	111016	000	5431007	40.000,00	Buchhaltung und Finanzen Sachverst.-, Gerichts-u.ä. Kosten	500,00	ü		111032	000	5271000	1.700.000,00	DOS Beson. Vwaltungs-u Betriebsaufw.	12.000,00	Die Mittel werden für zusätzliche Transportleistungen, Gerichtskosten und für zusätzliche Kosten bei den Kontoführungsgebühren, für E-Payment und Kartenzahlungen benötigt.
		19.12.2023	111016	000	5431008	32.000,00	Buchhaltung und Finanzen Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.500,00	ü								
		19.12.2023	111016	000	5431010	70.000,00	Buchhaltung und Finanzen Kontoführungsgebühren	8.000,00	ü								
4	1/14	02.01.2024	111016	000	5431010	70.000,00	Buchhaltung und Finanzen Kontoführungsgebühren	10.000,00	ü		111032	000	5271000	1.700.000,00	DOS Beson. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	10.000,00	Die Mittel werden für zusätzliche Kosten bei den Kontoführungsgebühren; insbesondere für E-Payment, Kartenzahlungen und Saldenbestätigungen benötigt.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 2

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			Produkt	Objekt	Konto						Produkt	Objekt	Konto				
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							2.020 Fachbereichs- Controlling										
							111018 Leitung, Controlling										
	1/6	12.09.2023	111018	000	5241004	1.000,00	Leitung, Controlling, Dienste FB 2 - GK So.Bewirtschaftungskosten Grst.	30.000,00	ü		111020	000	5211012	640.000,00	Grundstücksmanagement - Abriss/Abbruchkosten von Gebäuden	30.000,00	Am Standort VZM ist weiterhin aufgrund eines erhöhten Kundinnen- und Kundenaufkommens ein Sicherheitsdienst beauftragt, vsl. auch bis Ende des Jahres 2023. Diese Kosten sind im Haushalt 2023 in der Höhe nicht eingeplant und daher sind weitere Mittel erforderlich.
	3/3	19.12.2023	312901	000	5231000	-	Verwaltung SGB II - Mieten und Pachten	25.000,00	ü		414001	000	5271008	120.000,00	Gesundheitsamt - Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen	25.000,00	Die geplanten Ansätze im 52er-Kontenbereich sind nicht ausreichend und müssen verstärkt werden. Aufwendungen für Mieten und für den sog. Mobilitätszuschuss sind höher ausgefallen, als ursprünglich geplant. Eine Deckung erfolgt aus dem Gesundheitsamt. Dort werden Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen vsl. geringer ausfallen, als ursprünglich geplant.
							312901 Verwaltung SGB II										
	3/4	03.01.2024	312901	000	5450000	4.800,00	Verwaltung SGB II - Erstattung für Aufwendungen von Dritten Bund	203.800,00	ü		111020	000	5241004	300.000,00	Grundstücksmanagement- Sonstige Bewirtschaftungskosten der Grundstücke	203.800,00	Die vorläufige Schlussjahresberechnung 2023 von Personal- und Sachkosten des Jobcenter Lübeck sieht einen von der Hansestadt Lübeck zu tragenen Anteil i.H.v. 5.003.740,33 EUR vor. Das entspricht wie vereinbart 15,2 % des voraussichtlichen bzw. errechneten Gesamtverwaltungshaushalts des JC Lübeck. Dieser Betrag übersteigt den ursprünglich geplanten Ansatz um 203.740,33 EUR. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt Grundstücksmanagement. Hier sind geplante Aufwendungen für 2023 nicht bzw. nicht in der ursprünglichen geplanten Höhe eingetreten.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 3

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			Produkt	Objekt	Konto						Produkt	Objekt	Konto				
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							3.320 Ordnungsamt										
							122003 Ordnungsamt										
1	1/20	31.01.2024	122003	000	5431007	55.000,00	Ordnungsamt Sachverst-, Gerichts-, u.ä. Kosten	20.000,00	ü		122003	000	4311000	4.988.500,00	Ordnungsamt Verwaltungsgebühren	20.000,00	Höhere Kosten für Zeitarbeitskräfte
2	1/21	31.01.2024	122003	000	5271007	265.000,00	Ordnungsamt Aufwendungen f. Ersatzvornahmen u. Maßnahmen der Gefahrenabwehr	25.000,00	ü		122003	000	4311000	4.988.500,00	Ordnungsamt Verwaltungsgebühren	25.000,00	Höhere Kosten aufgrund von gestiegenen Fallzahlen bei den Abschleppangelegenheiten
							3.370 Feuerwehr										
							127001 Rettungsdienst										
3	1/19	29.01.2024	127001	000	5251000	720.000,00	Rettungsdienst Haltung von Fahrzeugen	240.000,00	ü		122003	000	4561000	5.693.000,00	Ordnungsamt Bußgelder	240.000,00	Aufgrund steigender Einsatzzahlen und der daher notwendigen Erhöhung der Vorhaltung sowie allgemein steigender Kosten, reichen die eingeplanten Haushaltsmittel für die Haltung der Fahrzeuge nicht aus. Da zum Jahresende 2023 noch eine Vielzahl von Rechungen der EBL für Fahrzeugunterhaltung zu begleichen sind, wird die überplanmäßige Bewilligung benötigt.
							3.820 Stadtwald										
							555001 Land- und Forstwirtschaft										
4	5/2	05.10.2023	555001	000	5431007	100,00	Land- und Forstwirtschaft Sachverst-, Gerichts-, u.ä. Kosten	40.000,00	ü		561002	000	5291006	1.199.300,00	Klimaschutzmaßnahmen Aufwendung für Klimaschutzmaßnahmen	40.000,00	Der Bereich Stadtwald benötigt für die Weiterbeschäftigung einer Zeitarbeitskraft zusätzliche Haushaltsmittel. Aufgrund der Langzeiterkrankung einer Mitarbeiterin und der anschließenden Hospitation in einem anderen Bereich ist die Planstelle formal noch besetzt. Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung wird die Tätigkeit bis zur Besetzung der Stelle mit einer Zeitarbeitskraft überbrückt, die Zustimmung vom Bürgermeister liegt vor.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 4

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			Produkt	Objekt	Konto						Produkt	Objekt	Konto				
0	1	2	3	4	5	6		8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							4.040 Fachbereichscontrolling										
							281002 Nordische Filmtage										
1	2/2	18.01.2024	281002	000	5271004	51.000,00	Nordische Filmtage, Aufwe. für Datenverarbeitung	60.000,00	ü		211001	000	5271113	15.000,00	Grundschulen, Ersatzb. Festw. Schule-Stand Kat. C	10.000,00	Die Mittel werden zur Deckung von noch offenen Rechnungen benötigt, da eine Spende erst im nächsten Geschäftsjahr zahlungswirksam eingeht.
											217001	000	5271113	15.000,00	Gymnasien, Ersatzb. Festw. Schule-Stand Kat. C	10.000,00	
											221001	000	5271113	50.000,00	Förderzentren, Ersatzb. Festw. Schule-Stand Kat. C	30.000,00	
											233001	000	5271113	155.000,00	Berufsschulen, Ersatzb. Festw. Schule-Stand Kat. C	10.000,00	
2	2/3	26.01.2024	281002	000	5291000	235.800,00	Nordische Filmtage, Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	43.723,00	ü		243001	000	5441000	2.000.000,00	Allgemeine Schulträgeraufgaben / Steuern, Vers., Schadensfälle	43.723,00	Die Mittel werden im Rahmen der Buchung von Sponsoringrechnungen und –gegenrechnungen ohne Zahlungsfluss für Sachleistungen benötigt.

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 5

lfd. Nr.	Vfg.	vom	Konto			Urbudget in Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	a/ü	z	Konto			Urbudget in Euro	Deckung zum Produktsachkonto	Betrag in Euro	unabweisbare Maßnahme
			Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung				Produkt	Objekt	Konto		Bezeichnung		Anlass, Begründung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
							5.610 Stadtplanung u. Bauordnung											
							521002 Bauaufsicht										
1	5/6	08.12.2023	521002	000	5431008	9.000,00	Bauaufsicht Sonstige Geschäftsauswendungen	100.000,00	ü		541001	000	5271000	1.700.000,00	Gemeindestraßen Beson. Vwaltungs- u. Betriebsaufw.	100.000,00	Ungeplante Umzugskosten durch Zeitverzögerung beim Umzug (längere Zeitdauer bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Kleinen Bauhof 11) Einsatz von Zeitarbeitskräften in der Bauaufsicht und im Bauaktenarchiv
2	5/7	08.12.2023	521002	000	5431007	1.000,00	Bauaufsicht Sachverständigenkosten	73.600,00	ü		541001	000	5271000	1.700.000,00	Gemeindestraßen Beson. Vwaltungs- u. Betriebsaufw.	73.600,00	Vergabe von Aufträgen durch die Bauaufsicht an Brandschutzgutachter ist erheblich gestiegen
							5.651 Planen und Bauen										
							111027 Personalrat FB 5										
3	1/8	13.10.2023	111027	000	5271000	300,00	Budget Personalrat FB 5 Beson. Vwaltungs-u Betr.aufw.	5.400,00	ü		111029	000	5241001	11.800.000,00	Gebäudemanagement Energie-u. Wasserkosten d.Grst	5.400,00	Der Personalrat FB 5 benötigt noch Mittel für eine Personalversammlung und Fortbildungen.

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen

1. Halbjahr 2023

Anlage 5

Geringbeträge konsumtiv / investiv

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	kon. / inv.	Summe Euro
1	5/49 22.02.2023	5	i	2.000,00
2	5/60 03.03.2023	5	i	3.000,00
3	5/7 17.01.2023	5	i	3.500,00
4	04/12 06.04.2023	4	i	487,02
5	4/11 28.03.2023	4	i	3.953,35
6	1/85 18.04.2023	1	i	4.542,32
7	5/105 11.05.2023	3	i	4.201,06
8	1/107 20.06.23	2	i	1.657,21
9	1/105 19.06.23	5	i	4.263,18
10	1/106	1	i	1.490,50

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen

Anlage 6

2. Halbjahr 2023

Geringbeträge investiv

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	Summe Euro
1	1/114 25.07.2023	5	1.810,00
2	4/15 31.08.2023	4	1.161,60
3	2/42 21.09.2023	4	2.299,08
4	6/4 22.09.2023	2	3.505,19
5	1/142 23.10.2023	1	3.927,00
6	4/18 25.10.2023	4	2.227,98
7	5/188 03.11.2023	5	3.451,00
8	5/189 03.11.2023	5	3.000,00
9	1/146 14.11.2023	5	5.000,00
10	5/207 20.11.2023	5	1035,30
11	1/154 27.11.2023	5	3.568,75
12	5/215 28.11.2023	5	468,68
13	5/229 08.12.2023	5	4.200,00
14	5/231 13.12.2023	5	4.100,00
15	5/235 13.12.2023	5	5.000,00
16	2/54 13.12.2023	4	2.300,00
17	5/238 15.12.2023	5	2.752,00

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen

Anlage 6

2. Halbjahr 2023

18	1/173 15.12.2023	5	2.000,00
19	6/8 18.12.2023	2	196,32
20	4/21 18.12.2023	4	1.262,71
21	5/244 19.12.2023	2	3.900,00
22	2/57 04.01.2024	4	1.267,05
23	2/58 04.01.2024	4	2.883,37
24	3/7 11.01.2024	2	2.000,00
25	1/190 16.01.2024	1	4.000,00
26	3/9 19.01.2023	4	2.700,00
27	5/260 11.01.2024	5	2.500,00
29	5/274 23.01.2024	5	3.200,00
28	3/11 24.01.2024	4	3.900,00
30	5/280 15.02.2024	5	2.700,00

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen

Anlage 6

2. Halbjahr 2023

Geringbeträge konsumtiv

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	Summe Euro
1	1/7 09.10.2023	2	3.300,00
2	1/9 13.10.2023	5	1.600,00
3	1/10 13.10.2023	5	1.500,00
4	3/1 16.10.2023	4	150,00
5	1/12 07.12.2023	2	3.000,00
6	5/4 08.12.2023	5	3.200,00
7	5/5 08.12.2023	5	3.200,00
8	2/1 18.12.2023	4	4.990,00
9	1/15 05.01.2024	1	1.571,00
10	1/16 11.01.2024	2	3.000,00
11	1/17 11.01.2024	1	4.800,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13241
öffentlich

Lübeck, 02.05.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Turnusmäßige Berichterstattung für das Haushaltsjahr 2024 unter Berücksichtigung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 28.09.2023 | TOP Ö 9.6.2 |VO/2023/12437-02-01 AT

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:

1 Grundlegendes zum Quartalsbericht

Die Verwaltung überprüft im Laufe eines jeden Haushaltsjahres die Entwicklung des Ergebnishaushaltes zum Ursprungshaushalt und den Stand der Investitionsmaßnahmen. Im Rahmen einer turnusmäßigen Berichterstattung erfolgt dazu eine laufende unterjährige Information für Verwaltungsführung und Politik.
Mit dem o.g. Haushaltsbegleitbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt künftig alle 3 Monate, beginnend ab Februar 2024, dem Hauptausschuss mit einer Übersicht über den Stand der Abarbeitung der Haushaltsbegleitbeschlüsse und der Investitionsmaßnahmen zu berichten.

Hiermit wird nunmehr der 1. Quartalsbericht 2024 zum Stichtag 31.03. mit der Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2024 präsentiert.

Im Interaktiven Haushalt können auf allen Ebenen der Verwaltung bis hin zur Produktebene die Begründungen und Erläuterungen zu den eingetretenen Entwicklungen abgerufen werden. Die wesentlichen Abweichungen bei den Zielen, Kennzahlen und Strukturdaten sind jeweils Bestandteil des interaktiven Berichtes und können auf der Ebene der Produkte ebenfalls eingesehen und nachvollzogen werden.

Diese Unterlage gibt als Summary-Fassung einen Überblick zu den wesentlichen Finanzdaten und möchte einstimmen und dazu einladen, alles Weitere zu Entwicklungen und Einzelergebnissen im Interaktiven Haushalt näher zu erschließen und weiter zu vertiefen.

Darüber hinaus werden mit dem 1. Quartalsbericht 2024 aktualisierte Stände und Prognosen zu den wesentlichen investiven Maßnahmen (ab 500.000 EUR) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Haushaltsauszahlungsresteübertragungen vorgelegt. Die tabellarische Zusammenstellung ist diesem Bericht in Anlage 1 beigefügt.

In den Anlagen 2 und 3 wird zudem zum Stand der Abarbeitung der Haushaltsbegleitbeschlüsse zum Haushalt 2024 berichtet.

Der Jahresabschluss 2023 liegt vor und kann hier eingesehen werden.

2 Prognose mit dem 1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024

Haushalt 2024 – Ergebnisplan

Details zur Ergebnisplanentwicklung können hier in der interaktiven Auswertung in IKVS eingesehen werden.

Der genehmigte Haushaltsplan 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 520.700 € aus.

Die Prognose für das Jahresende mit Stichtag 31.03.2024 weist einen Fehlbetrag von 37,1 Mio. € und damit eine Abweichung von ca. 36,6 Mio. € aus.

Diese erklären sich wie folgt:

Gem. jüngstem Erlass des Innenministeriums vom 25.01.2024 ist mit Mindererträgen beim Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von ca. 26 Mio. € zu rechnen. Hintergrund ist die erst im Dezember 2023 bekannt gewordene, deutliche Reduzierung der Finanzausgleichsmasse um ca. 100 Mio.€ (Stand Entwurf Haushaltsbegleitgesetz 2024 des Landes), und ein zeitgleich sinkender Anteil der HL an der Verteilungsmasse. Hinzu kommt auch die Ausweitung der Vorwegabzüge zur stärkeren Finanzierung des ÖPNV sowie der Theater und Bibliotheken, welches zu einer Reduzierung der Verteilungsmasse für die Schlüsselzuweisungen beiträgt. Von den höheren Vorwegabzügen profitiert die HL allerdings auch zu einem Teil. Diese Mehrerträge sind bei der vorgenannten Summe bereits berücksichtigt.

Weiterhin ist gem. Haushaltserlass 2024 und nach den Ergebnissen der Novembersteuerschätzung mit Mindererträge von ca. 5 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zu rechnen.

Es wird ein Mehraufwand von 4,6 Mio. € in der Jugendhilfe in Folge ansteigender Fallzahlen im stationären Bereich (Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen) erwartet. Insbes. bei den unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen sind hohe Steigerungsraten zu verzeichnen. Parallel dazu steigen auch die Kosten pro Fall. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung auf der Basis der IST-Werte 2022 war diese finanzielle Entwicklung nicht absehbar.

Im Produkt Konzessionsabgaben zeichnet sich ein Minderertrag in Höhe von ca. 600 T€ aus der Endabrechnung 2023 und Nachbetrachtung der Vorjahre der Konzessionsabgabe für Strom ab.

Im Prognosezahlenwerk unberücksichtigt ist die weiterhin erwartete Erhöhung der Personalkosten durch die Besoldungsanpassungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. €. Hierfür lag bis zum Redaktionsschluss noch keine Rechtskraft vor, sodass diese Änderungen nicht produktgenau eingearbeitet werden konnten.

Mit dieser Negativentwicklung schon zu Jahresbeginn besteht noch die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen einem Haushaltsdefizit entgegenzuwirken. Die Verwaltung wird entsprechende Kompensationsmaßnahmen entwickeln. Vorrangig müssen neue freiwillige Leistungen kritisch überprüft werden.

Haushalt 2024 – laufende Investitionen

Siehe Anlage 1

Die in der Anlage verwendete Ampelfunktion dient als Indikator für die Mittelabflüsse im Haushaltsjahr.
Die Ampel signalisiert somit den zu erwartenden Umsetzungsstand.

Rot 
Die Mittel werden voraussichtlich nicht wie geplant fließen. Die Planung kann nicht eingehalten werden.

Gelb 
Es ist nicht sichergestellt ist, dass alle Mittel wie geplant abfließen werden. Es bestehen Hindernisse.

Grün 
Alle Mittel werden voraussichtlich wie geplant abfließen.

Haushalt 2024 – Begleitbeschlüsse

Siehe Anlage 2 konsumtiv
Siehe Anlage 3 investiv

Anlagen:
Anlage 1 laufende Investitionen
Anlage 2 Haushaltsbegleitbeschlüsse konsumtiv
Anlage 3 Haushaltsbegleitbeschlüsse investiv

Bürgermeister Jan Lindenau

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
1	1	103	111032	999	7833000	Allgemeine Investitionstätigkeit	100.000,0	75,0	98,7		
2	1	103	111032	999	7853000	Allgemeine Investitionstätigkeit	960.000,0	100,0	75,7		
3	1	105	111007	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	775.000,0	2.450,0	550,1		
4	1	105	111007	999	7832000	Allgemeine Investitionstätigkeit	0,0	770,0	37,9		
5	1	105	111007	999	7853000	Allgemeine Investitionstätigkeit Ausbau des städtischen LWL-Leitungsnetzes	468.000,0	100,0	43,7		Wahrscheinlich können die Baumaßnahmen aufgrund der starken Auslastungen der Bauunternehmen nicht so durchgeführt werden wie sie geplant bzw. beauftragt wurden.
6	2	530	414001	999	7853000	Alggemeine Investitionstätigkeit	118.235,6	0,0	125,4		
7	3	320	122003	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	128.669,0	320,6	86,8		
8	3	370	126001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	3.315.933,2	1.500,0	2.662,5		Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer
9	3	370	126001	999	7832000	Allgemeine Investitionstätigkeit	0,0	869,5	439,9		
10	3	370	127001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit Ersatzbeschaffung Rettungsdienstfahrzeuge	1.477.000,0	2.600,0	813,6		Lieferverzögerungen bei Fahrzeugherstellern, der komplette Mittelabfluss kann nicht sichergestellt werden.
11	3	370	128001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	846.000,0	886,0	151,7		
12	3	820	555001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit Neuwaldbildung gem. Haushaltsbegleitbeschluss 2020 vom 26.09.2019 - VO/2019/02082-27	352.700,0	318,5	57,5		200 T€ für Neuwaldbildung können 2024 nicht komplett umgesetzt werden. Die Maßnahme wird 2025 fortgesetzt.
13	4	401	211001	700	7831000	Projekt "Schulen ans Netz"	100.000,0	1.185,0	83,3		Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend
14	4	401	211001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	200.630,0	650,0	77,5		
15	4	401	217001	700	7831000	Projekt "Schulen ans Netz"	400.000,0	520,0	163,2		Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend
16	4	401	217001	700	7832000	Projekt "Schulen ans Netz"	176.847,0	10,0	53,8		
17	4	401	218201	700	7831000	Projekt "Schulen ans Netz"	204.592,0	625,0	249,5		Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend
18	4	401	218201	700	7832000	Projekt "Schulen ans Netz"	100.000,0	10,0	101,0		
19	4	401	233001	700	7831000	Projekt "Schulen ans Netz"	100.000,0	1.280,0	31,2		Umsetzungsstand weiter als in der IST-Buchung ablesbar, da Abrechnung mit SWL Digital ausstehend
20	4	401	233001	700	7832000	Projekt "Schulen ans Netz"	115.930,0	10,0	105,9		
21	4	401	424001	039	7831000	Umrüstung Sportplätze LED-Flutlicl	232.578,0	250,0	18,9		
22	4	401	424001	054	7831000	Sportpl. Schönböcken/ Kunstrasen	1.324.808,0	1.238,3	12,1		Die gesamte Planung hat sich verzögert, da u.a. zunächst noch ein Leitungskataster erstellt werden musste.
23	4	401	424001	075	7818000	Falkenwiese/Entw.Sportzentrum	484.400,0	1.273,5	192,0		Der frühe Wintereinbruch Anfang Nov. 2023 sorgte für einen vorzeitigen Abbruch der Arbeiten bei der Schaffung von Ersatztennisplätzen "Haus des Sports"
24	4	401	424001	088	7831000	Sportpl.Burgfeld/Ballfangzaun	256.013,0	0,0	84,7		

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
25	4	401	424003	097	7853000	Erneuerung Steg C	459.841,0	392,5	12,1		
26	4	401	424003	105	7853000	Begrünung Promenade	0,0	500,0	9,1		
27	5	610	511003	030	7818000	Soziale Stadt Moisling	0,0	1.000,0	0,0		Die Fördermittel vom Bund und Land werden beim Sanierungsträger geführten städtebaulichen Sondervermögen eingezahlt.
28	5	610	547001	999	7815000	Investitionszuw. Verb. Untern.	0,0	5.000,0	288,0		Auszahlung erfolgt noch im 2. Quartal 2024
29	5	651	111029	269	7851000	Albert-Schweitzer-Schule / Umbau	362.000,0	0,0	290,7		Der Verwendungsnachweis ist eingereicht.
30	5	651	111029	286	7851000	A.-Schw.-Schule/ TH/ Ersatzm.	0,0	1.275,0	54,0		
31	5	651	111029	289	7851000	Behn-/Drägerh. Sanierungsmaßn.	225.285,0	1.530,0	541,9		Das Projekt befindet sich in der Ausführung. Daher ist davon auszugehen, dass das Urbudget 2024 und der HAR 2023 kassenwirksam werden. Zudem werden Im Jahresverlauf weitere Mittel benötigt.
32	5	651	111029	307	7851000	C.J.Burckh.-Gym./Sanierung- 5.BA	573.594,0	178,5	250,9		
33	5	651	111029	318	7851000	VZM/Brandschutz u. Raumplanung	161.588,0	765,0	62,5		Verzögerung aufgrund des immer größeren Projektumfangs. Projektfreigabe liegt noch nicht vor. Der Baubeginn Haus Trave und Verbindungsgang wird aufgrund der Fassadensituation zurückgestellt.
34	5	651	111029	340	7851000	Julius-Leber-Schule, Sanierung	250.000,0	0,0	32,4		
35	5	651	111029	349	7851000	Kalandschule, Sanierung und Dach	1.394.412,0	1.530,0	548,5		Das Projekt befindet sich in Bezug auf den Gesamtterminplan in Verzug. Dennoch ist davon auszugehen, dass das Urbudget 2024 und der HAR 2023 kassenwirksam ausgegeben werden. Momentan wird davon ausgegangen, dass das PSK zum Jahresende verstärkt werden muss.
36	5	651	111029	350	7851000	Paul-Gerhardt-Schule, Grundinstan	116.335,0	153,0	0,0		
37	5	651	111029	357	7851000	Johanneum - Sanierung Schulgebä	316.425,0	255,0	89,8		Die Hauptplanungsleistungen für die EW-Bau-Erstellung sind beauftragt und in Arbeit (aktuell Bestandaufnahmen), weitere Vergaben für Fachplanung, Beratung und Gutachten im 2.Quartal anstehend. Mittel werden nach aktuellem Stand Projektablauf bis Ende 2024 verausgabt.
38	5	651	111029	360	7851000	Meesenring 8, Brandschutzsanieru	0,0	765,0	294,4		Notwendige Freigaben für die Bedarfsanmeldung haben lange Zeit gefehlt. Die Planung musste aus diesem Grund unterbrochen werden, wird aber demnächst wieder anlaufen.
39	5	651	111029	372	7851000	Notstrom/Trafo FW 1	0,0	500,0	0,0		Das Projekt befindet sich in Bezug auf den Gesamtterminplan in Verzug. Dennoch ist davon auszugehen, dass das Urbudget 2024 und der HAR 2023 kassenwirksam ausgegeben werden. Momentan wird davon ausgegangen, dass das PSK wie angegeben verwendet wird.

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
40	5	651	111029	429	7851000	BuddenbHaus/Erw./Umb./Sanierg.	629.331,0	918,0	30,2		Das Projekt befindet sich auf Grund der politischen und unsicheren Fördersituation in der Schwebe. Die Ausführungsplanung läuft weiter, die vorbereitenden Maßnahmen sind abgeschlossen. Es wurden weniger Mittel abgerufen, da die Planung teilweise unterbrochen wurde.
41	5	651	111029	537	7851000	Feuerwehrgerätehaus FFW Kronsf	0,0	816,0	426,0		Fördermittel wurden im März 2024 bewilligt.
42	5	651	111029	541	7851000	S.Stadtpark/Herricht. Ganztag	0,0	1.173,0	91,6		Mehrkostenvorlage im Umlauf - erst nach Freigabe kann ausgeschrieben werden. Je nach Datum der Mehrkostenfreigabe wird der maximale Mittelabfluss auf 815.000 € geschätzt.
43	5	651	111029	543	7851000	Sch.a.Koggenweg/Ganztagsräume	1.119.850,0	1.173,0	478,7		Zum Jahresende 2023 gab es einige witterungsbedingte Verzögerungen, dazu eine kurze Pause (Abstimmungen Zimmererausführung und Prüfstatiker), dadurch ist der vorgesehene Mittelabfluss in 2023 nicht umgesetzt worden. Fertigstellung des Neubaus soll im 3.Quartal 2024 erfolgen, das vorhandene Urbduget wird vollumfänglich verbraucht.
44	5	651	111029	552	7851000	Tremser Teich/Erw. Ganztag	134.442,0	255,0	5,6		Es ist bei Einhaltung des Terminplanes davon auszugehen, dass das Urbudget 2024 und der HAR 2023 kassenwirksam werden, zusätzlich ist eine Verstärkung des PSK erforderlich.
45	5	651	111029	554	7851000	GeNuG/Erneuerung Bistro	0,0	663,0	1,5		Unterjähriger Verzug aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Planern. Aktuell Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zwecks Interimsnutzung im Bereich der Hartengrube.
46	5	651	111029	557	7851000	Neubau Sporthalle Falkenwiese	0,0	500,0	0,0		Aufgrund von zwingend erforderlichen Verkehrssicherheitsmaßnahmen sind alle Projektleitungen derzeit in Projekten gebunden, so dass aktuell keine Personalkapzitäten zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist der Projektumfang noch nicht final geklärt.
47	5	651	111029	558	7851000	Hansehalle/Ertüchtigung Bundeslig	0,0	765,0	2,9		Die Ausschreibungen befinden sich in der Veröffentlichung. Ein Baubeginn ist für die Sommerferien 2024 geplant.
48	5	651	111029	566	7851000	Feuerwache II, Neubau, koop. Leits	0,0	510,0	0,2		Der aktualisierte Projektablauf ist im Zeitplan. Die vorhandenen Mittel werden dieses Jahr verbraucht.
49	5	651	111029	574	7851000	Salzspeicher Grundinstandsetzung	273.641,0	204,0	20,0		Aufträge wurden 2023 in Höhe von 615.000 € erteilt (VEs). In 2024 ist mit einem Mittelabfluss in Höhe von ca. 365.000 € zu rechnen. Es bestehen jedoch keine "Hindernisse"- es fehlen jedoch VEs zu Lasten von 2025.
50	5	651	111029	578	7851000	Karstadt Mixed Use	0,0	765,0	184,0		Der Projektablauf ist im Zeitplan, die Mittel werden in 2024 umgesetzt und darüber hinaus weitere Mittel von ca. 500T Euro benötigt.
51	5	651	111029	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	157.221,4	185,4	96,1		

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
52	5	660	541001	500	7852000	Um- und Ausbau von Straßen	0,0	600,0	0,0		Es handelt sich hier um ein Sammelkonto, aus dem kleinere Maßnahmen umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen sind im Masterplan Straßen geplant und werden nach Bedarf umgesetzt. Gem. HHBB wurde der Ansatz um 500.000 EUR erhöht. Dadurch kann dieser Ansatz auch für evtl. entstehende Mehrbedarfe bei anderen Straßenbaumaßnahmen genutzt werden.
53	5	660	541001	577	7852000	Sanierung Travemünder Allee	0,0	1.170,0	0,0		Die Maßnahme hat keine politisch freigabe erhalten und wurde auch wegen der anstehenden Maßnahme Sandbergbrücke und der noch zu klärenden Radwegführung geschoben. Aktuell kann kein Umsetzungszeitraum genannt werden.
54	5	660	541001	578	7852000	Sanierung Buurdiekstraße/Wischhc	0,0	640,0	0,1		Maßnahme befindet sich in der Bauvorbereitung und wird wie geplant umgesetzt.
55	5	660	541001	579	7852000	Sanierung Grüner Weg	0,0	1.000,0	0,1		Maßnahme befindet sich in der Bauvorbereitung und wird wie geplant umgesetzt.
56	5	660	541001	580	7852000	Sanierung Schnitterweg	0,0	550,0	0,1		Es müssen noch Planungsleistungen wegen fehlender Entwässerung und fehlender Gehwege extern ausgeschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahme könnte sich dadurch verzögern.
57	5	660	541001	581	7852000	Sanierung Weberkoppel	0,0	1.000,0	0,0		Es handelt sich um eine gemeinsame Maßnahme mit den EBL. Diese benötigen aktuell noch weitere Planungszeit, daher kann der Kanalbau wohl erst in Q4 starten, der Straßenbau somit erst in 2025.
58	5	660	541001	593	7852000	Sanierung Westphalstr.	160.270,0	0,0	5,1		Maßnahme wurde 2023 fertiggestellt und ist inzwischen abgerechnet.
59	5	660	541001	596	7852000	Instandsetzung Obere Lachswehrb	182.500,0	300,0	47,8		Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planung, der Baubeginn ist für Herbst 2024 geplant. Die Fertigstellung wird 2025 erwartet.
60	5	660	541001	598	7852000	Umgestaltung West- und Ostpreuß	182.360,0	100,0	0,0		Mit dem Projekt konnte aus Kapazitätsgründen und anderer Priorisierungen noch nicht begonnen werden. Die Aussschreibung der Planungsleistung soll aber noch in diesem Jahr durchgeführt werden.
61	5	660	541001	625	7852000	Um- und Ausbau von Geh- und Rac	0,0	2.800,0	359,5		Es handelt sich hier um div. geplante kleinere Baumaßnahmen. Die Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau wird auch in 2024 voraussichtlich einen größeren Anteil des Budgets aufbrauchen.
62	5	660	541001	630	7852000	Bahnhaltepunkt Moisling	0,0	2.000,0	1.122,7		Die Maßnahme lliegt im Zeitplan und kann ggf. auch noch vor der eigentlichen Planung im Juni fertiggestellt werden
63	5	660	541001	632	7852000	Jürgen-Wullenwever-Straße	0,0	1.000,0	88,0		Die Maßnahme liegt im Zeitplan, die Fertigstellung ist für Juni geplant. (Förderung bereits in 2023 erhalten)

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
64	5	660	541001	634	7852000	Beckergrube	178.881,0	1.700,0	237,3		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, im Spätsommer sollen die Baumaßnahmen beginnen. Bauende ist weiterhin für Mitte 2026 angesetzt.
65	5	660	541001	674	7852000	Stadtgrabenbrücke	2.566.220,0	2.750,0	237,1		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, die Fertigstellung ist für Oktober 2024
66	5	660	541001	760	7852000	Gehwegbrücke Dornbreite	176.464,0	0,0	54,6		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, auf Grund einer kleinen Verzögerung bei der Auslieferung der neuen Lager (voraussichtlich KW20) wird die Maßnahme Ende Mai beendet sein
67	5	660	541001	764	7852000	Sanierung Breite Straße	0,0	1.500,0	36,5		Bis zum Herbst 2024 wird der Abschnitt von der Mengstraße zur Beckergrube zu 3/4 fertig gestaltet und die Bauarbeiten in diesem Bereich abgeschlossen sein, damit der Weihnachtsmarkt auf den neuen Flächen stattfinden kann. Nach dem Weihnachtsmarkt wird das letzte Viertel im unteren Bereich der Breiten Straße in Richtung Beckergrube in Abhängigkeit zur Neugestaltung der Beckergrube gepflastert.
68	5	660	541001	767	7852000	Ersatzneubau Brücke Brandenmüh	385.180,0	750,0	-235,1		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme. Die Arbeiten mussten im Winter auf Grund der Nässe ständig unterbrochen werden und konnten erst jetzt wieder beginnen. Die Fertigstellung ist für die 2. Jahreshälfte 2024 geplant.
69	5	660	541001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	150.000,0	500,0	75,1		Es handelt sich um Sammelkonto für Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens. Die bestellten Fahrzeuge und Geräte werden in der Regel ab der 2. Jahreshälfte geliefert.
70	5	660	542001	077	7852000	Mühlentorbrücke	0,0	500,0	3,6		Es handelt sich um eine laufende Baumaßnahme, wie mit VO/2023/12447 am 20.11.2023 beschlossen erfolgt die Instandsetzung 3-streifig, Brückenklasse 60 mit Verbreitung Geh- und Radwege durch getrennte Bauwerke („Anbauten“). Als Vergabeverfahren kommt, aufgrund der Notwendigkeit europaweit auszuschreiben, ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zur Anwendung.
71	5	660	542001	093	7852000	K15 Geniner Str.	0,0	1.840,0	0,0		Die Maßnahme konnte am 15.04. begonnen werden. Die Maßnahme wird wie geplant umgesetzt.
72	5	660	542001	145	7852000	Ersatzneubau Sandbergbrücke	315.468,0	200,0	0,0		Aufgrund der politischen Entscheidung (siehe VO/2022/11646-03-01-01 vom 03.04.2023) sind für die Weiterführung der Planung noch konzeptionelle verkehrsplanerische Überlegung zu erarbeiten, die die Grundlage der Brückenplaung darstellen. Ein Baubeginn 2024 wird angestrebt, gemäß Gutachten ist das Bestandsbauwerk nur noch bis 2025 nutzbar.

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
73	5	660	542001	150	7852000	Ratzeburger Allee Radschnellweg	0,0	1.140,0	6,5		Die Maßnahme befindet sich aktuell noch in der Abstimmung. Der Baubeginn ist für Herbst geplant. Dies ist jedoch abhängig vom Ergebnis der Koordinierungen mit evtl. Maßnahmen Dritter (u.a. DB-AG, Versorgungsträger EBL, Travenetz)
74	5	660	542001	157	7852000	Erschließung Schlutuper Straße/ La	0,0	1.400,0	61,3		Die Ausschreibung wurde veröffentlicht, zunächst wird der Baubeginn auf dem Erschließungsgebiet ab voraussichtlich Sommer 2024 beginnen. Die Schlutuper Straße wird nach der koordinierung mit den Stadtwerken mobil erst ab 2025 umgesetzt.
75	5	660	543001	044	7852000	Neubau Bahnhofsbrücke	0,0	7.500,0	273,2		Die Baumaßnahme liegt im Zeit- und Finanzplan. Mit der Fertigstellung der zweiten Brückenhälfte und dem damit verbundenen Querverschub des östlichen an das westliche Brückenteil kann ein weiterer Meilenstein erreicht werden.
76	5	660	543001	049	7852000	Sanierung L309 Schwartauer Land	0,0	2.170,0	12,5		Die Maßnahme wurde nach erfolgreicher Submission beauftragt. Der Baubeginn soll am 22.04.2024 sein, Bauende ist für Juli 2024 geplant.
77	5	660	544001	038	7852000	St.-Jürgen-Ring/Mönkhofer Weg Q	0,0	500,0	12,4		Aufgrund einer Vergrößerung des Planungsumfangs verschiebt sich die Fertigstellung der Ausführungsplanung. Übergabe der fertigen Planung an den Straßenbau soll im Sommer 2024 erfolgen. Danach erfolgt die Eintaktung und Weiterführung der Maßnahme
78	5	660	551001	084	7852000	Neuanlagen Außenanlagen Schule	0,0	600,0	0,0		Es handelt sich hier um ein Sammelkonto, aus welchen u.a. Sonnenschutzmaßnahmen auf Schülhöfen realisiert werden sollen.
79	5	660	551001	999	7831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	134.000,0	400,0	39,2		Es handelt sich um Sammelkonto für Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens. Die bestellten Fahrzeuge und Geräte werden in der Regel ab der 2. Jahreshälfte geliefert.
80	5	691	552001	075	7831000	Ersatz Schute T 11	338.154,0	0,0	221,7		Abschluss der Maßnahme in 2024, Schlussrechnungen stehen noch aus
81	5	691	552001	083	7852000	Fi.-hfn Trave./Umgest. Hafenzone	272.368,5	500,0	44,6		Planungen zum 2. BA sind beauftragt, Maßnahme ist im Zeitplan
82	5	691	552001	106	7852000	Kaimauer Kohlenhofkai	106.249,0	2.150,0	20,6		Arbeiten sind beauftragt, Beginnen in Kürze
83	5	691	552001	537	7852000	Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet	158.934,0	2.600,0	96,9		Vertragliche Vereinbarung zur Weichenbeschaffung mit der DB Netz verzögert sich aufgrund hoher Nachfrage / Auftragslage der DB Netz - Projektstruktur wird umgestellt - Zustimmung aller Projektbeteiligten steht noch aus
84	5	691	552001	543	7852000	Skandinavienkai / Anleger 5 PLUS	381.388,0	0,0	6,2		Es werden voraussichtlich nicht alle Mittel verausgabt auf Grund von fehlender Abstimmung welche Variante umgesetzt werden soll

1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - Investitionstätigkeit

Lfd. Nr.	FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragene Reste nach 2024 T€	2024 T€	Umsetzungs-stand 05.04.2024 T€	Ampel Projektstatus	Erläuterungen
85	5	691	552001	545	7852000	Skandikai/Verlänger. Anl. 3/4	404.925,0	650,0	24,2		Es werden voraussichtlich nicht alle Mittel verausgabt auf Grund von fehlender Abstimmung welche Variante umgesetzt werden soll
86	5	691	552001	551	7852000	SK Flächen- und Verkehrsentw.	348.377,0	500,0	13,5		weitere Planungsaufträge werden in Kürze unterzeichnet, Mittel werden in 2024 abfließen
87	5	691	552001	557	7852000	Skandikai, Landstrom	442.880,0	1.000,0	1.535,6		erste Planungen für zwei weitere Landstromanlagen sind angeschoben, Umsetzung hängt davon ab, ob eine Betreibervereinbarung geschlossen werden kann - der Umsetzungsstand enthält eine Auszahlung von ca. 1,4 Mio, die den Buchungswert Anfang Dezember 2023 hat und Mitte Januar 2024 ausgezahlt wurde (aktueller Buchwert (324.438,64€)
88	5	691	552001	564	7833000	Smart Harbour Hub	168.000,0	100,0	0,0		Maßnhame ist im Zeitplan
89	5	691	552001	820	7852000	Hafenbahn/BÜ Mecklenb. Straße	133.000,0	0,0	-47,3		Abschluss der Maßnahme in 2024, Schlussrechnungen stehen noch aus
90	5	691	552001	833	7852000	BHF LSK, Erneuerung W49, W50 u	126.400,0	0,0	58,5		Abschluss der Maßnahme in 2024, Schlussrechnungen stehen noch aus
91	6	280	612003	000	7821000	Erwerb von Grundstücken und Geb	5.800.000,0	1.250,0	463,3		Die Investitionstätigkeit verläuft unterjährig nicht linear. Daher ist der Umsetzungsstand per 31.03.2024 planmäßig.
92	6	280	612003	000	7852000	Erwerb von Grundstücken und Geb	4.000.000,0	2.000,0	327,1		Die Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen, u.a. im Baugebiet Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld verlaufen unterjährig nicht linear. Daher ist der Umsetzungsstand per 31.03.2024 planmäßig.

Anlage 2 - 1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - konsumtive HH-Begleitbeschlüsse

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Betrieb des **Linientaxis auf der Linie 15** zwischen den Haltestellen Hinter den Kirschkaten und Estlandring auch ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2023 weiter zu bestellen, **bis eine alternative Anbindung im regulären Busverkehr möglich wird**. Hierfür werden Mittel in Höhe von gegenwärtig 130.000 € jährlich aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt. Für die folgenden Jahre ist ggf. eine Steigerung der Kosten möglich. Die Mittel werden im Produkt 547001 ÖPNV für das Jahr 2024 zusätzlich geordnet.	Erledigt	-	-130.000	-130.000
1.1 Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Aufwandsentschädigung Der Bürgermeister wird gebeten, der Bürgerschaft bis zur Sitzung im November 2023 eine Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung zur Entscheidung zuzuleiten, die im Hinblick auf gestiegenes Aufgabenvorlumen, Kosten für IT-Geräte und allgemeine Kostensteigerungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben die pauschale Aufwandsentschädigung auf 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes festzulegen.	Erledigt	Vorlage dazu mit der entsprechenden Erhöhung der Aufwandsentschädigungen am 30.11.2023 in der Bürgerschaft beschlossen (VO/2023/12702).	-85.000	-85.000
2.1 Einrichtung von Quartiers-Fördertöpfen: Der Bürgermeister wird gebeten, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im Februar 2024 ein Konzept vorzulegen, wie bürgerverwaltete Stadtteilbudgets in Lübeck eingeführt und umgesetzt werden können. Für die Umsetzung im Rahmen von zwei Modellvorhaben in den Stadtteilen Innenstadt und Schlutup werden 50.000 € in den Haushalt 2024 mit Sperrvermerk eingestellt (25.000 € pro Stadtteil). Nach Vorlage des Konzeptes (Beratungen mit Bürgerinnen und Bürgern können durch die gemeinnützigen Vereine bzw. Kirchen organisiert werden) werden die Mittel für eine erste Runde der Vergabe für Stadtteilprojekte auf Basis von Vorschlägen und nach Auswahl durch Bürgerinnen und Bürger durch den Hauptausschuss freigegeben. Über die Ausweitung des Konzeptes auf die gesamte Stadt ist im kommenden Haushaltsjahr zu entscheiden.	Maßnahme in Planung	Ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen FB 2 und FB 4 wurde geführt. Zudem hat bereits ein Gespräch mit dem gemeinnützigen Verein in Schlutup stattgefunden. Möglichkeiten wurden konkret benannt, konkrete Umsetzungsschritte werden nun mit den Akteuren besprochen.	-50.000	
2.2 Ausweitung Modellprojekt präventive Hausbesuche: Für die Ausweitung des Modellprojektes „präventive Hausbesuche“ für Seniorinnen und Senioren werden Mittel für zwei sozialpädagogische Stellen (Sozialpädagogen) im Fachbereich Wirtschaft und Soziales zur Verfügung gestellt. Die Frage, ob die Aufgabe in kommunaler Trägerschaft oder durch freie Träger wahrgenommen werden soll, ist noch zu entscheiden. Die entsprechenden Kosten sind im Haushalt 2024 zu ordnen.	Maßnahme in Planung	Die Vorlage befindet sich in der bereichsinternen Abstimmung	-79.000	-163.000
2.3 Haustierhilfe: Die Bürgerschaft möge beschließen, den Verein Haustierhilfe e. V. (über das Jahr 2023 hinaus) in den Jahren 2024 – 2026 jeweils mit einer Summe von T€ 25 p. a. zu unterstützen.	Erledigt	-	-25.000	-25.000
2.4 Migrationsberatung: Um Reduktionen in der Bundesförderung zu kompensieren, werden für die Träger der Migrationsberatung für Jugendliche und Erwachsene (Caritas und Gemeindediakonie) insgesamt 52.800 € zur Verfügung gestellt.	Sonstiges	Bisher liegen noch keine Informationen vor, ob die Bundesförderung wegfällt.	-52.800	
2.5 Begegnungsstätte Wallhalbinsel: Das Budget der Begegnungsstätte auf der Wallhalbinsel wird um 160.000 € für die Erweiterung der Öffnungszeiten (90.000 €) und Ausgabe von Gratisessen (70.000 €) erhöht.	Erledigt	-	-160.000	

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
2.6 Pilotprojekt Housing First: Für den in Skandinavien verbreiteten, aber auch in Deutschland schon erprobten Ansatz Housing First zur Adressierung von Wohnungslosigkeit wird in 2024 ein Pilotprojekt durchgeführt. Hierfür werden 50.000 € Sachkosten und eine Stelle im Haushalt geordnet. Diese Posten werden mit einem Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald ein Konzept beschlossen wurde, mit dessen Vorlage der Bürgermeister bis Q1 2024 beauftragt wird.	Maßnahme in Planung	Abstimmung in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe ist erfolgt. Vorlage ist in Bearbeitung	-90.000	-81.000
2.7 Integrationsfonds: Der Zuschuss für die Sprachmittler wird in 2024 von 30.000 € auf 60.000 € erhöht. Hiervon soll u.a. auch ermöglicht werden, Sprachmittler für therapeutische Behandlungen zur Verfügung zu stellen.	Erledigt	Die Mittel sind geordnet.	-30.000	
2.9 Senior*innentreff St. Lorenz Süd: Für einen Senior*innentreff in St. Lorenz Süd wird ein Budgetvertrag vergeben, der 130.000 € umfasst und eine Stelle sowie Sachkosten beinhaltet und an die gute Arbeit anknüpfen soll, die hier in den vergangenen Jahren geleistet wurde.	Maßnahme in Planung	Es erfolgt weiterhin eine Abstimmung mit dem Bereich 1.102 zum weiteren Vorgehen, da eine Ausschreibung Stand April 2024 nun nicht mehr notwendig ist.	-80.000	-80.000
2.10 Sozialpsychatrischer Dienst: Um den sozialpsychatrischen Dienst für psychisch beeinträchtigte Menschen auf eine 24/7-Erreichbarkeit aufzustocken, werden 2 zusätzliche Stellen geschaffen.	Maßnahme in Planung	Die Schaffung der Stellen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 28.03.2024 konkretisiert, um die Quartierssozialarbeit für suchtkranke und psychisch kranke Menschen, sowie die Koordination von Hilfsangeboten zu verbessern bzw. auszubauen und die Erreichbarkeit zu erweitern.	-83.000	-170.000
3.1 Ordnungsamt: kommunaler Ordnungsdienst: Um verkehrsberuhigte Bereiche und vorbeugend an besonderen Standorten oder bei bestimmten Events (z. B. Travemünder Woche, Weihnachtsmarkt etc.) verstärkte Präsenz zeigen und ggf. regulierend tätig werden zu können, sind für den kommunalen Ordnungsdienst 8 zusätzliche Sollstellen vorzusehen und im Haushalt 2024 zu ordnen. Im Gegenzug sind im Haushalt der Kurbetriebe die Plankosten für den Einsatz externer Ordnungskräfte entsprechend zu kürzen, sobald die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Ordnungskräfte im Bereich des Kurstrandes möglich ist. Zwei der zusätzlichen Stellen sind zunächst mit einem Sperrvermerk zu versehen, der durch Beschluss der Bürgerschaft aufgehoben werden kann.	Maßnahme begonnen	Das Stellenbesetzungsverfahren wurde durchgeführt und es konnten vier geeignete Bewerber:innen identifiziert werden, die im Verlaufe des Sommers ihren Dienst antreten. Eine erneute Ausschreibung für den Jahresverlauf beabsichtigt.	-280.000	-560.000
3.2 Freiwillige Feuerwehren: Einführung von Aufwandsentschädigungen: Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für die Einführung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren zu entwickeln (z. B. „Stiefelgeld“). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und ihr Engagement ein unverzichtbarer, wesentlicher Baustein in den Einsatzplänen der Berufsfeuerwehr sind und mit dem geleisteten gesellschaftlichen Engagement ein erheblicher Beitrag zur Sicherheit in Lübeck geleistet wird. Das Konzept ist der Bürgerschaft spätestens in der Sitzung im März 2024 zur Entscheidung vorzulegen. Für den erwarteten finanziellen Aufwand sind 200 TE im Haushalt 2024 zu ordnen.	Maßnahme in Planung	Es wurde ein Konzept erarbeitet, welches zeitnah der Bürgerschaft vorgestellt werden soll.	-170.000	
3.3 Umsetzung MAKS: Für die Umsetzung der Aktivitäten des MAKS werden insgesamt 7 Stellen zusätzlich geschaffen, die sich wie folgt aufteilen: 2 Stellen für Aktivitäten im Bereich Mobilität 1 Stelle für Aktivitäten im Bereich Beschaffung 1 Stelle für Aktivitäten im Bereich Kreislauf 1 Stelle für mehr Quartierskonzepte (MAKS EB_San_5). Quartierskonzepte sind ein essentielles und erprobtes Instrument der Wärmewende. Aufbauend auf den Erfahrungen in Marli wollen wir die Anzahl der parallel erarbeiteten und umgesetzten Quartierskonzepte erhöhen. 1 Stelle für ein beschleunigtes Bauantragsverfahren für energetische Sanierung (MAKS EB_San_11). Mit der Umsetzung dieser Aktivität ist unverzüglich zu beginnen. 1 Stelle für die Sicherstellung der Anforderungen des GEG (MAKS EB_San_12). Mit der Umsetzung dieser Aktivität ist unverzüglich zu beginnen.	Maßnahme begonnen	1 Stelle Quartierskonzept ist besetzt 1 Stelle Kreislauf befindet sich im Besetzungsverfahren	-260.200	-520.100

Anlage 2 - 1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - konsumtive HH-Begleitbeschlüsse

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
4.2 Pilotprojekte „Ganztag - Offene Arbeit“: In 2023 wurden zwei Pilotprojekte initiiert, in denen der Ganztag an Grundschulen um Inhalte der Offenen Arbeit ergänzt worden ist. Hierbei wird die jeweils bestehende Infrastruktur genutzt, die Öffnungszeiten wurden ausgeweitet. Somit wurde insbesondere für Sozialräume, die bislang keine Angebote im Bereich der Offenen Arbeit mit Kindern hatten, eine neue Angebotsform entwickelt. Die zwei Projekte sollen nach den ersten positiven Erfahrungen verstätigt werden. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind dafür jeweils 100 TE einzustellen. Über den weiteren Verlauf der Maßnahme ist jährlich zu berichten.	Maßnahme begonnen	- Laufende Umsetzung erfolgt bei der Paul-Gerhardt-Schule mit dem Kinderschutzbund und Schule Eichholz mit Kinderwege - Mittel sind im Haushalt eingestellt.	-100.000	-100.000
4.3 Jugendtreff Marli: Für die neue Einrichtung eines Jugendtreffs auf Marli werden die Personalmittel (1 VZÄ), abweichend von der Verwaltungsvorlage VO/2022/11132, hier Punkt 2, nicht aus dem „Bestand Jugendarbeit“ bereitgestellt, sondern zusätzlich im Haushalt geordnet. Bis zur Eröffnung des Jugendtreffs wird ein mobiles Angebot beispielsweise am Standort Meesenplatz vorgehalten. Hiermit wird ein sichtbares Zeichen gesetzt und der Prozess der Beteiligung kann hierüber begleitet werden. Für die Umsetzung sind Gespräche mit dem Projektbeteiligten von „Lübeck: Go“ zu führen (Lübecker Jugendring, Turn- und Sportbund, Kulturakademie der Vorwerker Diakonie). Die in 2023 beschlossenen Mittel für dieses Projekt sind nach 2024 zu übertragen und in diesem Planungsjahr wie beschrieben einzusetzen.	Maßnahme begonnen	- Lübeck GO gibt es in der Form nicht mehr, so dass die Container von dort nicht mehr zum Einsatz kommen können. - Der Jugendtreff Dieselstraße bespielt den Meesenplatz an zwei Nachmittagen in der Woche, künftig soll einen Tag davon Streetwork übernehmen. - Lübecker Jugendring, Turn- und Sportbund, Marli und die Diakonie bieten keine weiteren Aktivitäten auf dem Platz an. - Aktuell wird dort vemehrt Streetwork eingesetzt, da sich durch die ansteigenden Temperaturen auch wieder mehr Kinder und Jugendliche aufhalten.	-39.000	-78.000
4.4 Umsetzung Sportentwicklungsplanung: Für die Umsetzung kleinerer Projekte wird ein Betrag in Höhe von 100 T€ bereitgestellt.	Maßnahme begonnen	Eine Sportbox in Schlutup wurde errichtet	-40.000	
4.5 Grenzmuseum Schlutup: Für die räumliche und inhaltliche Weiterentwicklung des Museums sind die erforderlichen konzeptionellen Maßnahmen einzuleiten. Ein Konzept ist der Bürgerschaft spätestens bis zur Haushaltssitzung im September 2024 zur Entscheidung vorzulegen. Für den Einstieg in die Planungen sind erste Mittel in Höhe von 10 TE bereitzustellen und im Haushalt zu ordnen.	Maßnahme begonnen	- Mittel sind im Haushalt eingestellt.	-10.000	
4.8 Förderung der Schwimmausbildung für Kinder: Die (frühzeitige) Schwimmausbildung von Kindern ist für die eingebundenen Vereine und Institutionen mit erheblichem Aufwand verbunden. Um dieses Engagement im gesamtgesellschaftlichen Interesse abzusichern, ist eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt vorzusehen. Hierfür sind für 2024 im Haushalt 30 TE bereit zu stellen und zu ordnen.	Maßnahme in Planung	- Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten sind in der Planung	-30.000	
4.9 Projekt “Kochen / vollwertige Ernährung" Für den Bereich der Kitas und Ganztag an Schule wird ein Projekt gestartet, das Kindern die Bedeutung einer vielseitigen und vollwertigen Ernährung sowie elementare Fähigkeiten bei der Zubereitung von Lebensmitteln vermittelt. Hierfür werden 100.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Maßnahme in Planung	Erste Fortbildungen sind geplant	-50.000	
4.10 Kulturbüro: Um mehr Veranstaltungen der Soziokultur und Kleinkunst, insb. auch in den Quartieren außerhalb der Altstadt durchführen zu können, wird das Budget des Kulturbüros um 130.000 € auf insgesamt 200.000 € aufgestockt. Zusätzlich werden 0,5 Stellen im Stellenplan für das Kulturbüro geordnet.	Maßnahme begonnen	- Stelle ist im Stellenplan geordnet - Mittel sind im Haushalt eingestellt.	-149.400	-38.800

Anlage 2 - 1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - konsumtive HH-Begleitbeschlüsse

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
4.11 Museumspädagogik: Zur Durchführung museumspädagogischer Projekte wird das Budget der Kulturstiftung um 70.000 € erhöht und zusätzlich eine Stelle im Stellenplan geordnet.	Maßnahme begonnen	- Stelle ist im Stellenplan geordnet - Mittel sind im Haushalt eingestellt.	-112.700	-85.400
4.12 Kulturvermittlung: Für die Begleitung von Schulen bei Projekten der kulturellen Bildung wird im Stellenplan zusätzlich eine Stelle geschaffen.	Maßnahme begonnen	- Stelle ist im Stellenplan geordnet	-42.700	-85.400
4.13 Bücherpiraten: Für die Durchführung von Projekten zur Vermittlung von Lesekompetenz und -freude an Kinder (z.B. Ferienprogramm “Sommer der Worte”) bekommt der Verein Bücherpiraten e.V. einen einmaligen Zuschuss von 60.000 €. Ab 2025 ist eine Verstetigung der Unterstützung im Rahmen des Kulturentwicklungsplanes avisiert.	Maßnahme begonnen	- Mittel sind im Haushalt eingestellt.	-60.000	
4.14 Denkmalpflege: Für die Inventarisierung von Baudenkmälern wird für die Denkmalpflege eine Stelle im Stellenplan hinzugefügt.	Maßnahme begonnen	- Stelle befindet sich derzeit in der Ausschreibung	-48.000	-96.000
4.16 Queere Aufklärungsarbeit: Für „Queere Aufklärungsarbeit“ an Lübecker Schulen ist ein Budgetvertrag an einen Träger zu vergeben, der 40.000 € für eine Bildungsreferent*in (0,5 Stellen) umfasst.	Maßnahme begonnen	- In der BÜ in der ergänzten Fassung beschlossen: "Die Verwaltung erstellt mit der queeren Community in Lübeck insgesamt ein Handlungskonzept." - Queere Aufklärungsarbeit macht der Träger Lambda::Nord, mit dem es bereits einen Budgetvertrag gibt. Die Budgetsumme wurde um 40.000 € erhöht. - Die Erstellung des Konzepts ist in Arbeit.	-40.000	-40.000
5.1 Beseitigung von Graffitti: Für die zeitnahe Beseitigung illegaler Graffiti ist der organisatorische Rahmen zu schaffen. Im laufenden Haushalt ist für erforderliche Maßnahmen ein Betrag von 50 TE zu ordnen. Der Betrag wird mit einem Sperrvermerk belegt, der durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann, nachdem durch die Verwaltung ein Handlungskonzept vorgelegt worden ist.	Maßnahme in Planung	Es wird weiter an dem Handlungskonzept durch eine Arbeitsgruppe etc. gearbeitet, um dem Auftrag aus dem Haushaltsbegeitbeschluss zu entsprechen. Die relevanten Akteure zur Beantwortung und Aufgabenverteilung sind das GMHL (5.651.3 infrastukturelles Gebäudemanagement), EBL, 660, KOD und Kurbetrieb.	-50.000	
5.8 Farbige Fahrradwege: Fahrradwegen werden in potenziellen Gefahrenbereichen (speziell in Kreuzungsbereichen bzw. bei kreuzenden Verkehren) um eine Signalwirkung zu erzeugen farbig markiert. Lübeck hat bereits viele Knotenpunkte im Bestand farblich markiert. Dieses Maßnahmenprogramm wird 2024 fortgesetzt. Hierfür werden 100.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Maßnahme begonnen	Im Lübecker Stadtgebiet gibt es 74 Zweirichtungsradwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege für beide Richtungen des Radverkehrs. Die Zweirichtungsradwege führen über 132 Einmündungen, an denen die Furten standardmäßig rot eingefärbt werden sollen. 79 Zweirichtungsradfurten sind bereits rot eingefärbt, 53 Einmündungen sind nicht rot markiert. Insgesamt muss die Hansestadt Lübeck noch 42 Furten rot einfärben, da 11 Furten zeitnah aufgehoben oder die Straßen umgebaut werden bzw. ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für die Markierung zuständig. Die Roteinfärbungen erfolgt wegen laufender Unterhaltungsarbeiten von Fahrbahnmarkierungen sukzessive, wie z.B. im letzten Jahr im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen in der Friedhofsallee.	-100.000	
5.9 Velorouten: Es wird die Errichtung eines umfassenden Netzes von Velorouten angestrebt. In einem ersten Schritt werden für Konzepterstellung und erste Umsetzungsschritte (z.B. Einrichtung neuer Fahrradstraßen) von mindestens drei Velorouten 100.000 € zur Verfügung gestellt.	Maßnahme begonnen	Ein Konzept für Velorouten ist Bestandteil des neuen Radverkehrskonzepts, das im Rahmen des VEP aktuell aufgestellt wird. Neue Fahrradstraßen können gemäß Prüfauftrag Fahrradstraßen (VO/2022/11632) geplant und umgesetzt werden, z.B. in der Eschenburgstraße und im Straßenzug Charlottenstraße/Uhlandstraße/Bernt-Notke-Straße. Die Maßnahmen werden entsprechend ins Arbeitsprogramm eingeordnet.	-100.000	
5.11 Neupositionierung von Laternen: Auf Rad- und Gehwegen befinden sich an zahlreichen Stellen Laternenmasten, die eine gute Ausnutzung der für Rad- und Fußverkehr vorhandenen Wege erschweren. Es wird ein Programm aufgelegt, diese Masten nach und nach besser im Straßenraum zu positionieren. Hierfür werden 250.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Sonstiges	Es gibt hier aktuell keine personellen Kapazitäten für ein Programm zur Neupositionierung im Straßenraum. Diese Maßnahmen sind als eigenständiges Programm so nicht durchführbar, die Maststandorte werden im Rahmen der Beteiligung beim Breitbandausbaus geprüft und ggf. umgesetzt, ebenso im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen.	-250.000	

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	HH 2024 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit
5.12 ÖPNV: Einführung eines ermäßigten Schüler-Tickets: In Absprache zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden ist vereinbart worden, das Schüler-Monatsfahrkarten in ganz Schleswig-Holstein einheitlich auf Basis des 49-Euro-Tickets (Deutschlandticket) bereitgestellt und zusätzlich auf einen Betrag von 29 Euro/Monat subventioniert werden sollen. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen eine vollständige Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung in Lübeck eingeführt werden kann. Eine Einführung sollte zum 1. April 2024 zeitgleich mit der o. g. Ermäßigungsregelung angestrebt werden. Hierfür ist im laufenden Haushalt ein Betrag von 1.500 TE vorzusehen und zu ordnen.	Maßnahme in Planung	Vorlage ist für den 27.06.2024 für die Bürgerschaft vorgesehen. Vorschlag ist, dass ein Bildungsticket ab dem 01.08.2024 angeboten werden soll.	-1.500.000	
5.13 Sozialticket ÖPNV: Um die Mobilitätsbedürfnisse bedürftiger Menschen besser erfüllen zu können, wird ein Sozialticket in Form eines rabattierten 49 €-Tickets eingeführt. Der Bürgermeister wird aufgefordert, aufbauend auf dem Berichtsantrag (VO/2023/11903-01) bis Q1 2024 ein Konzept vorzulegen, wie durch verschiedene Varianten von Berechtigtenkreis und Rabatthöhe in einem ersten Schritt ein Sozialticket mit einem jährlichen Budget von 1 Mio. € ausgestaltet werden kann. Für eine geplante Einführung zum 01.07.2024 sind entsprechend 0,5 Mio. € im Haushalt zu ordnen.	Maßnahme in Planung	Die Anzahl der berechtigten Personen konnte zwischenzeitlich ermittelt werden. Aktuell werden Möglichkeiten geprüft wie, möglichst unbürokratisch, ein Deutschlandticket als Sozialticket zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Beschlussvorlage für das 2. Halbjahr 2024 wird angestrebt.	-500.000	
5.14 Projekt Büroraum-Management: Minus 20%: Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Beratungsgesellschaft mit der Überprüfung der Büroraumkapazitäten der Stadt zu betrauen. Zielsetzung ist, durch neue Konzepte der Zusammenarbeit (Co-Working) und Ausnutzung der Bereitschaft zur Heimarbeit, den Flächenbedarf der städtischen Verwaltung bis zum Jahr 2028 im Vergleich zum heutigen Stand um 20% zu reduzieren. Hierfür werden 50.000 Euro zusätzlich im Haushalt eingestellt.	Sonstiges	Da die Bürgerschaft im März keine der beide vorgestellten Varianten für die räumliche Zusammenführung der Verwaltung beschlossen hat, sondern zunächst einen erneuten Prüfauftrag in Auftrag gegeben hat, ist eine seriöse Bearbeitung dieses Auftrags nicht möglich. Die Beratungsfirmen brauchen als Planungsgrundlage eine Benennung der Gebäude, die zukünftig überhaupt zur Verfügung stehen, um eine dahingehende Prüfung zur Flächenreduzierung vornehmen zu können. Diese Benennung der Gebäude ist derzeit noch nicht möglich, weshalb kein Fortschritt erzielbar ist.	-50.000	
Haushalt 2024:Die finanziellen Mittel zur **Förderung der freien Theater in Lübeck** werden für das **Haushaltsjahr 2024** um einen Ansatz von **zusätzlich 250 T€** aufgestockt und sind im Haushalt entsprechend zu ordnen. Für die mittelfristige Finanzplanung sind entsprechende Ansätze zu berücksichtigen. Die Kulturverwaltung wird beauftragt, Vergabekriterien und -verfahren dazu zu entwickeln und dem Kulturausschuss bis zur Dezembersitzung vorzulegen, sodass Anträge für das Jahr 2024 bearbeitet werden können.	Maßnahme in Planung	- siehe mündlicher Bericht Kulturbüro: Sachstand zum Verfahren Förderung freie Theater in der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege vom 11.12.2023	-200.000	-200.000
Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde	Erledigt	-	50.000	50.000

Anlage 3 - 1. Quartalsbericht zum Haushalt 2024 - investive HH-Begleitbeschlüsse

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	Inv.-Volumen 2024 beschlossen mit (in Eur)
1.2 Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 7821000 (Ankauf): Der Bürgermeister wird beauftragt, den Budgetansatz in Höhe von 3,6 Mio. Euro für den Ankauf des Gebäudes der Bundesbank nach 2024 zu übertragen. Der Posten ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, der aufgehoben werden kann, falls Land und Musikhochschule kein Interesse am Erwerb des Gebäudes haben sollten. Zwischenzeitlich sind sämtliche Arbeiten am Projekt „Bundesbank als Verwaltungsstandort“ ruhend zu stellen. Sofern der Erwerb des Bundesbank-Gebäudes nicht mehr zum Tragen kommt, ist der Betrag von 3,6 Mio. Euro alternativ der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH zur Verfügung zu stellen. Der Betrag soll das Eigenkapital erhöhen, um zusätzlichen Wohnraum in Lübeck zu schaffen (mit überwiegendem Anteil von Wohnungen in den Förderwegen 1 – 3) dienen. Der Bürgermeister wird aufgefordert, in einem Konzept bis Q1 2024 gemeinsam mit der Trave aufzuzeigen, wie durch eine sukzessiv erhöhte Eigenkapitalausstattung in den kommenden Jahren der Wohnungsbau der Trave gesteigert werden kann. Dabei ist auch die Schaffung von Wohnraum für Student*innen und Auszubildende zu berücksichtigen.	Maßnahme begonnen	Die Bundesbank hat jetzt den Verkaufsprozess für den Gebäudekomplex am Holstentorplatz gestartet. Die Hansestadt Lübeck und die Musikhochschule Lübeck sind zum Verfahren im Austausch. Die Frist für die Abgabe eines indikativen Angebots ist der 21.05.2024. Der Bericht zur Erhöhung der Eigenkapitalausstattung der GG TRAVE wird voraussichtlich zur Bürgerschaftssitzung im Juni vorliegen.	0
2.8 Duschbus: Der Verein Obdachlosenhilfe Lübeck e.V. erhält 100.000 € für einen Duschbus für wohnungslose Menschen.	Maßnahme nicht durchführbar	Die Mittel sind geordnet. Eine Thematisierung, auch zu möglichen alternativen Verwendungen, hat am 06.02.2024 im Sozialausschuss stattgefunden. Ein Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor.	50.000
4.1 Produkt 424001 (Umrüstung Sportplätze – LED-Flutlicht): Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen auf energiesparende LED-Beleuchtung den Planansatz im investiven Haushalt 2024 von 160 T€ auf 250 T€ zu erhöhen. Über den Umsetzungsstand und den finanziellen Bedarf für die Folgejahre ist rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 zu berichten, damit ggf. auch hier und für die Folgejahre eine Anpassung der (mittelfristigen) Investitionsplanung erfolgen kann.	Maßnahme begonnen	Ausschreibung ist erfolgt. Maßnahme ist in der Umsetzung.	90.000
4.4 Umsetzung Sportentwicklungsplanung: Für die Umsetzung kleinerer Projekte wird ein Betrag in Höhe von 100 T€ bereitgestellt.	Maßnahme in Planung	Auf dem Sportplatz Burgfeld ist die Errichtung einer Calisthenics-Anlage geplant.	60.000
4.6. FC Phönix Lübeck e. V.: Für die Sanierung der Umkleide- und Sanitärräume des o. g. Vereins an der Sportstätte „Flugplatz“/Travemünder Allee ist eine Förderung in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 100 TE zu gewähren und im Haushalt 2024 zu ordnen. Dieser Betrag ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis geklärt ist, ob es einen neuen Erbpachtvertrag gibt oder das Gelände an den Verein verkauft wird.	Sonstiges	Der Verein möchte gerne den Erbbachrechtsvertrag abschließen. Vertragsabschluss in 2024	100.000
4.7 Liegeplatzmanagement: Der vorgesehene Etatposten von 180 TE ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Es ist zu prüfen, ob das Gesamtmanagement für alle Sportboot- und sonstige Liegeplätze sinnvoll in einer Hand, z. B. der LPA, gebündelt werden kann. Des Weiteren ist die Einführung eines einheitlichen digitalen Liegeplatzmanagements für alle genannten Liegeplätze zu prüfen. Nach Vorlage eines entsprechenden Berichts entscheidet die Bürgerschaft über die Aufhebung des o. g. Sperrvermerks.	Maßnahme in Planung	Umsetzungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft	0
4.15 Sanierung Naturbad Marli: Für die Sanierung des Naturbades Marli werden 370.000 € zur Verfügung gestellt. Dieser Posten ist mit einem Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald die Verwaltung und der Gemeinnützige Verein Naturbäder e.V. über Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen Einvernehmen erzielt haben. Dem Ausschuss für Schule und Sport ist entsprechend zu berichten.	Maßnahme in Planung	Eine Grundlagenermittlung mit Maßnahmenkatalog erfolgte durch einen beauftragten Architekten. Weitere Abstimmungsgespräche sind in Planung.	370.000
5.2 Barrierefreie Gestaltung der Straße Meesenring: Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind die städtischen Einrichtungen in der Straße Meesenring (Stadtteilbüro, Kfz-Zulassungsstelle etc.) nur schwer zu erreichen da der Straßenbelag aus Kopfsteinpflaster sehr uneben ist. Für die Sanierung der Straße und der Fußwege ist im investiven Haushalt ein Betrag von 500 TE zu ordnen.	Sonstiges	Die Maßnahme wird in das bestehende Arbeitsprogramm bei 660.2 eingeordnet. Mit einer Realisierung ist nicht vor 2026 zu rechnen.	500.000
5.3 Überplanung Lindenteller, Puppenbrücke und Gustav-Radbruch-Platz: Für die fahrrad- und fußgängerfreundliche Überplanung der Unfallschwerpunkte Lindenteller, Puppenbrücke und Gustav-Radbruch-Platz werden 400.000 € bereitgestellt. Bei der Überplanung ist sicherzustellen, dass Aspekte des Verkehrsflusses aller Verkehrsmittel verträglich sind.	Maßnahme in Planung	Lindenteller, Puppenbrücke: Es existiert ein erstes Konzept, welches sich innerhalb der Verwaltung in Abstimmung befindet. Gustav-Radbruch-Platz: Voraussetzung für die Umgestaltung des Platzes ist ein städtebauliches Konzept. Erstellung durch 610. Bis dahin werden punktuell Unfallschwerpunkte beseitigt. Aktuell wird die Beleuchtung erneuert und ein Blindenleitsystem eingerichtet.	400.000

Ziffer/Inhalt	Status	Begründung (bei Bedarf)	Inv.-Volumen 2024 beschlossen mit (in Eur)
5.4 Sporthallen: Für die Planung und ggf. Ausschreibung der „Sporthalle Falkenwiese“ wird ein Betrag in Höhe von 500 T€ im Haushalt geordnet. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist entsprechend der Zeitschiene aus der Investitionsplanung 2023 und unter Einsatz der genannten zusätzlichen Mittel zu realisieren. Zeitplan und Verteilung des Investitionsvolumens sind entsprechend im Plan 2024 ff. neu zu ordnen.	Maßnahme nicht durchführbar	Aufgrund von zwingend erforderlichen Verkehrssicherheitsmaßnahmen sind alle Projektleitungen derzeit in Projekten gebunden, so dass aktuell keine Personalkapzitäten zur Verfügung stehen.	500.000
5.5 Planung eines Verwaltungszentrums: Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie werden Mittel in Höhe von 100 TE eingestellt.	Sonstiges	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Beauftragung nicht möglich, da es weiterhin keine belastbare Grundlage für ein Verwaltungszentrum gibt. Auch aus dem Zwischenbericht Raumplanung III erging ein erneuter Prüfauftrag, aber keine Entscheidung, inwieweit ein Verwaltungszentrum realisiert werden soll. Hierzu stehen zwei Varianten in Diskussion, die inhaltlich sehr unterschiedlich sind. Um eine konkrete Machbarkeitsstudie in Auftrag geben zu können, muss zunächst feststehen, in welcher Größenordnung geplant werden soll. Eine solche Entscheidung ist bis jetzt nicht von der Bürgerschaft getroffen worden.	100.000
5.6 Domschule: Neubau am Standort Marienkrankenhaus: Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Einbindung der betreffenden Akteure (z. B. Erzbistum) zu prüfen, ob die Flurstücke 63 – 67 und 19/26 im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten zur künftigen Nutzung des Marienkrankenhauses entbehrlich sind. Weiterhin ist zu prüfen ob auf den Flurstücken 63 – 67 und 19/26 ein Neubau für die Domschule technisch realisiert werden kann. Die Errichtung einer Modulschule nach dem Vorbild der Kaland-Schule ist als eine mögliche Variante (unter den Gesichtspunkten Raumbedarf, Flächenbedarf Pausenhof, Umsetzungsdauer, Kosten) in die Prüfung einzubeziehen. Es ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Grundstückseigentümerin bereit ist, die genannten Flächen inkl. des auf einer Teilfläche vorhandenen Gebäudes (ehemaliger Bunker) an die Stadt zu verkaufen oder ein Erbbaurecht zu vergeben. Für den Einstieg in die Planungen sind erste Mittel in Höhe von 50 TE bereitzustellen und im Haushalt zu ordnen. Der Bürgerschaft ist zur Sitzung im Februar 2024 zu berichten.	Maßnahme nicht durchführbar	Die Flächen am Standort Marienkrankenhaus und den benannten Flurstücken wurden für den Bau einer Interimsschule während der Umbauzeit der Domschule untersucht. Die Prüfung ergab, dass zum Einen in östlicher Richtung (Flurstück 67) der Baukörper die Baugrenze zum Flurstück 19/16 überragen würde. Zum Anderen die Fluchtwegzufahrt, die notwendigerweise im Bereich des Flurstücks 19/26 einzuhalten wäre, überbaut werden würde. Diese Erkenntnisse lassen eine Bebauung in der erforderlichen Größenordnung nicht zu. Hinsichtlich eines möglichen Ankaufs des Gebäudes des Flurstücks 19/26 gab es Kontakt seitens des GMHL zum erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg mit dem Ergebnis, dass das GMHL die Information erhielt, dass das Erzbistum Hamburg eigene Pläne für das Gebäude und Grundstück hat. Da die vorgenannten Flächen nicht geeignet sind und die Interimsmaßnahme für die Zeit der Bauausführung der Domschule rechtzeitig errichtet und daher bereits in die Planung gehen muss, wurde eine Fläche am Buniamshof für die Interimsschule untersucht und für nutzbar befunden. Die Planung hierfür ist Teil der Baumaßnahme der Domschule. Es handelt sich um ein konsumtives Projekt, daher können die zur Verfügung gestellten, investiven Mittel an ein anderes Projekt abgegeben werden.	50.000
5.7 Radweg Hochschulstadtteil – Flughafen parallel zur B 207: Der Bürgermeister wird beauftragt, mittels einer Machbarkeitsstudie aufzuzeigen, ob und ggf. wie ein parallel zur B 207 verlaufender Radweg vom Hochschulstadtteil zum Flughafen realisiert werden kann. Für die Erstellung der Studie sind erste Mittel in Höhe von 50 TE bereit zu stellen und im Haushalt 2024 zu ordnen.	Maßnahme nicht durchführbar	Die Zuständigkeit liegt hier in weiten Teilen beim Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	50.000
5.10 Fahrradstraße Altstadt: Im Rahmenplan Innenstadt (VO/2019/07798) wurde die Sanierung der Fahrradstraße in der Altstadt bereits 2019 als kurzfristige Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs beschlossen. Für Planung und Beginn der Umsetzung der fahrradfreundlichen Sanierung der Fahrradstraße in der Altstadt werden 100.000 € bereitgestellt.	Maßnahme in Planung	In diesem Jahr wird die konzeptionelle Planung in Zusammenarbeit mit 610.3 aufgenommen. Aufgrund umfangreicher Abstimmungen mit anderen Bereichen (u.a. Denkmalschutz, Stadtplanung) sowie des laufenden Arbeitsprogramms ist mit einer Realisierung nicht vor 2026 zu rechnen.	100.000

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/11778-01
öffentlich

Lübeck, 04.04.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Eric Zschech (E-Mail: eric.zschech@luebeck.de Telefon: 122 - 4964)

Armuts- und Sozialbericht 2022 Teil 2: Handlungsoptionen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2024	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
07.05.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
14.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsbeschluss vom 29.06.2006 zur Fortschreibung des Armuts- und Sozialberichtes

Bericht:

Im Frühjahr des Jahres 2023 wurde der erste Teil des Armuts- und Sozialberichts 2022 veröffentlicht (VO/2023/11778). Als objektiv angelegte Datenanalyse beschreibt dieser faktenbasiert die soziale Entwicklung in der Hansestadt Lübeck.
Auf Grundlage der dort gewonnenen Erkenntnisse organisierte der Fachbereich Wirtschaft und Soziales in Kooperation mit dem Fachbereich Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck vier Workshops, um unter Beteiligung von Politik und Stadtgesellschaft nach Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der sozialen Daseinsvorsorge zu suchen.
Der nun vorliegende zweite Teil des Armuts- und Sozialberichts 2022 dokumentiert die erarbeiteten Handlungsoptionen systematisch und macht sie für Politik und Stadtöffentlichkeit zugänglich.

In der Zusammenschau der Workshops wurde auffällig, dass themenübergreifend insbesondere die Stärkung sozialraumorientierter Angebote und der Aufbau kleinräumiger Angebote des Quartiersmanagements empfohlen wurden.
Diese Impulse aufgreifend plant der Fachbereich Wirtschaft und Soziales ein strategisches Gesamtkonzept zur Sozialraumorientierung zu entwickeln. Dieses wird in Form einer Fortschreibung des bestehenden Konzepts zur Strategischen Sozialplanung (VO/2023/11779) veröffentlicht werden.

Eine Stellungnahme des Frauenbüros ist im Anhang des Berichts beigefügt.

Anlagen:

Armuts- und Sozialbericht 2022 Teil 2: Handlungsoptionen

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK



Armuts- und Sozialbericht 2022

Teil 2: Handlungsoptionen

Hansestadt Lübeck
Wirtschaft und Soziales
Bereich Soziale Sicherung
Kronsforder Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 115
soziale-sicherung@luebeck.de
www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/soziale-sicherung

Kernarbeitsgruppe (alphabetisch sortiert)
Alvarez Fischer, Dr. Christiane (Kultur und Bildung)
Bender, Dr. Gerhard (Soziale Sicherung/Gesundheitsamt)
Drescher, Thorsten (Kultur und Bildung)
Schmüser, Dirk (Soziale Sicherung)
Schwartz, Claudia (Soziale Sicherung)
Wulf, Matthias (Soziale Sicherung)
Zschech, Eric (Soziale Sicherung)

Begleitgremium (alphabetisch sortiert)
AK Soziales
Armutskonferenz
Beirat für Menschen mit Behinderung
Beirat für Senior:innen
FB2-Controlling
Forum für Migration
Fraktionen
Frauenbüro
Jobcenter
Stabsstelle Integration und Koordination Ehrenamt
Statistikstelle

Layout & Erstellung
Zschech, Eric (Soziale Sicherung)

Druck
Druckhaus Menne
Auflage: 30 gedruckte Exemplare

Impressum
Hansestadt Lübeck
Fachbereich Wirtschaft und Soziales
Bereich Soziale Sicherung
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
Tel.: (0451) 115
E-Mail: soziale-sicherung@luebeck.de
www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/soziale-sicherung

112 von 713 in Zusammenstellung

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,



die Gestaltung einer bedarfsgerechten und zukunftsfesten sozialen Daseinsvorsorge in unserer Stadt gelingt nur gemeinsam. Soziale Entwicklungen sind hochgradig komplex und ihre Steuerung verlangt nach einer kombinierten Herangehensweise.

Zunächst braucht es datenbasiertes Wissen. Nur so können städtische Entwicklungen objektiv und möglichst frühzeitig erkannt werden. Diesem Zweck diente der erste Teil des Armuts- und Sozialbericht 2022, indem er die demografische, soziale und ökonomische Situation in Lübeck transparent machte.

Um von Daten zu Taten zu kommen, müssen wir jedoch einen Schritt weitergehen. Nur ein offener und lebendiger Austausch darüber, wie das gewonnene Wissen eingeordnet werden kann und welche Handlungen daraus abgeleitet werden sollten, wird langfristig zu guten Lösungen führen.

Aus diesem Grund organisierte der Fachbereich *Wirtschaft und Soziales* in Kooperation mit dem Fachbereich *Kultur und Bildung* vier beteiligungsorientierte Workshops mit dem Ziel, in einem offenen Diskussionsprozess Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der sozialen Daseinsvorsorge zu erarbeiten. Der nun vorliegende zweite Teil des Armuts- und Sozialberichts dokumentiert diese Handlungsoptionen systematisch und macht sie für Politik und Stadtöffentlichkeit zugänglich.

Ich hoffe, dass beide Teile des Armuts- und Sozialberichts den weiteren Diskurs über soziale Ungleichheit in Lübeck bereichern und dazu beitragen, zielgerichtete und wirksame Maßnahmen zum Wohle der betroffenen Menschen in unserer Stadt zu entwickeln.

Allen, die am Bericht und seinen Workshops mitgewirkt haben, spreche ich meinen herzlichen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Lübeck, im April 2024

Pia Steinrücke
Senatorin für Wirtschaft und Soziales

Inhalt

1 Einleitung 5
1.1 Was sind Handlungsoptionen? 5
1.2 Struktur des Berichts 6
2 Einblicke in die Workshops 7
2.1 Ältere Menschen 7
2.2 Digitale Sozialplanung 7
2.3 Junge Menschen in Armut 8
2.4 Potenziale im Sozialraum 8
3 Handlungsoptionen 9
3.1 Übergreifende Handlungsoptionen 10
3.2 Zielgruppenspezifische Handlungsoptionen 16
4 Fazit und Ausblick 25
Anhang 27
Dokumentation der Workshops 27
Stellungnahme des Frauenbüros 50

Die Lübecker Armuts- und Sozialberichte finden Sie online unter
www.luebeck.de mit dem Suchbegriff „Armuts- und Sozialberichte“
oder direkt unter
https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/soziale-sicherung/armut-und-sozialbericht.html

114 von 713 in Zusammenstellung

1 Einleitung

Im Frühjahr des Jahres 2023 wurde der erste Teil des Armuts- und Sozialberichts 2022 veröffentlicht. Als objektiv angelegte Datenanalyse beschreibt dieser faktenbasiert die soziale Entwicklung in der Hansestadt Lübeck.

Auf Grundlage der dort gewonnenen Erkenntnisse organisierte der Fachbereich *Wirtschaft und Soziales* in Kooperation mit dem Fachbereich *Kultur und Bildung* der Hansestadt Lübeck folgende vier Workshops, um unter Beteiligung von Politik und Stadtgesellschaft nach Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der sozialen Daseinsvorsorge zu suchen:

Nr.	Themen der Workshops	Organisation	Termine
1)	Ältere Menschen	Fachbereich Wirtschaft und Soziales	12.06.23
2)	Digitale Sozialplanung	Fachbereich Wirtschaft und Soziales	20.09.23
3)	Junge Menschen in Armut	Fachbereich Kultur und Bildung	13.10.23
4)	Potenziale im Sozialraum	Fachbereich Kultur und Bildung	22.01.24

An den Workshops nahmen in teilweise wechselnder Besetzung Mitglieder des Begleitgremiums und der Kernarbeitsgruppe des Armuts- und Sozialberichts sowie je nach Schwerpunkt weitere Vertreter:innen der Stadtgesellschaft teil. Für einen Überblick zur Zusammensetzung der des Begleitgremiums und der Kernarbeitsgruppe siehe Seite 2.

Im Rahmen der vier Workshops wurden zahlreiche Handlungsoptionen erarbeitet, die darauf abzielen soziale Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Im nun vorliegenden zweiten Teil des Armuts- und Sozialberichts 2022 werden diese Handlungsoptionen dokumentiert und zusammengefasst.

1.1 Was sind Handlungsoptionen?

In diesem Bericht sprechen wir bewusst von erarbeiteten Handlungs*optionen*. Während Handlungs*empfehlungen* zu einem höheren Grad konkretisiert und abgestimmt sind, handelt es sich bei Handlungs*optionen* um erste Vorschläge, die aufgegriffen und weiterentwickelt werden können. Sie sind das Ergebnis eines offenen Diskussions- und Beteiligungsprozesses und geben eine Zielrichtung vor. Teils mit großem Konsens, teils kritisch unter den Workshop-Teilnehmenden diskutiert, sind alle folgenden Handlungsoptionen daher keine fertig ausgearbeiteten oder gar abgestimmten Maßnahmenempfehlungen, sondern stellen vielmehr ein vielfältiges Portfolio aus Ideen dar. So ist unter breiter Beteiligung vielfältiger engagierter Gruppen der Stadtgesellschaft ein „offener Werkzeugkasten“ entstanden, der kommunalpolitisch Aktive und weitere Engagierte dazu einlädt, formulierte Ideen aufzugreifen, zu diskutieren und ggf. zu konkreten Maßnahmenvorschlägen weiterzuentwickeln.

1.2 Struktur des Berichts

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die umfassende Dokumentation der Workshops im Hauptteil des Berichts unterzubringen. So gelangen Sie als Leser:in schneller zum Ergebnisteil mit den erarbeiteten Handlungsoptionen. In Kapitel 2 finden Sie daher lediglich einen kurzen Einblick in die vier Workshops. Ihre ausführlichen Dokumentationen können Sie im Anhang des Berichts nachschlagen.

In den Workshops 1 (Ältere Menschen), 3 (Junge Menschen in Armut) und 4 (Potenziale im Sozialraum) wurden Handlungsoptionen erarbeitet, die direkt auf die Gestaltung der sozialen Daseinsvorsorge abzielen. Die hier entwickelten Ideen werden in Kapitel 3 durch die Kernarbeitsgruppe des Berichts thematisch sortiert und aus ihrer Sicht kurz kommentiert.

Workshop 2 (Digitale Sozialplanung) nahm hingegen eine Metaperspektive ein und widmete sich der digitalen Weiterentwicklung der Sozialberichterstattung und Sozialplanung im Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck. Die hier formulierten Ideen und Vorschläge finden sich daher nicht in Kapitel 3, sondern fließen, soweit möglich, direkt in die Entwicklung und Programmierung des digitalen Angebots ein. Für weitere Informationen zu diesem Thema werfen Sie gern einen Blick in das von der Bürgerschaft am 23.02.2023 beschlossene Kurzkonzept zur Strategischen Sozialplanung (VO/2023/11779) und die im Anhang befindliche Dokumentation.

Abgerundet wird der vorliegende Bericht mit einem Fazit und Ausblick.

2 Einblicke in die Workshops

In diesem Kapitel erhalten Sie einen kurzen Einblick in die vier Workshops. Ausführlich dokumentiert sind diese im Anhang des Berichts.

2.1 Ältere Menschen

Der Workshop „Ältere Menschen“ wurde im Rahmen einer Sondersitzung der Steuerungsrunde *Leben und Wohnen im Alter* am 12.06.2023 als Online-Beteiligungsformat durchgeführt. In der Folgesitzung vom 27.11.2023 wurden die Ergebnisse vorgestellt, diskutiert und punktuell ergänzt. In der Steuerungsgruppe sind Wohlfahrtsverbände, Interessenvertretungen, Politik, Wohnungswirtschaft und Verwaltung vertreten und begleiten seit über 10 Jahren die prozesshafte Umsetzung des Gesamtkonzeptes *Leben und Wohnen im Alter – Älterwerden in Lübeck*. Die Veranstaltung wurde von Herrn Wulf und Frau Beier (Fachbereich Wirtschaft und Soziales, Bereich Soziale Sicherung) organisiert.

Inhaltlich war der Workshop zweiteilig aufgebaut. Zunächst erfolgte eine ganzheitliche Betrachtung, welche Angebote und Hilfen für ältere Menschen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der kommunalen Daseinsvorsorge bereits existieren. Dabei wurden sowohl konkrete Einzelfallhilfen als auch Angebote der Prävention, Teilhabe und Vernetzung beleuchtet. Darauf folgend wurden in einem zweiten Teil Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der sozialen Daseinsvorsorge diskutiert und gesammelt.

2.2 Digitale Sozialplanung

Am 20.09.2023 fand im Verwaltungszentrum Mühlentor der Workshop „Digitale Sozialplanung“ statt. Insgesamt 20 engagierte Personen aus der Stadtgesellschaft meldeten sich zur Veranstaltung an, darunter Vertreter:innen der politischen Fraktionen, des Beirats für Senior:innen, des Forums für Migrant:innen, des Arbeitskreises Soziales, der freien Wohlfahrtspflege und der Hansestadt Lübeck. Organisiert wurde die Veranstaltung von Herrn Zschech (Fachbereich Wirtschaft und Soziales, Bereich Soziale Sicherung).

Der Workshop zielte zum einen darauf ab, die Teilnehmenden über Entwicklungen der digitalen Sozialplanung zu informieren. Hintergrund ist hier das der Bürgerschaft beschlossene Konzept zum Aufbau einer Strategischen Sozialplanung im Bereich Soziale Sicherung (VO/2023/11779). Zum anderen sollte in der Veranstaltung ermittelt werden, welche Erwartungen die teilnehmenden Vertreter:innen der Stadtgesellschaft an ein digitales Sozialplanungsportal richten. Ein frühzeitiges Einbinden zukünftiger Nutzer:innen soll sicherstellen, dass das digitale Angebot Funktionen und Lösungen bereithält, die für die Praxis einen echten Mehrwert bieten.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen einer Kleingruppenarbeitsphase zu drei Fragestellungen an drei Tischen diskutiert. Die drei Arbeitsgruppen dokumentierten ihre erarbeiteten Handlungsoptionen und präsentierten diese anschließend im Plenum.

2.3 Junge Menschen in Armut

Der Workshop „Junge Menschen in Armut“ fand am Freitag, den 13.10.2023, statt. Insgesamt 17 Personen aus Kommunalpolitik, Zivilgesellschaft sowie Jobcenter und Stadtverwaltung hatten sich zusammengefunden. Die Organisation übernahmen Frau Alvarez Fischer und Herr Drescher (Fachbereich Kultur und Bildung).

Anhand einer kurzen Präsentation stellte Herr Drescher Grundlegendes zum Armutsbegriff, Risikofaktoren sowie deren Ausprägung in Lübeck vor. Ebenso zeigte er auf, welche kommunalen Leistungen bereits zur Armuts-(folgen-)prävention für junge Menschen in der Hansestadt vorgehalten werden.

Es folgte eine Diskussion anhand von zwei Leitfragen, in deren Rahmen Handlungsoptionen gesammelt wurden.

Der Workshop zeigte, dass es aus Perspektive der Expert:innen und Politiker:innen in Lübeck bereits vielfältige Handlungsansätze gibt, um Armut und ihre Folgen zu vermeiden bzw. zu mindern. Viele Angebote der Hansestadt als auch von ehrenamtlich Aktiven und gemeinnützigen Organisationen werden gut angenommen und zeigen Wirkung. Gleichzeitig bleibt Armut als Herausforderung bestehen und hat sich im Zuge der jüngsten Entwicklungen (Pandemie, Krieg in Europa, Flucht und Migration, Inflation) zusätzlich verstärkt.

2.4 Potenziale im Sozialraum

Am 22.01.2024 fand der vierte und letzte Workshop mit dem Thema „Potenziale im Sozialraum“ statt. Es hatten sich 20 Personen aus Kommunalpolitik, Zivilgesellschaft und Verwaltung zusammengefunden. Die Veranstaltung wurde von Frau Alvarez Fischer und Herrn Drescher (Fachbereich Kultur und Bildung) organisiert.

Zunächst wurde im Rahmen eines Inputs Wissenswertes zum Begriff des Sozialraums und zentrale Fakten der Sozialberichterstattung thematisiert. Deutlich wurde, dass das Armutsrisiko deutlich ungleich im Stadtgebiet verteilt ist. Durch Segregation werden nicht nur soziale Problemlagen konzentriert, sie können sich auch verschärfen, was auch Auswirkungen auf den Unterstützungs- und Hilfebedarf der Bürger:innen in den betroffenen Sozialräumen hat. Gleichzeitig gibt es bereits verschiedene Maßnahmen seitens Bund, Land und Kommune, die dem entgegenwirken.

Darauf aufbauend wurden Ideen und Handlungsansätze aus Politik und Zivilgesellschaft gesammelt, sortiert und diskutiert. Es entstand eine Vielzahl an Handlungsoptionen, wie die Potenziale in den Lübecker Sozialräumen besser genutzt werden können.

3 Handlungsoptionen

Im Folgenden sind die Handlungsoptionen dargestellt, welche in den Workshops „Ältere Menschen“, „Junge Menschen in Armut“ und „Potenziale im Sozialraum“ erarbeitet worden sind. Wie bereits in der Einleitung des Berichts beschrieben, finden sich die Handlungsoptionen des Workshops „Digitale Sozialplanung“ nicht in folgender Auflistung, da dessen Ergebnisse, soweit möglich, direkt bei der Entwicklung und Programmierung des digitalen Sozialplanungsportals berücksichtigt werden.

In der Nachbetrachtung stellte sich heraus, dass in mehreren Workshops einige inhaltlich ähnliche oder gleiche Handlungsoptionen benannt worden sind. Um Doppelungen zu vermeiden und für eine bessere Übersichtlichkeit werden die erarbeiteten Handlungsoptionen daher im Folgenden themenübergreifend (3.1) zusammengefasst bzw. zielgruppenspezifisch (3.2) einsortiert.

Die Nummerierung der Handlungsoptionen dient allein der besseren Übersichtlichkeit und stellt keine Priorisierung oder Gewichtung dar.

Da einige der in den Workshops erarbeiteten Handlungsoptionen Themen aufgreifen, die sich bereits in Bearbeitung befinden, erfolgt zu ihrer Einordnung jeweils ein kurzer Kommentar der Kernarbeitsgruppe des Berichts.

3.1 Übergreifende Handlungsoptionen

Ü1 **Handlungsoption „Quartiersmanagement stärken und aufbauen“**
Bestehende Angebote des Quartiersmanagements stärken und weitere Angebote des Quartiersmanagements („Kümmerer“ vor Ort in den Quartieren) aufbauen, wo diese benötigt werden. Das Quartiersmanagement kann u.a. kleinräumige Bedarfe vor Ort ermitteln und weitergeben, dient für die Quartiersbewohner:innen als niedrigschwellig erreichbare und vertraute Ansprechperson vor Ort und ist „Motor“ kleinräumiger Kooperationen zwischen Ehren- und Hauptamtlichen.

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Es bestehen bereits vorbildhafte Angebote des Quartiersmanagements wie bspw. in Moisling im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (bis 2020 unter dem Namen „Soziale Stadt“ geführt) und im Rahmen der Initiative Brolingplatz Lübeck e.V.. Die Erfahrungen aus den bestehenden Angeboten zeigen eindrucksvoll das positive Potenzial für die Quartiere.

In der Nachbetrachtung der Workshops lässt sich feststellen, dass dieser Handlungsoption workshopübergreifend von den Teilnehmenden eine besonders hohe Relevanz zugesprochen wurde. Durch die Aktivierung und Vernetzung der Quartiersbewohner:innen und Organisationen vor Ort könnten kleinräumige Bedarfe erhoben und soziale, ökonomische, bauliche sowie politische Entwicklungspotenziale im Quartier wirkungsvoller gehoben werden. Auch eine bessere Verzahnung haupt- und ehrenamtlicher Angebote wäre zu erwarten.

Die über das Quartiersmanagement ermittelten kleinräumigen Bedarfe könnten dann – wie im Kurzkonzept zur Strategischen Sozialplanung im Bereich Soziale Sicherung (VO/2023/11779) ab Seite 12 dargestellt –zur weiteren Befassung in ein künftiges Sozialplanungsnetzwerk eingespielt werden.

Auf Landesebene gibt es einen vom Landtag am 24.11.2023 angenommenen Antrag zur Förderung von sozialen Ansprechpersonen in den Gemeinden (Landtag Drucksache 20/629). Eine Umsetzung steht aus. Diese Entwicklung gilt es jedoch aufmerksam zu beobachten, da so möglicherweise der Ausbau von Angeboten des Quartiersmanagements in einem Lübecker Modell teilweise mit Landesmitteln refinanziert werden könnte.

Weitere übergreifende Hinweise zum Themenkomplex Quartiersbezug und sozialräumliche Ausrichtung finden sich im Fazit/Ausblick.

Ü2 **Handlungsoption „Freiwilliges Engagement in Quartieren stärken“**
Engagement vor Ort in den Quartieren stärken, z.B. durch Einführung von Ortsbeiräten/Stadtteilbeiräten mit einem eigenen Etat, Förderung von Freiräumen für Nachbarschaft und Engagement (offene, inklusive, niedrigschwellige Treffs, Cafés), Förderung lokaler nicht-kommerzieller Tauschbörsen, Finanzierung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche oder Sachkostenförderungen, Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe etc.

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Der Haushaltsbegleitbeschluss (VO 2023/12437-02-01) zum Thema Stadtteilbudget ist in Bearbeitung. Erfahrungen aus dem Stadtteilbudget der Sozialen Stadt Moisling werden einbezogen.

Es bestehen bereits Räume bspw. offene Treffpunkte, Begegnungsstätten, Nachbarschaftsbüros, Familienzentren etc., die für nachbarschaftliches und ehrenamtliches Engagement genutzt werden können. Das Webangebot Raumbörse für das Ehrenamt der Hansestadt Lübeck hilft beim Finden geeigneter Räumlichkeiten.

Aus fachlicher Sicht gilt es zu bedenken, dass ehrenamtlichen Strukturen regelhaft auch hauptamtliche Ressourcen zur Seite gestellt werden sollten. Die Stabsstelle Integration und Koordination Ehrenamt des Fachbereichs Wirtschaft und Soziales sollte bei der weiteren Bearbeitung dieser Handlungsoption einbezogen werden.

Zudem gibt es bereits eine Vielzahl unterschiedlicher thematischer oder quartiersbezogener Austauschformate in der Stadt, die es bei einer Weiterentwicklung zu berücksichtigen gilt.

Weitere übergreifende Hinweise zum Themenkomplex Quartiersbezug und sozialräumliche Ausrichtung finden sich im Fazit/Ausblick.

Ü3 **Handlungsoption „Soziale Unterstützungsangebote sozialräumlich ausrichten“**
Bestehende sozialraumorientierte Beratungs-, und Unterstützungsangebote stärken und weitere Angebote sozialraumorientiert ausrichten („Mit den Angeboten in die Quartiere gehen“)

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Es gibt bereits vielfältige Ansätze inner- und außerhalb der Verwaltung, Angebote sozialraumorientiert aufzustellen und diese Entwicklung zu fördern. Beispielhaft genannt seien hier die städtischen Nachbarschaftsbüros und die Familienzentren.

Die Arbeitsweise städtischer Dienste erfolgt teilweise bereits sozialraumorientiert (z.B. Jugendhilfe, Beratungsstelle für Erwachsene und Senior:innen, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sprechstunden vor Ort für Leistungen des Bereichs Soziale Sicherung etc.).

Weitere übergreifende Hinweise zum Themenkomplex Quartiersbezug und sozialräumliche Ausrichtung finden sich im Fazit/Ausblick.

Ü4 **Handlungsoption „Generationenübergreifende Angebote aufbauen“**
Bestehende generationenübergreifende Angebote in den Quartieren stärken und weitere Angebote aufbauen

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Es gibt in den Stadtteilen punktuell Angebote unterschiedlicher Träger, die eine generationenübergreifende Zielgruppe ansprechen. Als Beispiele seien hier das Quartiersprojekt der Initiative Brolingplatz Lübeck e.V. oder das Mehrgenerationenhaus Eichholz genannt.

Ü5 **Handlungsoption „Analyse, Planung und Steuerung stärken“**
Rechtkreisübergreifende Gesamtbetrachtung des Hilfesystems und der Angebotsstruktur mit dem Ziel der bedarfsgerechten Steuerung. Bedarfsanalysen sollen dabei partizipativ gestaltet werden und keine Stigmatisierungen reproduzieren.

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Die Leitungskräfte und Fachplanungen der zuständigen Fachbereiche beobachten und evaluieren die Entwicklung von Bedarfslagen und Angeboten fortlaufend.

Verschiedene Berichtsformate wie bspw. die Lübecker Bildungsberichte, die Kerndaten zur Bildung, die Schulstatistik und der Armuts- und Sozialbericht machen Entwicklungen transparent. Pläne, wie der Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024, formulieren handlungsorientierte Vorschläge und Maßnahmen. Mit den Stadtteilkonferenzen finden regelmäßige Informations- und Dialogveranstaltungen mit dem Bürgermeister und den Senator:innen vor Ort statt.

Bei der Erhebung von Bedarfslagen nimmt die Beteiligungsorientierung eine zentrale Rolle ein. Neben der Mitwirkung der städtischen Beiräte und vielfältiger weiterer Arbeitskreise und Gruppen sei hier bspw. die Arbeit der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung genannt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stärkung beteiligungsorientierter Prozesse regelhaft einen Ausbau personeller und/oder finanzieller Ressourcen erforderlich macht.

Im Bereich Soziale Sicherung befindet sich mit der im Frühjahr 2023 von der Bürgerschaft beschlossenen Vorlage VO/2023/11779 ein Konzept zum Aufbau einer strategischen Sozialplanung in der Umsetzung. Dort wird zunächst die Entwicklung eines digitalen Sozialplanungsportals projektiert, welches als breit angelegtes Informationssystem soziale Entwicklungen und auch Angebotsstrukturen zielgruppengerecht transparent machen soll. Darauf aufbauend ist im Konzept beschrieben, wie bestehende beteiligungsorientierte Formate mit den gewonnenen Erkenntnissen arbeiten, wie neue partizipative Formate aufgebaut und wie Einschätzungen aus dem Quartiersmanagement in diesen Prozess einbezogen werden können.

Weitere übergreifende Hinweise zu den Themenkomplexen kleinräumige Bedarfsermittlung und Partizipation finden sich im Fazit/Ausblick.

Ü6 **Handlungsoption „Soziale Angebote auf einer digitalen Karte“**
Visualisierung der vorhandenen sozialen Angebotsstruktur für diverse Zielgruppen (Einwohner:innen mit Unterstützungsbedarfen, Angehörige; Expert:innen etc.) auf der entstehenden Smart City Plattform der Hansestadt Lübeck

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Die Vielzahl und Vielfalt sozialer Angebote macht eine systematische Visualisierung komplex und aufwendig.

Auf der Smart City Plattform (Geoportal) sind bereits einige soziale Angebote hinterlegt. Diese werden fortlaufend aktualisiert und erweitert. Bspw. in Bezug auf die Themenfelder Bildung, Kinder, Jugend und Familie sind bereits viele Angebote durch die Bildungskoordination (FB 4) auf der Smart City Plattform und im Familien- und Bildungsportal sichtbar gemacht worden.

An der Darstellung der Einrichtungen und Dienste im Zusammenhang mit dem Bereich Soziale Sicherung wird aktuell gearbeitet. Die hier erfolgende Visualisierung ist ebenfalls Bestandteil des Konzepts zum Aufbau einer strategischen Sozialplanung (Vorlage VO/2023/11779).

Ü7 **Handlungsoption „Alle Menschen ansprechen“**
Kommunikationsstrategie entwickeln, wie Zielgruppen besser erreicht und informiert werden können, z.B. Stadtteilzeitungen, Anzeigen in Wochenblätter, Social Media, Auslagen in Apotheken und Arztpraxen, digitale Aushänge (Schwarzes Brett) in den Stadtteilen etc.

Verständliche Verwaltungssprache anwenden und Informationen mehrsprachig anbieten

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Einige Angebote wie bspw. der Familienwegweiser oder die Wegweiserin für Frauen und Mädchen in Lübeck werden bereits in gedruckter Version u.a. in Familienzentren, Kindertagesstätten, Nachbarschaftsbüros, Beratungsstellen der Familienhilfe/Jugendamt, Bürgerservicestellen, Arztpraxen und über die Willkommensbesuche verteilt. Auch eine persönliche Ansprache erfolgt bspw. im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder bei Willkommensbesuchen durch Hebammen.

Das städtisch geförderte Projekt *Komm´Mit* bietet niedrigschwellige Sprach- und Kulturmittlung.

Eine Vielzahl von Flyern und der Webauftritt der Hansestadt ist mehrsprachig abrufbar.

Es gilt zu beachten, dass Informationen in Leichter oder Einfacher Sprache auch für fremdsprachige Personen besser verständlich sind. Zudem sollte die technische Entwicklung – soweit (datenschutz-)rechtlich zulässig – mitgedacht werden, z.B. KI zum Übersetzen von schwer verständlicher Sprache in leichter verständliche Sprache.

Ü8 **Handlungsoption „Erreichbarkeit von Angeboten – Mobilität und Hürden“**
Erreichbarkeit von kulturellen, sportbezogenen und sozialen Angeboten sicherstellen, z.B. durch Förderung dezentraler und möglichst kostenfreier kultureller, sozialer und sportlicher Angebote im Quartier, das Schaffen von günstigen/kostenlosen öffentlichen Mobilitätsangeboten, Aufbau eines Begleitservice, intakte Fuß- und Verkehrswege etc.

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Einige armutsbetroffene Personen können sich Mobilitätsangebote nicht oder nur eingeschränkt leisten und erreichen in der Folge Angebote in anderen Stadtteilen nicht. Derzeit wird ein Prüfauftrag (VO 2023/11903-01-01) zur Einführung eines Sozialtickets von der Verwaltung bearbeitet.

Im Rahmen der Sozialgesetzbücher gibt es bspw. in der Jugendhilfe, Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe begleitende Hilfen für den jeweils anspruchsberechtigten Personenkreis.

Im Bereich Soziale Sicherung werden Sprechstunden in Teilen bereits dezentral durchgeführt.

Preisliche Ermäßigungen für spezielle Zielgruppen werden bereits von vielfältigen Angeboten realisiert. Zudem bieten einige Stiftungen und Vereine Fördermöglichkeiten (z.B. Angebote des KulturTafel Lübeck e.V.).

Zudem sollte hier die bestehende Kultur- und Sportentwicklungsplanung berücksichtigt werden.

Ü9 **Handlungsoption „Ehrenamtliche Unterstützung bei Antragsstellung“**
Gewinnung, Förderung und Schulung ehrenamtlicher Engagierter zur Unterstützung von Einwohner:innen beim Stellen von Anträgen

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Als Vorbild kann hier z.B. die Formular-Ambulanz der Initiative Brolingplatz Lübeck e.V. gelten.

Es gilt zu beachten, ehrenamtliches Engagement nicht mit Erwartungen zu überlasten. Zudem sollte eine hauptamtliche Unterstützungsstruktur mitgedacht werden.

Es sollte zudem kritisch geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen ehrenamtliche Beratung der hohen Komplexität sozialrechtlicher und verwaltungsbezogener Anforderungen und Prozesse gerecht werden kann und wo ihre Grenzen liegen.

Hier ist auch eine Verknüpfung mit Handlungsoption Ü1 „Quartiersmanagement“ denkbar.

Ü10 Handlungsoption „Bedarfsgerechter und bezahlbarer Wohnraum“

Ausreichend bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum schaffen; bestehenden Wohnungsbestand modernisieren

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

Der Wohnungsmarkt ist sowohl auf der Nachfrageseite als auch auf der Angebotsseite in einem stetigen Wandel. Die Auswirkungen des demographischen Wandels und Veränderungen bei den Haushaltsstrukturen führen zu einer sich stetig ändernden Nachfrage nach Wohnraum. Auch die Zuwanderung unterliegt starken Schwankungen. Die Angebotsseite reagiert jedoch eher träge auf diese veränderte Nachfrage. Aktuelle Trends müssen also möglichst frühzeitig erkannt werden, damit Angebot und Nachfrage nicht auseinandergehen. Der regelmäßige Wohnungsmarktbericht der Hansestadt Lübeck beleuchtet die Entwicklungen.

Für viele Menschen ist es eine Herausforderung, eine Wohnung in geeigneter Größe und Ausstattung zu finden. Besonders betroffen sind Menschen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Suchtkranke, Wohnungslose, Menschen im Bezug von existenzsichernden Leistungen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Rassismuserfahrung oder Persons of Color.

Die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum sind eingeschränkt. Per politischem Beschluss besteht in der Hansestadt Lübeck die Vorgabe, dass bei Neubauten mind. 30% geförderter Wohnraum geschaffen werden muss.

3.2 Zielgruppenspezifische Handlungsoptionen

Ältere Menschen

A1 **Handlungsoption „Pflege im Quartier“**
Aufbau einer quartierbezogenen pflegerischen Versorgung

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

Auch im Rahmen der Diskussion um Handlungsempfehlungen für den Pflegebedarfsplan 2017-2030 wurde die Idee quartiersbezogener Versorgungskonzepte eingebracht.

Dabei wurde die Erprobung neuer Modelle ambulanter Pflege (z.B. Buurtzorg) angeregt. Eine modellhafte Erprobung in einem Stadtteil/Quartier wäre ein denkbarer Weg. Voraussetzungen hierfür wären eine Angebots- und Bedarfsanalyse sowie eine Definition des Modellraumes. Ebenso wäre die Partizipation Betroffener, Anbieter, Pflegekassen und Kommune angezeigt, wobei ein Modellprojekt ohne Mitwirkung der Pflegekassen als größtem Kostenträger nicht umzusetzen wäre.

Als weitere Handlungsoptionen wurden Infoangebote zur Pflege für die Quartiere in analoger und digitaler Form sowie die bessere Koordination vorhandener Angebote benannt.

Von Bedeutung könnten in diesem Zusammenhang auch Quartiersmanager:innen bzw. Kümmer:innen in den Stadtteilen/Quartieren sein (siehe auch Handlungsoption Ü1).

Zudem soll in diesem Zusammenhang auf das Angebot der Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter und für Menschen mit Assistenzbedarf (KIWA) für Schleswig-Holstein hingewiesen werden.

A2 **Handlungsoption „Digitale Kompetenzen stärken“**
Stärkung digitaler Kompetenzen älterer Menschen

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

Hierzu gibt es bereits einen entsprechenden Bürgerschaftsbeschluss, der sich in der prozesshaften Umsetzung befindet (VO/2021/10329-01-01). Unter anderem werden in den kommunal geförderten 14 Senior:innen-Treffs verschiedener Wohlfahrtsverbände bereits vielfältige Angebote in den Stadtteilen vorgehalten.

Der Bürgerschaftsbeschluss beinhaltet einen erweiterten Fokus auf das *Gesamtkonzept Leben und Wohnen im Alter* mit der ergänzenden Dimension *Digitalisierung*. Der Auftrag ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien und dem Internet zu befähigen, empfiehlt neben der Suche nach geeigneten Schulungsträgern Studierende als Coaches einzusetzen.

Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen des Konzepts *Leben und Wohnen im Alter*, dem Bereich DOS (Social Smart City), der Gemeinwesenarbeit/ Nachbarschaftsbüros, Vertretungen der Freien Wohlfahrtverbände und dem Senior:innenbeirat initiiert. Im Rahmen von Beteiligungsformaten und einer Fragebogen-Aktion erhielt die Arbeitsgruppe erste Einblicke zum Nutzungsverhalten älterer Lübecker:innen. Als weiterer Schritt erfolgte die Erstellung einer Übersicht von Anlaufstellen für Senior:innen in den verschiedenen Lübecker Stadtteilen, die in der Smart City Plattform eingepflegt sind (Digitale Unterstützung für Menschen im höheren Lebensalter - Rathaus (luebeck.de).

Die Einbindung von Studierenden erfolgt sukzessive durch Anbahnung einer Kooperation mit der Universität zu Lübeck (Institut für Gesundheitswissenschaften). Erste Schritte fanden im Austausch mit Studierenden zum Thema *Zugänge und Vermittlung digitaler Kenntnisse für ältere Personen durch ehrenamtliche Helfer:innen* statt. Hierzu befragten Studierende die Ehrenamtlichen in Gruppeninterviews, um die Ergebnisse wissenschaftlich aufzubereiten. Die Fragestellungen berühren u.a. die Themen Digitale Souveränität und Bedien-, Gestaltungs- und Orientierungskompetenz. Weitere Schritte bestehen in konkreten Überlegungen, wie Studierende verschiedener Sektionen der Universität zu Lübeck im Rahmen der Studienverlaufspläne durch studienintegrierte Vermittlungsangebote von Digitalkenntnissen für Senior:innen Leistungspunkte als anerkannte Credit Points erlangen könnten.

Eine Wissensvermittlung zum Thema *Digitalisierung* erfolgt überdies in der VHS Lübeck über Bildungskurse wie bspw. in kostenfreien Angeboten im Rahmen der Grundbildung *Arbeit am Computer von Anfang* oder (gebührenpflichtigen) Smartphone-Kursen. Zudem bietet die Seniorenakademie Lübeck für die Zielgruppe der älteren Personen ein breites Spektrum an Bildungsangeboten rund um die Digitalisierung an, die sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige Kurse beinhaltet.

Zudem sei auf das Projekt Digital für alle hingewiesen, in dessen Rahmen gebrauchte digitale Geräte aufbereitet und an sozial benachteiligte Personen verteilt werden.

A3 **Handlungsoption „Gemeinschaftliches Wohnen fördern“**
Formen des gemeinschaftlichen Wohnens für ältere Menschen stärken

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Die Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter und für Menschen mit Assistenzbedarf (KIWA) für Schleswig-Holstein hält ein landesweites Angebot bereit. Für die Förderung gemeinschaftlichen Wohnens gibt es in Lübeck keine eigene Anlaufstelle.

Diese Handlungsoption könnte ggf. auch auf weitere Zielgruppen ausgeweitet werden.

A4 **Handlungsoption „Ein Brief von der Stadt“**
Anschreiben der Stadt an Einwohner:innen, die vor Übergang in die Nacherwerbsphase übergehen mit Informationen und Beratungsangebot

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Die Anschreiben des Bürgermeisters an die ältere Generation im Rahmen des Fahrdienstes zum Impfzentrum während der Corona-Pandemie sind auf sehr positive Resonanz gestoßen. Es gab viele Rückmeldungen, dass ältere Bürger:innen sich in ihren Sorgen wahrgenommen fühlten. Ein Anschreiben zum Übergang in die Nacherwerbsphase hätte einen anderen Hintergrund und keinen konkreten Anlass. Es müsste vorab betrachtet werden, ob dies datenschutzrechtlich zulässig und vom Personenkreis überhaupt gewünscht ist.

A5 **Handlungsoption „Prävention im Alter und Einsamkeit begegnen“**
Präventive Angebote für ältere Menschen ausbauen und Angebote fördern, die dem Thema Einsamkeit wirkungsvoll begegnen

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Parallel zur Erarbeitung der Handlungsoptionen für den vorliegenden Armuts- und Sozialbericht hat die Lübecker Bürgerschaft im Rahmen der Behandlung des Haushalts 2024 die Verstetigung bzw. Ausweitung der Präventiven Hausbesuche beschlossen (VO 2023/12437-02-01). Die Umsetzung ist aktuell in Bearbeitung. Nachfolgend einige inhaltliche Informationen:

Das Lübecker *Konzept Leben und Wohnen im Alter* zeigt die Notwendigkeit auf, das zentrale Thema *Wohnen* zwingend in ein Netz unterschiedlichster und aufeinander abgestimmter Infrastruktur-, Beratungs-, Unterstützungs-, Kommunikations- und Präventionsangebote einzubinden. Ein strategischer Baustein des Konzeptes stellt die *Gesamtstrategie Prävention im Alter* dar. Als vorgeschaltetes Instrument unterscheidet sich Prävention deutlich von den tradierten Beratungs- und Unterstützungsleistungen und grenzt sich von der Krisenintervention zur Vermeidung unerwünschter Entwicklungen klar ab. Wesentliche Elemente der Präventiven Hausbesuche für Senior:innen bestehen in der Freiwilligkeit: Sie erfolgen ohne Anlass, sind konzipiert als aufsuchendes Angebot in der Häuslichkeit und bieten individuelle Informationen und Sensibilisierung für alle Fragestellungen des Älterwerdens und Wegweisung zu bestehenden Angeboten vor Ort.

Als dreijähriges Modellprojekt wurde das Präventionsangebot im Stadtteil Moisling erprobt, von der Caritas Lübeck umgesetzt und von der Forschungsgruppe Geriatrie Lübeck evaluiert. In einem Verlängerungsjahr konnte das Angebot auf angrenzende Stadtteile ausgeweitet werden.

Nachgefragte Themen der Hausbesuche bestanden u.a. in Informationen zu allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsangeboten und Möglichkeiten für soziale Kontakte.

Mit der Etablierung Präventiver Hausbesuche als verstetigte Regelleistung im Rahmen der Daseinsvorsorge wird es erforderlich sein, ältere isoliert und zurückgezogen lebende Menschen seitens der Hansestadt Lübeck über das Angebot zu informieren, um diesen Personengruppen eine Brücke zur Inanspruchnahme des Präventionsangebots zu bauen.

Zum Thema Teilhabe/ Vermeidung von Einsamkeit: Vier Träger erhalten vom Bereich Soziale Sicherung im Rahmen von Budgetverträgen Mittel für den Betrieb von Treffs für älterwerdende Menschen. Insgesamt gibt es aktuell 14 Treffs in den Stadtteilen. Die Ausschreibung eines weiteren Treffs ist aktuell in Vorbereitung (Haushaltsbegleitbeschluss (VO 2023/12437-02-01). Zudem gibt es kirchliche Angebote und das Mehrgenerationenhaus Eichholz (dort ist auch einer der o.g. Treffs eines Trägers verortet).

Hingewiesen sei auch auf die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit.

Junge Menschen

B1 **Handlungsoption „Fähigkeit zur Selbstorganisation stärken“**
Kindern und Jugendlichen in Jugendtreffs und –clubs verstärkt anbieten, Teile des Angebots selbstorganisiert durchzuführen; Befähigung und Empowerment der Kinder und Jugendlichen zur Übernahme dieser Aufgabe

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Die Hansestadt Lübeck fördert die offene Kinder- und Jugendarbeit an 17 Standorten im gesamten Stadtgebiet. Jeder Stadtteil verfügt über mindestens eine Einrichtung der Jugendarbeit. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird wiederkehrend der Bestand mit den Bedarfen abgeglichen und im Jugendhilfeausschuss berichtet (u.a. VO/2022/11130).

Die Jugendzentren wirken auf die Selbst- und Mitbestimmung junger Menschen hin. Angebote werden entsprechend den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der jungen Menschen gestaltet. Darüber hinaus beteiligt die Hansestadt Lübeck junge Menschen auf vielfältige Art und Weise bei der Planung ihrer Maßnahmen und verhilft Kindern und Jugendlichen ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Im Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung werden die Ansätze und Methoden beschrieben, beispielsweise die Stadtweilwerkstätten, bei denen alle Fachbereiche der Hansestadt eingebunden werden (VO/2020/09018-03).

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind kostenlos und können ohne Anmeldung besucht werden. Sie erreichen damit insbesondere junge Menschen, die von Armut betroffen oder bedroht sind. Beratungs- und Unterstützungsangebote werden den Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrer Bedarfe und in enger Kooperation mit den anderen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Lübeck gemacht.

B2 **Handlungsoption „Schule am Nachmittag“**
Angebote an Schulen am Nachmittag stärken

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Der Bedarf an Betreuung im Ganztag an Schule wird fortlaufend erhoben und der Bestand an Plätzen entsprechend ausgebaut. Die Hansestadt Lübeck kann bereits eine hohe Betreuungsquote von 74 % in Grundschulen vorweisen. Ein weiterer Ausbau ist mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 geplant (VO/2022/11056).

Die qualitative und konzeptionelle Stärkung der Angebote erfolgt in einem engen Austausch mit den Trägern des Ganztags an Schule. In regelmäßigen Arbeitsgruppen werden Methoden und Konzeptionen diskutiert sowie sich zu Beispielen guter Praxis ausgetauscht.

Familien, die von Armut betroffen oder bedroht sind, können einen Antrag auf Ermäßigung über den Bildungsfonds stellen. Außerdem wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

B3 **Handlungsoption „Inklusive Begegnungsmöglichkeiten“**
Inklusive Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche schaffen; Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in Vereinen stärken

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, dass jungen Menschen mit und ohne Behinderung eine möglichst große Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Hierzu gibt es in den betroffenen Bereichen eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen und Projekten. Zusätzlich wird die Jugendhilfeplanung durch eine neue Stelle mit dem Schwerpunkt Inklusion verstärkt (vgl. Bericht zum Fachtag der AG 78 „All Inclusive?!“; VO/2023/12825).

Der Bereich Jugendarbeit hat mit einem großen Fachtag im Jahr 2022 den Auftakt für eine inklusivere offene Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemacht. Seitdem wird weitere an Modellen zu inklusiven Angeboten gearbeitet sowie an Beispielen guter Praxis gelernt. Es soll eine Infrastruktur geschaffen werden, bei der junge Menschen mit und ohne Behinderung alle Angebote nach eigenem Wunsch besuchen können. Dafür braucht es ein flexibles Modell, dass bedarfsgerecht die jungen Menschen unterstützt, während gleichzeitig großflächig Hürden abgebaut werden.

Die Bereiche Schule und Sport und Städtische Kindertageseinrichtungen setzen – gemeinsam mit dem Turn- und Sportbund Lübeck – seit Mitte 2022 die inklusive Idee „Gemeinsam bewegen - von Klein bis Groß“ um. Rund um die Kindertagesstätte/das Familienzentrum Schaluppenweg gibt es seitdem niedrigschwellige, barrierefreie Sport- und Bewegungsangebote für Kinder und ihre Familien. Außerdem werden Aktionstage veranstaltet, die inklusive Sport- und Bewegungsangebote der Lübecker Sportvereine und anderer Akteure sichtbarer und bekannter machen und Möglichkeiten für das Zusammenwirken unterschiedlicher Menschen aufzeigen. Der Aufbau und die Stärkung von Netzwerken und Partnerschaften für den inklusiven Sport und die Qualifizierung von Übungsleiter:innen der Sportvereine und pädagogischen Fachkräften der Kitas auf dem Gebiet der Inklusion runden die Idee ab.

B4 **Handlungsoption „Gemeinsame Fallkonferenzen“**
Gemeinsame quartiersbezogene Fallkonferenzen im Rahmen der Jugendhilfe

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

In Familien, in denen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, können eine Hilfe zur Erziehung erhalten, insofern diese Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist. Die Familien werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) betreut. Der ASD ist sozialräumlich in 5 Beratungsstellen organisiert, um Wege für Familien zu verkürzen und die quartiersbezogene Vernetzung zu stärken:

Buntekuh und Moisling,

St. Getrud und Innenstadt,

St. Jürgen,

Kücknitz und Travemünde,

St. Lorenz Nord und Süd.

Unabhängig von den Einzelfällen vernetzen sich die Fachkräfte des ASD im Sozialraum u.a. über die Teilnahme an Netzwerktreffen und bauen Kooperationen auf. In der Einzelfallarbeit werden Ressourcen im Sozialraum genutzt, um auf Hilfe zur Selbsthilfe hinzuwirken. Im Rahmen der Hilfeplangespräche können Akteur:innen aus dem Umfeld (Nachbarschaft, Verwandtschaft usw.) eingebunden werden.

B5 **Handlungsoption „Nachbarschaftsbüros und Familienzentren weiterentwickeln“**
Ausbau der sozialraumorientierten Arbeit von Nachbarschaftsbüros und Familienzentren

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Die Hansestadt Lübeck verfügt über 5 Nachbarschaftsbüros (NBB), die dem Bereich Jugendarbeit zugeordnet sind. Neben der Sozialberatung ist ein Schwerpunkt die Gemeinwesenarbeit, in deren Mittelpunkt die Vernetzung und Kooperation mit Akteur:innen aus dem Quartier steht. Die Standorte und Arbeitsweise der NBB haben sich bewährt und werden von den Klient:innen als wertvoll wahrgenommen. Gleichzeitig zeigen sich Potentiale, die Bedarfe in anderen Quartieren, insbesondere mit überdurchschnittlichen sozialstrukturellen Belastungslagen, zu prüfen.

In Lübeck befinden sich 18 Standorte der Familienzentren. Sie bieten an bestehenden Kindertagesstätten Kurse, Gruppenangebote und Beratung zur Familienbildung an. Schwangere, Mütter, Väter und Familienangehörige finden unbürokratische Orientierungshilfe und können an vielfältigen, in der Regel kostenfreien Angeboten der Familienbildung teilnehmen. Die Programme der Familienzentren richten sich nach den Bedürfnissen der Familien in ihrem Umfeld aus, Anregungen werden gern entgegengenommen. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot kommt insbesondere ressourcenschwachen Familien zu Gute und werden gezielt beworben.

B6 **Handlungsoption „Ausbau von Betreuungsangeboten“**
Qualifizierte Erweiterung der Betreuungsangebote von Kita und Ganztag an Schule – nicht nur die Platzzahl betreffend, sondern auch hinsichtlich der Beratungs- und Unterstützungsbedarfe der Familien; ganzheitliche Betrachtung der Bedarfe bspw. auch unter Berücksichtigung von Sprach- und Gesundheitsförderung; Schaffen inklusiver Rahmenbedingungen

Kommentar der Kernarbeitsgruppe
Unter B1 und B2 wurden bereits die Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Ganztags an Schule skizziert. In beiden Leistungsfeldern findet ein kontinuierlicher Abgleich von Bedarf und Bestand statt, der regelmäßig den kommunalpolitischen Gremien berichtet wird. Die Weiterentwicklung der Qualität und Abstimmung der Angebote aufeinander erfolgt im Rahmen der Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII in partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Hansestadt Lübeck und den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. des Ganztags.

B7 **Handlungsoption „Hausaufgabenhilfe“**

Schaffen von Angeboten wohnortnaher Hausaufgabenhilfe, die Ruhe, Platz und Unterstützung für Kinder und Jugendliche sicherstellt

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

Jungen Menschen werden am Nachmittag unterschiedliche Angebote durch die Hansestadt Lübeck gemacht, die die Entwicklung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit unterstützen. Gleichzeitig wird damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern unterstützt. Im Ganztag an Schule wird eine Hausaufgabenbetreuung flächendeckend angeboten. Eine besondere Lernförderung in Kooperation mit der VHS Lübeck und dem Jobcenter findet z.Zt. an 4 Schulstandorten statt. Potentiale werden seitens der Hansestadt insbesondere bei der Lernförderung von Kindern und Jugendlichen gesehen. Junge Menschen, die in Armut leben oder davon bedroht sind, würden von solchen Angeboten profitieren.

B8 **Handlungsoption „Mahlzeiten für alle jungen Menschen“**

Bereitstellen von kostenlosen Mahlzeiten für Kinder und Jugendliche

Kommentar der Kernarbeitsgruppe

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, allen jungen Menschen in Betreuung ein gesundes und nachhaltiges Ernährungsangebot in Kitas und im Ganztag an Schule zu machen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Bürgergeld"), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern für sie den Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen, haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und für Teilhabe. Hier können u.a. die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagessensverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen werden.

Familien, deren Einkommen knapp oberhalb der gesetzlichen Einkommensgrenzen der genannten Sozialleistungen liegt, können über ein vereinfachtes Verfahren eine freiwillige Förderung der Mittagsverpflegung aus dem Lübecker Bildungsfonds beantragen.

Eine allgemeine Kostenfreiheit in der Mittagsversorgung ist mit massiven Kosten verbunden, die den Gestaltungsraum an anderer Stelle einschränkt. Diese Maßnahme wäre außerdem nicht zielgerichtet, da auch Familien mit mittleren und hohen Einkommen von einer kostenlosen Versorgung profitieren würden. Die Maßnahme erscheint der Hansestadt Lübeck daher nicht als angemessen, um die Teilhabe junger Menschen in der Ganztagsbetreuung zu fördern.

4 Fazit und Ausblick

Während sich der erste Teil des Armuts- und Sozialberichts 2022 mit einer ausführlichen Datenanalyse zur sozialen Entwicklung in Lübeck beschäftigte, verfolgt der vorliegende zweite Teil einen handlungsorientierten Ansatz. Im Rahmen von vier Workshops zu unterschiedlichen Schwerpunkten wurden durch das Begleitgremium des Armuts- und Sozialberichts sowie weiteren Akteur:innen der Stadtgesellschaft Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der sozialen Daseinsvorsorge erarbeitet. Diese wurden nun zusammengetragen, sortiert und durch die Kernarbeitsgruppe des Berichts kommentiert.

Workshopübergreifend wurde deutlich, wie komplex, vielschichtig und herausforderungsvoll die Analyse und Gestaltung sozialer Entwicklungen sind. Zudem zeigten sich vielfältige Ambivalenzen. So wurde beispielsweise in den Workshops festgehalten, dass einerseits bereits zahlreiche Angebote zur Verhinderung, Linderung und Lösung sozialer Probleme bestehen – andererseits jedoch trotz aller Anstrengungen weiterhin deutlich erkennbare und in einigen Bereichen größer werdende Bedarfslagen beobachtbar sind. Ebenfalls mehrdeutig stellten sich die diesbezüglichen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten dar: Während hier auf der einen Seite Bundes- und Landespolitik einen klaren Rahmen setzen, kann auf der anderen Seite über die Gestaltung der städtischen Daseinsvorsorge in Teilen Einfluss genommen werden.

Sich dieser Komplexität, Vielschichtigkeit und Ambivalenzen bewusst haben die Teilnehmenden der Workshops vielfältige Ideen zur Weiterentwicklung der sozialen Daseinsvorsorge diskutiert und zusammengetragen.

In der Zusammenschau der Workshops ist auffällig, dass themenübergreifend insbesondere die Stärkung sozialraumorientierter Angebote und der Aufbau eines kleinräumigen Quartiersmanagements empfohlen wurden. Durch die Aktivierung und Vernetzung der Quartiersbewohner:innen und Organisationen vor Ort könnten kleinräumige Bedarfe erhoben und soziale, ökonomische, bauliche sowie politische Entwicklungspotenziale im Quartier wirkungsvoller gehoben werden. In den Workshops wurde in diesem Zusammenhang jedoch auch offen problematisiert, dass eine sozialräumlich orientierte und dezentralisierende Weiterentwicklung der Angebotsstruktur u.a. mit einem Ausbau personeller Ressourcen einhergehen müsste, was in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels eine besondere Herausforderung darstellt. Zudem sollte bei der Betrachtung und dem Zuschnitt von städtischen Teilräumen stets die kleinräumige Verfügbarkeit statistischer Daten mitgedacht werden. Nur dann können die qualitativen Erhebungsmethoden des Quartiersmanagements mit den quantitativen Daten der amtlichen Statistik sinnvoll zusammenwirken.

Grundsätzlich festgehalten wurde, dass bei der Bekämpfung von Armutsfolgen die Prävention der Armutsursachen nicht aus dem Blick geraten darf. Der längerfristige Bezug geringer Einkommen erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Armutsgefährdung auch haushaltsangehöriger junger Menschen und steigert perspektivisch die Gefahr der Altersarmut. Auch die mehrheitlich von Frauen übernommene unbezahlte Sorgearbeit – beispielsweise die Erziehung und Pflege von Familienangehörigen – gilt als Armutsrisiko.

Bei der Betrachtung von Armutsrisiken sind die Diversität der Lübecker Einwohner:innen und ihre vielfältigen Lebenslagen zu berücksichtigen. Insbesondere Alleinerziehende und ihre Kinder, um ihr wirtschaftliches Überleben kämpfende Personen in prekärer Selbstständigkeit, pflegende Angehörige sowie ältere Menschen gelten als besonders gefährdete Risikogruppen.

Die beteiligungsorientierten Workshop-Formate ermöglichten es, vielfältige Expert:innen und Akteur:innen zu Wort kommen zu lassen, ihre Perspektiven auf die soziale Entwicklung der Stadt zu beleuchten und in einem offenen Diskussionsprozess Ideen zur Weiterentwicklung zu sammeln. Für die zukünftige Gestaltung des sozialen Informations- und Berichtswesens der Hansestadt Lübeck wurde die Implementierung weiterer Beteiligungsformate und auch die unmittelbare Partizipation sozial benachteiligter Menschen angeregt.

Im Ergebnis ist mit den nun vorliegenden Handlungsoptionen ein „offener Werkzeugkasten“ entstanden, der kommunalpolitische Vertreter:innen und weitere zivilgesellschaftlich Engagierte einlädt, die darin enthaltenen Anregungen aufzugreifen, weiter zu diskutieren und ggf. zu konkreten Maßnahmenvorschlägen weiterzuentwickeln.

Anhang

Dokumentation der Workshops

Dokumentation Workshop 1: Ältere Menschen 28

Dokumentation Workshop 2 : Digitale Sozialplanung 34

Dokumentation Workshop 3: Junge Menschen in Armut 38

Dokumentation Workshop 4: Potenziale im Sozialraum 44

107 von 713 in Zusammenstellung

Dokumentation Workshop 1: Ältere Menschen

von Matthias Wulf und Gabriele Beier

Der Workshop „Ältere Menschen“ wurde im Rahmen einer Sondersitzung der Steuerungsrunde *Leben und Wohnen im Alter* am 12.06.2023 als Beteiligungsformat durchgeführt. In der Steuerungsgruppe sind Wohlfahrtsverbände, Interessenvertretungen, Politik, Wohnungswirtschaft und Verwaltung vertreten und begleiten seit über 10 Jahren die prozesshafte Umsetzung des Gesamtkonzeptes *Leben und Wohnen im Alter – Älterwerden in Lübeck*. In der Folgesitzung der Steuerungsrunde *Leben und Wohnen im Alter* am 27.11.2023 wurden die Ergebnisse des o.g. Workshops nochmals vorgestellt, diskutiert und punktuell ergänzt.

Einführung

Zunächst erfolgte eine Betrachtung, welche Angebote und Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der kommunalen Daseinsvorsorge es bereits für den konkreten Einzelfall bzw. im Rahmen von Prävention, Teilhabe, Vernetzung, Konzepten etc. zur Vermeidung bzw. Linderung sozialer Notlagen gibt. Es sind Angebote bzw. Aktivitäten genannt, die die HL selbst vorhält, sowie Angebote, die von den Freien Wohlfahrtsverbänden vorgehalten werden, zudem beispielhaft andere gemeinnützige Angebote.

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Gesamtbetrachtung Älterwerden in Lübeck

Welche kommunalen Aktivitäten gibt es mit Blick auf die Gesamtbetrachtung Älterwerden in Lübeck?

- Prozesshafte Umsetzung Gesamtkonzept Leben und Wohnen im Alter (LWA) - ganzheitliche Betrachtung des Älterwerdens in Lübeck, Themenschwerpunkte u.a, Teilhabe, Pflege, Stärkung digitale Kompetenz, Prävention, finanzielle Hilfen etc.)
- Steuerungsrunde Leben und Wohnen im Alter als wichtiges gemeinsames Steuerungsinstrument mit Wohlfahrtsverbände, Interessenvertretungen, Politik, Wohnungswirtschaft und Verwaltung
- Budgetverträge und Zielvereinbarungen mit den Wohlfahrtsverbänden/Offene
- Altenhilfe
- Sozialplanung
- Pflegebedarfsplan (u.a. Handlungsempfehlung: Projekt quartierbezogene Versorgungsstrukturen erproben)
- Pflegekonferenz
- Gesundheitsbericht 2015 - 2021
- Seniorenbeirat als Interessensvertretung

Finanzielle Hilfen

Welche finanziellen Hilfen können ältere Menschen bei der Kommune/Bereich Soziale Sicherung beantragen?

- Grundsicherung im Alter
- Hilfe zur Pflege
- Wohngeld

Siehe hierzu auch Punkt *Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung von Hilfen* und die Aufgabe der Beratungsstelle für Erwachsene und Senioren.

Zudem gibt es Ermäßigungsmöglichkeiten mit der LÜBECKCARD und bei der KulturTafel Lübeck e.V.

Thema Wohnen

Zum Thema Wohnen kann beim Bereich Soziale Sicherung ein Antrag auf Wohnberechtigungsschein/Wohnungsvermittlung gestellt werden, um so ggf. Zugang zu gefördertem Wohnraum zu erhalten. Auch können Anträge auf Wohngeld gestellt werden (s.o.).

Im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus weist der Bereich Soziale Sicherung bei neuen Bauvorhaben in den Stellungnahmen auf die Erfordernisse barrierefreier bzw. altengerechter Wohnungen sowie den zunehmenden Bedarf kleinerer Wohneinheiten (Singularisierung) hin. Der Verein Wohnberatung „Wohnen im Alter“ e.V. berät kostenfrei zum Thema Wohnraumanpassung, wenn z.B. aufgrund von Pflegebedürftigkeit Anpassungen erforderlich sind. Zudem werden in der Ausstellungsräumen ergänzende Sprechzeiten angeboten; z.Z. von der Beratungsstelle für Erwachsene und Senior:innen, vom Pflegestützpunkt, Betreuungsverein und Senior:innenbeirat.

Nachtrag: Seit Jahresbeginn 2024 bietet die Wohngeldbehörde einen monatlichen Beratungs- und Antragsservice auch in St. Lorenz Süd in den Räumen der Wohnberatung an.

Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung von Hilfen

Wesentlichere Aspekte bei der Vermeidung bzw. Linderung sozialer Notlagen sind Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung von Hilfen

Der Bereich Soziale Sicherung hält mit der Beratungsstelle für Erwachsene und Senioren einen allgemeinen Sozialdienst vor, der im Schwerpunkt ältere Menschen berät und unterstützt. U.a. erfolgt auch routinemäßige Abklärung der finanziellen Situation im Rahmen der zum großen Teil aufsuchenden Sozialarbeit.

Der Pflegestützpunkt ist ein Angebot von Kommune, Land und Pflegekassen (u.a. Beratung der Betroffenen, Unterstützung und Entlastung für pflegende Angehörige).

Weitere Angebote stellen die bereits genannte Wohnberatung „Wohnen im Alter“ e.V. (u.a. Wohnraumanpassung, Beratung hinsichtlich möglicher Übernahme der Kosten)

und der Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V. dar.

Informationen, Wegweisung und Prävention

Besondere Bedeutung haben auch Informationen und Wegweisung zu möglichen weitergehenden Hilfen.

Hier sind die kommunalen Angebote der Beratungsstelle für Erwachsene und Senioren und des Pflegestützpunktes sowie Angebote des Seniorenbeirats, der Freien Wohlfahrtsverbände mit 13 Treffs in den Stadtteilen im Rahmen der Offenen Altenhilfe und auch das Projekt Brolingplatz als beispielhaftes, quartiersbezogenes, partizipatives, niedrigschwelliges Angebot z.B. Teilhabe, Formularambulanz, Nachbarschaftshilfe, selbstorganisierte Gruppen) genannt.

Zudem ist eine Bündelung und Ausbau kostenfreier Angebote für Ältere zur Nutzung digitaler Medien in Kooperation mit den beteiligten Akteur:innen erfolgt und auf der Lübeck-Seite niedrigschwellig abrufbar.

Auch im abgeschlossenen vierjährigen Modellprojekt Projekt Präventive Hausbesuche erfolgten bei Bedarf gezielte Infos und Wegweisungen, um soziale Notlagen zu verhindern oder zu lindern. Aktuelle wird die Verstetigung der Präventiven Hausbesuche vorbereitet.

Öffentlichkeitsarbeit

Wichtige kommunale Aufgabe ist die Öffentlichkeitsarbeit, bei der in verschiedenen Formaten auf die Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge hingewiesen wird. Hierzu zählen u.a.

- Informationstag Älterwerden in Lübeck
- Teilnahme Runde Tische, Veranstaltungen etc.
- Podcastreihe „Älterwerden in Lübeck“ OK
- Werbung für die "Wohngeld-Sprechstunden“ in den Stadtteilen

- Internetauftritt HL „Älterwerden in Lübeck“
- Smart City Plattform
- Montagsvorträge HGH
- Thematische Inputs bei Stadtteilkonferenzen etc.

Auch die Freien Wohlfahrtsverbände und der Seniorenbeirat leisten in diesem Zusammenhang wertvolle Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben.

Teilhabe zur Vermeidung von Vereinsamung.

Ein wesentlicher Punkt ist mit Blick auf die hohe Zahl alleinlebender älterer Menschen die Sicherstellung der Teilhabe zur Vermeidung von Vereinsamung.

Hier halten die Freie Wohlfahrtsverbände im Rahmen der Budgetverträge wesentliche Angebote vor

- Dezentrale Angebote der Offenen Altenhilfe (13 Treffs in den Stadtteilen) u.a. aktuell ein Schwerpunkt: Stärkung digitale Teilhabe älterer Menschen
- Besuchs- und Begleitdienste
- Reisen ohne Koffer

Der Bereich Soziale Sicherung organisiert selbst die Sonnentage sowie den Herbstmarkt der Hobbykünstler:innen im HGH.

Zudem gibt es weitere Angebote für ältere Menschen in Kirchengemeinden, gemeinnützigen Vereinen/Verbänden und Bildungsangebote u.a. von der Seniorenakademie an St. Marien.

Netzwerkarbeit

Voraussetzung für alle vorgenannten Punkte ist eine funktionierende Netzwerkarbeit zwischen Kommune, Freien Trägern, Interessenvertretungen, Wohnungswirtschaft etc. Dies auch im Sinne eines „Frühwarnsystems“, damit bei Kenntnis von Notlagen zeitnah und gezielt auf adäquate Hilfs- und Unterstützungsangebote verwiesen werden kann.

Wichtig in diesem Zusammenhang auch die Teilnahme an Stadtteilkonferenzen.

Ergebnisse der Diskussion zu weitergehenden Handlungsempfehlung

In der Sondersitzung der Steuerungsrunde *Leben und Wohnen im Alter* wurden folgende weitergehende Handlungsempfehlungen benannt. Es wurde dabei deutlich ein Schwerpunkt bei quartiersnahen Angeboten gesehen:

Grundsätzliche Stärkung quartiersbezogener Angebote

- Präventionsangebote
- Kümmerer bzw. Kümmerin im Stadtteil (Anmerkung: Hierzu gibt es einen Antrag im Landtag der in diese Richtung geht, Landtag Drucksache 20/629)
- Beratungs- und Unterstützungsangebote bzw. Sprechstunden auch in den Stadtteilen (dies nicht nur für ältere Menschen)
- Quartiersbezogene pflegerische Versorgung
- Grundsätzlich generationsübergreifende Angebote in den Quartieren stärken

Thematische Schwerpunkte der Angebote

- Finanzielle Hilfen
- Wohnen
- Teilhabe
- Pflege

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen der Offenen Altenhilfe

- Anträge werden u.a. nicht gestellt, da ältere Menschen teilweise mit Antragsstellung überfordert sind
- Unterstützung bei Antragstellung sozialer Leistungen
- Beispiel Formular-Ambulanz Brolingplatz

Stärkung digitale Kompetenz älterer Menschen

- Bedarf wurde während der Pandemie sehr deutlich
- Anmerkung: U.a. in den 13 Seniorentreffs gibt es bereits viele Angebote; die Umsetzung eines entsprechenden Bürgerschaftsbeschlusses läuft bereits

Gesamtschau und –Betrachtung durch Sozialplanung zur bessere Angebotssteuerung

- Bedarfsgerechte Steuerung und schnelleres Erkennen von Angebotslücken

Smart City Plattform

- Stadtteilbezogene Visualisierung der vorhandenen Angebotsstruktur
- Niedrigschwelliges Angebote mit leichter Handhabung für ältere Menschen aber auch Angehörige

Ergänzende Empfehlungen

- Erreichen älterer Personen mit Migrationsgeschichte
- Gemeinschaftliches & bezahlbares Wohnen für ältere Menschen
- Anschreiben von der Stadt vor Übergang in die Nacherwerbsphase

Dokumentation Workshop 2 : Digitale Sozialplanung

von Eric Zschech

„Gemeinsam aus Daten Taten machen!“

Rahmen



Foto 1: Besprechungsraum im Verwaltungszentrum Mühlentor

Am 20.09.2023 fand im Verwaltungszentrum Mühlentor der Workshop „Digitale Sozialplanung: Der Weg ins Internet“ statt. Insgesamt 20 engagierte Personen aus der Stadtgesellschaft meldeten sich zur Veranstaltung an, darunter Vertreter:innen

- der politischen Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, SPD & Freie Wähler, Unabhängige-Volt-Partei
- des Arbeitskreises Soziales
- des Forums für Migrant:innen
- des Beirats für Senior:innen
- der freien Wohlfahrtspflege
- der Hansestadt Lübeck, und zwar in Funktion des Frauenbüros, des Bereichs Digitalisierung, Organisation und Strategie und des Fachbereichs Wirtschaft Soziales

Zielsetzung

Der Workshop zielte zum einen darauf ab, die Teilnehmenden über Entwicklungen der digitalen Sozialplanung und das von der Bürgerschaft beschlossene Konzept zum Aufbau einer Strategischen Sozialplanung im Bereich Soziale Sicherung (VO/2023/11779) zu informieren. Zum anderen sollte in der Veranstaltung ermittelt werden, welche Erwartungen die teilnehmenden Vertreter:innen der Stadtgesellschaft an ein digitales Sozialplanungsportal der Hansestadt Lübeck haben. Ein frühzeitiges Einbinden zukünftiger Nutzer:innen soll sicherstellen, dass das Sozialplanungsportal bedarfsgerechte Funktionen und Lösungen bereithält, die für die Praxis der sozialen Daseinsvorsorge einen hilfreichen Mehrwert bietet.

Durchführung



Foto 2: Die Diskussionsergebnisse der Gruppenarbeit wurden an einer Metaplanwand präsentiert

In den zur Verfügung stehenden zweieinhalb Stunden des Workshops führte Herr Zschech, Sozialplaner des Bereichs Soziale Sicherung, die Teilnehmenden zunächst an das Thema Digitale Sozialplanung und das geplante Sozialplanungsportal heran. Es folgte eine längere Kleingruppenarbeitsphase zu drei Fragestellungen an drei Tischen:

- Gruppe A beschäftigte sich mit der Frage, welche Erwartungen ein gutes digitales Sozialmonitoring und digitales Storytelling aus Sicht der Nutzer:innen erfüllen müssten.
- Gruppe B diskutierte, wie eine digitale Karte und ein onlinebasierter Zusammenarbeitsraum aussehen müssten, damit diese Funktionen später in der Praxis einen echten Mehrwert bieten.
- Gruppe C hingegen wechselte die Perspektive und hatte zur Aufgabe ein Schreckensszenario zu entwickeln: Wie würde ein maximal schlechtes Sozialplanungsportal aussehen? Durch das Umkehren der Fragestellung erhofften wir uns eine Erweiterung der Perspektiven und das Beleuchten vermeintlich selbstverständlicher Standards.

Die drei Gruppen hielten ihre Ergebnisse auf Karteikarten fest und präsentierten diese anschließend fünf bis zehn Minuten im Plenum.

Zentrale Ergebnisse

Für eine bessere Lesbarkeit werden im Folgenden die in den Gruppen erarbeiteten Handlungsoptionen abgetippt wiedergegeben.

Gruppe A – Welche Erwartungen haben Sie an ein gutes Sozialplanungsportal? Worauf muss insbesondere beim Sozialmonitor und beim Storytelling geachtet werden?

- Kick-Off-Veranstaltung zur Veröffentlichung ist wünschenswert
- Auf Leichte Sprache / Mehrsprachigkeit achten
- hilfreiche Suchfunktion programmieren
- Gute Kategorisierung der Themen – Themen sollen leicht auffindbar sein
- Aktuelle Daten durch regelmäßige Datenpflege
- Verzahnung der Daten mit Plandaten / Soll-Ist-Vergleich
- Differenzierung der Web-Ansicht: „Expertenmodus“ mit vielen Einstellungsmöglichkeiten und ein leicht zu bedienender „Laienmodus“
- Werbung für das Angebot mitdenken, z.B. über Plakate
- Einsatz verschiedener und abwechslungsreicher Medieninhalte (Bilder, Videos), visualisierte Infos
- Zeitreihen zur Beobachtung von Entwicklungen
- Prognosen als Blick in die Zukunft und Frühwarnsystem
- Beteiligungsformate mit den dargestellten Daten verknüpfen
- Video-Tutorial zur Bedienung des Portals
- Zielgruppenorientierte Darstellung (Kinder, Jugendliche, Senior:innen)
- nutzerfreundlich, intuitive Anwendung, selbsterklärend
- automatische Benachrichtigungen bei Updates
- Möglichkeit, als Nutzer:in ein persönliches Dashboard zu erstellen und dieses zu speichern
- Fachbereichsübergreifende Darstellung der Daten und Planung (Sozial-, Jugend-, Bildungs-, Kita-, Stadtplanung etc.)
- Verknüpfung von Angeboten (Bestand) und Bedarf
- Verständliche Darstellung
- Zusammenarbeitsräume sollen verschiedene Nutzer:innngruppen berücksichtigen
- Differenzierte Filteranwendungen bei der Datenanzeige, z.B. nach Alter, Geschlecht etc.
- Breites FAQ bereitstellen
- Chatfunktion im Zusammenarbeitsraum

Gruppe B – Welche Erwartungen haben Sie an ein gutes Sozialplanungsportal? Worauf muss insbesondere bei der digitalen Karte und dem onlinebasierten Zusammenarbeitsraum geachtet werden?

- Überfrachtung vermeiden
- Besonders wichtige Daten in kurzen Intervallen veröffentlichen (Datenpflege)
- Transparent machen, welche Informationen erbracht werden können und welche nicht
- Möglichkeit, einen Standort zu zentrieren und umgebende Angebote und Datenentwicklungen sichtbar zu machen
- Standort und Umkreissuche
- Kleinräumige Darstellung der Daten und Angebote
- Farbliche Darstellung von Entwicklungen, z.B. Ampelfarben
- Suchfunktion
- Auf niedrigschwelligen Zugang achten
- Auch dargestellte Angebote/Bestand muss zeitnah aktualisiert werden (Datenpflege)
- Vergleichsmöglichkeit mit Bund, Land, anderen Kommunen

Gruppe C – Wie sollte das Sozialplanungsportal bitte auf keinen Fall sein?

- Seite nicht auffindbar
- Verlinkungen fehlerhaft
- Unübersichtliches Menü
- Keine einfache Vergleichsmöglichkeit
- Digitale Karte ist überfüllt mit Symbolen und Details
- Zu viele fachliche Erläuterungen mit zu langen Texten
- Keine Berücksichtigung der Zielgruppen
- Nicht für mobile Endgeräte optimiert
- Zu viele Fremdsprachige Begriffe, Verwaltungssprache
- Übertriebener Fokus auf multimediales Erlebnis
- Daten können nicht zueinander in Beziehung gesetzt werden
- Suchfunktion erkennt Alltagssprache nicht
- Unangemessene Darstellung der Themen (Roman, Krimi)
- Verwirrende Bilder, die nicht zum Text passen
- Keine Möglichkeit, Rechecheergebnisse zu speichern
- Zu viele Informationen auf einen Blick
- Medienbruch in der digitalen Zusammenarbeit

Für eine Kopie der ausführlichen Dokumentation des Workshops oder bei Fragen rund um das Thema Sozialplanung können Sie sich gern jederzeit an sozialplanung@luebeck.de wenden.

Dokumentation Workshop 3: Junge Menschen in Armut

von Dr. Christiane Alvarez Fischer und Thorsten Drescher

Der Workshop *Junge Menschen in Armut* fand am Freitag, den 13.10.2023, von 12 bis 14 Uhr statt.

Begrüßung und Vorstellung

Herr Drescher, Jugendhilfeplaner im Fachbereich 4, begrüßt als Gastgeber und Organisator des Workshops die Teilnehmenden. Es haben sich 17 Personen aus Kommunalpolitik, Zivilgesellschaft sowie Jobcenter und Stadtverwaltung zusammengefunden. Herr Zschech, Sozialplaner im Bereich Soziale Sicherung, gibt eine kurze Einführung in den Prozess. Die Teilnehmenden stellen sich vor.

Wissenswertes zu Kinderarmut aus Forschung und Sozialberichterstattung

In einer kurzen Präsentation stellt Herr Drescher Grundlegendes zum Armutsbegriff und Risikofaktoren sowie deren Ausprägung in Lübeck vor. Ebenso zeigt er auf, welche kommunalen Leistungen bereits zur Armuts-(folgen-)prävention für junge Menschen in der Hansestadt vorgehalten werden. Er weist darauf hin, dass die Kommune nicht alle Faktoren beeinflussen könne, die ursächlich für Armut und deren Verhinderung sind. Die Präsentation wird mit der Dokumentation verschickt.

Gelingende Handlungsansätze und Potentiale

Leitfrage 1: *Welche Angebote in Lübeck kennen Sie, die besonders gut jungen Menschen in (drohender) Armut helfen? Was zeichnet diese Angebote aus?*

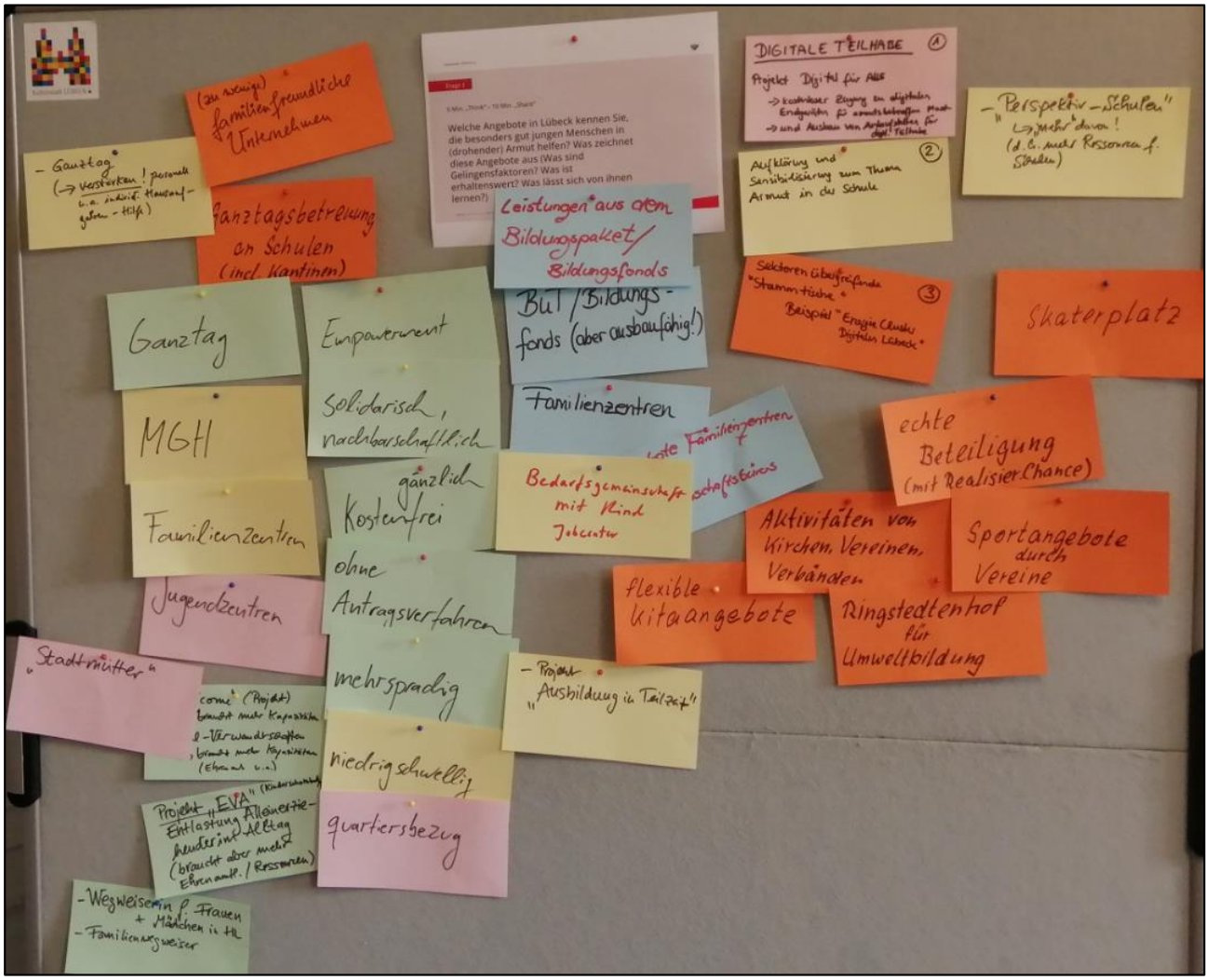


Abbildung 1: Ergebnisse des Think & Share zu Leitfrage 1

Nicht allen Teilnehmenden war es möglich, auf Anhieb Angebote zu nennen, die jungen Menschen in (drohender) Armut helfen, die nicht noch besser sein könnten, z.B. flächendeckend ausgebaut oder personell besser ausgestattet.

Dennoch wurden einige existierende Angebote als hilfreich und wirksam hervorgehoben. Hierzu gehören insbesondere offene Angebote, die niedrigschwellig und lebensweltnah junge Menschen und ihre Familien erreichen, wie die **Jugendzentren**, **Nachbarschaftsbüros** und **Familienzentren an Kindertagesstätten**. Die **Betreuungsmöglichkeiten** in Kita und im schulischen Ganztag sind wichtige Leistungen, um Familien in Armut zu unterstützen. Eine gute Ergänzung seien die **Stadtmütter**. Auch das Landesprogramm „**Perspektivschulen**" bietet gute Möglichkeiten für Schulen in Quartieren mit hoher Armutsbelastung auf zusätzliche Bedarfe zu reagieren. Auch Maßnahmen zur **Teilhabeförderung** von jungen Menschen wie der Lübecker **Bildungsfonds** wurden positiv hervorgehoben. Das Projekt „Bedarfsgemeinschaften mit Kindern"

des Jobcenters und andere arbeitsfördernde Maßnahmen wurden als zielführend ergänzt. Des Weiteren wurden kostenfreie **Freizeitgestaltungsangebote** als positiv bewertet, wie z.B. die Skateranlage und Angebote der Sportvereine. Als **Gelingensfaktoren** wurde für die Angebote insbesondere die niedrigschwellige **Erreichbarkeit** sowie die **Kostenfreiheit** dargestellt. Die Angebote müssten an den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen anschließen und sie bei der Gestaltung beteiligen. Begünstigend sei es, wenn diese mehrsprachig sind und in den Quartieren direkt erreichbar (z.B. durch Familienzentren an der Kita).

Leitfrage 2:

Welche Angebote für junge Menschen in (drohender) Armut fehlen aus Ihrer Perspektive in Lübeck (flächendeckend oder an bestimmten Orten?

Mit der zweiten Leitfrage sollten Verbesserungs- und Handlungsbedarfe gesammelt werden. Die Vorschläge lassen sich unter verschiedenen Überschriften zusammenfassen, die im Folgenden zur Orientierung dienen sollen.

- Bestehendes besser nutzen

Wie die Antworten zur ersten Leitfrage gezeigt haben, gibt es bereits eine Vielzahl von Akteur:innen und Leistungen, um junge Menschen und Familien in (drohender) Armut zu unterstützen. Das Ziel, Armut und ihre Folgen zu vermeiden bzw. abzumildern, wird durch verschiedene Organisationen und Institutionen verfolgt. Dennoch zeigt sich kein nachhaltiger Erfolg zur Reduzierung von Armut und ihrer Folgen.

Von mehreren Teilnehmenden wurde eine bessere Vernetzung der Angebote und Akteure im Quartier sowie eine stärkere Beteiligung der Betroffenen vorgeschlagen. Dies könnten **Koordinierungsstellen** für Teilhabe, wohnortnahe **Netzwerke** oder **Vertrauenspersonen** im Quartier sein. Hierzu braucht es neben den personellen Ressourcen zur Koordination und Vernetzung auch entsprechende **Instrumente**, wie eine Übersicht über alle relevanten Akteure im Quartier (digitale Karten, Kontaktlisten, Verteiler u.ä.). Denkbar wären auch gemeinsame Fallkonferenzen, um junge Menschen und Familien nachhaltig im Quartier zu unterstützen.

Wichtig ist es auch, die **Zugänge** der Zielgruppe zu passenden Angeboten zu schaffen, um die Zielgruppen bedarfsgerecht zu unterstützen. Wünschenswert wäre es, wenn junge Menschen und ihre Familien einen einzigen Zugang zu Unterstützung, Beratung und Hilfe hätten und nicht für jeden Leistungsanspruch durch eine unterschiedliche Tür gehen müssten. Das **gegenseitige Wissen** der Akteure über Möglichkeiten und Grenzen im Sozialraum ist ein entscheidender Faktor hierzu.

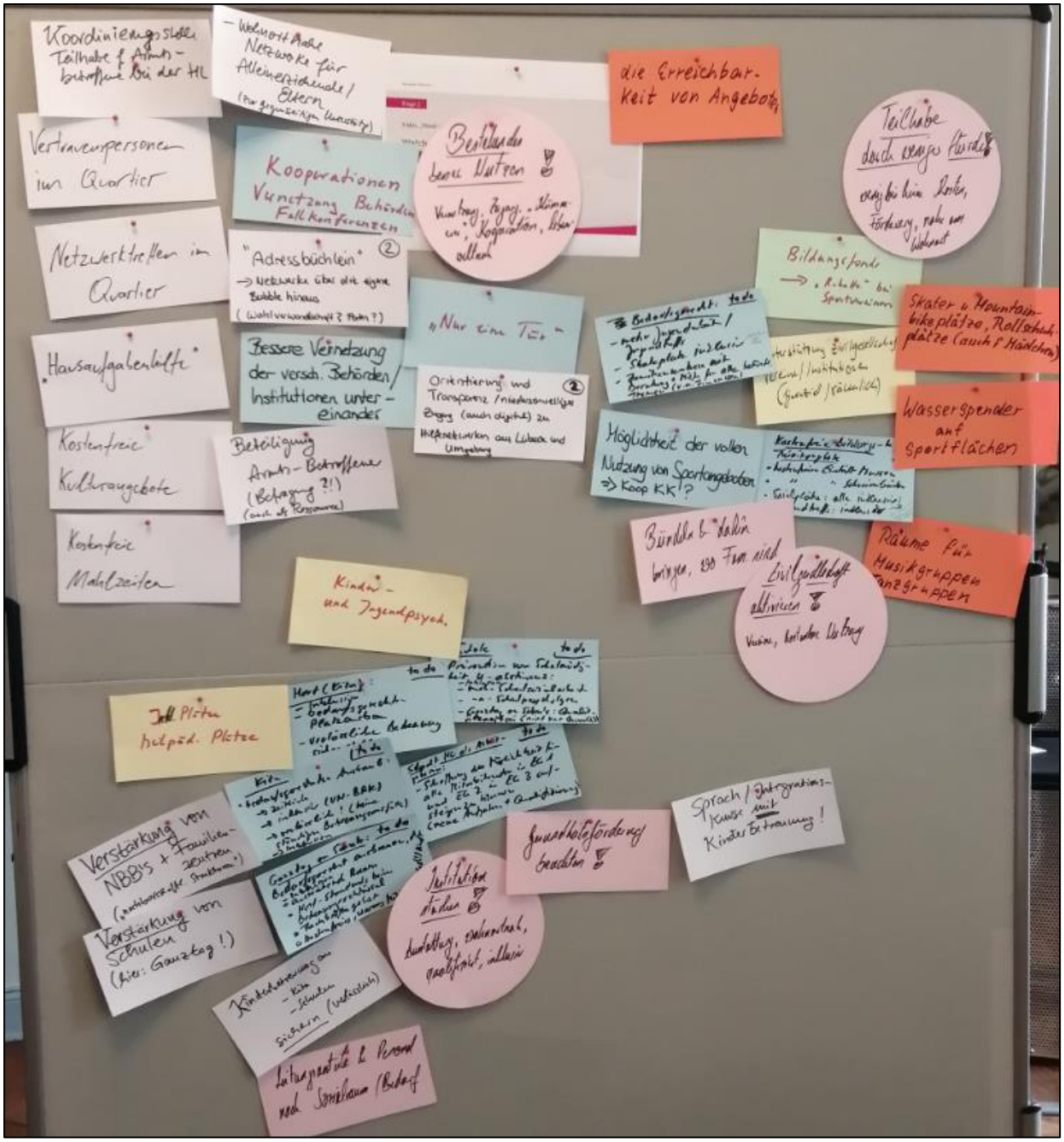


Abbildung 2: Ergebnisse des Think & Share zu Leitfrage 2

- <u>Institutionen stärken</u>

In der Diskussion wurde deutlich, dass es bereits vielfältige Kontakte zu jungen Menschen und ihren Familien in (drohender) Armut gibt. Sie nehmen bereits oft Betreuungs- und Beratungsangebote an. Diese seien aber nicht immer ausreichend ausgestattet, um die notwendige Unterstützung und Beratung anzubieten. Familien in Armut würden nicht selten

multiple Problemlagen aufweisen, z.B. im Zusammenhang mit Migration, Sprache, Bildung, erzieherischer Kompetenz und Beeinträchtigung bzw. Behinderung.

Ein Vorschlag dem zu begegnen ist die **sozialraumorientierte Verstärkung** bzw. **Ausbau** von Nachbarschaftsbüros und Familienzentren. Die vorhandenen Ressourcen und Standorte seien zwar begrüßenswert, dennoch gebe es dringende Bedarfe, die nicht gedeckt werden könnten. Ebenso sei eine **qualifizierte Erweiterung der Betreuungsangebote** von Kita und dem Ganztag an Schule notwendig. Dies betreffe nicht nur die Platzzahl, sondern auch die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen und Familien in Armut, die nicht von den Fachkräften der Betreuung „nebenbei" erledigt werden könnten. Die Unterstützung und Beratung sollte **ganzheitlich** sein, also auch Sprach- und Gesundheitsförderung berücksichtigen und inklusiv aufgestellt sein.

- Zivilgesellschaft aktivieren

Ähnlich wie die oben genannten Angebote, sind Vereine und andere gemeinnützige Zusammenschlüsse bereits aktiv bei der Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien in Armut. Es fehle ihnen jedoch häufig an sachlicher/ materieller Unterstützung, um ihr Engagement bedarfsgerecht anzubieten.

Hierzu gehören insbesondere **geeignete Räumlichkeiten** in den Quartieren, um Angebote und Beteiligungsformate zu gestalten. Somit steht dem Engagement ein Fehlbedarf an räumlichen Kapazitäten gegenüber, weshalb diese nicht realisiert werden könnten. Auch wenn ehrenamtliches Engagement in der Regel ohne finanzielle Gegenleistung erfolgt, brauche es eine **finanzielle Unterstützung**, damit die Ehrenamtlichen nicht durch ihren Einsatz belastet werden (z.B. durch Raummieten und andere Sachkosten).

- Teilhabe fördern durch weniger Hürden

Jungen Menschen und ihren Familien in (drohender) Armut fehlt oft die Möglichkeit zur Teilhabe an verschiedenen Angeboten aufgrund offener oder versteckter Kosten. Daneben fehlt es in benachteiligten Quartieren und den dort lebenden Familien immer wieder an grundlegender Versorgung.

Um die soziale Teilhabe in benachteiligten Quartieren zu fördern, wurde der Ausbau von **öffentlichen Sportangeboten** (als Beispiele wurden Skateranlagen, Sport im Park u.ä. aufgeführt) genannt. Diese sollten nach Möglichkeit wohnortnah erreichbar sein und den Interessen der jungen Menschen entsprechen. Ebenso könnten kostenfreie/- bzw. günstige **kulturelle Angebote** die soziale und Bildungsteilhabe fördern. Eine weitere geäußerte Idee war die Einführung einer **Hausaufgabenhilfe** im Quartier, die über Betreuungs- und Bildungsangebote für das Erledigen der Hausaufgaben hinausgeht. Hintergrund ist, dass viele Kinder, die in Armut aufwachsen, zuhause nicht die notwendige Ruhe und Unterstützung sowie einen eigenen Platz für die Erledigung der Hausaufgaben haben. Des Weiteren genannt wurden **kostenfreie Mahlzeiten**, um die Grundversorgung der jungen Menschen, die nicht (mehr) am Ganztag an Schule teilnehmen, sicherzustellen. Auch dies könne in Verbindung mit Bildungs- und Beratungsangeboten gedacht werden.

Fazit und Ausblick

Der Workshop hat gezeigt, dass es aus Perspektive der Expert:innen und Politiker:innen in Lübeck bereits vielfältige Handlungsansätze gibt, um die Armut und ihre Folgen zu vermeiden bzw. zu mindern. Viele Angebote der Hansestadt als auch von ehrenamtlich Aktiven und gemeinnützigen Organisationen werden gut angenommen und zeigen Wirkung. Gleichzeitig bleibt Armut als Herausforderung bestehen und hat sich im Zuge der jüngsten Entwicklungen (Pandemie, Krieg in Europa, Flucht und Migration, Inflation) zusätzlich verstärkt.

Es konnten auf Basis der Wort- und Schriftbeiträge der Teilnehmenden Handlungsdimensionen mit konkreten Maßnahmen identifiziert werden. Diese werden seitens der Verwaltung ausgewertet und fließen als Beteiligungsergebnis in den zweiten Teil des Armuts- und Sozialberichts ein, in dem die Handlungsoptionen den politischen Gremien vorgestellt werden.

Dokumentation Workshop 4: Potenziale im Sozialraum

von Dr. Christiane Alvarez Fischer und Thorsten Drescher

Der Workshop Potenziale im Sozialraum fand am Montag, den 22.01.2024, von 16:30 bis 18:30 Uhr statt.

Begrüßung und Vorstellung

Herr Drescher, Jugendhilfeplaner im Fachbereich 4, begrüßt als Gastgeber und Organisator des Workshops die Teilnehmenden. Es haben sich 20 Personen aus Kommunalpolitik, Zivilgesellschaft und Verwaltung zusammengefunden. Frau Schwartz, Bereichsleitung der Sozialen Sicherung (Bereich 2.500) stellt die Aufgabenstellung durch die Bürgerschaft und den Prozess vor.

Wissenswertes zu Sozialräumen und Sozialberichterstattung

Die unterschiedlichen Verständnisse von Sozialraum werden durch Herrn Drescher skizziert. Ein Sozialraum ist gleichzeitig ein Bezugsrahmen für Kooperation, ein Planungsgebiet für Fachplanungen, die Lebensumwelt von Menschen und vieles mehr. Wichtig sei es, dass die eigene Nutzung des Begriffes reflektiert werde, um sich sinnvoll miteinander austauschen zu können. Anschließend zeigt Herr Drescher die unterschiedliche Ausprägung der Mindestsicherungsquote in den 20 statistischen Sozialbezirken in Lübeck. Deutlich wird, dass das Armutsrisiko deutlich ungleich im Stadtgebiet verteilt ist. Durch Segregation werden nicht nur soziale Problemlagen konzentriert, sie können sich auch verschärfen, was auch Auswirkungen auf den Unterstützungs- und Hilfebedarf der Bürger:innen in den betroffenen Sozialräumen hat. Gleichzeitig gibt es bereits verschiedene Maßnahmen seitens Bund, Land und Kommune, die dem entgegenwirken. Die Präsentation wird mit der Dokumentation verschickt.

Ideen und Handlungsansätze aus Politik und Zivilgesellschaft

Im Anschluss erhalten die Teilnehmenden 15 Minuten Zeit, um anhand von Impulsfragen Ideen und Handlungsansätze zu sammeln. Diese werden anschließend von den unterschiedlichen Vertretungen aus Politik und Zivilgesellschaft vorgetragen (max. 3 Min. pro Gruppe).

a) *Was braucht es in den benachteiligten Sozialräumen in Lübeck? Was ist für junge Menschen bzw. ältere Menschen besonders zu berücksichtigen?*

b) *Wie erfahren armutsbedrohte bzw. -betroffene Menschen von Angeboten im Quartier?*

c) *Was brauchen Ehrenämtler:innen und Fachkräfte vor Ort, um sich zu vernetzen und Kooperationen aufzubauen?*

d) Wie können Angebote gut dort zusammenwirken, wo armutsbedrohte bzw. -betroffene Menschen leben?

Auf Basis der genannten möglichen Maßnahmen und Verbesserungen wurden durch die Moderation und die Teilnehmenden Überthemen gefunden, die in u.s. Tabelle dargestellt werden. Die einzelnen Ideen werden dem jeweiligen Thema zugeordnet. Im Anschluss hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit bis zu 2 Punkte zur Priorisierung der Überthemen abzugeben. In Anlage 2 findet sich die Fotodokumentation hierzu.

Tabelle 1: Ideen und Handlungsansätze der TN im Workshop nach Überthemen

„Kümmerer:in" (7 Punkte)
- Budget & Handlungsmöglichkeiten - Fachübergreifende Beratung - Prävention (umfassend) - Netzwerk für Patenschaften/ soziale Ressourcen - Wissen voneinander/ Transparenz - Kooperation und Abgrenzung - Regelmäßige Arbeitskreise - Wohnungstauschbörse - „Formularambulanz" als Unterstützung im Quartier - Ortsbeiräte mit eigenem Etat - Aktivierung der Betroffenen
Mobilität (3 Punkte)
- Erreichbarkeit von Angeboten - Einrichtungen, die es im Stadtteil nicht gibt, müssen erreichbar sein - Stadtteilbezogene, niedrigschwellige Angebote, z.B. Trendsportarten für Jüngere und Einkaufsservice für Ältere - Günstige/ kostenlose Mobilität - Verkehrsinfrastruktur: Fußgängerüberwege, intakte Gehwege, Shuttle-Busse - Teilhabe an Stadt-/Kultur (LüMo, Tafeln, Internet)
Bedarfsanalyse und Partizipation (3 Punkte)
- Sozialstatistik genauer ansehen, - Kleinere Sozialräume betrachten - Bedarfe von Älteren im Quartier, z.B. Einsamkeit, Digitalisierung, kulturelle Aktivitäten, - Menschen mit Migrationshintergrund einbeziehen, - auf Menschen zugehen, - Sprache - Ergebnisse mit Betroffenen besprechen - Antizipation vs. Stigmatisierung

Informationsfluss (1 Punkt)
- Stadtteilzeitung - Anzeigenblättchen - Digitale Möglichkeiten nutzen (z.B. Social Media, bestehende Apps und Informationsseiten) - Kommunikationsstrategie entwickeln - Lokaler Print, Plakate, Schaukästen - Social Media-Gruppen - Rekrutierung von Ehrenamtlichen - Zusammenarbeit ehrenamtliche und berufliche Kräfte - Über Arztpraxen und Apotheken - Bekannte Treffpunkte wie Tafel nutzen; Bücherei, Mehrfamilienhäuser, Sozialkaufhäuser
(Frei-)Räum für Nachbarschaft und Engagement
- Generationenübergreifend und/oder zielgruppenspezifisch - Niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten, z.B. Café, „Vereinshäuschen“ (Vorbild Brolingplatz) - Angebote anderer Stadtteile übertragen (z.B. „Großeltern im Quartier“) - Räumlichkeiten - Bürger- und Jugendtreffs - Säulen nutzen: E-Punkt, Tafel für Koordination und Teilhabe
Versorgungsdichte von sozialen Einrichtungen
- Soziale Infrastruktur, z.B. Apotheken usw. - Jugendtreffs/-clubs mit Partizipation/ Selbstorganisation - Dezentrale Angebote - Nahversorgung Gesundheit und Pflege inklusive Begegnung - Zielgruppen aus allen Stadtteilen für alle Kultur- und Bildungseinrichtungen - Angebote an Schule am Nachmittag in Kooperation mit der Schulsozialarbeit - Für junge Menschen: Infrastruktur, Begegnung, Vereinswesen, Vorbilder
Weitere Themen, Anmerkungen und offene Punkte
- Schnittstelle mit der Arbeitsverwaltung (Abstimmung, übergreifende Beratung) - Wohnungen modernisieren/ bauen; barrierefreie Wohnungen - Antizipation vs. Stigmatisierung: Bedarfe aufgreifen, ohne Bedürftigkeit/ Deprivation zu unterstellen und Stigmata zu reproduzieren - Arbeitgeber einbinden - Doppelstrukturen vermeiden - Bündeln von verschiedenen Zielgruppen und Rechtskreisen

In verschiedenen Beiträgen merken die Teilnehmenden an, es brauche eine verlässliche und gut vernetzte Ansprechperson, die einen guten Überblick über Ressourcen und Bedarfe im Sozialraum hat. Netzwerke und Kooperationen funktionieren am besten, wenn eine Person zuständig ist, Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Es brauche daher eine organisierte Verantwortlichkeit im Sozialraum. Bedeutend sei außerdem, dass ein **„Kümmerer:in"** für einen Sozialraum Ansprechpartner:in in vielfältigen Belangen ist. Die Komplexität der Leistungen und Angebote für Menschen, die in Armut leben oder davon bedroht sind, sollte nicht auf sie übertragen werden, sondern Erstberatung und Zugang sollte so einfach wie möglich sein. Notwendig sei außerdem, dass konkrete Maßnahmen für die Bürger:innen vor Ort entwickelt werden würden, wie z.B. niedrigschwellige Unterstützung bei Antragsstellung oder der Wohnungssuche. Eine „Kümmerer:in" könnte bedarfsgerecht Beratung und Unterstützung in Anschluss an die Bedarfe der Bürger:innen organisieren sowie Netzwerkarbeit leisten und auf Kooperationen im Sozialraum hinwirken. Wie eine derartige Funktion konzeptionell ausgestaltet werden könnte, blieb noch offen. Dies war mit 7 Punkten mit Abstand das wichtigste Thema für die Teilnehmenden.

Angebote müssen für Bürger:innen gut erreichbar sein, außerdem sollen sie, besonders jüngere und ältere, die Möglichkeit haben, sich selbstbestimmt und sicher in der Stadt zu bewegen. **Mobilität** ist daher eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Die Ideen der Teilnehmenden gehen daher in die Richtung, dass die Sozialräume eine hinreichende Ausstattung haben, die niedrigschwellig erreichbar ist, während Menschen, die in Armut oder davon bedroht leben, bessere Mobilitätsangebote erhalten. Das Thema wurde mit 3 Punkten als zweitwichtigstes benannt.

Unter der Überschrift **Bedarfsanalyse und Partizipation** befinden sich verschiedene Hinweise und Anregungen dazu, mehr Wissen über die Lebenssituation und die Bedarfe von Menschen, die in Armut leben oder davon bedroht sind, zu erhalten. Dies kann durch eine kleinteiligere Sozialraumanalyse in Verbindung mit einer Bestandsanalyse von Teilhabemöglichkeiten erfolgen. Die Beteiligung der betroffenen Menschen wurde ebenfalls genannt, um wirksamere Unterstützung zu organisieren. Mit 3 Prioritätspunkten wurde diesem Themenfeld die zweithöchste Wichtigkeit zugewiesen.

Wie Menschen von Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten erfahren wurde unter der Überschrift **Informationsfluss** subsumiert. Die Teilnehmenden regen an, dass vor allem bekannte und akzeptierte Orte genutzt werden, die von den Zielgruppen von sich aus besucht werden: Apotheken, Arztpraxen und Anzeigenblättchen. Potentiale im digitalen Raum wurden ebenfalls genannt, mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass dies nicht für alle Alters- und Zielgruppen eine geeignete Informationsquelle sei. Des Weiteren wurde von mehreren Teilnehmenden das Thema Lokalzeitung bzw. Stadtteilzeitung angesprochen. Dies sei prinzipiell eine gute Möglichkeit, um Bürger:innen zu informieren und im Rahmen von ehrenamtlichen Engagement zu beteiligen. Diskutiert wurde durch die Teilnehmenden inwiefern es eine abgestimmte Kommunikationsstrategie seitens der Verwaltung brauche, um die Vielzahl an Angeboten und Leistungen verständlich und übersichtlich darzustellen. Mit 1 Punkt wurde dieses Thema als vierthöchstes priorisiert.

Ehrenamtliches Engagement und nachbarschaftliche Zusammenleben braucht **(Frei-)Räume**. Als Beispiele führen die Teilnehmenden Bürger- und Jugendtreffs sowie niedrigschwellige Begegnungsorte wie Cafés an. Diskutiert wurde, ob diese Angebote eher für bestimmte Zielgruppen (z.B. Jugendliche oder Ältere) sein sollten oder generationenübergreifend. Argumente

für beide Formen wurden ausgetauscht. Zwar gebe es eine Freiraumbörse der Stabsstelle Ehrenamt, führt Herr Drescher an, aber auch diese könne nur auf Ressourcen zurückgreifen, die es bereits gebe.

Des Weiteren wurden verschiedene Aspekte zur **Versorgungsdichte von sozialen Einrichtungen** eingebracht. Insbesondere in benachteiligten Sozialräumen mangelt es an kulturellen und sozialen Teilhabemöglichkeiten. Außerdem zögen sich Dienstleister und wichtige Versorger, wie z.B. Apotheken zurück. Dies verschärfe die Situation in den Quartieren. Daher sei es von großer Bedeutung die Versorgung zu überprüfen und falls möglich steuernd einzugreifen. Angebote sollten darum auch dezentral geplant werden.

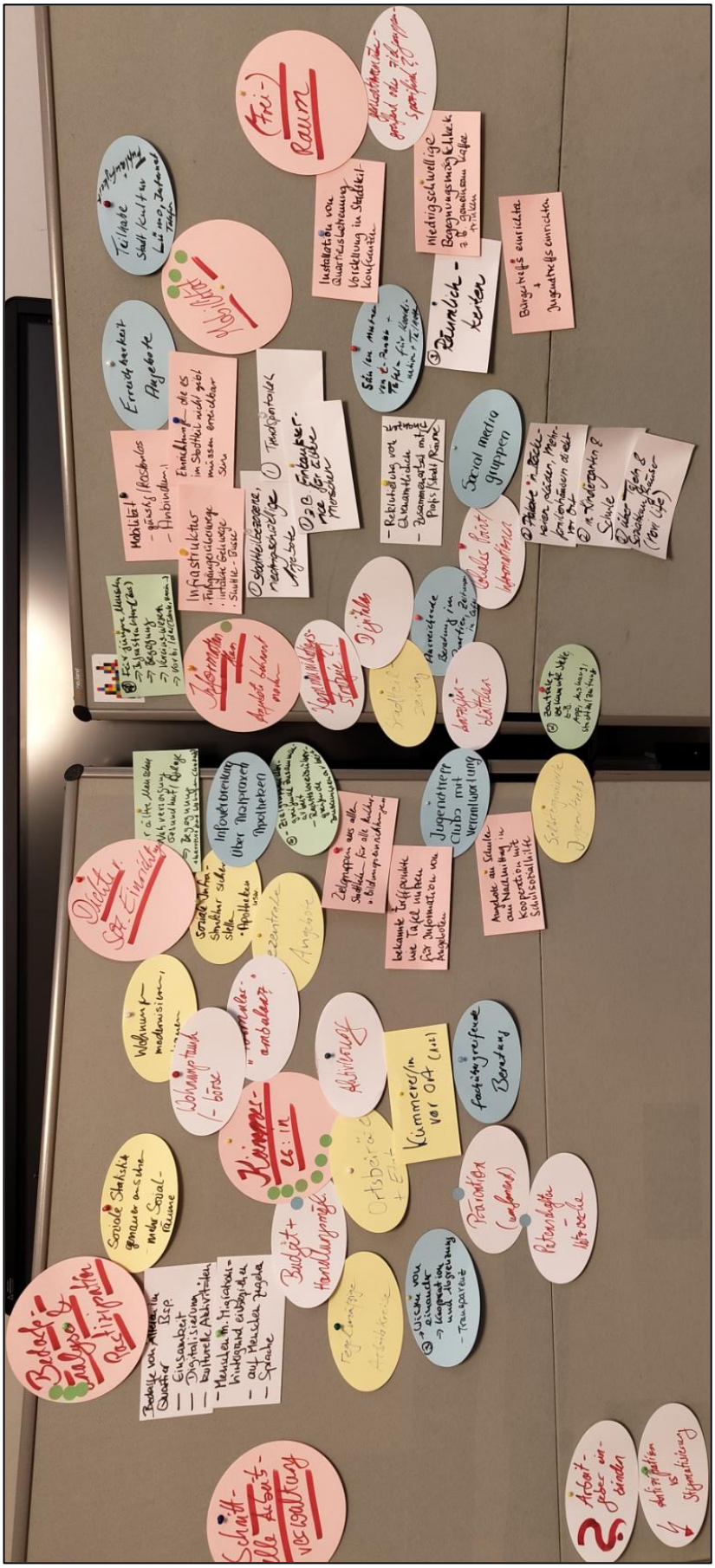
Weitere **Themen, Anmerkungen und offene Punkte** umfassten die Verbindung der Angebote und Leistungen der Hansestadt mit der Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit und Jobcenter). Des Weiteren ist das Thema Wohnen und bedarsfgerechte Wohnungen (insb. Größe und Barrierefreiheit/-armut) mehrfach andiskutiert worden. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die sozialraumorientierte Weiterentwicklung von Angeboten die Stigmata mit denen bestimmte Wohngebiete verknüpft sind, verstärken.

Fazit und Ausblick

Im Workshop wurden durch Politik und Zivilgesellschaft eine Vielzahl von Maßnahmen und Ideen gesammelt, wie die Potentiale in den Lübecker Sozialräumen besser genutzt werden können. Insbesondere die Idee einer „Kümmerer:in“ im Sozialraum sowie eine Verbesserung der Mobilität und dezentralen Versorgung in Verbindung mit einer beteiligungsorientierten Bedarfsanalyse wurden genannt.

Die Ergebnisse des Workshops IV werden zusammen mit den anderen Beteiligungsresultaten durch die Verwaltung aufgearbeitet und in Verbindung zueinander gesetzt. Im Anschluss entsteht ein Bündel von Handlungsoptionen, die mit dem Begleitgremium und der Kommunalpolitik vorgestellt werden wird.

Foto Ergebniswand



Stellungnahme des Frauenbüros

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: ps

Lübeck, den 27.03.2024
Auskunft: Petra Schmittner
Tel.: 122-1601
E-Mail: petra.schmittner@luebeck.de

Vfg.

Hansestadt Lübeck, Armuts- und Sozialbericht 2022 – Handlungsoptionen 2024
hier: Stellungnahme des Frauenbüros dazu

Der 2022 vorgelegte Armuts- und Sozialbericht machte deutlich, dass Frauen und Kinder in Lübeck (insbesondere jüngere sowie ältere Frauen und Alleinerziehende), überproportional von Armut betroffen sind.
Gleichzeitig beschrieb der Bericht aus Sicht der Gleichstellung positive Entwicklungen (weniger Minijobs, steigende Beschäftigungsquote von Frauen), aber auch ambivalente Entwicklungen wie der Trend zu immer mehr Teilzeit-Stellen.
Details dazu finden Sie in unserer Stellungnahme (ab S. 99) im 1. Teil des Armuts- und Sozialbericht[1].
Bedenklich ist insbesondere, dass der Anteil der Frauen, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch eigene Erwerbstätigkeit bestreiten können, zwischen 2020 und 2021 in Schleswig-Holstein von 66,3 auf 63,7% zurückgegangen ist[2]. Dies unterstreicht die Ergebnisse einer Studie des DGB[3], die darlegte, dass bereits 2019 knapp zwei Drittel der vollzeitbeschäftigten Frauen (64%) nicht in der Lage waren, mit ihrem aktuellen Verdienst die langfristige Existenzsicherung für sich und ein Kind zu gewährleisten.
Laut Statistischem Landesamt (Steuerstatistik) verdienten Frauen in Lübeck im Schnitt monatlich 842 Euro weniger[4] als Männer. Grund dafür ist unter anderem die Reduzierung der Arbeitszeit, die viele Frauen aufgrund der Übernahme unbezahlter Sorgeaufgaben nutzen (müssen).
Die Gründe für Armut insgesamt sind jedoch vielfältig[5].

Das Frauenbüro begrüßt, dass gemeinsam mit Politik und Stadtgesellschaft lokale Handlungsoptionen zur Bekämpfung von Armut und für eine soziale(re) Stadtentwicklung erarbeitet wurden.
Diese sind (vorerst) bezogen auf die *Zielgruppen „Kinder und Jugendlichen" sowie „ältere Menschen"*.

Viele der vorgeschlagenen Handlungsoptionen können unserer Einschätzung nach positive Effekte auf die „Gleichstellung" bzw. eine bessere Teilhabe der von Armut betroffenen bzw. bedrohten Frauen in Lübeck haben, z.B.:

- der Aufbau bzw. die Stärkung von Quartiersmanagement-Strukturen

[1] Hansestadt Lübeck, Armuts- und Sozialbericht 2022, Teil 1: Datenanalyse, Lübeck 2023, S. 99 ff

[2] BMFSFJ, 4. Atlas zur Gleichstellung (2020), Beschäftigungsquote von Frauen (Landkreise), Arbeit & Einkommen / Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit.

[3] DGB-Studie, Wie unabhängig sind Frauen, Dr. I. Pimminger, Berlin, 2019.

[4] Hansestadt Lübeck, Pressemitteilung.

[5] z.B. die anhaltende Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt (atypische und prekäre Beschäftigung, Niedriglöhne, Gender Pay Gap) und die ungleiche Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit (gesellschaftliche Rollenbilder). Siehe auch NAK, „Armutsrisiko Geschlecht", Berlin 2017.

- die Erreichbarkeit von Angeboten vor Ort (Kultur, Sport, Soziales), aber auch
- mehr bezahlbarer Wohnraum
- ein verbesserter Zugang zu Mobilität für Ärmere
- Modelle der Pflege im Quartier und des gemeinschaftlichen Wohnens
- Stärkung und Ausbau der Betreuung in Kitas und Schulen
- ein Ausbau bzw. Verstärkung der Nachbarschaftsbüros und Familienzentren

Allerdings bedarf es eines konkreten Handlungskonzeptes
⇒ **mit Priorisierung der Handlungsoptionen**
⇒ **mit Ziel- und Zeitplanung**
für eine Umsetzung.

Deshalb folgende Empfehlungen des Frauenbüros:

1. Entwicklung konkreter Maßnahmen als Handlungskonzept mit Ziel- und Zeitplanung anhand der „Handlungsoptionen" unter Einbeziehung geschlechtsspezifische Aspekte
2. Entwicklung weiterer konkreter Maßnahmen für besonders armutsgefährdete Zielgruppen (z.B. für Alleinerziehende, für Personen ohne Schul- und Berufsabschlüsse, Geringqualifizierte, Erwerbslose, Migrant:innen) unter Einbeziehung derselben
3. Ergänzung weiterer kommunaler Handlungsfelder zur Stärkung einer eigenständigen Existenzsicherung (siehe beispielhaft grau hinterlegter Kasten unten)

gez. Petra Schmittner

Vorschlag für ergänzende kommunale Handlungsfelder zur Stärkung einer eigenständigen Existenzsicherung (und damit dem Abbau von Armut bzw. mehr Teilhabe):
-ohne Anspruch auf Vollständigkeit-

1. Gleiche Bezahlung und Übernahme von Care-Aufgaben von Fauen und Männem

- Beratung von Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen (durch Kammern, Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsförderung und Gewerkschaften)
- zur Nutzung verschiedener Instrumente für mehr Entgeltgleichheit von Frauen und Männern zur Förderung des „Erwerb-und-Sorge-Modells"; d.h. allen Menschen die Verbindung von Erwerbs- und Sorgearbeit ermöglichen
- zur „Brücken-Teilzeit" und Angebote für TZ-Beschäftigte, ihre Arbeitszeit (lebensphasenspezifisch) zu reduzieren oder zu erhöhen
- zur Unterstützung von Beschäftigten in Minijobs / geringer Teilzeit in Richtung Vollzeit
- Werbe- und Informationskampagne für (mehr) Gleichberechtigung in der Partnerschaft (Arbeit & Careaufgaben fair-teilen)
- mehr Angebote für (werdende) Väter an Kitas und für Eltern an Schulen, unterstützt z.B. durch kommunal geförderte spezifische Angebote für Väter durch die Schwangeren-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen und andere

2. Fokus auf beruflicher Ausbildung für alle Menschen

2011 hatte laut „Zensus" jede dritte Frau in Lübeck keine abgeschlossene Berufsausbildung. Mit Jugendberufsagentur, Jobcenter und anderen Akteur:innen kann hier auf kommunaler Ebene agiert werden:

- verstärkte Qualifizierung von Frauen durch das JobCenter, um sie häufiger als bisher in gut bezahlte und existenzsichernde Berufe zu orientieren.
- die Teilhabe an Mitteln zur Familienplanung kann dazu beitragen, Ausbildungsab-brüche oder ungewollte Arbeitsunterbrechungen zu verringern. Hier wird empfohlen, das Projekt „Zugang zu ärztlich verordneten Kontrazeptiva" von der Hansestadt Lübeck weiterzuführen, bis die geplante bundeseinheitlichen Lösung umgesetzt wird.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12599
öffentlich

Lübeck, 25.09.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Energie- und Wärmewende bei den Stadtwerken

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.10.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bürgerschaftsauftrag vom 30.03.2023 – VO/2023/11900-01-01-01 CDU Ergänzungsantrag und VO/2023/11900-02 Bündnis 90/DIE GRÜNEN & SPD, Anje Jansen (GAL): AT zu VO/2023/11900 Energie-und Wärmewende bei den Stadtwerken

Die Lübecker Bürgerschaft begrüßt die in Vorbereitung befindlichen Großprojekte zur regenerativen Wärmeversorgung in den Quartieren Marli (Lauerhofer Feld) und Moisling (Oberbüssauer Weg) als weitere wichtige Schritte, welche beispielhaft sind auf dem Weg zur Klimaneutralität der Hansestadt Lübeck.

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft

1.einen Bericht über das Konzept der „Stadtwerke Lübeck Gruppe“ zur Erreichung der Klimaziele der Hansestadt Lübeck bis 2030 (-50% THG-Emissionen auf Basis 2019) vorzulegen. Dieser Plan soll mit dem Masterplan Klimaschutz und dem in Erarbeitung befindlichen Kommunalen Wärmeplan abgestimmt sein.

2. bis Ende 2023 über die Planung von weiteren konkreten Großprojekten in Lübeck zur Wärmeerzeugung in Fernwärmenetzen mit ausschließlich regenerativen Wärmequellen zu berichten.

3. Die Bürgerschaft empfiehlt dem Bürgermeister auf die geplante Ausschreibung des Lübecker Wärme –und Kälteplanes zu verzichten und stattdessen, soweit rechtlich zulässig, die Möglichkeit der Inhouse Vergabe an die Stadtwerke Lübeck Gruppe zu prüfen.

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH am 30.11.2023 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Bericht:
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH – siehe Anlage

Für weitergehende Informationen möchte die Stadtwerke auf die beantwortete Anfrage aus dem Hauptausschuss vom 14.11.2023 (VO/2023/11975-01) im nichtöffentlichen Teil zum Thema Klimaneutralität und Versorgungssicherheit bei den SWL verweisen.

Zur weiteren Information beigefügt sind ein Anschreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 24.01.2024 und ein Anschreiben des Deutschen Städtetages vom 06.02.2024 als Anlage.

Anlagen:
- Bericht Stadtwerke: Energie- und Wärmewende
- Anschreiben Bundesministerium
- Anschreiben Städtetag

Senatorin Pia Steinrücke

Stadtwerke Lübeck energie

Lübeck, 24.07.2023 / 30.11.2023

Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, GAL
Energie- und Wärmewende bei den Stadtwerken

Die Lübecker Bürgerschaft begrüßt die in Vorbereitung befindlichen Großprojekte zur regenerativen Wärmeversorgung in den Quartieren Marli (Lauerhofer Feld) und Moisling (Oberbüssauer Weg) als weitere wichtige Schritte, welche beispielhaft sind auf dem Weg zur Klimaneutralität der Hansestadt Lübeck.

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft
1. einen Bericht über das Konzept der „Stadtwerke Lübeck Gruppe" zur Erreichung der Klimaziele der Hansestadt Lübeck bis 2030 (-50% THG-Emissionen auf Basis 2019) vorzulegen. Dieser Plan soll mit dem Masterplan Klimaschutz und dem in Erarbeitung befindlichen Kommunalen Wärmeplan abgestimmt sein.
2. bis Ende 2023 über die Planung von weiteren konkreten Großprojekten in Lübeck zur Wärmeerzeugung in Fernwärmenetzen mit ausschließlich regenerativen Wärmequellen zu berichten.
3. Die Bürgerschaft empfiehlt dem Bürgermeister auf die geplante Ausschreibung des Lübecker Wärme- und Kälteplanes zu verzichten und stattdessen, soweit rechtlich zulässig, die Möglichkeit der Inhouse Vergabe an die Stadtwerke Lübeck Gruppe zu prüfen

---

Zu 1)

Die Stadtwerke Lübeck haben im Januar 2022 mit dem Klimaprojekt das Thema Klimaschutz aus den drei Perspektiven Kund:innen, Kommune und Mitarbeiter:innen vorsondiert. Ergebnis war, dass die Stadtwerke Lübeck im Zentrum von sich dynamisch entwickelnden Anforderungen in Bezug auf das Thema Klimaschutz und auch Treibhausgasneutralität steht.

Die Trianel wurde zudem beauftragt, eine erstmalige Treibhausgasbilanz für das Basisjahr 2021 für die Stadtwerke Lübeck zu erstellen. Das Greenhous Gas Protocol wurde als Methodik dieser Treibhausgasbilanz verwendet und umfasst die relevanten Emissionen von Scope 1, Scope 2 und Scope 3, d.h. die direkten Treibhausgasemissionen, die indirekten Treibhausgasemissionen und die Treibhausgasemissionen, die aufgrund der durch die Stadtwerke Lübeck abgesetzten Produkte in der Bilanz der Kund:innen entstehen.

Daraufhin hat die Geschäftsführung ein Vorprojekt zum Thema Treibhausgasneutralität beauftragt. Ergebnis dieses Vorprojektes war die Ableitung von Handlungsfeldern auf Basis der Treibhausgasbilanz, die durch die Trianel für die Stadtwerke Lübeck erstellt wurde und eine Methodik zur Bewertung dieser Handlungsfelder.

Nach Abschluss des Vorprojektes wurde das strategische Projekt „Nachhaltigkeitsstrategie 1.0“ beauftragt und initiiert. Im Rahmen dieser Entwicklung wird in einem aktuell laufenden Teilprojekt der Treibhausgasminderungspfad für die Stadtwerke Lübeck unter Einbeziehung aller betroffenen Teilbereiche der Unternehmensgruppe entwickelt. Begleitet wird diese Entwicklung von einem wissenschaftlichen Beirat aus dem Fraunhofer Institut Umsicht.

In diesem Teilprojekt werden die konkreten Handlungsfelder zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele der Hansestadt Lübeck, d.h. minus 50 % bis 2030 und minus 100 %

bis 2040 erarbeitet. Basisjahr ist dabei das Jahr 2021 als das Jahr der erstmaligen Treibhausgasbilanz der Stadtwerke Lübeck.

Diese Erarbeitung wird eng mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung synchronisiert, in dem während der laufenden kommunalen Wärmeplanung eine Abstimmung mit der Entwicklung der übrigen Infrastrukturplanungen erfolgt. Ziel ist eine zentrale Energie-Verteilplanung für die Hansestadt Lübeck um ein Gesamtoptimum für die Stadt zu erreichen, bei der alle Infrastrukturplanungen aufeinander abgestimmt und konsistent miteinander sind.

Zu 2)

SWL Energie: Planungen und Projekte zur Fernwärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien

Gesetzlicher, politischer und strategischer Rahmen
Verschiedene bereits in Kraft getretene oder im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetze bilden den Rahmen und die Vorgaben für die Entwicklung der Fernwärmesysteme:
- Bundes-Klimaschutzgesetz
- Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
- Bundes-Wärmeplanungsgesetz
- Gebäude-Energiegesetz („Heizungsgesetz“)

Im Ergebnis ist das Zielbild für Lübeck die klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040, nach Möglichkeit über grüne Wärmenetze und darüber hinaus über klimaneutrale Heizungen in Gebäuden, die nicht aus Wärmenetzen versorgt werden können.

Für die Festlegung der Strategie hat sich die SWL Energie dieses Zielbild zu eigen gemacht und verfolgt folgende Ziele:
- Ausbau der Fernwärme mit dem Ziel, den Anteil der Fernwärme am Wärmemarkt in Lübeck auf 50% zu steigern (heute rund 10%)
- Ausbau und Umbau der Wärmeerzeugung für die Fernwärmesysteme auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Primärenergie

Vorgehen bei Ausbau und Transformation der Wärmesysteme zur Klimaneutralität
Die SWL Energie nutzt das Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze – BEW“. Hier können Untersuchungen zur Transformation der Wärmenetze mit 50% der hierzu notwendigen Planungskosten gefördert werden, aber auch die Umsetzung der so ermittelten Wärmetransformation oder Einzelmaßnahmen wie konkrete Netzausbau-Vorhaben.

Für jedes der sieben Fernwärme-Teilnetze wird ein BEW-Förderantrag gestellt. Nach Erhalt des positiven Förderbescheides beginnt die Transformationsplanung. Das Ergebnis der Transformationsplanung ist eine Darstellung, wie das untersuchte Wärmesystem aus- und umgebaut werden kann, um in 2040 klimaneutral erzeugte Wärme an die dann angeschlossenen Wärmekunden liefern kann. Der nicht wärmenetzgebunden versorgten Wärmemarkt-Teil wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ergänzt, mit deren Erstellung der SWL Innovation beauftragt wurde, und die bis Ende 2024 vorliegen wird.

Als weiteres Förderinstrument zur schrittweisen Vergrünung der Erzeugungsanlagen steht weiterhin das KWK-Gesetz zur Verfügung, das nach wie vor den Neubau und die Modernisierung von fossil gefeuerten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen fördert, insbesondere dann, wenn sie um eine innovative Wärmeerzeugungsanlage ergänzt werden (sogenannte innovative Kraft-Wärme-Kopplung iKWK). Die Förderquote kann je nach Anlagenkonfiguration hier deutlich höher ausfallen, als beim BEW.

Status quo und konkrete Großprojekte
<u>In der Realisierung</u>
Solarthermieanlage Moisling; Baurecht liegt vor, Anlagenplanung ist in Bearbeitung; Inbetriebnahme bis 24.12.2024

In der konkreten Planung
Groß-Wärmepumpe zur Nutzung des Reinwasser-Ablaufes des Zentralklärwerkes der Entsorgungsbetriebe Lübeck; LOI zwischen SWL Energie und EBL ist geschlossen, ein Projekt-Lenkungskreis gebildet. Anlage wird im Rahmen der Wärme-Transformationsplanung des Wärmenetzes Vorwerk/St. Lorenz geplant und gebaut.

In der Konzeptionierung
- 2. Bauabschnitt der ersten Solarthermieanlage Moisling mit saisonalem Groß-Wärmespeicher
- 2. Solarthermieanlage in St. Lorenz (B-Plan Gewerbegebiet Grapengießerstr.)
- Solarthermieanlage auf einer Bahn-Brachfläche beim Kaninchenborn
- oberflächennahe Geothermieanlagen als Ergänzung zu den Solarthermieanlagen
- Flusswasser-Wärmepumpen für die Teilnetze Moisling, St. Jürgen, St. Lorenz, Kücknitz, Travemünde

In der Grundlagenermittlung
- Tiefengeothermie
- Sportplatz-Geothermie
- Kleingarten-Geothermie
- Außenluft-Wärmepumpen
- Abwärme potentiale aus Gewerbe und Industrie

Für weitergehende Informationen möchten wir auf die beantwortete Anfrage aus dem Hauptausschuss Nr. VO/2023/11975 zum Thema Klimaneutralität und Versorgungssicherheit bei den SWL verweisen.

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

Deutscher Städtetag
Herrn Hauptgeschäftsführer [redacted]

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Herrn Hauptgeschäftsführer [redacted]

Deutscher Landkreistag
Herrn Hauptgeschäftsführer [redacted]

per E-Mail

[redacted]
Staatssekretär

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16196

stb@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Finanzielle Unterstützung der Wärmeplanung

Berlin, 24.01.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [redacted]
sehr geehrter Herr [redacted]
sehr geehrter Herr [redacted]

am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze in Kraft getreten. Den Ländern wird damit die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Gebiet verpflichtend auferlegt, wobei diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Gebiets bzw. auf eine zuständige Verwaltungseinheit als planungsverantwortliche Stelle übertragen werden kann.

Mit den neuen Aufgaben werden in den Ländern und ihren Kommunen Kosten entstehen. Die Bundesregierung hat stets betont, dass der Bund die Länder mit den Kosten nicht alleine lassen wird und wir ein unbürokratisches Verfahren für die Bereitstellung der Mittel anstreben.

Ich möchte Sie heute darüber informieren, dass die Bundesregierung beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung der Erstellung von Wärmeplänen zeitlich befristet über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestranchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro bis einschließlich 2028 - zur Verfügung zu stellen. Das Finanzausgleichsgesetz wird im Laufe des Jahres 2024 dementsprechend angepasst.

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Die Bundesregierung setzt mit diesem Vorschlag ihr Versprechen um, die Länder bei der Erstellung der Wärmepläne zu unterstützen. Ich gehe davon aus, dass die Länder die Mittel zweckentsprechend verwenden, d. h. die Finanzmittel den planungsverantwortlichen Stellen zur Verfügung stellen und dem Bund regelmäßig über die Umsetzung berichten.

Die Länder habe ich auf Ebene der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien bereits über die geplante finanzielle Unterstützung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Von: staedetag
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 12:40
An: BÜRGERMEISTERKANZLEI <bgmkanzlei@luebeck.de>
Betreff: Aktuelle Entwicklungen beim Thema Wärmeplanung und Wärmewende

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses
- Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder der FK Klima und Umwelt
- Mitglieder der FK Stadtplanung und Städtebau
- Mitglieder der FK Liegenschaften
- Mitglieder des AK Energiepolitik
- Mitglieder des AK Energiemanagement
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

und die

- Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses
- Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- Mitglieder der Amtsleiterkonferenz Klima und Umwelt

des Städtetages NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema Wärmeplanung und Wärmewende möchten wir Sie in einem kompakten Paket auf einige Entwicklungen hinweisen:

1. BEG Förderung

Zum 1. Januar 2024 ist die neue Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in Kraft getreten. Die neue Förderung für den Heizungstausch wird bei der KfW stufenweise starten (Informationen siehe hier). Die Antragstellung für die kommunalen Gebietskörperschaften wird im Verlauf des Jahres 2024 möglich sein. Die neuen Merkblätter werden ab Anfang Februar im KfW Partnerportal verfügbar sein.

Neu ist: Künftig ist mit der Antragstellung für die Heizungsförderung, wie für sonstige Effizienzmaßnahmen (bei KfW und BAFA) verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen vorzulegen. Dieser Vertrag soll außerdem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten, aus der das voraussichtliche Datum der Umsetzung der geplanten Maßnahme hervorgeht. **Wir haben wahrgenommen, dass diese Vorgabe für Kommunen schwer zu erfüllen ist und eine Hürde für die Antragsstellung darstellt. Wir werden uns daher bei den federführenden Bundesministerien für eine Änderung einsetzen.**

2. BEW Förderung

Mit dem am Freitag beschlossenen Bundeshaushalt werden knapp 200 Millionen Euro weniger für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in diesem Jahr zur Verfügung

stehen. Wir haben die Kürzung deutlich kritisiert (siehe Interview des Präsidenten). Damit die Wärmewende gelingt sind deutlich mehr Mittel erforderlich, statt weniger. Nach unseren Informationen ist das BEW Programm allerdings auch deswegen nicht so hart gekürzt worden, weil über 1.000 Förderanträge vorliegen. Insofern ermutigen wir dazu, weiterhin Anträge auf den Weg zu bringen, um die Relevanz der Förderung deutlich zu machen. Dies hilft uns bei der Forderung nach mehr BEW-Mitteln im Bundeshaushalt 2025.

3. Konnexität/Kostenerstattung Wärmeplanung – Schreiben des Bundes an die Länder

Der Bund beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung der Erstellung von Wärmeplänen zeitlich befristet über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestranchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro bis einschließlich 2028 (siehe **Anlage**). Für NRW können wir als Städtetag NRW sagen, dass die Landesregierung – unabhängig von den Bundesmitteln – Konnexität zugesagt hat und in Kürze in die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden eintreten wird. Das Land NRW beabsichtigt, sich am Modell Baden-Württembergs zu orientieren. Neben einem festen Sockelbetrag (je Größe Kommunen unter 100.000 und Kommunen über 100.000) soll es einen variablen Betrag x Euro pro Einwohner je nach Größenklasse geben.

4. Leitfaden WPG und Hinweis auf Veranstaltungen der dena

Zum Leitfaden zum Wärmeplanungsgesetz strebt das BMWSB eine Veröffentlichung Anfang Q2 2024 an (den Entwurf finden Sie hier). Außerdem möchten wir Sie auf die Reihe KWW Spezial hinweisen. Hier wird regelmäßig in 1,5-stündigen Onlineveranstaltungen über konkrete Themen der Wärmeplanung informiert. Eine Anmeldung ist niedrigschwellig und auch kurzfristig über die jeweiligen Links möglich. Die nächste Veranstaltung findet bereits am morgigen **7. Februar 2024 von 10:00- 11:30 Uhr statt. KWW-Spezial: Tiefengeothermie als Wärmequelle**
https://www.kww-halle.de/veranstaltungen/detail/kww-spezial-tiefengeothermie

5. Debatte zur Fernwärme

Die Bundesregierung hat angekündigt, u. a. die Grundlagen der Wärmelieferverordnung anzupassen, um mehr Preis- und Vertragstransparenz in der Fernwärme zu erreichen. Die Fernwärmeversorger seien in einer Monopolstellung und dies dürfe nicht dazu führen, dass die Preisgestaltung extreme Ausmaße annimmt. Die Bundesregierung hat eine Vergleichsplattform und einen Schlichtungsmechanismus ins Gespräch gebracht. Debattiert wird zudem, dass die bestehende Preisänderungsklausel, als Grundlage für die Bestimmung der Fernwärmepreise sich an den Börsendurchschnittswerten für Kohle und Gas orientiert. Dies wird von allen Seiten als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Konkrete Vorschläge sollen beim nächsten Fernwärmegipfel diskutiert werden. Der Zeitplan ist noch offen. Wir werden das Thema zeitnah in den Ausschüssen beraten. Außerdem sind Gespräche mit dem vzbv geplant.

6. Urteil des EuG zu KWK

Das Europäische Gericht (EuG) hat erstinstanzlich entschieden (Urteil v. 24.01.2024, T-409/21), dass es sich bei den Fördertatbeständen des deutschen Gesetzes zur Förderung der

Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) nicht um Beihilfen handele, weil sie nicht aus staatlichen Mitteln finanziert würden. Ebenso stellten sich Begrenzungen der KWKG-Umlage (für Wasserstoffhersteller) nicht als beihilferelevante Sachverhalte dar. Dies ist eine positive Entwicklung. Denn das Gericht hat die Auffassung der Europäischen Kommission zurückgewiesen, die für die entsprechenden Maßnahmen bislang eine Anmeldepflicht annimmt. Die EU-Kommission hat nun zwei Monate Zeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Europäischen Gerichts beim EuGH einzulegen.
Sollte die Entscheidung des Europäischen Gerichts halten, bedeutet dies für das deutsche Fördersystem, dass Änderungen der KWKG-Förderung ohne die Notwendigkeit einer beihilferechtlichen Prüfung möglich sind. Weil das KWKG beihilferechtlich bislang nur bis 2026 genehmigt ist, können größere Anlagen bereits schon jetzt nicht mehr realisiert werden. Das Urteil könnte der Bundesregierung daher einen größeren Gestaltungsspielraum geben und beihilferechtliche Vorbehalte aus dem KWKG

Mit freundlichen Grüßen

_____

Beigeordnete
Leiterin des Dezernats Klima, Umwelt, Wirtschaft,
Brand- und Katastrophenschutz

Deutscher Städtetag/Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln
Telefon 0221 3771-600
Mobil
Fax 0221 3771-100

folgen Sie uns auf Twitter @staedtetag_nrw

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12005-04
öffentlich

Lübeck, 10.04.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Uwe Kirchhoff (E-Mail: uwe.kirchhoff@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502-804100)

Evaluierung des Maßnahmenplans für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Der Zustrom an Tagesgästen bei hochsommerlichen Witterungsverhältnissen führt traditionell zu einem starken Besucheraufkommen in allen Seebädern an der gesamten Lübecker Bucht. Um die durch das hohe Besucheraufkommen ausgelösten negativen Begleitumstände im Seebad Travemünde zu lindern, hat die Verwaltung zur Saison 2023 einen entsprechenden Maßnahmenplan umgesetzt.

Dieser Bericht stellt die Ergebnisse der Evaluierung der in 2023 erfolgten Maßnahmen und die von der Verwaltung geplanten Anpassungen zur Saison 2024 und den Folgejahren dar.

Bericht:
Die o. g. Ergebnisse der Evaluierung befinden sich in der Anlage.

Anlagen:
Evaluierung Maßnahmenplan Tagesgäste Seebad Travemünde.pdf

Senatorin Pia Steinrücke

LÜBECK Kurbetrieb Travemünde



Evaluierung Maßnahmenplan Seebad Travemünde

für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/kurbetrieb

Kurbetrieb Travemünde
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck
Kurdirektion
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck
(04502) 804-0
k-direktion@luebeck-tourismus.de
www.luebeck.de/kurbetrieb

Lübeck, 10. April 2024

Evaluierung

des Maßnahmenplans für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen

Einleitung

Unter der Federführung des Kurbetriebes Travemünde und in enger Abstimmung mit der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst und der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH hat die Hansestadt Lübeck in 2023 ein Konzept entwickelt, das die durch das hohe Besucheraufkommen ausgelösten negativen Begleitumstände im Sinne der Wahrung der Aufenthaltsqualität für alle Gäste lindern soll.

Wie im hierzu erstellten Bericht der Verwaltung (VO/2023/12005), der den zuständigen Ausschüssen im Mai und der Bürgerschaft im Juni 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, vorgeschlagen, soll nach der Sommersaison 2023 eine Auswertung des Saisonverlaufes vor dem Hintergrund der von der Verwaltung umgesetzten infrastrukturellen, kommunikativen und ordnungspolitischen Maßnahmen erfolgen. Diese angekündigte Evaluierung ist durch die Verwaltung unter Einbindung aller Akteure und der Fachöffentlichkeit erfolgt, die gewonnenen Erkenntnisse sind in die im Folgenden genannten Anpassungen und ergänzenden Maßnahmen eingeflossen:

1. Infrastrukturelle Maßnahmen

a. <u>WC-Anlagen Grünstrand und Travepromenade</u>

Die derzeit noch temporäre zusätzliche WC- Einrichtung auf dem Grünstrand wurde von den Gästen rege in Anspruch genommen und führte zu einer spürbaren Entlastung der Anlagen in der Umgebung. Da nunmehr auch die baurechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau einer festen WC- Anlage vorliegen, wird der Kurbetrieb in 2024 anstelle des temporären Containers ein ganzjährig zur Verfügung stehendes, festes Gebäude errichten. Die finanziellen Mittel stehen hierzu im Wirtschaftsplan des Kurbetriebes zur Verfügung.

Im Bereich der Travepromenade sind mit der durch den Kurbetrieb bewirtschafteten öffentlichen WC-Anlage im Gebäude des Restaurants L'Osteria sowie mit den der Öffentlichkeit zugänglichen WC-Räumen im Restaurant Tiefblau und der Stadtbäckerei bzw. Tourist-Information drei weitere Sanitärangebote in den Betrieb gegangen.

b. <u>Strandumkleiden</u>

Die zusätzlich aufgestellten Strandumkleiden wurden von den Gästen dankend angenommen. Die Anzahl von 5 auf dem Kurstrand, 3 auf der Liegewiese sowie 3 auf der Priwallseite ist für die bestehende Nutzungsfrequenz ausreichend dimensioniert.

c. Spiel- und Sportangebote

In der Sommersaison 2023 wurde das Angebot von Sport- und Spielmöglichkeiten am Strand durch Beachhand- bzw. Fußballfelder, die der TSV Travemünde e. V. zur Verfügung gestellt hat, erweitert. In Kooperation mit dem TSV Travemünde e. V. und dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck wurde im Brügmanngarten eine sogenannte „Sportbox“ mit diversen Sportutensilien der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Auf Grund des weiterhin großen Bedarfes sollen zur nächsten Saison weitere Angebote etabliert werden. Angedacht ist hierbei auch die Aufstellung von Outdoor-Fitnessgeräten, die auch von den Einheimischen genutzt werden können.

d. Hundebadesteg

Der Hundebadesteg am Strandabschnitt Brodtener Ufer erfreut sich einer unverändert großen Beliebtheit. In Gesprächen mit verschiedenen Nutzer:innen wurden vom Kurbetrieb unterschiedliche Verbesserungsvorschläge aufgenommen. Auf Grund einer erheblichen Beschädigung des Steges durch Hochwasser und Sturm sind umfängliche Reparaturarbeiten erforderlich, bei diesen sollen auch bedarfsgerechte Anpassungen der Breite, des Belages und der Geländer vorgenommen werden.

2. Kommunikation

Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wurde ein Keyvisual entwickelt (Möwe als Bademeisterin), die zusätzlich zu den Ver- und Gebotsschildern flankierend auf Grundregeln des Miteinanders hinweist und diese auch freundlich aber bestimmt einfordert. Im Laufe des Projekts wurde durch viele Gespräche mit Stakeholder:innen vor Ort deutlich, dass eine Vielzahl von „weichen“ Benimmregeln erforderlich ist, um den Strandtag für alle Gäste zu einem störungsfreien Erlebnis zu machen. Als Ergänzung wurde das Thema „Flaggenregeln“ gemeinsam mit der DLRG umgesetzt. Auf den Flyern und digital wurden Umkleiden, Toiletten und Strandduschen in einer Karte vermerkt, so dass der Mehrwert für die Gäste nicht nur in einem Regelwerk liegt, sondern auch Information beinhaltet. Das Keyvisual der Möwe wurde zusätzlich auf Umkleidekabinen, Strandduschen und Sitzplätzen positioniert, um jeweilige Hinweise punktuell unterzubringen.

Die Möwe nimmt im Gesamtauftritt die Rolle von Piktogrammen zur besseren Verständlichkeit ein, die Sprache ist in kurzen Sätzen einfach gehalten, eine Übersetzung erfolgte ins Englische, auf weitere Sprachen wurde aufgrund der Wahrung der Herkunftsneutralität verzichtet. Unterstützt wurde die Sichtbarkeit der Kampagne durch Fahnen, Plakate und Bauzaunbanner. Der Flyer mit einer Auflage von 7.500 Stück wurde über die Strandkorbvermietungen und den Kurbetrieb im Bedarfsfall verteilt, die Website wurde im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September rd. 1.000 mal aufgerufen und stellt eine gute Ergänzung im Gesamtauftritt der Destination dar. Zusätzlich wurden diverse Hinweise über die Social Media Kanäle des Seebades ausgespielt und im Ostsee Guide (PWA) umgesetzt.

Eine Fortführung in 2024 ist vorgesehen. Unter anderem ist auf der Strandpromenade hierzu eine ergänzende Hinweisbeschilderung zur Rücksichtnahme des Radverkehrs auf die zu Fuß flanierenden Gäste geplant. Weiterhin soll eine neue Hinweis-Stele auf dem Parkplatz Leuchtenfeld auf die nächstgelegenen WC-Anlagen und den direkten Weg zur Tourist-Information hinweisen.

3. Ordnungspolitische Maßnahmen

Die im Maßnahmenplan vorgesehenen ordnungspolitischen Maßnahmen haben sich in der Sommersaison 2023 insgesamt bewährt. Die Polizei betont, dass der Saisonverlauf aus ihrer Sicht eher ruhig war. Um etwaige Verbote durch die Ordnungsbehörden kontrollieren und ahnden zu können, plädiert die Leitung des 3. Polizeireviers für die Schaffung von eindeutigen und gleichlautenden Bedingungen, die für alle Anlagen im Kurgebiet gelten. Die Aufnahme der Kurgrünanlagen in eine Satzung der Hansestadt Lübeck würde den Ordnungsbehörden den juristisch korrekten Handlungsrahmen liefern, um auch bei Verstößen entsprechend tätig zu werden. Da in dieser Saison eine Verlagerung der Grillaktivitäten auch auf andere Kurgrünanlagen festgestellt wurde, regt die Polizei ein entsprechendes Satzungsrecht der Hansestadt Lübeck an.

Um eine Handlungsgrundlage für den Kommunalen Ordnungsdienst zu haben, plädiert das Ordnungsamt der Hansestadt Lübeck ebenfalls für eine Aufnahme der Kurgrünanlagen in ein städtisches Satzungsrecht. Hierbei ist auch die Liegewiese zu berücksichtigen, da diese im rechtlichen Sinne kein Standbereich ist und daher nicht von der Strandsatzung erfasst werden kann. Ferner wird die Arbeit des vom Kurbetrieb beauftragten Wachdienstes gelobt. Dieser soll, wenn auch reduziert, weiterhin im Saisonverlauf für den Objektschutz tätig werden. Ebenso wird eine weitgehende Vereinheitlichung der bestehenden Verhaltensreglungen in den Satzungen im Sinne einer Klarheit für die Nutzer:innen empfohlen.

Im Sinne der gewünschten Klarheit über die Nutzungsmöglichkeiten der Strände und der Kurgrünanlagen sollten etwaige Nutzungseinschränkungen vereinheitlicht werden. Dieses soll, ähnlich wie beim Drachensteigen, Reiten etc., in der Sommersaison vom 15.05. bis zum 14.09. der Fall sein. Außerhalb dieser Zeit gelten die Nutzungseinschränkungen größtenteils nicht, da das Besucheraufkommen dann deutlich geringer ist. Ein Satzungsrecht für die Kurgrünanlagen wird hierzu vom Kurbetrieb vorbereitet und in das Verfahren gegeben.

Durch einen Verlagerungseffekt von der Liegewiese haben die Grillaktivitäten in der Sommersaison u. a. auf dem Strandabschnitt am Brodtener Ufer stark zugenommen. Daraus resultierten häufige Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlichen Besuchergruppen, insbesondere im Bereich des dortigen Hundestrandes. Von zahlreichen Gästen wird hierdurch ein saisonales Grillverbot auch auf dem Strandabschnitt am Brodtener Ufer für erforderlich gehalten. Diese Haltung deckt sich mit den Feststellungen der Verwaltung. Hierzu wird eine Änderung der Strandsatzung in 2024 angestrebt. Ein ergänzend thematisiertes Verbot von Wasserpfeifen (Shishas) wird von der Verwaltung hingegen nicht für erforderlich gehalten. Derzeit wird von der Hansestadt Lübeck geprüft, ob die durch den Gesetzgeber erfolgte Legalisierung von Cannabis neben den bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Cannabisgesetz (CanG) noch durch gesonderte Maßnahmen im öffentlichen Raum flankiert werden muss.

An der saisonalen Einbahnstraßenregelung in der Kaiserallee soll, um einen reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten, auch in 2024 festgehalten werden. Die Überwachung des Verkehrsraumes wird analog des Jahres 2023 auch in den Folgejahren erfolgen. Ein Einsatz von Parksensoren für Falschparker in kritischen Bereichen wird derzeit auch für das Seebad Travemünde geprüft.

► ***Nr. VO/2023/12005-02***
öffentlich

Lübeck, 06.06.2023

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Änderungsantrag von AM Jochen Mauritz (CDU) zu: Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	***Gremium***	***Status***	***Zuständigkeit***
06.06.2023	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorlage des Kurbetriebs mit den ausgeführten Änderungen und Verbesserungen für den Grünstrand in Travemünde. Leider sind nicht alle – in unseren Augen notwenigen – zu regelnden Missstände mit einbezogen worden. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Regelung in die richtige Richtung, ist aber nur halbherzig und führt in dieser Form nur zu zeitlichen und örtlichen Verlagerungstendenzen der abzustellenden Missstände.

Daher stellen wir folgend Änderungsantrag:

1. *Der Grünstrand und alle weiteren Grünflächen in Travemünde sind in die Grünanlagensatzung der Stadt aufzunehmen.*
2. *Die temporäre Einbahnstraßenregelung der nördlichen Kaiserallee ist aufzuheben und dort ein generelles Parkverbot anzuordnen.*
3. *Die Regelung auf dem Grünstrand und den anderen Grünflächen soll den Regelungen der Nachbar-Ortschaften (Timmendorf und Scharbeutz) angepasst werden.*

   Folgende Dinge sind ganzjährig zu untersagen:
   a) Offenes Feuer und Grillen
   b) Shisha (da auch mit Kohle/Glut betrieben)
   c) Laute Musik
   d) Zelte

4. *Grillverbot am Hundestrand.*

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13139
öffentlich

Lübeck, 20.03.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung für den Stadtteil Kücknitz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.05.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
In ihrer Sitzung vom 25.02.2022 hat die Bürgerschaft den Bürgermeister beauftragt für den Stadtteil Kücknitz eine Sportentwicklungsplanung (SEP) zu erarbeiten (siehe VO/2021/10424). Die Ergebnisse sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Bericht:

Im Rahmen des Starterprojektes SEP Stadtteil Kücknitz lud der Fachbereich 4 diverse Vertreter:innen des Stadtteils Kücknitz zu zwei Beteiligungsrunden ein. So konnten zunächst die Kinder und Jugendlichen im Sommer 2022 im Rahmen der vom Bereich Jugendarbeit organisierten Stadtteilwerkstatt ihre Ideen und Vorschläge zum Thema Sport in Kücknitz einbringen.
Anschließend lud der Bereich Schule und Sport am 27.10. 2022 weitere Kücknitzer Institutionen (Sportvereine, Schulen, Politik etc.) ein, um deren Anregungen und Vorschläge zum Thema zu hören/aufzunehmen.
Alle in der Beteiligung vorgebrachten Vorschläge wurden daraufhin hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Umsetzungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung geprüft. Dabei ging es in erster Linie um die Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen, die finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung blieben unberücksichtigt.

Anschließend wurden alle Vorschläge zunächst in die zwei Kategorien (Sportinnen/ und –außenräume sowie Sportangebote/Sonstiges) aufgeteilt. Innerhalb der Kategorien erfolgte dann zusätzlich eine dreiteilige Aufteilung gem. dem Stand der Umsetzung bzw. den Chancen einer Genehmigungsfähigkeit:

1. Keine Priorisierung (Maßnahmen wurden in 2023 bereits umgesetzt bzw. es gibt bereits politische Beschlüsse für eine Umsetzung/Planung) oder nicht umsetzbar (aus rechtlichen Gründen oder aufgrund fehlender geeigneter Strecken/Grundstücke o.ä. nicht umsetzbar).

2. Maßnahmen mit Klärungsbedarf. Eine Umsetzung/Genehmigungsfähigkeit ist grundsätzlich fraglich und bedarf weiterer Detailprüfungen.
3. Eher umsetzbare Maßnahmen. Hier kann eine Umsetzung/ Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Im nächsten Schritt wurden die Ergebnisse der innerstädtischen Prüfung den Kindern- und Jugendlichen am 08.02.2024 sowie den sonstigen Stadtteilvertreter:innen am 14.02.2024 vorgestellt. Jeweils anschließend hatten die Anwesenden dann die Möglichkeit für die Maßnahmen, die als „eher umsetzbar“ eingestuft wurden, ihre Prioritäten zu vergeben.

Alle Vorschläge sowie deren Bewertung und Priorisierung sind der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Zu einer transparenten und umfassenden Darstellung des Beteiligungsprozesses gehört auch die Information, wie mit der Maßnahme „Skateanlage“ verfahren wurde, die nicht zur Abstimmung bei der abschließenden Prioritätensetzung stand. Der Hintergrund hierfür ist, dass im innerstädtischen Prüfverfahren keine Fläche im Stadtteil eindeutig identifiziert werden konnte, wo sich eine solche größere Skateanlage problemlos umsetzen lässt, da hierfür u.a. eine weitreichende Bodenverdichtung (große Betonflächen) notwendig ist. Eine Aufnahme in die Prioritätensetzung hätte ggf. zur Folge gehabt, dass die Skateanlage eine hohe Priorität erreicht, eine Umsetzung genehmigungstechnisch aber gem. aktuellem Stand sehr schwierig ist. Die bisher einzig identifizierte Fläche auf dem Grandplatz Mühlbachtal ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Große Bodenverdichtungen sind dort zu vermeiden. Nichtsdestotrotz wird der Bereich 4.401 in einem evtl. weiteren Planungsverfahren noch einmal nach Wegen und Möglichkeiten suchen, die ggf. trotzdem eine kleine Skateanlage im Bereich des Grandplatzes Mühlbachtal ermöglichen. Der Großteil der anwesenden Stadtteil-Vertreter:innen sah jedoch ohnehin die höchste Priorität bei den Maßnahmen „Dirtbahn und Pumptrack (siehe Bikepark Rellingen als Vorbild https://www.youtube.com/watch?v=x9Yyr5mitr4)“, weil diese, im Gegensatz zu einer Skateanlage, in der gesamten HL-Region ein absolutes Alleinstellungsmerkmal für den Stadtteil Kücknitz bedeuten würden. Zudem wäre das Nutzerspektrum durch BMX, Mountainbike, Rollerblades und Laufräder breiter ausgelegt.

Im weiteren Prozess wird die Verwaltung versuchen insbesondere die kleineren Maßnahmen und Vorschläge nach und nach umzusetzen.

Die größeren baulichen Maßnahmen werden in eine gesamtstädtische Liste sportlicher Großprojekte überführt. Diese wird dann im Sommer 2024 dem Schul- und Sportausschuss vorgelegt, um von dortiger Seite die Prioritäten der mittelfristigen investiven Sportentwicklung zu setzen.

Anlagen:
Anlage 1 – Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung Kücknitz

Senatorin Monika Frank

Ergebnisse der verwaltungsinternen Bewertung von Vorschlägen/ Ideen aus dem Beteiligungsverfahrens:

Sportaußenflächen		
Keine Priorisierung (bereits umgesetzt oder in Planung) bzw. nicht umsetzbar	**Klärungsbedarf**	**Eher umsetzbar**
Schwimmbad Kücknitz Außengelände (Sommer 2024 folgt Öffnung des Außengeländes)	Skateanlage (Vom Standort und dem Grad der Versiegelungsflächen abhängig)	Pumptrack (mit möglichst wenig Versiegelung, z. B. Grandplatz Mühlbachtal)
Entsiegelung Schulhofflächen (Stadtgrün plant eine etappenweise Entsiegelung ein)	Trampolinpark (nur als gewerbliches Angebot möglich, ggf. im Gewerbepark)	Dirtbahn (z. B. Grandplatz Mühlbachtal)
Motorcrossstrecke (kein geeigneter Standort)	Beachvolleyballanlage Matthias-Leithoff-Schule (Bedarf wird hinterfragt, am Mühlbachtal existiert bereits eine Anlage)	Mountainbike-Park (z.B. Grandplatz Mühlbachtal)
Freibad (ausreichend Alternativen vorhanden)	Reitstrecke ohne Äste in Kopfhöhe (Standort ungeklärt, tlw. private Flächen /Naturschutzprobleme)	Trimm-Dich-Pfad (denkbar; möglicher Standort Grünzug Roter Hahn/Westpreußenring)
Verlagerung Sportstätten TSV Siems zum Mühlbachtal (keine ausreichenden Ersatzflächen vorhanden, u.a. für Tennis)	Motorik-/Bewegungsparcours Westpreußenring (Rückgabe Kleingartenflächen; Integration in dortigen Spielplatz schwierig)	Joggingstrecke (denkbar, möglichst mit Alltagswegen verbinden; Beleuchtung schwierig)
	Sportgeräte/Aktivierung SP Rangenberg (Sanierung Weitsprunggrube in 2024; ansonsten potenzielle Entwicklungsfläche)	400 m Kunststofflaufbahn (denkbar auf Sportanlage Mühlbachtal; ggf. mit Beleuchtung über Bewegungsmelder)
	Sportgeräte/Boule-Platz Schule Kücknitz (Schulentwicklungsplanung abwarten; für Betreuung wird ein Verein benötigt)	Basketball-/Streetsoccerfeld (Sanierung Bestandsfeld Sportanlage Mühlbachtal)
		Aufgabe Rundlaufbahn Sportanlage Roter Hahn (neue Angebote, z. B. Rundkurs Inline-Skating)
		Parkour-Anlage (denkbar, in Kombination mit anderen Angeboten an einem Standort)
		Kletter-/Boulderwand (denkbar, in Kombination mit anderen Angeboten)

Sportinnenräume		
Keine Priorisierung (bereits umgesetzt oder in Planung) bzw. nicht umsetzbar	**Klärungsbedarf**	**Eher umsetzbar**
Turnsporthalle Kücknitz (Planungsauftrag der Bürgerschaft besteht)	Freilufthalle Sportplatz Mühlbachtal (abhängig von Größe und Standort; möglichst auf bereits versiegelten Flächen)	Turnhalle Schule Rangberg baulich verändern (grundsätzlich denkbar in Abstimmung mit der Denkmalpflege)
Umkleidegebäude Sportanlage Roter Hahn (Sanierung im Rahmen Masterplan Schulinfrastruktur)	Neues Umkleidegebäude Mühlbachtal (Bedarf hängt vom zukünftigen Nutzungskonzept ab; Standortfrage offen)	
Reparatur Tribüne Dreifeldhalle Trave Schulzentrum (Reparatur ist erfolgt)	Kletter-/Trampolinhalle (nur durch einen gewerblichen Anbieter, ggf. im Gewerbegebiet)	
Sanierung Turnhalle Schule Kücknitz (keine Aussage möglich, Schulentwicklungsplanung ist abzuwarten)		
Wasserrutsche im Schwimmbad Kücknitz (fehlende Personalkapazitäten, weniger Raum für Schul-/Vereinssport)		

Sportangebote/ Sonstiges		
Keine Priorisierung (bereits umgesetzt oder in Planung) bzw. nicht umsetzbar	**Klärungsbedarf**	**Eher umsetzbar**
Sportbox (ist auf dem Schulhof der Schule Roter Hahn bereits umgesetzt)	Yoga-/ Gymnastikangebote, auch für Kinder (Organisation durch Vereine, sonstige Anbieter)	Außenflächen der Schulen öffnen und attraktiver gestalten (Testphasen einrichten, wo es möglich ist)
7 m-Tore Sportanlage Roter Hahn (Tore wurden durch HL und TSV Kücknitz bereits ersetzt)	Sportfest nördlich der Trave, auch OH (Organisation aus dem Stadtteil, HL kann nur punktuell unterstützen)	Sportplatzflächen öffnen (grundsätzlich denkbar, evtl. Testphasen einrichten; Besonderheit bei Vereinsanlagen)
Wasserrutsche in die Trave (aus div. Gründen nicht umsetzbar - Bundeswasserstraße, Verkehrssicherung)	Tanzsportangebote/ Tanzschule (Organisation durch Vereine bzw. Anwerbung einer gewerblichen Tanzschule)	Mehr Sport- und Kulturveranstaltungen, z.B. Außenfläche Schwimmbad (HL stellt ggf. Ort; Orga. muss aus dem Stadtteil erfolgen).
	Zustand Spielplatz Eisenstr. verbessern (Ist der Spielplatz Kupferstr. gemeint? Was genau soll verbessert werden?)	Bewegungsgeräte im Stadtteil (grundsätzlich denkbar – Slackline, Fitnessgeräte)
	Pflege/ Instandsetzung Bestands-Sportanlagen (HL unterstützt bei der Sanierung der Rasensportplätze TSV Dänischburg und TSV Siems; Restlicher Bedarf wäre zu konkretisieren)	

Ergebnisse der Priorisierung der als „eher umsetzbar“ bewerteten Ideen und Vorschläge:

Sportaußen-/-innenflächen)			
Maßnahme	**Abstimmung der Jugend**	**Abstimmung Stadtteilvertreter:innen**	**Gesamtpunkte**
Dirtbahn	12	14	26
Pumptrack	8	11	19
Mountainbike-Park	7	10	17
Kletter-/ Boulderwand	3	9	12
400 m Kunststofflaufbahn Mühlbachtal	3	7	10
Basketball-/Streetsoccerfeld Mühlbachtal sanieren	2	5	7
Turnhalle Rangenberg	0	6	6
Parkour-Anlage	0	2	2
Trimm-Dich-Pfad, Joggingstrecke, Aufgabe 400-m-Rundlaufbahn Roter Hahn,	0	0	0

Sportangebote/ Sonstiges)			
Maßnahme	**Abstimmung der Jugend**	**Abstimmung Stadtteilvertreter:innen**	**Gesamtpunkte**
Schulhöfe attraktiver gestalten	5	10	15
Sportplätze öffnen	9	1	10
Mehr Bewegungsgeräte im Stadtteil	1	7	8
Mehr Sport- und Kulturveranstaltungen	1	4	5
Sportfest nördlich der Trave	0	3	3
Mehr Yoga- und Gymnastikangebote	0	3	3
Tanzsportangebote	2	0	2

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2024/13171**
öffentlich

Lübeck, 04.04.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.05.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die vorgelegte Schulentwicklungsplanung betrifft die Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. Die Schulentwicklungsplanung umfasst eine langfristige Schüler:innenzahlenprognose sowie eine Analyse der vorhandenen Schulstruktur und des zu erwartenden Raumbedarfs.

Bericht:

Die wichtigsten Inhalte auf einen Blick

Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes, um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schüler:innenzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.
Die absolute Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf und der Anteil der Schüler:innen, die nicht integrativ, sondern an einem Förderzentrum beschult werden, sind seit einigen Jahren steigend. Mit den prognostizierten steigenden Schüler:innenzahlen für Lübeck werden zukünftig mehr Kinder an die Förderzentren kommen. Diese haben teilweise schon jetzt zu geringe Kapazitäten und benötigen dringend einen räumlichen Ausbau. Zudem besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf.
Die Hansestadt Lübeck verfolgt als Schulträger das Ziel, die Inklusion voranzutreiben und alle Schulgebäude nach und nach derart auszurüsten, dass eine inklusive Beschulung aller Kinder möglich ist. Eine Schulentwicklungsplanung der Förderzentren, wie sie hier vorgenommen wird, hat zum Ziel, den Kindern, die momentan und zukünftig besonderen Unterstützungsbedarf haben, adäquate Angebote machen zu können.
Die Prognose sagt für den **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** langfristig eine Drei- bis Vierzügigkeit voraus. Für die Versorgung der zukünftigen Schüler:innen werden kurzfristige Maßnahmen (Interimscontaineranlagen) sowie langfristig die Optionen Beschulung am Förderzentrum, Ausbau der Campus-Klassen sowie eine inklusive Schule diskutiert.
Die Sanierung/ der Teilneubau des **Förderzentrums körperlich-motorische Entwicklung** Matthias-Leithoff-Schule ist bereits beschlossen (VO/2021/09891), wodurch das vorhandene Raumdefizit behoben und Barrierefreiheit hergestellt wird. Das Raumprogramm wurde gemeinsam mit der Schule

nach pädagogischen Maßstäben erarbeitet und entspricht den Ansprüchen eines modernen Förderzentrums für körperlich-motorische Entwicklung. Die Schule wird nach der Sanierung für eine Zweizügigkeit ausgelegt sein.
An den beiden **Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung** herrscht momentan noch keine Raumknappheit. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund der für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen inklusiven/integrativen Beschulung nicht geplant. Beide Schulen werden auch zukünftig einzügig sein. An der Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123), in deren Zuge auch die Herstellung der möglichst weitgehenden Barrierefreiheit vorgesehen ist. An der Astrid-Lindgren-Schule ist derzeit keine Sanierung geplant.

Anlagen:
Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Schulentwicklungsplanung

Förderzentren

2023

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/schulentwicklungsplanung

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Schule & Sport
Bildungsmonitoring
Kronsforder Allee 2-6 | 23539 Lübeck
(0451) 115
bildungsbericht@luebeck.de
www.luebeck.de/bildungsmonitoring

Inhalt

1. Vorbemerkungen 4
1.1 Inhalte der Schulentwicklungsplanung 4
1.2 Inklusion 4
1.3 Datengrundlage 5
1.4 Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren 6
a. Schulpolitische Rahmenbedingungen 6
b. Sonderpädagogische Ressourcen 6
c. Wahlverhalten hinsichtlich Integration oder Förderzentrum 6
d. Zuzüge durch Wohnungsbau 7
e. Zuzug von Geflüchteten 7
f. Veränderungen an den Schulstandorten 7
g. Private Schulen, Ein- und Auspendler:innen 7
1.5 Mögliche Maßnahmen zur Behebung von Raumdefiziten 8
2. Förderzentren der Hansestadt Lübeck 9
2.1 Schulverzeichnis der Förderzentren der Hansestadt Lübeck 9
2.2 Standorte 10
2.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren 11
a. Schüler:innen mit Förderbedarf in Lübeck 11
b. Entwicklung des Anteils an Schüler:innen in exklusiver Beschulung am Förderzentrum 12
c. Entwicklung der absoluten Schüler:innenzahlen an den Förderzentren 13
d. Entwicklung der Schüler:innenzahl an privaten Förderzentren 13
3. Prognose und Bedarf an den Förderzentren 14
3.1 Prognose der Zahl der Grundschüler:innen an Förderzentren 14
a. Prognose der Einschulungen insgesamt 14
b. Prognose der Einschulungen an den Förderzentren 16
c. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung 17
d. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung 18
3.2 Prognose der Zahl der Schüler:innen in der Sekundarstufe der Förderzentren 19
a. Prognose der Zahlen der Fünftklässler:innen insgesamt 19
b. Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck 21

188 von 713 in Zusammenstellung

e. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung 21
f. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung 22
g. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung 24
4. Raumbedarfe der einzelnen Schulstandorte 26
4.1 Förderzentren geistige Entwicklung 27
a. Maria-Montessori-Schule 27
b. Schule Wilhelmshöhe 30
4.2 Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung 34
a. Matthias-Leithoff-Schule 34
4.3 Förderzentren Lernen, emotionale und soziale Entwicklung 36
a. Astrid-Lindgren-Schule 36
b. Berend-Schröder-Schule 38
5. Fazit und Ausblick 40
a. Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung 43
b. Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung 40
c. Förderzentren geistige Entwicklung 43

169 von 713 in Zusammenstellung

1. Vorbemerkungen

1.1 Inhalte der Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, stabilen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürger:innen mit Bildungsangeboten. Laut Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz vom 24. Januar 2007* (Fassung vom 28.11.2022) § 48 haben Schulträger die Aufgabe, „unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen." Außerdem müssen sie die „Schulgebäude und -anlagen örtlich planen und bereitstellen".

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schulamt in der Hansestadt Lübeck. Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes und die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtung, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schüler:innenzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schüler:innen Rechnung tragen.

Zu einer Schulentwicklungsplanung gehört eine langfristige Schüler:innenzahlenprognose, eine bewertende Analyse der vorhandenen Schulstruktur, die prognostizierte Nachfrage nach Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie erwartete Schüle:rinnenströme. Dies beinhaltet auch den Abgleich von Raumangebot und Raumbedarf sowie eine Bestimmung des erforderlichen Investitionsbedarfs.

1.2 Inklusion

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Schulsystem aufzubauen[1]. Das Schulsystem soll derart mit Ressourcen ausgestattet werden, dass es allen Kindern gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an Bildung ermöglicht. Idealerweise sollen alle Kinder gemeinsam die Schulen besuchen und nicht in einem „Sonderschulsystem" gefördert werden. Die sonderpädagogische Expertise soll in einem durchlässigen Bildungssystem allen Schüler:innen zur Verfügung stehen. Bis heute ist allerdings die Zusammenführung von Regelschulen und Förderschulen (welche einen Großteil der sonderpädagogischen Ressourcen und Kompetenzen binden) zu einem inklusiven Schulsystem weder in Schleswig-Holstein noch in anderen Bundesländern erreicht. Diese mangelhafte Umsetzung der

[1] Das in Art. 24 der UN-BRK in der englischen Originalfassung geforderte „inclusive education system" wird in der deutschen Fassung als „integratives Bildungssystem" übersetzt (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-24-un-brk)

Behindertenrechtskonvention wurde im Rahmen des letzten UN-Prüfverfahrens im Oktober 2023 vom zuständigen UN-Fachausschuss deutlich kritisiert[2].

Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und die Auflösung oder Zusammenführung von Schulformen obliegt dem Land Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein hat man sich für die Erhaltung der Förderzentren entschieden. Diese sollen für Kinder zur Verfügung stehen, welche im Regelschulsystem nicht oder noch nicht ausreichend gefördert werden können. Die Entwicklung hin zu inklusiven Regelschulen, welche allen Kindern offenstehen, ist zwar gewollt, steht jedoch vor der Herausforderung der baulichen Barrierefreiheit der Gebäude sowie der personellen Ressourcen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt als Schulträger das Ziel, die Inklusion voranzutreiben und alle Schulgebäude nach und nach derart auszurüsten, dass eine inklusive Beschulung aller Kinder unabhängig eines Förderbedarfs möglich ist. Eine Schulentwicklungsplanung der Förderzentren, wie sie hier vorgenommen wird, hat zum Ziel, den Kindern, die momentan und zukünftig besonderen Unterstützungsbedarf haben, adäquate Angebote machen zu können.

1.3 Datengrundlage

Die Schulentwicklungsplanung der Förderzentren basiert als Teil der Schulentwicklungsplanung 2022/23 auf denselben Daten wie die bereits veröffentlichten Berichte zu den Grundschulen (VO/2023/11931) und den weiterführenden Schulen (VO/2023/12318). Grundlage sind die in der Stadt lebenden Kinder vor Schuleintritt zum 30.6.22 sowie die bereits eingeschulten Kinder im Herbst 2022. Die Kommunale Statistikstelle berechnete die Prognose der zukünftigen Geburten. Berücksichtigt werden die aktuellen Schüler:innen- und Klassenzahlen aus der Schulstatistik bis 2022/23 sowie die Übergangsquoten in die höheren Jahrgänge und die Schulformen. Die geplanten Baugebiete wurden der Übersicht des Bereiches Stadtplanung vom 27.10.2022 entnommen. Die Karte der Schulstandorte stammt aus dem Geoportal der Hansestadt Lübeck. Die weiteren Daten wurden der Schulstatistik entnommen[3].

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung beruht auf zwei Säulen: Prognose der zukünftigen Grundschüler:innen und der zukünftigen Fünftklässler:innen an den Förderzentren sowie Bewertung der aktuellen Raumsituation an den einzelnen Schulen.

Der Begriff **Exklusionsanteil** soll im Folgenden den Anteil von Schüler:innen der Klassen 1-13 an Lübecker Schulen bezeichnen, der in Förderschulen beschult wird. Ein Exklusionsanteil von 1 Prozent bedeutet also, dass von 100 Lübecker Schülerinnen und Schülern ein Kind ein Förderzentrum besucht.

Allgemein ist anzumerken, dass eine Voraussage der an Förderzentren beschulten Kinder schwierig ist, genauso wie eine Vorhersage, wie viele Kinder mit einem Förderbedarf an sich zukünftig zu beschulen sein werden. Diese Zahlen hängen von unterschiedlichen Faktoren ab.

---

[2] vgl. https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID293769?mc_cid=05b86f98e4&mc_eid=fa8feb4d49 (Zugriff 8.4.2024)

[3] Um die Vergleichbarkeit mit den bereits vorgelegten Berichten zur Schulentwicklungsplanung der Grundschulen (VO/2023/11931) und der weiterführenden Schulen (VO/2023/12318) zu ermöglichen, wurde auf die Aktualisierung der Prognosen für das Schuljahr 2023/24 verzichtet.

191 von 713 in Zusammenstellung

1.4 Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren

Eine Schüler:innenzahlenentwicklung der Förderzentren ist durch folgende Faktoren beeinflusst:

a. Schulpolitische Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Schüler:innenzahlen ist von schulpolitischen Entscheidungen und Konzepten zur Umsetzung der Inklusion auf Landesebene beeinflusst. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden sowohl integrativ an den Regelschulen als auch exklusiv an den Förderzentren beschult. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der angestrebten Inklusion im Bildungsbereich hat sich der Anteil der Kinder an den Förderzentren (Exklusionsanteil) in der Vergangenheit stark verändert. Vorrangiges Ziel der Bildungspolitik Schleswig-Holsteins war lange Zeit die Erhöhung der Inklusionsquote. Inzwischen ist Schleswig-Holstein eines der Bundesländer mit dem höchsten Anteil an integrativ beschulten Schüler:innen (rund 70 Prozent). Die Förderzentren Lernen/Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung (L/emSoz) betreuen vornehmlich Kinder in der Integration an den Regelschulen. Zeitweilig gab es Pläne, diese komplett zu „Schulen ohne Schüler“ zu entwickeln. Aktuell werden an dieser Schulform nur noch im Sekundarbereich Schüler:innen am Förderzentrum unterrichtet.
Für den Förderbedarf geistige Entwicklung (gE) möchte die derzeitige Landesregierung Schleswig-Holsteins laut Koalitionsvertrag den Ausbau von Campusklassen befördern, also von Außenklassen der Förderzentren an Regelschulen. An einem Rahmenkonzept wird gearbeitet (vgl. Koalitionsvertrag, S.18[4]). Lübeck hat bereits vor vier Jahren im Rahmen eines Modellprojekts einen Grundschulzweig der Schule Wilhelmshöhe an der Baltic-Schule eingerichtet. Ein Ausbau ab Klasse 5 ist geplant.

b. Sonderpädagogische Ressourcen

Der aktuelle Lehrkräftemangel könnte die Qualität der inklusiven/integrativen Beschulung gefährden, wenn sich die Ressourcen bei den Sonderpädagog:innen weiter verknappen. Dies könnte z.B. zur Folge haben, dass wieder vermehrt der Elternwunsch nach Beschulung am Förderzentrum besteht, wo die Ressourcen gebündelt sind.

c. Wahlverhalten hinsichtlich Integration oder Förderzentrum

In Abhängigkeit von der zuständigen Grundschule und dem Förderschwerpunkt gibt es zuständige Förderzentren. Eltern haben grundsätzlich die Wahl zwischen integrativer Beschulung oder Beschulung am Förderzentrum. Über den Beschulungsort entscheidet letztendlich das Schulamt[5].
Der Elternwille ist dabei jedoch maßgeblich zu berücksichtigen. Die Integration ist momentan

[4] „Die Einrichtung von Campusklassen halten wir für eine geeignete Möglichkeit, um das inklusive Lernen von Schülerinnen und Schülern mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ verstärkt zu ermöglichen. Hierzu werden wir ein Rahmenkonzept auf den Weg bringen.“

[5] „Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Absatz 3 SoFVO den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem bzw. seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann” (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/anmeldung_weiterfuehrende_schule.html).

leicht rückläufig, es gibt in Lübeck einen Trend, Kinder wieder vermehrt an den Förderzentren anzumelden (siehe 2.3.).

d. Zuzüge durch Wohnungsbau

Neben den Nachfrageschwankungen durch altersstrukturelle Veränderungen (demographische Entwicklung) führen Wohnungsbauvorhaben zu Einwohner:innenzuwächsen und entsprechenden regionalen Nachfragesteigerungen. Grundlage der Berechnung möglicher Zuzüge sind die aus der vom Bereich Stadtplanung herausgegebenen Übersicht ermittelten Wohneinheiten der Bauleitplanverfahren im Wohnungsbau, der noch nicht abgeschlossenen geplanten Bebauungen sowie der drei größten geplanten Baugebiete, die sich noch im Wartestand befinden (Nachnutzung Kühne-Gelände, Schlachthofgelände sowie Volksfestplatz). Für die Prognose zusätzlicher Schüler:innen durch Zuzug im Rahmen neuer Bebauung wurde die **Berechnungsformel Wohneinheiten x 2,8 Einwohner:innen pro Wohneinheit x 1,6 Prozent Schüler:innen pro Jahrgang** angewendet. Aufgrund der geplanten Bauvorhaben ist mit einem Bedarf von zusätzlichen Plätzen zu rechnen. Als Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an weiterführenden Schulen wurde die Schüler:innenprognose der Grundschulen verwendet.

e. Zuzug von Geflüchteten

Flucht und Vertreibung aus Krisengebieten, wie in den Jahren 2015 und 2022, haben jahrelange Auswirkungen auf die schulische Infrastruktur. Exakt berechenbar ist die Anzahl der Menschen, die dauerhaft mit ihren Familien in Lübeck bleiben, nicht. Sicher vorhersehbar ist aber, dass Migration aus Krisengebieten nicht enden wird. Fluchterfahrungen wirken sich durch Traumatisierung negativ auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und deren Schulerfolg aus. Mit zunehmenden Fluchtbewegungen könnte die Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf prozentual weiter ansteigen.

f. Veränderungen an den Schulstandorten

Sanierungen und Modernisierungen von Schulgebäuden wirken sich oft positiv auf das Anwahlverhalten der Familien aus. Moderne und gut ausgestattete Förderzentren oder der geplante Ausbau der Campusklassen als attraktive Alternative zur Integration könnten einen Trend zur exklusiven Beschulung bewirken. Eine Sanierungsphase mit Unterbringung in Interims-Containern hingegen könnte sich auf die Anmeldezahlen an den Förderzentren nachteilig auswirken.

g. Private Schulen, Ein- und Auspendler:innen

Der Schulträger Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, Gebäude für die Beschulung der Lübecker Schüler:innen vorzuhalten. Auf die Zahl der in diesen Schulen beschulten Kinder und Jugendlichen wirkt sich aus, dass ein Teil der Schüler:innen private Schulen besucht. Durch Ein- und Auspendeln besuchen Lübecker Schüler:innen Schulen außerhalb Lübecks und Schüler:innen anderer Kommunen besuchen Lübecker Schulen.
In den letzten drei Jahren besuchten im Schnitt 40 Schüler:innen aus Nachbarkreisen die Förderzentren in Lübeck und etwa ebenso viele pendelten zu Schulen außerhalb Lübecks.
175 Lübecker Schüler:innen gingen durchschnittlich auf ein Förderzentrum in privater Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder Paul-Burwick-Schule).

Schüler:innen	FöZ gE	FöZ kmE	FöZ L
Einpendelnde	1	36	6
Auspendelnde	16	0	22
Besuchende privater Schulen	140		39

Tabelle 1: Pendelnde und Besuchende privater Schulen 2022/23

Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung (kmE), die Matthias-Leithoff-Schule, hat eine vertragliche Regelung zur Schüler:innenaufnahme mit dem Kreis Ostholstein geschlossen, da es im Kreis kein entsprechendes Angebot gibt. Deshalb gibt es bei dieser Schulform viele Einpendelnde, jedoch keine auspendelnden Kinder.

Für die in Lübeck wohnhaften Schüler:innen der privaten Förderzentren besteht theoretisch eine Versorgungspflicht. Unter der Annahme, dass die Diakonie Nord Nord Ost und die Freie Waldorfschule ihr Angebot auch in Zukunft aufrecht erhalten werden, wird dieser Anteil Schüler:innen bei der Planung der Schulplätze jedoch als versorgt angesehen.

1.5 Mögliche Maßnahmen zur Behebung von Raumdefiziten

Bei einem bestehenden oder zu erwartenden Raumdefizit an Schulen können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Folgende Handlungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Es ist zu untersuchen, ob an bestehenden Standorten eine Kapazitätserhöhung möglich ist. An den Schulen können Räume durch Um-, Aus- oder Anbau geschaffen werden. Dies kann auch beispielweise durch die Errichtung von modularen Ergänzungsbauten geschehen, die in relativ kurzer Zeit errichtet werden können. Zu beachten ist dabei, dass mit der Kapazitätserhöhung durch die Schaffung weiterer Klassenräume das notwendige Angebot an Sportflächen, Freiflächen und Funktionsräumen (Mensa, Lehrkräftezimmer etc.) angepasst werden muss.
- Durch Erhöhung der Klassengrößen kann die Zahl der Züge begrenzt werden. Allerdings sind die Klassen der Förderzentren mit im Schnitt 10 Schüler:innen bereits sehr groß.
- Falls auch diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten oder der Neubau von Schulen notwendig.
- Eine Auslagerung von Förderzentrumsklassen an Regelschulen (Campusklassen) führt ebenfalls zu einer Entlastung der Raumsituation an der Stammschule. Die Schule Wilhelmshöhe unterrichtet bereits 3 Klassen der Primarstufe als Campusklassen an der Baltic-Schule, bis zu 4 Klassen wären möglich. Eine Anschlussmöglichkeit für diese Schüler:innen in der Sekundarstufe wird zurzeit gesucht.

2. Förderzentren der Hansestadt Lübeck

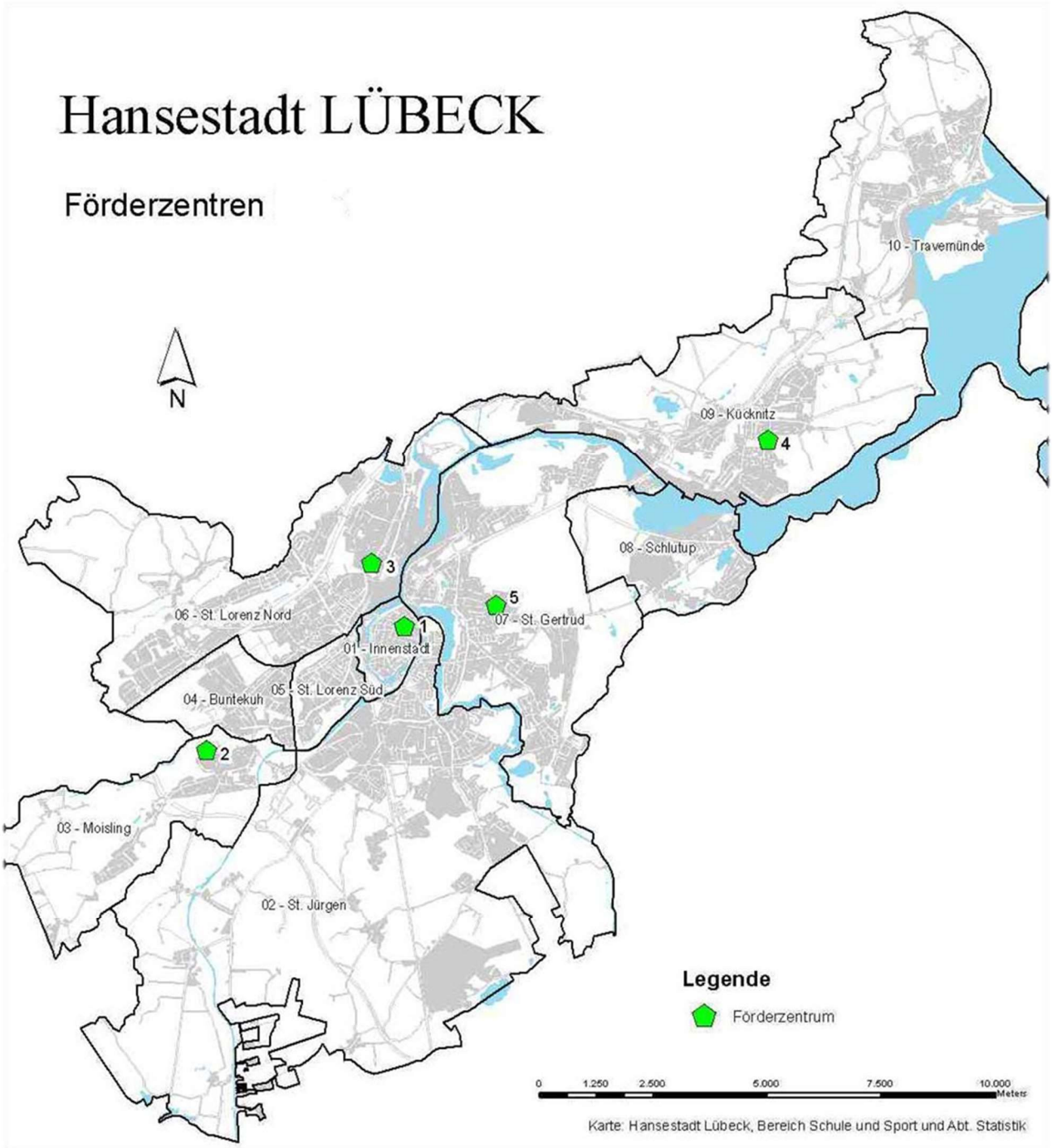
Die Hansestadt Lübeck ist Trägerin von fünf Förderzentren: Zwei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung **(L/emSoz)**, zwei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung **(gE)** und ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung **(kmE)**.

Neben den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt gibt es in Lübeck zwei private Förderzentren, die Paul-Burwick-Schule (Diakonie Nord Nord Ost) für den Förderschwerpunkt gE und die Freie Waldorfschule (L/emSoz und gE).

2.1 Schulverzeichnis der Förderzentren der Hansestadt Lübeck

	Förderzentren	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/ Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/ Vorwerk

2.2 Standorte



Förderzentren

1. Berend-Schröder-Schule
2. Astrid-Lindgren-Schule
3. Schule Wilhelmshöhe
4. Matthias-Leithoff-Schule
5. Maria-Montessori-Schule

2.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

a. Schüler:innen mit Förderbedarf in Lübeck

In Lübeck ist der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschüler:innenzahl seit einigen Jahren leicht steigend. Von 2017/18 bis zum Schuljahr 2022/23 stieg die Förderquote von 7 Prozent (1.493 Schüler:innen) auf 8,3 Prozent (1.678 Sch.).

Die Integration dieser Kinder in das Regelschulsystem ist in diesem Zeitraum leicht rückläufig.

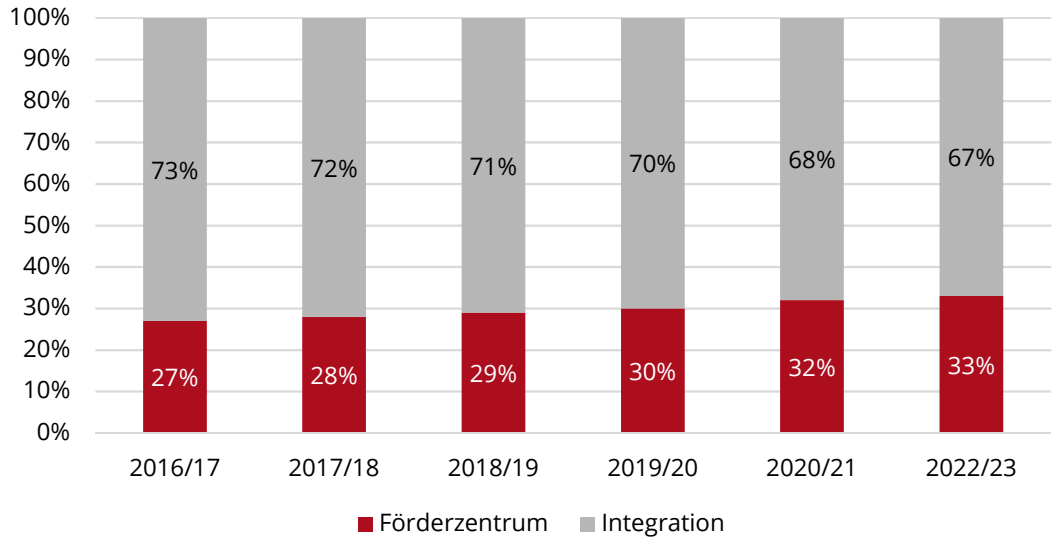


Abbildung 1: Entwicklung anteilige Beschulung der Kinder mit Förderbedarf an Förderzentrum und Regelschule

Bezogen auf die einzelnen Förderschwerpunkte lag der Anteil integrativ beschulter Kinder im Bereich geistige Entwicklung in den letzten 5 Jahren bei rund 35 Prozent und im Bereich körperlich-motorische Entwicklung bei 25 Prozent. Im Bereich Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ist die Integrationsquote am höchsten. Sie lag bei etwa 85 Prozent der Schüler:innen in diesem Förderschwerpunkt. Hier werden allerdings auch alle Kinder von Klasse 1-4 integrativ beschult.

Die Regelschulen beschulen insgesamt eine leicht steigende Zahl an Kindern mit Förderbedarf. Besonders die Zahl der Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung und Lernen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gleichzeitig verzeichneten jedoch die Förderzentren gegenläufig zur gewünschten Inklusion ebenfalls einen deutlichen Zuwachs[6].

[6] Zur Entwicklung im aktuellen Schuljahr vgl. Schulstatistik 2023/24, Kapitel 8.2

b. Entwicklung des Anteils an Schüler:innen in exklusiver Beschulung am Förderzentrum

Für die Berechnung der zukünftig benötigten Schulplätze an den Förderzentren ist relevant, wie hoch der Anteil der Lübecker Schüler:innen ist, die nicht-integrativ beschult werden. Nachdem dieser „**Exklusionsanteil**“ an der Gesamtschüler:innenzahl im Zuge des Ausbaus der integrativen Beschulung in den letzten 30 Jahren von 6 Prozent auf 2,1 Prozent gesunken war, steigt er seit 5 Jahren leicht an und liegt aktuell bei 2,7 Prozent aller Lübecker Schüler:innen (1-13, ohne private Schulen).

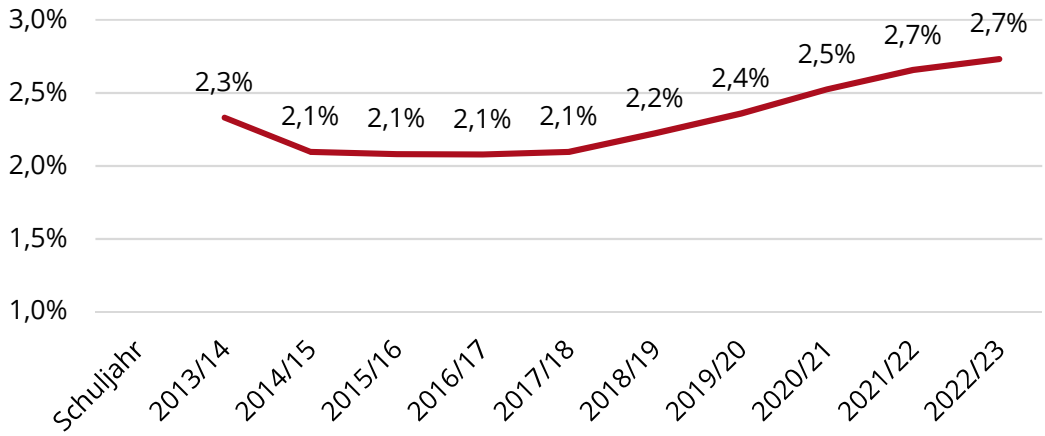


Abbildung 2: Entwicklung des Exklusionsanteils aller Schüler:innen der Hansestadt Lübeck

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung des Schüler:innenanteils, der ein Förderzentrum besuchte, getrennt nach den Förderschwerpunkten. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 0,8 Prozent aller Lübecker Schüler:innen der Klasse 1-13 ein Förderzentrum Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, 1,2 Prozent besuchten ein Förderzentrum geistige Entwicklung und 0,8 Prozent besuchten das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung.

	FöZ Lernen/ em. u. soz. Entw.	FöZ geistige Entw.	FöZ körperl.-motor. Entw.	Anteil an Gesamtschüler:innenzahl
Schuljahr	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**
2013/14	0,8%	0,8%	0,6%	2,3%
2014/15	0,6%	0,8%	0,6%	2,1%
2015/16	0,5%	0,8%	0,7%	2,1%
2016/17	0,5%	0,8%	0,7%	2,1%
2017/18	0,5%	0,9%	0,7%	2,1%
2018/19	0,5%	0,9%	0,8%	2,2%
2019/20	0,6%	0,9%	0,8%	2,4%
2020/21	0,7%	1,1%	0,8%	2,5%
2021/22	0,7%	1,1%	0,8%	2,7%
2022/23	0,8%	1,2%	0,8%	2,7%

Tabelle 2: Schüler:innenanteil nach Förderschwerpunkten (öffentliche Schulen)

186 von 713 in Zusammenstellung

c. Entwicklung der absoluten Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

Betrachtet man die absoluten Zahlen, so verzeichnen die Förderzentren in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 555 Schüler:innen ein Förderzentrum der Hansestadt Lübeck, 5 Jahre zuvor waren es 437. Dies ist ein Zuwachs von 27 Prozent. Bezogen auf die einzelnen Förderschwerpunkte verzeichnen die beiden Schulen für Lernen, Sprache, emotionale- und soziale Entwicklung über die letzten 5 Jahre einen Zuwachs von 48 Prozent. Die beiden Förderzentren geistige Entwicklung hatten einen Zuwachs von 35 Prozent in 5 Jahren und plus 53 Prozent in den letzten 10 Jahren. Das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung beschult nur 4 Prozent mehr Schüler:innen als vor 5 Jahren, aber 29 Prozent mehr als vor 10 Jahren. Diese Entwicklung macht sich an den Förderzentren zum Teil durch erheblichen Raummangel bemerkbar.

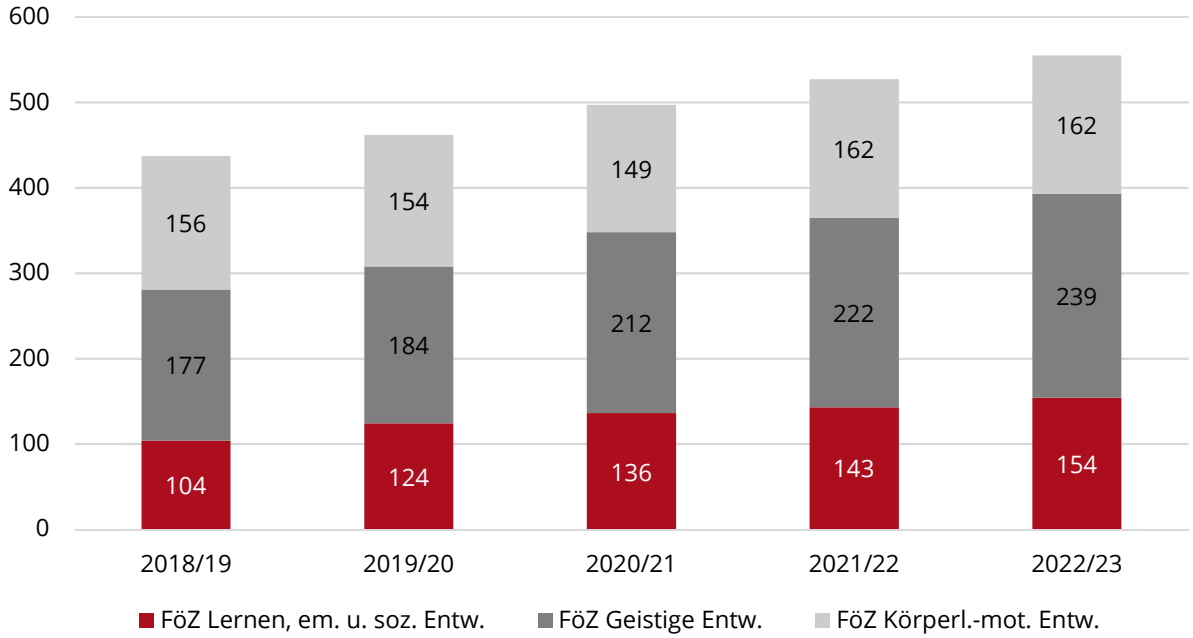


Abbildung 3: Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl an Lübecker Förderzentren nach Förderschwerpunkt

Gründe für den steigenden Exklusionsanteil (Trend zum Förderzentrum) sowie für die Zunahme an Schüler:innen, bei denen ein Fördergutachten vorliegt, werden gemeinsam mit dem Schulamt genauer untersucht. Dieser Trend zeigt sich bundesweit. Als Ursachen werden unter anderem die bessere medizinische Versorgung von Frühgeborenen, eine Überforderung des Regelschulsystems und eine geänderte Praxis bei den Fördergutachten diskutiert.

d. Entwicklung der Schüler:innenzahl an privaten Förderzentren

Ca. 200 Schüler:innen mit Förderbedarf besuchen die privaten Förderzentren Paul-Burwick-Schule (Diakonie Nord Nord Ost) und Freie Waldorfschule. Im Schuljahr 2022/23 waren darunter 179 Kinder und Jugendliche aus Lübeck. 140 hatten einen Förderbedarf geistige Entwicklung, 39 einen

Förderbedarf Lernen/emotionale und soziale Entwicklung. Da Lübeck als Schulträger für alle hier lebenden Kinder mit Förderbedarf Schulplätze vorhalten muss, sind diese Schüler:innen in der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Unter der Annahme, dass die Diakonie Nord-Nord-Ost und die Freie Waldorfschule auch in der Zukunft ihr Beschulungsangebot in Lübeck aufrechterhalten, wird diese Zahl an Schüler:innen in der Planung konstant als versorgt betrachtet.

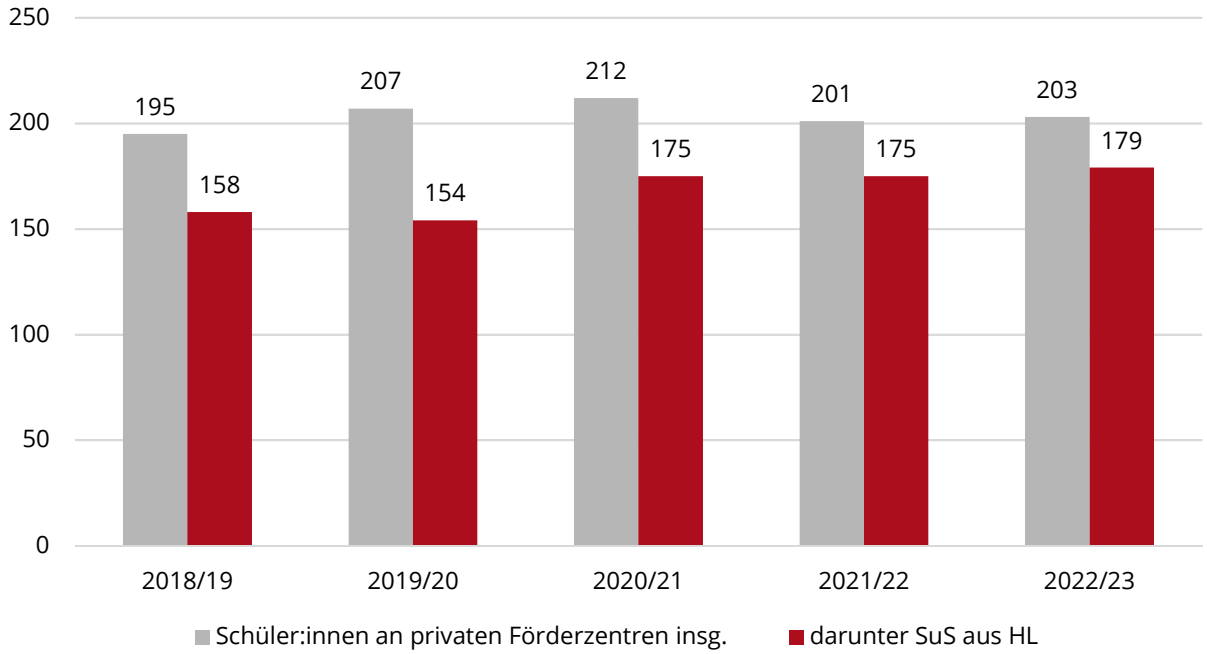


Abbildung 4: Schüler:innen an privaten Förderzentren

Im Grundschulbereich wurden im Schnitt 60 Kinder aus Lübeck an den privaten Förderzentren unterrichtet.

3. Prognose und Bedarf an den Förderzentren

Für die Prognose der zukünftigen Schüler:innen an den Förderzentren ist für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowohl die Entwicklung der **Einschulungszahlen** als auch der Schüler:innen ab **Klasse 5** zu betrachten, für die Förderzentren L/emSoz, die keine Primarstufe haben, erfolgt die Prognose nur für die Sekundarstufe, sprich für die zu erwartenden Fünftklässler:innen an den beiden Förderzentren.

3.1 Prognose der Zahl der Grundschüler:innen an Förderzentren

a. Prognose der Einschulungen insgesamt

Die folgende Prognose ist der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen (2022) entnommen. In den letzten drei Jahren entsprach die Zahl der Kinder in den **ersten Klassen in Grund-**

200 von 713 in Zusammenstellung

schulen der Hansestadt im Schnitt ungefähr der Zahl der gemeldeten Sechsjährigen (99,7 Prozent). Daher wird die Zahl der gemeldeten Kinder als Ausgangspunkt für die in der folgenden Abbildung dargestellten Prognosen verwendet.

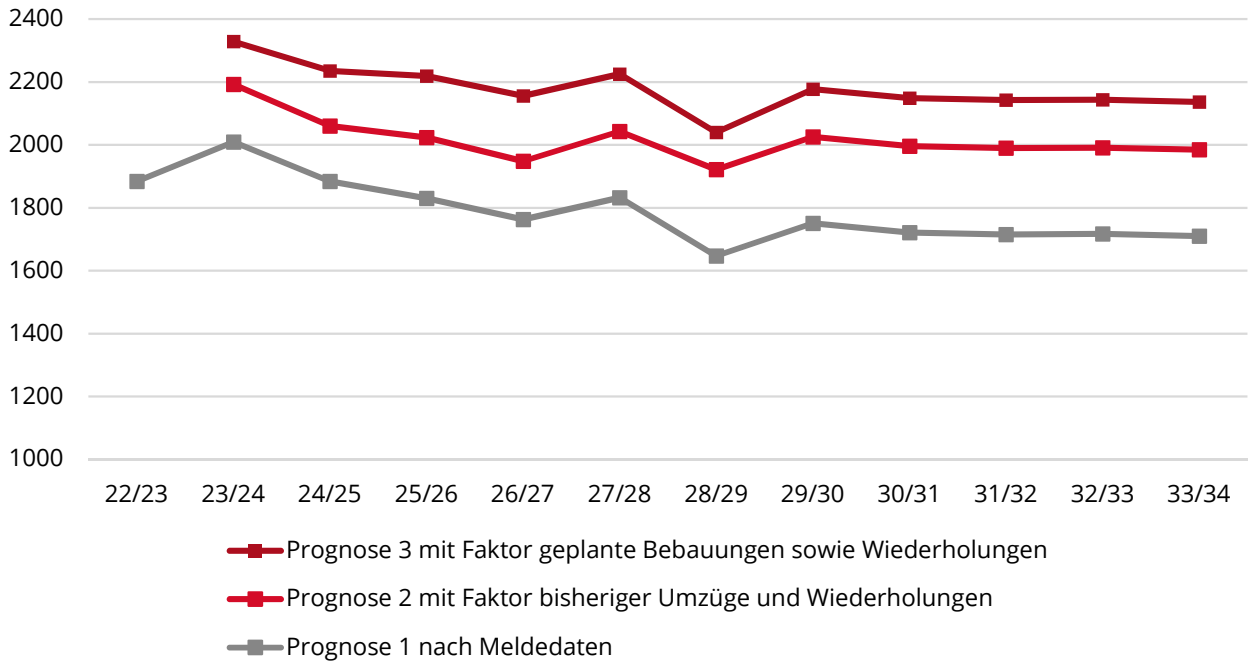


Abbildung 5: Meldedaten 2022/23 und Prognose stadtweiter Einschulungen in Grundschulen der HL

Abbildung 5 sind verschiedene Szenarien zu entnehmen. So ist zum einen die **Prognose 1** aufgrund der Meldedaten des Einwohnermeldeamtes dargestellt. Die Zahl der zu erwartenden Einschulungen steigt bereits aufgrund der Einwohner:innenmeldedaten bis 2023/24, danach sinkt sie wieder. Diese Prognose enthält keine weiteren Einflussfaktoren und ist daher voraussichtlich zu niedrig.

Zu den Zahlen der gemeldeten Kinder im Einschulungsalter sind Kinder hinzuzurechnen, die den Jahrgang wiederholen. In den letzten Jahren besuchten rund 190 Kinder die erste Klasse ein zweites Mal. Dies wird in den weiteren Prognosen 2 und 3 berücksichtigt.

Zuzüge können auf zwei Weisen einkalkuliert werden. Zum einen lässt sich beobachten, dass in den letzten Jahren vor allem Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zuzogen. Dieser Trend muss bei der Prognose bedacht werden. Dargestellt ist dies in **Prognose 2**.

Zum anderen muss mit Zuzügen in neu entstehenden Wohnraum gerechnet werden. Dies berücksichtigt **Prognose 3**. Insgesamt schafft die Hansestadt Lübeck nach Stand Oktober 2022 mindestens 7.000 neue Wohneinheiten. Davon liegen für rund 2.900 Wohneinheiten bereits Bebauungspläne mit Rechtskraft von 2015 bis 2022 vor, rund 3.000 WE werden durch aktuell in Bearbeitung befindliche Bauleitplanverfahren bis ca. 2025 erwartet. Diese wurden, soweit sie noch nicht umgesetzt sind, als Grundlage für die Berechnung künftiger Zuzüge verwendet.

Zusätzlich befinden sich noch Projekte mit rund 1.000 Wohneinheiten (WE) im Wartestand. Von diesen wurden drei größere mit eingeplant: Nachnutzung Kühne Gelände, Schlachthofgelände sowie Volksfestplatz (Am Waldsaum).

Bei der Interpretation ist zu beachten, dass nur geplante Bebauungen bis ca. 2025 abschätzbar sind (Bebauungspläne mit Rechtskraft und Bauleitplanverfahren). Spätere Bebauungen (Verfahren im Wartestand oder noch nicht begonnen) sind schlecht kalkulierbar, so dass nur die drei größeren möglichen Baugebiete im Wartestand einkalkuliert sind. Hier wurde jeweils der früheste mögliche Bezugszeitpunkt laut Schätzung der Stadtplanung verwendet. Weitere Bauprojekte sind zu erwarten, aber nicht in der Berechnung enthalten. Eine weitere Zunahme der Zahlen ist folglich nicht auszuschließen. Durch ausstehende Genehmigungen für geplante Bauprojekte sind ggf. Anpassungen notwendig. Der Bereich Schule & Sport steht daher in permanentem Austausch mit der Stadtplanung.

b. Prognose der Einschulungen an den Förderzentren

Da Lübeck eine wachsende Stadt ist und die Fehlplanung von zu wenig Schulraum zu vermeiden ist, orientiert sich die folgende Prognose der Förderzentren an der oben dargestellten **Prognose 3**, also einer großzügigen Berechnung inklusive Klassen-Wiederholungen und Zuzügen aufgrund geplanter Baugebiete. Anhand dieser Prognose werden nun die zukünftigen Einschulungen an den Förderzentren der Hansestadt berechnet. Es werden zwei mögliche Szenarien vorgestellt.
Für **Szenario 1** wird als Exklusionsanteil ein Faktor von 1,2 Prozent Kindern an den Förderzentren gE und 0,8 Prozent Kindern am Förderzentrum kmE angenommen. Dies entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren anteilig am Förderzentrum gE und kmE beschulten Kinder (Kl. 1-4, alle Lübecker Schulen ohne private). Die Förderzentren L/emSoz betreuen in der Primarstufe alle Kinder in der Integration.
Ein möglicherweise steigender Exklusionsanteil ist in diesem Szenario nicht eingerechnet. Es gab in den letzten Jahren jedoch wie gezeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der exklusiven Beschulung. Der Fachkräftemangel bei den Sonderpädagogen droht die Bedingungen für eine bedürfnisgerechte integrative Beschulung weiter zu verschlechtern, was den Trend verstärken könnte. Zusätzlich könnte durch den vermehrten Zuzug Geflüchteter ein höherer Anteil Kinder mit Förderbedarf zu versorgen sein. Zum Vergleich wird daher als **Szenario 2** eine Berechnung mit einem steigenden Faktor durchgeführt. Dabei wird eine Steigerung von 0,1 Prozent alle 3 Jahre angenommen[7] (vgl. Tabelle 2). Diese Berechnung entspricht nicht der gewünschten Entwicklung hin zur Inklusion und dient hier eher der Veranschaulichung eines „Worst-Case“.

[7] Dieser langsame Anstieg des Exklusionsanteils entspricht in etwa der Entwicklung der letzten 10 Jahre. Man könnte auch ein sprunghaftes Ansteigen zugrunde legen, was die Zahlen entsprechend früher ansteigen ließe.

c. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung

Die Prognose für die Einschulungen an den Förderzentren gE wird für beide Schulen zusammen vorgenommen. Abbildung 6 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den ersten Klassen der Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Erstklässler:innen um ca. 10 Kinder.

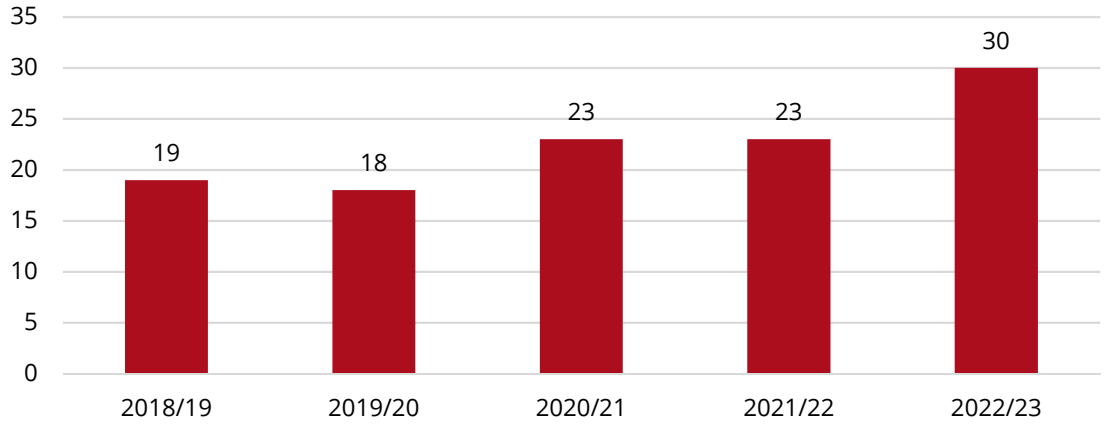


Abbildung 6: Entwicklung der Einschulungen an den Förderzentren gE

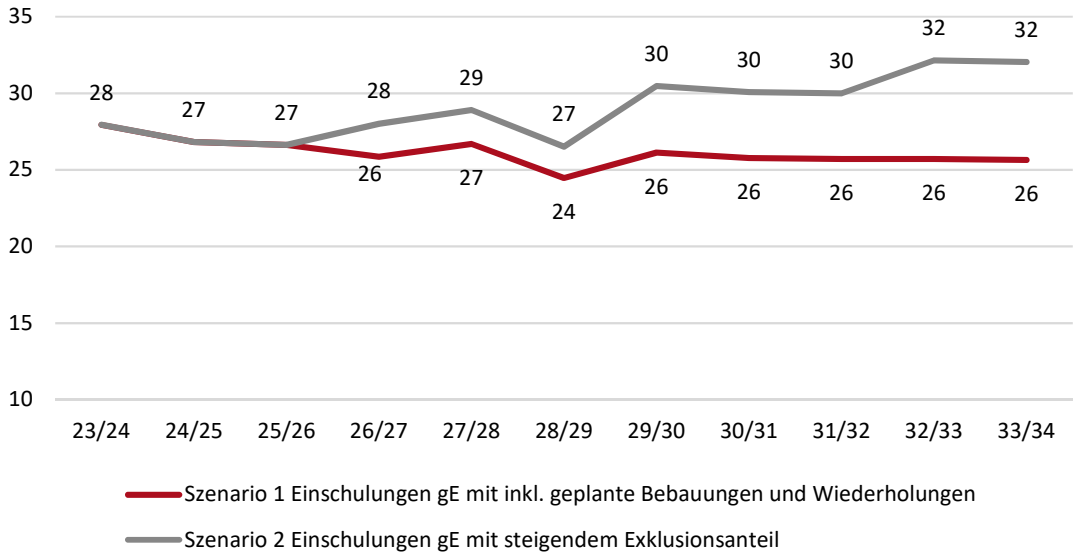


Abbildung 7: Prognose der Einschulungen an den Förderzentren gE

Aufgrund der prognostizierten Einschulungen lässt sich die benötigte **Zahl der Klassen** berechnen. Es wird ein Klassenteiler von 8-10 Schüler:innen angenommen. Die Berechnung zu Prognose

3 (inkl. geplante Bebauungen und Wiederholungen) zeigt für **Szenario 1**, dass die Zahlen von derzeit rund 30 Kindern in den ersten Klassen leicht absinken und sich bei 24-26 Kindern einpendeln, was 3-4 Klassen pro Jahrgang entsprechen würde.
Bei einem wachsenden Exklusionsanteil (**Szenario 2**) würden nach einem leichten Absinken bis 2025/26 progressive etwas mehr Kinder als heute in das Förderzentrum gE eingeschult werden. Bei mehr als 30 Schüler:innen wären 4 Parallelklassen zu bilden.
Auf die beiden Förderzentren verteilt würde dies bedeuten, dass beispielsweise 2 Klassen die Schule Wilhelmshöhe besuchen (davon eine als Campusklasse) und 2 Klassen die Maria-Montessori-Schule. Die Kinder sollten der Flexibilität wegen nach Kapazitäten und Beschulungswunsch (Campus oder Förderzentrum) den Schulstandorten zugeordnet werden können und nicht an Zuständigkeitsgebiete der Förderzentren gebunden sein.

d. Prognose der Einschulungen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung

Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Einschulungen in das Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung in den letzten 5 Jahren[8]. Die Einschulungen schwankten stark und lagen im Schuljahr 2022/23 auf dem Niveau von 2018/19.

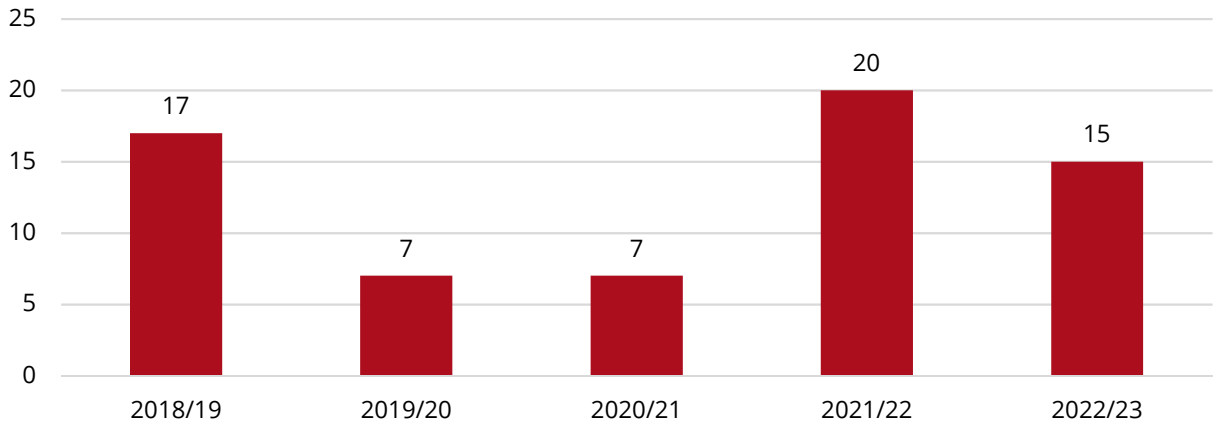


Abbildung 8: Entwicklung der Einschulungen am Förderzentrum kmE

Nach der Prognose (Abbildung 9) würden die Einschulungen am Förderzentrum kmE gemäß **Szenario 1** bei einem konstanten Exklusionsanteil von 0,8 Prozent in etwa auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Mit 17-20 Kindern ließe ich gerade noch eine Zweizügigkeit umsetzen, wenn die Klassen bis zu 10 Kinder umfassen. Bei einem Trend zum Förderzentrum mit steigendem Faktor (**Szenario 2**) würden die Zahlen leicht ansteigen und in 10 Jahren bei rund 25 Kindern in Klasse 1 liegen. Es würden dann 3 Klassen benötigt, bzw. eine Zweizügigkeit wäre nur mit sehr großen Klassen zu realisieren. Für die Matthias-Leithoff-Schule ist anzumerken, dass zwar über die letzten 10

[8] Hier sei darauf hingewiesen, dass die tatsächlich in Klassenstufe 1 befindlichen Kinder angegeben sind, nicht die in der Schulstatistik gezählten Erstklässler:innen (siehe Schuldatenblatt). In der Schulstatistik wurden bisher die jahrgangsübergreifenden Klassen 1-2 als Klasse 1 angegeben (Flexible Eingangsphase). Ab dem Schuljahr 2023/24 wird dies umgestellt, so dass die Kinder der Klasse 1 auch tatsächlich dem ersten Schulbesuchsjahr entsprechen und dafür die Klasse 2-3 der Eingangsphase als Klasse 2 gezählt wird.

Jahre die Schüler:innenzahlen angestiegen sind, die Exklusionsanteile jedoch in den letzten 5 Jahren bei 0,8 Prozent stagnierten und auch die absolute Zahl der Schüler:innen nur leicht stieg. Ein weiterer Anstieg ist daher unwahrscheinlich.

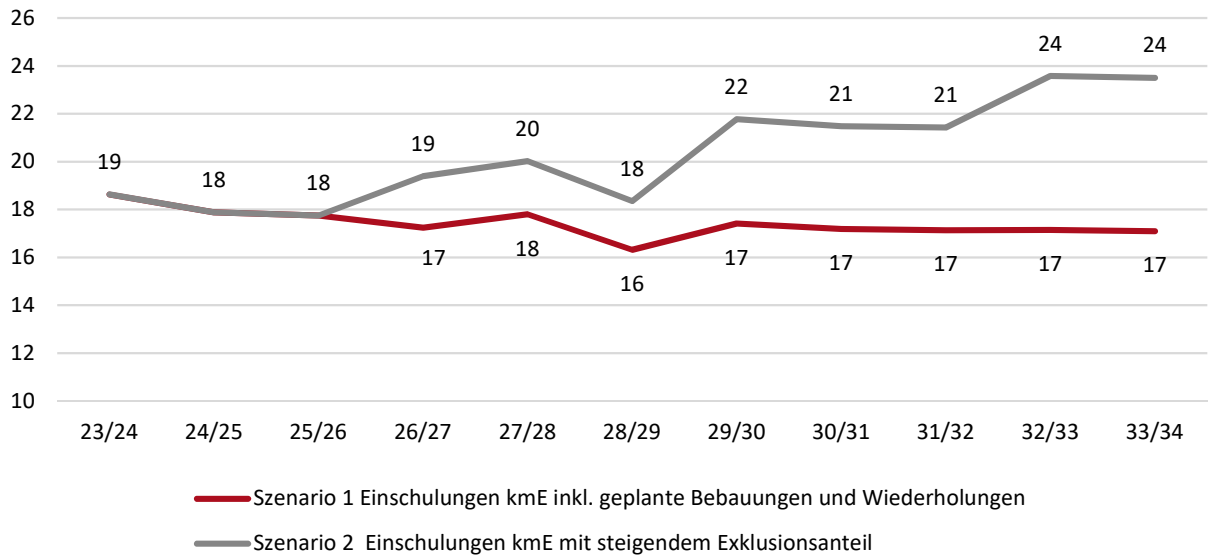


Abbildung 9: Prognose der Einschulungen am Förderzentrum kmE

3.2 Prognose der Zahl der Schüler:innen in der Sekundarstufe der Förderzentren

a. Prognose der Zahlen der Fünftklässler:innen insgesamt

Die zu erwartende Zahl zukünftiger Fünftklässler:innen wurde aus der Zahl der bisherigen Grundschüler:innen, der bereits geborenen noch nicht eingeschulten Kinder sowie der prognostizierten Kinder (vgl. Schulentwicklungsplanung Grundschulen 2022) berechnet. Grundlage der Prognosen sind die bisherigen Übergangsanteile in die nächsten Klassenstufen (vgl. Schulentwicklungsplanung weiterführende Schulen 2023).

Nachfolgend wird die Gesamtprognose für die kommenden Jahre dargestellt. Eine reine Berechnung der Jahrgänge nach ihrem voraussichtlichen Einschulungszeitpunkt in die 5. Klasse zeigt einen Anstieg der Schüler:innenzahlen für die Schuljahre 2025/26 bis 2027/28. Diese Zahlen beruhen auf den aktuellen Schüler:innen-Zahlen. Ab 2027 erfolgen Berechnungen aufgrund der Meldedaten. Die reinen Meldedaten und die daraus entwickelte Prognose stellen eine vermutlich zu niedrige Schätzung der kommenden Einschulungen in die weiterführende Schule dar. Neben den Meldedaten berücksichtigen daher zwei weitere Prognosen Klassenwiederholungen und Zuzüge.

Die folgende Abbildung zeigt die drei Szenarien: Bis 2027 sind unter „bereits in der Schule“ Klassenjahrgänge dargestellt, die sich aus unterschiedlichen Geburtsjahrgängen zusammensetzen, da Klassenwiederholungen (v.a. in der flexiblen Eingangsphase der Grundschule) auftreten.

Prognose 1 nach reinen Meldedaten: Grundlage sind die gemeldeten Einwohner:innen, also die Kinder dieses Schuljahrganges.
Prognose 2 inklusive Zuwächsen und Wiederholungen: Grundlage sind neben den Schuljahrgängen nach den Meldedaten auch die bisherigen Zuwächse durch Wiederholungen und Zuzüge im Umfang der letzten Jahre.
Prognose 3 inklusive Bebauungen: Grundlage sind neben den Schuljahrgängen nach den Meldedaten auch die bisherigen Zuwächse durch Wiederholungen und eine größere Anzahl erwarteter Zuzüge in die Wohnungen in den bekannten Bebauungsplänen.

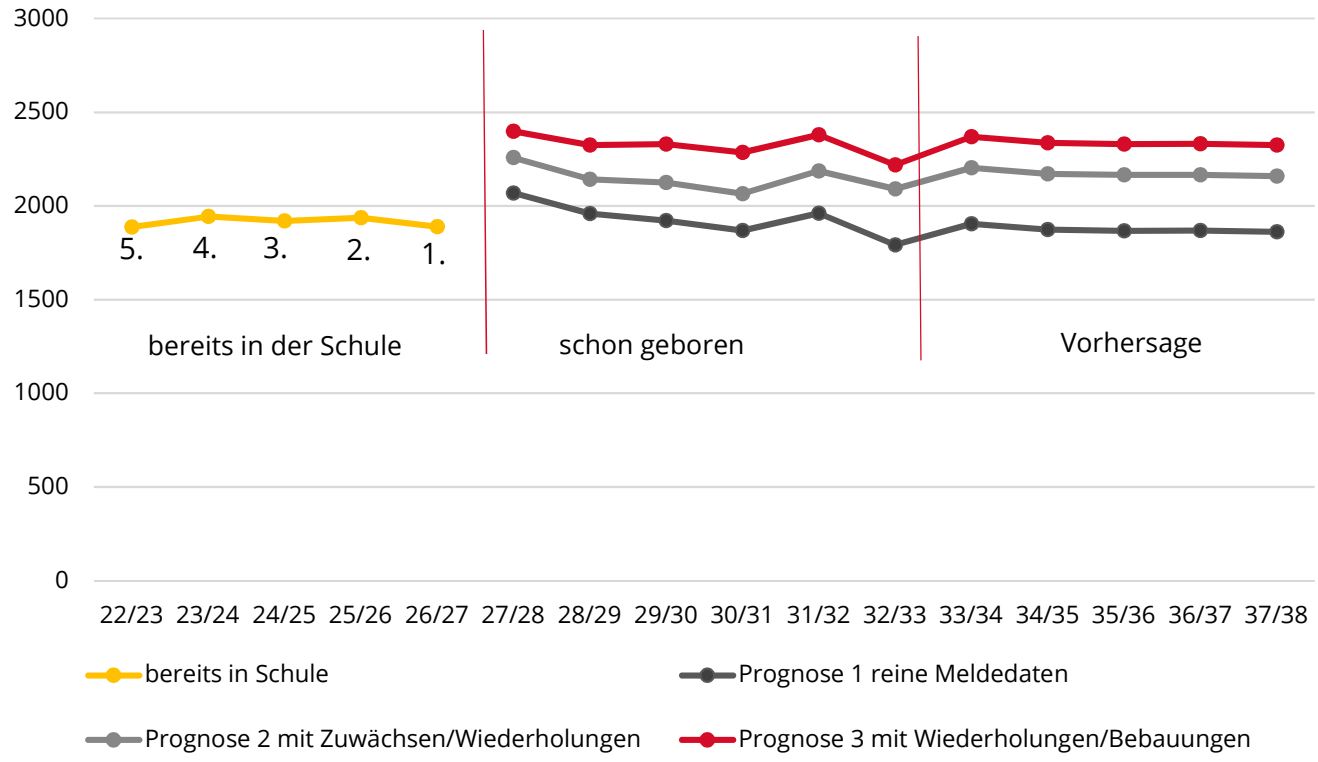


Abbildung 10: Fünftklässler:innen des Schuljahres nach Schulkindern, geborenen Kindern, prognostizierten Kindern in allen Schulen

Obwohl im Jahrgang 2027/28 noch keine Wiederholungen aufgetreten sein können, ist die Zahl der Einwohner:innen des Jahrgangs höher als die der aktuellen Erstklässler:innen. Durch verschiedene Faktoren (wie Zuzüge) ist von einer höheren Zahl zukünftiger Schüler:innen auszugehen.

b. Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren der Hansestadt Lübeck

Wie bereits bei der Berechnung der Grundschulzahlen orientiert sich die folgende Prognose der Fünftklässler:innen nach Förderschwerpunkten an der oben dargestellten **Prognose 3**, also einer Berechnung inklusive Wiederholungen und Zuzügen aufgrund geplanter Baugebiete.

Es werden wiederum zwei mögliche Szenarien vorgestellt. Für **Szenario 1** wird ein gleichbleibender Faktor von 1,0 Prozent an den Förderzentren L/emSoz[9], 1,2 Prozent Kindern an den Förderzentren gE und 0,8 Prozent Kindern am Förderzentrum kmE angenommen. Dies entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren anteilig in den Förderzentren beschulten Kinder (Kl. 5-13, alle Lübecker Schulen ohne private). Ein steigender Anteil an Förderschüler:innen ist in diesem Szenario nicht eingerechnet. Es gab in den letzten Jahren wie gezeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der exklusiven Beschulung (vgl. Tabelle 2). Zum Vergleich wird daher als **Szenario 2** eine Berechnung mit einem steigenden Faktor (also weiterer Trend zur exklusiven Beschulung) durchgeführt. Dabei wird wie bereits bei den Einschulungen eine Steigerung von 0,1 Prozent alle 3 Jahre angenommen.

c. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren geistige Entwicklung

Abbildung 11 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen in den beiden Förderzentren geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt.

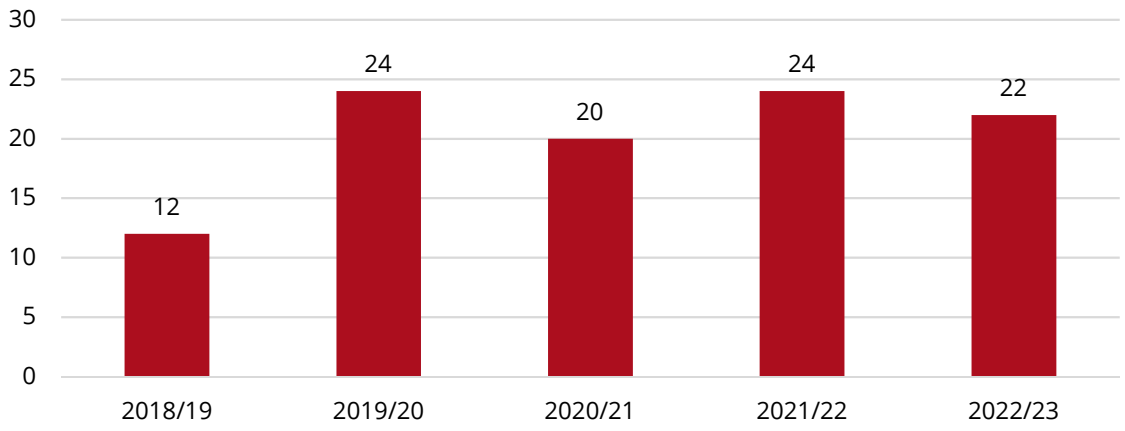


Abbildung 11: Entwicklung der Fünftklässler:innen an den Förderzentren gE

Die Zahl der Fünftklässler:innen stieg von 2018/19 auf 2019/20 deutlich an und lag in den letzten Jahren bei 20-24 Kindern, was 3 Klassen entspricht. Die Prognose der zukünftigen Fünftklässler:innen lässt für **Szenario 1** einen Anstieg der Einschulungen ab 2026/27 um 5-6 Kinder und einen langfristigen Bedarf **von 3-4 Klassen** erkennen. Für **Szenario 2** wäre langfristig mit mehr als 35 Kindern in den 5. Klassen zu rechnen. Es würden **4 Klassen** benötigt (wobei diese bis zu 10 Kinder hätten). Die Prognose bestätigt die Prognose für die Grundschüler:innen. Die

[9] Der in Kapitel Tabelle 2 genannte Anteil von 0,8 % bezieht sich auf die Gesamtschülerzahl von Klasse 1-13. Da im Primarbereich keine Schüler exklusiv beschult werden, ergibt sich für die Sekundarstufe der leicht höhere Anteil von 1 %.

Förderzentren gE könnten den Bedarf nur abdecken, wenn die Maria-Montessori-Schule zweizügig geplant wird und die Schule Wilhelmshöhe einzügig plus einen Campuszweig läuft.

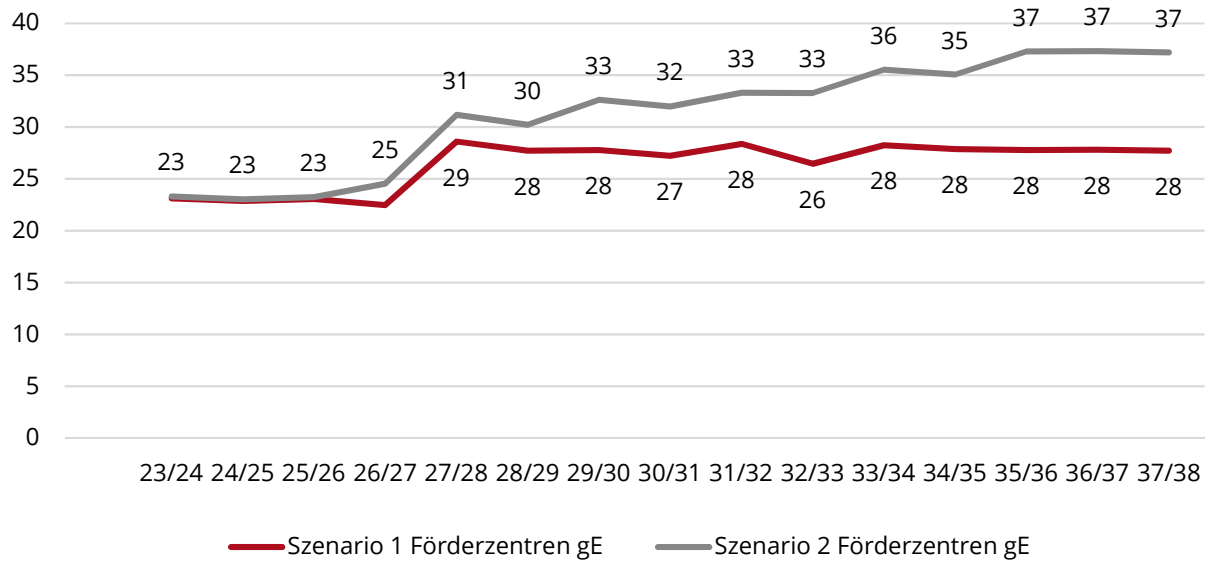


Abbildung 12: Prognose der Fünftklässler:innen der Förderzentren gE

d. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung

Abbildung 13 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen des Förderzentrums körperliche und motorische Entwicklung Matthias-Leithoff-Schule.

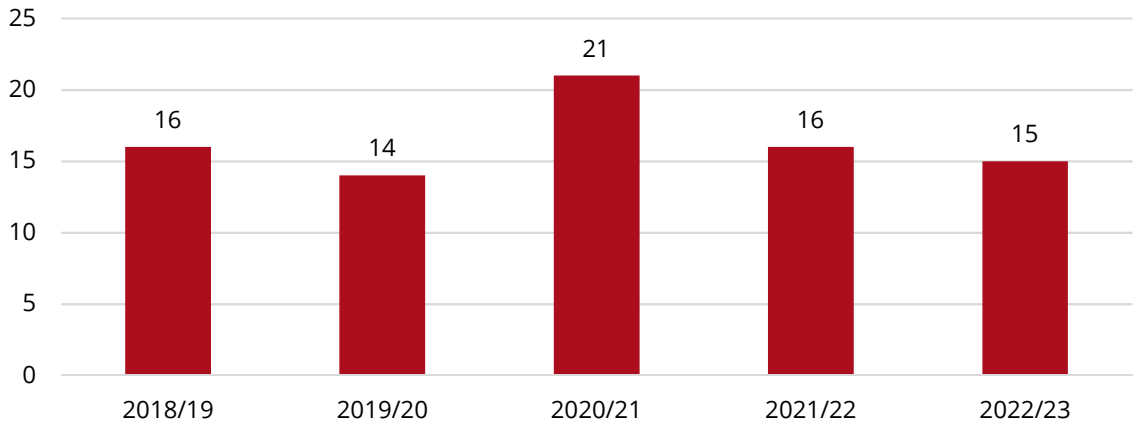


Abbildung 13: Entwicklung der Fünftklässler:innen am Förderzentrum kmE

Die Zahlen schwankten und lagen in den letzten Jahren bei 15-20 Schüler:innen, was einer Zweizügigkeit entspricht. Für die zukünftigen 5. Klassen sagt die Prognose bei gleichbleibendem Exklusionsanteil (**Szenario 1**) unter Einberechnung von Wiederholungen und Zuzügen ein leichtes Ansteigen der Schüler:innenzahlen ab 2027/28 voraus. Die Zahlen pendeln sich langfristig bei knapp unter 20 Kindern ein. Das würde bedeuten, dass die Schule mit einer **Zweizügigkeit** bei einer Klassengröße von 8-10 Kindern auskommen würde. Für **Szenario 2** mit zunehmendem Anteil an Kindern am Förderzentrum würden die Zahlen deutlich steigen von rund 15 auf fast 30 Kinder. In diesem Fall wären **3 Parallelklassen** zu bilden. Szenario 2 ist für die Matthias-Leithoff-Schule wenig wahrscheinlich, da in den letzten Jahren im Gegensatz zu den Förderzentren gE und L/emSoz kein Anwachsen des Exklusionsfaktors mehr zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 2).

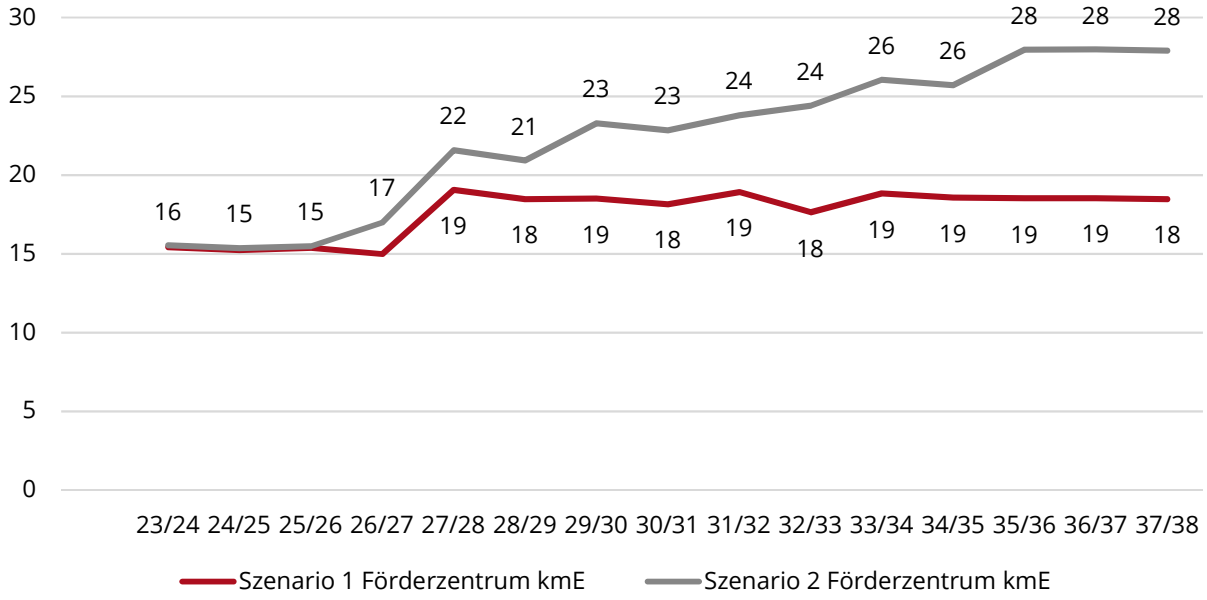


Abbildung 14: Prognose der Fünftklässler:innen am Förderzentrum kmE

e. Prognose der Fünftklässler:innen und Klassenbedarf an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung

Abbildung 15 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in den fünften Klassen der Förderzentren Lernen/ emotionale und soziale Entwicklung.

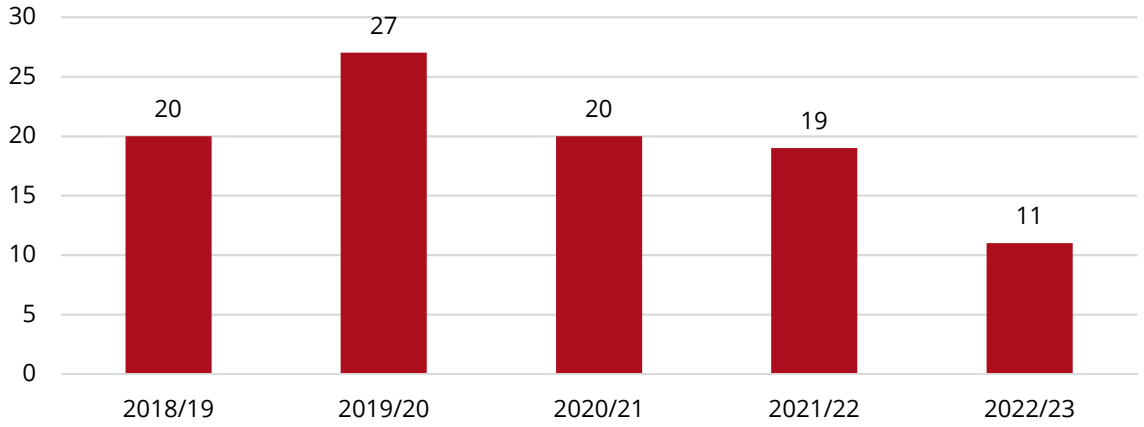


Abbildung 15: Entwicklung der Fünftklässler:innen an den Förderzentren Lernen/emSoz

Die Zahl der Kinder in Klasse 5 ist in den letzten Jahren gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder in Klassenstufe 5 plus 6 nur leicht gesunken (vgl. Kapitel 4.3). Es ist zu beobachten, dass die Jahrgänge von Klasse 5 auf Klasse 6 Schüler:innen hinzubekommen. In diesem Förderschwerpunkt steht die integrative Beschulung im Fokus, allerdings finden auch in den höheren Klassen noch Wechsel von der Regelschule ans Förderzentrum statt.
Insgesamt ist die Schüler:innenzahl im Bereich L/emSoz in den letzten 5 Jahren um 48 Prozent gestiegen. Im Durchschnitt der letzen 5 Jahre besuchten 1 Prozent der Schüler:innen der weiterführenden Schulen ein Förderzentrum L/emSoz. Dieser Exklusionsanteil wurde für die Prognose der zukünftigen Schüler:innen zugrundegelegt.

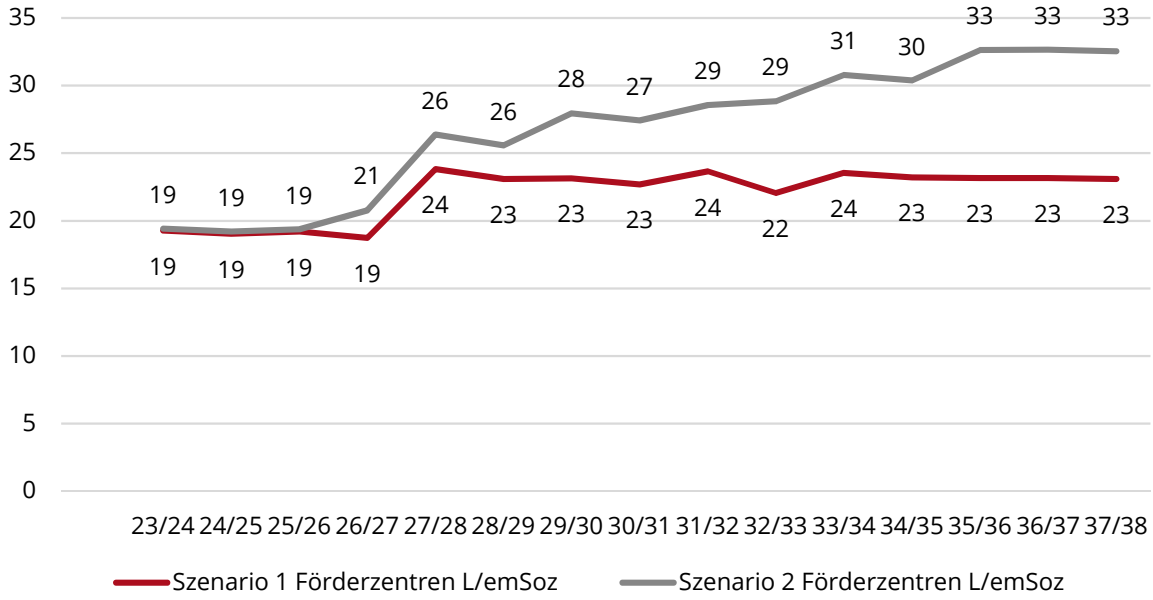


Abbildung 16: Prognose der Fünftklässler:innen an den Förderzentren L/emSoz

Für **Szenario 1** unter Einbeziehung von Wiederholungen und Zuzügen ergibt sich ein leichter Anstieg der Schüler:innenzahlen in den 5. Klassen, so dass ab 2027/28 etwa 5 Kinder mehr zu erwarten sind. Bei 24 Schüler:innen wären **2-3 Klassen** zu bilden. Für **Szenario 2** wäre langfristig mit einem deutlichen Zuwachs auf um die 30 Schüler:innen in den 5. Klassen zu rechnen. Das würde bei einem Klassenteiler von 8-10 Kindern **3-4 Klassen** ergeben.

4. Raumbedarfe der einzelnen Schulstandorte

Aktuell existiert für die Förderzentren in Schleswig-Holstein nur ein deutlich überholtes Raumprogramm von 2005, welches nicht mehr den Anforderungen moderner Sonderpädagogik entspricht.

Die Räumlichkeiten der Förderzentren müssen je nach Förderschwerpunkt neben der Beschulung auch verschiedene Formen der Förderung und Therapie ermöglichen. Es werden Abstellräume für Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehwagen, Räumlichkeiten für Pflege (Wickelräume, Duschen), Räume zur Beruhigung und Entspannung, Küchen und Werkstätten zur lebenspraktischen Befähigung benötigt. Bei der Raumgröße müssen die Barrierefreiheit und mögliche Nutzung durch Rollstühle eingeplant werden. Zudem begleiten bei hohem Assistenzbedarf oft mehrere Personen/Lehrkräfte in einer Klasse die Schüler:innen.

Für die anstehenden Sanierungen wurden die Raumbedarfe der Förderzentren geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung gemeinsam mit den Förderzentren und in Abstimmung mit dem Schulamt für Lübeck ermittelt und festgelegt.
Für die Förderzentren Lernen/emotionale und soziale Entwicklung wird in den Schuldatenblättern noch das das bestehende Raumprogramm von 2005 zugrunde gelegt:

- **Berechnung der Soll-Anzahl für Klassenräume:** Pro Zug und Jahrgang ein Klassenraum multipliziert mit der Anzahl der Züge.
- **Berechnung der Soll-Anzahl für Differenzierungsräume:** ein Differenzierungsraum für jeweils zwei Klassenräume
- **Fachräume:** sechs Fachräume für Naturwissenschaften, Technik, Kunst/Textil, Musik, Haushaltslehre und Informatik
- **Räume für Förderunterricht:** 1 Raum für Förderunterricht
- **Sporthalle:** 1-Feldhalle

4.1 Förderzentren geistige Entwicklung

a. Maria-Montessori-Schule

Anschrift:	Stellbrinkstraße 1, 23566 Lübeck
Tel.:	0451-122-864-00
E-Mail:	maria-montessorischule.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	https://www.montessori-schule-hl.de/
Förderschwerpunkt:	Geistige Entwicklung
Campusklassen:	Ja (gem. Kl. 11 mit Schule-Wilhelmshöhe wechselnd an Emil-Possehl-Schule, Gewerbeschule Lübeck und Dorothea-Schlözer-Schule)
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	11	1	10	1	7	1	12	1
2019/20	7	1	11	0	12	2	8	0
2020/21	10	1	8	1	13	1	10	1
2021/22	7	0	10	2	9	1	16	1
2022/23	11	1	8	0	12	2	10	1
2023/24	16	1	12	2	8	0	12	2

Gesamt Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
40	4
38	3
41	4
42	4
41	4
48	5

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	3	1	5	0	10	2	1	0	6	1
2019/20	15	1	4	2	5	0	11	1	1	1
2020/21	10	0	16	2	3	1	4	0	13	2
2021/22	9	1	10	0	15	2	3	1	3	1
2022/23	12	0	7	1	10	0	16	2	3	2
2023/24	11	1	11	0	7	1	11	1	15	3

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
25	4
36	5
46	5
40	5
48	5
55	6

Jahr-gang	Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	4	0	7	0	1	1
2019/20	7	0	4	1	0	0
2020/21	3	0	4	0	3	1
2021/22	13	0	3	1	0	0
2022/23	13	0	6	0	1	1
2023/24	6	0	7	0	1	1

Ges. AVK	
Sch.	Kl.
12	1
11	1
10	1
16	1
20	1
14	1

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
77	9
85	9
97	10
98	10
109	10
117	12

Die Anzahl der Schüler:innen an den beiden Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen – an der Maria-Montessori-Schule in den letzten fünf Jahren um ca. 42 Prozent. Die Schule wird laut Prognose auf eine Zweizügigkeit anwachsen. Für die Beschulung der aktuellen und zukünftigen Schüler:innen besteht **erheblicher Raummangel**. Ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen ist an der Maria-Montessori-Schule derzeit nicht gegeben.

Raumbedarf (2 Züge)

Klassenräume: Es fehlen in dem Schulgebäude der Maria-Montessori-Schule bereits jetzt zwei Klassenräume, weshalb die sog. „Arbeitsvorbereitungsklasse“ derzeit an der Schule Marli unterrichtet werden muss. Fünf der zehn verfügbaren Klassenräume sind deutlich zu klein.
Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren bis zu zehn weitere Klassenräume benötigt.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: In einem Förderzentrum für geistige Entwicklung sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume kleine Ruhezonen vorhanden sein, die für die Differenzierung genutzt werden. Von den vorhandenen zehn Klassenräumen an der Maria-Montessori-Schule verfügen lediglich vier Klassenräume über eine solche Ruhezone. Drei weitere Differenzierungsräume stehen in dem Schulgebäude verteilt zur Verfügung. Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren insgesamt bis zu zwanzig Ruhezonen neben den Klassenräumen benötigt.

Fachräume: Es fehlen an der Maria-Montessori-Schule ein Fachraum für Musik, ein Fachraum für textiles Werken sowie ein Kursunterrichtsraum für den lebenspraktischen Unterricht. Die Lehrküche muss zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 aufgegeben werden, um die Zubereitungsküche vergrößern zu können (siehe unten). Die Fachräume für Kunst und Technik sind deutlich zu klein.

Sonderräume: Es fehlen ein Kreativraum, ein Snoozelraum und mehrere Wickelräume. Neben dem vorhandenen Therapieraum ist auch der vorhandene Bewegungsraum zu klein. Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren ein weiterer Snoozelraum, ein weiterer Bewegungsraum und drei weitere Therapieräume benötigt.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung wurden die Räume der ehemaligen Hausmeisterwohnung nutzbar gemacht, allerdings sind diese Räume zu klein, um die Schüler:innen ganztägig gut betreuen zu können. Nach der Prognose werden in den nächsten Jahren insgesamt bis zu zehn Betreuungsräume benötigt.

Mensa: Die Zubereitungsküche der vorhandenen Mensa ist deutlich zu klein und wird zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 erweitert, um die steigende Anzahl an Schüler:innen mit einem vor Ort zubereiteten Mittagessen versorgen zu können. Auch der Speisesaal müsste größer sein, damit die Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in einer angemessenen Umgebung Mittagessen können.

Turnhalle: Eine Turnhalle ist mit einem Übungsfeld in einer für die aktuelle Klassenzahl ausreichenden Größe vorhanden. Nach der Prognose wird in den nächsten Jahren für den Sportunterricht der dann zusätzlichen Klassen ein weiteres Übungsfeld benötigt.

Fazit Raumbedarf

Mittel- bis langfristig bedarf es auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule einer schulischen Umgebung, die für die Schüler:innen eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ geeignet ist. Für die **Klassenstufen 1 bis 9** werden dabei bis zu zwanzig Klassenräume mit einer dazugehörigen Ruhezone, sechs Fachräume (Lebenspraktischer Unterricht, Haushaltslehre, Musik, Kunst, Textillehre, MINT), acht Sonderunterrichtsräume (Kreativraum, Snoozel-Raum, Bewegungsräume, Therapieräume), bis zu zehn Betreuungsräume, eine ausreichend große Mensa (inkl. einer Zubereitungsküche) sowie zwei Übungsfelder für den Sportunterricht benötigt.

Die **Klassenstufen 10 bis 12** (AVK) der Maria-Montessori-Schule sollen zukünftig gemeinsam mit den Klassenstufen 10 bis 12 der Schule Wilhelmshöhe an einer Berufsschule im Rahmen eines Campus-Modells unterrichtet werden. Hierfür werden zwölf Klassenräume, zwölf Differenzierungsräume, vier Fachräume (Lehrküche, Werken, Hauswirtschaft sowie ein Mehrzweckraum für Kunst, Musik und als Mensa) und sechs Sonderunterrichtsräume (Therapieraum, Bewegungsraum, Gruppenräume mit Ruhezonen) benötigt. Ein gesonderter Speisesaal als Mensabereich ist nicht erforderlich, sofern der vorgenannte Mehrzweckraum in einer ausreichenden Größe geschaffen wird. Die Übungsflächen in einer Sporthalle sollen nach Möglichkeit mit der Berufsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Berufsschule hergeben; alternativ müsste eine neue 1-Feld-Turnhalle errichtet werden.

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2023-2027	Grundinstandsetzung	wird derzeit ermittelt
2024-2029	Interimscontaineranlage	wird derzeit ermittelt

Vor dem Hintergrund der räumlichen Gesamtsituation wird auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch ab dem Schuljahr 2024/2025 zwei Klassenräume und zwei Differenzierungsräume als Ruhezone zur Verfügung stehen werden.

Eine Grundinstandsetzung (inkl. Erweiterung) bzw. ein Neubau sind in Planung. Solange die damit einhergehende bauliche Erweiterung nicht geschaffen wird, erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Interimslösungen mit jedem weiteren Schuljahr.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 1 bis 9 ist am Standort zu decken.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 10 bis 12 ist am Standort einer Berufsschule zu decken.

b. Schule Wilhelmshöhe

Anschrift:	Schwartauer Allee 132/134, 23554 Lübeck
Tel.:	0451-122-866-00
E-Mail:	schulewilhelmshoehe.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	http://www.schule-wilhelmshoehe.de/
Förderschwerpunkt:	Geistige Entwicklung
Campusklassen:	ja (Jg. 1-4 an der Baltic-Schule, gemeinsame Kl. 11 mit Maria-Montessori-Schule wechselnd an Emil-Possehl-Schule, Gewerbeschule Lübeck und Dorothea-Schlözer-Schule)
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	teilweise
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	8	1	9	1	8	1	9	1
2019/20	11	1	7	1	8	1	9	1
2020/21	13	1	13	1	10	2	9	1
2021/22	16	2	12	1	14	2	9	1
2022/23	19	2	16	2	10	0	11	2
2023/24	8	1	16	2	17	2	10	1

Gesamt Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
34	4
35	4
45	5
51	6
56	6
51	6

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	9	1	10	1	7	1	9	1	8	1
2019/20	9	1	10	1	9	1	9	1	9	1
2020/21	10	1	9	1	10	1	10	1	10	1
2021/22	15	1	5	1	10	1	10	1	10	1
2022/23	10	1	9	1	10	1	10	1	10	1
2023/24	11	1	9	1	8	1	10	1	10	1

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
43	5
46	5
49	5
50	5
49	5
48	5

Jahr-gang	Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	11	1	10	0	2	1
2019/20	17	1	1	1	0	0
2020/21	9	0	12	2	0	0
2021/22	12	0	9	1	2	1
2022/23	12	0	12	2	1	1
2023/24	10	0	15	0	8	3

Ges. AVK	
Sch.	Kl.
23	2
18	2
21	2
23	2
25	3
33	3

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
100	11
99	11
115	12
124	13
130	14
132	14

Die Anzahl der Schüler:innen an den beiden Förderzentren für geistige Entwicklung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen – an der Schule Wilhelmshöhe in den letzten fünf Jahren um 30 Prozent. Die Schule wird laut Prognose auf eine Zweizügigkeit anwachsen (1 Zug am Hauptstandort, 1 Zug Campusklassen). Für die Beschulung der aktuellen und zukünftigen Schüler:innen besteht **erheblicher Raummangel**. Ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen ist an der Schule Wilhelmshöhe derzeit nicht gegeben.

Raumbedarf (1 Zug Schwartauer Alle)

Klassenräume: Es fehlt in dem Schulgebäude der Schule Wilhelmshöhe bereits aktuell ein Klassenraum. Zehn der elf verfügbaren Klassenräume sind zu klein.

Differenzierungsräume/Ruhezonen: In einem Förderzentrum für geistige Entwicklung sollten in unmittelbarer Nähe der Klassenräume kleine Ruhezonen vorhanden sein. Von den verfügbaren elf Klassenräumen an der Schule Wilhelmshöhe verfügen lediglich drei Klassenräume über eine solche Ruhezone.

Fachräume: Es fehlen an der Schule Wilhelmshöhe ein Fachraum für Kunst und ein Fachraum für textiles Werken. Die Fachräume für Haushaltslehre und für Musik sind deutlich zu klein. Der Werkraum an sich ist ausreichend groß, allerdings fehlt der dazugehörige Maschinenraum. Der Raum für den lebenspraktischen Unterricht wäre in einer ausreichenden Größe vorhanden, muss allerdings multifunktional auch als Differenzierungs- und Ganztagsbetreuungsraum genutzt werden.

Sonderräume: Neben dem vorhandenen Kreativraum ist auch der vorhandene Snoozelraum zu klein. Es fehlen ein Bewegungsraum, ein Therapieraum und ein Gruppenraum.

Offener Ganztag: Für die Ganztagsbetreuung wurden drei Räume in der ehemaligen Hausmeisterwohnung nutzbar gemacht, allerdings sind diese Räume zu klein, um die Schüler:innen ganztäglich gut betreuen zu können. Neben den drei vorhandenen Betreuungsräumen werden mindestens zwei weitere Räume benötigt, die vorrangig im Rahmen der Ganztagsbetreuung genutzt werden sollen.

Mensa: Der auch als Speisesaal genutzte Mehrzweckraum ist deutlich zu klein.

Turnhalle: Eine denkmalgeschützte Turnhalle ist vorhanden, allerdings ist das Übungsfeld deutlich zu klein. Aufgrund des Denkmalschutzes der Turnhalle ist eine Vergrößerung des Übungsfeldes nicht möglich.

Raumbedarf (1 Zug Campusklassen)

Campusklassen Primarstufe: Auf dem Weg zur Inklusion betreibt die Schule Wilhelmshöhe seit dem Schuljahr 2020/2021 mit den sog. Campusklassen ein Modellprojekt in dem Schulgebäude der Baltic-Schule, Briggstr. 11, 23558 Lübeck. In Kooperation mit den Grundschulklassen der Baltic-Schule werden unter anderem Fachräume (wie beispielsweise der Musikraum) gemeinsam genutzt oder auch gemeinsame Projekte mit den Grundschulklassen der Baltic-Schule durchgeführt. Für die Campusklassen stehen vier Klassenräume und zwei Differenzierungsräume zur Verfügung. Erforderlich wären zwei weitere Differenzierungsräume, damit jede Klasse über eine Ruhezone verfügt. Weiterhin fehlt ein Raum für die Arbeit in Kleingruppen. Mangels räumlicher Alternativen werden die vorhandenen Klassen- und Differenzierungsräume auch für die Ganztagsbetreuung

genutzt; erforderlich wären zwei separate Betreuungsräume in unmittelbarer Nähe der bereits aktuell von den Campusklassen genutzten Räumlichkeiten.

Geplanter Ausbau Campus-Modell: Für den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Schule Wilhelmshöhe und der Maria-Montessori-Schule wird ein Ausbau des vorgenannten Modellprojektes angestrebt, sodass nicht nur die Klassen im Primarbereich (Klasse 1 bis 4) an einer Grundschule, sondern auch die Klassen in der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 bis 9) an einer Gemeinschaftsschule und die Arbeitsvorbereitungsklassen (Klasse 10 bis 12) an einer Berufsschule in Campusklassen beschult werden können.
Für die **Campusklassen der Sekundarstufe 1** an einer Gemeinschaftsschule werden fünf Klassenräume, fünf Differenzierungsräume, ein Kursunterrichtsraum für den lebenspraktischen Unterricht, bis zu drei Ganztagsräume, ein auch für den Sportunterricht nutzbarer Bewegungsraum, zwei Therapieräume und ein Wickelraum benötigt. Die Fachräume (Lehrküche, Musik, Kunst, Werken, Textillehre), die Übungsflächen in einer Sporthalle und der Speisesaal in der Mensa sollen nach Möglichkeit mit der Gemeinschaftsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Gemeinschaftsschule hergeben.
Die **Klassenstufen 10 bis 12** der Schule Wilhelmshöhe sollen zukünftig gemeinsam mit den Klassenstufen 10 bis 12 der Maria-Montessori-Schule an einer Berufsschule im Rahmen eines Campus-Modells unterrichtet werden. Hierfür werden zwölf Klassenräume, zwölf Differenzierungsräume, vier Fachräume (Lehrküche, Werken, Hauswirtschaft sowie ein Mehrzweckraum für Kunst, Musik und als Mensa) und sechs Sonderunterrichtsräume (Therapieraum, Bewegungsraum, Gruppenräume mit Ruhezonen) benötigt. Ein gesonderter Speisesaal als Mensabereich ist nicht erforderlich, sofern der vorgenannte Mehrzweckraum in einer ausreichenden Größe geschaffen wird. Die Übungsflächen in einer Sporthalle sollen nach Möglichkeit mit der Berufsschule gemeinsam genutzt werden, sofern es die räumlichen Kapazitäten der Berufsschule hergeben; alternativ müsste eine neue 1-Feld-Turnhalle errichtet werden.

<u>Fazit Raumbedarf</u>
Die vorgenannte räumliche Gesamtsituation an der Schule Wilhelmshöhe entspricht nicht der schulischen Umgebung, die für Schüler:innen eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ geeignet ist, und müsste baulich adäquat angepasst werden. Da auch eine Vielzahl an Verwaltungsräumen (Archivraum, Elternsprechzimmer, Kranken- und Arztzimmer, Raum für Ladeinfrastruktur) fehlt und der Aufenthaltsbereich für die Lehrkräfte signifikant zu klein ist, käme an diesem Schulstandort als Erweiterung mangels sonstiger Alternativen auf dem Schulhof aller Voraussicht nach nur ein mehrgeschossiger Ersatzneubau des aktuell eingeschossigen Verwaltungs- und Fachraumtraktes in Frage.
Für die Ausweitung des Modellprojekts der Campusklassen besteht ab dem Schuljahr 2024/25 wachsender Raumbedarf.

<u>Baumaßnahmen</u>

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2025-2030	Interimscontaineranlage	wird derzeit ermittelt

Als Interimslösung bis zur baulichen Umsetzung des Campus-Modells 5-9 wird ab dem Schuljahr 2025/2026 auf dem Schulgelände der Schule Wilhelmshöhe eine Containeranlage mit vier Klassenräumen und vier Differenzierungsräumen aufgestellt. Die Beschulung in diesen Klassen- und Differenzierungsräumen erfolgt dann exklusiv.
Solange an einer Berufsschule baulich keine Erweiterung für die Klassenstufen 10 bis 12 geschaffen wird, erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Interimslösungen am Standort der Schule Wilhelmshöhe. Die Beschulung dieser Klassen würde dann ebenfalls exklusiv erfolgen.

Der Fehlbedarf für die exklusive Beschulung müsste am Standort gedeckt werden, dessen Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund des denkmalgeschützten Schulgebäudes allerdings stark limitiert sind.

Der Fehlbedarf für die Campusbeschulung der Klassenstufen 1 bis 4 ist am Standort der Baltic-Schule zu decken.

Der Fehlbedarf für die Campusbeschulung der Klassenstufen 5 bis 9 ist am Standort einer Gemeinschaftsschule zu decken.

Der Fehlbedarf für die Klassenstufen 10 bis 12 ist am Standort einer Berufsschule zu decken.

4.2 Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

a. Matthias-Leithoff-Schule

Anschrift:	Haferkoppel 11, 23569 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 86510
E-Mail:	matthias-leithoff-schule.luebeck@schule.landsh.de
Homepage:	https://www.matthias-leithoff-schule.de/
Förderschwerpunkt:	Körperliche und motorische Entwicklung
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	35	0	18	4	14	0	13	4
2019/20	24	0	19	3	10	3	22	3
2020/21	15	0	19	0	15	5	16	1
2021/22	30	3	8	1	16	2	17	2
2022/23	37	0	9	5	8	1	18	0
2023/24	10	2	41	4	12	0	11	3

Ges. Kl. 1-4	
Sch.	Kl.
80	8
75	9
65	6
71	8
72	6
74	9

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9		Kl. 10		Kl. 11		Kl. 12	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	16	0	8	0	16	4	13	0	19	0	2	0	2	4	0	0
2019/20	14	0	16	3	7	0	13	2	19	2	5	0	4	0	1	1
2020/21	21	2	14	0	15	2	6	3	14	1	5	0	5	0	4	2
2021/22	16	0	22	3	16	0	14	1	12	0	3	5	3	0	5	1
2022/23	15	3	15	1	24	1	13	0	16	6	1	0	3	0	3	1
2023/24	16	0	17	3	15	0	20	4	20	0	3	0	0	0	4	3

Jahr-gang	Ges. Kl. 5-12	
	Sch.	Kl.
2018/19	76	8
2019/20	79	8
2020/21	84	10
2021/22	91	10
2022/23	90	12
2023/24	95	10

Ges. Kl. 1-12	
Sch.	Kl.
156	16
154	17
149	16
162	18
162	18
169	19

Die Anzahl der Schüler:innen an der Matthias-Leithoff-Schule ist in den vergangenen Jahren angestiegen (4 Prozent in den letzten 5 Jahren, 29 Prozent in den letzten 10 Jahren). Bei einer nach Szenario 1 leicht ansteigenden Zahl an Schüler:innen in den nächsten Jahren würde die Schule langfristig mit einer Zweizügigkeit auskommen. Szenario 2 wird als unwahrscheinlich angesehen. Für die Beschulung dieser Schüler:innen fehlen an der Schule derzeit **zahlreiche Räume** (Klassenräume, Therapieräume, Fachräume und Differenzierungs-räume). Der **Sanierungsbedarf** an der Matthias-Leithoff-Schule ist zudem erheblich.

Raumbedarf (2 Züge)

Klassenräume: Es fehlen drei Klassenräume.

Differenzierungsräume: Es fehlen drei Gruppenräume zur Differenzierung.

Fachräume: Es fehlen Fachräume für Werken, NAWI und Kunst.

Therapieräume: Es fehlen zwei Therapieräume.

Sonderräume: Es fehlen zahlreiche Sonderräume, insbesondere Lager- und Abstellflächen (20 Stück, für jeden Klassenraum eine Abstellfläche).

Offener Ganztag: Es fehlen drei Ganztagsräume.

Mensa/Turnhalle: Die vorhandene Mensa ist viel zu klein.

Turnhalle: eine Turnhalle ist vorhanden

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2023-2027	Schulsanierung und teilweise Neubau	wird derzeit ermittelt

Vor dem Hintergrund der baulichen und räumlichen Gesamtsituation wurde 2019/2020 eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung/zum Teilneubau der Matthias-Leithoff-Schule erstellt. Im Sommer 2021 wurde die **Sanierung/der Teilneubau** beschlossen (VO/2021/09891). Durch die Baumaßnahmen werden mehr Räume geschaffen und der derzeitige Fehlbedarf an Klassen-, Differenzierungs-, Fach- und Therapieräumen gedeckt.
Nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen wird die Matthias-Leithoff-Schule über zwanzig Klassenräume, zehn Differenzierungsräume, einen Naturwissenschaftsraum, einen Musikraum, einen Kunstraum, eine Lehrküche, zehn Therapieräume und eine Mensa verfügen.

Der Fehlbedarf an Räumen wird durch den anstehenden Neubau/Sanierung gedeckt.

4.3 Förderzentren Lernen, emotionale und soziale Entwicklung

a. Astrid-Lindgren-Schule

Anschrift:	Brüder-Grimm-Ring 6, 23560 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 85910
E-Mail:	astrid-lindgren-schule.luebeck**@schule.landsh.de**
Homepage:	https://www.astrid-lindgren-schule-luebeck.de/
Förderschwerpunkt:	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung Unterricht kranker Schüler:innen
Sonderräume:	1x LEH, 1x Räume für DaZ, 2x Familie in Schule
Offener Ganztag:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	ja
W-LAN:	ja
Glasfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	14	1	0	0	13	1	11	1	9	1
2019/20	16	1	16	1	6	1	8	1	13	1
2020/21	9	2	20	4	13	1	13	2	13	1
2021/22	12	2	11	2	11	1	22	3	23	3
2022/23	0	0	26	3	15	2	14	1	27	2
2023/24	0	0	25	2	13	1	13	1	23	2

Gesamt Kl. 5-9	
Sch.	Kl.
47	4
59	5
68	10
79	11
82	8
74	6

Die Schülerschaft der Astrid-Lindgren-Schule ist in den letzten 5 Jahren um 74 Prozent gewachsen. Es werden teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet, weshalb die Anzahl der Klassen in der Tabelle nicht zwingend mit der Anzahl der benötigten Klassenräume übereinstimmt.

Raumprogramm (1 Zug)

Raumart	Raumanzahl			Bemessungsgröße pro Raum
	Soll	Ist	Differenz	
Klassenräume	5	6	+1	42 qm
Differenzierungsräume	3	0	-3	16 qm
Fachräume	6	7	+1	
Räume f. Förderunterricht	1	1	0	22 qm
Sonderräume	0	4	+4	
Mehrzweckraum	0	0	0	68 qm
Mensa	1	1	0	
1-Feld-Turnhalle	1	1	0	405 qm

-	Klassenraum:	Ausreichende Anzahl ist vorhanden. Der überzählige Klassenraum ist durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen belegt.
-	Differenzierungsräume:	Keine Differenzierungsräume vorhanden.
-	Fachräume:	Ausreichende Anzahl ist vorhanden, 1 Werkraum im Überhang.
-	Räume für Förderunterricht:	Vorhanden
-	Sonderräume:	Die 4 Sonderräume sind belegt durch: 1x LEH, 1x Räume für DaZ, 2x Familie in Schule
-	Mehrzweckraum:	Nicht vorhanden
-	Mensa:	Gemeinsame Nutzung mit der Heinrich-Mann-Schule im Pavillon auf dem Schulcampus
-	1-Feld-Turnhalle:	Gemeinsame Nutzung mit der Heinrich-Mann-Schule auf dem Schulcampus

Die Astrid-Lindgren-Schule verfügt aktuell über ausreichend Klassen- und Fachräume. Mensa und Turnhalle werden gemeinsam mit der Heinrich-Mann-Schule genutzt. Es fehlen Differenzierungsräume und ein Mehrzweckraum.

Baumaßnahmen
Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Ein Fehlbedarf ist am Standort zu decken.

b. Berend-Schröder-Schule

Anschrift:	Langer Lohberg 24, 23552 Lübeck
Tel.:	0451 / 122 861 00
E-Mail:	Berend-Schroeder-Schule.Luebeck@Schule.LandSH.de
Homepage:	https://berend-schroeder-foerderzentrum.lernnetz.de
Förderschwerpunkt:	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung
Sonderräume:	KEH /Kooperative Erziehungshilfe (sind ausgelagert, werden im Raumprogram nicht berücksichtigt)
Offener Ganztag:	ja
Integrierte Raumnutzung:	ja
Medienentwicklungsplanung:	ja
Interaktive Displays:	nein
W-LAN:	ja
Glaserfaseranschluss:	ja

Schüler:innen- und Klassenzahlen

Jahr-gang	Kl. 1		Kl. 2		Kl. 3		Kl. 4		Ges. Kl. 1-4	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	6	1							6	1
2019/20	6	1							6	1
2020/21	6	1							6	1
2021/22	6	1							6	1
2022/23	6	1							6	1
2023/24	6	1							6	1

Jahr-gang	Kl. 5		Kl. 6		Kl. 7		Kl. 8		Kl. 9		Ges. Kl. 5-9		Ges. Kl. 1-9	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2018/19	6	0	10	2	13	0	9	1	13	2	51	5	57	6
2019/20	11	2	9	0	11	2	12	0	16	3	59	7	65	8
2020/21	11	1	13	1	12	1	14	1	12	2	62	6	68	7
2021/22	7	0	12	1	16	1	8	1	15	3	58	6	64	7
2022/23	11	0	10	1	15	1	14	1	16	3	66	6	72	7
2023/24	8	0	12	0	13	2	19	1	15	3	72	6	78	7

Die Schülerschaft der Berend-Schröder-Schule ist in den letzten 5 Jahren um 26 Prozent gewachsen. Die Schule beschult Schüler:innen der Klassen 5-9, außerdem 6 Kinder in der TIGER-Klasse. Es werden teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet, weshalb die Anzahl der Klassen in der Tabelle nicht zwingend mit der Anzahl der benötigten Klassenräume übereinstimmt.

Raumprogramm (1 Zug)

Raumart	Raumanzahl			Bemessungsgröße pro Raum
	Soll	Ist	Differenz	
Klassenräume	6	9	+3	42 qm
Differenzierungsräume	3	2	-1	16 qm
Fachräume	6	5	-1	
Räume f. Förderunterricht	1	0	-1	22 qm
Sonderräume	0	2	+2	
Mehrzweckraum	0	1	+1	68 qm
Mensa	1	1	0	
1-Feld-Turnhalle	1	1	0	405 qm

Die Schule ist **sanierungsbedürftig und nicht barrierefrei**.

- Klassenraum: Ausreichende Anzahl ist vorhanden, drei Klassenräume befinden sich im Überhang. Der überzählige Klassenraum ist durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen belegt.
- Differenzierungsräume: Ausreichende Anzahl ist vorhanden, da Räume im Überhang.
- Fachräume: Vorhanden, ein Fachraum für Naturwissenschaften fehlt.
- Räume für Förderunterricht: Nicht vorhanden
- Mehrzweckraum: Vorhanden / Aula und Bewegungsraum
- Mensa: Vorhanden
- 1-Feld-Turnhalle: Vorhanden

Baumaßnahmen

Finanzplanung	Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkostenschätzung
2024-2027	Gesamtsanierung	wird derzeit ermittelt

Für die Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123).

Der Fehlbedarf wird im Rahmen der Gesamtsanierung behoben. Eine weitgehende Barrierefreiheit wird hergestellt.

5. Fazit und Ausblick

Der Anteil der Schüler:innen, die nicht integrativ sondern an einem Förderzentrum beschult werden, ist seit einigen Jahren steigend. Die absolute Zahl an Kindern mit einem Förderbedarf ist ebenfalls stark angestiegen, worin sich ein bundesweiter Trend widerspiegelt. Als Ursache werden neben besseren Überlebenschancen von Frühgeborenen auch Entwicklungen in der Praxis der Fördergutachten und eine Überforderung des Regelschulsystems diskutiert. Das Bildungsmonitoring begibt sich im Benehmen mit der Schulaufsicht auf den Weg der Ursachenforschung für diese Gesamtentwicklung in Lübeck. Hierbei wird dem Vergleich der Lübecker Daten mit den landesweiten Daten mit Blick auf die ausgestellten Förderbescheide in den Förderschwerpunkten und den faktischen Beschulungsorten zentrale Bedeutung zukommen. Ziel muss es bleiben, steuerungswirksam in Richtung der Stärkung integrativer bzw. inklusiver Beschulung zu handeln.

Mit den prognostizierten steigenden Schüler:innenzahlen für Lübeck werden zukünftig noch mehr Kinder an die Förderzentren kommen. Diese haben teilweise schon jetzt Probleme mit den Kapazitäten und benötigen dringend einen räumlichen Ausbau. Zudem besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf.

a. Förderzentren geistige Entwicklung

Die Prognose sagt für diesen Förderschwerpunkt langfristig eine Drei- bis Vierzügigkeit voraus. Für die Versorgung der zukünftigen Schüler:innen gibt es unterschiedliche Optionen, die hier dargestellt werden.

Kurzfristige Maßnahmen zur Behebung des Raumdefizits an den Förderzentren geistige Entwicklung

Vor dem Hintergrund der räumlichen Gesamtsituation wird auf dem Gelände der Maria-Montessori-Schule eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch kurzfristig zwei Klassenräume und zwei Differenzierungsräume als Ruhezone zur Verfügung stehen werden. Diese Zwischenlösung wird in den Folgejahren noch ausgebaut werden müssen, da der Bedarf an Klassenräumen voraussichtlich von Jahr zu Jahr ansteigen wird. Für die Zeit des Neubaus der Maria-Montessori-Schule könnte eine Interimslösung außerhalb des Schulgeländes notwendig werden, falls aus Platzgründen auf dem Schulgelände eine adäquate Beschulung neben den Bautätigkeiten nicht möglich wäre.

Die Schule Wilhelmshöhe beschult einen Teil der Schüler:innen in Campusklassen an der Baltic-Schule. Ab Klasse 5 werden die Kinder aus diesem Modell vorerst zurück an den Standort Schwartauer-Allee wechseln müssen, solange keine Weiterführung des Modells an einer Gemeinschaftsschule eingerichtet ist. Daher wird auf dem Gelände der Schule Wilhelmshöhe eine Interimscontaineranlage aufgestellt, wodurch kurzfristig vier Klassenräume und vier Differenzierungsräume zur Verfügung stehen werden. Auch hier ergibt sich in den Folgejahren voraussichtlich weiterer Bedarf an Interimsräumen.

Langfristige Neuausrichtung der Beschulungsangebote im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

a) ***Beschulung am Förderzentrum:*** Das Angebot einer reinen Beschulung am Förderzentrum geistige Entwicklung bleibt - abhängig von der Ausrichtung der Landespolitik - erhalten. Beide Lübecker Förderzentren für geistige Entwicklung sind zu klein, nicht ausreichend barrierefrei und entsprechen nicht mehr den heutigen sonderpädagogischen Anforderungen. Im Rahmen der geplanten Sanierungen soll ein adäquates modernes Schulangebot geschaffen werden. Laut der Schüler:innen-Prognose ist mit bis zu vier Zügen zu rechnen. Da an der Schule Wilhelmshöhe ein weiterer Ausbau zur Schaffung zusätzlicher Klassenräume nicht möglich ist, ist geplant, diese zweizügig laufen zu lassen, wobei ein Zug jedoch extern als Campusklasse untergebracht wäre. Die Maria-Montessori-Schule würde im Zuge der Sanierung erweitert werden und zukünftig mehr Kinder versorgen können. Hier ist eine Zweizügigkeit am Standort Stellbrinkstraße geplant. Um die Schüler:innen flexibel und bedarfsgerecht den Beschulungsorten zuordnen zu können, wird ermöglicht, dass die Campusklassen zukünftig auch wohnortunabhängig besucht werden können und eine entsprechende Schülerbeförderung organisiert wird.

b) ***Ausbau der Campusklassen****:* Um die inklusive Beschulung zu befördern, möchte die Hansestadt Lübeck die Förderzentren geistige Entwicklung stärker mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verzahnen. Die Campusbeschulung als Schritt hin zu mehr Teilhabe vereint die Vorzüge der Förderzentren (kleine Klassen, umfängliche sonderpädagogische Versorgung) und das gemeinsame Lernen mit Kindern ohne Förderbedarf (z.B. in Sport, Musik, Kunst, Projekten...). Das Modell ermöglicht durch die räumliche Nähe Begegnung und gemeinsames Schulleben von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung. Die Hansestadt Lübeck möchte das Modellprojekt daher ausbauen hin zu einer *durchgängigen Campusbeschulung*. So könnten nicht nur Kinder im Primarbereich (Klasse 1 bis 4), sondern auch Schüler:innen in der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 bis 9) sowie in den Arbeitsvorbereitungsklassen (AVK) (Klasse 10 bis 12) in Campusklassen beschult werden. Bisher muss nach Campusklasse 4 ein Wechsel ans Förderzentrum erfolgen, da die Anschlussmöglichkeit fehlt. Außerdem müssen integrativ beschulte Schüler:innen, die nach Klasse 9 noch nicht volljährig sind, für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht bisher an ein Förderzentrum wechseln, da es keine Campusklasse 10 gibt. Der Wechsel an ein Förderzentrum wird von den Familien, die sich bewusst für die integrative Beschulung oder die Campusbeschulung entschieden haben, als Rückschritt angesehen und abgelehnt.

   Die zukünftige Campus-Schule (als Außenstelle der Schule Wilhelmshöhe) soll allen Lübecker Kindern zugänglich sein, unabhängig vom Wohnort. Die bisherige Aufteilung des Stadtgebiets auf die beiden Förderzentren gE wird daher in Absprache mit dem Schulamt aufgehoben werden, so dass der Besuch der Campus-Schule auch für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich Maria-Montessori-Schule möglich ist.

   Für die Campusklassen 10-12 ist angedacht, dass die Klassen der AVK gänzlich in Räumlichkeiten an den berufsbildenden Schulen ausgelagert werden, um die dort vorhandenen Möglichkeiten (Werkstätten, Lehrküchen, Gärtnerei) mit nutzen zu können. Es bestehen seit Langem Kooperationen zwischen den beruflichen Schulen und den Förderzentren gE,

wodurch es bereits eine Campusklasse 11 gibt, die tageweise die Räumlichkeiten der Berufsschulen nutzen kann. Durch die Auslagerung der AVK würden die Schule Wilhelmshöhe und die Maria-Montessori-Schule am Hauptstandort deutlich entlastet.

Durch den geplanten Ausbau des Campus-Modells ergibt sich weiterer Raumbedarf bei den angedachten Schulstandorten einer Gemeinschaftsschule und einer beruflichen Schule. Entsprechende Maßnahmen werden zurzeit geprüft.

c) ***Inklusive Schule**:* Um den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention näher zu kommen und die inklusive Beschulung voranzubringen, prüft der Bereich Schule und Sport gemeinsam mit der Maria-Montessori-Schule, der Schulaufsicht und den schulpolitischen Sprecher:innen die Möglichkeit der Einrichtung einer „Inklusiven Schule" für Lübeck als Verbindung eines Förderzentrums für geistige Entwicklung und einer Grundschule. Dieses Modell der „umgekehrten Inklusion" wird andernorts bereits erfolgreich umgesetzt (z.B. an der Ellerbeker Schule in Kiel[10]). Dabei werden nicht Kinder mit Förderbedarf an einer Regelschule aufgenommen, sondern das Förderzentrum öffnet sich für Kinder ohne Förderbedarf und führt einen Grundschulzweig, welcher inklusive Beschulung in gemischten Klassen sowie enge Kooperation zwischen den Klassen ermöglicht. Im Zuge des Neubaus des Förderzentrums an der Stellbrinkstraße könnte ein Trakt für eine einzügige Grundschule mit eingeplant werden, die allen Lübecker Grundschulkindern offenstehen soll. Beide Modelle – Neubau/Sanierung als reines Förderzentrum und Neubau als Förderzentrum mit inklusivem Grundschulteil – werden parallel geprüft und der Politik zeitnah vorgestellt. Ziel sollte eine Planung sein, die eine Umsetzung im angemessenem Zeitrahmen ermöglicht.

b. Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

Für den Grundschulbereich der Matthias-Leithoff-Schule ergibt die Prognose ab 2027/28 pro Einschulungsjahrgang 17-18 Kinder bei konstanten Exklusionsanteilen. Für die Klasse 5 sind ebenfalls knapp unter 20 Kinder prognostiziert. Eine Zweizügigkeit scheint also, wenn Klassen bis zu 10 Kindern gebildet werden, auskömmlich. Der Exklusionsanteil lag bei kmE in den letzten Jahren konstant bei 0,8 Prozent, weshalb das Szenario 2, welches ein Anwachsen der Schüler:innenzahlen auf eine Dreizügigkeit vorhersagt, als unwahrscheinlich angesehen werden kann.
Die Sanierung/der Teilneubau der Matthias-Leithoff-Schule ist bereits beschlossen (VO/2021/09891), wodurch das vorhandene Raumdefizit behoben und Barrierefreiheit hergestellt wird. Das Raumprogramm wurde gemeinsam mit der Schule nach pädagogischen Maßstäben erarbeitet und entspricht den Ansprüchen eines modernen Förderzentrums für körperlich-motorische Entwicklung. Die Schule wird nach der Sanierung für eine Zweizügigkeit ausgelegt sein.

[10] https://www.ellerbekerschule.de/ Die Ellerbeker Schule besteht aus einer zweizügigen Grundschule mit integrativen Klassen und einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie befinden sich im gleichen Gebäude. Die Berufsbildungsstufe des Förderzentrums ist ausgelagert und kooperiert mit dem Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) Technik.

c. Förderzentren Lernen/ Sprache/ emotionale und soziale Entwicklung

Der Großteil der Schüler:innen in diesem Förderschwerpunkt wird integrativ beschult und durch die Lehrkräfte der Förderzentren sonderpädagogisch unterstützt. Die Schulen unterrichten erst ab Klasse 5 Kinder am Förderzentrum. Ca. 1 Prozent der Schüler:innen der weiterführenden Schulen der Hansestadt Lübeck besuchen eines der beiden Förderzentren L/emSoz Astrid-Lindgren-Schule und Berend-Schröder-Schule. Dieser Exklusionsanteil stieg in den letzten Jahren leicht. Die Schulen hatten zudem in den letzten 5 Jahren einen deutlichen Anstieg der absoluten Schüler:innenzahlen von 48 Prozent zu verzeichnen. Momentan herrscht noch keine Raumknappheit an den beiden Standorten. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund der für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen inklusiven/integrativen Beschulung nicht geplant. Beide Schulen werden auch zukünftig einzügig sein. An der Berend-Schröder-Schule ist eine Komplettsanierung beschlossen worden (VO/2017/04747; VO/2019/08123), in deren Zuge auch die Herstellung der möglichst weitgehenden Barrierefreiheit vorgesehen ist. An der Astrid-Lindgren-Schule ist derzeit keine Sanierung geplant.

► ***Nr. VO/2024/13171-02***
öffentlich

Lübeck, 21.05.2024

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftstelle LINKE & GAL

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann Antrag zu Schulentwicklungsplanung Förderzentren

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
28.05.2024	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	

Antrag:
Vergleichende Kosten- und Zeitschätzung für Förderschulmodelle in Lübeck

Die Verwaltung wird gebeten, bis August 2024 den voraussichtlichen Kostenplan für Förderschulen

a) für die im Bericht VO/2024/13171 von der Lübecker Verwaltung dargelegten Planung des Förderschulausbaus und dazu im Vergleich

b) die Kosten für "Förderschule ohne Schüler*innen" nach dem Vorbild der schleswig-holsteinischen Kommunen Eutin und Schwarzenbek in Adaption für Lübeck

darzulegen.

Darzulegen ist ebenfalls im Vergleich die jeweils zeitliche Dauer für die Realisierung der zwei verschiedenen Modelle a) und b).

Sowohl bei den Kosten- als auch der Zeitplanung reicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine erste Kosten- und Zeitschätzung basierend auf den zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen dieses Berichtsantrags für eine Kosten- und Zeitschätzung verfügbaren Daten. Einschlägige Daten aus dem Bereich des Schulbaus inkl. Schulsanierungen Lübecks sind hierbei für die Schätzung heranzuziehen, sofern diese geeignet erscheinen und/oder wenn es keine anderen nutzbaren Daten geben sollte.

Bei der vergleichenden Zeit- und Kostenschätzung sind die jeweils mit Schulbau verbundenen

- gesetzlichen Klimaschutzvorschriften in der Zeit- und Kostenfolge sowie
- Umweltfolgekosten inkl. der finanziellen Auswirkung von gegebenenfalls neuer Flächenversiegelungen

zu berücksichtigen.

Bei dem Kostenvergleich sind ebenfalls die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Gebäude nach a) und b) für Lübeck einander vergleichend gegenüberzustellen (wie z.B. Hausmeister- und Sach-/Materialkosten für Gebäudeinstandhaltung, Reinigungspersonal/-kosten der Gebäude, Energiekosten etc.).

Begründung:
Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, verschiedene Optionen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sorgfältig gegenüberzustellen, um eine fundierte Entscheidung über die kostengünstigste und effizienteste Lösung durch die Kommunalpolitik treffen zu können. Dies insbesondere, da Schulbau stets mit erheblichen Kosten in Millionenhöhe verbunden ist. Als Schulträger ist die Stadt Lübeck für die Finanzierung und den Bau bzw. die Sanierung von Schulgebäuden verantwortlich. Daher müssen die Investitions- und laufenden Kosten für Förderschulen aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden. Eine frühzeitige Kostenabschätzung verschiedener Modelle ermöglicht es, die finanziellen Auswirkungen zu bewerten und dem folgend die am besten geeignete Option für Lübeck auszuwählen. Zudem wird durch den Vergleich der Realisierungszeiträume sichergestellt, dass neben den Kosten auch die zeitliche Komponente berücksichtigt wird. So kann ergänzend zu dem Aspekt der Kosten auch bei der Entscheidung der Schulentwicklung berücksichtigt werden, ob eine schnellere Lösung oder ein längerfristiges Modell vorzuziehen ist.

Insgesamt zielt der Berichtsantrag darauf ab, durch eine gründliche Analyse der unter a) und b) im Antrag genannten zwei unterschiedlichen Förderschulkonzepte, die knappen Haushaltsmittel Lübecks möglichst effizient und nachhaltig einzusetzen. Dies ist angesichts der Haushaltslage und in Anbetracht des erheblichen Investitionsbedarfes in die Schulentwicklung aller Schulformen aus Sicht von LINKE & GAL ein sinnvoller und verantwortungsvoller Ansatz

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13023
öffentlich

Lübeck, 18.03.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Kathrin Brammer (E-Mail: kathrin.brammer@luebeck.de Telefon: 122 - 6548)

Statusbericht: "WC Sanierungsprogramm an Lübecker Schulen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
16.05.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich 59 Schulen (28 Grundschulen, 9 Grund- und Gemeinschaftsschulen, 2 Gemeinschaftsschulen, 2 Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 1 Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, 7 Gymnasien, 5 Förderzentren, 5 Berufsschulen). Diese verteilen sich auf 68 Standorte, für welche das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck die Eigentümer- und Betreiberverantwortung wahrnimmt.

Die hier vorhandenen, insgesamt 592 WC-Anlagen sind durch weitreichende Mängel gekennzeichnet. Dies führte 2014 dazu, die Instandsetzung der Anlagen als gesondertes Projekt im GMHL aufzunehmen und kontinuierlich an einer Instandsetzung zu arbeiten. Im Zuge einer Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 24.03.2022 berichtete das GMHL über den aktuellen Stand der Sanierung.

Mit nachfolgendem Bericht werden der aktuelle Sachstand sowie die weitergehenden Planungen zur Überführung der Schultoiletten einschließlich der für den Schulsport genutzten Umkleidebereiche in einen anforderungsgemäßen Zustand dargestellt.

Bericht:

1. Gesamtbestand, Status der Bearbeitung und Ziel

   Das WC Sanierungsprogramm ist unabhängig von dem Masterplan Schulbau zu sehen und befasst sich ausschließlich mit der Sanierung der WC-Anlagen der Lübecker Schulen. Dieses Thema ist bewusst nicht in den Masterplan Schulbau integriert, um eine schnellere Sanierung der Anlagen zu ermöglichen.

   Die Sanierung der schulischen WC-Anlagen ist wie folgt gekennzeichnet:

   - Das Gebäudemanagement beschäftigt sich seit 2014 intensiv mit der umfassenden Sanierung von WC-Anlagen an Lübecker Schulen.

- Seitdem wurden an 17 Schulstandorten sämtliche WC-Anlagen einer Grundinstandsetzung unterzogen (siehe Anlage 2).
- An 9 Schulstandorten wurden die WC-Anlagen in Teilen instandgesetzt (siehe Anlage 2).
- Darüber hinaus werden aktuell im Rahmen einer ganzheitlichen Grundinstandsetzung an 14 Schulstandorten auch die Toilettenanlagen im Zuge der Projektbearbeitung grundhaft einer Instandsetzung unterzogen (siehe Anlage 5).
- Für die noch ausstehenden WC-Sanierungsmaßnahmen an weiteren 28 Standorten werden derzeit die Vorbereitungen getroffen und Maßnahmenpakete gebündelt (siehe Anlage 5).
- Ziele der Instandsetzung:
    - Sanierung mit einem einheitlichen, technischen Standard zur Reduzierung der Aufwendungen in Bauunterhaltung und Reinigung,
    - Nach aller Möglichkeit barrierefreie Ausführung,
    - Planung von gendergerechten WCs in weiterführenden Schulen und Berufsschulen
    - Berücksichtigung einer baulichen „Robustheit“ gegenüber Vandalismus,
    - Sicherstellung einer zukünftigen, anforderungsgemäßen und wiederkehrenden Instandhaltung und bedarfsweisen Instandsetzung.

2. Bisheriger zeitlicher Ablauf des „Sonderprogrammes WC-Sanierungen“

- 2013 – 2018:
  Erste Bestandsaufnahme und Erstellung eines Schadenskatasters, Bewertung der Standorte nach Zustand und Ableitung einer Prioritätenliste, Umsetzung der Sanierung nach Reihenfolge in Prioritätenliste.
- 2015:
  Vorstellung des Programms zur Sanierung städtischer WC-Anlagen in den Fachausschüssen (Bauausschuss und Schulausschuss).
- 2017 / 2018:
  Umsetzung des „IMPULS / Landesprogramm zur Sanierung sanitärer Räume in öffentl. Schulen“: Programm „SANI I“ mit 9 Schulstandorten und „SANI II“ mit 3 Schulstandorten, eine Nutzung des kurzfristig aufgelegten Förderprogrammes „SANI III“ in 2018 war aufgrund unzureichender Kapazitäten innerhalb des GMHL und wegen kurzem Fördermittelzeitraum nicht möglich.
- 2021:
  Erzielter Umsetzungsstand bis 2021: 125 sanierte WC-Anlagen, Mittelverausgabung ca. 7 Mio Euro.
- 2020 bis 2022:
  Einschränkungen in der Umsetzung durch u. a. Pandemie sowie notwendige Fokussierung des Einsatzes der technischen Mitarbeitenden in verkehrssicherheitsrelevante Aufgaben.
- 2022:
  Stellenbesetzung für 2 MA zur “Sonderprojektbearbeitung“.
- 2023 – 2024:
  Aktualisierung von Bestandsaufnahme und Prioritätenliste, Vorbereitung der strukturierten Abarbeitung der Sanierungen (siehe Anlagen).

3. Projektorganisation

Für die Aufgaben der Bestandserfassung und –auswertung sowie zur Umsetzung der Instandsetzungen nach Priorisierung sind im GMHL im Team „Instandhaltungsmanagement“ zwei Ingenieurstellen („Sonderprojektleitungen“) eingerichtet. Die Sonderprojektleitungen sind zentrale Ansprechpartner:innen für die technischen Mitarbeitenden in den Hausmeisterdiensten, im Objektservice sowie bei den Gesamtprojektleitungen und beraten diese. Zur Maximierung des Umsetzungsgrades bearbeiten die Sonderprojektleitungen die „WC-Sanierungsprojekte“ nach einem weitreichend standardisiertem Vorgehen mit lediglich objektbezogenen Anpassungen.

Im Zuge von grundhaften Gesamtsanierungen von Gebäuden, Erweiterungsbauten oder Ersatzbauten durch die Projektleiter:innen im Team „Planung und Baudurchführung / Technische Gebäudeausstattung“ des GMHL erfolgen zudem auch die Sanierungen von WC-Anlagen.

4. Methodik der Planung und Umsetzung von WC-Sanierungsmaßnahmen

Die Sonderprojektleitungen wenden wiederkehrend folgende Methodik im Rahmen der WC-Instandsetzung an:

- Flächendeckende Zustandserfassung aller WC-Anlagen der Lübecker Schulen einschließlich der für den Schulsport genutzten Umkleidebereiche zur lfd. Aktualisierung der Prioritätenliste,
- Anpassung der Bewertungskriterien an aktuelle Normen und Richtlinien unter Einbindung des Infrastrukturellen Gebäudemanagements (Hausmeisterdienste / Reinigungsdienste),
- Individuelle Prüfung der einzelnen Schulstandorte auf ausreichende Anzahl an WC-Anlagen für Schüler und Lehrer, ausreichende Anzahl an Unisextoiletten und ausreichende Anzahl an Barrierefreien WCs
- Priorisierung der Standort-Abarbeitung nach baufachlichen Notwendigkeiten,
- feste Vorgaben zur Ausführung durch festgelegte und mit den Reinigungs- und Hausmeisterdiensten, der Bauunterhaltung sowie dem Bereich Schule und Sport abgestimmten Baustandards,
- Durchführung von Instandsetzungen im möglichen Umfang auf Grundlage von Rahmenverträgen,
- Fortschreibung von Bestandsaufnahme und -bewertung

5. Gebäudebewirtschaftung der WC-Anlagen in Bauunterhaltung und Reinigung

- Technisch
  - Regelmäßige Begehungen durch die verantwortlichen Hausmeister:innen sowie im Zuge der wiederkehrenden Verkehrssicherheitsbegehungen der Liegenschaften durch die Techniker / Meister,
  - Abstellung von kleineren Schäden und Mängeln durch den Hausmeisterdienst bzw. durch die Betriebshandwerker des GMHL,
  - Prüfung und bedarfsweise Aktualisierung der bereits bestehenden Planungsstandards der WC-Anlagen in Hinblick auf Innovationen / Schulformen / Vandalismus- Prävention / Hygiene – Reinigung,
  - Vorbeugung von Vandalismus durch eine nutzergerechte und ansprechende Gestaltung der WC-Anlagen,
  - Wiederkehrende Bestandsaufnahmen im 5-Jahresturnus durch die als „Soll-/Istabgleich“ des baulichen Zustandes, der technischen Ausstattung und der generellen Nutzbarkeit der sanitären Anlagen, Prüfung auf Übereinstimmung mit ggf. aktualisierten Vorschriften und Richtlinien

- Organisatorisch
  - Fachbereichs- und teamübergreifende Abstimmungen u.a. mit „Schule und Sport“, „Infrastrukturellem Gebäudemanagement“/ Team „Reinigung“ und Team „Hausmeisterdienste" zu Nutzerverhalten und -bedarfen, Reinigungs-intervalle, Instandhaltung,
  - Anlassbezogen bei wiederkehrenden Schäden durch Vandalismus: In enger Abstimmung mit und durch den Bereich Schule und Sport: Einforderung pädagogischer Maßnahmen gegenüber den Schulleitungen

  Ein fester Zeitraum für erneute Grundinstandsetzungen aller WC-Anlagen an den Schulen kann nicht pauschal festgelegt werden.

Die Notwendigkeit einer wiederholten Grundinstandsetzung bzw. umfassenden Sanierung der WC-Anlagen in einigen Jahren ergibt sich aus dem Ergebnis von regelmäßigen Begehungen und ist von mehreren Faktoren abhängig, z.B. Beanspruchungs- und Vandalismusgrad, plötzliches Auftreten schwerwiegender baulicher Mängel am Schulbau (Schimmel, Schadstoffe etc.), überholter technischer Standard in den WC-Anlagen.
So kann durchaus nur in einigen Anlagen einer Schule eine wiederholte Grundinstandsetzung notwendig werden.

Ziel ist es, durch regelmäßige Bauunterhaltung, die WC-Anlagen durchgängig auf einen optimalen Stand zu halten. Dies zu erreichen sowie hierfür eine Strategie zu entwickeln, ist ebenfalls Ziel des Sanierungsprogramms.

6. Termine / Meilensteine

- Q1/2024:
  Bericht an Fachausschüsse und Bürgerschaft über insbesondere Status, aktualisierte Prioritätenliste und weitere Vorgehensweise,
- 2024:
  Prüfung und bedarfsweise Überarbeitung der WC-Sanierungsmaßnahme im Berufsschulzentrum Emil-Possehl und der Friedrich-List-Schule in 2024
- 2024 ff:
  Prüfung und bedarfsweise Aktualisierung der WC-Baustandards
  Nach Auslaufen bestehender Rahmenverträge Ausschreibung und Vergabe neuer Rahmenverträge mit Anpassung an die aktualisierten Baustandards.
  Fortsetzung der Bearbeitungen von WC-Sanierungen an den noch ausstehenden 28 Schulstandorten.

7. Kosten

- Die durchschnittlichen Kosten für die ganzheitliche Sanierung von WC-Anlagen betrug umgerechnet je „WC-Einheit“ ca. 18.800,- Euro / brutto (Baukostenindex für 2024 ist berücksichtigt).
- Eine „WC-Einheit“ beinhaltet dabei ein WC / Urinal und anteilig Handwaschbecken inkl. Arbeits- und Stoffkosten für Installation für alle notwendigen Gewerke wie Fliesenarbeiten, Trockenbau, Maler und Haustechnik (Wasser / Abwasser, Lüftung, Beleuchtung, Grundleitungen mit ggf. Trennsystem usw.)
- Je nach Größe einer WC-Anlage lassen sich mit diesem „Pauschalpreis“ einer WC-Einheit“, die prognostizierten Gesamtkosten abschätzen.
- Die angegebenen Kosten stellen einen Durchschnitt dar aus Minimalinstandsetzung (Austausch von Fliesen und Sanitärobjekten) und einer umfassenden WC-Sanierungsmaßnahme mit sich zusätzlich ergebenen, zwingend notwendigen Maßnahmen, wie beispielsweise einer Sanierung der Grundleitungen.
- Einen entscheidenden Einfluss auf die Kosten haben ebenfalls Faktoren wie ggf. Denkmalschutz, mögliche Schadstoffe, Bauen im Betrieb sowie das Schaffen von Interimslösungen (Vorhalten von Sanitärcontainern usw.).
- Eine valide Kostenschätzung für alle noch anstehenden WC- Sanierungen kann nach abschließender, baufachlicher Bewertung aller Schulen erfolgen.

8. Finanzierung

- Bis 2018 konnten für die Sanierung an 12 Schulstandorten Fördermittel generiert werden.
- Aktuell liegen keine Förderprogramme vor.
- Die derzeitige Finanzierung erfolgt durch konsumtive Mittel des städtischen Haushaltes.

9. Zusammenfassung / Ausblick

Der Zustand von WC-Anlagen an Schulgebäuden war, und ist in Teilen weiterhin, Anlass für Beschwerden der Nutzenden. Seit 2014 setzt das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck grundhafte Instandsetzungen, in Teilen unter Verwendung von Fördermitteln, durch. Insgesamt sind an 28 Schulstandort noch WC-Sanierungen ausstehend. Nach Aktualisierung der Bestandsaufnahme und Priorisierung nach Zustandsbewertung ergibt sich die Reihenfolge der anstehenden Bearbeitung.

Für die Sanierung der WC-Anlagen werden momentan Grundlagen (Schließung von Rahmenverträgen, Konkretisierung von Standardausstattung etc.) erarbeitet, mit dem Ziel eine Sanierung aller Schultoiletten noch schneller voranzubringen. Die Grundlagenerarbeitung wird voraussichtlich in 2024 abgeschlossen werden, so dass auf dieser Basis mit der Abarbeitung der Prioritätenliste in 2025 begonnen werden kann.

- die die baulichen Voraussetzungen für hygienische und saubere Bedingungen sicherstellen,
- die ein Entstehen von Schäden durch Vandalismus hemmen,
- für Schüler:innen als angstfreier Ort wahrgenommen werden,
- durch moderne Gestaltung Wertschätzung auslösen, wodurch weniger Vandalismus durch die Schüler:innen vorkommt
- keine Geruchsbelästigung aufweisen

Bericht:

Anlagen:

Anlage 1: Bewertungstabelle Muster
Anlage 2: Fotos sanierte WC-Anlagen
Anlage 3: Fotos unsanierte WC-Anlagen
Anlage 4: Bewertungsmatrix
Anlage 5: Gesamtstandortbewertung

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Bewertungstabelle - Muster

| Nr.: XXXX | | | Schule: Musterschule | | | | | | Ranking: 69,24 | | | | | | | | Schülerzahl: 100 | | | | | | | | | | | | Begehung: xx.xx.2023 | | | | | | | | | | | |

Anlage 2 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Sanierte Anlagen – Sanierungsjahr 2019





Anlage 2 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Sanierte Anlagen – Sanierungsjahr 2018

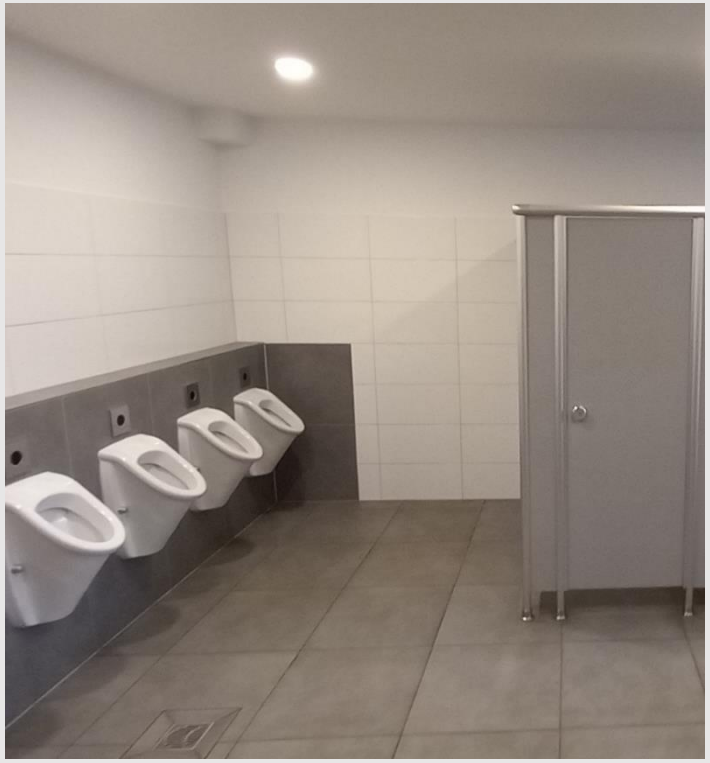




239 von 713 in Zusammenstellung

Anlage 2 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Sanierte Anlagen – Sanierungsjahr 2019





240 von 713 in Zusammenstellung

Anlage 2 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Sanierte Anlagen – Sanierungsjahr 2023





241 von 713 in Zusammenstellung

Anlage 2 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Sanierte Anlagen – Sanierungsjahr 2018 – Zustand vor der Reinigung und Schmierereien in den Kabinen



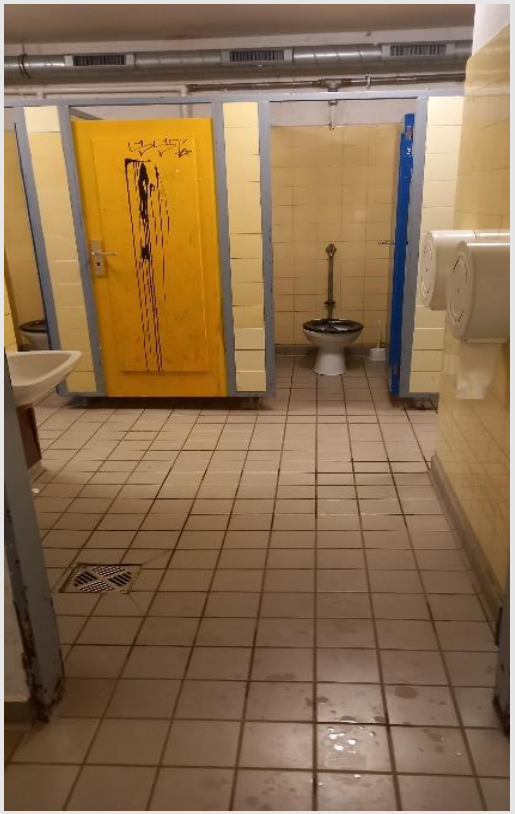




Anlage 3 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

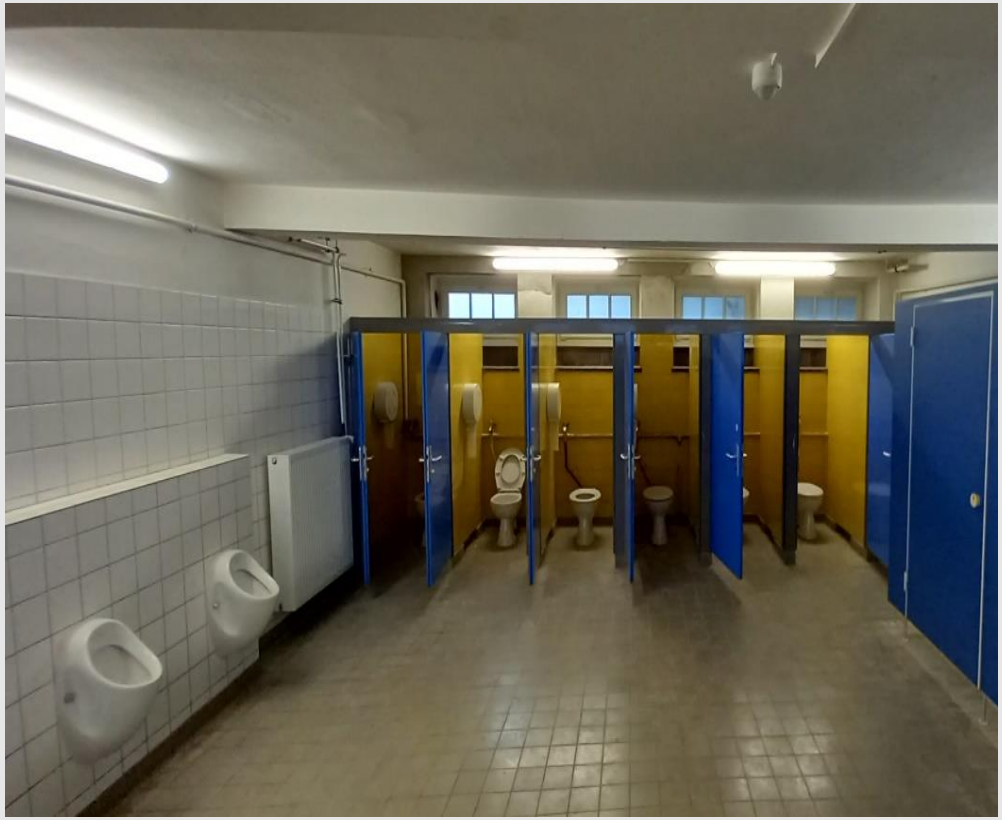
Unsanierte Anlagen





Anlage 3 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Unsanierte Anlagen





244 von 713 in Zusammenstellung

Anlage 3 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Unsanierte Anlagen





245 von 713 in Zusammenstellung

Anlage 3 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Unsanierte Anlagen

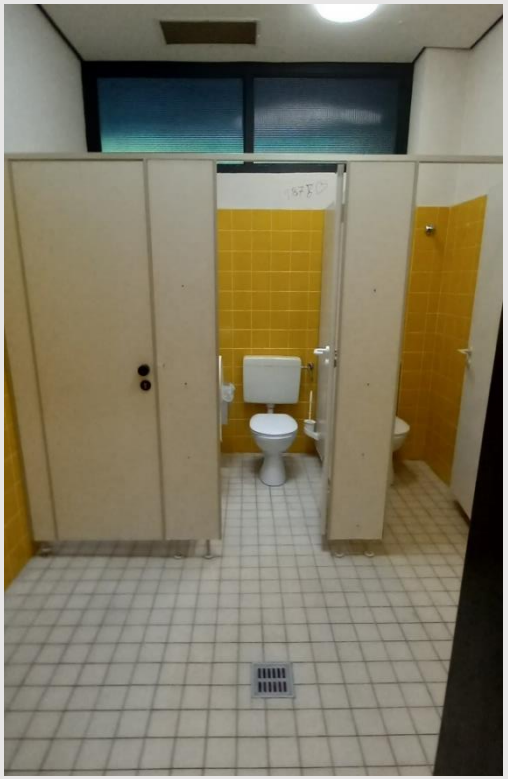




Anlage 3 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Unsanierte Anlagen





Anlage 4 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Bewertungsmatrix

Kriterien		1	2	3	4	5
Gesamteindruck	Eindruck	gepflegt | hygienisch | optisch ansprechend | neuwertig	gepflegt | hygienisch | Ausstattung bis ca. 20 Jahre alt	mäßig gepflegt |Ausstattung älter als ca. 20 Jahre aber funktions-tüchtig	stark veraltet |hygienische Mängel Ausstattung nicht mehr zeitgemäß	ungepflegt | unhygienisch | optisch nicht ansprechend
	Vandalismus	X	X	kleine Beschädigungen | geringfügige Malereien, Beschriftungen etc.	offensichtliche Beschädigungen | Malereien, Beschriftungen etc. in größerem Umfang	Vandalismus | Malereien, Beschriftungen etc. aggressiver oder diskreditierender Natur
Belüftung | Geruch	Geruch	kein Geruch	kein Geruch	leichter Geruch	starker Geruch	Gestank (breitet sich teilweise in angrenzende Räume/ Etagen aus)
	Belüftung	Funktionierende gut dimensionierte Lüftungsanlage	Lüfter	ausschließlich Fensterlüftung	Lüftung stark eingeschränkt durch z.B defekte Lüfter/Fenster	Keine Lüftung vorhanden | Fenster nicht zu öffnen und Lüftungsanlage defekt bzw. nicht in Betrieb
Waschtische	**Zustand**	keine Mängel	leichte Mängel	Eindruck alt | schadhaft aber funktions-tüchtig	Sehr alt |stark schadhaft | teilweise Funktionsstörungen.	nicht nutzbar
	Norm	normgerechte Höhe	normgerechte Höhe	Nicht normgerecht, aber Nutzung erscheint unproblematisch	Nicht normgerecht, dadurch Nutzung problematisch	
WCs	**Zustand**	keine Mängel	leichte Mängel	Eindruck alt | schadhaft aber funktionstüchtig	Sehr alt |stark schadhaft | teilweise Funktionsstörungen.	nicht nutzbar
	Norm	normgerechte Höhe	normgerechte Höhe	Nicht normgerecht, aber Nutzung erscheint unproblematisch	Nicht normgerecht | Nutzung problematisch	
	Funktion der Spülung	Einwandfrei	Einwandfrei	Einwandfrei	Unzureichend	Teilweise defekt | Ungenügend
	Art der Spülung	Unterputzarmaturen	Sensorgesteuert	Aufputzarmaturen	Druckspülung | Kettenspülung	X
Urinale	**Zustand**	keine Mängel	leichte Mängel	Eindruck alt | schadhaft aber funktionstüchtig	Sehr alt |stark schadhaft | teilweise Funktionsstörungen.	nicht nutzbar
	Norm	normgerechte Höhe | Abstand	normgerechte Höhe | Abstand	Nicht normgerecht, aber Nutzung erscheint unproblematisch	Nicht normgerecht | Nutzung problematisch	Nicht Normgerecht | Falsche Höhen für die Altersklasser der Nutzer.
	Funktion der Spülung	Einwandfrei	Einwandfrei	Einwandfrei	Problematisch	Teilweise defekt
	Art der Spülung	Sensorgesteuert	Unterputzarmaturen	Aufputzarmaturen | Druckspülung	Trockenurinal | Spülung in zeitlichen Intervallen (Pausenspülung)	X
	Bodenablauf	X	X	Bodenablauf nicht vorhanden (Toilettenanlagen mit max. 2 Urinalen und geringer Frequentierung)	Bodenablauf nicht vorhanden (bei Toilettenanlagen ab 3 Urinalen)	X
WC-Kabinen | Bewegungsflächen (inkl. Sanitär)	**Zustand**	keine Schäden / neuwertig	leichte Schäden	schadhaft aber funktionstüchtig	stark schadhaft | Funktion behindert	Teilweise nicht nutzbar
	Norm	Normgerecht	Norm bis ca.5% abweichend | Nutzung unproblematisch	Von der Norm abweichend | Nutzung unproblematisch | behindernde Ecksituation	Von der Norm abweichend | Nutzung problematisch, wird behindert.	Nutzung nicht möglich
Bausubstanz	**Wandbelag | Bodenbelag | Malerarbeiten**	keine Schäden	geringe Schäden	mittlere Schäden, z.B. schadhafte Glasur der Fliesen, Verfärbungen, Haarrisse | Hoher Fugenanteil	starke Schäden, Risse, großflächige Verfärbungen, PVC | Steinzeugfliesen	Verkehrssicherheit nicht gegeben, z.B lose brüchige Fliesen | gesundheitsgefährdende Materialien
	Rohbau -> Boden | Decke | Mauerwerk	keine Schäden	leichte Schäden | Haarrisse	mittlere Schäden | Verschmutzungen, Verfärbungen, Risse	starke Schäden | tiefe Risse, großflächige Verfärbungen | veraltete Elektrik	Verkehrssicherheit nicht gegeben

Hansestadt LÜBECK

FB5 – Fachbereich Planen und Bauen / 651 – Gebäudemanagement

Anlage 5 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Gesamtstandortbewertung

Die nachfolgende Liste bildet ein Schadenskataster der Lübecker Schultoiletten ab.
Die Bewertungsliste stellt keine zeitliche Abfolge der Einzelmaßnahmen dar.
Stand Februar 2024

WC-Anlagen – Unsaniert – priorisiert				
Lfd.Nr.	Objektnr.	Schule	Bemerkungen	Bewertung
1	0394	Schule am Meer	z.Zt. VgV-Verfahren	5,33
2	0374	Schule Roter Hahn	Trinkwasser- /Überprüfung	5,15
3	0242	Schulzentrum Kücknitz	Sondermaßnahme	5,07
4	0206	Trave GGS	Sondermaßnahme	5,04
5	0333	Paul-Gerhard-Schule	z.Zt. VgV-Verfahren	5,01
6	0241	Willy-Brandt-Schule Krümmling	Sanitärobjekte tlw. erneuert	5,00
7	0156	Schule Marli	Machbarkeitsstudie	4,96
8	0398	Maria-Montessori-Schule	Standortklärung	4,95
9	0058	Grundschule Eichholz		4,88
10	0080	Oberschule zum Dom	Sanitärobjekte tlw. erneuert	4,86
11	0196	Kahlhorstschule	Machbarkeitsstudie	4,82
12	0082	Pestalozzi-Schule / Dornbreite		4,70
13	0208	Willy-Brandt-Schule Kirchstr	Sanitärcontainer gestellt	4,68
14	0072	Astrid-Lindgren-Schule		4,63
15	0379	Schule Wilhelmshöhe		4,60
16	0328	Gewerbeschule II Parade		4,55
17	0375	Schule Schönböcken		4,42
18	0246	Berend-Schröder-Schule	EW-Bau	4,38
19	0391	Hotelfachschule St. Annen		4,25
20	0167	Burgschule (Ernestinen)	Anzahl der WCs zu gering	4,25
21	0293	Lutherschule		4,25
22	0343	Schule Rangenberg		4,10
23	0403	Thomas-Mann-Schule		3,98
24	0020	Gotthard-Kühl-Schule		3,92
25	0192	Dorothea-Schlözer-Schule		3,74
26	0419	Schule Lauerholz / Israelsdorf	Anzahl der WCs zu gering	3,71
27	0230	Katharineum		3,61
28	0370	G II ehem. Franckeschule		2,89

Legende

1 – 2	2 – 3	3 – 4	4 – 5	5 - 6
keine Sanierung erforderlich	Renovierung in Kleinbereichen	Sanierung empfehlenswert	Sanierung erforderlich	Sanierung dringend erforderlich

Hansestadt LÜBECK

FB5 – Fachbereich Planen und Bauen / 651 – Gebäudemanagement

Anlage 5 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Gesamtstandortbewertung

WC-Anlagen – Teilweise saniert seit 2014			
Lfd.Nr.	Objektnr.	Schule	Jahr
29	0198	GGS St.Jürgen	2014
30	0323	Schule Niendorf	2016
31	0499	Paul-Klee-Schule	2017
32	0013	Geschwister-Prenski-Schule	2017
33	0211	Willy-Brandt-Schule	2017
34	0434	Holstentor-Gemeinschaftsschule	2018
35	0251	Gotthard-Kühl-Schule	2018
36	0148	Mathias-Leithoff-Schule	2018
37	0200	Baltic-Gemeinschaftsschule	2019
38	0449	Carl-Jacob-Burkhard-Gymnasium	2023

WC-Anlagen – Vollständig saniert seit 2012			
Lfd.Nr.	Objektnr.	Schule	Jahr
39	0174	Schule Lauerholz / Karlshof	2012
40	0077	Hanse-Schule	2012
41	0078	Schule an der Wakenitz	2012
42	0141	Emanuel-Geibel-Schule	2014
43	0236	Schule Wulfsdorf	2014
44	0240	Schule Niederbüssau	2014
45	0214	Kranenkonvent (Ernestinen)	2016
46	0215	Ernestinenschule	2016
47	0222	Grundschule am Koggenweg	2016
48	0008	Schule Tremser Teich	2017
49	0292	Bugenhagenschule	2017
50	0411	Schule Utkiek	2017
51	0099	Schule Groß Steinrade	2018
52	0003	Albert-Schweizer-Schule	2018
53	0161	Schule Falkenfeld	2019
54	0065	Baltic-Grundschule	2019
55	0247	Marienschule	2019
56	0299	Mühlenwegschule	2019
57	0270	Julius-Leber-Schule	2023

Anlage 3 – Statusbericht Sanierungsprogramm Lübecker Schultoiletten

Gesamtstandortbewertung

Grundinstandsetzungen derzeit im Projekt			
Lfd.Nr.	Objektnr.	Schule	Status
58	0377	Schule am Stadtpark	Voraussichtlich Baubeginn 2024
59	0080.3	Domschule	Voraussichtlich Baubeginn 2025
60	0066	Elisabeth-Haselhoff-Schule	Voraussichtlich Baubeginn 2025
61	0352	Schule Grönauer Baum	Voraussichtlich Baubeginn 2027
62	0137	Emil-Possehl-Schule GIII	Voraussichtlich Baubeginn 2024
63	0138	Friedrich-List-Schule	Voraussichtlich Baubeginn 2024
64	0072	Heinrich-Mann-Schule	Voraussichtlich Baubeginn 2026
65	0205	Stadtschule Travemünde	Voraussichtlich Baubeginn 2024
66	0052	Johanneum zu Lübeck	Voraussichtlich Baubeginn 2024
67	0197	Kaland-Schule	Voraussichtlich Fertigstellung 2025
68	0110	Pestalozzischule	Voraussichtlich Fertigstellung 2028

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13024
öffentlich

Lübeck, 14.02.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Steffen Meyer (E-Mail: steffen.meyer@luebeck.de Telefon: 122 - 6507)

Statusbericht - Erstellung "Masterplan Schulimmobilien"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
16.05.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft beauftragte den Bürgermeister in ihrer Sitzung am 28.09.2023 entsprechend dem Dringlichkeitsantrag „VO/2023/12084-03“, einen „Masterplan Schulimmobilien“ zu erarbeiten. Dieser soll aufzeigen, welche Aufwendungen erforderlich werden, um alle in der Trägerschaft der HL befindlichen Schulgebäude bis zum Jahr 2034 zu sanieren. Planungsgegenstand sind dabei u. A. Gewährleistung der Funktionalität der Schulen, Berücksichtigung des zukünftigen Raumbedarfs, Finanzbedarfe sowie Erreichung der Klimaschutzziele.

In die Bedarfsplanungen sind ergänzend auch die für den Schulsport genutzten Turn- und Sporthallen nebst Umkleiden mit einzubeziehen.

Bericht:

1. Aufgabe und Ziel

1.1 Allgemeines:
In Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich 28 Grundschulen, 9 Grund- und Gemeinschaftsschulen, 2 Gemeinschaftsschulen, 2 Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen, 1 Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 7 Gymnasien, 5 Förderzentren und 5 Berufsbildende Schulen sowie 50 Sporthallen nebst Umkleiden mit einer Gesamtfläche von rd. 440.000 m². Sie machen mit rd. 50% den größten Anteil des kommunalen Gebäudebestandes aus und haben ein Durchschnittsalter von über 80 Jahren.

1.2 Bestand der Schulen und Sporthallen
Der Bestand der Schulen und Sporthallen ist gekennzeichnet durch eine über Jahrzehnte nicht ausreichend ausgeübte Instandhaltung und Modernisierung.

1.2.1 Zustand der Objekte hinsichtlich Bau- und Anlagentechnik

- Reparaturstau infolge unzureichender Unterhaltung der letzten Jahrzehnte,
- stetig zunehmende Anforderungen aus Entwicklungen zu Sicherheitsbedarfen insbesondere in Brandschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Schutz durch Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (Amok), gesundheitlicher Umweltschutz (Trinkwasser- und Luftraumhygiene, Schadstoffe), etc.,
- Anforderungen aus notwendigen Anpassungen an den Klimaschutz (Feststellung des Klimanotstandes in 2019, eea-Prozess, Masterplan Klimaschutz MAKS, etc.)

1.2.2 Defizite der Bestandsbauten hinsichtlich aktueller / zukünftiger Nutzungsbedarfe

- Ganztag, Umstellung auf G9, Bemessungsgrößen der Klassen- und sonstigen Räume,
- neue schulpädagogische Konzepte,
- Bedarfe aus den Prognosen der Schüler:innenzahlen, die den aktuellen Schulentwicklungsplänen des Schulträgers zugrunde liegen

1.3 Umfang bisheriger und aktueller Instandsetzungen, Erweiterungen, Neubauten

Das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck beschäftigt sich in wesentlichen Umfängen mit Maßnahmen an Schulgebäuden.

- Reparaturmaßnahmen
  Über die Hausmeisterdienste und mit Unterstützung von zwei Betriebshandwerkern werden die im Zuge von regelmäßigen Begehungen vorgefundenen Schäden und Mängel kleineren Ausmaßes durch Rahmenvertragsfirmen abgestellt.

- Bauunterhaltungsmaßnahmen
  Bauunterhaltungsmaßnahmen erledigen die Hochbau-, Elektro- und HLS-Techniker in der Vergangenheit und aktuell u. A. aus internen und externen Kapazitätsengpässen sowie wegen des mangelbehafteten Gebäudezustandes fast ausschließlich in den notwendigen Umfängen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.
  Der technische Zustand verschlechtert sich weiterhin. Schließungen von Schulen waren jedoch in der Vergangenheit nur in wenigen Ausnahmen erforderlich (u.a. JLS, Kalandschule) oder konnten durch Sofortmaßnahmen abgewendet werden (Lutherschule, Burgschule).

- Investive Gesamtinstandsetzungen, Erweiterungen und Neubauten erfolgen nach bestehenden entsprechend der Betreiberverantwortung der HL, im Wesentlich unter Beachtung der Dringlichkeit in Verkehrssicherheitsaspekten und entsprechend der vorliegenden Kapazitäten. Wie der Anlage 1 entnommen werden kann, befinden sich aktuell 59 Schulbaumaßnahmen, unter Verwendung von überwiegend investiv geordneten Mitteln, in der Planungs- und Ausführungsphase. Bis zu 23 weitere Projekte befinden sich mit hoher Priorität in einer „Warteposition“ zur Aufnahme der Planung zur Grundinstandsetzung. U.A. infolge des Fachkräftemangels können Projektleitungsstellen im GMHL aktuell nur in Teilen besetzt werden. Im Zuge der anstehenden „Haushaltsplanung 2025“ wird das GMHL einen mit Schule und Sport abgestimmten Vorschlag für die Priorisierung und Reihenfolge der Bearbeitung der Schulbauprojekte unterbreiten.

1.4 Auftrag der Bürgerschaft zur Aufstellung eines „Masterplan Schulimmobilien“

Mit dem Dringlichkeitsantrag „VO/2023/12084.03“ hat die Bürgerschaft die Bauverwaltung beauftragt, einen „Masterplan Schulimmobilien“ mit folgenden Projektspezifikationen zu erstellen.

- Laufzeit: 10 Jahre bis 2034
- Ziele des „Masterplan Schulimmobilien“ sind:

        - Gewährleistung „Funktionalität der Schulen“,
        - Sicherstellung des zukünftigen Raumbedarfs insbesondere mit Blick auf die Schüler:innenzahlen und den Rechtsanspruch und Ausbau der Ganztagsbetreuung,
        - Erreichen der Klimaschutzziele durch Sanierung der Wärme- und Energieversorgung in den Gebäuden
    - Gegenstand des „Masterplan Schulimmobilien“ sind „Schulen“ und „Turnhallen“
    - Prüfumfang der Bearbeitung sind:
        - Objektspezifische Ermittlung von Vorzugsvarianten „Neubau“ oder „Grundsanierung“
        - Ermittlung von Erweiterungsbedarfen unter Beachtung aktueller und zukünftiger Schulentwicklungsbedarfe sowie deren statistischer Grundlagen
        - Ermittlung der zusätzlichen Mittelbedarfe für die Haushaltsplanungen 2024 bis 2034

Im Zuge eines Berichtswesens ist jährlich der Status der Bearbeitung den politischen Gremien insbesondere mit folgenden Inhalten vorzustellen:

- aktuell in der Umsetzung befindliche Sanierungsprojekte,
- aktuell in der Planung befindliche Sanierungsprojekte,
- Darstellung der vorgenommenen Priorisierung
- Zusammenstellung der in den letzten 5 Jahren abgeschlossenen Maßnahmen
- Benennung der zur Umsetzung des „Masterplan Schulimmobilien“ in den vorgegebenen Rahmenbedingungen erforderlichen Mehrbedarfe an Personalstellen
- Technisch: Funktionalität, Raumbedarf
- Haushaltärisch: Mittelbedarf und Finanzierungsoptionen
- Terminlich: abgeschlossene Umsetzung bis 2034

2. Methodik zur Erstellung, Umsetzung, Anpassung des „Masterplan Schulimmobilien“

Die unter 1 beschriebene Aufgabenstellung zur Planung und Umsetzung eines „Masterplan Schulimmobilien“ setzt, dem Umfang der damit verbundenen Aufgaben folgend, eine systematische Vorgehensweise in den unterschiedlichen Handlungsfeldern voraus. Nachfolgende methodische Vorgehensweise wurde zur Umsetzung des Auftrages entwickelt und findet Anwendung:

2.1 Projektorganisation

- Gesamtprojektleitung durch das GMHL / Team „Instandhaltungsmanagament“
- Projektumfang und Zeitvorgabe erfordern die parallele, eigenständige Erarbeitung der Themenfelder in einzelnen Teilprojekten, wie im Projektorganigramm in Anlage 2 dargestellt.
- Ein Lenkungskreis, bestehend aus Gesamtprojektleitung, verantwortliche technische Führungskräfte und Teilprojektleiter:innen gem. Projektorganigramm koordiniert und subsumiert die Teilprojektaufgaben.
- Berichtswesen:
    - Interne Zwischenberichte,
    - Zwischenberichte gegenüber politischen Gremien (u.a. Bauausschuss sowie Schul- und Sportausschuss).

2.2 Arbeitsschritte der Erstellung und Fortschreibung des Masterplan Schulimmobilien

1. Teilprojekt „Technische Zustandsermittlung - Technical Due Diligence (TDD)“
    - Vorgehensweise: Externe Vergabe der Bestandsaufnahmen in „Paketform“, strikte Vorgabe bzgl. Gliederung und Aufbereitung der Ergebnisvorlage; Dokumentation der Ergebnisse in kurzer Berichtsform in vorgegebener, wieder-

kehrender Gliederung sowie durch Ergebniszusammenfassung in vorgegebener Tabellenform,
- Begleitend Erfassung sämtlicher Anlagentechnik im Zuge der TDD für die Verbesserung der Wahrnehmung der Betreiberaufgaben (Wartung, Inspektion, Instandhaltung- und Instandsetzung, Sachverständigenprüfung, Gebäudedokumentation),
- Ergänzung der Bestandsaufnahmen / TDD durch:
  - Projekt „WC-Sanierungsprogramm“ (siehe gesonderter Bericht),
  - Verkehrssicherheitsbegehungen (Übernahme der Ergebnisse in die Kennziffern zur Standortbewertung),
  - Protokolle der Brandverhütungsschauen durch die Berufsfeuerwehr.

2. Teilprojekt „Bedarfsanalyse für die Gebäude“
   - Erarbeitung Schulentwicklungsplanungen 2023 für Grundschulen sowie für weiterführende Schulen durch 4.401 Schule und Sport,
   - Würdigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Ganztagsbetreuung, Rückkehr von G8 auf G9),
   - Auswertung der weiteren Bedarfsanmeldungen durch die Schulen.

3. Weitergehende Teilprojekte
   Die Erarbeitung der verschiedenen, weiteren Themenfelder erfolgt, basierend auf den Ergebnissen der Technischen Zustandserfassung und der Bedarfsanalyse in den weitergehenden Teilprojekten, gemäß Anlage 2

4. Fortschreibung des „Masterplan Schulimmobilien“
   Die Inhalte des MS unterliegen in Teilen aus nachfolgenden Gründen einem dynamischen Wandel:
   - Abschluss von (Teil-)Instandsetzungsprojekten heben den Gebäudezustand auf ein höheres Qualitätsniveau,
   - liegenschaftsspezifische Planungen erhöhen die Maßnahmen- und Kostengenauigkeit,
   - Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen (u.a. geänderte, gesetzliche Vorgaben, Bedarfsveränderungen z.B. durch zusätzliche Wohnbebauung, etc.) lösen geänderte Bedarfe aus.

   Der „Masterplan Schulimmobilien“ wird begleitend an äußere Veränderungen sowie an aktualisierte Maßnahmen- und Projektverläufe angepasst und fortgeschrieben. Die Anpassungen werden durch die Gesamtprojektsteuerung an die Teilprojektleitungen zur Berücksichtigung weitergeleitet.

3. Zusammenstellung erster Zwischenergebnisse

Zum Stand 02/2024 liegt der folgende Sachstand in der Umsetzung des „Masterplan Schulimmobilien“ vor:

3.1 Teilprojekt „Technische Zustandsermittlung - Technical Due Diligence (TDD)“

- Externe Bauzustandsanalysen abgeschlossen: 5 Schulstandorte,
- in Bearbeitung befindliche externe Bestandsaufnahmen: 6 Schulstandorte (Ergebnisvorlage Ende I. Quartal 2024),
- Voraussichtlicher Abschluss aller Bestandsaufnahmen: Ende 2024.

3.2 Teilprojekt „Bedarfsanalyse für die Gebäude“

Aus der Auswertung der Schulentwicklungsplanungen 2023 ergeben folgende aktuelle, nutzerspezifische Fehlbedarfe:

- rd. 3.000 m² Nutzfläche für Klassenräume,
- rd. 9.000 m² Nutzfläche für Differenzierungsräume,
- rd. 2.000 m² Nutzfläche für Fachräume,
- rd. 3.000 m² Nutzfläche für Ganztagesbetreuung an Grundschulen,
- rd. 600 m² Nutzfläche für Mehrzweckräume,
- rd. 300 m² Nutzfläche für Sonderräume.

Σ: rd.17.900 m² Nutzfläche

Darüber hinaus sind Flächen für Verwaltung, Mensen, Toiletten, Verkehrs- und Nebennutzflächen zu berücksichtigen, sodass von einer fehlenden Bruttogrundfläche von gesamt rd. 30.000 m² ausgegangen wird. Auch erfüllen eine Vielzahl von Aufenthaltsräumen nicht die geforderten Mindestgrößen. Zudem zieht die Erweiterung einiger Schulstandorte den Bedarf an insgesamt 14 Sporthallenfelder nach sich, welche durch Bestandserweiterung und/oder Neubau realisiert werden müssen. Die den Schularten zugeordnete Verteilung der Fehlbedarfe findet sich in Anlage 3.

3.3 Investitionsvolumen

Eine erste, sehr grobe Abschätzung der zur Umsetzung des „Masterplan Schulimmobilien“ benötigten Finanzbedarfe hat das GMHL anhand

- der bisherigen Ergebnisse der Bestandsaufnahmen,
- der Verwendung von Kennziffern für noch nicht im Zustand aufgenommenen Gebäuden,
- der vorgenannten Flächenmehrbedarfe mit Grobkostenabschätzung durch BKI-Kostenkennwerten sowie
- mit grob abgeschätzten Auf- / Abschlägen zur Berücksichtigung objektspezifischer Standortbedingungen (Denkmalschutz, energetische Sanierungsanteile, etc.)

ermittelt. Hinsichtlich der Eingangsparameter für die Grobkostenschätzung wurde dabei folgendes berücksichtigt:

→ Sanierungsmaßnahmen:
- Kostenkennwerte entsprechend ermittelter oder grob eingestufter Objektzustände, Verwendung von Kostengruppen auf Basis „Baukosteninformationszentrum für Architekten“ (BKI) nebst Abgleich mit abgerechneten Baumaßnahmen

→ Neubaumaßnahmen:
- Flächen- und Kostenkalkulation für aufgezeigte Fehlbedarfe als Neubau unter Anwendung der Kostenkennwerte nach BKI,
- Zuschlag für zusätzliche Flächen (Verwaltung, Verkehrsflächen, weitere Nebenflächen etc.)

→ Für alle Flächen:
- Kostenhinterlegung über Erfahrungswerte, Baupreistabellen und abgerechnete Baumaßnahmen nebst Indizierung nach Baukostenindex,
- Sehr grob angenommener Baukostenzuschlag i. H. v. 30% für zusätzliche energetische Maßnahmen zur Erreichung des Gesamtzieles „Klimaneutralität in 2035“
- Baukostenzuschlag bei Denkmalschutzobjekten i. H. v. 30%

- Das GMHL geht aktuell von einem sehr grob abgeschätzten Investitionsvolumen von insgesamt rd. 1.550 Mio € aus. Wie den Anlagen 4, 5 und 6 entnommen werden kann, entfallen davon rd. 1.200 Mio € auf die Modernisierung der Schulgebäude, rd. 150 Mio € auf die Modernisierung der Turn- und Sporthallen inkl. Umkleiden sowie rd. 200 Mio € auf die Deckung der Raumfehlbedarfe. Zusätzliche notwendige Interimsbedarfe in Form von Modulschulen, Containerstellungen oder Anmietungen müssen projektbezogen geprüft und bewertet werden. Entsprechende Kosten sind in den vor-

benannten Ansätzen nicht enthalten und zudem aus konsumtiven Mitteln zu verauslagen.

Da die Eingangsparameter zum aktuellen Zeitpunkt in ausgeprägtem Umfang auf Annahmen basieren, können Gesamtkostenabweichungen von +/- 40% nicht ausgeschlossen werden. Eine höhere Kostengenauigkeit wird mit weiterem Projektfortschritt erzielt.

Die Übersicht über die Haushaltsjahre 2024 bis 2034 werden mit Fortschreiben des „Masterplan Schulimmobilien“ ermittelt und dem „Teilprojekt Finanzierung“ / dem Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung vorgelegt.

Der Bereich Haushalt und Steuerung wird im Zuge einer Variantenausarbeitung Modelle der Finanzierung zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen ausarbeiten. Dabei ist gesamtheitlich und projektbezogen zu prüfen, ob und welche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

3.4 Projektmeilensteine

Grundlagenermittlung	abgeschlossen
Schulbedarfsplanung	abgeschlossen
Prioritätenliste unter baufachlichen Aspekten	abgeschlossen
Bauzustandsanalysen	Abschluss Teil 1+2 im I. Quartal 2024; Abschluss gesamt IV. Quartal 2024
Kumulierte Prioritätenliste FB 4+5	I. Quartal 2024, fortlaufend
Prüfen standortbezogener Flächen- / Ausbaupotentiale	II. Quartal 2024
Erstellen von Standortsteckbriefen	in Bearbeitung, Abschluss II. Quartal 2024
Planungs- und Baustandards weiter anpassen	II. Quartal 2024
Klimaschutzstandards definieren	II. Quartal 2024
Eruierung von Arrondierungsflächen / Ausweichstandorten	III. Quartal 2024, fortlaufend
Planung, Finanzierung und Einsatz von Interimsbauten	III. Quartal 2024, fortlaufend
Finanzmittelausstattung über Projektlaufzeit	III. Quartal 2024, fortlaufend
Beginn Umsetzung Masterplan Schulbau	I. Quartal 2025
Beteiligung öffentlicher Gremien	fortlaufend
Projektumsetzung nach Prioritätenliste	fortlaufend
Abschluss Gesamtmaßnahme	erwartet 2034

3.5 Bewertung der Umsetzungsvorgabe nach BÜ-Beschluss „VO/2023/12084.03“

Unabhängig vom notwendigen Finanzbedarf ist bereits zum heutigen Zeitpunkt deutlich zu erkennen, dass die Umsetzung der unter Pkt. 1.4 zusammengefassten Projektziele nach Dringlichkeitsantrag / Bürgerschaftsbeschluss „VO/2023/12084.03“ bis 2034 nicht realistisch möglich ist. Unter Beachtung des bereits heute erkennbaren Aufgabenumfanges ergeben sich im Wesentlichen folgende Gründe:

- Verfügbarkeit Fachplaner und Fachbetriebe (Umsetzung von grob ca. EUR 155 Mio €/ Jahr ab 2025),
- vorhandene Personalressourcen (u. a. GMHL, Stadtplanung und Bauordnung)
- Herausforderungen aus dem Gebäudebestand (u.a. 13 Schulen auf der Altstadtinsel, 33 Schulen mit Denkmalschutz),
- umfangreiche und hinsichtlich Realisierung ungeklärte Flächenfehlbedarfe,

- zusätzliche Planungs- und Umsetzungsbedarfe zur Schaffung von Ausweichstandorten sowie hierfür z.T. fehlende Flächenangebote,
- Auswirkungen der Umsetzungsgeschwindigkeit des „Masterplan Schulimmobilien“ infolge eines notwendigen, mindestens anteiligen „Bauen im Betrieb“,
- Dauer Genehmigungsverfahren.

4. Risikomanagement / Risikobewertung

Der „Masterplan Schulimmobilien“ dient u. A. der groben Abschätzung von Instandsetzungsbedarfen an Schulen und Sporthallen sowie der Umsetzung von Bedarfsanforderungen. Er weist durch die nachfolgend aufgeführten Gründe mittel- und langfristig folgende Projekt-risiken auf:

Kostenrisiko:

→ Relevant / hohe Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Ermittlungen von Finanzmittelbedarfen basieren auf aktuellen Kostenkennwerten,
- Kostensteigerungen können nur mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sehr grob abgeschätzt werden; in den letzten Jahren erfolgten diese überproportional u.a. infolge Fachkräftemangel, Materialverknappung, gestiegener Herstellungskosten bedingt durch nationale, europäische und/oder internationale Einflussfaktoren wie Krieg, Pandemie, Naturkatastrophen, Demographie, etc.),
- Zinsrisiken und Veränderungen bei Förderprogrammen.

Terminrisiko

→ Relevant / hohe Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Umsetzung bis 2034 bedarf sehr umfangreicher, nicht realistisch und rechtzeitig vorhandener Personalkapazitäten und Finanzmittel,

  Unzureichende interne Kapazitäten: Übernahme der Bauherrenaufgaben und Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben in noch festzulegendem Umfang (Projektrealisierung in Modell „Totalübernehmer, Generalübernehmer, Generalunternehmer, ÖPP, etc.),

  Unzureichende externe Kapazitäten: Übernahme von Planungsleistungen und von Bauleistungen mit einem Gesamtvolumen von hohem, 2-stelligen Millionenbetrag / Jahr,
- Dauer Genehmigungsverfahren,
- Materialknappheit / lange Lieferzeiten,
- Mögliche Pandemien, sonstige weltweite Krisen mit Einfluss auf Materialknappheit und baubetriebliche Umsetzungsgeschwindigkeiten,
- Verzug in der Vergabe durch zeitintensive, europaweite Ausschreibungsverfahren und/oder durch Rügen unterlegener Bieter.

Technische Risiken:

→ Mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit

- Rapide Zunahme von Mängelumfängen und -ausmaß löst spontanen Handlungsdruck und Veränderungen in der Priorisierung aus,
- Lücken in der Bestandsanalyse („versteckte Schäden“),
- inhomogener Gebäudebestand,
- Änderungen in Gesetzen, Verordnungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik

Risiken in der Bedarfsfestlegung:

→ Mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit

- Veränderungen in den Schulentwicklungsplänen
- Änderungen in Gesetzen, Verordnungen

Sonstige Risiken

→ Relevant / hohe Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Flächenpotentiale an den Standorten (im Gebäude, auf den Grundstücken) nicht vorhanden; Standortsuche
- keine hinreichenden Interimslösungen bei Parallelsanierungen mehrerer Standorte

Zusammenfassung

Die Hansestadt Lübeck steht vor der großen Herausforderung, nicht nur den erforderlichen Platzbedarf zu decken und dem rechtlichen Anspruch der Schüler:innen nachzukommen, sondern auch die Vielzahl an Bestandsgebäuden zu revitalisieren sowie neue Schulgebäude zukunftssicher zu gestalten.

Die wachsenden Bedarfe u.a. durch Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Umsetzung moderner pädagogischer Konzepte ist ohne eine Modernisierung der baulichen Bildungsinfrastruktur nicht möglich.

Die Fortschreibung der umfangreichen Schulbauprojekte gemäß politischer Vorgaben ist eine herausgehobene, bereichsübergreifende Aufgabe, die im „Masterplan Schulimmobilien“ bearbeitet wird.

Zum aktuellen Stand der Bearbeitung des „Masterplan Schulimmobilien“ werden, mit einer ausdrücklich sehr hohen Unschärfe, Gesamtkosten von ca. EUR 1.550 Mio für eine Umsetzung der mit dem Dringlichkeitsantrag / Bürgerschaftsbeschluss „VO/2023/12084.03“ verbundenen Ziele bis 2034 erwartet.

Anlagen:

Anlage 1: aktuelle Schulbaumaßnahmen
Anlage 2: Projektorganigramm
Anlage 3: Fehlbedarfe nach Schultypen
Anlage 4: Kostenkalkulation für Substanzverbesserung inkl. Energetischer Ertüchtigungen Schulgebäude
Anlage 5: Kostenkalkulation für Substanzverbesserung inkl. Energetischer Ertüchtigungen Turn- / Sporthallen inkl. Umkleiden
Anlage 6: Kostenkalkulation für Fehlbedarfe

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

Anlage 1) aktuelle Schulbaumaßnahmen

Objektnummer	Projekt und Kurzbeschreibung	Bearbeitung in...	Projekt in Bearbeitung	Projektstillstand externe Gegebenheit	Projektbearbeitung in 2024 geplant	Bearbeitung nach Personalbesetzung geplant 2024
Schulen		0	0		0	0
0394	Am Meer: Grundinstandsetzung Gesamtschule (Asbest Lüftungskanal m. Querlüftung ü. Flur, WCs, ELT, TW...)	2024f	1			
0065	Baltic-Gem-Schule/Briggstr. (ehem. Otto-Passarge): Entwässerungsanlage	2023E	1			
0065	Baltic-Gem-Schule/Karavellenstraße: Lüftung Aula	2024	1			
0246	Berend-Schröder-Schule, Förderschule: BS, HLS, ELT + Putzsanierung	2024f	1			
0137/0138	BSZ Georg-Kerschensteiner/EPS: Verkehrssicherung AHD+Schrägvergl.+Fenster	2024f				1
0292	Bugenhagenschule: Grundinstandsetzung	2024f	1			
0449	CJB Burckhardt-Gymnasium: Grundinstandsetzung - Energet. Sanierung 4BAs	2024f	1			
0449	CJB Burckhardt-Gymnasium: Erweiterungsneubau i. Rahm. d. San. 5.BA	2024f				
0080	Domschule: Grundinstandsetzung	2024f	1			
0080	Domschule, Verkehrssicherheit Elektrotechnik	2024f	1			
	Dorothea-Schlötzer-Schule: Digitalpakt + ELT-Installation	2024f	1			
0066	Elisabeth-Haseloff-Schule: Sanierung Hauptgebäude + Sporthalle (Brockesstr.)	2024f	1			
	Ernestinenschule/Burgschule: Decken + WC-Anlagen	2024f	1			
0141	Geibelschule: Sanierung Haupthaus, BS+ELT (Fassade + Dach fertig, aus Possehlf.) Vorderhäuser + Turnhalle BS+ELT inkl. Fluchtwege	2024f	1			
-	Geniner Ufer: Neubau Grundschule; fertig 06/2027	2024f	1			
0328	Gewerbeschule II / GeNuG: Neubau Systemgastro + BS gem. Baugenehmigung	2024f	1			
0020	Gotthard Kühl Schule / Neuhof: Fenster + Bodenbelag =kons.	2024f	1			
0020	Gotthard Kühl Schule / Neuhof: Umnutzung HSM-Haus (Interim für GKS)	2024f	1			
0352	Grönauer Baum GrS: Sanierung Altbau + Anbau (Ist 2,5- soll 3-zügig Ziel 401)	2024f	1			
0072	Heinrich-Mann Schule: Grundinstand. (Brandschutz, R Technik, Statik, etc.)	2024f	1			
0072	Heinrich-Mann Schule /große **Sporthalle:** in Grundinstandsetzung integrieren (AIB)	2024f	1			
	Heinrich-Mann Schule: Nutzungsänderung Hausmeisterwohnung	2024f	1			
0434	Holstentor-Gemeinschaftsschule, Verkehrssicherheit Elektrotechnik	2024f	1			
0052	Johanneum: Sanierung Schulgebäude (Stufe 2+4)	2024f	1			
0196	Kahlhorstschule (Sana): Grundinstandsetzung	2024f		1		
0197	Kalandschule: Grundinstandsetzung mit Ganztag	2024f	1			
	Kalandschule-Modulschule Hüxwiese: Standzeitverlängerung	2024f	1			
0198	Kalkbrennerstraße: GGS St. Jürgen Herrichung als Interimschule 2021-2025?	2024f		1		
	Karstadt mixed-use	2024f	1			
	Karstadt: Interim Kanalstraße	2024f	1			
0230	Katharineum: barrierefreier Zugang Aula + Barr.-WC	2024f	1			
0230	Katharineum: Dachsanierung über Verwaltung + 2 Dächer in Innenhöfen am Kreuzgang	2024f	1			
0230	Katharineum: Abgehängte Decken + Elektro	2024f	1			
	Katharineum: Sanierung WCs Glockengießergebäude	2024f			1	
	Katharineum: Treppenlift	2024f	1			
0222	Koggenweg: Ganztagsräume / Mensa	2024f	1			
0222	Koggenweg: WBW (Ersatzneubau oder Aufstockung+Anbau inkl. en. San.)	2024f	1			
0222	Koggenweg: Erweiterung Containeranlage wg. Mehrbedarf (4 Kl./2 Gr. --> nur 1 Kl.)	2024f	1			
0222	Koggenweg: Rückbau Dämmung an Lüftung	2024f	1			
	Lutherschule: Umsetzung BSK; Abhangdecken, Dach? (Verkehrssicherg)	2024f	1			
	Lutherschule: Grundinstandsetzung	2024f	1			
	Lutherschule Interim: Containeranlage	2024f	1			

Objektnummer	Projekt und Kurzbeschreibung	Bearbeitung in...	Projekt in Bearbeitung	Projektstillstand externe Gegebenheit	Projektbearbeitung in 2024 geplant	Bearbeitung nach Personalbesetzung geplant 2024
0398	Maria-Montessouri: Aufzug, Brandschutz, Elektro, Grundinstandsetzung PRIO	2024f	1			
	Maria-Montessouri: Container für 2 Klassen	2024f	1			
0156	Marlischule GrS: vorgezogene Dachsanierung inkl. Fassade	2024f	1			
0148	Matthias-Leithoff-Schule (Beh.): Grundinstandsetzung	2024f	1			
	Niendorf: Sanierung Altbau (ELT inkl. Haupteinspeisung = T11, dann Grundinstandsetzung	2024f				1
0080	OzD: Ersatzneubau Dach + Grundinstandsetzung darunterliegende Geschosse inkl. Schulhofsani	2024f	1			
0333	Paul-Gerhardt-Schule: Grundinstandsetzung und Ganztagserweiterung	2024f	1			
0499	Paul-Klee-Schule: Fassadensanierung (Faserzement) bis 2024	2024f	1			
0110	Pestalozzi-Schule: Grundinstandsetzung Schule, Mensa, Sporthalle (BS, ELT, Schadstoffe)	2024f	1			
0343	Rangenberg (Brandschutzkonformität)	2024f	1			
0374	~~Roter Hahn: BMA + Hausalarm~~	2023f	1			
0369-0538	Schildstraße: Schulpsychologie / Umbau ehem. Aula	2023E	1			
0369-0538	Schildstraße: Schulpsychologie / Umbau ehem. Aula (zu PSK 556); Fassade	2024	1			
	~~Schulentwicklungsplanung Kücknitz~~	~~2024f~~				
0303	St. Jürgen GGemS: Sanierung u. Umstrukt. Altbau a) Vorabmaßnahmen b) Groß: VGV nach GS	2023E	1			
0303	St. Jürgen Grundschule: Ersatzneubau (ist 2,5- soll 3-zügig gem 401)	2024f				1
0377	Stadtpark: Mensa f. Ganztag vorgezogene MBS ELT, TW, HLS für Anschluss Mensa	2024f	1			
	Stadtschule Travemünde: Barrierefreie Maßnahmen / Treppenlift	2024	1			
0206	Trave Grund- und Gemeinschaftsschule Kirchplatz: Akustikdecken; Toiletten/WC-Container	2024f	1			
0206	Trave Grund- und Gemeinschaftsschule Kirchplatz: SiBE ersetzen	2024f	1			
0206	Trave Schulzentrum Kücknitzer Hauptstr: RLT-Anlagen, BS, SIBE	2024f	1			
0008	Tremser Teich GrGS: Zubau eines Ganztagsraumes	2024f	1			
	Wilhelmshöhe: Container für 2 Klassen	2024f	1			
	Willy-Brand-Schule Kirchstraße: SiBe	2024f	1			
Ganztag / offene Bedarfsmeldungen SuS		_0	_0			
	Berend-Schröder-Schule, Langhaus: Ausbau DG für Ganztag Marienschule	?				1
	Berend-Schröder-Schule, Langhaus: Einbau Spielebene f. BS-Schulnutzung	?				1
	Falkenfeld: Ersatzneubau Pavillon für Ganztag und Mensa	?				1
	Groß Steinrade: Erweiterung für Ganzstag und Mensa	?				1
	Lauerholz: Vergrößerung Mensa (Im Bestand möglich?)	?				1
	Lauerholz, ZS. Israelsdorf: Mensa mit Ausgabeküche, 3 GT-Räume 65m²	?				1
	Lutherschule: Bau einer Mensa (Neubau oder im Bestand); Fertig 2026	?				1
0247	Marienschule: Dachausbau für Ganztag	?				1
	Mühlenwegschule: Mensa (Neubau oder im Bestand)	?				1
	Niendorf: Mensa, Ganztag, Diff. Im Bestand oder Neubau (siehe oben?)	?				1
	Niederbüssau: Neubau für Ganztag und Mensa (oder Schulleiterwhg.?)	?				1
	Pestalozzi-Schule Dornbreite: Erweiterung oder Ausbau DG f. Ganztag + Mensa (+DIFF-Raum)	?				1
	Rangenberg: Umbau im Bestand (Mensa, 1 GT, 1 Diff, 2 Klassen)	?				1
	Schönböcken GS: Erweiterungsbauten (Schul-GT-Flächen + Mensa + **Turnhalle**)	?				1
	St. Jürgen Grundschule: Container (3 Differenzierungsräume und Ganztag)	?				1
	Stadtschule Travemünde: Neubau Mensa, 4 Klassen, 2 Diff, 1 GT (Umbau Stadtteilbüro)	?				1
	Thomas Mann: Umbau für Realisierung moderne Schulpädagogik	?				1
	Willy-Brand-Schule: Erweiterung Hauptstandort Meilenstein + Auflösung Zweigstelle Kirchstr.	?				1
Sportanlagen		_0	_0			
0003	Albert Schweitzer Schule: Ersatzneubau Sporthalle	2024	1			
	Alte Schule: Turnhalle im Zuge der Kita August-Bebel-Str. 10	2024f			1	
-	Falkenwiese: Neubau 3-Feldhalle --> Phase 0 = SuS	2024f				1
0242	Trave-Schulzentrum Kücknitz: Neubau Sporthalle für den Turnsport	2024f				1

Hansestadt LÜBECK

Anlage 2) Projektorganigramm

Masterplan Schulbau - Projektorganigramm

Gesamtprojektleitung/ Zentralfunktion

Teilprojektgruppen	1.105 Informations-technik	1.201 Haushalt und Steuerung	1.300 Recht Vergabe	4.401 Schule und Sport	4.401 Schule und Sport	5.651.11 Objektbewertung	5.651.11 Energie-management	5.651.11 Objektservice	5.651.12 Planung und Baudurchführung	5.651.12 Planung und Baudurchführung	5.651.13 TGA	5.660 Stadtgrün und Verkehr	1.00 Politik Ausschüsse und Gremien
Prioritäten	2	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	1	1
Handlungsfelder	Digitalisierung / Datenbankpflege	Finanzierung	Vergabeprüfungen und Rechtsberatung	Schulentwicklungs-planung / Schulbedarfe	Schulsport mit Sportplätzen	Bauzustandsanalysen	Energetische Standards / Masterplan Klimaschutz	Objektkenntnis und bautechnische Informationen / Kernaufgabe	Gebäudeplanung/ pädagogische Kriterien und Flächenbedarfe	Masterplan WC-Sanierungen	Hygiene und Sicherheit an Schulen	Außenanlagen	Beschlüsse, Entscheidungen mit Freigaben
Arbeitspakete	- Digitalisierung - Datenbankerfassung	- Finanzierungsmodelle - Förderprogramme	- Prüfung Vergabe - Rechtsberatung - Vertragswesen	- Schulentwicklungs-plan Grundschulen, Gemeinschafts-schulen, Gymnasien - Pädagogische Konzepte - Bedarfsermittlung - Nutzerpriorisierung	- Sonderbauten - Zustandsermittlung und baufachliche Priorisierung - Bedarfsermittlung - Nutzerpriorisierung	- Bewertung des baufachlichen Zustandes - Anlagenaufnahme in LuGM - Aufnahme/ Erfassungslisten	- Klimastandards - Energieverbräuche - Fördermaßnahmen - Sanierungsfahrpläne - Nachhaltigkeit und Energieeffizienz - Recherche mit FB 3 - Entwicklung energetischer Standards - Umsetzung Masterplan Klimaschutz	- Verkehrssicherheit - Bauunterhaltung - Mängelmanagement - Gebäudedokumentationen - Liegenschaftsmanagement - Gebäudezustand	- Umsetzung pädagogischer Konzepte - Gebäudestrukturen - Interimsbauten - Standortanalyse mit FB 2 Wirtschaft und Liegenschaften - Schulbaustandards - Inklusion - Schulhöfe - Planung und Umsetzung Projekte	- Bestandsanalyse - Bedarfsermittlung - Priorisierung der Planung und Umsetzung WC Projekte	- Aufzüge - Trinkwassernetz - Lüftungsanlagen - Prävention - Vandalismus - AMOK - etc.	- Planungsberatung Schulhöfe	- Bürgerschaft - Senat - Schule- und Sportausschuss - Bauausschuss - Hauptausschuss - Schüler - Lehrer - Elternbeiräte - etc.
Status	offen	05/2023 Kick Off Termin	11/2023 Kick Off Termin	Bedarfsplanung fertig	Bedarfsplanung fertig	Ergebnisse Ausschreibungspakete 1 + 2 in I. Quartal 24	11/2023 Kick Off Termin	11/2023 Kick Off Termin	11/2023 Kick Off Termin	11/2023 Kick Off Termin	11/2023 Kick Off Termin	03/2023 Kick Off Termin	
		Vorgespräch erfolgt		Priorisierung 01/2024		Weitere Pakete in Vorbereitung	Bewertung und Priorisierung in Vorbereitung	Laufende Priorisierung der Gebäudezustände				Laufende Abstimmungen	

Hansestadt LÜBECK

Anlage 3) Fehlbedarfe nach Schultypen

Grundschulen	Anzahl	kalkulierte BGF
Ganztag	38	4.565 m²
Klassenräume	7	763 m²
Differenzierungsräume	86	5.086 m²
Mehrzweckräume	8	1.035 m²
Sonderräume	4	436 m²
Mensa	7	899 m²
		12.783 m²
Turn-/Sportfelder	2	
Gymnasien	Anzahl	kalkulierte BGF
Klassenräume	26	2.835 m²
Differenzierungsräume	101	5.973 m²
Fachräume	8	1.020 m²
		9.828 m²
Turn-/Sportfelder	7	
Gemeinschaftsschulen	Anzahl	kalkulierte BGF
Klassenräume	11	1.199 m²
Differenzierungsräume	83	4.908 m²
Fachräume	13	1.658 m²
		7.765 m²
Turn-/Sportfelder	5	

Hansestadt LÜBECK

Anlage 4) Kostenkalkulation für Substanzverbesserung inkl. energetischer Ertüchtigungen Schulgebäude

Objekt-Nr.	Gebäude	Straße	HausNr	BGF	Nr. Denkmal-schutzliste	Zustandsnoten (1=gut bis 4=mangelhaft	KG 300	KG 400-Elektro	KG 400-HLS	KG 300+400	Zuschlag für Denkmalschutz	Zwischen-summe 1	KG 700 (Denkmal=30%, Normal=25%)	Zwischen-summe 2	KG 500 (15%)	Investitionskosten gesamt
0137	Emil-Possehl-Schule (G III) (alle Geb.)	Georg-Kerschensteiner-Straß	27	25.748,88		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	78.682.807 €	1,0	78.682.807 €	19.670.702 €	98.353.509 €	14.753.026 €	**113.106.535 €**
0138	Friedrich-List-Schule (alle Geb.)	Georg-Kerschensteiner-Straß	25a	9.113,33		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	27.848.294 €	1,0	27.848.294 €	6.962.074 €	34.810.368 €	5.221.555 €	**40.031.923 €**
0328	Gewerbeschule II (alle Geb.)	Parade	2	5.434,70	929	4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	16.607.225 €	1,3	21.589.393 €	6.476.818 €	28.066.211 €	4.209.932 €	**32.276.142 €**
0196	Kahlhorst-Schule (alle Geb.)	Kahlhorststraße	41	5.281,40	1247	4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	16.138.775 €	1,3	20.980.407 €	6.294.122 €	27.274.529 €	4.091.179 €	**31.365.709 €**
0293	Luther-Schule (alle Geb.)	Moislinger Allee	82	4.744,23		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	14.497.304 €	1,0	14.497.304 €	3.624.326 €	18.121.630 €	2.718.244 €	**20.839.874 €**
0148	Matthias-Leithoff-Schule (alle Geb.)	Haferkoppel	11	2.627,86		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	8.030.151 €	1,0	8.030.151 €	2.007.538 €	10.037.689 €	1.505.653 €	**11.543.342 €**
0333	Paul-Gerhardt-Schule (alle Geb.)	Paul-Gerhardt-Straße	4	2.986,00		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	9.124.547 €	1,0	9.124.547 €	2.281.137 €	11.405.684 €	1.710.853 €	**13.116.536 €**
0222	Schule am Koggenweg (alle Geb.)	Koggenweg	1	2.215,00		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	6.768.544 €	1,0	6.768.544 €	1.692.136 €	8.460.680 €	1.269.102 €	**9.729.781 €**
0394	Schule Am Meer (alle Geb.)	Steenkamp	32	5.116,74		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	15.635.611 €	1,0	15.635.611 €	3.908.903 €	19.544.513 €	2.931.677 €	**22.476.191 €**
0399	Schule Am Meer (alle Geb.)	Strandweg	1	5.298,30		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	16.190.417 €	1,0	16.190.417 €	4.047.604 €	20.238.022 €	3.035.703 €	**23.273.725 €**
0156	Schule Marli (alle Geb.)	Heinrichstraße	19	4.842,40	1664	4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	14.797.289 €	1,3	19.236.476 €	5.770.943 €	25.007.419 €	3.751.113 €	**28.758.532 €**
0374	Schule Roter Hahn (alle Geb.)	Schneidemühlstraße	1	4.754,95		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	14.530.062 €	1,0	14.530.062 €	3.632.515 €	18.162.577 €	2.724.387 €	**20.886.964 €**
0072	Schulzentrum Moisling (Heinrich Mann)	Brüder-Grimm-Ring	6-8	9.023,12		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	27.572.633 €	1,0	27.572.633 €	6.893.158 €	34.465.791 €	5.169.869 €	**39.635.659 €**
0206	Trave G/GS (alle Geb.)	Kirchplatz	7	5.374,41	1401	4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	16.422.993 €	1,3	21.349.890 €	6.404.967 €	27.754.857 €	4.163.229 €	**31.918.086 €**
0398	Maria-Montessori-Schule (alle Geb.)	Stellbrinkstraße	1	2.260,20		4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	6.906.665 €	1,0	6.906.665 €	1.726.666 €	8.633.331 €	1.295.000 €	**9.928.330 €**
0197	Kaland Schule	Kalandstraße	8	3.499,80	1527	4	2.139 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	10.694.605 €	1,3	13.902.986 €	4.170.896 €	18.073.882 €	2.711.082 €	**20.784.964 €**
0020	Gotthard-Kühl-Schule (alle Geb.)	Am Neuhof	1 a	3.070,50		3,8	2.139 €/m²	306 €/m²	407 €/m²	8.757.243 €	1,0	8.757.243 €	2.189.311 €	10.946.553 €	1.641.983 €	**12.588.536 €**
0072	Schulzentrum Moisling (Astrid Lindgren)	Brüder-Grimm-Ring	6-8	3.263,20		3,8	2.139 €/m²	306 €/m²	407 €/m²	9.306.834 €	1,0	9.306.834 €	2.326.709 €	11.633.543 €	1.745.031 €	**13.378.574 €**
0208	Willy-Brandt-Schule Kirchstr. (alle Geb.)	Schlutuper Kirchstraße	10	1.610,54	1430	3,8	2.139 €/m²	306 €/m²	407 €/m²	4.593.353 €	1,3	5.971.359 €	1.791.408 €	7.762.766 €	1.164.415 €	**8.927.181 €**
0058	Schule Eichholz (alle Geb.)	Bohlkamp	25	2.641,23		3,7	2.139 €/m²	204 €/m²	407 €/m²	7.263.906 €	1,0	7.263.906 €	1.815.977 €	9.079.883 €	1.361.982 €	**10.441.865 €**
0242	Schulzentrum Kücknitz (alle Geb.)	Kücknitzer Hauptstraße	26	17.885,88		3,6	2.139 €/m²	102 €/m²	407 €/m²	47.367.876 €	1,0	47.367.876 €	11.841.969 €	59.209.845 €	8.881.477 €	**68.091.321 €**
0292	Bugenhagen-Schule (alle Geb.)	Moislinger Allee	32	3.460,20	1617	3,4	2.139 €/m²	306 €/m²	81 €/m²	8.740.839 €	1,3	11.363.091 €	3.408.927 €	14.772.018 €	2.215.803 €	**16.987.821 €**
0251	Gotthard-Kühl-Schule (alle Geb.)	Lortzingstraße	27	4.476,20		3,4	2.139 €/m²	306 €/m²	81 €/m²	11.307.365 €	1,0	11.307.365 €	2.826.841 €	14.134.206 €	2.120.131 €	**16.254.337 €**
0052	Johanneum zu Lübeck (alle Geb.)	Bei St. Johannis	1-3	13.657,57	126	3,3	1.426 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	31.996.430 €	1,3	41.595.358 €	12.478.608 €	54.073.966 €	8.111.095 €	**62.185.061 €**
0110	Pestalozzi-Schule (alle Geb.)	Fackenburger Allee	71-73	3.408,30	1271	3,3	1.426 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	7.984.834 €	1,3	10.380.284 €	3.114.085 €	13.494.370 €	2.024.155 €	**15.518.525 €**
0377	Schule am Stadtpark (alle Geb.)	Schulstraße	22	2.681,70	1485	3,3	1.426 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	6.282.584 €	1,3	8.167.359 €	2.450.208 €	10.617.566 €	1.592.635 €	**12.210.201 €**
0352	Schule Grönauer Baum (alle Geb.)	Reetweg	5-7	2.828,20		3,3	2.139 €/m²	41 €/m²	204 €/m²	6.741.029 €	1,0	6.741.029 €	1.685.257 €	8.426.287 €	1.263.943 €	**9.690.230 €**
0013	Geschwister-Prenski-Schule (alle Geb.)	Travemünder Allee	5 a	11.482,69		3,2	1.426 €/m²	204 €/m²	611 €/m²	25.731.587 €	1,0	25.731.587 €	6.432.897 €	32.164.483 €	4.824.673 €	**36.989.156 €**
0080	Dom-Schule	Domkirchhof	5-6	3.353,91	203	3,2	1.426 €/m²	204 €/m²	611 €/m²	7.515.785 €	1,3	9.770.520 €	2.931.156 €	12.701.676 €	1.905.251 €	**14.606.928 €**
0082	Pestalozzi-Schule (alle Geb.)	Dombreite	12	734,00		3,2	1.426 €/m²	204 €/m²	611 €/m²	1.644.822 €	1,0	1.644.822 €	411.206 €	2.056.028 €	308.404 €	**2.364.432 €**
0379	Schule Wilhelmshöhe (alle Geb.)	Schwartauer Allee	132-134	2.420,40		3,2	1.426 €/m²	204 €/m²	611 €/m²	5.423.880 €	1,0	5.423.880 €	1.355.970 €	6.779.850 €	1.016.977 €	**7.796.827 €**
0080	Oberschule zum Dom	Domkirchhof	5-6	10.235,17		3,1	1.426 €/m²	306 €/m²	407 €/m²	21.893.470 €	1,5	32.840.205 €	8.210.051 €	41.050.256 €	6.157.538 €	**47.207.795 €**
0246	Berend-Schröder-Schule (alle Geb.)	Langer Lohberg	24	5.183,74	814	3	1.426 €/m²	204 €/m²	407 €/m²	10.560.232 €	1,3	13.728.301 €	4.118.490 €	17.846.792 €	2.677.019 €	**20.523.811 €**
0230	Katharineum/Katharinenkirche (alle Geb.)	Königstraße	27 - 31	10.984,10	775	2,9	1.426 €/m²	306 €/m²	204 €/m²	21.257.800 €	1,3	27.635.141 €	8.290.542 €	35.925.683 €	5.388.852 €	**41.314.535 €**
0236	Paul-Klee-Schule, Asst. Wulfsdorf (alle Geb.)	Krog	30	636,40	1532	2,8	1.426 €/m²	204 €/m²	204 €/m²	1.166.817 €	1,3	1.516.863 €	455.059 €	1.971.922 €	295.788 €	**2.267.710 €**
0323	Schule Niendorf (alle Geb.)	Niendorfer Hauptstraße	21	741,38	1414	2,8	1.426 €/m²	204 €/m²	204 €/m²	1.359.295 €	1,3	1.767.083 €	530.125 €	2.297.208 €	344.581 €	**2.641.789 €**
0303	St. Jürgen G/GS (alle Geb.)	Mönkhofer Weg	95	9.938,10	1253	2,8	1.426 €/m²	204 €/m²	204 €/m²	18.221.164 €	1,3	23.687.513 €	7.106.254 €	30.793.767 €	4.619.065 €	**35.412.832 €**
0240	Kahlhorst-Schule, Asst. Niederbüssau (alle Geb.)	Krummesser Landstraße	7	1.102,80	1678	2,7	1.426 €/m²	306 €/m²	81 €/m²	1.999.480 €	1,3	2.599.324 €	779.797 €	3.379.121 €	506.868 €	**3.885.989 €**
0343	Schule Rangenberg Schulgebäude	Rangenberg	74 - 76	4.086,40	1405	2,7	1.426 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	7.076.036 €	1,3	9.198.847 €	2.759.654 €	11.958.501 €	1.793.775 €	**13.752.276 €**
0200	Baltic-Schule G/GS (alle Geb.)	Karavellenstraße	2 - 4	8.079,20		2,6	713 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	13.167.053 €	1,0	13.167.053 €	3.291.763 €	16.458.816 €	2.468.822 €	**18.927.639 €**
0214	Crane-Konvent (alle Geb.)	Kleine Burgstraße	22	2.115,21	716	2,6	1.426 €/m²	41 €/m²	204 €/m²	3.533.439 €	1,3	4.593.471 €	1.378.041 €	5.971.512 €	895.727 €	**6.867.239 €**
0066	Elisabeth-Haseloff-Grundschule (ehem. Julius-Leber-Schul	Brockesstraße	59-61	7.434,62	1623	2,6	713 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	12.116.551 €	1,3	15.751.516 €	4.725.455 €	20.476.971 €	3.071.546 €	**23.548.516 €**
0211	Willy-Brandt-Schule Meilenstein (alle Geb.)	Beim Meilenstein	2	4.776,34	1422	2,6	713 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	7.784.226 €	1,3	10.119.494 €	3.035.848 €	13.155.343 €	1.973.301 €	**15.128.644 €**
0370	Gewerbeschule II Nahrung und Gastronomie (alle Geb.)	Schildstraße	2 - 10	4.400,80	966	2,3	713 €/m²	41 €/m²	611 €/m²	6.006.710 €	1,3	7.808.723 €	2.342.617 €	10.151.340 €	1.522.701 €	**11.674.041 €**
0449	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium (alle Geb.)	Ziegelstraße	38	9.291,52		2,2	713 €/m²	102 €/m²	407 €/m²	11.357.121 €	1,0	11.357.121 €	2.839.280 €	14.196.401 €	2.129.460 €	**16.325.862 €**
0499	Hochschulstadtteilzentr./Paul-Klee-Schule	Alexander-Fleming-Straße	6-12	7.505,16		2,2	713 €/m²	102 €/m²	407 €/m²	9.173.635 €	1,0	9.173.635 €	2.293.409 €	11.467.044 €	1.720.057 €	**13.187.100 €**
0434	Holstentor-GS (alle Geb.)	Wendische Straße	55	7.095,07		2,2	713 €/m²	102 €/m²	407 €/m²	8.672.378 €	1,0	8.672.378 €	2.168.094 €	10.840.472 €	1.626.071 €	**12.466.543 €**
0391	Hotelfachschule St.-Annen-Straße	St.-Annen-Straße	4	1.348,80	1005	2,2	713 €/m²	102 €/m²	407 €/m²	1.648.652 €	1,3	2.143.248 €	642.974 €	2.786.222 €	417.933 €	**3.204.156 €**
0008	Tremser Teich G/GS (alle Geb.)	Am Behnckenhof	37	4.908,12		2,2	713 €/m²	102 €/m²	407 €/m²	5.999.246 €	1,0	5.999.246 €	1.499.811 €	7.499.057 €	1.124.859 €	**8.623.916 €**
0375	Schule Schönböcken (alle Geb.)	Schönböckener Hauptstraße	18	1.410,80		2,1	713 €/m²	204 €/m²	204 €/m²	1.580.733 €	1,0	1.580.733 €	395.183 €	1.975.916 €	296.387 €	**2.272.303 €**
0141	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule (alle Geb.)	Glockengießerstraße	33-37	5.141,10	430 - 432	2	713 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	5.236.683 €	1,3	6.807.688 €	2.042.306 €	8.849.995 €	1.327.499 €	**10.177.494 €**
0215	Ernestinenschule inkl. Burgschule (alle Geb.)	Kleine Burgstraße	24 - 26	11.337,14	717	2	713 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	11.547.920 €	1,3	15.012.296 €	4.503.689 €	19.515.984 €	2.927.398 €	**22.443.382 €**
0205	Stadtschule Travemünde (alle Geb.)	Hirtengang	10	5.548,93	1140	2	713 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	5.652.096 €	1,3	7.347.724 €	2.204.317 €	9.552.041 €	1.432.806 €	**10.984.848 €**
0403	Thomas-Mann-Schule (alle Geb.)	Thomas-Mann-Straße	14	6.328,00		2	713 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	6.445.650 €	1,0	6.445.650 €	1.611.412 €	8.057.062 €	1.208.559 €	**9.265.622 €**
0192	Dorothea-Schlözer-Schule (alle Geb.)	Jerusalemsberg	1 - 3	12.912,57		2	713 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	13.152.640 €	1,0	13.152.640 €	3.288.160 €	16.440.800 €	2.466.120 €	**18.906.920 €**
0411	Schule Utkiek (alle Geb.)	Utkiek	22	2.361,10		2	713 €/m²	102 €/m²	204 €/m²	2.404.997 €	1,0	2.404.997 €	601.249 €	3.006.247 €	450.937 €	**3.457.184 €**
0241	Willy-Brandt-Schule Krümmling (alle Geb.)	Krümmling	36 a	2.243,72		1,9	285 €/m²	306 €/m²	611 €/m²	2.696.813 €	1,0	2.696.813 €	674.203 €	3.371.017 €	505.653 €	**3.876.669 €**
0419	Schule Lauerholz, Israelsdorf-Schulgebäude	Waldstraße	31 a	604,09	1494	1,4	285 €/m²	204 €/m²	204 €/m²	418.418 €	1,3	543.944 €	163.183 €	707.127 €	106.069 €	**813.196 €**
0003	Albert-Schweitzer-Schule (alle Geb.)	Albert-Schweitzer-Straße	59	4.950,20		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	2.016.894 €	1,0	2.016.894 €	504.223 €	2.521.117 €	378.168 €	**2.899.285 €**
0065	Baltic-Schule G/GS (alle Geb.)	Briggstraße	11	4.436,81		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	1.807.720 €	1,0	1.807.720 €	451.930 €	2.259.650 €	338.947 €	**2.598.597 €**
0077	Hanse-Schule (alle Geb.)	Dankwartsgrube	14 - 22	9.625,10		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	3.921.620 €	1,0	3.921.620 €	980.405 €	4.902.025 €	735.304 €	**5.637.328 €**
0270	Julius-Leber-Schule G/GS (alle Geb.)	Marquardplatz	7	8.471,90	1277	1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	3.451.764 €	1,3	4.487.293 €	1.346.188 €	5.833.481 €	875.022 €	**6.708.503 €**
0247	Marien-Schule (alle Geb.)	Langer Lohberg	6 - 8	2.597,50	803	1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	1.058.317 €	1,3	1.375.812 €	412.744 €	1.788.556 €	268.283 €	**2.056.839 €**
0299	Mühlenweg-Schule (alle Geb.)	Moislinger Mühlenweg	56-58	2.987,60		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	1.217.258 €	1,0	1.217.258 €	304.315 €	1.521.573 €	228.236 €	**1.749.809 €**
0078	Schule an der Wakenitz G/RS der HL (alle Geb.)	Dieselstraße	16	7.021,23		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	2.860.707 €	1,0	2.860.707 €	715.177 €	3.575.884 €	536.383 €	**4.112.267 €**
0161	Schule Falkenfeld (alle Geb.)	Helgolandstraße	5	1.650,50		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	672.474 €	1,0	672.474 €	168.119 €	840.593 €	126.089 €	**966.682 €**
0174	Schule Lauerholz (alle Geb.)	Holzvogtweg	18	3.810,02		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	1.552.342 €	1,0	1.552.342 €	388.086 €	1.940.428 €	291.064 €	**2.231.492 €**
0099	Schule und Kita Groß Steinrade (alle Geb.)	Drögeneck	3	841,40	1259	1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	342.817 €	1,3	445.663 €	133.699 €	579.361 €	86.904 €	**666.265 €**
0303	St. Jürgen G/GS (Neubau)	Mönkhofer Weg	95	5.897,81		1	285 €/m²	41 €/m²	81 €/m²	2.402.985 €	1,0	2.402.985 €	600.746 €	3.003.731 €	450.560 €	**3.454.291 €**
				375.336,29						724.540.440 €		814.151.114 €		**1.034.732.745 €**	**155.209.912 €**	**1.189.942.657 €**

Hansestadt LÜBECK

Anlage 5) **Kostenkalkulation für Substanzverbesserung inkl. energetischer Ertüchtigungen Turn- / Sporthallen inkl. Umkleiden**

Anzahl	BGF	Ø Kosten KG 300+400	KG 700	Investitionskosten
50 Stk.	62.526 m²	1.916 €/m²	1,25	149.727.439 €

Anlage 6) Kostenkalkulation für Fehlbedarfe

	Ganztag	Klassenräume (bei Gym G9)	Differenzierung	Fachräume	Mehrzweck	Sonderraum	Mensa	Turn-/Sportfelder
Raumfehlbedarfe	38	44	270	21	8	4	7	14
Raumbemessungsgrößen (NFL)	65 m²	59 m²	32 m²	69 m²	70 m²	59 m²	107 m²	
Zuschlagsfaktor*	1,848						1,2	
BGF pro Raum inkl. Nebenflächen	120 m²	109 m²	59 m²	128 m²	129 m²	109 m²	128 m²	
BGF gesamt	4.565 m²	4.797 m²	15.967 m²	2.678 m²	1.035 m²	436 m²	899 m²	
Neubaukostenansatz	4.074 €/m²						3.500 €/m²	2.500.000 €/Stk.
KG 300+400	18.597.697 €	19.546.405 €	65.054.291 €	10.910.147 €	4.216.482 €	1.776.946 €	3.145.800 €	35.000.000 €
KG 700 (20%)	4.649.424 €	4.886.601 €	16.263.573 €	2.727.537 €	1.054.120 €	444.236 €	786.450 €	8.750.000 €
Zwischensumme	23.247.121 €	24.433.006 €	81.317.864 €	13.637.683 €	5.270.602 €	2.221.182 €	3.932.250 €	43.750.000 €
Gesamt	**197.809.709 €**							

* für anteilige Nebenflächen und Umrechnung in BGF

267 von 713 in Zusammenstellung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2024/13024-01
öffentlich

Lübeck, 17.05.2024

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), AM Christopher Lötsch (CDU) u. AM Torsten Fürter (FDP): Antrag zu VO/2024/13024 Statusbericht - Erstellung "Masterplan Schulimmobilien"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, als Ergänzung zum ersten Zwischenbericht der Bürgerschaft in der Juni-Sitzung 2024 vorzulegen:

1. Eine Priorisierung der Schul- und Sportbaumaßnahmen für die kommenden drei Jahre zur Entscheidung für den Haushaltsentwurf 2025. Die Prioritäten sind transparent inkl. der jeweiligen Kriterien und Ausprägungen darzustellen.

2. Neben den Punkten Verkehrssicherheit und Defiziten beim Arbeitsschutz (z.B. Lärm/Schallschutz) sind gesetzlich vorgegebene Raumerfordernisse mit Priorität zu versehen. Interimsräume sollten möglichst so geplant werden, dass diese in der Folge für weitere Maßnahmen am selben oder anderen Standorten nutzbar sind. Für die Flächenfehlbedarfe im Umfang von rd. 30.000 m² sind hierbei solche Schulen mit Priorität zu versehen, die den größten kurzfristigen Fehlbedarf aufweisen

3. Verschiedene Optionen für die Abwägung “Dämmungsumfang vs. regenerativer Energiebedarf” bei den notwendigen Sanierungsmaßnahmen, inkl. grober Abschätzung der jeweiligen Investitionshöhen. Dabei sollen auch die Optionen für denkmalgeschützte Gebäude dargestellt werden.

Verschiedene Optionen und Maßnahmen für eine Reduzierung der Kosten sowie der Beschleunigung der Projekte für Neubau und Sanierung, inkl. grober Abschätzung der daraus folgenden Investitionshöhen und Betriebskosten (Lebenszykluskosten).

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13203
öffentlich

Lübeck, 18.04.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Elke Sasse (E-Mail: elke.sasse@luebeck.de Telefon: 122-1610)

Frauenförderung in den Gesellschaften der Hansestadt Lübeck und Ergänzung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Beschluss des Hauptausschusses vorbehaltlich des Beschlusses der Bürgerschaft gemäß Beschlusspunkt 3:

1. Die Muster-Geschäftsordnung für Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften erhält in Ziffer 4.11 folgende ergänze Fassung (Ergänzung kursiv):

   „4.11 Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen. *Bei Personalentscheidungen und Gleichstellungsangelegenheiten soll die Gleichstellungsbeauftragte als Sachverständige gehört werden.*"

Beschlüsse der Bürgerschaft:

2. Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) wird gemäß Anlage 1 ergänzt.

3. Die „Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften" werden als „Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften" gemäß Anlage 2 neu gefasst.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Anwendung der Eckpunkte in den städtischen Gesellschaften zu veranlassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Keine Auswirkungen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Am 28.06.2001 hat die Bürgerschaft die Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck beschlossen.
Hintergrund war ein am 26.11.1998 durch die Bürgerschaft erteilter Auftrag:

> „Der Bürgermeister wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, das in Anlehnung an die Eckpunkte der Frauenförderung der Lübecker Theater GmbH Vorschläge zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften vorsieht."

Denn die Regelungen des Gleichstellungsgesetzes für den öffentlichen Dienst griffen und greifen bei den städtischen Gesellschaften nicht automatisch, obschon die städtischen Beteiligungsgesellschaften in der Regel nicht nur betriebswirtschaftlichen Zielen verpflichtet waren und sind, sondern auch Stellung nehmen müssen zum Grad der öffentlichen Aufgabenerfül-

lung. Die als kommunale Aufgabe im § 2 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) verankerte Verpflichtung zur „Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau" wurde von der Bürgerschaft zu Recht als öffentliche Aufgabe verstanden, die gleichermaßen wie andere Aufgaben städtischer Gesellschaften betrieben und fortgeschrieben werden sollten.
Durch Rechtsformwechsel mehrerer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung in neue Gesellschaftsformen standen bis dahin gültige Standards zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Frage.
Bei der Überführung des Lübecker Theaters (1997) sowie der Stadtwerke (2000) in Gesellschaften mit beschränkter Haftung hatte die Bürgerschaft durch entsprechende Beschlüsse deutlich gemacht, dass der kommunale Gleichstellungsauftrag nicht nur in der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben, sondern auch in den neu gegründeten Gesellschaften gelten soll.
Als konsequente Weiterführung dieses Ansatzes war Zielsetzung, generell für die bereits bestehenden städtischen Gesellschaften entsprechende Standards aufzustellen sowie für künftig zu gründende Gesellschaften.
Die Wahrnehmung der Frauenförderung in analoger Anwendung des *Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst* und der *Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften* ist inzwischen in allen städtischen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung und auch in den meisten Minderheitsbeteiligungen der Hansestadt Lübeck im Gesellschaftsvertrag verankert und damit für die Gesellschaftsorgane verbindlich gemacht worden.

Die entsprechende Regelung ist auch Bestandteil des Musterdokuments für Gesellschaftsverträge ist, das gemäß Hauptausschussbeschluss vom 24.01.2023 für zukünftige Beteiligungen zugrunde gelegt wird:

> „Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr."[1]

Mit der Änderung der Gemeindeordnung (GO) durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft wurde 2016 der neue § 1 Abs. 1a GO eingefügt, der die Städte und Gemeinden nochmals konkreter in die Pflicht nimmt, Gleichstellung in ihren Beteiligungsgesellschaften zu befördern:

> „Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft (§ 102), soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen; über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten."[2]

Der erste Bericht[3] wurde im Jahr 2020 vorgelegt, der Folgebericht ist für den Herbst 2024 vorgesehen.
Der erste Bericht 2020 machte aufgrund der gründlichen Analyse deutlich, wo die städtischen Gesellschaften erfolgreich im Sinne des gesetzlichen Auftrages agieren, aber auch, wo

[1] § 19 Gesellschaftsvertrag (Muster), abrufbar auf www.luebeck.de/beteiligungen .
[2] § 1 Abs. 1a Gemeindeordnung (GO).
[3] Abrufbar auf www.luebeck.de/beteiligungen .

noch Handlungsbedarf besteht. Deutlich wurde aber auch, so die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dazu, dass die in den Eckpunkten vorgesehenen Frauenförderpläne (mit Personaldaten und Zielen) bis dato nur bei den Stadtwerken und der LHG vorhanden sind – auch lediglich dort gab und gibt es, entsprechend den Eckpunkten, Gleichstellungsbeauftragte.

Die in den Eckpunkten vorgesehenen „Ansprechpartnerinnen für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragten" für alle städtischen Gesellschaften existieren bis auf die beiden o. g. Gesellschaften bis heute nicht.

Die Effektivität und Sinnhaftigkeit von Gleichstellungsbeauftragten zeigte sich in dem Bericht allerdings insbesondere bei den vielfältigen Gleichstellungsmaßnahmen der Stadtwerke Lübeck.

In ihrer Stellungnahme zum ersten Bericht mahnte die kommunale Gleichstellungsbeauftragte schon 2020 an:

- feste Ansprechparter:innen für das Thema Gleichstellung in jeder städtischen Gesellschaft zu etablieren;
- bei Stellenbesetzungen mit festem Personalgremium auf eine geschlechterquotierte Zusammensetzung des Gremiums zu achten;
- ein regelmäßiges Monitoring und Berichterstattung (mindestens jährlich, ggf. unterjährig für notwendige Gegensteuerung) für alle städtischen Gesellschaften zum Thema Gleichstellung zu etablieren, das auf jeden Fall auch die AT-Beschäftigten einschließt;
- die Geschäftsführungen der Gesellschaften auf konkrete, für ihre Gesellschaft passende, Gleichstellungsziele mittels Zielvereinbarungen zu verpflichten.

Auch auf Bundesebene hat es in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter in Gesellschaften rechtliche Weiterentwicklungen gegeben. Während die im Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) vorgesehene feste Frauenquote für Vorstände nur börsennotierte und gesetzlich paritätisch mitbestimmte Unternehmen trifft und somit auf keine der städtischen Beteiligungen anwendbar ist, gelten die im Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern verankerten Vorschriften über *Zielquoten für den Frauenanteil* auch für drittelmitbestimmte Gesellschaften und damit für einzelne städtische Beteiligungen.

Bei den Gesellschaften der Hansestadt Lübeck sind die Geschäftsführungen der Muttergesellschaften fast ausschließlich männlich. Geschäftsführerinnen gibt es derzeit bei der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH und bei der Baltic Rail Gate GmbH.

Die Hansestadt Lübeck und ihre Gesellschaften sollen daher stärker in die Pflicht genommen werden, den gesetzlichen Auftrag[4] im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung umzusetzen.

---

[4] Landesverfassung SH:
Artikel 9 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern *ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.* Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind. [Hervorhebung von Elke Sasse]

Neben dem Bericht nach § 1 Abs. 1a Gemeindeordnung (GO), der für die städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck im Herbst 2024 zum zweiten Mal dem Hauptausschuss vorgelegt werden wird, braucht es nach Einschätzung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck ergänzende Maßnahmen für eine effektivere Umsetzung, die im Folgenden dargestellt werden.

Gleichzeitig bieten die Vorschläge für die kommunalen Lübecker Gesellschaften die Chance

- sich auch mit Blick auf den Fachkräftemangel von der Basis bis zur Führung diverser und damit moderner und attraktiver aufzustellen und
- nicht zuletzt erfolgreicher zu sein. Denn verschiedene Studien belegen, dass in Unternehmen mit einem hohen Anteil an Frauen im Vorstand die Wahrscheinlichkeit steigt, profitabler als der Branchendurchschnitt zu sein.

Beide Aspekte sollten auch für die städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck genutzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen,

- den Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Lübeck an einigen Stellen zu erweitern bzw. zu verändern sowie die Muster-Geschäftsordnung für Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften klarstellend zu ergänzen;
- die Eckpunkte zur Frauenförderung bei den städtischen Gesellschaften, die im Juni 2001 von der Lübecker Bürgerschaft beschlossen wurde, nach mehr als 20 Jahren zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Inhalte der *Ergänzung des PCGK* sind:

- Das Nachhaltigkeitsziel Gleichstellung wird in die Präambel aufgenommen. Ergänzend zu den konkreten Festsetzungen des Kodexes wird an dieser Stelle auch an andere Stakeholder:innen appelliert, sich ebenfalls gleichstellungsfördernd zu verhalten.
- Angelehnt an die gesetzliche Regelung, die nur für der Mitbestimmung unterliegende Gesellschaften gilt, wird für *alle* dem PCGK unterliegenden Gesellschaften aufgenommen, dass Zielgrößen für den Frauenanteil bei Leitungspositionen formuliert werden.
- Weiterhin wird eine geschlechterparitätische Besetzung von Personalauswahlgremien aufgenommen.
- Die Aufnahme von Gleichstellungzielen in die Zielvereinbarung für die Geschäftsführung wird angeregt.

Der Vorschlag orientiert sich dabei an Empfehlungen, die Herr Prof. Ulf Papenfuß (Zeppelin-Universität Friedrichshafen) in einer Veranstaltung auf Einladung der Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck, der Lübecker Hafen-Gesellschaft und der Stadtwerke Lübeck am 03.04.2023 formuliert hat (s. Anlage 4).

In der Systematik des Kodexes sind Empfehlungen – gekennzeichnet durch die Verwendung des Wortes „soll" – von besonderer Bedeutung: Wird ihnen nicht entsprochen, ist dies verpflichtend in der jährlichen PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Die Entsprechenserklärung ist Bestandteil des jährlichen PCGK-Berichts und wird damit öffentlich gemacht.

Die *Anpassung der Eckpunkte zur Frauenförderung (Geschlechtergerechtigkeit)* beinhalten neben redaktionellen Inhalten noch

- die Aufnahme des im Jahr 2016 in der Gemeindeordnung ergänzten § 1 Abs. 1a (s. o.) sowie
- Neuregelungen zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten; insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen der mehr als 20 Jahre bestehenden Eckpunkte und der oben erwähnten bisher nur begrenzten Umsetzung; in der beigefügten Synopse werden die Neuerungen begründet.

Ziffer IV.5 der Eckpunkte sieht bereits vor, dass der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte als Sachverständige anhören kann. Die *Muster-Geschäftsordnung für Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften* wird an geeigneter Stelle klarstellend ergänzt, indem die Gleichstellungsbeauftragte explizit erwähnt wird. (Bisher ist nur allgemein von Sachverständigen die Rede.) Dieser Beschlusspunkt fällt gemäß PCGK in die Zuständigkeit des Hauptausschusses.

Anlagen:

1. Ergänzung des PCGK
2. Neufassung der Eckpunkte
3. Synopse Eckpunkte alt/neu
4. „Frauen ins Top-Management öffentlicher Unternehmen: Modernes Talentmanagement und gleichberechtigte Teilhabe" (Folien von Herrn Dr. Ulf Papenfuß, Zeppelin-Universität Friedrichshafen, für die Veranstaltung der Gleichstellungsbeauftragten im Haus der Stadtwerke Lübeck am 04.04.2023)

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1: Ergänzung des Public Corporate Governance Kodexes

Die Fundstellenangaben beziehen sich auf die aktuell gültige Fassung gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 26.01.2023 in der Ausgabe, die in der Ortsrechtssammlung veröffentlicht ist.

In Abschnitt A.1 (Präambel) werden nach Zeile 74 folgende Absätze eingefügt:

„Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2020 die Resolution *2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten* unterzeichnet. Die Hansestadt Lübeck begrüßt damit die von den Vereinten Nationen am 27.09.2015 verabschiedeten Ziele für nachhaltige Entwicklung und erkennt ausdrücklich die Verantwortung lokaler Akteur:innen an, dazu beizutragen, dass diese Ziele erreicht werden. Zu diesen Akteur:innen gehören auch die städtischen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund appelliert die Hansestadt Lübeck auch an alle Dritten, die im Zusammenhang mit den städtischen Unternehmen Verantwortung tragen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung gehört die Geschlechtergleichstellung mit dem für die kommunale Ebene und die städtischen Unternehmen relevanten Teilziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sicherzustellen.

Sofern Dritte (z. B. Mitgesellschafter:innen oder Beschäftigte) Mitglieder von Aufsichtsräten bestellen, begrüßt die Hansestadt Lübeck es ausdrücklich, wenn auch sie im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte hinwirken. Bezüglich der Auswahl von Geschäftsführer:innen wird dazu aufgerufen, unterrepräsentierte Geschlechter angemessen zu berücksichtigen und auf die Beseitigung bestehender geschlechtsbezogener Nachteile hinzuwirken.“

In Abschnitt B.2.4.2 (Aufgaben und Zuständigkeiten) wird nach Zeile 558 folgender Absatz eingefügt:

„Die Geschäftsführung soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status quo hinausgehen, bis die Ziele der Gleichstellung im Sinne des *Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) für Schleswig-Holstein* noch nicht erreicht sind. Sofern keine gesetzliche Regelung greift, ist § 36 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) analog anzuwenden.“

In Abschnitt B.2.4.3 (Auswahl und Anforderungen) wird am Ende von Zeile 568 eingefügt:

„Wird ein Personalausschuss oder ein ähnliches Gremium mit der Vorbereitung der Personalauswahlentscheidung befasst, soll das Gremium geschlechterparitätisch besetzt sein. Hat die Gesellschaft eine Gleichstellungsbeauftragte, so nimmt diese am Auswahl- und

Besetzungsverfahren von Anfang an teil und ist in analoger Anwendung des Gleichstellungsgesetzes zu beteiligen.“

Am Ende von Zeile 571 wird eingefügt:

„Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.“

Im Abschnitt B.2.4.4 Vergütung wird in Zeile 599 nach dem Wort „stehen“ eingefügt:

„Dabei sollen auch Gleichstellungsziele berücksichtigt werden.“

Lübeck, 17. April 2024

Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften

-Neufassung-

Diese Eckpunkte ersetzen die Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften vom 28.06.2001.

I. Grundlagen für Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften

1. Die Frauenförderung ist in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13.12.1994 (GVOBl. S. 562) in der jeweils gültigen Fassung von der Gesellschaft vorzunehmen und in Gesellschaftsvertrag und Satzung zu verankern.
2. Ein Gleichstellungs- bzw. Frauenförderplan wird von der städtischen Gesellschaft aufgestellt und fortgeschrieben. Hierfür ist der Gleichstellungsplan der Hansestadt Lübeck Orientierungsgrundlage.
   Der Gleichstellungsplan der Hansestadt Lübeck und ihrer Betriebe sowie der Bericht nach § 1 Abs. 1 a GO über die Gleichstellung in den städtischen Gesellschaften werden zukünftig zu einem gemeinsamen Stichtag (nächster Stichtag 31.12.2027) erstellt.
   Die städtischen Gesellschaften erheben zur Umsetzung des § 1 Abs. 1a GO[1] folgende Daten:

- eine geschlechtsspezifische Personaldatenauswertung mit einer ergänzenden Auswertung der
  a. ersten bis dritten Führungsebene sowie
  b. außertarifliche Stellen (AT-Stellen)

[1] § 1 Abs.1a Gemeindeordnung: „Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft (§102), soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen; über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten."

278 von 713 in Zusammenstellung

- Zielquoten zur Erhöhung des Frauenanteils[2] und
- konkrete betriebsspezifische Maßnahmen

enthalten.

3. In den jährlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen der Gesellschaften sollen Ziele zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung berücksichtigt werden.
4. Inhalte und Umsetzung der Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung werden vom Aufsichtsrat in eigener Zuständigkeit beschlossen und überwacht. Die auf Veranlassung der Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder handeln zum Wohle der Gesellschaft und berücksichtigen dabei die Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung.
5. Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Umsetzung der Regelungen dieser Eckpunkte in den städtischen Gesellschaften im Rahmen seiner steuerungsunterstützenden Funktion.

II. Zusammensetzung des Aufsichtsrates und anderer Gremien der städtischen Gesellschaften

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und anderer Gremien der städtischen Gesellschaften erfolgt unter der Maßgabe des § 15 GstG.

III. Gleichstellungsbeauftragte in den städtischen Gesellschaften (mindestens 50 % Anteil der HL)

1. Jede städtische Gesellschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die folgenden Regelungen gelten in einem Konzern für die jeweilige Muttergesellschaft. Die Tochter- und Enkelgesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen) bestellen als Gleichstellungsbeauftragte die Gleichstellungsbeauftragte der Muttergesellschaft. Bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten unter Punkt 4 bis 6 sind die Tochter- und Enkelgesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen) einzubeziehen.
2. Ebenso ist eine unabhängige Stellvertretung sicherzustellen.
3. In Gesellschaften mit in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigten kann im Einvernehmen mit der Gesellschaft die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck diese Funktion übernehmen.
4. Bei einer Größenordnung von in der Regel 31 bis 200 Beschäftigten erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Freistellung von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit von 20 Stunden/Monat (nebenamtlich).

[2] Vgl. § 36 GmbHG sowie die gemäß Anlage 1 vorgesehene Ergänzung des PCGK.

279 von 713 in Zusammenstellung

5. Bei einer Größenordnung von in der Regel 201 bis 500 Beschäftigten erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Freistellung von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit von 40 Stunden/Monat (nebenamtlich).
6. Bei einer Größenordnung von in der Regel 501 bis 900 Beschäftigten beschäftigt die städtische Gesellschaft eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit.
7. Ab in der Regel 901 Beschäftigte ist der vollzeitbeschäftigten Gleichstellungsbeauftragten der Gesellschaft für die Umsetzung ihrer Aufgaben personelle Unterstützung zu gewähren.
8. Die Funktion der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.
9. Die Funktion der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (Betriebsgröße ab 501 Beschäftigte) wird sowohl intern als auch extern ausgeschrieben.
10. Die Geschäftsführung macht, in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Person der Gleichstellungsbeauftragten.
11. Auf Vorschlag der Geschäftsführung (vgl. III, Ziffer 9) bestellt der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder im Einverständnis mit der Gleichstellungsbeauftragte widerrufen.
12. Hat die städtische Gesellschaft noch keine Gleichstellungsbeauftragte, erfolgt die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb eines halben Jahres nach Beschlussfassung dieser Eckpunkte.

IV. Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in den städtischen Gesellschaften

1. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte genießt Kündigungsschutz entsprechend §103 Betriebsverfassungsgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit der städtischen Gesellschaft an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können (vgl. § 19 GstG[3]).

[3] **§19 GstG – Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten**
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ihrer Dienststelle an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können. (2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Einsicht nehmen. Ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Geschäftsführung bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben können. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten (vgl. § 20 GstG[4]).
4. Die Gleichstellungsbeauftragte hat direkten Zugang zur Geschäftsführung / Betriebsleitung ohne Einhaltung des Dienstweges.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Möglichkeit des Informations- und Teilnahmerechts an den Sitzungen des Aufsichtsrates, um ggf. als Sachverständige bzw. Auskunftsperson zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen zu werden. Die städtische Muster-Geschäftsordnung für Aufsichtsräte wird entsprechend ergänzt.
6. Insbesondere hat die Gleichstellungsbeauftragte folgende Aufgaben/Rechte:
   - Begleitung von Stellenbesetzungsverfahren
   - konzeptionelle Beratung im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit
   - Beratung von Mitarbeiter:innen
   - Gleichstellungsinteressen der Kundschaft einzubringen
   - Teilnahme am Aufsichtsrat und anderen Leitungsgremien nach von ihr festgestelltem Bedarf (vgl. IV, Ziffer 5)
7. Die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Gesellschaft kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck und die der anderen städtischen Gesellschaften wenden, sich mit ihnen beraten und Informationen austauschen, soweit nicht personenbezogene Daten übermittelt werden. Die Regelungen über die Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Beratungsinhalten aus Aufsichtsratssitzungen ist untersagt.
8. Der Gleichstellungsbeauftragten ist eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Funktion zur Verfügung zu stellen.

---

[4] **§20 GstG– Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten**
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf Einhaltung dieses Gesetzes, hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand, einschließlich vorhergehender Planungen, zu beteiligen.§19 Abs.2gilt entsprechend. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist der Gleichstellungsbeauftragten auch in Personalakten Einsicht zu gewähren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt, soweit diese nicht durch ein Gremium geführt werden, dessen Zusammensetzung durch Gesetz geregelt ist. Sie ist stimmberechtigt, wenn eine Personalentscheidung von einem Gremium, dessen Zusammensetzung nicht durch Gesetz geregelt ist, durch Abstimmung getroffen wird. (3) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle haben die Gleichstellungsbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Dienststelle zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen.

281 von 713 in Zusammenstellung

V. Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung bei *weiteren* städtischen Gesellschaften

Ein Verweis auf die Eckpunkte ist Bestandteil des Muster-Gesellschaftsvertrags und ist auch bei neuen Beteiligungen in den jeweiligen Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

VI. Zusammenarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragten der städtischen Gesellschaften arbeiten in einem Arbeitsgremium unter Federführung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zusammen zwecks Abstimmung unternehmensübergreifender gemeinsamer Aktivitäten etc.

Anlage 3: Neufassung der Eckpunkte – Synopse

gültige Fassung von 2001	vorgeschlagene Neufassung 2024	Anmerkungen
Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften	***Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften*** Diese Eckpunkte ersetzen die Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften vom 28.06.2001.	Modernisierung Klarstellung bzgl. Gültigkeit
I. Grundlagen zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften	**I. Grundlagen für Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften**	s.o.
1. Die Frauenförderung ist in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13.12.1994 (GBOBl. S. 562) von der Gesellschaft vorzunehmen und in Gesellschaftsvertrag und Satzung zu verankern. Ein Frauenförderplan wird von der städtischen Gesellschaft aufgestellt und fortgeschrieben. Hierfür sind der Frauenförderrahmenplan und die	1. Die Frauenförderung ist in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13.12.1994 (GVOBl. S. 562) in der jeweils gültigen Fassung von der Gesellschaft vorzunehmen und in Gesellschaftsvertrag und Satzung zu verankern. 2. Ein Gleichstellungs- bzw. Frauenförderplan wird von der	Im Koalitionsvertrag der Landesregierung SH ist eine Novellierung des Gleichstellungsgesetzes avisiert (Koalitionsvertrag, Zeile 2208) ; aktuell (Stand 4/2024) wird bereits in landesweiten Workshops mit unterschiedlichen Akteur:innen daran gearbeitet Modernisierung

Frauenfördereinzelpläne der Hansestadt Lübeck Orientierungsgrundlage. Der Frauenförderplan der jeweiligen Gesellschaft soll zu einem gemeinsamen Stichtag der Gesellschaften – eine geschlechtsspezifische Personaldatenauswertung – Zielquoten zur Erhöhung des Frauenanteils und – konkrete betriebsspezifische Maßnahmen enthalten. 2. Das Beteiligungscontrolling sichert Controlling und Fortschreibung der Grundlagen zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften.	städtischen Gesellschaft aufgestellt und fortgeschrieben. Hierfür ist der Gleichstellungsplan der Hansestadt Lübeck Orientierungsgrundlage. Der Gleichstellungsplan der Hansestadt Lübeck und ihrer Betriebe sowie der Bericht nach § 1 Abs. 1 a GO über die Gleichstellung in den städtischen Gesellschaften werden zukünftig zu einem gemeinsamen Stichtag (nächster Stichtag 31.12.2027) erstellt. Die städtischen Gesellschaften erheben zur Umsetzung des § 1 Abs. 1a GO[1] folgende Daten: – eine geschlechtsspezifische Personaldatenauswertung mit einer ergänzenden Auswertung der – ersten bis dritten Führungsebene sowie – außertarifliche Stellen (AT-Stellen)	redaktionell s.o. sinnvoll ist ein Stichtag in Anlehnung an die Berichterstattung bzgl. § 1 Abs. 1a GO (die es zum Zeitpunkt der Eckpunkte von 2001 noch nicht gab) Konkretisierung

[1] § 1 Abs.1a Gemeindeordnung: „Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft (§102), soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen; über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten.“

	– Zielquoten zur Erhöhung des Frauenanteils[2] und – konkrete betriebsspezifische Maßnahmen enthalten. 3. In den jährlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen der Gesellschaften sollen Ziele zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung berücksichtigt werden. 4. Inhalte und Umsetzung der Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung werden vom Aufsichtsrat in eigener Zuständigkeit beschlossen und überwacht. Die auf Veranlassung der Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder handeln zum Wohle der Gesellschaft und berücksichtigen dabei die Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung.	Nimmt die GF besonders in die Pflicht Nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 Mustergesellschaftsvertrag entscheidet der Aufsichtsrat über den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung. Diese Regelung ist in den bestehenden Gesellschaftsverträgen entsprechend verankert. Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich weisungsfrei und haben bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Die auf Veranlassung der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dabei aber auch das Interesse der Hansestadt zu berücksichtigen und sollen im Sinne der Beschlüsse der Bürgerschaft handeln (§ 12 Abs. 3 Mustergesellschaftsvertrag). Dazu gehören auch Beschlüsse zur Gleichstellungspolitik, was hier verdeutlicht werden soll. Die Rolle des BC ergibt sich insoweit bereits aus § 109 a GO („Die Gemeinde hat ihre

[2] Vgl. § 36 GmbHG sowie die gemäß Anlage 1 vorgesehene Ergänzung des PCGK.

	5. Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Umsetzung der Regelungen dieser Eckpunkte in den städtischen Gesellschaften im Rahmen seiner steuerungsunterstützenden Funktion.	wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen wirksam zu steuern und zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass der öffentliche Zweck erfüllt und die strategischen Ziele erreicht werden. Sie wird dabei durch […] die Beteiligungsverwaltung […] unterstützt. […]“). In den Eckpunkten soll deutlich gemacht werden, dass Gleichstellung ein solches strategisches Ziel darstellt.
II. Zusammensetzung des Aufsichtsrates und anderer Gremien der städtischen Gesellschaften	**II. Zusammensetzung des Aufsichtsrates und anderer Gremien der städtischen Gesellschaften**	
Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und anderer Gremien der städtischen Gesellschaften erfolgt unter der Maßgabe des Bürgerschaftsbeschlusses vom 27.01.2000: *„Ziel der Bürgerschaft ist es, dass in allen Aufsichtsräten der Frauenanteil unter den von der Hansestadt Lübeck entsandten Mitgliedern mindestens dem Anteil der Frauen in der Bürgerschaft entspricht. Dies ist bei Nachbesetzungen für die laufende Amtszeit der Bürgerschaft möglichst zu berücksichtigen.*	Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und anderer Gremien der städtischen Gesellschaften erfolgt unter der Maßgabe des § 15 GstG.	Mit Urteil aus 12/2017 hat das OVG Schleswig entschieden, dass § 15 GstG auch anzuwenden ist, wenn einer Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder eines Aufsichtsrates zu entsenden oder für eine Wahl vorzuschlagen. Konkrete Vorgaben der Bürgerschaft sind nicht mehr notwendig, so dass ein Verweis auf § 15 GStG ausreichend ist. OVG, Urteil vom 6.12.2017, 3LB 11/17, BeckRS 2017, 142757

§ 15 Gleichstellungsgesetz bleibt hiervon unberührt.“		
III. Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte in den städtischen Gesellschaften	**III. Gleichstellungsbeauftragte in den städtischen Gesellschaften (mindestens 50 % Anteil der HL)**	„Ansprechpartnerin für Frauenbelange“ ist als Begriff nicht sinnvoll und in der Praxis nicht gelebt worden – deshalb streichen 50 % in der Klammer verdeutlichen den Geltungsbereich
1. Jede städtische Gesellschaft bestellt eine Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte.	1. Jede städtische Gesellschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die folgenden Regelungen gelten in einem Konzern für die jeweilige Muttergesellschaft. Die Tochter- und Enkelgesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen) bestellen als Gleichstellungsbeauftragte die Gleichstellungsbeauftragte der Muttergesellschaft. Bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten unter Punkt 4 bis 6 sind die Tochter- und Enkelgesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen) einzubeziehen.	bisherige Formulierung beinhaltete nicht selbstverständlich die Zuständigkeit auch für die Töchter der jeweiligen Gesellschaft – deshalb Ergänzung Regelung soll Zuständigkeit der GB der Gesellschaft klarstellen.

	2. NEU: Ebenso ist eine unabhängige Stellvertretung sicherzustellen.	Die Praxis zeigt, dass eine aktuell fehlende Vertretung bei Urlaub und Krankheit problematisch ist. Die Unabhängigkeit der stellvertretenden GB muss gleichermaßen wie für die GB gelten.
2. In Gesellschaften mit unter 20 Beschäftigten gelten die Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck als bestellte Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Gesellschaft.	3. In Gesellschaften mit in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigten kann im Einvernehmen mit der Gesellschaft die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck diese Funktion übernehmen.	
3. Tochtergesellschaften mit unter 20 Beschäftigten bestellen als Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte die Gleichstellungsbeauftragte der Muttergesellschaft.		Erhöhung von 100 auf 200 Beschäftigte, dafür fixe Freistellung von 20 Stunden/Monat
4. Bei einer Größenordnung von 20 bis 100 Beschäftigten erhält die Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte eine Freistellung von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit von 10 - 20 Stunden/Monat (nebenamtlich).	4. Bei einer Größenordnung von in der Regel 31 bis 200 Beschäftigten erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Freistellung von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit von 20 Stunden/Monat (nebenamtlich).	Anpassung an Erfahrungswerte
5. Bei einer Größenordnung von 100 bis 500 Beschäftigten erhält die Ansprechpartnerin für Frauenbelange /	5. Bei einer Größenordnung von in der Regel 201 bis 500 Beschäftigten erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Freistellung von ihrer	Anpassung an Erfahrungswerte

Gleichstellungsbeauftragte eine Freistellung von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit von 30 - 40 Stunden/Monat (nebenamtlich).	hauptberuflichen Tätigkeit von 40 Stunden/Monat (nebenamtlich).	Anpassung an Erfahrungswerte
6. Bei einer Größenordnung ab 500 Beschäftigten beschäftigt die städtische Gesellschaft eine hauptamtliche Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens 19,25 Stunden/Woche.	6. Bei einer Größenordnung von in der Regel 501 bis 900 Beschäftigten beschäftigt die städtische Gesellschaft eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit. 7. NEU Ab in der Regel 901 Beschäftigte ist der vollzeitbeschäftigten Gleichstellungsbeauftragten der Gesellschaft für die Umsetzung ihrer Aufgaben personelle Unterstützung zu gewähren.	
7. Die Funktion der nebenamtlichen Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.	8. Die Funktion der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.	Redaktionell
8. Die Funktion der hauptamtlichen Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragten (Betriebsgröße ab 500 Beschäftigte) wird sowohl intern als auch extern ausgeschrieben.	9. Die Funktion der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (Betriebsgröße ab 501 Beschäftigte) wird sowohl intern als auch extern ausgeschrieben.	

9. Die Geschäftsführung macht, in Kooperation mit dem Frauenbüro, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Person der Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte. 10. Auf Vorschlag der Geschäftsführung (vgl. III, Ziffer 9) bestellt der Aufsichtsrat die Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte Der Aufsichtsrat kann die Bestellung aus gewichtigen geschäftlichen Gründen oder im Einverständnis mit der Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte widerrufen. 11. Die Bestellung der Ansprechpartnerin für Frauenbelange bzw. Gleichstellungsbeauftragte erfolgt innerhalb eines halben Jahres nach Beschlussfassung der Bürgerschaft.	10. Die Geschäftsführung macht, in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Person der Gleichstellungsbeauftragten. 11. Auf Vorschlag der Geschäftsführung (vgl. III, Ziffer 9) bestellt der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder im Einverständnis mit der Gleichstellungsbeauftragte widerrufen. 12. Hat die städtische Gesellschaft noch keine Gleichstellungsbeauftragte, erfolgt die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb eines halben Jahres nach Beschlussfassung dieser Eckpunkte.	Redaktionell Anpassung an aktuelle Situation; LHG und SWHL haben bereits Gleichstellungsbeauftragte

IV. Aufgaben und Rechte der Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragten in den städtischen Gesellschaften	**IV. Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in den städtischen Gesellschaften**	
1. Die nebenamtliche Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte genießt Kündigungsschutz entsprechend §103 Betriebsverfassungsgesetz in Verbindung mit §15 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz.	1. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte genießt Kündigungsschutz entsprechend §103 Betriebsverfassungsgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz.	
2. Die Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit der städtischen Gesellschaft an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können (vgl. § 19 GstG).	2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit der städtischen Gesellschaft an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können (vgl. § 19 GstG[3]).	Inzwischen hat der Hauptausschuss ein Muster für eine Aufsichtsratsgeschäftsordnung beschlossen, auf das daher Bezug genommen wird. Siehe dazu Beschlusspunkt 1 der Vorlage.
3. Die Ansprechpartnerin für Frauenbelange /	3. Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Geschäftsführung bei allen	

[3] **§19 GstG – Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten**
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ihrer Dienststelle an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können. (2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Einsicht nehmen. Ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen hinzuwirken. Zwischen der Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten (vgl. §20 GstG).	personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben können. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten (vgl. § 20 GstG[4]).	redaktionelle Anpassung
4. Die Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte hat direkten Zugang zur Geschäftsführung / Betriebsleitung ohne Einhaltung des Dienstweges.	4. Die Gleichstellungsbeauftragte hat direkten Zugang zur Geschäftsführung / Betriebsleitung ohne Einhaltung des Dienstweges.	
5. Die Ansprechpartnerin für Frauenbelange /		

[4] **§20 GstG– Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten**
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf Einhaltung dieses Gesetzes, hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand, einschließlich vorhergehender Planungen, zu beteiligen.§19 Abs.2gilt entsprechend. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist der Gleichstellungsbeauftragten auch in Personalakten Einsicht zu gewähren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt, soweit diese nicht durch ein Gremium geführt werden, dessen Zusammensetzung durch Gesetz geregelt ist. Sie ist stimmberechtigt, wenn eine Personalentscheidung von einem Gremium, dessen Zusammensetzung nicht durch Gesetz geregelt ist, durch Abstimmung getroffen wird. (3) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle haben die Gleichstellungsbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Dienststelle zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen.

Gleichstellungsbeauftragte erhält über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Möglichkeit des Informations- und Teilnahmerechts an den Sitzungen des Aufsichtsrates, um ggf. als Sachverständige bzw. Auskunftsperson zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen zu werden.	5. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Möglichkeit des Informations- und Teilnahmerechts an den Sitzungen des Aufsichtsrates, um ggf. als Sachverständige bzw. Auskunftsperson zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen zu werden. Die städtische Muster-Geschäftsordnung für Aufsichtsräte wird entsprechend ergänzt.	
6. Insbesondere hat die Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragte folgende Aufgaben/Rechte: – Begleitung von Stellenbesetzungsverfahren – konzeptionelle Beratung im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Beratung von MitarbeiterInnen – Ansprechpartnerin für Kundinnen – Teilnahme am Aufsichtsrat und anderen Leitungsgremien nach von ihr festgestelltem Bedarf (vgl. IV, Ziffer 5)	6. Insbesondere hat die Gleichstellungsbeauftragte folgende Aufgaben/Rechte: – Begleitung von Stellenbesetzungsverfahren – konzeptionelle Beratung im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit – Beratung von Mitarbeiter:innen – Gleichstellungsinteressen der Kundschaft einzubringen – Teilnahme am Aufsichtsrat und anderen Leitungsgremien nach von ihr festgestelltem Bedarf (vgl. IV, Ziffer 5)	Modernisierung Konkretisierung

7. Der Ansprechpartnerin für Frauenbelange / Gleichstellungsbeauftragten ist eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Funktion zur Verfügung zu stellen.	7. NEU: Die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Gesellschaft kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Lübeck und die der anderen städtischen Gesellschaften wenden, sich mit ihnen beraten und Informationen austauschen, soweit nicht personenbezogene Daten übermittelt werden. Die Regelungen über die Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Beratungsinhalten aus Aufsichtsratssitzungen ist untersagt. 8. Der Gleichstellungsbeauftragten ist eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Funktion zur Verfügung zu stellen.	In Anlehnung an § 21 Abs. 2 GstG wird die Notwendigkeit gesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte sich kollegiale Beratung holen kann.
V. Frauenförderung bei *weiteren* städtischen Gesellschaften	**V. Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung bei *weiteren* städtischen Gesellschaften**	s.o.

Bei weiteren (Um-) Gründungen oder neuen Mehrheitsbeteiligungen der Hansestadt Lübeck sind die „Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften“ Mindeststandard für die Frauenförderung neuer städtischer Gesellschaften. Sie gehen im Rahmen der (Um-) Gründung bzw. Mehrheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck in den Gesellschaftsvertrag ein. Jeweils nach einem Jahr erfolgt ein Bericht an die Bürgerschaft über den Stand der Umsetzung.	Ein Verweis auf die Eckpunkte ist Bestandteil des Muster-Gesellschaftsvertrags und ist auch bei neuen Beteiligungen in den jeweiligen Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.	s.o.
	VI. Zusammenarbeit Die Gleichstellungsbeauftragten der städtischen Gesellschaften arbeiten in einem Arbeitsgremium unter Federführung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zusammen zwecks Abstimmung unternehmensübergreifender gemeinsamer Aktivitäten etc.	Notwendigkeit der Vernetzung

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

Frauen ins Top-Management öffentlicher Unternehmen: Modernes Talentmanagement und gleichberechtigte Teilhabe

Impulsvortag Prof. Dr. Ulf Papenfuß

Veranstaltung Stadt Lübeck und Stadtwerke Lübeck

04. April 2023

puma.zu.de






296 von 713 in Zusammenstellung

Agenda

1. Bedeutung, besondere Anforderungen und Vorbildfunktion öffentlicher Unternehmen

2. Befunde zu Frauen in Geschäftsführungsorganen öffentlicher Unternehmen

3. Befunde zu Frauen auf 2. & 3. Führungsebene öffentlicher Unternehmen: Zielgrößen als Governance-Innovation

4. Public Corporate Governance Kodex und weitere Governance-Maßnahmen für integriertes Personalmanagement im „Konzern Gebietskörperschaft“

(Gender Pay Gap im Anhang)

1. Bedeutung öffentliche Unternehmen für die Gesellschaft

| Deutschland: über 19.000 öffentliche Unternehmen (öU); 87,5 % kommunal
(Stat. Bundesamt 2022)

| Kommunen: 50 % Personal, 59 % Verschuldung, 54 % Investitionen in öU
(Kommunaler Finanzreport 2015, 2013, 2008)

➔ **Integrierte Steuerung von Verwaltung und öffentliche Unternehmen und modernes Talentmanagement Schlüsselthema für Gesellschaft und Staat**

Relevanz Good Governance und modernes Talentmanagement im Kontext öffentlicher Unternehmen für große Themen

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

- Digitale Transformation *(z.B. Shared Service Center in öff. Unt. oder Digitalunternehmen)*
- Kritische Infrastruktur
- Fachkräftemangel im öffentlichen Sektor, Personalgewinnung-/bindung von (angehenden) Führungskräften *(z.B. integriertes Personalmanagement)*
- Umwelt- und Klimaschutzziele *(z.B. Kennzahlen in Zielvereinbarungen, Berichtsanforderungen)*
- Bekämpfung gesellschaftlicher Ungleichheiten *(Leistungsangebot, Vorbildfunktion)*
- Vertrauen in Staat/öffentliche Institutionen und Akzeptanz Demokratie, Herausforderungen an „politischen Rändern“ → bei allen Konflikten sind alle Demokrat/-innen gemeinsam gefordert
- Systemwettbewerb mit China, Russland usw.

Besondere Anforderungen und Vorbild-funktion für gleichberechtigte Teilhabe

- Besondere Vorbildfunktion und Verantwortung von öU bei Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen

- Zentral: Gleichberechtige Teilhabe von Frauen in Führungspositionen
  (u.a. Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), EU-Führungspositionen-Richtlinie, FüPoG II)

- Gerade in aktuellen Krisenzeiten wichtig u.a. aufgrund der Auswirkungen und Bedarf von den besten Talenten in Führungspositionen

Übergreifende Debatte um Nachhaltigkeit

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy



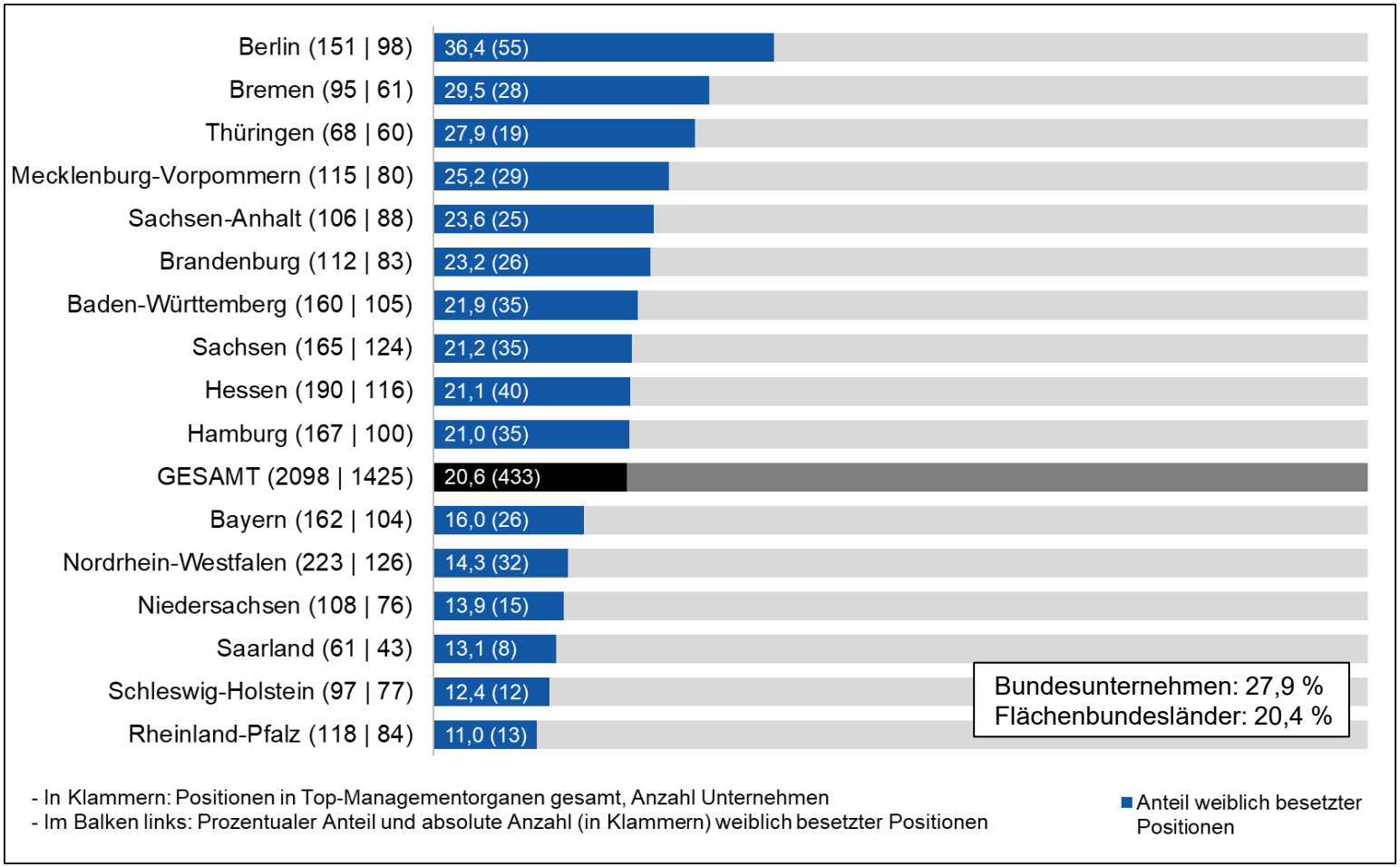
2. Frauen in Geschäftsführungsorganen öU (1. Führungsebene)

- Artikel 3 Grundgesetz & FüPoG I/II
- Gleichberechtige Teilhabe von Frauen im Top-Management zentrales Thema für soziale Nachhaltigkeit
- Zentrale Bedeutung auch für nachhaltige öffentliche Aufgabenerfüllung in Städten und Kommunen
- Wichtiger Faktor für Vertrauen in Staat sowie für Image und Arbeitgeberattraktivität von öU



Frei verfügbar auf der Lehrstuhl-homepage: zu.de/pmpp-downloads

Bundesländervergleich: Repräsentation von Frauen in Geschäftsführungsorganen öU in Städten



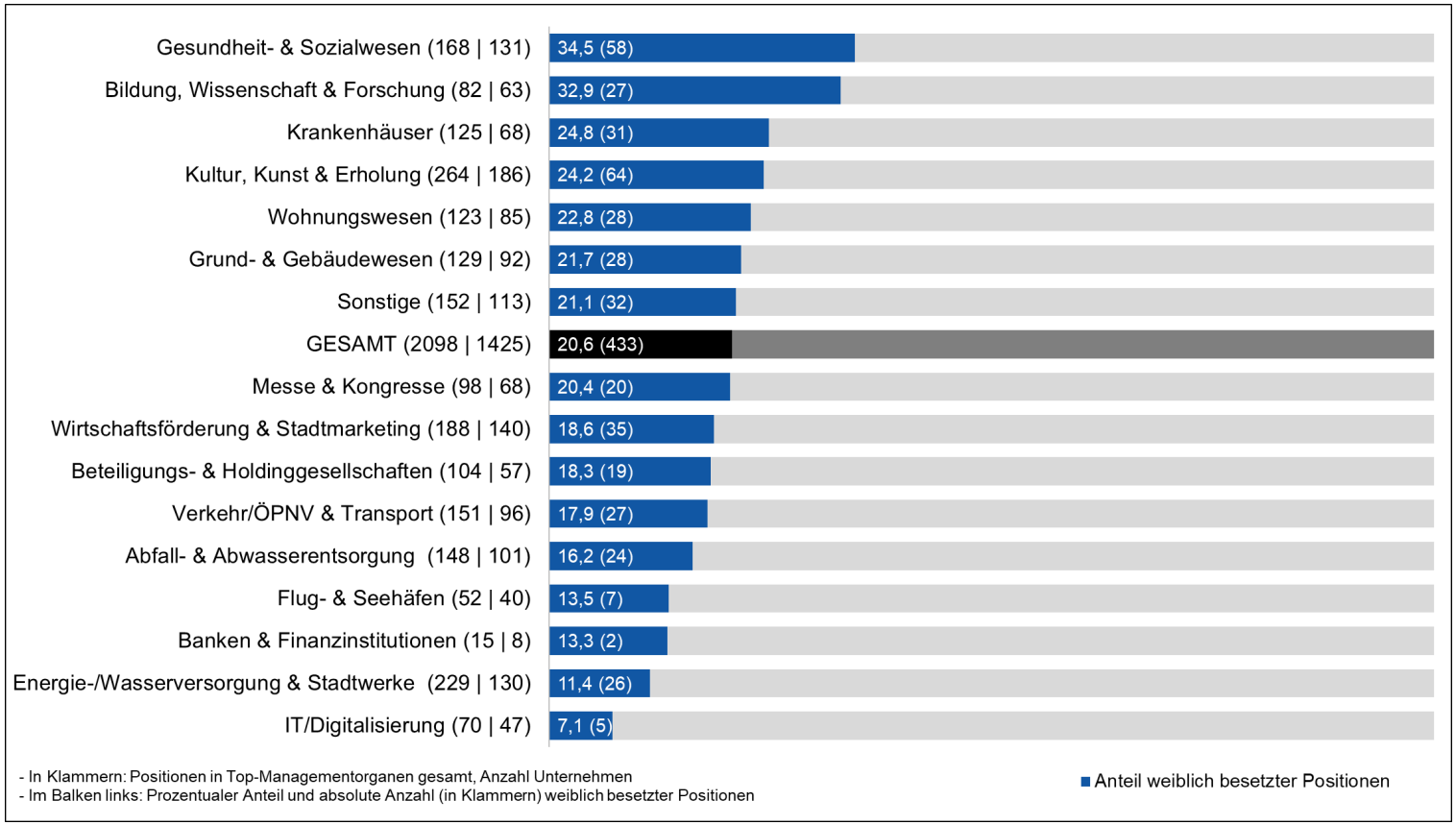
Gesamtsample:
1.425 kommunale Unternehmen und 541 Unternehmen der Bundes-/ Landesebene

➔ **Starke Unterschiede bei Repräsentation in Top-Managementorganen zwischen Städten und Bundesländern**

303 von 713 in Zusammenstellung

Branchenvergleich: Repräsentation von Frauen in Geschäftsführungsorganen öU in Städten

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy



➔ **Weiter strukturell geringer Frauenanteil in „technischen Branchen“**

➔ **Aufgrund Unternehmensgrößen und Branchen auch Auswirkungen auf Gender Pay Gap**

304 von 713 in Zusammenstellung

Städtevergleich: Frauen in Geschäfts-führungsorganen öU in Städten

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

Stadt	Bun-des-land	Anzahl Untern.	Anzahl Position	Anzahl Personen	Anzahl Frauen	Anteil Frauen in %	Anzahl weibl. bes. Pos.	Anteil weibl. bes. Pos. in %
Offenbach am Main	HE	14	19	12	5	41,7	8	**42,1**
Gera	TH	7	8	8	3	37,5	3	**37,5**
Magdeburg	ST	33	38	33	12	36,4	14	**36,8**
Berlin	BE	98	151	128	46	35,9	55	**36,4**
Freiburg	BW	15	26	17	6	35,3	9	**34,6**
. . .								
Mannheim	BW	39	56	49	13	26,5	15	**26,8**
. . .								
GESAMT		**1.425**	**2.098**	**1.672**	**370**	22,1	**433**	**20,6**
Karlsruhe	BW	20	30	18	5	27,8	6	**20,0**
Stuttgart	BW	14	25	22	5	22,7	5	**20,0**
. . .								
Lübeck	SH	18	25	18	1	5,6	1	**4,0**
Osnabrück	NI	15	26	21	1	4,8	1	**3,8**
Duisburg	NW	19	34	26	1	3,8	1	**2,9**
Heidelberg	BW	17	23	21	0	0	0	**0**
Ingolstadt	BY	10	13	12	0	0	0	**0**
Neunkirchen	SL	6	6	5	0	0	0	**0**
Trier	RP	8	9	6	0	0	0	**0**
Völklingen	SL	5	7	7	0	0	0	**0**

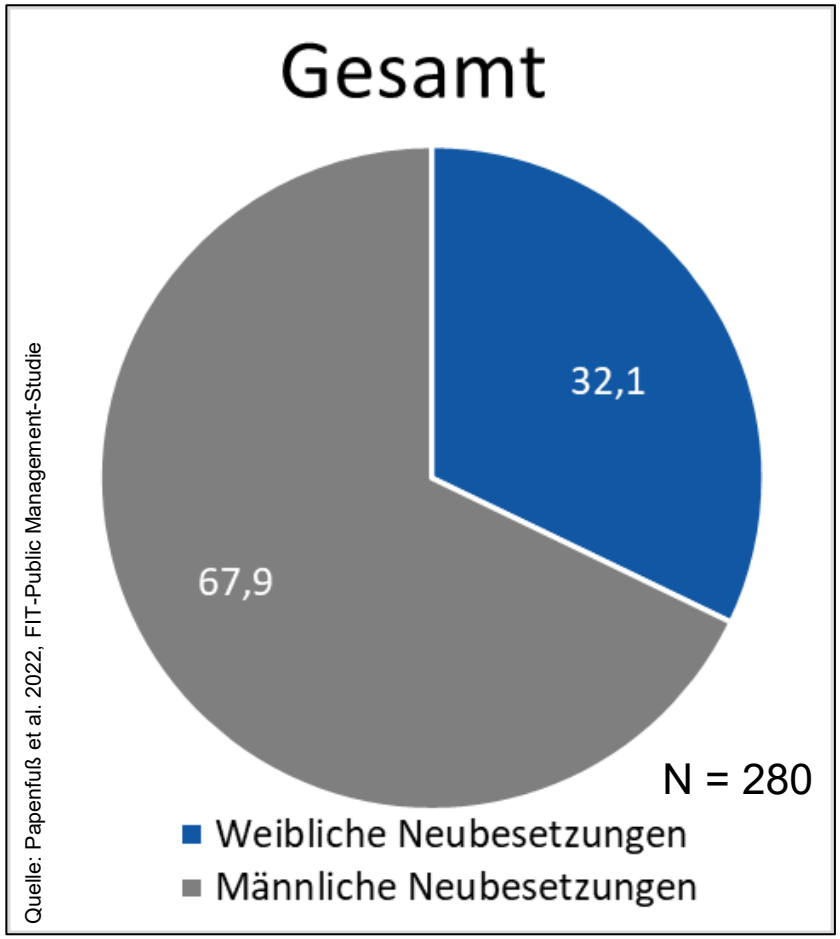
Quelle: Papenfuß et al. 2022, FIT-Public Management-Studie

➔ **Substantielle Repräsentationsunterschiede zwischen Städten – auch innerhalb Bundesländer und zwischen Städten vergleichbarer Größe**

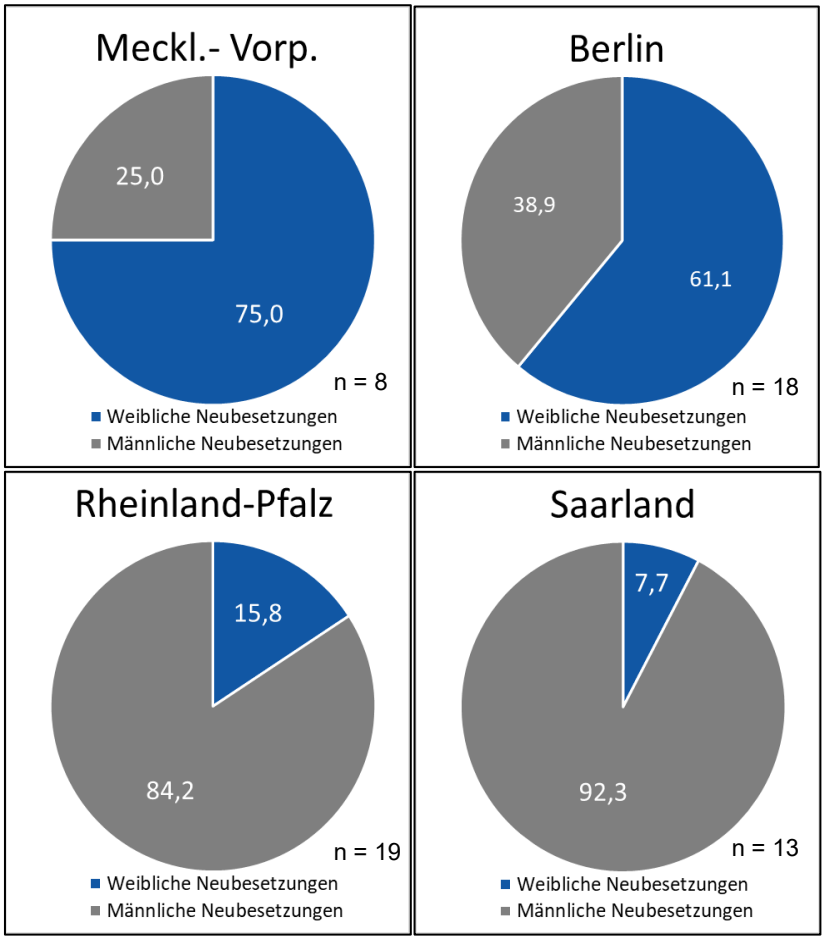
305 von 713 in Zusammenstellung

Städtevergleich: Neubesetzung von Geschäftsführungspositionen mit Frauen und Männern zum Vorjahr

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy



Quelle: Papenfuß et al. 2022, FIT-Public Management-Studie



➔ **Deutliche Unterschiede auch bei Neubesetzungen**

➔ **Anteil Neubesetzungen zentrale Kennzahl für aktuelle Debatte**

306 von 713 in Zusammenstellung

3. Frauen auf 2. & 3. Führungsebene öffentlicher Unternehmen: Zielgrößen als Governance-Innovation

- § 76 AktG / § 36 GmbHG und § 289f HGB
- Sehr potenzialreiche Governance-Innovation für die Personalentwicklung, Arbeitgeberattraktivität und soziale Nachhaltigkeit
- Keine fixe Quoten, flexibel wählbare Ziele und flexibler Mechanismus für eine moderne Führungskultur
- Potenzialreich für Reputation und Rekrutierung der besten Talente in Führungspositionen

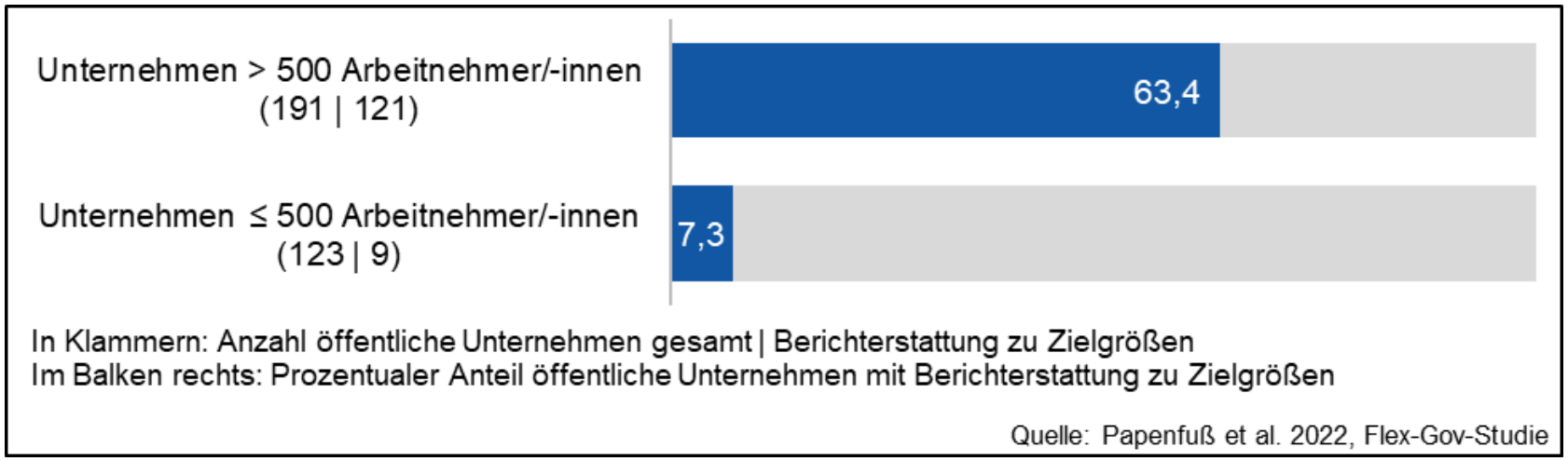


Frei verfügbar auf der Lehrstuhl-homepage: zu.de/pmpp-downloads

Berichterstattung Zielgrößen: 2. & 3. Führungsebene öU

- Insgesamt 70 Unternehmen (36,6 %) verstoßen gegen die gesetzlichen Vorgaben und verweigern die Transparenz

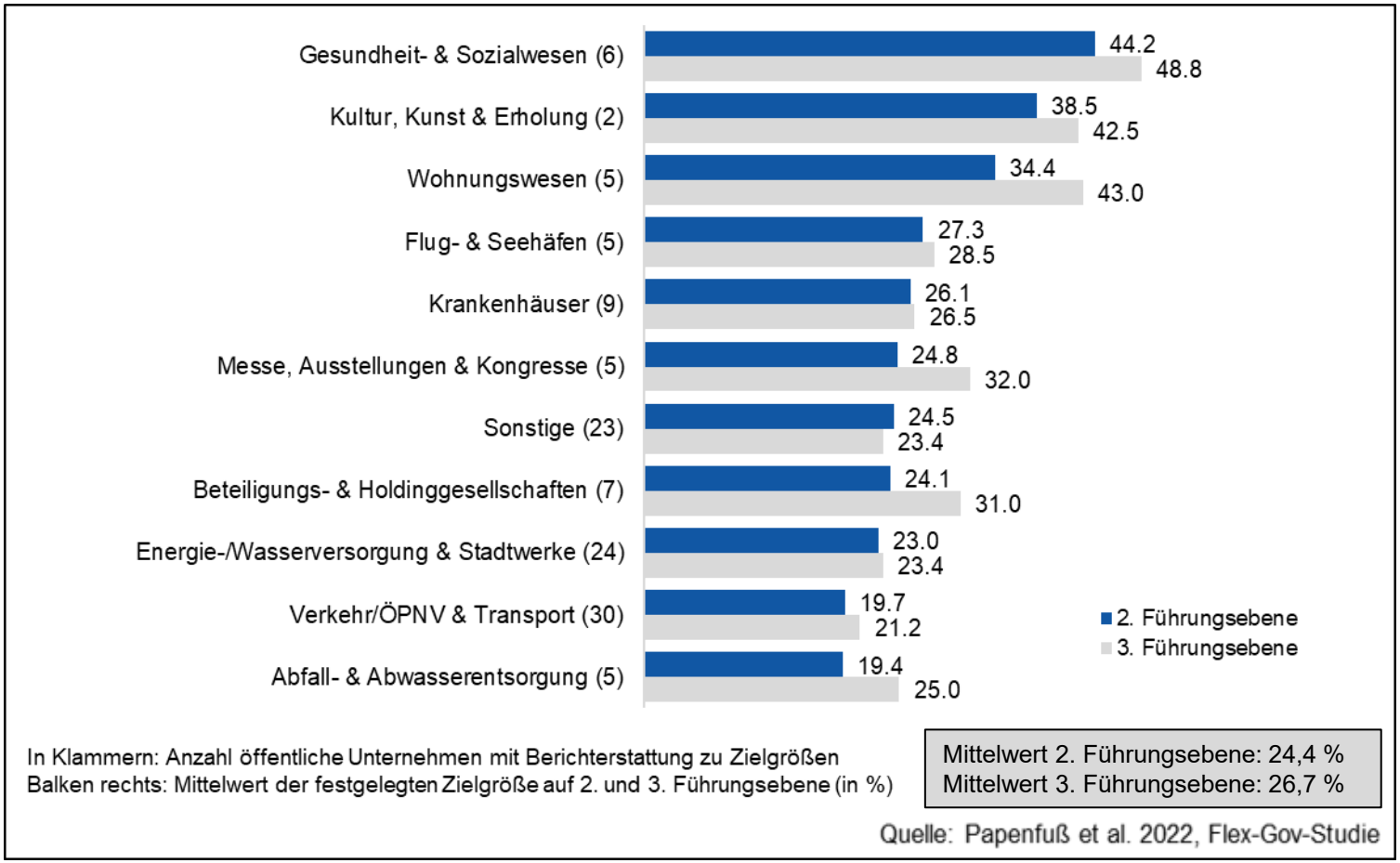
- 9 Unternehmen (7,3%) berichten freiwillig



➔ **Unternehmen und politisch Verantwortliche müssen Einhaltung der Gesetze gewährleisten**

➔ **Für Vertrauen in den Staat und öffentliche Institutionen sowie Arbeitgeberattraktivität zentraler Faktor**

Höhe Zielgrößen im Branchenvergleich: 2. & 3. Führungsebene öU



➔ **Substanzielle Unterschiede zwischen, aber auch innerhalb Branchen**

➔ **In Gesamtschau Werte von in Gesetzesbegründungen und von Politik formulierten Zielen weit entfernt**

309 von 713 in Zusammenstellung

4. Public Corporate Governance Kodex: Erfordernisse und Chancen

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

| PCGK werden hohe Potenziale zugewiesen
(Grundcharakteristika PCG-System kompakt zusammenfassen und verständlich machen sowie regelmäßig auftretende Fragen der Governance, Unklarheiten oder Lücken in Gesetzen gezielt adressieren und damit unterstützende Hinweise geben)

| In jeden PCGK die folgenden Empfehlungen des D-PCGM aufnehmen
(Informationen D-PCGM und kostenloser Download auf pcg-musterkodex.de)

Rz. 107: […]. Bei Geschäftsführungsorganen mit mehr als zwei/ drei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Rz. 101: Das Geschäftsführungsorgan soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status-Quo hinausgehen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.

Rz. 46: Der Gesellschafter soll für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan Zielgrößen festlegen. Das Aufsichtsorgan soll sich analog zu § 96 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.

➔ **„PCGK“ mit diesen Regeln in jeder Gebietskörperschaft zeitnah realisieren**

➔ **Gleichstellungsbeauftragte sollten Thema „PCGK“ im Zusammenspiel mit anderen Akteuren auf die Tagesordnung der politischer Gremien bringen**

Fachsoftware Beteiligungssteuerung für HR-IT-Governance

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

- Fachsoftware Beteiligungssteuerung für integriertes Personalmanagement im „Konzern Gebietskörperschaft“ (u.a. „Human Resource Information System“)
- Relevante Informationen im Kontext Vortragsthema u.a.:
  - Diversitymanagement-Informationen u.a. zum Anteil von Frauen in verschiedenen Organisationseinheiten
  - Fähigkeitsprofile des Schlüsselpersonals
  - Informationen für Talentmanagement
  - Zielgrößen für Repräsentation von Frauen auf Führungsebenen
  - Ausbildungsquoten, Mitarbeiterzufriedenheitskennzahlen, Personalfluktuation
  - Coaching- und Mentoringpartnerschaften zwischen Personen in Verwaltung & öU
  - Vergütungsdaten

➔ **Gebietskörperschaft und öU müssen mit mittlerweile technisch möglichen Lösungen Schritt halten**

➔ **Situationsgerechte Wege zur Entwicklung einer zeitgemäßen HR-IT-Governance realisieren**

Weitere Erfordernisse und Chancen (Auszug)

- „Kulturarbeit“ für Chancengerechtigkeit und moderne Arbeitskultur
- Integrierte Personalentwicklung im „Konzern Stadt“
- Integrierte Gleichgleichstellungarbeit
- Cross-Mentoring und Coaching im „Konzern Stadt“
- Gemeinsame Aus- und Fortbildung im „Konzern Stadt“

➔ **Chancengerechtigkeit und integriertes Personalmanagement Schlüsselfaktor im Konzern „Stadt“**

Vielen Dank!

- **Publikationen des Lehrstuhls** zum Download unter: zu.de/pmpp-downloads
- **ZU|kunftssalon Public Corporate Governance: Gute Führung bei Handlungsformen der öffentlichen Hand und Smart Government**
  07./08.09.2023 an Zeppelin Universität, weitere Informationen: zu.de/zukunftssalon

Prof. Dr. Ulf Papenfuß

Lehrstuhl für Public Management & Public Policy
Zeppelin Universität Friedrichshafen
ulf.papenfuss@zu.de
puma.zu.de

Ergänzende Informationen zu Relevanz und Anwendung Vergleichsgruppe u.a. im Kontext Gender Pay Gap Diskussion

Gender Pay Gap

- Höhe und Ausgestaltung der Top-Managementvergütung und Branchenvergleich bei Kommunen

- Ausgestaltung der Top-Managementvergütung in der gesellschaftspolitischen Debatte um Gender Pay Gap

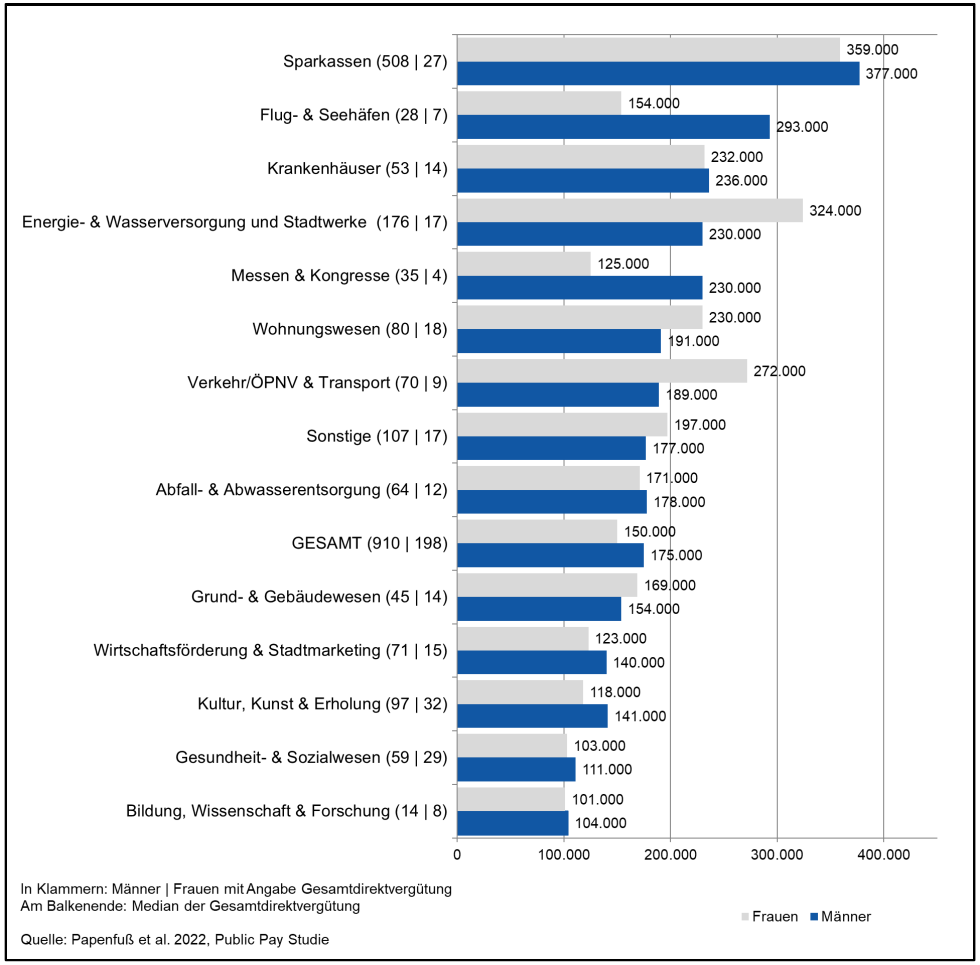


Frei verfügbar auf der Lehrstuhl-homepage: zu.de/pmpp-downloads

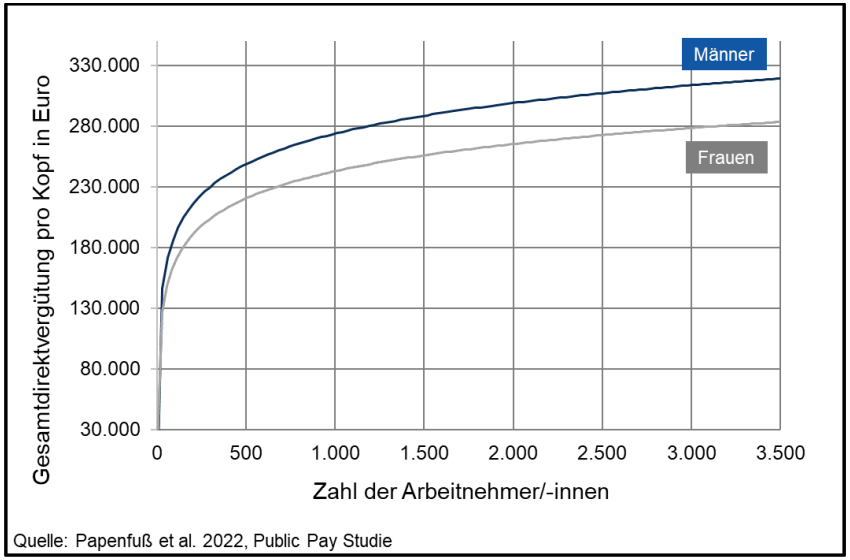
➔ **Wie stellt sich Höhe und Ausgestaltung der Top-Managementvergütung dar? Was sind besondere Auffälligkeiten und Gestaltungsansätze?**

Vergütung weiblicher Top-Managementmitglieder nach Branche und Anzahl Arbeitnehmer/-innen

zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy



Gesamtdirektvergütung pro Kopf auf kommunaler Ebene im Branchenvergleich differenziert für Frauen und Männer



Relative Gesamtdirektvergütung pro Kopf in Bezug zur Zahl der Arbeitnehmer/-innen differenziert für Frauen und Männer

➔ **Vergleichsgruppen für Top-Managementvergütung erforderliches und chancenreiches Instrument**

Papenfuß, U., Schmidt, C. A., Hartel, B. (2022): Public Pay Studie 2022 (P-Pay), Friedrichshafen. **Studie** zum Download unter: zu.de/pmpp-downloads

Vergleichsgruppen zur Top-Managementvergütung sind Schlüsselfaktor für Good Governance

Vergleichsgruppen sind für viele Themen und Benchmarking bei Beteiligungssteuerung und Beteiligungscontrolling relevant, sehr hilfreich auch in Diskussion um Gender Pay Gap Fragen

Papenfuß, U./Schmidt, C./Hartel, B. (2022): Vergleichsgruppen zur Top-Managementvergütung für Good Governance mit digitalen Vergütungsportalen, in: BOARD – Zeitschrift für Aufsichtsräte, Heft 6, S. 249-253.

Frei verfügbar auf der Lehrstuhlhomepage: zu.de/pmpp-downloads

➔ **Alle beteiligten Akteursgruppen, gerade auch Gleichstellungs-beauftrage, sollten nach Erstellung und Dokumentation von Vergleichsgruppen fragen**

Vergleichsgruppe Top-Managementvergütung zentrale Anforderung

- 87 (1) AktG übliche Vergütung nicht übersteigen; Leitlinien nachhaltige Vorstandsvergütung betonen Vergleichsgruppe (Ziffer 2.3)

D-PCGM	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung […] unter Berücksichtigung seines **Vergleichsumfelds / seiner Vergleichsgruppe**
DCGK	Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete **Vergleichsgruppe** anderer Unternehmen heranziehen
Bund	**Vergleichsgruppe** anderer Unternehmen, die zur Angemessenheitsprüfung der Vergütung herangezogen werden soll
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mainz, Nordrhein-Westfalen, Potsdam, Rheinland-Pfalz, Saarbrücken, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schwerin, Stuttgart	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden […] unter Berücksichtigung seines **Vergleichsumfelds.**
Schleswig-Holstein	Als Kriterien dienen hierbei [Anm.: Angemessenheit der Vergütung] […] unter Berücksichtigung seines **Vergleichsumfelds** und anderen schleswig-holsteinischen öffentlichen Unternehmen.
Thüringen	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung […] unter Berücksichtigung seines **Vergleichsumfelds** (horizontal und vertikal)
Saarland	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung […] unter Berücksichtigung seines branchenabhängigen **Vergleichsumfelds**
Düsseldorf	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden […] unter Berücksichtigung seines **kommunal geprägten Vergleichsumfelds.**
Hamburg	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden […] unter Berücksichtigung seines **Vergleichsumfelds** […] insbesondere mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen sowie mit dem Branchen und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden.
Wiesbaden	Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung […] unter Berücksichtigung ihres **Vergleichsumfeldes von Unternehmen im öffentlichen Eigentum**
Magdeburg	Keine Regelung
Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Dresden, Erfurt, Hannover, Kiel, München	Kein PCGK

(Analyse der PCGKs von Landeshauptstädten und Bundesländern)

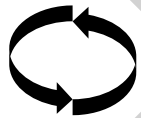
➔ **Vergleichsgruppen notwendig und chancenreich**

➔ **Potenziale auch in Diskussion um Gender Pay Gap**

318 von 713 in Zusammenstellung

Anwendungsszenarien Vergleichsgruppe in der Top-Management-Rekrutierung und Zielvereinbarungsprozess

Auswahl | **Steuerung**

... **1. Festlegung Vergütungs-korridor** ... **2. Vergütungs-verhandlung (und Einstellung)**  **3. Jährl. Ziel-vereinbarungs-prozess**

1. Festlegung Vergütungskorridor

- Orientierung an Gehalt Vorgänger/-in allein nicht sachgerecht
- Zwischenzeitliche Entwicklungen im Vergleichsumfeld müssen mit Blick Unternehmenssituation immer mitbetrachtet werden.

2. Vergütungsverhandlung

- Grundlage zur Entscheidung für Vergütungshöhe und –struktur (variabler Anteil)
- „unsachgerechtem Hochverhandeln“ kann entgegengetreten werden
- Vergleichsgruppe ist Reflexionspunkt, Vergütungen am oberen/unteren Rand oder außerhalb der aufgezeigten Vergütungsspanne können (wenn transparent begründet) berechtigt und erforderlich sein.

3. Zielvereinbarungsprozess

- Entscheid über Ausprägung Zielkennzahlen = de facto Entscheid über Vergütungshöhe (bei leistungsbez. Bestandteilen)
- In Relation zur Vergleichsgruppe niedriger variabler Anteil spricht für moderate Zielgrößen
- In Relation zur Vergleichsgruppe hoher variabler Anteil spricht für ambitionierte Zielgrößen

Übergeordnete Themen im Workshopkotext:
Reduzierung Gender-Pay-Gap, Jährl. aktualisierte Vergleichsgruppe als Grundlage für andere Benchmarks, Bezügebericht § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, Betätigungsprüfung öffentl. Finanzkontrolle

319 von 713 in Zusammenstellung

Ergänzende Informationen zu Public Corporate Governance Kodizes und Deutscher Public Corporate Governance-Muster

Übergreifende Relevanz von PCGKs

| PCGK werden hohe Potenziale zugewiesen
(Grundcharakteristika PCG-System kompakt zusammenfassen und verständlich machen sowie regelmäßig auftretende Fragen der Governance, Unklarheiten oder Lücken in Gesetzen gezielt adressieren und damit unterstützende Hinweise geben)

Vgl. für eine Übersicht zu Zitaten von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren auf der Internetseite www.pcg-musterkodex.de

| Erklärungsfunktion, Ergänzungsfunktion und Verhaltenssteuerungsfunktion

| Zentrales Dokument: Staat als „Unternehmer“/Eigentümerverständnis, unsere Rolle als Gesellschafter/Eigentümer

| Mittlerweile rund 60 PCGKs eingeführt, viele weitere Einführung aktuell in Planung und in jüngster Zeit einige evaluierte PCGKs erschienen

➔ **PCGKs ideal für Abstimmung der Rollen, Arbeitsstrukturen und „Spielregeln“ sowie Ansprache von Instrumenten/Maßnahmen**

➔ **Thema PCGK gehört gerade aktuell mit Synergien zu Alltagsnotwendigkeiten auf die Tagesordnung**

Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex

- Erstveröffentlichung 7. Januar 2020: www.pcg-musterkodex.de (Mittlerweile 3. Fassung von März 2022)
- Hohe Resonanz (Auszug)
  - Medienberichterstattung *(z.B. "Ein Knigge für öffentliche Unternehmen", FAZ vom 07.01.2020), Handelsblatt usw.*
  - Zahlreiche Meldungen von einschlägigen Organisationen zur Einführung

    "Von Seiten des IDR wird ausdrücklich begrüßt, dass jetzt ein Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D- PCGM) vorliegt. Damit wird Kommunen […] eine gute Vorlage an die Hand gegeben, die nur noch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss."
  - Stellungnahmen wie u.a. Städte- und Gemeindebund

    („Der D-PCGM ist eine hilfreiche Grundlage, um betroffene Unternehmen formal und solide aufzustellen sowie diese präventiv vor Kritik der Vettern- oder Misswirtschaft zu schützen.")
  - Beschluss Präsidium Deutscher Städtetag
  - Stellungnahme RNE der Bundesregierung usw.
  - Literatur: D-PCGM auf Platz 1 unter den Top 20-Themen für öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 (Regierer & Dittmann 2020)

322 von 713 in Zusammenstellung

Übersicht zu den Nutzungsmöglichkeiten des D-PCGM für die Evaluation oder die Etablierung eines PCGK

Gebietskörperschaft mit PCGK → Evaluation des vorliegenden PCGK

Gebietskörperschaft ohne PCGK → Etablierung eines PCGK vorgesehen

Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex

- → fundiert ausgearbeitetes und kostenloses Unterstützungsangebot
- → umfasst Grundsätze, die in Praxis und Wissenschaft als einschlägig eingestuft werden
- → schafft übergreifenden Mehrwert und Arbeitserleichterungen im Alltag

Eine schriftliche Fassung eines für die jeweilige Gebietskörperschaft als situationsgerecht empfundenen PCGK wird von den zuständigen politischen Gremien (z.B. Stadtrat, Landtag) verabschiedet.

Ergänzende Informationen zu ZU|kunftssalon, Publikationen des Lehrstuhls und Studiengänge an der Zeppelin Universität

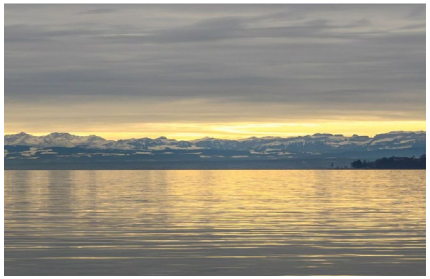
zeppelin universität
zwischen
Wirtschaft Kultur Politik
Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

ZU|kunftssalon Public Corporate Governance: Gute Führung bei Handlungsformen der öffentlichen Hand und Smart Government

| Entwicklung von Zukunftsperspektiven in besonderer Atmosphäre mit See- und Alpenblick am 07./08. September 2023.

| Der 5. ZU|kunftssalon Public Corporate Governance wird einen besonderen Fokus auf die gute Führung bei Handlungsformen der öffentlichen Hand sowie den Beitrag von Smart Government für die Sustainable Development Goals legen.






Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung auf der Lehrstuhlseite unter puma.zu.de.

Preis für Abweichungsbegründungen und Good Practices in Entsprechenserklärungen

- Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex verleiht jährlich den „Preis für reflektierte Governance-Praxis“
  (gestiftet von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC))

- Auszeichnung von Entsprechenserklärungen mit beispielgebenden Ansätzen zur Begründung von Abweichungen zu den PCGKs vor Ort sowie zur Struktur/Gestaltung



Preisträger/-innen 2022, Foto: Nicolas Bühringer

Für die Preisverleihung 2023 lädt die Expertenkommission D-PCGM zu Nominierungen ein

Vollständig vorbildliche Entsprechenserklärung sind dabei nicht zwingend erforderlich vorzuweisen. Ausdrücklich erwünscht sind auch Entsprechenserklärungen mit einzelnen positive Ansätzen. Zusendung an kontakt@pcg-musterkodex.de erbeten.

Studiengänge an der Zeppelin Universität

Bachelor | vier Jahre (Vertiefungslinie Public Management & Digitalisierung studierbar)

| Verwaltungs- & Politikwissenschaften | PAIR (Politics, Administration & International Relations) | BA
| Wirtschaftswissenschaften | CME (Corporate Management & Economics) | BA
| Soziologie, Politik & Ökonomie | SPE (Sociology, Politics & Economics) | BA
| Kommunikations- & Kulturwissenschaften | CCM (Communication, Culture & Management) | BA

Master | zwei Jahre (bzw. ein Jahr)

| **Public Management & Digitalisierung | PMD | MA**
| Verwaltungs- & Politikwissenschaften | PAIR (Politics, Administration & International Relations) | MA
| Wirtschaftswissenschaften | CME (Corporate Management & Economics) | MSc
| Soziologie, Politik & Ökonomie | SPE (Sociology, Politics & Economics) | MA
| Kommunikations- & Kulturwissenschaften | CCM (Communication, Culture & Management) | MA

Berufsbegleitende Master Studiengänge

| eMA Business & Leadership for Engineers
| eMA Digital Pioneering
| eMA Family Entrepreneurship

Weitere Informationen unter zu.de

Auszug Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Public Management & Public Policy (1/2)

(Lehrstuhlhomepage: zu.de/pmpp-downloads)

- Papenfuß, U., Schmidt, C. A., Hahn, K. (2022): Flexible Zielgrößen als Governance-Innovation: Frauen in 2. und 3. Führungsebene öffentlicher Unternehmen und Wege für HR-IT-Governance (Flex-Gov-Studie 2022), Friedrichshafen, https://doi.org/10.48586/zu/01235
- Papenfuß, U./Schmidt, C./Dünwald, V. (2022): Frauen in Top-Managementorganen öffentlicher Unternehmen – Ein deutschlandweiter Städtevergleich (FIT-Public Management-Studie 2022), Friedrichshafen. https://dx.doi.org/10.13140/RG.2.2.23781.06883
- Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance- Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, *https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688*
- Papenfuß,U./Schmidt, C./Hartel, B. (2022): Vergleichsgruppen zur Top-Managementvergütung für Good Governance mit digitalen Vergütungsportalen, in: Board – Zeitschrift für Aufsichtsräte, Heft 6, S. 249-253.
- Papenfuß, U., Schmidt, C. A., Hartel, B. (2022): Public Pay Studie 2022: Nachhaltige Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen und Perspektiven für nachhaltige Vergütungsstrukturen und digitale Governance (P-Pay), Friedrichshafen. https://doi.org/10.48586/zu/01234
- Papenfuß, U./Schmidt, C. (2022): Valuation of Sector-switching and Politicization in the Governance of Corporatized Public Services, in: Governance. https://doi.org/10.1111/gove.12721
- Papenfuß, U./Wagner-Krechlok, K. (2022): Diffusion of Governance Standards in Public Corporate Governance Codes: Measurement Framework and Three Countries Comparison, in: Corporate Governance – An International Review. https://doi.org/10.1111/corg.12494
- Papenfuß, U./Schmidt, C. (2022): Personnel Governance of Corporatized Public Services: Effects of Executive Resources and Corporation Forms on Turnover, in: Public Administration, 100 (2), S. 250-272. https://doi.org/10.1111/padm.12752

Auszug Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Public Management & Public Policy (2/2)

(Lehrstuhlhomepage: zu.de/pmpp-downloads)

- Papenfuß, U./Polzer, T./Roos, Z. M. (2022): Digitale Daseinsvorsorge und nachhaltige Stadtentwicklung: Empirische Befunde zu Stadtwerken als Digitalisierungspartner und Gestaltungsperspektiven (DiDa-Stadt), Friedrichshafen. https://doi.org/10.57938/O.2022.001
- https://doi.org/10.1177/0734371X221121050
- Papenfuß, U./ Wagner-Krechlok, K. (2021): Kommunale Beteiligungssteuerung für nachhaltige Daseinsvorsorge in der digitalen Transformation - Befunde zur Informationsnutzung und Perspektiven für die Softwaregestaltung (K-BIT), Friedrichshafen. https://doi.org/10.13140/RG.2.2.22840.06400/1
- Papenfuß, U. (2021): Selbstregulierung mit Corporate Governance Kodizes für nachhaltige Unternehmensführung in Gemeinwirtschaft und Nonprofit-Organisationen, in Zeitschrift für Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl, 44 (1), S. 79-94. https://doi.org/10.5771/2701-4193
- Papenfuß, U./Schmidt, C. (2021): Understanding Self-Regulation for Political Control and Policy-Making: Effects of Governance Mechanisms on Accountability, in: Governance, https://doi.org/10.1111/gove.12549
- Keppeler, F./Papenfuß, U. (2020): Employer Branding and Recruitment: Social Media Field Experiments Targeting Future Public Employees, in: Public Administration Review. https://doi.org/10.1111/puar.13324
- Papenfuß, U./Maier, S./Keppeler, F. (2019): Personaleinsatz und Organisationsmodelle im öffentlichen Beteiligungsmanagement (PeB-Studie), Friedrichshafen.
- Papenfuß, U. (2019): Public Corporate Governance, in: C. Reichard/S. Veit/G. Wewer (Hrsg.), Handbuch zur Verwaltungsreform, 5. Auflage, Wiesbaden, S. 319-332.
- Papenfuß, U./Keppeler, F. (2018): Integriertes Personalmanagement für Kernverwaltung und öffentliche Unternehmen, in: Innovative Verwaltung, Heft 1-2, S. 35-37.
- Papenfuß, U./Keppeler, F. (2018): Öffentlicher Dienst und Personalmanagement der öffentlichen Hand, in: R. Voigt (Hrsg.): Handbuch Staat, Wiesbaden, S. 1057-1067.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13174
öffentlich

Lübeck, 02.05.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Regina Schroeder (E-Mail: regina.schroeder@luebeck.de Telefon: 122 - 1548)

Vorprojekt zur Ablösung der MACH-Software: Vorbereitung der Beschaffung einer Softwarelösung wegen Kündigung der aktuellen Finanzsoftware durch die MACH AG zum Jahresende 2026

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein ergebnisoffenes Vorprojekt zur Machbarkeit, Marktanalyse und Vorbereitung der Beschaffung einer neuen Softwarelösung für die zu ersetzende MACH-Software unter Federführung des Bereichs (Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) (1.103) mit Begleitung durch ein externes Beratungsunternehmen durchgeführt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft im 4. Quartal 2024 zu den Ergebnissen des Vorprojektes zu berichten. Für die Haushaltsaufstellung 2025 ist vorab ein erster Zwischenbericht zur Haushaltsberatung vorzustellen, da die Beschaffung einer neuen Softwarelösung zwingend noch in 2025 erfolgen muss und hierfür Ressourcen bereit zu stellen sind. Die Verwendung steht unter dem Vorbehalt einer Beschlussfassung nach Abschluss des Vorprojektes.
3. Basierend auf den Erfahrungen der MACH-Einführung werden für die Vergabe, Einführung und Implementierung der neuen Softwarelösung zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sein. Um dem großen Handlungs- und Zeitdruck gerecht werden zu können, wird die entsprechende Stellenbesetzung für mindestens 7 zusätzliche Stellen im Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) und 4 Stellen im Bereich Informationstechnik (IT) erforderlich sein. Die Stellen sind haushaltsmäßig zu ordnen. Für weitere Personalbedarfe in den Bereichen werden zweckgebunden für dieses Projekt im Stellenpool zusätzlich 6 Planstellen geordnet.
4. Zur Unterbringung der personellen Ressourcen insbesondere zur Aufgabenbündelung sind zusätzliche Arbeitsplätze bzw. Büroflächen bereitzustellen, ggf. auch anzumieten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	Zustimmung
1.102 Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	Zustimmung
1.105 Informationstechnik	Zustimmung
1.110 Personal	Zustimmung
1.140 Rechnungsprüfungsamt	Zur Kenntnis genommen
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.210 Buchhaltung und Finanzen	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.651 Gebäudemanagement	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendliche sind von der Vorlage nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:

§ 33 Abs. 7 GemHVO und § 36 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[x] Ja – Begründung:

Mit dem Projekt wird die papierarme Bearbeitung in der Verwaltung erhalten und kann auf weitere Verwaltungsprozesse ausgedehnt werden. Damit werden entsprechend erheblich Ressourcen eingespart. Ohne die Softwarelösung müssten alle relevanten aktuell bereits digital umgesetzten Prozesse in Papierform abgewickelt werden mit entsprechendem hohen Ressourcenverbrauch.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

1. Ausgangssituation und dringender Handlungsbedarf

Aktuell wird in der Hansestadt Lübeck (HL) eine zentrale Finanzsoftware mit ca. 1.000 Benutzer:innen eingesetzt. Über diese Software erfolgt die Planung und Bewirtschaftung und Jahresabschluss des gesamten Haushalts der Kernverwaltung nebst Zahlungsverkehr mit ca. 2,8 Mio. Buchungsvorgängen pro Jahr in rd. 21.000 Konten und ist an weitere Softwarelösungen angebunden, z.B. an die Vollstreckungssoftware AVVISO. Zusätzlich wird die Software als Fachverfahren für die Veranlagung der Real- und der kommunalen Aufwands- und Verbrauchssteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, etc.) sowie der Straßenreinigungsgebühr eingesetzt. Hierüber werden jährlich 110.000 Veranlagungsobjekte abgewickelt. Der Anbieter MACH AG hat den Vertrag mit der Hansestadt Lübeck aus unternehmensstrategischen Gründen nunmehr einseitig zum Ablauf des Jahres 2026 gekündigt. Der Servicevertrag endet somit zum 31.12.2026. Dieser Vorgang macht eine umgehende Ablösung der MACH-Software zwingend notwendig.

a. Konsequenzen der Kündigung der MACH AG

Der Servicevertrag ist zwingend für den Betrieb der Finanzsoftware MACH in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck erforderlich. Da die MACH im kommunalen Umfeld eher eine Spezialsoftware denn eine Standardsoftware ist, können und dürfen die Serviceleistungen nur von der MACH AG und nicht von anderen Dienstleistern bezogen werden. Dadurch entsteht ein erheblicher Handlungsdruck für die Verwaltung der Hansestadt Lübeck, denn es droht ein Stau der Auszahlung von kommunalen Leistungen wie z.B. Wohngeld und damit entstehen direkte Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, aber auch auf Unternehmen, die Zahlungsverkehre mit der Hansestadt Lübeck abwickeln. Sollte es nicht möglich sein, rechtzeitig eine alternative Lösung einzuführen könnte es bedeuten, dass interne und externe Zahlungsverkehre mit ca. 2,8 Mio. Buchungsvorgängen pro Jahr künftig manuell abgewickelt werden müssten. Dies kann von den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung so nicht geleistet werden. Um diese kritischen Leistungen überhaupt weiter abwickeln zu können, müssten die entsprechenden personellen Ressourcen massiv aus anderen Bereichen umgesteuert werden. Dies hat auch direkten Einfluss auf die Bearbeitungsdauer von anderen Verwaltungsleistungen (z.B. Zahlung von Sozialleistungen oder Baugenehmigungen und Gehaltszahlungen).
Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem Ende der Vertragslaufzeit (31.12.2026): Wenn diese Frist bestehen bleibt, sollte bereits der Haushalt 2026 mit einem alternativen System geplant, bewirtschaftet und abgeschlossen werden, da anderenfalls erheblicher Zusatzaufwand für die Datenmigration mit entsprechendem Risiko entsteht. Deshalb verhandelt die Verwaltung zurzeit mit der MACH AG über eine befristete Verlängerungs- und Übergangsoption, um eine angemessene Zeit für die Auswahl von alternativen Lösungen und dessen Einführung zu erreichen. Voraussichtlich wird es aber allenfalls zu einer kurzzeitigen Verlängerung nur für wenige Softwaremodule kommen, da in dem Kündigungsschreiben der MACH AG das Datum 31.12.2026 konkret genannt wurde.
Mit dieser unerwarteten Kündigung der Finanzsoftwarelösung würde ohne rechtzeitige Alternative jedoch nicht nur die Haushaltsplanung 2026 gefährdet. Mit ihr direkt oder indirekt verbunden sind zahlreiche weitere Prozesse der Kernverwaltung z.B. diverse Forderungs-, Zahlungs-, Buchungs- und Haushaltsplanungsvorgänge. Sie ist quasi ein Dreh- und Angelpunkt für viele angeschlossene Prozesse der Kernverwaltung. Wird hier eine neue Lösung implementiert, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf andere Bereiche der zentralen Steuerung und mittelbar auf alle Bereiche der Kernverwaltung. Die Anforderungen an eine neue Lösung müssen daher auch unter Einbeziehung weiterer Bereiche definiert werden. Neue wie bereits bestehende Fachsoftware muss mit der alternativen Lösung kompatibel sein bzw. entsprechende Schnittstellen bieten, um aufwändige Datenübermittlungsprozesse und Medienbrüche zu vermeiden.
Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, die mögliche Beschaffung einer ganzheitlichen Steuerungssoftware (im Sinne eines sog. ERP, Enterprise Ressource Planning) als Alternative zur MACH-Software zu prüfen. In einer solchen Lösung können neben der Haushalts- und Buchhaltungsfunktionen auch weitere Funktionalitäten wie z.B. Personalmanagement,

Liegenschaftsverwaltung, Beschaffung und Logistik auf einer gemeinsamen Softwaregrundlage implementiert werden. Vorteil einer ganzheitlichen ERP-Lösung wäre u.a. die herstellerseitige Kompatibilität der Module untereinander. Im Gegensatz dazu sind andere Lösungen immer auf komplexere Schnittstellenlösungen zwischen unterschiedlichen Herstellern angewiesen was i.d.R. häufiger zu Problemen führt und erheblich wartungs- und koordinierungsintensiver ist. Zusätzlich ist mit einem ganzheitlichen ERP-System die langfristige Konsolidierung und Ablösung von älteren Fachverfahren innerhalb der HL möglich und ersetzt ggf. notwendige Neubeschaffungen. Damit einher ginge direkt die Reduzierung von Pflege- und Wartungsaufwand. Die Reduzierung notwendiger Schnittstellen entlastet die dezentralen Bereiche wie auch den Bereich Informationstechnik. Ein gemeinsames System bringt zudem erhebliche Verbesserungen in Bezug auf Zugriffsrechte und erhöht somit die Datensicherheit. Es können anwenderbedingte Fehlerquellen durch Automatisierung von Prozessen eliminiert und dem Fachkräftemangel begegnet werden. Von einer gemeinsamen Datenbasis profitieren auch das Controlling wie auch das Berichtswesen, da im System einheitliche Datenquellen zur Verfügung gestellt werden. Dieses kann perspektivisch auch für konzernweite Produkte wie den Kommunalen Gesamtabschluss oder die Quartalsberichterstattungen der städtischen Gesellschaften und Betriebe von Vorteil sein. Zahlreiche vergleichbare Kommunen, wie z.B. Wuppertal, Münster, Bonn, Wiesbaden, Bochum, Aachen, Karlsruhe und Hagen setzen aktuell bereits ein ERP-System ein.

Das Steuerveranlagungsmodul der MACH-Software ermöglicht das automatisierte Erheben von Steuern und Gebühren, die an die Hansestadt Lübeck abgeführt werden müssen. Bedauerlicherweise wurde dieses Steuerveranlagungsmodul ebenfalls gekündigt, ohne die Option einer Verlängerung über 2026 hinaus. Analog zum Finanzmodul kann ein Weiterbetrieb und die notwendige Anpassung an steuerliche Veränderungen ausschließlich von Entwicklern der MACH AG durchgeführt werden. Auch hierfür ist daher im Weiteren zu prüfen, wie diese Funktionalität zukünftig abgebildet werden kann.

Durch die Abkündigung der Finanzsoftware der MACH AG steht der Hansestadt Lübeck nun ein komplexer Planungs-, Beschaffungs- Einführungs- und Implementierungsprozess bevor, der nur bei Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen und mit der entsprechenden vollen Unterstützung der politischen Entscheider:innen, der Verwaltungsspitze, und aller betroffenen Bereiche gelingen kann. Die nicht planbare anbieterseitige Kündigung macht eine schnelle Entscheidungsfindung dazu leider unumgänglich. Das Projekt bedeutet in jedem Fall einen immensen Veränderungsprozess für die Mitarbeiter:innen der Kernverwaltung, insbesondere für die rund 1.000 Kolleginnen und Kollegen, die aktuell mit der MACH-Software arbeiten. Diese müssen intensiv geschult und befähigt werden mit der neuen Software und den damit verbundenen neuen standardisierten Prozessen umzugehen.
Die bedeutendste Softwarebeschaffung der nächsten Jahre in der Hansestadt Lübeck muss nun unter großem Zeitdruck umgesetzt werden. Um die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nach Ablauf der Kündigungsfrist zu erhalten, erfordert die Umsetzung dieses Projektes daher die allerhöchste Priorisierung. Zudem ist es von enormer Bedeutung, dass eine Alternative gefunden wird, bei der sich die Hansestadt Lübeck nicht von dem Hersteller von einem Nischenprodukt abhängig macht, sondern auf einen etablierten Standardsoftwarehersteller vertraut, der über große Community von Entwicklern und Beratern verfügt und Erfahrung im kommunalen Umfeld besitzt. Damit wäre die Verwaltung der Hansestadt Lübeck für die nächsten Jahrzehnte zukunftssicher, modern aufgestellt und könnte den künftigen Herausforderungen begegnen.

b. Erfahrungen aus der MACH Einführung 2006 – 2009

Die MACH-Software wurde implementiert im Zuge der Umstellung des Lübecker Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik. Dieser Prozess begann Mitte des Jahres 2005 und die Einführung einer Finanzsoftware war hierbei ein Teilprojekt von insgesamt 6 Teilprojekten. Die Umsetzung der verschiedenen Teilprojekte erfolgte im Zeitraum von 2006 bis 2013 parallel, so dass Ergebnisse aus anderen Teilprojekten (z.B. Prozess- und Organisationsanalysen) direkt ins Teilprojekt 2 (Finanzsoftware) einfließen konnten.

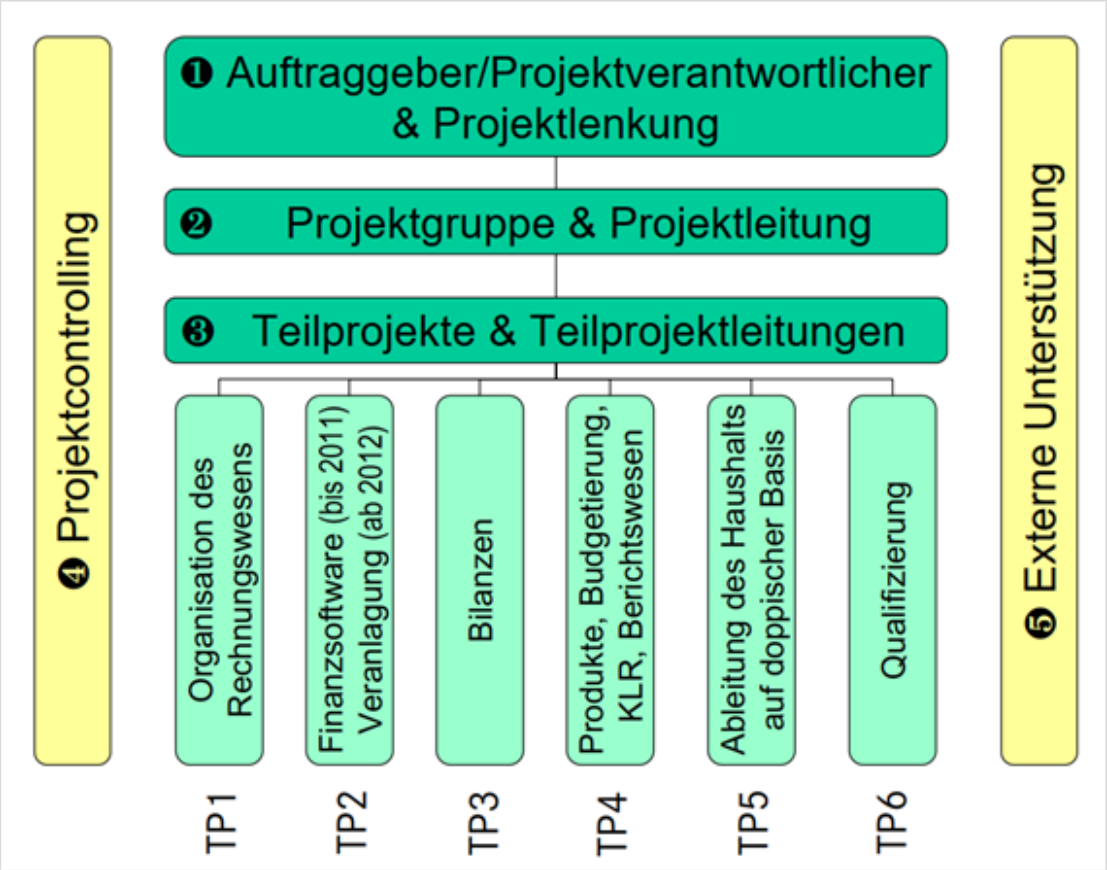


Abbildung 1 Projektstruktur Projekt NFK/Doppik, Quelle: Abschlussbericht Mai 2013 (Nr. VO/2013/00695)

Betrachtet man mit Blick auf die jetzt anstehenden Herausforderungen allein das Teilprojekt „Finanzsoftware/Veranlagung“, so wird der akute Zeit- und Handlungsdruck deutlich: Die Erarbeitung eines Pflichtenheftes mit den entsprechenden Anforderungen an die Softwarelösung nahm damals mehr als 1 Jahr (06/2006 bis 07/2007) in Anspruch. Die anschließende Ausschreibung und Vergabe bis hin zum Vertragsabschluss war nach weiteren 7 Monaten im Januar 2008 abgeschlossen, so dass etwa 1,5 Jahre nach dem Projektstart die Einführung und technische Umsetzung beginnen konnte. Diese erfolgte in einem Zeitraum von 2 Jahren und umfasste einerseits die technische Realisierung und die Einrichtung von Schnittstellen sowie die Datenmigration. Die zusätzliche Entwicklung der Veranlagungssoftware war zum Zeitpunkt des Projektabschlussberichtes Ende 2013 noch nicht abgeschlossen und für 2014 anvisiert. Tatsächlich wurde die Umsetzung innerhalb dieses Zeitraums nur möglich, weil Ergebnisse der anderen Teilprojekte direkt mit einfließen konnten. Im damaligen TP 1 (Organisation des Rechnungswesens) wurden zum Beispiel die Prozesse des Rechnungswesens beschrieben. Das damalige Teilprojekt 6 beschäftigte sich mit der Qualifizierung und dem Change-Management.

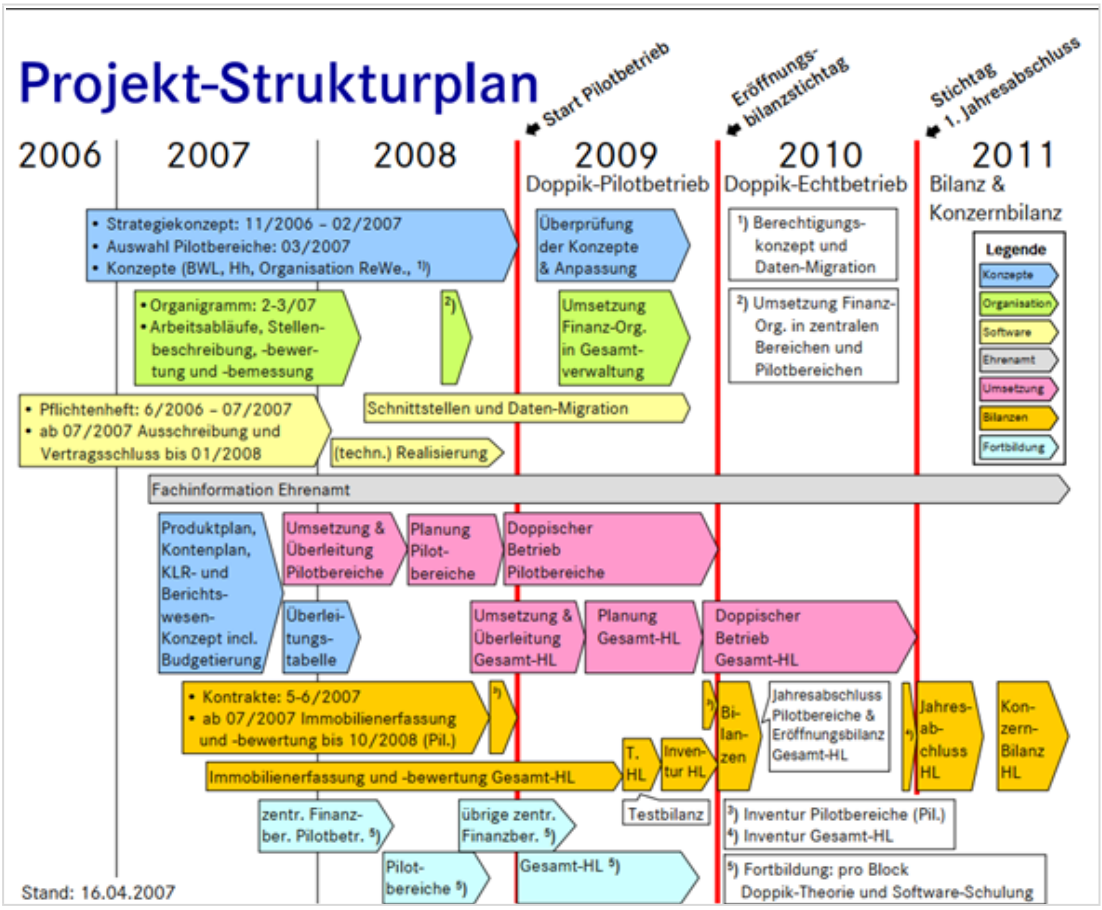


Abbildung 2 Projektstrukturplan, Quelle: Abschlussbericht Projekt NFK/Doppik 2013 (Nr. VO/2013/00695)

Auch personell ist ein solcher Prozess als Mammutaufgabe zu sehen, der keinesfalls mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen ist: Allein im Teilprojekt 2 zur Einführung einer Finanzsoftware waren 10 Mitarbeitende mit der Projektumsetzung in der Kernverwaltung befasst, zzgl. der Projektleitung sowie der stellv. Projektleitung. Weitere 5 Mitarbeitende in der Verwaltung arbeiteten an der Entwicklung der Veranlagungslösung. Im Zuge der Verstetigung kamen weitere Stellen für die Fachadministration der Softwarelösung innerhalb der Verwaltung hinzu. Der Prozess wurde zudem extern begleitet, wobei die externe Beratung allein den Vergabeprozess für die Software (TP 2) sowie die Prozessanalysen und Organisationsplanung (TP 1) mit 7 Beschäftigten begleitete. Auf Seiten des Softwareunternehmens MACH waren 10 Beschäftigte mit der Einführung der Software in der HL betraut.

Nicht nur der zeitliche und personelle Aufwand machte die MACH-Einführung zu einem Mammutprojekt, auch die Kosten für eine solche Prozess- und Softwareeinführung sind hoch. Insgesamt entstanden im Projektzeitraum 2005 bis 2013 Kosten in Höhe von 12,26 Mio. Euro. Davon entfielen ca. 2,23 Mio. € auf die Finanzsoftware, sowie 3,66 Mio. Euro auf Personalkosten und weitere 3,70 Mio. € auf andere interne Bereiche, wie das Fortbildungszentrum und die IT.

Tatsächliche Kosten des Projekts NKF/Doppik (Erläuterungen nachfolgend):

① Personalkosten für die Projektorganisation	3,66 Mio. EUR
② Finanzsoftwareumstellung und externe Beratung	2,23 Mio. EUR
③ Projektinterne weitere Sachkosten	0,16 Mio. EUR
④ Unterstützung der Fachbereiche	0,78 Mio. EUR
⑤ Externe Leistungen insb. Ermittlung und Bewertung Anlagevermögen	0,95 Mio. EUR
⑥ Referentenkosten für Doppik-Seminare und -EDV-Kurse	0,78 Mio. EUR
⑦ Innere Verrechnungen (u.a. Fortbildungszentrum, IT-Dienstleistungen)	3,70 Mio. EUR
Summe	**12,26 Mio EUR**

Abbildung 3 Kostenüberblick, Quelle: Abschlussbericht NFK/Doppik (Nr. VO/2013/00695)

2. Schlussfolgerungen für die Planung des Vorprojektes

Auch wenn das Gesamtprojekt NKF/Doppik nicht nur die Softwareeinführung im Fokus hatte, wird die nun kurzfristig notwendig gewordene Software-Beschaffung nur mit vergleichbarem Aufwand zu leisten sein. Mit der Einführung einer neuen Software muss auch dieses Mal für die bisherigen Prozesse ein neuer Standard übernommen werden. Die vorhandenen Prozesse müssen entsprechend angepasst oder neu erarbeitet werden. Dies ist nicht zu unterschätzen, da die Prozesse im Finanzbereich fixiert sein müssen. Diese Tätigkeiten werden zudem nachwirken, da nicht zum Umstellungszeitpunkt alle Prozesse beschrieben sein werden und in den ersten Betriebsmonaten weitere Anpassungen notwendig werden.
Zudem erstreckte sich die MACH-Einführung damals von der Ausschreibung bis zum Abschluss über einen Zeitraum von gut 3,5 Jahren. Für die nun erforderliche Neubeschaffung stehen aufgrund der gesetzten Kündigungsfrist der Mach AG nur 2 Jahre zur Verfügung. Es muss also mehr in kürzerer Zeit geleistet werden. Selbst unter Berücksichtigung der heute bestehenden Grundlagen, auf denen sicherlich aufgebaut werden kann, ist für die Beschaffung und Einführung der neuen Softwarelösung von einem entsprechend hohen zusätzlichen Personalbedarf auszugehen. Auch Schulungen der neuen Software und ein umfassendes Change-Management der neuen Prozesse werden erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern. Während damals einige Aufgaben noch in den bestehenden Strukturen mit übernommen werden konnten, ist die Aus- und Belastung der Kolleginnen und Kollegen in den Bereichen bereits heute als sehr hoch zu bewerten. In der Linienorganisation wird dieses Projekt in dem kurzen Zeitraum nicht zu stemmen sein.
Auch durch eine Umpriorisierung von Aufgaben innerhalb der betroffenen Bereiche können für ein solches Mammutprojekt nicht genügend Ressourcen freigesetzt werden. Aus diesem Grund wird die kurzfristige Einrichtung einer Basis-Projektstruktur durch Schaffung neuer Planstellen im Bereich 1.103 und 1.105 vorgeschlagen. Diese nachfolgend dargestellte Struktur ist quasi als „Starter-Team“ zu sehen und beschreibt die personellen Ressourcen, die es kurzfristig mindestens braucht, um das Projekt überhaupt beginnen zu können.

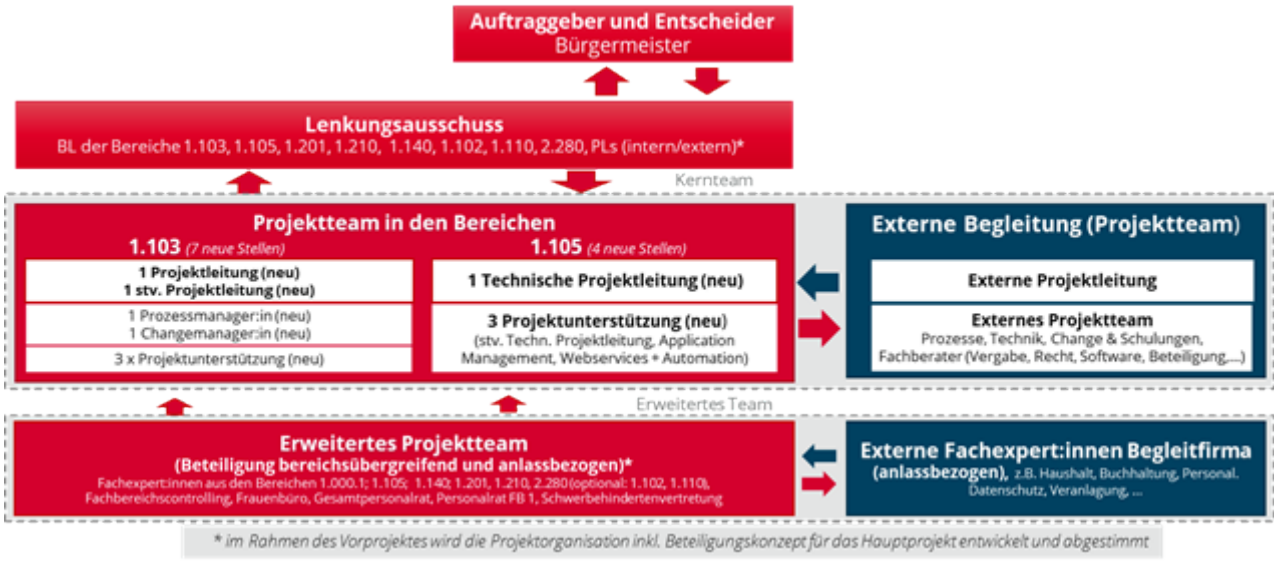


Abbildung 4: Projektstruktur für das Vorprojekt und die Startphase des Hauptprojektes, Stand Mai 2024

In der Projektumsetzung bedarf es einer laufenden engen Abstimmung und eines regelmäßigen direkten Austausches der neu einzurichtenden Projektstellen mit der Verwaltungsspitze und den Bereichsleitern der federführenden Bereiche, dem CDO, mit den Kolleginnen und Kollegen der Abteilungen Prozesse und Organisation (1.103.1), E-Government (1.103.2), Prozesse und Projektmanagement und mit der IT (1.105) der Hansestadt Lübeck. Wesentlich für den Erfolg des Projektes ist, dass neue und bestehende Arbeitsplätze im Bereich 1.103 an einem Standort gebündelt werden, da die Aufgaben der Abteilungen unmittelbar mit dem Projekt zur Ablösung der MACH-Software verzahnt sind. In der aktuellen Bürosituation stehen nicht genug Arbeitsplätze für die 11 neu zu schaffenden Projektstellen zur Verfügung und auch die Möglichkeiten des DeskSharing werden aktuell bereits ausgeschöpft.

Da in der Hansestadt Lübeck Externe den gleichen Anspruch auf einen Arbeitsplatz haben wie Kolleginnen und Kollegen der Hansestadt Lübeck, summiert sich die Anzahl der Arbeitsplätze auf etwa 20. Voraussichtlich bedarf es daher der Anmietung von zusätzlichen Flächen, wobei die Anmietung als letztes Mittel geplant wird, sollte stadtintern keine Lösung gefunden werden können.

Die weiteren zu beteiligenden Bereiche wirken einerseits steuernd und beratend im Lenkungsausschuss mit. Der Lenkungsausschuss steuert das Projekt mit und erarbeitet Empfehlungen für den Bürgermeister. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Lenkungsausschuss ausschließlich eine beratende Funktion, um die erforderliche Neutralität sicherstellen zu können. Die projektrelevanten Bereiche werden zudem anlassbezogen im Rahmen der Projektumsetzung als erweitertes Projektteam eingebunden. Die dafür freizustellenden Personalressourcen werden einvernehmlich innerhalb des Lenkungsausschusses beschlossen und im Projektauftrag für das Hauptprojekt benannt. Zusätzlich zum eigentlichen Projektteam wird Zuarbeit von Fachexpert:innen aus der Linie erforderlich sein, womit eine weitere Belastung der betroffenen Bereiche eintritt. Die entsprechend notwendigen weitergehenden organisatorischen Veränderungen in den Bereichen, über diese Basis-Projektstruktur hinausgehend, werden im Rahmen des Vorprojektes ermittelt. Sofern dies mit Personalmehrbedarf verbunden ist, wird dieses im Haushalt 2025 durch die zweckgebundenen Poolstellen abgedeckt und in der Haushaltsplanung 2026 angemeldet.
Neben der internen Projektstruktur wird es eine parallele Struktur von erfahrenen Fachleuten eines externen Beratungsunternehmens geben müssen, die mit den gängigen Marktstandards und den Besonderheiten im öffentlichen Sektor vertraut sind und die Projektumsetzung fachlich und methodisch leiten und begleiten.

3. Vorschlag zum Vorgehen

Aus diesen Vorbetrachtungen wurde in einem Abstimmungsprozess mit den Bereichen DOS (1.103), IT (1.105), Haushalt und Steuerung (1.201), Buchhaltung und Finanzen (1.210), Personal (1.110), sowie mit dem Gebäudemanagement (GMHL, 5.651) unter Einbeziehung der Bürgermeisterkanzlei (1.101) und des Rechnungsprüfungsamtes (1.140) sowie des Bereichs Recht (1.300) ein mögliches Vorgehen entwickelt, um die beschriebenen Herausforderungen zu bewältigen. Die zeitliche Planung ist dabei stark abhängig von der sofortigen Bereitstellung der benötigten Personalressourcen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Projektzeitplan im Überblick:



Abbildung 5 – Roadmap des Vor-und Hauptprojektes zur MACH-Ablöse, Stand Mai 2024

a. Vorprojekt: Strategiephase bis 10/2024

Die Strategiephase ist als Vorprojekt zu sehen, das die Weichen stellen wird für das eigentliche Hauptprojekt zur Beschaffung und Einführung der neuen Softwarelösung. Im Vorprojekt sollen die grundlegenden Anforderungen an die neue Softwarelösung in einem moderierten Beteiligungsprozess mit den betroffenen Bereichen der Kernverwaltung erarbeitet werden.

Zudem erfolgt eine umfassende Marktanalyse der möglichen Softwarelösungen, von der reinen Finanzsoftware bis hin zum ERP. Auch die Frage nach der möglichen Integration einer Veranlagungssoftware ist in dieser Phase zu klären, da diese ansonsten zusätzlich beschafft werden müsste. Zudem ist ein Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen in dieser Phase vorgesehen. Letztlich soll eine klare Handlungsempfehlung abgeleitet werden auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der Handlungsoptionen. Im Ergebnis soll ein Fahrplan für das weitere Vorgehen vorliegen und die Voraussetzungen zur Bildung der Projektstruktur mit neuen Planstellen geschaffen werden, um die nächsten Schritte im straffen Zeitplan umsetzen zu können. Das Vorprojekt soll unter der Federführung des Bereichs DOS (1.103) mit Begleitung durch eine externe Beratungsfirma durchgeführt werden. Die Finanzierung der externen Begleitung des Vorprojektes erfolgt im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung aus dem Produktsachkonto 111032.000.5431008, die Mittel stehen dort zur Verfügung. Die notwendigen Schritte zur Vergabe des Beratungsauftrags wurden aufgrund des Zeitdrucks bereits eingeleitet. Bei positiver Entscheidung der Bürgerschaft über diese Beschlussvorlage wird eine Entscheidung des Hauptausschusses über die Vergabe zeitnah angestrebt.

b. Ausblick: Hauptprojekt zur Beschaffung und Einführung der neuen Softwarelösung

Für die im Vorprojekt ermittelte Lösung wird in der anschließenden Vergabe-Phase (bis ca. 06/2025) die konkrete Ausschreibung der Softwarelösung vorbereitet. Das detaillierte Lastenheft wird auf der Grundlage einer umfassenden Prozessaufnahme in den betroffenen Bereichen entwickelt. Der Projektauftrag für die Einführung der neuen Softwarelösung wird erarbeitet sowie entsprechende Vorlagen für die Gremien vorbereitet. Nach erfolgreicher Ausschreibung schließt diese Phase mit dem Vertragsabschluss des neuen Softwareanbietenden ab, inklusive der Ausgestaltung eines entsprechenden Pflichtenheftes. Auch der Vergabe- und Implementierungsprozess bedarf einer externen Begleitung durch ein fachkompetentes Beratungsunternehmen mit entsprechender Marktkenntnis und Projekterfahrung. Auch diese Leistung muss ausgeschrieben werden.
Der Einführungs- und Implementierungsprozess der neuen Softwarelösung muss dann nach aktuellem Stand spätestens bis Ende 2026 abgeschlossen sein. In dieser Zeit gilt es, die verschiedenen Leistungsmodule der neuen Lösung zu implementieren und Schnittstellen mindestens zu den aktuell angebundenen Fachverfahren zu entwickeln, sowie die neue Software einschl. Schnittstellen zu testen und für den Produktionsstart fertig eingerichtet zu haben. Die anschließende Datenmigration der Finanzsoftware und die Schulung der Kolleg:innen und Kollegen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz der neuen Softwarelösung.

4. Risiken

Grundsätzlich besteht das Risiko des Scheiterns des Projektes aufgrund des sehr engen zeitlichen Rahmens, einer aufgrund Zeitmangels nicht genügend strukturierten Projektarbeit, oder aufgrund Personalmangels. Neues Personal für das Projekt muss gefunden, rekrutiert und ggf. eingearbeitet werden. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, kann es in der Endphase des Projektes zu einer Überlastung einzelner Organisationseinheiten kommen, indem zusätzliche Personalressourcen in das Projekt entsandt werden und damit in der Linie fehlen würden.
Der skizzierte Prozess ist im vorgegebenen Zeitrahmen nur zu leisten, wenn keine gravierenden zeitlichen Verzögerungen eintreten. Ein hohes Risiko bergen daher die notwendigen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse. Durch die unverzügliche Bildung eines gemeinsamen Lenkungsausschusses aller beteiligten Bereiche soll diesem Risiko entgegengewirkt werden, indem eine breit abgestimmte Entscheidungsgrundlage für die politischen Entscheider:innen und die Verwaltungsspitze geschaffen wird.
Ein weiteres Risiko stellen die anstehenden Vergabeprozesse dar. Ohne die Begleitung eines erfahrenen Expertenteams für kommunale Softwarelösungen ist eine derart komplexe Softwarebeschaffung nicht leistbar. Um die Rechtssicherheit und die verzögerungsfreie Vergabe zu gewährleisten, erfolgt in der Vorbereitung der Vergabe eine enge Abstimmung mit dem Bereich Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen, sowie mit dem Bereich Recht, dem Bereich Informationstechnik und mit Konsultation weiterer Expert:innen.

Entscheidend für die erfolgreiche Projektumsetzung wird die Bereitstellung ausreichender Personalressourcen sein, um die Vielzahl an Projektaufgaben parallel im zeitlich stark begrenzten Rahmen leisten zu können. Neben der Entscheidung zur Schaffung neuer Stellen wird auch die Stellenbesetzung angesichts des derzeit akuten Fachkräftemangels eine Herausforderung darstellen. Zudem werden die aktuellen Räumlichkeiten für die zusätzlich notwendigen Arbeitsplätze selbst unter Ausschöpfung von Telearbeit und Desksharing nicht mehr ausreichen. Die Suche nach neuen Räumen unter entsprechendem Zeitdruck bei wenigen geeigneten Flächen am Markt stellt einen weiteren Risikofaktor dar. Deshalb soll mit der Personal- und Raumsuche schnellstmöglich begonnen werden.
Angesichts der hohen zu erwartenden Kosten für die neue Softwarelösung dient das Vorprojekt selbst dazu, das erhebliche Kostenrisiko des nun notwendig gewordenen Beschaffungsprojektes zu senken, indem alle Lösungsalternativen sorgfältig geprüft und einer Aufwand-Nutzen-Abwägung unterzogen werden..

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09831-04
öffentlich

Lübeck, 25.04.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Alexander Kraake (E-Mail: alexander.kraake@luebeck.de Telefon: 122 - 1526)

Beirat Lübeck Digital - Verlängerung Amtszeit und Jahresbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Amtszeit des Beirats „Lübeck Digital“ auf vier Jahre zu verlängern.
2. Der Jahresbericht 2023 des Beirats „Lübeck Digital“ wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 Frauenbüro	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Die inhaltliche Beteiligung an der Entwicklung Lübecks zu einer Smart City wird u.a. im Beirat, aber auch in anderen Formaten erfolgen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)

	[x]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[x]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 26.08.2021 war der Beirat zunächst für zwei Jahre geplant, die Amtszeit der aktuellen Besetzung läuft daher im März 2024 aus. Aufgrund der positiven Signale vieler Mitglieder wurde im Beirat Ende 2023 eine Verlängerung der Amtszeit diskutiert. Das Meinungsbild, das im Nachgang abgefragt wurde, war entsprechend positiv: Von 23 Rückmeldungen waren 21 für eine Fortführung des Beirats in der aktuellen Besetzung.

Daher empfiehlt der Bereich 1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie, die aus seiner Sicht konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit um zwei Jahre zu verlängern. Ausscheidende Mitglieder können wie bisher durch die ursprünglich ausgelosten Vertreter:innen oder die Nachbesetzung der entsendenden Institutionen/Organisationen ersetzt werden. Damit kann dem Wunsch der Mitglieder entsprochen und eine vertiefte und kontinuierliche Beteiligung ermöglicht werden. Die bislang erworbenen Erfahrungen, Kompetenzen und Kenntnisse der Mitglieder können somit weiter in den Beirat eingebracht werden. Seit Gründung des Beirats sind sechs Mitglieder auf eigenen Wunsch ausgeschieden und wurden durch die gelosten Vertretungen der Stadtgebiete und Entsendungen der Institutionen/Organisationen nachbesetzt. Durch diese natürliche Fluktuation werden kontinuierlich neue Impulse in den Beirat eingebracht.

Der Beirat soll nach §15 GStG geschlechterparitätisch besetzt werden. Durch die zuletzt erforderlichen Nachbesetzungen konnte die ursprüngliche genderparitätische Zusammensetzung des Beirats jedoch nicht dauerhaft aufrechterhalten werden. Derzeit sind 14 männliche und 10 weibliche Mitglieder im Beirat.

Die Problematik wurde auf der letzten Beiratssitzung am 21. März diskutiert und folgende Lösung vorgeschlagen: Mit der Fortführung des Beirats soll die Anzahl der Vertreter:innen der Gremien Beirat für Menschen mit Behinderungen, Migrationsforum, Senior:innenbeirat und Stadtschüler:innenparlament jeweils von eins auf zwei – eine weibliche und eine männliche – erhöht werden. Damit kann eine dauerhafte Genderparität gewährleistet und auf eine Auslosung, zeitliche Aufteilung oder sonstige Absprachen verzichtet werden. Die Gremien haben bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme zu vergeben.

Wenn der Empfehlung nicht zugestimmt werden sollte, müsste der Beirat Lübeck Digital aufgelöst, neu ausgeschrieben und ausgelost werden. Dies würde die Arbeit des Beirats erheblich verzögern (voraus. bis Ende 2024) und den Verlust der engagierten Mitglieder, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen bedeuten.
.

Anlagen:
Anlage 1 - Jahresbericht des Beirats Lübeck Digital 2023

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Beirat Lübeck Digital

2. Jahresbericht 2023

Lübeck, 31. Januar 2024

Beteiligung der Stadtgesellschaft an der Entwicklung der Smart City Region Lübeck

Die aktive Beteiligung aller Akteure ist Grundlage der Digitalen Strategie[1] der Hansestadt Lübeck. Die Menschen, die in der intelligent vernetzten Stadt leben, sollen alle Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zu einer Smart City nachvollziehen und beeinflussen können. Der Beirat Lübeck Digital, den die Hansestadt 2022 eingerichtet hat, spielt dabei eine wichtige Rolle. In diesem Beirat ist ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten. Im Jahr 2023 fanden wie geplant vier Sitzungen statt, über die im Folgenden berichtet wird.

4. Sitzung

Die vierte Sitzung des Beirats am 9. März 2023 fand erstmalig in der Medienwerkstatt der Stadtwerke Lübeck statt. Dr. Stefan Ivens (Hansestadt Lübeck, Chief Digital Officer) informierte,

dass die digitale Strategie und der Jahresbericht des Beirats von der Bürgerschaft beschlossen wurden und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit. Die Strategie sei auch ein Stück weit die Strategie des Beirats bzw. seiner Mitglieder.

Anschließend stellte Janine Martin (Hansestadt Lübeck, Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie, DOS) die Vision einer modernen Verwaltung mit medienbruchfreien Verwaltungsverfahren vor und gab eine Einführung in die Online-Dienste[2] der Hansestadt Lübeck. In Kleingruppen konnten die Mitglieder vier verschiedene Aufgaben bearbeiten: die Online-Ausweisfunktion aktivieren und ein Servicekonto plus anlegen sowie das Begrüßungsgeld, eine Baumfällgenehmigung oder eine Urkunde beantragen. Das Feedback zur Nutzungserfahrung wurde an Pinnwänden gesammelt.

Im sog. Smart City-Workshop standen danach vier Themen zur Auswahl, die nacheinander vorgestellt wurden: Konzept für inklusive Beteiligung (Prof. Dr. Moreen Heine, Universität zu Lübeck/ Institut für Multimediale und Interaktive Systeme), Social Smart City[3] (Filiz Günsür, Sprungtuch e.V., Kollaborationsplattform (Dr. Benedikt von Walter, SWL Digital) und Digitaltag am 16.-17. Juni (Alexander Kraake, Hansestadt Lübeck, Bereich DOS). Die Mitglieder konnten sich ein oder mehrere Themen auswählen und in Kleingruppen vertieft diskutieren.

Für die nächsten Sitzungen wurden die folgenden Schwerpunkte vorgestellt und kurz diskutiert: Schwerpunkt Kultur und Vorbereitung des Digitaltags am 7. Juni sowie Schwerpunkt Nachhaltigkeit am 6. September.

5. Sitzung

Die fünfte Sitzung am 7. Juni 2023 fand wieder in der Medienwerkstatt der Stadtwerke Lübeck statt, weil die Mitglieder bei der letzten Sitzung mit dem Tagungsort sehr zufrieden waren. Nachdem es keine Anmerkungen zur Tagesordnung und dem letzten Protokoll gab, wurde der Schwerpunkt Kultur aufgerufen: Die Themen Digitales Kulturwerk[4] (Sandra Claudy, Hansestadt Lübeck, Bereich DOS), Digitalisierung der Museen (Dr. Nadine Rottau, Hansestadt Lübeck, Stabsstelle Digitalisierung der Museen) und Veranstaltungskalender Lübeck (Christian Martin Lukas/Kai Sicking, Lübeck Travemünde Marketing) wurden kurz eingeführt. Die Mitglieder konnten sich danach einem der drei Themen zuordnen und darüber diskutieren. Nach ca. 20 Minuten bestand die Möglichkeit zu wechseln. Die Ergebnisse wurden festgehalten und auf das digitale Conceptboard des Beirats übertragen. Die Hinweise zum Digitalen Kulturwerk wurden aufgenommen und werden in die weitere Konzeption des Projekts einfließen.

Im Smart City-Workshop wurden die Themen Smart City Family-Videos, Projekt „Kreuzung frei“[5], Digitaltag 2023 und die Umsetzung des Beteiligungskonzepts besprochen. Sabrina Wehrend (Hansestadt Lübeck, Bereich DOS) erläuterte die Analyse und Konzeption und stellte erste Smart City-Videos vor. Den Mitgliedern wurde Gelegenheit gegeben, sich für die Teilnahme an zukünftigen Video-Produktionen zu melden. Alexander Kraake (Hansestadt Lübeck, Bereich DOS) informierte über die Planungen zu den Lübecker Digitaltagen und rief dazu auf, Werbung dafür zu machen. Prof. Moreen Heine (Universität zu Lübeck/Institut für Multimediale und Interaktive Systeme) berichtete über die dort geplante Bürgerbefragung. Die Mitglieder konnten anschließend Hinweise zu den Fragen geben und einen Namen für die zukünftige Beteiligungsplattform vorschlagen.

6. Sitzung



Die sechste Sitzung am 6. September 2023 fand im Bürgerschaftssaal im Lübecker Rathaus statt. Zunächst berichtete Dr. Stefan Ivens (Hansestadt Lübeck, Chief Digital Officer) über die Entscheidung der Bürgerschaft zur Einführung der E-Akte in der Stadtverwaltung. Das Thema wurde im Beirat interessiert aufgenommen und kurz diskutiert. Die Mitglieder wurden zudem zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Smarten Hanse am 23. Oktober eingeladen.

Danach wurde der Schwerpunkt Nachhaltigkeit aufgerufen und die Referent:innen vorgestellt: Andreas Slemeyer (Fairtrade Stadt Lübeck) zum Thema digitaler Stadtplan im Geoportal[6], Ben Colin Matthies (Hansestadt Lübeck, Klimaleitstelle) zu den Themen Klimatatenbank und kommunale Wärmeplanung sowie Filiz Günsür (Hansestadt Lübeck, Bereich DOS) zum Projekt „Digital für alle“. Die Mitglieder konnten sich den Themen zuordnen und in Kleingruppen diskutieren. Nach der Hälfte der Zeit bestand die Möglichkeit, das Thema zu wechseln. Im Anschluss wurden die Ergebnisse kurz im Plenum vorgestellt.

Im anschließenden Smart City-Workshop wurden folgende Themen vorgestellt und besprochen: Videos/Storytelling, Smart City Dashboard, Klimamonitoring im Lübecker Stadtwald, Blog „Wir digital für Lübeck“[7], Umsetzung des Beteiligungskonzepts am Digitaltag, Rückblick Digitaltag/Ausblick 2024 und Hansestadt Lübeck bei der Smart Country Convention.

Zum Abschluss wurde diskutiert, wie in der achten und letzten Sitzung ein Fazit des Beirats gezogen werden kann. Es wurden digitale Lösungen für individuelles Feedback, als auch eine gemeinsame Diskussion erwogen. Es gab verschiedene Meinungen, ob die Sitzungszeit für weitere inhaltliche Themen oder für das Fazit genutzt werden sollte. Im Ergebnis wird die letzte Sitzung am 21. März 2024 für ein gemeinsames Fazit und als Gelegenheit für Feedback genutzt.

7. Sitzung

Die siebte Sitzung am 6. Dezember 2023 mit dem Schwerpunkt Engagement und Digitalisierung hat in der Medienwerkstatt der Stadtwerke Lübeck stattgefunden. Dabei wurden die folgenden Themen diskutiert: Gemeinwohlorientierte Smart City (Sigrid Jonas, Gudrun Neuper und Angela Ulrich, AG „Wie Wollen Wir Leben?!“) und Plattform für Ehrenamt (Dr. Jens Ilse, Hansestadt Lübeck, Stabsstelle Koordinierung Ehrenamt). Die Themen Online-Stellenbörse und Vereinscloud Schleswig-Holstein konnten krankheitsbedingt nicht durch ePunkt e.V. (Bürgerkraftwerk und Freiwilligenagentur für Lübeck) vorgestellt werden. Die Mitglieder konnten sich einem der beiden

Themen zuordnen. Nach ca. 25 Minuten bestand die Möglichkeit, sich mit dem jeweils anderen Thema zu beschäftigen. Die Ergebnisse wurden abschließend kurz vorgestellt.

Anschließend informierte Janine Martin (Hansestadt Lübeck, Bereich DOS) über die Zukunft des Beirats. Gemäß Bürgerschaftsbeschluss war der Beirat zunächst nur für zwei Jahre geplant, die Mandate der aktuellen Besetzung laufen daher im März 2024 aus. Aufgrund der positiven Rückmeldungen wurde gefragt, ob sich die Mitglieder eine Fortführung des Beirats in der aktuellen Konstellation vorstellen könnten. Die Rückmeldungen dazu waren sehr positiv, auch wenn neue Impulse begrüßt wurden. Im Nachgang der Sitzung wurde die Bereitschaft der Mitglieder abgefragt, Teil des Beirats zu bleiben. Von 23 Rückmeldungen waren 21 für eine Fortführung des Beirats in der aktuellen Besetzung.

Im Smart City-Workshop wurde kurz vom Messeauftritt der Hansestadt und der Stadtwerke Lübeck auf der Smart Country Convention von 7.-9. November 2023 berichtet. Auch ein Beiratsmitglied hatte teilgenommen und einen Bericht darüber erstellt. Danach präsentierte Patrick Liebmann, Stadtwerke Lübeck Digital, das Smart City Dashboard. Es sind dazu verschiedene Workshops in den Bereichen Wohnen, Freizeit, Mobilität, Gesundheit und Arbeit geplant. Zwei Workshops zu den Themen Sozialmonitor und Smart City Index wurden bereits durchgeführt. Die Beiratsmitglieder wurden eingeladen, sich an der Konzeption der Dashboards zu beteiligen.

Sabrina Wehrend (Hansestadt Lübeck, Bereich DOS) berichtete anschließend über die Videostaffel „Smart City Family“[8]. Am 12. Dezember wurde die Folge zu „Digital für alle“ ausgestrahlt. Alle Lübecker können auf der Webseite des Digitaltags für das Projekt abstimmen, damit es den Publikumspreis erhält. Alle Smart City Family-Videos und weitere Informationen sind auf der Webseite www.luebeck.de/scf zu finden. Aktuelle Entwicklungen werden in dem Blog „Wir digital für Lübeck“ veröffentlicht.

Der Beirat wurde gefragt, wie junge Menschen besser erreicht werden können. Die Jugend sei eher auf Social Media unterwegs und nicht auf den Webseiten der Stadtverwaltung, wurde konstatiert. Daraufhin wurde gefragt, wer sein Netzwerk bereitstellen würde, um Informationen weiterzuleiten. Das Thema Öffentlichkeitsarbeit wird in den Themenspeicher gestellt, damit es zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich diskutiert werden kann.

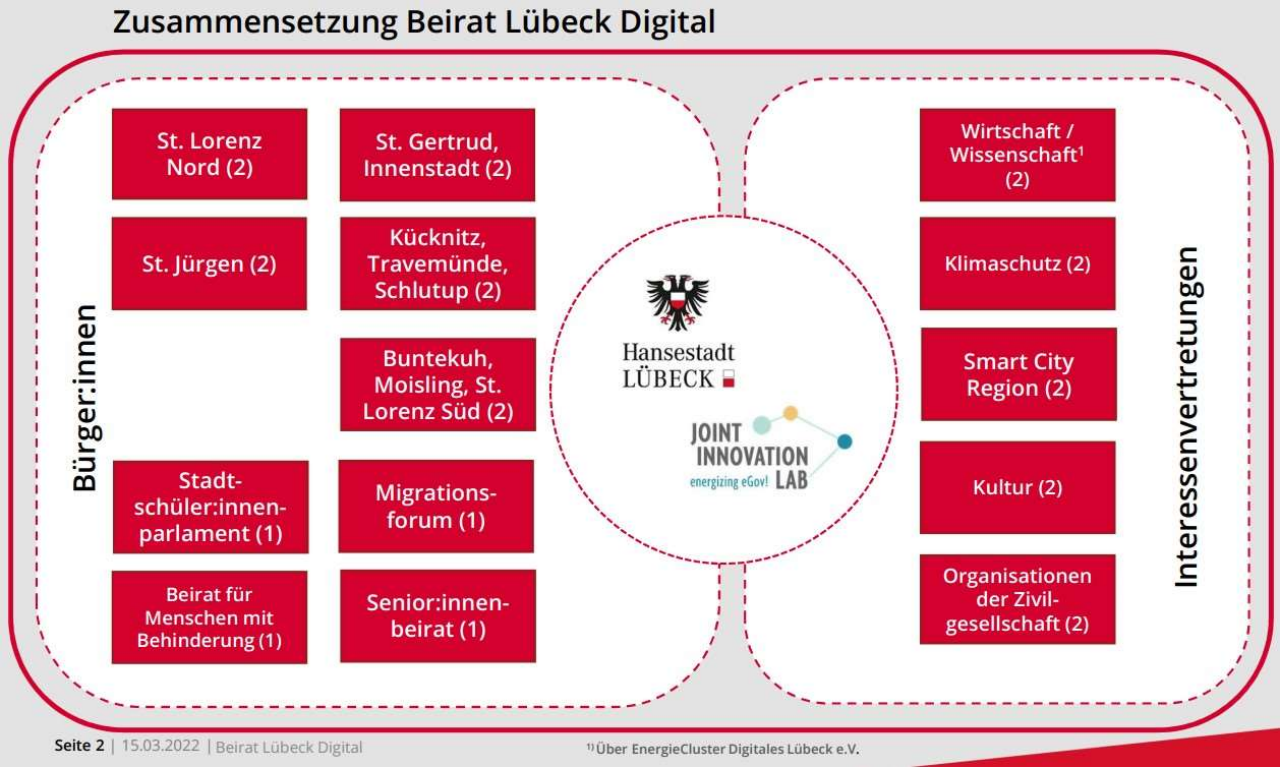
Die 8. Sitzung des Beirats findet am 21. März 2024 statt.

Zusammensetzung und Aufgabe des Beirats

Der Beirat hat für Verwaltung und Politik eine beratende Funktion. Digitale Projekte sollen zukünftig vermehrt schon in der Planungsphase dort eingebracht und diskutiert werden. Die Mitglieder bewerten die Chancen und Risiken der geplanten Vorhaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln oder bringen Projektideen ein. Auf diese Weise helfen sie Politik und Verwaltung, die digitale Entwicklung der Hansestadt Lübeck an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten.

Zehn Sitze des Beirates wurden per Losverfahren an Lübecker Bürger:innen vergeben. Zudem wurde je eine Person als Vertretung aus dem Senior:innenbeirat, dem Stadtschüler:innenparlament, dem Migrationsforum und dem Beirat für Menschen mit Behinderung entsandt. Wissenschaft und Wirtschaft werden über das EnergieCluster Digitales Lübeck vertreten, außerdem Klimaschutz,

Kultur und Organisationen der Zivilgesellschaft mit je zwei Sitzen. Zwei Mitglieder aus umliegenden Kommunen bringen Meinungen und Ideen aus der Smart City Region Lübeck ein.



Folien und Unterlagen sind unter www.luebeck.de/digitalbeirat zu finden.

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
1.103 Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Fackenburger Allee 29 | 23554 Lübeck
(0451) 115
cdo@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

[1] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/digitale-strategie/index.html
[2] https://www.luebeck.de/de/buergerservice/odleistungen/index.html
[3] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/projekte-und-massnahmen/social-smart-city.html
[4] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/projekte-und-massnahmen/digitales-kulturwerk/index.html
[5] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/projekte-und-massnahmen/kreuzung-frei.html
[6] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/geoportal.html
[7] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/wir-digital-fuer-luebeck/index.html
[8] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/smart-city-family/index.html

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/12898
öffentlich

Lübeck, 15.01.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Britta Pohlmann (E-Mail: britta.pohlmann@luebeck.de Telefon: 122-2001)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung Lübeck zur Förderung des HanseKulturFestival 2024 (07. - 09.06.) i. H. von 450.000,00 €

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Possehl-Stiftung i. H. v. 450.000,00 € für die Durchführung des HanseKulturFestivals 2024 wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine steuerrechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Es handelt sich lediglich um eine Spendenannahme. Kinder und Jugendliche sind hiervon nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
§ 76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Mit großer Freude sehen viele Lübecker:innen dem 4. HanseKulturFestival (HKF) entgegen, das 2024 im Zentrum der Lübecker Innenstadt stattfinden soll. Kein HKF ist wie das vorangegangene: andere Quartiere, andere Schwerpunkte, andere Herausforderungen. Was gleich bleibt? Die hohe Beteiligung der Bürger:innen vor, während und nach dem Festival. Ein unvergessliches Wochenende schafft ein Gemeinschaftsgefühl, das noch lange nachwirkt und Impulse für eine positive Entwicklung der Stadtgesellschaft gibt. Lübeck ist im Wandel seit 1143. Und diesen Wandel wollen wir gemeinsam gestalten.

Die Possehl-Stiftung hat auf Antrag mit Schreiben vom 18.12.2023 eine Förderung des HKF i. H. v. 450.000,00 € zugesagt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.
Mit der Spende über 450.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2024 einen Gesamtwert von 670.000,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 450.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13198
öffentlich

Lübeck, 16.04.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
4.040 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (KS): Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1 Der Jahresabschluss 2022 der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck mit einem Jahresfehlbetrag von 898.074,53 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 15 Abs. 3 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Fehlbetrag wurde durch die Hansestadt Lübeck bereits unterjährig ausgeglichen.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13052), der im Prüfungsausschuss am 13.03.2024 abschließend beraten wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
4.041.7 – Kulturstiftung HL	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
In der Satzung der Kulturstiftung ist festgelegt, dass die HL etwaige Fehlbeträge auszugleichen hat. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität bei der KS sind diese bereits geflossen oder werden im nächsterreichbaren städtischen Haushalt geordnet.

Anlagen:
+ Jahresabschluss der KS 2022
+ Prüfbericht des RPA dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

November 2023

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 16
1 Eigenkapital (inkl. Sonderrücklagen) 16
2 Sonderposten 17
3 Rückstellungen 17
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 18
ERGEBNISRECHNUNG 19
1 Erträge 19
2 Aufwendungen 20
3 Jahresergebnis 20

III. SONSTIGE ANGABEN 21

IV. STIFTUNGSGREMIEN 21

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 23

Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel 24-26
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 27

V. LAGEBERICHT 28

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	186.112,00	150.591,00
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.403.969,00	1.330.239,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.212.085,79	2.288.928,52
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	59.505,00	49.072,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	282.005,24	276.858,24
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	256.879,10	334.996,66
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	96.179,06	146.024,15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.829,72	3.668,42
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	55.596,36	156.813,14
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.209,32	288,12
18 2.4 Liquide Mittel	774.959,89	594.190,27
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.619,24
Summe Aktiva	**5.332.330,48**	**5.333.288,76**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.298.477,10	1.298.477,10
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	0,00	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	888.155,41	919.226,41
202 1.2 Sonderrücklagen	31.071,00	78.702,73
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.750.469,50	1.719.160,50
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	662.044,70	664.038,26
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.114,72	0,00
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.126,09	94.179,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	521.305,42	456.402,57
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	23.566,54	103.102,19
Summe Passiva	**5.332.330,48**	**5.333.288,76**

354 von 713 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	628.011,24	620.893,29
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)

355 von 713 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.589.535,89	1.584.500,00	1.694.170,08	109.670,08	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	229.195,68	333.600,00	381.243,96	47.643,96	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	839.255,69	865.400,00	870.827,86	5.427,86	
45	7	+ sonstige Erträge	3.247,01	4.500,00	3.269,78	-1.230,22	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**2.661.234,27**	**2.788.000,00**	**2.949.511,68**	**161.511,68**	
50	11	Personalaufwendungen	-1.611.717,54	-1.801.300,00	-1.806.382,68	-5.082,68	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-9.456,16	-5.500,00	-3.491,41	2.008,59	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-661.265,32	-685.300,00	-785.587,86	-100.287,86	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-208.670,12	-160.100,00	-231.276,94	-71.176,94	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-170.029,63	-136.200,00	-123.101,74	13.098,26	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-2.661.138,77**	**-2.788.400,00**	**-2.949.840,63**	**-161.440,63**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**95,50**	**-400,00**	**-328,95**	**71,05**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	264,70	500,00	336,75	-163,25	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-360,20	-100,00	-7,80	92,20	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**-95,50**	**400,00**	**328,95**	**-71,05**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-196.204,43	-160.000,00	-230.307,08	-70.307,08
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	166.989,41	125.000,00	195.354,13	70.354,13
	Nettoabschreibungsaufwand	**-29.215,02**	**-35.000,00**	**-34.952,95**	**47,05**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.342.384,54	1.459.600,00	1.573.668,46	114.068,46	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	225.239,79	333.600,00	377.889,69	44.289,69	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	990.396,97	865.400,00	727.841,47	-137.558,53	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	14.474,44	4.500,00	25.249,43	20.749,43	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	264,70	500,00	469,52	-30,48	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.572.760,44**	**2.663.600,00**	**2.705.118,57**	**41.518,57**	
70	10	Personalauszahlungen	-1.613.249,67	-1.801.300,00	-1.663.904,62	137.395,38	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-9.456,16	-5.500,00	-3.491,41	2.008,59	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-649.377,01	-685.300,00	-825.525,90	-140.225,90	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-381,08	-100,00	-7,80	92,20	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-132.787,98	-136.200,00	-147.296,92	-11.096,92	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-2.405.251,90**	**-2.628.400,00**	**-2.640.226,65**	**-11.826,65**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**167.508,54**	**35.200,00**	**64.891,92**	**29.691,92**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	271.667,51	500,00	205.396,72	204.896,72	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**271.667,51**	**500,00**	**205.396,72**	**204.896,72**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-196.824,92	-278.621,66	-291.039,39	-12.417,73	-262.803,71
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-358.089,58	0,00	358.089,58	-358.089,58
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-196.824,92**	**-636.711,24**	**-291.039,39**	**345.671,85**	**-620.893,29**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	74.842,59	-636.211,24	-85.642,67	550.568,57	-620.893,29
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		437,15		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		-159.341,30		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	0,00		-158.904,15		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	242.351,13	-601.011,24	-179.654,90	421.356,34	-620.893,29
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-18.800,00	-1.200,00	-1.114,72	85,28	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	-18.800,00	-1.200,00	-1.114,72	85,28	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	223.551,13	-602.211,24	-180.769,62	421.441,62	-620.893,29
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	551.408,76	551.500,00	774.959,89	223.459,89	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	774.959,89	-50.711,24	594.190,27	644.901,51	-620.893,29

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	578.723,66
+ Einzahlungen	437,15
- Auszahlungen	-159.341,30
Bestand Haushaltsjahr	**419.819,51**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-18.800,00	-1.200,00	-1.114,72
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

Hl 1.201 – Haushalt und Steuerung

November 2023

I. Allgemeine Hinweise

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung (Satzung vom 04.05.1995 in der geänderten Fassung vom 17.07.2008) in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 Abs. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 30.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen. Auf die Erläuterungen unter III. Sonstige Angaben wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Stiftungszweck dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Gliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Das Anlagevermögen enthält insbesondere das Gründungsvermögen. Das Gründungsvermögen wurde am 4. Mai 1995 von der Hansestadt Lübeck der Stiftung übertragen und umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände mit einem ursprünglichen Wertansatz von umgerechnet 386.089,28 €.

Das Stiftungsvermögen muss nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Satzung der Stiftung dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, so dass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden gegebenenfalls durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. v. § 251 HGB sind nicht bekannt. Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Das Anlagevermögen (z.B. Grundstücke und Gebäude) wurde bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt wurde und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Eine körperliche Inventur erfolgt jeweils zum Jahresende hinsichtlich der Vorräte in den Warenlagern. Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck hat aufgrund des Leitungswechsels eine Teilinventur der beiden Häuser Günter Grass-Haus (im Dezember 2022) und Buddenbrookhaus (im Januar 2023) durchgeführt, deren neue Erkenntnisse noch im Wirtschaftsjahr 2022 berücksichtigt wurden. Die nächste reguläre Folgeninventur ist zumindest für das Günter Grass-Haus weiterhin im Jahr 2025 geplant. Eine umfangreiche Inventur für das Buddenbrookhaus ist nach aktuellem Stand zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Hauses geplant.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielle Vermögensgegenstände wird ein Bestand von 150.591,00 € (Vorjahr: 186.112,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Software und Lizenzen. Als Neuzugänge sind in dieser Bilanzposition insbesondere die Software „eGuide für Migrant:innen und ausländische Mitbürger:innen" von 13,0 T€, das Konzept und die 2D Animation zur Hypebox „Die Rättin" von 5,7 T€ und zur Hypebox „beim Häuten der Zwiebel" von 5,7 T€ für den Standort des Günter Grass-Hauses zu nennen.

Abgänge im Rahmen der durchgeführten Teilinventur in Höhe von 16,5 T€ sind in dieser Bilanzposition ebenfalls vorhanden. Dies betrifft vor allem Software aus dem Buddenbrookhaus und dem Günter Grass-Haus.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" weist keine unbebauten Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken aus.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt keine bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf eigenem Grund und Boden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Vermögen der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" beinhaltet kein Infrastrukturvermögen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung. Sie sind zur Nutzung überlassen. Die umfangreichen Umbaukosten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren 1999 bis 2004 sind als Bauten auf fremdem Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert. Sie haben insgesamt einen Wert von 1.330.239,00 € (Vorjahr: 1.403.969,00 €). Die Abschreibung erfolgt überwiegend auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechend der Regelungen der Ausführungsanweisungen Abschreibungen zu § 43 GemHVO-Doppik.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler" ist zum 31.12.2022 mit insgesamt 2.288.928,52 € (Vorjahr: 2.212.085,79 €) bilanziert. Die Sammlungs- und Kunstgegenstände umfassen u.a. das Gründungsvermögen vom 4. Mai 1995 sowie die von Herrn Günter Grass im Jahr 2004 erworbenen Kunst- und Sammlungsgegenstände. Die Neuzugänge im Wirtschaftsjahr 2022 von insgesamt 78,7 T€ resultieren u.a. aus der Anschaffung des Konvolutes "Grimms Wörter" (vollständige Manuskriptfassung) in Höhe von 50 T€ für das Günter-Grass Haus sowie der Schülerzeitung „Der Frühlingssturm", herausgegeben von Thomas Mann, für 15,5 T€ und ein eigenhändiger Brief mit Unterschrift von Thomas Mann aus dem Jahr 1955 in Höhe von 8,4 T€ für das Buddenbrookhaus. Abgänge in dieser Bilanzposition sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind überwiegend Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Klimaanlage und eine Brandmeldeanlage ausgewiesen. Der Vermögenswert liegt zum 31.12.2022 bei 49.072,00 € (Vorjahr: 59.505,00 €). Neuanschaffungen im Wirtschaftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die sonstigen Ausstattungen der Häuser mit einem Gesamtwert von 276.858,24 € (Vorjahr: 282.005,24 €). Zugänge im Wirtschaftsjahr 2022 von insgesamt 79,4 T€ resultieren u.a. aus der Erweiterung der Personenführungsanlage als Audio in Höhe von 16,0 T€ und ein taktiles Bodenleitsystem als Orientierungshilfe für betroffene Personengruppen von 6,0 T€ für das Günter Grass-Haus. Ebenfalls sind u. a. neue Einrichtungsgegenstände wie zwei Steglosmonitore von gesamt 8,7 T€ für das Günter Grass-Haus und eine Wandkarte „Die Reisen des Dampfschiffes ALPHA" von 3,1 T€ für das Buddenbrookhaus angeschafft worden. Zugänge aus der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind auch zu verzeichnen. Eine Vielzahl von Abgängen von u.a. Einrichtungsgegenständen des Günter Grass-Hauses (z.B. Büromöbel, Hardware und EDV) resultiert aus der durchgeführten Teilinventur, deren Erkenntnisse im Wirtschaftsjahr 2022 umgesetzt wurden.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" hat im Wirtschaftsjahr 2022 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau von 334.996,66 € (Vorjahr: 256.879,10 €) zum Bilanzstichtag ausgewiesen. In dieser Bilanzposition ist der Umbau des Buddenbrookhauses in der Mengstraße in Höhe von 256.879,10 € enthalten. Ebenfalls ist bei den geleisteten Anzahlungen die Konzeption für das Museumsassistenzsystem (Entwicklung Dramaturgie und Erlebnis Drehbuch) von 78.117,56 € für das Buddenbrookhaus abgebildet.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag nicht bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Aufnahme der Vorräte in den Museums-Shops erfolgte durch körperliche Stichtagsinventur. Die Inventarlisten liegen vor. Der Bestand zum Stichtag beträgt 146.024,15 € (Vorjahr: 96.179,06 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Da die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 bis 2.2.5 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag in Höhe von 3.668,42 € (Vorjahr: 3.829,72 €), die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb (- 80.582,03 €) und

aus der Buchung der kreditorischen Debitoren (84.338,07 €) resultieren. Wertberichtigungen (-87,62 €) sind in dieser Bilanzposition ebenfalls enthalten.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 156.813,14 € (Vorjahr: 55.596,36 €). Das Verrechnungskonto mit der Hansestadt Lübeck weist zum Stichtag einen Saldo von 154.902,00 € (Vorjahr: 3.857,85 €) aus, wo zum Stichtag 31.12.2022 u. a. die Abrechnung der Personalkostenerstattung durch die Hansestadt Lübeck für den Monat Dezember 2022 (142.900,00 €) enthalten ist. Weiterhin sind Vorsteuerforderungen in Höhe von 1.911,14 € (Vorjahr: 12.096,43 €) gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen.

2.2.5 Sonstige Vermögengegenstände

Bei der Stiftung sind „sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 288,12 € (Vorjahr: 1.209,32 €) zum Stichtag angefallen, die u.a. aus der Buchung von debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 277,50 €) resultieren. Damit der Sollsaldo der Kreditoren in der Bilanz richtig und gesondert dargestellt ist, sind die debitorischen Kreditoren unter „sonstige Vermögensgegenstände" zwingend auszuweisen. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition Forderungen gegenüber dem Finanzamt Lübeck (174,35 €) und der Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein (25,00 €) enthalten. Wertberichtigungen (- 188,73 €) sind in dieser Bilanzposition ebenfalls berücksichtigt.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 594.190,27 € (Vorjahr: 774.959,89 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein eG (Festzinsvereinbarung; 145.450,00 €), das laufende Geschäftskonto bei der Sparkasse zu Lübeck AG (446.376,70 €), ein Transferkonto bei der Sparkasse Lübeck AG (335,75 €), ein Sparkonto bei der Aareal Bank AG (2,00 €) als auch die Nebenkassen des Buddenbrookhauses (756,23 €), des Günter Grass-Hauses (913,99€) und der Museumsshops (gesamt 355,60 €). Beim Transferkonto bei der Sparkasse Lübeck AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2022 (335,75 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2022 belastet wurden. Die Gutschrift (Auszahlung) auf dem laufenden Konto bei der Sparkasse Lübeck AG erfolgte jedoch erst zum 05.01.2023. Daher ist der Betrag von 335,75 € als Schwebeposten (Sparkasse Transferkonto) auf dem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wurden zum Stichtag aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.619,24 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet. Hierbei handelt sich hauptsächlich um Domainkosten bzw. Lizenzgebühren für das Buddenbrookhaus und das Günter Grass-Haus.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" gliedert sich in die Positionen:

1.01 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 1.298.477,10 € besteht aus drei unterschiedlichen Positionen, und zwar
1. dem Stiftungskapital im engeren Sinne,
2. einem Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus in Form mehrerer Kunstgegenstände, die mit demselben Wert auch auf der Aktivseite bei Posten 1.2.5 ausgewiesen sind, sowie
3. einer von Herrn Günter Grass in den Jahren 2004 und 2005 der Stiftung in Form von zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellten Zustiftung. Die daraus zu erzielenden Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Die drei Positionen teilen sich wie folgt auf:

Stiftungskapital im engeren Sinne	386.089,28 €
Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus	766.937,82 €
Zustiftung von Herrn Günter Grass	145.450,00 €

Die Auflösung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied von – 340.537,67 € ist bereits im Wirtschaftsjahr 2021 durch eine Sachkontenumbuchung in die Allgemeine Rücklage erfolgt. Zum Stichtag 31.12.2022 ist bei dieser Bilanzposition kein Saldo vorhanden.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist nach anteiliger Umbuchung der Sonderrücklagen (31.071,00 €) mit einem Betrag von 919.226,41 € (Vorjahr: 888.155,41€) ausgewiesen.

1.2 Sonderrücklagen

Die Bilanzposition „Sonderrücklagen" weist zum Stichtag einen Wert von 78.702,73 € (Vorjahr: 31.071,00 €) aus. Hier wurden diejenigen Sachverhalte mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" erarbeitet, die u.a. mit Schenkungen und erhaltenen Zuschüssen zusammenhängen. Durch das Ministerium für Inneres, Ländliche Entwicklung und Integration wurde festgelegt, dass für nicht abzuschreibende Kunstgegenstände keine Sonderposten gebildet werden können. Aufgrund dieser Klarstellung ist für geförderte Kunstgegenstände eine Sonderrücklage entsprechend § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bilden.

Nach § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Doppik sind Sonderrücklagen in die Allgemeine Rücklage umzubuchen, wenn die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind bzw. die Zweckbindung erfüllt ist. Für die Sonderrücklagen, bei denen zu diesem Zeitpunkt (31.12.2021) der Zweck bereits erfüllt ist, wurde zum Stichtag 01.01.2022 eine Umbuchung in Höhe von 31.071,00 € in die Allgemeine Rücklage umgesetzt.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Im Wirtschaftsjahr 2022 konnte die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ein neutrales Jahresergebnis erwirtschaften, da das Geschäftsdefizit in Höhe von 898.074,53 € durch die Hansestadt Lübeck nach Beschlussfassung der Bürgerschaft ausgeglichen werden soll.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (1.719.160,50 €) und aufzulösende Zuweisungen (664.038,26 €) von insgesamt 2.383.198,76 € (Vorjahr: 2.412.514,20 €) gebildet und den bezuschussten Vermögensgegenständen zugeordnet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

3 Rückstellungen

Für die Abschluss- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2022 wurde keine Rückstellung gebildet, da die Jahresabschlussarbeiten seit dem Wirtschaftsjahr 2011 selbst durch die Hansestadt Lübeck und die Abschlussprüfung somit durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) durchgeführt werden. Eine Inrechnungstellung hierzu erfolgt nicht.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach Ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.2 vom öffentlichen Bereich

Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich sind zum Bilanzstichtag bei der Stiftung nicht ausgewiesen.

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt existieren in Höhe von insgesamt 0,00 € (Vorjahr: 1.114,72 €). Die letzte Rate ist im Januar 2022 getilgt worden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten in Höhe von 94.179,00 € (Vorjahr: 156.126,09 €) ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben. In dieser Positionen sind ebenfalls die Buchungen der debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 277,50 €) enthalten.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe beträgt 456.402,57 € (Vorjahr: 521.305,42 €). Hiervon sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck über 348.738,64 € (Vorjahr: 395.596,98 €) und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 4.586,63 € (Vorjahr: 7.579,29 €) zu nennen. Ebenfalls sind sonstige Verbindlichkeiten von 18.739,23 € (Vorjahr: 26.744,05 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultieren. Die Buchungen der kreditorischen Debitoren (privatrechtliche Forderungen, 84.338,07 €; Vorjahr: 41.385,10 €) ist ebenso in dieser Bilanzposition angesiedelt.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden Abgrenzungsposten für Geldspenden in Höhe von 103.102,19 € (Vorjahr: 23.566,54 €) zum Bilanzstichtag gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich u.a. aus Eintrittsgeldern und den Verkäufen der Museumsshops zusammensetzen.

Die Zuwendungen/allgemeine Umlagen und Kostenerstattungen/Kostenumlagen liegen über dem kalkulierten Budgetansatz, da im Haushaltsjahr 2022 Drittmittel akquiriert werden konnten, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht bekannt waren. In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist der ebenfalls Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (Zuschüsse und Zuweisungen) enthalten. In den sonstigen Erträgen sind u.a. Buchungen aus der Anpassung bzw. Auflösung von Wertberichtigungen enthalten. Ebenfalls sind dort Buchungen aus dem Shop-Bereich und Erstattungen von Nebenkostenabrechnungen angesiedelt.

	Ergebnis 2021 €	Fortgeschriebener Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.589.535,89	1.584.500,00	1.694.170,08
Privatrechtliche Leistungsentgelte	229.195,68	333.600,00	381.243,96
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	839.255,69	865.400,00	870.827,86
Sonstige Erträge	3.247,01	4.500,00	3.269,78
Finanzerträge	264,70	500,00	336,75
Summe	**2.661.498,97**	**2.788.500,00**	**2.949.848,43**

2 Aufwendungen

Der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" entstanden hauptsächlich Aufwendungen aus dem Betrieb des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Die Personalaufwendungen sind geringfügig oberhalb des geplanten Haushaltsansatzes angefallen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich über den veranschlagten Planzahlen, da bei den Erträgen (Zuwendungen und allgemeine Umlagen + Kostenerstattungen/Kostenumlagen) im Wirtschaftsjahr 2022 Drittmittel akquiriert werden konnten, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht bekannt waren. Aus diesem Grund stiegen die Aufwendungen für u.a. Ausstellungen und Vorträge analog zu den Erträgen.

Die bilanziellen Abschreibungen liegen deutlich über dem kalkulierten Planansatz, da sowohl zahlreiche Neuzugänge in den Wirtschaftsjahren 2021 und 2022, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten, erfolgt sind. Im Jahr 2022 sind hauptsächlich Neuzugänge in den Bilanzpositionen immaterielle Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen. Im Jahr 2021 sind u.a. Zugänge im Bereich der Maschinen und technischen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt sowie Anschaffungen und Fertigstellungen von Software-Projekten (siehe 1.2.8 geleistete Anzahlungen) im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände zu verzeichnen. In den bilanziellen Abschreibungen sind ebenfalls die Ausbuchungen von Forderungen bzw. von umgeschlagenen Verbindlichkeiten enthalten.

	Ergebnis 2021 €	Fortgeschriebener Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Personalaufwendungen inkl. Versorgungs-aufwendungen	1.621.173,70	1.806.800,00	1.809.874,09
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	661.265,32	685.300,00	785.587,86
Bilanzielle Abschreibungen	208.670,12	160.100,00	231.276,94
Sonst. Aufwendungen	170.029,63	136.200,00	123.101,74
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	360,20	100,00	7,80
Summe	**2.661.498,97**	**2.788.500,00**	**2.949.848,43**

3 Jahresergebnis

Es wurde ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 898.074,53 € erzielt. Dieses soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch Verlustausgleich der Hansestadt Lübeck noch formal ausgeglichen werden, real ist dies bereits umgesetzt (Buchungsdatum per 31.12.2022).

	Ergebnis 2021 €	Fortgeschriebener Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 661.137,59	0,00	- 898.074,53
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	661.137,59	0,00	898.074,53
Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2023 wurden investive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von 620.893,29 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen anzufügen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen. Für das Jahr 2022 ist keine Übersicht erforderlich.

Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck in den Vorjahren begründete sich auf der Tatsache, dass die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" bis zu dem Wirtschaftsjahr 2013 über kein eigenständiges Geschäftskonto verfügte. Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die von der Hansestadt Lübeck verwaltet wurden, wurden bis dahin bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Aus diesem Grund sind diese Verbindlichkeiten aus den Vorjahren der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" immer im Zusammenhang mit den Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck zu betrachten. Erst nach Klärung des Forderungs- und Verbindlichkeitengefüges zwischen der Kulturstiftung und der Hansestadt Lübeck, konnte der Bestand dieser Konten sukzessive durch Verrechnung mit den Jahresverlustausgleichen bis zum Jahresabschluss 2022 deutlich verringert werden. Die Bewegungen der liquiden Mittel bzw. Verrechnungen des Verlustausgleiches aus der laufenden Geschäftsabwicklung werden aus den o.g. Gründen als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ist überwiegend nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Es liegen aktuelle Steuerbescheide des Finanzamtes Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 21.04.2023 (Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer) vor.

IV. Stiftungsgremien

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Daneben werden als beratende Gremien jeweils ein Beirat der Stiftung und der Museen zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingerichtet. Vorstand der Stiftung ist die/der jeweilige/r Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun und höchstens 16 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren ständige Vertreter:innen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit Stimmrecht: a) ein von der Bundesregierung, vertreten durch das für Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; b) 1 von der Landesregierung Schleswig-Holstein, vertreten durch das Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; c) mindestens 9 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewählte Mitglieder,

2. Mitglieder mit beratender Stimme: a) die/der Leiter:in der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführende/r Direktor:in der Museen; b) jeweils ein von der Possehlstiftung, der Drägerstiftung sowie der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit entsandtes Mitglied; c) ein vom Beirat der Museen benanntes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied in einem der anderen Organe der Stiftung ist.

Für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates sind von den jeweiligen Institutionen ständige Vertreter:innen zu benennen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Stellvertreter:innen entsprechen der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl.

Lübeck, den 02.11.2023

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2022

Anlagevermögen MANDANT: 110	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	330.522,21	24.275,83	16.453,56	0,00	338.344,48	144.410,21	59.788,83	16.445,56	187.753,48	150.591,00	186.112,00	17,7	44,5
** Summe Immaterielles Vermögen	330.522,21	24.275,83	16.453,56	0,00	338.344,48	144.410,21	59.788,83	16.445,56	187.753,48	150.591,00	186.112,00	17,7	44,5
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.553.902,96	0,00	0,00	0,00	3.553.902,96	2.149.933,96	73.730,00	0,00	2.223.663,96	1.330.239,00	1.403.969,00	2,1	37,4
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.215.567,79	78.702,73	0,00	0,00	2.294.270,52	3.482,00	1.860,00	0,00	5.342,00	2.288.928,52	2.212.085,79	0,1	99,8
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	144.772,18	0,00	0,00	0,00	144.772,18	85.267,18	10.433,00	0,00	95.700,18	49.072,00	59.505,00	7,2	33,9
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	609.653,82	79.363,25	12.100,41	0,00	676.916,66	327.648,58	84.495,25	12.085,41	400.058,42	276.858,24	282.005,24	12,5	40,9
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	256.879,10	78.117,56	0,00	0,00	334.996,66	0,00	0,00	0,00	0,00	334.996,66	256.879,10	0,0	100,0
** Summe Sachanlagevermögen	6.780.775,85	236.183,54	12.100,41	0,00	7.004.858,98	2.566.331,72	170.518,25	12.085,41	2.724.764,56	4.280.094,42	4.214.444,13	2,4	61,1
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	7.111.298,06	260.459,37	28.553,97	0,00	7.343.203,46	2.710.741,93	230.307,08	28.530,97	2.912.518,04	4.430.685,42	4.400.556,13	3,1	60,3

375 von 713 in Zusammenstellung

TOP 5.6

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.668,42	3.668,42	0,00	0,00	3.829,72
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	156.813,14	156.813,14	0,00	0,00	55.596,36
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	288,12	88,77	174,35	25,00	1.209,32
	Summe	**160.769,68**	**160.570,33**	**174,35**	**25,00**	**60.635,40**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.114,72
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	1.114,72
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.179,00	94.179,00	0,00	0,00	156.126,09
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	456.402,57	456.372,57	0,00	30,00	521.305,42
	Summe	**550.581,57**	**550.551,57**	**0,00**	**30,00**	**678.546,23**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	620.893,29	620.893,29	0,00
Summe		**620.893,29**	**620.893,29**	**0,00**

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Lagebericht zum Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

Die Stiftung führt den Namen »Kulturstiftung Hansestadt Lübeck«. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes gelang es der Stadt 1991, das Haus der Großeltern Thomas Manns zu kaufen und zu einem Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum auszubauen, das Museum, Forschungs- und Gedenkstätte zugleich werden sollte. 1993 wurde das Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum in der Mengstraße 4 mit einem feierlichen Festakt eingeweiht.
Um das Projekt nicht an der politischen Entscheidung über die Folgekosten scheitern zu lassen, hatte der Förderverein sich bereit erklärt, den Betrieb des Hauses in den ersten zwei Jahren zu übernehmen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre gründete die Stadt für den Betrieb die »Kulturstiftung Hansestadt Lübeck«. Im Juni 2000 wurde das Buddenbrookhaus nach einem umfangreichen Umbau als weltweit einziges Literaturprojekt der Expo wiedereröffnet. Zwei Jahre später wurde es mit dem Museumspreis des Europarates für seine Verdienste und das Verständnis des europäischen Kulturerbes gewürdigt.

Ein anderer Literaturnobelpreisträger war Namenspatron eines im Jahr 2002 eingerichteten Hauses, für das die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck ebenfalls die Trägerschaft übernahm: das Günter Grass-Haus. Das Haus zeigt die wechselseitige Beziehung von Literatur und Kunst im Werk des Literaturnobelpreisträgers, Grafikers und Bildhauers, versteht sich jedoch nicht als ein dem Künstler gewidmetes Museum, sondern als ein Forum für Literatur und bildende Kunst, als ein Haus, das dem Phänomen der Mehrfachbegabung nachspürt.

Durch einen Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2005 hat die Hansestadt Lübeck mit der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Geschäftsführung der Lübecker Museen geschlossen. Das Management der städtischen Museen wurde der Geschäftsführung der Kulturstiftung übertragen, mit dem Ziel,

- einen effektiveren Ressourceneinsatz,
- eine profiliertere und klarere aufeinander abgestimmte inhaltliche Ausrichtung der Häuser,
- eine optimierte Ausstellungs- und Veranstaltungsplanung
- sowie eine bessere Vermarktung der Angebote für die städtischen Museen

zu erreichen.

2. Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) den Betrieb des »Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums« im Buddenbrookhaus als Gedenk- und Forschungsstätte

b) den Betrieb des »Günter Grass-Hauses« in der Glockengießerstraße als Forum für Literatur und bildende Kunst
c) die Übernahme des Managements folgender, sich in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befindender Museen
   - Kunsthalle St. Annen
   - St. Annen Museum
   - Behnhaus/Drägerhaus
   - Katharinenkirche
   - Holstentormuseum
   - Industriemuseum »Geschichtswerkstatt Herrenwyk«
   - Völkerkundesammlung
   - Museum für Natur und Umwelt

im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur der Hansestadt Lübeck und auf deren Weisung.

3. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Bürgermeister ist qua Amt Vorsitzender der Stiftung. Daneben wurden als beratende Gremien ein Beirat der Stiftung und ein Beirat der Museen eingerichtet.

4. Vermögen der Stiftung

Das Grundstockvermögen wurde der Stiftung mit ihrer Gründung am 04.05.1995 von der Hansestadt Lübeck übertragen. Es umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände. Darüber hinaus hat Herr Grass der Stiftung 145.450 € an zweckgebundenen Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Im Jahr 2004 wurden von Günter Grass weitere Kunst- und Sammlungsgegenstände erworben.

Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Kulturdenkmale mit einem Wert von 2.288.928,52 € (76.843 € mehr als im Vorjahr) bilanziert. Die Erhöhung des Bilanzwertes resultiert u. A. aus Ankäufen einer Holzskulptur „Oskar Matzerath" aus der „Blechtrommel", eines Manuskripts zu „Grimms Wörter", einen Brief von Thomas Mann an Hermann Lange, 1955, einen Brief von Erika Mann an Gisela Jokisch sowie die Schülerzeitung „Der Frühlingssturm", 1983.

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung; sie sind zur Nutzung überlassen. Umfangreiche Umbauten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren bis 2004 wurden als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert.

5. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Kulturstiftung war im Jahr 2022 jederzeit gegeben. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen können, sind derzeit nicht erkennbar.

Im Jahr 2022 sind die Verbindlichkeiten der Kulturstiftung gegenüber der Hansestadt Lübeck (aus Bilanzposition 4.7) gesunken und betragen zum Stichtag 348.739 € (Vorjahr: 395.597 €). Die Forderungen gegenüber der HL (aus Bilanzposition 2.2.4) sind deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen und belaufen sich auf 154.902 € (Vorjahr: 3.858 €). Die Verbindlichkeiten der Kulturstiftung gegenüber der Hansestadt Lübeck sind im Wesentlichen auf Vorausleistungen der Hansestadt in Form von Auszahlungen von Lieferantenverbindlichkeiten, Personalkosten, Darlehenstilgungen und Investitionsausgaben aus den Bankkonten der Hansestadt (2010-2013) sowie auf eine Aufstockung des inzwischen eingerichteten eigenen Bankkontos der Kulturstiftung (2013 bis aktuell) zurückzuführen. Die Forderungen der Hansestadt Lübeck betrafen Personalkostenerstattungen sowie die Verlustausgleiche (2010 – aktuell). Seit 2016 wurden Verrechnungen zu den verschiedenen Wirtschaftsjahren vorgenommen, die bis zum Jahresabschluss 2023 aufgelöst sein sollen.

6. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Museumsshops. Insgesamt 2,95 Mio. € wurden 2022 an Erträgen erzielt (geplant wurde mit 2,79 Mio. €), davon konnten 600.741 € an Drittmittel eingeworben werden.

Der geplante Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck in Höhe von 998.200 € konnte auf 898.075 € bzw. um 10% reduziert werden.

NEUE Buddenbrookhaus

Im Jahr 2022 wurde die Entwurfsplanung für das NEUE Buddenbrookhaus, die sog. Leistungsphase 3, nach DIN 276 HOAI abgeschlossen und auf der Grundlage der Planung eine Kostenberechnung sowie ein Bauantrag gestellt. Ferner war damit die Grundlage geschaffen, einen Antrag beim Land Schleswig-Holstein aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" einreichen zu können. Auf die baufachliche Prüfung durch das Gebäudemanagement des Landes folgte die finanzielle Prüfung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Nachdem die Baugenehmigung und die denkmalrechtliche Genehmigung vorlagen, sprach das Land als größter Finanzier des Projekts „Das NEUE Buddenbrookhaus" seinen Förderbescheid zum Jahresende 2022 aus.
Als Teil der Leistungsphase 3 konnte auch die Dauerausstellung für das NEUE Buddenbrookhaus abgeschlossen werden: Das heißt, dass die neue Dauerausstellung auf ihrer analogen Ebene (inkl. analoger Vertiefungen hinter Klappen, in Schubladen usw.) bis Jahresende 2022 im Entwurf fixiert werden konnte im Hinblick auf alle analogen Exponate, Bilder, Kunstobjekte, Fotos und Texte (vom kuratorischen Einführungstext bis hin zu jedem einzelnen Objekttext).
Bauherrin des Gebäudes ist die GMHL, die Kulturstiftung wird Nutzerin sein. Das historische Kellergewölbe ist Gegenstand politischer Diskussionen und Beschlüsse in der Bürgerschaft. Diese sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Lageberichterstellung (Oktober 2023) noch nicht abgeschlossen. Inwieweit und in welchem Umfang dies Einfluss auf die weiteren Baumaßnahmen hat, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Ferner musste 2022 die Interimsausstellung „Buddenbrooks im Behnhaus", mit der das Buddenbrookhaus in den Jahren der Bauzeit in Lübeck präsent bleibt, überarbeitet werden: Da, wie in einer Prüfung der Feuerwehr festgestellt, der Brandschutz im Museum Behnhaus Drägerhaus nicht mehr genügte und dadurch sofortige Sanierungsmaßnahmen ausgelöst wurden, musste die Ausstellung „Buddenbrooks im Behnhaus" innerhalb des Museums Behnhaus umziehen. Das hatte zur Folge, dass die Interimsausstellung szenographisch und technisch an die neuen Räumlichkeiten angepasst werden musste.

7. Buddenbrookhaus / Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum

Sonderausstellungen

Aufgrund der zweijährigen Sanierung des Museums Behnhaus Drägerhaus war die dort untergebrachte Interimsausstellung des Buddenbrookhauses „Buddenbrooks im Behnhaus" seit Beginn dieses Jahres nicht zu sehen. Am 14. April 2022 wurde die Ausstellung in komprimierter und an die neuen Gegebenheiten angepasster Form eröffnet. Die Wiedereröffnung wurde mit einem Aktionstag unter dem Titel „Türen auf! Eintritt frei" gefeiert, bei dem man die Ausstellungen beider Häuser zwischen 10 und 17 Uhr nicht nur kostenfrei besuchen, sondern zu jeder vollen Stunde auch an einer Führung oder an einer Lesung aus den „Buddenbrooks" teilnehmen konnte.

Der Untertan. Über Autorität und Gehorsam (10.9.22 – 27.8.23)

Am 09.09. wurde die Sonderausstellung über Heinrich Manns bekanntesten Roman im Foyer des St. Annen-Museums eröffnet. Im Rahmenprogramm gab es eine Filmreihe in Kooperation mit dem Kommunalen Kino: Der Untertan (27.10.), Das weiße Band (16.11.) und Das schweigende Klassenzimmer (30.11.). Am 10.11. fand ein Diskussionsabend mit Jenny und Eliyah Havemann zum Thema „Frag uns doch" in der Synagoge in Lübeck statt. Eine eigene Website www.der untertan.de wurde eingerichtet, auf welcher auch ein eigens produzierter Podcast zu hören ist.

Geschichten aus der Sammlung

Das Kooperationsprojekt des Buddenbrookhauses und des IMIS der Universität zu Lübeck wurde am 20.08.2021 eröffnet und vereint historische Archivgegenstände mit neuesten technischen Forschungsprojekten. Per Smartphone und einer eigens konzipierten App können im Infocenter und Museumsshop „Buddenbrooks am Markt" spannende Gegenstände und Informationen rund um die Familie Mann entdeckt werden. Gleichzeitig erprobt das Institut für Multimediale und Interaktive Systeme der Universität zu Lübeck (IMIS) eine neue Museums- und Lernsoftware.

Buddenbrooks BauBar

Auch 2022 fand die Veranstaltung „Buddenbrooks BauBar" in Kooperation mit dem Förderverein statt. Jeweils am ersten Montag jeden Monats von 17 bis 18 Uhr waren Besucher eingeladen, sich bei Bio-Brause/Feierabendbier und Brezeln über den Stand der Umbauarbeiten des Buddenbrookhauses zu informieren. Treffpunkt ist der Museumsshop „Buddenbrooks am Markt" im Rathausinnenhof.

100 Jahre Buddenbrook-Buchhandlung
Am 4. März 1922 eröffnete in der alten Diele des uns heute als „Buddenbrookhaus" geläufigen Gebäudes in der Mengstraße 4 eine Buchhandlung. Zu diesem Anlass reiste Thomas Mann persönlich nach Lübeck, um die Eröffnungsrede zu halten. Das 100jährige Jubiläum gewissermaßen seines „Vorgängers" feierte der für die Dauer des Umbaus des Buddenbrookhauses ausgelagerte Infopoint und Museumsshop „Buddenbrooks am Markt" am Lübecker Rathausmarkt am Freitag, 4. März 2022, mit Aktionen für seine Besucher:innen. So wurde im Shop ein Faksimile des Gästebuchs der Buddenbrook-Buchhandlung von damals ausgestellt, in das sich Thomas Mann eingetragen hat. Zudem es ein Gewinnspiel geben, bei dem es eine originale Buddenbrooks-Ausgabe aus dem Jahr 1922 als Hauptpreis gab.

Lesereihe um den Preis der LiteraTour Nord
In der Reihe 2022/2023 lasen Helene Bukowski »Die Kriegerin « (31.10.2022, Audienzsaal, Lübecker), Andreas Schäfer »Die Schuhe meines Vaters « (21.11.2022, Buchhandlung Hugendubel), Senthuran Varatharajah »Rot (Hunger) « (5.12.2022, Buchhandlung Hugendubel).

Wissenschaftliche Tagungen
Die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft lud vom 16. bis 18. September 2022 zu den Lübecker Thomas Mann-Tagen 2022 mit dem Titel „Demokratie- ‚eine innere Tatsache'?" nach Lübeck ein. Den Auftakt bildete die Verleihung des Thomas Mann-Preises 2022 an den Schriftsteller Jonathan Franzen. Die anschließende Tagung nahm die Entwicklung des Demokratieverständnisses von Thomas Mann in den Blick.

Weihnachten
Die Lesung „Weihnachten bei den Buddenbrooks" fand an drei Termine statt: 3., 4. und 10. Dezember 2022 im Klassik Altstadt Hotel Lübeck. Veranstalter war erstmals das Literaturforum Lübeck mit dem Buddenbrookhaus als Kooperationspartner. Die Lesung des Weihnachtskapitels durch Annette Klockmann, wurde mit Livemusik von Mariia Shutko an der Violine (3. Dezember) sowie Mezzosopranistin Hanna Szperalski (10. Dezember) akustisch untermalt. Im weihnachtlich geschmückten Raum werden auf festlich gedeckten Tischen Köstlichkeiten des Lübecker Patissiers Aurel Uter serviert. Der Themenspaziergang „Schon war es Weihnacht draußen in der Stadt" (26.11., 03.12.,10.12., 17.12.).

Sonderführungen Literarischer Spaziergang durch das Lübeck Thomas und Heinrich Manns (29.01., 26.03., 02.04., 09.04., 16.04., 23.04., 30.04., 07.05., 14.05., 21.05., 28.05., 04.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 20.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 01.10., 08.10., 15.10., 22.10., 29.10., 12.11., 19.11., 26.11., 03.12., 10.12., 17.12.); Literarischer Spaziergang auf den Spuren des „Untertan" (12.11., 10.12.).

Einzelveranstaltungen: Das Willy-Brandt-Haus Lübeck und das Buddenbrookhaus luden am 23.04.2022 Uwe Wittstock zu einer Lesung und einem Gespräch über sein Buch „Februar 33. Die Winter der Literatur" ein. (Haus Eden).
Zusammen mit der Thomas Morus-Akademie organisierte das Buddenbrookhaus die mehrtägige Veranstaltung „Literatur, Kunst und Meer. Thomas Manns „Tonio Kröger" (12-15.05.2022).
Das Buddenbrookhaus veranstaltete am 16.05.22 das Klangbilderkonzert "Heinrich und Thomas Mann im Exil" (Kammerspiele, Theater Lübeck).

Das Buddenbrookhaus lud am 03.06.2022 zu einem Abend mit Klaus und Erika Mann mit Ute Maria Lerner und Mark Weigel (Kunst am Kai).
Während der 20. Lübecker Museumsnacht am 27.08.2022 bot das Museum mehrere Veranstaltungen an.
Am 28.09.2022 war die Autorin Ulrike Draesner mit einer Lesung ihrer Romanbiographie „Schwitters" im Lübecker Rathaus zu Gast.
In der Reihe „Aufbrüche" fand am 10.10.2022 ein Konzert in der Katharinenkirche statt.

Preisverleihungen: Der Thomas-Mann-Preis wurde am 16.09.2022 an Jonathan Franzen verliehen (Bayerische Akademie der Schönen Künste, Theater Lübeck).
Der Debütpreis des Buddenbrookhauses wurde am 25.05.2022 an Yulia Marfutova verliehen (Audienzsaal des Rathauses zu Lübeck).
Den Preis der LiteraTour Nord 2021/ 2022 gewann Judith Hermann. Er wurde am 30.04.2022 in Hannover verliehen.

Museumspädagogik Bildung & Vermittlung
Öffentliche Führungen: Es fanden 40 öffentliche Führungen mit 104 Teilnehmer:innen statt sowie 43 öffentliche Stadtspaziergänge mit 230 Teilnehmer:innen.

Buchbare Angebote: 125 Gruppen (3.511 Erwachsene und Schüler:innen) wurden nach Voranmeldung im Buddenbrookhaus/Behnhaus und in der Ausstellung „Der Untertan" im St. Annen-Museum museumspädagogisch betreut (inkl. gebuchter Stadtspaziergänge).

Sammlung und Forschung
Angekauft hat das Haus:
- die Schülerzeitung „Frühlingssturm"
- einen Brief von Thomas Mann an Hermann Lange vom 19.3.1955
- einen Brief von Erika Mann an Gisela Jokisch vom 19.9.1956
- Thomas Mann: Bilse und ich, 1910, 4, überarbeitete Auflage.

Als Schenkungen erhielt das Haus:
- Thomas Mann: Königliche Hoheit (1925)
- Erika Mann: Muck der Zauberonkel (1934)
- Klaus Mann: Vergittertes Fenster (1937)
- Klaus Mann: Flucht in den Norden (1934)
- Thomas Mann: Buddenbrooks (1904) mit Schlüsselliste.

Forschungsdatenbank
2022 wurden 1915 neue Datensätze in der Bibliotheksdatenbank, 29 in der Archivdatenbank erstellt.
Archiv-Anfragen/-Besucher*innen
30 Anfragen / 1 Besucher*innen.

Publikationen und Vorträge von Mitarbeitern
Britta Dittmann:
19.1.2022: „Erfinden und Schreiben lohnt bis zuletzt." Zu Heinrich Mann und der Aktualität seines Werkes, Eutiner Landesbibliothek.

Nena, Mimi, Nelly. Un vistazo a la correspondencia de Heinrich Mann con las damas de su corazón. In: Revista Cultural TURIA Número 143, S. 174.183.

Heinrich Manns Korrespondenz. In: Heinrich Mann-Handbuch. Hg. von Andrea Bartl, Ariane Martin und Paul Whitehead. Berlin 2022, S. 351-355.

Geschwister und Geschwisterkinder. In: Heinrich Mann-Handbuch. Hg. von Andrea Bartl, Ariane Martin und Paul Whitehead. Berlin 2022, S. 365-369.

Dr. Barbara Eschenburg:
»Ich, als Numismatiker, fühle mich hier gänzlich unzuständig.« Schuld und Verantwortung des Erzählers und der Nebenfiguren in Thomas Manns Roman Doktor Faustus. Thomas Mann Jahrbuch Bd. 35. Hrsg. von Katrin Bedenig und Hans Wißkirchen. Klostermann: Frankfurt a. M. 2022, S. 105-115.

Dr. Caren Heuer:
17.09.2022: „Es lebe die deutsche Republik"? Thomas Mann und die Zeitenwende der Weimarer Demokratie. Jahrestagung der Thomas Mann-Gesellschaft „Demokratie –‚eine innere Tatsache'?, Lübeck.

Imke Jelen:
27.03.2022: Über die Ausstellung „Der Untertan. Über Autorität und Gehorsam" (zusammen mit Birte Lipinski). Jahrestagung der Heinrich Mann-Gesellschaft „Heinrich Mann. Boheme-Republik – Exil", Berlin.

Dr. Birte Lipinski:
27.03.2022: Über die Ausstellung „Der Untertan. Über Autorität und Gehorsam" (zusammen mit Imke Jelen). Jahrestagung der Heinrich Mann-Gesellschaft „Heinrich Mann. Boheme-Republik – Exil", Berlin.

»Thomas Mann International. Das Netzwerk der Mann-Häuser«
Das Lübecker Buddenbrookhaus, das Literaturarchiv Monacensia in München, das Thomas Mann Kulturzentrum Nida in Litauen, das Thomas Mann-Archiv in Zürich/Schweiz sowie das Thomas Mann House Pacific Palisades in Kalifornien trafen sich mit Unterstützung der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien am 29. und 30.11. in Zürich. Dabei erarbeiteten sie zwei Großprojekte, die bis zum nächsten Treffen weiter herausgearbeitet werden sollen.
Zum einen möchten die fünf Mann-Häuser die an verschiedenen Orten aufbewahrten Sammlungen zu Thomas Mann miteinander vernetzen und sie der Öffentlichkeit über eine digitale Plattform bereitstellen. Außerdem möchten die Häuser einen Ort für den öffentlichen Austausch schaffen, um über aktuelle gesellschaftliche Themen zu diskutieren.

Literarische Gesellschaften / Förderverein Buddenbrookhaus e.V. / Kuratoren
Ihren Sitz im Buddenbrookhaus haben die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e. V., die Heinrich Mann-Gesellschaft, die Erich-Mühsam-Gesellschaft sowie der Förderverein Buddenbrookhaus e. V. und die Golo Mann-Gesellschaft, deren Geschäftsstelle sich ebenfalls im Buddenbrookhaus befindet.
Der Förderverein zählte Ende 2022 172 Mitglieder (2021: 176 Mitglieder).

Shop / Erlöse
Der Warenumsatz im Museumsshop des Buddenbrookhauses lag 2022 bei 77.882 € (2021: 65.482 €).
Die Eintrittserlöse (einschl. Führungsentgelte) 2022 betrugen 89.638 € (2021: 72.760 €). Darin sind neben den bei der Ausstellung ‚Buddenbrooks im Behnhaus' erfassten Zahlen auch alle verkauften Tickets aus dem Rathausshop und externe Veranstaltungen miteinbezogen.

Sponsoren
Das Buddenbrookhaus wurde bei Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen unter anderem von folgenden Institutionen unterstützt:
Land Schleswig-Holstein, Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Possehl-Stiftung Sparkassenstiftung zu Lübeck, Bluhme-Jebsen-Stiftung, ZEIT-Stiftung, Rudolf-Dankwart-Stiftung, Commerzbank-Stiftung, Zauberberg-Stiftung Augsburg, Jürgen-Wessel-Stiftung Leibinger-Stiftung, Martin Fischer Stiftung Jena, Michael Haukohl Stiftung, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Dr. Frido Mann, Armin Mueller-Stahl, WorléeChemie, Inge Drygala und weitere private Spender*innen.

8. Günter-Grass Haus

Sonderausstellungen

Die fantastische Welt der Tove Jansson
27.3.2022 bis 25.9.2022
Die Malerin, Karikaturistin und Schriftstellerin Tove Jansson (1914–2001), die in Deutschland vor allem durch die „Mumins" Bekanntheit erlangte, stand im Mittelpunkt der Ausstellung.
Die Geschichten über die weißen Trolle, die in mehr als 40 Sprachen übersetzt wurden, machten Tove Jansson weltberühmt. Doch auch Gemälde und Literatur für Erwachsene gehören zu ihrem Œuvre. Janssons Experimentierfreude und ihr Talent in verschiedenen Disziplinen schlagen die Brücke zum Günter Grass-Haus, das als Forum für Literatur und Bildende Kunst immer wieder Künstler:innen präsentiert, die ähnlich wie Günter Grass künstlerisch mehrfach begabt waren oder sind. Es war das erste Mal, dass das Werk von Tove Jansson in dieser Breite und Tiefe in einer Ausstellung in Deutschland präsentiert wurde.

INDIENBILDER. Von Mutter Teresa bis Günter Grass
7.10.2022 bis 15.2.2023
Die Ausstellung entstand als Kooperation des Günter Grass-Hauses mit der Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck. Die Werke von Grass, ergänzt durch Objekte der Völkerkundesammlung, die Lübecker Reisende aus Indien in verschiedenen Jahrhunderten in die Hansestadt mitbrachten, bildeten eine ideale Basis, um eigene und fremde Indienbilder kritisch zu hinterfragen. Die Besucher:innen der Schau konnten mithilfe eines eGuides vertiefende Informationen zu den wichtigsten Exponaten, die zum Teil erstmals öffentlich ausgestellt wurden, auf ihrem Smartphone abrufen.

Auswärtige Sonderausstellungen des Günter Grass-Hauses

Grass in Meiningen – Bilder, Skulpturen, Literatur
14.4.2022 bis 9.10.2022
Für die Gemeinschaftsausstellung »Grass in Meiningen – Bilder, Skulpturen, Literatur« hat das Günter Grass-Haus an die Meininger Museen Radierungen, Aquarelle, Zeichnungen und Manuskripte von Günter Grass ausgeliehen. Diese wurden vom 14.04. bis 09.10.2022 in der

Oberen Galerie im Schloss Elisabethenburg in Meiningen gezeigt. Die Ausstellung, welche Grass als künstlerisches Multitalent zeigte, wurde von Tatjana Dübbel kuratiert.

Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Michael Göring: Lesung aus seinem Roman »Dresden« und Dialog mit Björn Engholm
In Kooperation mit dem Europäischem Hansemuseum Lübeck (12.1.).

Eröffnung der neuen Dauerausstellung »DAS IST GRASS«
Im Beisein der Staatsministerin für Kultur und Medien, Claudia Roth, wurde die Schau mit dem Titel »Das ist Grass« eröffnet. Eingebettet in Klänge des DJ's Dominik Eulberg, der zu diesem Anlass erstmals der Öffentlichkeit drei Stücke aus seinem neuen Album »Avichrom« präsentierte, sprachen der Ehrengast, die Staatsministerin Claudia Roth, Lübecks Bürgermeister Jan Lindenau, der Leitende Direktor der LÜBECKER MUSEEN Prof. Dr. Wißkirchen, der Leiter des Günter Grass-Hauses Dr. Jörg-Philipp Thomsa sowie der Ausstellungsdesigner Matthias Kaminsky. Die Schauspielerin Susanne Höhne vom Theater Lübeck las aus Werken von Günter Grass. (9.3.).

Vernissage: »Die fantastische Welt der Tove Jansson« in Anwesenheit der Schauspielerin Alma Pöysti
Präsentiert wurde das Biopic »TOVE« in Anwesenheit der Hauptdarstellerin Alma Pöysti, die Tove Jansson verkörpert und der finnischen Botschafterin Anne Sipiläinen. In einem Gespräch mit dem Künstlerischen Leiter der Nordischen Filmtage, Thomas Hailer, gab die finnische Schauspielerin Einblicke in die Dreharbeiten und ihre Rolle.
Abgerundet wurde die Veranstaltung mit einer Lesung der Schauspielerin Nina Mercedes-Rühl und einem Empfang, den der Generalkonsul der Republik Finnland in Lübeck, Bernd Jorkisch, ausrichtete. In Kooperation mit dem Cinestar Lübeck und den Nordischen Filmtagen. (27.3.).

Zum Todestag von Günter Grass
Digitales Angebot (13.4.)
Im „Virtuellen Archiv" und den Social Media Kanälen des Günter Grass-Hauses wurden Lesungen des bekannten Schauspielers Jan Josef Liefers veröffentlicht. Er las Gedichte des Literaturnobelpreisträgers.

30. Brahms-Festival
Im Rahmen des Brahms-Festivals wurde das Format »Illusion« – Klanginstallationen und Performances von und mit Studierenden der Musikhochschule Lübeck aufgeführt. (10.5./12.5.).

Internationaler Museumstag
Zum internationalen Museumstag boten wir von 10 Uhr bis 16 Uhr stündlich Führungen durch die neue Dauerausstellung „Das ist Grass" und die Sonderausstellung „Die fantastische Welt der Tove Jansson" an. Um 14 Uhr fand eine musikalische Lesung „Das Geheimnis der Mumins" mit dem Schauspieler Rainer Rudloff statt. Er las Geschichten über die Mumins und seine Frau begleitete ihn mit finnischen Liedern per Flöte, Gesang und Akkordeon (15.5.).

LÜBECKER LITERATURTREFFEN / Günter Grass-Preisverleihung
Zum 16. Mal trafen sich Autor:innen in Lübeck, um miteinander über ihre aktuellen Arbeiten zu diskutieren. Zum Abschluss des 16. Lübecker Literaturtreffens lasen die teilnehmenden Schriftsteller:innen aus ihren Werken öffentlich vor. In diesem Jahr nahmen teil: Alina Herbing, Dagmar Leupold, Norbert Niemann, Markus Ostermair, Fridolin Schley, Elke Schmitter, Nadine Schneider, Tilman Spengler und Feridun Zaimoglu (11.6.).

Am 10.6. wurde der Günter Grass-Preis der Hansestadt Lübeck verliehen. Die Autorin Ulrike Edschmid wurde für ihr Lebenswerk ausgezeichnet. Die Jury besteht aus Autorinnen und Autoren des Lübecker Literaturtreffens. Den Günter Grass-Preis der Hansestadt Lübeck übergab Bürgermeister Jan Lindenau im Audienzsaal des Lübecker Rathauses.

Heimat, beheimatet sein in mehreren Kulturen – geht das?
Das Forum für Migrant:innen lädt ein zum Interkulturellen Austausch im Günter Grass-Haus (17.6.).

Finnisches Mittsommerfest
Anlässlich der Ausstellung »Die fantastische Welt der Tove Jansson« fand im Garten des Günter Grass-Hauses ein finnisches Mittsommerfest für kleine und große Gäste statt.
Der bundesweite Saunawassermarathon der Deutsch-Finnischen Gesellschaft und des Finnland-Instituts machte Station bei diesem Fest (25.6.).

VERNISSAGE »INDIENBILDER«
Mit der Journalistin Shakuntala Banerjee, Leiterin des ZDF Hauptstadtstudios, und Walter Linder, ehemaliger Botschafter der Bundesrepublik in Indien. Es sprachen außerdem Prof. Dr. Hans Wißkirchen, Leitender Direkter der Lübecker Museen, und die Museumsleiter Dr. Lars Frühsorge (Völkerkundesammlung) und Dr. Jörg-Philipp Thomsa (Günter Grass-Haus). (07.10.).

Festveranstaltungen „95 Jahre Günter Grass – 20 Jahre Günter Grass-Haus"
Ein Geburtstagsfest im Garten
Am 16. Oktober feierten wir den 95. Geburtstag von Günter Grass und das 20-jährige Bestehen des nach ihm benannten Hauses. In den beiden Gärten des Museums wurden rund 150 geladene Ehrengäste empfangen. Auf einer Bühne spielte die bekannte Schauspielerin Jasmin Tabatabai mit ihrer Band, dem David Klein Quartett, Jazz und Chansons.
Bürgermeister Jan Lindenau würdigte die Arbeit des Museums als vorbildlich. Prof. Dr. Hans Wißkirchen widmete sich in seiner Rede vor allem der Gründungsphase. Es wurde ein Film gezeigt, der die letzten zwanzig Jahre der Museumsarbeit des Günter Grass-Hauses Revue passieren ließ. Prof. Dr. Hans Wißkirchen und Dr. Jörg-Philipp Thomsa kommentieren darin die wichtigsten Projekte aus der Vergangenheit und Pläne für die Zukunft. Der Film ist auch auf dem YouTube-Kanal des Museums zu sehen. (16.10.).

Navid Kermani: »Was jetzt möglich ist. 33 politische Situationen.«
Eine öffentliche Festveranstaltung mit dem Schriftsteller, Journalisten und Publizisten Navid Kermani. Im Gespräch mit Museumsleiter Dr. Jörg-Philipp Thomsa stellte Kermani sein neues Buch „Was jetzt möglich ist. 33 politische Situationen" vor. Die Veranstaltung fand in der Kulturwerft Gollan statt. Nach der Lesung konnten die rund 500 Gäste den Abend bei Musik und Drinks ausklingen lassen. (16.10.).

Dörte Hansen »ZUR SEE«
Die Bestsellerautorin stellte ihren neuen Roman „Zur See" vor. Die Moderation übernahm Dr. Jörg-Philipp Thomsa im ausverkauften Kolosseum zu Lübeck. (16.12.).

Programm Bildung & Vermittlung
MumIN Ton
Formen kleiner Figuren aus selbsttrocknender Modelliermasse. (30.4.)
Familiensonntag: MumIN Ton
Eltern und Kinder formten kleine Figuren aus selbsttrocknender Modelliermasse. (22.5.)
Selfie mal anders
Kinderworkshop mit Selbstportraits jenseits des Smartphones (2.7)
Leben als Comic
Kinder zeichneten einen eigenen Comic-Strip. (20.8.)
Gestalte deinen Muminlook
Bemalen und bedrucken von T-Shirts. (10.9.)
GANESHA, GANGES, GRASS
Formen kleiner Figuren aus selbsttrocknender Modelliermasse. (29.10.)
Mandala to go
Gestalten verschiedener Mandalas. (12.11.)
Familiensonntag: Indisches Licht
Basteln von Laternen. (27.11.).

Buchbare Angebote: Im Jahr 2022 wurden 61 Führungen für Erwachsene und Schulklassen sowie 7 Spaziergänge gebucht.

Sammlung und Forschung
Schenkungen/Ankäufe:
Ankauf:
Holzskulptur „Oskar Matzerath"
Das Günter Grass-Haus hat von dem Bildhauer Peer Oliver Nau die Holzskulptur „Oskar Matzerath" aus der „Blechtrommel" angekauft.

Manuskripts zu „Grimms Wörter"
Bei Grimms Wörter, 2010 erschienen, handelt es sich um den letzten großen Prosatext von Günter Grass. Dank der großzügigen Unterstützung der Beauftragten für Kultur und Medien konnte das Günter Grass-Haus die Manuskripte zu diesen Werken erwerben.

Anfragen und Besucher: Im Grass-Haus sind 93 wissenschaftliche Anfragen eingegangen. Es war eine Besucherin im Archiv, welche Forschungen im Rahmen ihrer Promotion zu den Gedichtbänden von Grass durchführte.

Publikationen des Hauses:
»Frühe Bilder von Günter Grass. Aus der Sammlung des Grass-Hauses«. Hg. von Dr. Jörg-Philipp Thomsa. Göttingen 2022.

Vorträge von Mitarbeitern und Teilnahme an öffentlichen Debatten
Dr. Jörg-Philipp Thomsa:
Siehe oben und:

- „Talking Heads" – Vortrag über „Günter Grass: Der Bildhauer" im Rahmen des Pop-Up-Ateliers von Bertrand Freiesleben, der eine Büste von Günter Grass modellierte (15.5.)
- Gespräch mit der Autorin Dagrun Hintze und dem Trainer Volker Finke über „Günter Grass und der Fußball. Eine lebenslange Leidenschaft" im „Kulturstadion" auf der Frankfurter - Buchmesse (23.10.)
- Einführung in die Ausstellung zur Vernissage „Andersens Märchen in Illustrationen von Günter Grass" im Ostholstein Museum Eutin (24.11.).

Der Freundeskreis des Günter Grass-Hauses e.V.
Der Freundeskreis verzeichnete 202 Mitglieder.

Gäste / Shop / Erlöse
18.092 Personen haben das Günter Grass-Haus 2022 besucht. Die Eintrittserlöse einschließlich der Führungsentgelte betrugen 103.551 € (2021: 50.450 €). Der Umsatz im Musemsshop lag 2022 bei 57.088 € (2021: 29.886 €).

Sponsoren
Das Günter Grass-Haus wurde bei Ausstellungen und Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt:
Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften, Arbeitskreis selbständiger Kulturinstitute (AsKI), Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Finnlines Deutschland, Freundeskreis Günter Grass-Haus e.V., Friedrich Bluhme und Else Jebsen-Stiftung, Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck, Bernd Jorkisch, von Keller Stiftung Lübeck, Michael-Haukohl-Stiftung, Sparkasse zu Lübeck, ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.

Kooperationspartner waren u. a.:
Brahms-Institut, Europäisches Hansemuseum Lübeck, EWG LANDWEGE eG, Forum für Migrant:innen Lübeck, Günter Grass-Galerie Gdańsk, Günter und Ute Grass Stiftung Lübeck, Haus der Kulturen Lübeck, Kiepenheuer Bühnenvertrieb Berlin, Kolosseum Lübeck, Kulturbüro der Hansestadt Lübeck, Kulturwerft Gollan, Kunsthaus Lübeck, Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg, Restaurant Masala Darbar, Meininger Museen, Medienarchiv der Günter Grass-Stiftung in Bremen, NDR Kultur / NDR Fernsehen, Nordische Filmtage Lübeck, Radisson Blu Senator Hotel Lübeck, Stadtbibliothek Lübeck, Steidl Verlag Göttingen, Theater Lübeck, Völkerkundesammlung Lübeck, Wiener Caféhaus, Willy-Brandt-Haus Lübeck.

Gäste
Wichtige Gäste des Günter Grass-Hauses waren in diesem Jahr unter anderem:
Shakuntala Banerjee, Ulrike Edschmid, Björn Engholm, Dominik Eulberg, Alina Herbing, Navid Kermani, Dagmar Leupold, Walter Lindner, Norbert Niemann, Markus Ostermair, Alma Pöysti, Claudia Roth, Fridolin Schley, Elke Schmitter, Anne Sipiläinen, Tilman Sprengler, Jasmin Tabatabai, Feridun Zaimoglu.

Lübeck, den 02.11.2023

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Prüfungsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Anhangs und des Lageberichtes 2022

Rechnungsprüfungsamt

November 2023

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Yvonne Bretfeld

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ... 5
2 Prüfungsdurchführung ... 6
3 Haushaltsplan ... 6
4 Jahresabschluss ... 7
4.1 Aktiva ... 7
4.2 Passiva ... 7
4.3 Ergebnisrechnung ... 8
4.3.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 8
4.3.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 9
4.3.3 Kostenerstattungen Gemeinde ... 9
4.3.4 Personalaufwendungen ... 9
4.3.5 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 9
4.4 Finanzrechnung ... 10
4.5 Anhang ... 10
4.5.1 Stiftungskapital und Gründungsvermögen ... 10
4.5.2 Erfassung des Anlagevermögens ... 11
4.5.3 Erfassung des Umlaufvermögens ... 11
4.6 Lagebericht ... 11
5 Zusammenfassung ... 11

Abkürzungsverzeichnis

BBH	-	Neues Buddenbrookhaus
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GGH	-	Günter-Grass-Haus
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	-	Hansestadt Lübeck
Kulturstiftung	-	Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
Ministerium	-	Ministerium für Inneres, Kommunales Wohnen und Sport
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
VJ	-	Vorjahr

304 von 713 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Kulturstiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübeck. Sie wurde am 04.05.1995 gegründet. Die Verwaltung der Stiftung ist der Hansestadt Lübeck (HL), Fachbereich Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2022 wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und von der Kulturstiftung nach Fertigstellung geprüft. Der Lagebericht wurde von der Kulturstiftung erstellt. Beides wurde jeweils am 02.11.2023 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss 2022 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Mit Schreiben vom 30.01.2023 betreffend die Haushaltspläne 2023 der HL und der von der HL verwalteten Stiftungen nahm das Ministerium für Inneres, Kommunales Wohnen und Sport (Ministerium) mit Az. IV 3010-90220/2022 gesondert zu den Stiftungen Stellung. Abschließend sieht das Ministerium ein Problem bei der Beurteilung der Finanzlage der Stiftungen im Fehlen aktueller Jahresabschlüsse. Hier sehe das Ministerium insbesondere auch aus stiftungsrechtlicher Sicht Handlungsbedarf. Das Ministerium gehe davon aus, dass im laufenden Jahr eine fristgerechte Vorlage der Jahresabschlüsse 2022 gemäß § 44 Absatz 4 GemHVO-Doppik zum 1. Mai erfolge.

Der Bereich Haushalt und Steuerung legt in seinen Veröffentlichungen auf der Intranet-Seite unter der Rubrik Jahresabschluss-Stiftungen in seinem Jahresrundschreiben 2023 auf Seite 15 fest, dass die Fertigstellung des Jahresabschlusses zum 31.03.2024 erfolgen wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts 2022 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht und die Prüfung auf das Wesentliche beschränkt.

2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist in der Zeit von August 2023 bis November 2023 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2021 erstellten Jahresabschlusses der Kulturstiftung.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2022 für die Kulturstiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen (VO/2021/10304). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 GemHVO-Doppik geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2022 wurden folgendermaßen festgesetzt:

Plandaten	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit**
Ergebnisplan	2.788.500 EUR	2.788.500 EUR	0 EUR
Plandaten	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**	**Finanzmittelüber-/ -unterschuss**
Finanzplan			
Laufende Verwaltungstätigkeit	2.663.600 EUR	2.628.400 EUR	35.200 EUR
Investitions- und Finanzierungstätigkeit	500 EUR	9.900 EUR	- 9.400 EUR
Saldo Finanzplan	2.664.100 EUR	2.638.300 EUR	25.800 EUR

Die Finanzplanung weist eine Erhöhung der liquiden Mittel um 26 TEUR aus. Die Abweichungen zur Haushaltsplanung sind im nachfolgenden Text den dargestellten Werten der jeweiligen Konten insbesondere der Ertragskonten zu entnehmen.

4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt. Die Bestätigung der Kulturstiftung vom 22.03.2023 über die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss 2022 angeforderten Unterlagen liegt vor.

4.1 Aktiva

Das Anlagevermögen der Stiftung hat einen Wert von 4.431 TEUR (VJ 4.401 TEUR). Der bilanzierte Wert entspricht dem Restbuchwert im Anlagenspiegel der Kulturstiftung. Das Umlaufvermögen ist durch Inventare (Vorräte) nachgewiesen. Die Forderungen wurden durch Einzelaufstellungen belegt. Es ergaben sich nach Prüfung keine Abweichungen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2021	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2022
Bilanzposten 2.4	774.960 EUR	-180.770 EUR	594.190 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen nach Prüfung überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand auf dem Geschäftskonto 446 TEUR (VJ 628 TEUR) sowie einer Anlage in Höhe von 145 TEUR und den Kassenbeständen des Buddenbrookhauses und des Günter-Grass-Hauses. Kontoauszüge für das Geschäftskonto und Kassenberichte zum 31.12.2022 liegen vor. Es ergaben sich keine Abweichungen.

4.2 Passiva

Nachfolgend wird auf einen Bilanzposten der Passivseite eingegangen. Die Kapitalkonten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind nachgewiesen und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Sonderposten

Aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	Jahresabschluss 31.12.2021	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2022
2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	1.750.470 EUR	- 31.309 EUR	1.719.161 EUR
2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	662.045 EUR	1.993 EUR	664.038 EUR

Unter den Sonderposten sind die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen zu passivieren. Die einzelnen Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und aufzulösende Zuwendungen werden bezogen auf das einzelne Wirtschaftsgut und dessen Nutzung verteilt. Entsprechende Auswertungen liegen vor und wurden ohne Beanstandungen geprüft.

4.3 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Auf einzelne wesentliche Positionen wird nachfolgend eingegangen.

4.3.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ergebnis 31.12.2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2022
Kontengruppe 41	1.589.536 EUR	1.584.500 EUR	1.694.170 EUR

Die größten Abweichungen von der Haushaltsplanung gab es auf den Konten:

- 4140000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund: In der ursprünglichen Haushaltsplanung waren für 2022 nur 232 EUR geplant, eingegangen sind 349 TEUR.
- 4142000 Zuweisungen für lfd. Zwecke von der Gemeinde. Hierbei handelt es sich um den Zuschuss der HL zur Deckung des Unterschusses der Kulturstiftung. Der Zuschuss war erfreulicherweise geringer als geplant: In der ursprünglichen Haushaltsplanung waren für 2022 insgesamt 998 TEUR vorgesehen. Tatsächlich betrug der Unterschuss, der durch die HL zu tragen war, jedoch nur 898 TEUR.
- 4147001 bis 4148002 Spenden von privaten Spendern für laufende Zwecke und Sonderausstellungen: In der ursprünglichen Haushaltsplanung waren für das Jahr 2022

insgesamt 129 EUR geplant, eingegangen sind 143 TEUR an Einzelspenden in unterschiedlichster Höhe.

4.3.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 31.12.2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2022
Kontenart 441 - 446	229.196 EUR	333.600 EUR	381.244 EUR

Das Ergebnis der Kontenarten 441 bis 446 überstieg um 48 TEUR das erwartete Ergebnis.

4.3.3 Kostenerstattungen Gemeinde

Kostenerstattungen Gemeinde	Ergebnis 31.12.2021	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2022
Kontenart 448	839.256 EUR	865.400 EUR	870.828 EUR

Das Ergebnis der Kontenart 448 betrug 2022 insgesamt 871 TEUR. Die ursprüngliche Planung sah 865 TEUR vor. Sie wurde damit unwesentlich überschritten. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Personalkostenerstattungen der HL an die Kulturstiftung in Höhe von 857 TEUR. Abweichungen und Prüfungsbemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.3.4 Personalaufwendungen

Personalaufwendungen	Ergebnis 31.12.2021	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2022
Kontengruppe 50	-1.611.718 EUR	-1.801.300 EUR	-1.806.383 EUR

Die Haushaltsplanung sah Personalaufwendungen in Höhe von 1.801 TEUR vor. Dieser Betrag wurde um 5 TEUR unwesentlich überschritten. Die Einzelposten wurden geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.3.5 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 31.12.2021	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 31.12.2022
Kontengruppe 52	-661.265 EUR	-685.300 EUR	-785.588 EUR

Die Einzelpositionen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben mit Ausnahme der Kosten für Ausstellungen und Vorträge hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Die Kosten für Ausstellungen und Vorträge überschritten den planmäßigen Ansatz um 136 TEUR. Dieser Mehraufwand wurde durch über dem Plan erlangte zusätzliche Zuwendungen seitens des Bundes, des Landes und weiterer Spenden in Höhe von 147 TEUR gedeckt. Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

4.4 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Die für den Jahresabschluss wesentlichen Positionen wurden im Rahmen der Ergebnisrechnung mitgeprüft (siehe Textziffer 4.3). Weitere wesentliche Positionen ergaben sich im Rahmen der Prüfung nicht.

4.5 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.5.1 Stiftungskapital und Gründungsvermögen

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände.

Das Stiftungsvermögen muss dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, sodass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Wie Stiftungsvermögen zu erhalten ist, in dem mit Einrichtungsgegenständen Gegenstände enthalten sind, die der Abschreibung unterliegen, ist im Stiftungsrecht nicht geregelt. Der Bereich Haushalt und Steuerung verweist in diesem Zusammenhang auf den vollständigen Verlustausgleich durch die HL.

Die Darstellung des Stiftungskapitals in der Bilanz vermittelt mit dem unveränderten Wert gegenüber dem VJ den Eindruck, dass das Stiftungskapital mit dem darin enthaltenen Gründungsvermögen trotz abschreibungspflichtiger Teile in gleicher Höhe erhalten bleibt.

4.5.2 Erfassung des Anlagevermögens

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Anhang ausgeführt worden, dass das Anlagevermögen in einem Anlagennachweis geführt wird. Die Kulturstiftung hat aufgrund eines Leitungswechsels eine Teilinventur der beiden Häuser Günter-Grass-Haus (GGH) (im Dezember 2022) und Buddenbrookhaus (BBH) (im Januar 2023) durchgeführt, deren Ergebnisse im Wirtschaftsjahr 2022 berücksichtigt wurden.

4.5.3 Erfassung des Umlaufvermögens

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Anhang ausgeführt worden, dass für die Vorräte in den Museums-Shops eine körperliche Stichtagsinventur durchgeführt wurde. Laut Kulturstiftung wurden die Inventuren im BBH und im GGH am 09.01.2023 abgeschlossen. Eine Begleitung der Inventuren durch das RPA ist nicht erfolgt. Kopien der Auswertung der Zähllisten und die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Leiter des Finanzteams der Kulturstiftung liegen dem RPA vor.

4.6 Lagebericht

Die Stiftung erfüllt gemäß Stiftungssatzung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen der Museumsshops und erreicht damit den Stiftungszweck der Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) bestand laut Lagebericht insbesondere in Sammlungsgegenständen aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenständen. Weiterhin hat Günter Grass der Stiftung 145 TEUR an zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Kulturdenkmale in Höhe von 2.289 TEUR bilanziert.

Bei der Errichtung der Kulturstiftung hat die HL, vertreten durch den Bürgermeister und den zuständigen Senator, gegenüber dem Innenministerium die Verpflichtung abgegeben, eventuell entstehende Unterschüsse der Kulturstiftung durch Zuwendungen der Hansestadt auszugleichen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft zu gewährleisten. Aufgrund dieser Erklärung ergibt sich für das RPA langfristig kein finanzielles Risiko für den Erhalt der Stiftung.

5 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2022 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder.

Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. Soweit die Unterdeckung des Gesamtergebnisses reichte, erfolgte ein Ausgleich der HL

entsprechend der bei Gründung der Stiftung übernommenen Verpflichtung des Senats in Höhe von 898 TEUR (siehe Tz. 4.3.1).

Auf die Durchführung eines Schlussgespräches wurde sowohl durch die Kulturstiftung als auch durch den Bereich Haushalt und Steuerung am 16.11.2023 verzichtet.

Es steht dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung frei, nach Übersendung des endgültigen Schlussberichtes eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben. Die Stellungnahme würde dem Schlussbericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 13.03.2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 zusammen mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO sowie über die endgültige Festsetzung des bereits ausgeglichenen Unterschusses zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 17. November 2023
14.909.07.13/2022

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen:
Jahresabschluss 2022 mit Lagebericht

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13181
öffentlich

Lübeck, 10.04.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Yvonne Biermann (E-Mail: yvonne.biermann@luebeck.de Telefon: 122-6117)

131. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Geniner Ufer/ Welsbachstraße, abschließender Beschluss und Bebauungsplan 02.14.00 - Geniner Ufer/ Welsbachstraße - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2024	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 131. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des Bebauungsplans 02.14.00 – Geniner Ufer/ Welsbachstraße – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die 131. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplans dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 02.14.00 – Geniner Ufer/ Welsbachstraße – in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 8) gebilligt.

5. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 131. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie den Beschluss des Bebauungsplans durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Die von der Planung betroffenen Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt. Zu den Ergebnissen wird auf den Auswertungsbericht der durchgeführten Beteiligungsverfahren (Anlage 1) verwiesen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein- Begründung:
		Die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen erfolgte mittelbar im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Bebauungsplanentwurf nach § 3 BauGB. Die folgende aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt zur konkreten Ausstattung des gemäß Festsetzung des Bebauungsplan umzusetzenden Spielplatzes.
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch:
		BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein (zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 9 der Begründung)
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ]	Nein
	[X]	Ja – Begründung:
		Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt (siehe Begründung, Kapitel 7.6.2 sowie Um-

	weltbericht Kapitel 6.2.1).

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Siehe Anlagen 4 und 8

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
2 Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan für den Teilbereich Geniner Ufer/ Welsbachstraße
3 131. Änderung des Flächennutzungsplans, Fassung zum abschließenden Beschluss
4 Begründung zur 131. Änderung des Flächennutzungsplans, Fassung zum abschließenden Beschluss
5 Bebauungsplan 02.14.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
6 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
7 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
8 Begründung zum Bebauungsplan 02.14.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Hagen

Bebauungsplan 02.14.00 – Geniner Ufer/ Welsbachstraße – und zugehörige 131. Änderung des Flächennutzungsplans
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen aus den folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Teil B: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
Teil C: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Teil D: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)

In den Teilen C und D sind all jene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren aufgeführt, die für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan (und zur Änderung des Flächennutzungsplans) nach wie vor von Belang sind, z.B. weil sie im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Es sind darüber hinaus aber auch weiterhin all jene Stellungnahmen enthalten, bei denen in der Abwägungsentscheidung den Anregungen, Bedenken und Hinweisen im weiteren Planungsverfahren gefolgt worden ist – auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass durch die Berücksichtigung der Stellungnahme im Planentwurf zur öffentlichen Auslegung die Grundlage für die zuvor vorgebrachten Einwände entfallen ist.

Aufgestellt:
Lübeck, den 09.02.2024
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Evers & Partner

Teil A: Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung:
Die Planung wurde im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 ausgehängt. Zudem standen die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Hansestadt Lübeck zur Einsicht und zum Download bereit. Es gingen während der Beteiligungsfrist drei schriftliche Stellungnahmen ein, die im Folgenden ausgewertet werden. Die Stellungnahmenden wurden durch Buchstabenkürzel anonymisiert.

1. Stellungnehmende:r A (Grundstückseigentümer:in an der Welsbachstraße, vertreten durch ein Ingenieurbüro für Schallschutz), Schreiben vom 01.12.2023
2. Stellungnehmende:r B (Gewerbebetrieb an der Straße Bei der Gasanstalt, vertreten durch ein Rechtsanwaltsbüro), Schreiben vom 12.12.2023
3. Stellungnehmende:r C (Grundstückseigentümer:in an der Straße Bei der Gasanstalt, vertreten durch ein Rechtsanwaltsbüro), Schreiben vom 12.01.2024

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Stellungnehmende:r A (Grundstückseigentümer:in an der Welsbachstraße, vertreten durch ein Ingenieurbüro für Schallschutz), Schreiben vom 01.12.2023		
1.1 Ergänzung der Festsetzung 8.2, Abs. 3 zur Klarstellung des Beurteilungspegels in Bezug auf Verkehrsgeräusche und Zulässigkeit von schalldämmenden Lüftungen. Angeregt wird eine Ergänzung der textlichen Festsetzung 8.2, mit der eine lärmschutzorientierte Grundrissausrichtung festgesetzt wird. Die bisher in Absatz 3 dieser Festsetzung vorgesehene Ausnahmeregelung für Wohnungen, die nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, soll in der Form erweitert werden, dass	*Für den B-Plan: Die Anregung zu b) wird berücksichtigt, die Anregung zu a) nicht.* Zu a): Der Beurteilungspegel von 30 dB(A) gilt anerkanntermaßen als Schwelle für die Gewährleistung einer hinreichenden Schlafruhe in Innenräumen. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Wert überwiegend oder auch ausschließlich durch Verkehrslärm oder/ und/ durch Gewerbelärm bedingt wird. In den meisten Fällen dominiert eine Lärmquelle das Gesamtlärmereignis, sodass sich Festsetzungen zum Schallschutz auf den diesbezüglichen ermittelten	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
a) sich Sicherstellung der Schlafruhe auf den Schutz vor Verkehrslärm und damit auf den diesbezüglich ermittelten Beurteilungspegel beziehen soll und b) der für eine ausreichende Schlafruhe erforderliche Innenraumpegel von 30 dB(A) auch durch schallgedämmte Lüfter erreicht werden kann. Dementsprechend wird vorgeschlagen die Ausnahmeregelung wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind unterstrichen). *„Ausnahmsweise kann für Wohnungen, die zu mindestens zwei Seiten nicht über lärmabgewandte Außenwände verfügen (z.B. Wohnungen an Blockecken), von der vorgenannten Verpflichtung zur Grundrissorganisation abgesehen werden, wenn zum Schutz vor Verkehrslärm bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mindestens einer dieser Räume und bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mindestens zwei dieser Räume durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sichergestellt wird oder alternativ durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. durch verglaste Loggien) Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen bei mindestens einem teilgeöffnetem Fenster nicht überschritten wird.“* Begründet wird die vorgeschlagene Änderung wie folgt: Die Festsetzung 8.2 basiert auf dem Ansatz im „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“ und erfordert weitere Erläuterungen, welche üblicherweise in der Schalltechnischen Un-	Beurteilungspegel, z.B. den für Verkehrslärm bezieht (so auch in der Lübecker Musterfestsetzung). So fällt z.B. der Beurteilungswert für den Gewerbelärm bei einer rechnerischen Summenbildung nicht mehr signifikant ins Gewicht, wenn dieser um z.B. 10 dB(A) unter dem Nachtwert für den Verkehrslärm liegt (der Summenpegel erhöht sich hierdurch um weniger als 0,5 dB(A), sodass die Zunahme nicht mehr wahrnehmbar ist). Eine solch eindeutige Dominanz des Straßenverkehrslärms ist hier für das Plangebiet jedoch nicht gegeben. Insbesondere im allgemeinen Wohngebiet sowie im südwestlichen Teil des Urbanen Gebietes differieren die Lärmwerte für Verkehr und Gewerbe um weniger als 5 dB(A), in Teilen sogar nur um gerade einmal 2 dB(A), was einer Erhöhung des Summenpegels um mehr als 2 dB(A) entspricht und damit für jedermann als deutliche Zunahme wahrnehmbar ist. Von der Wahrnehmbarkeit der Erhöhung des Beurteilungspegels muss regelmäßig schon bei einer Zunahme um 1 dB(A) ausgegangen werden. Die textliche Festsetzung wird daher klarstellend um den Zusatz ergänzt, dass es sich bei dem Beurteilungspegel von 30 dB(A) um einen rechnerischen Summenwert aus Verkehrs- und Gewerbelärm handelt, auch wenn die Beurteilungspegel für beide Lärmarten unterschiedlich berechnet werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
tersuchung zum Bebauungsplan aufgeführt wären. In der Schalltechnischen Untersuchung lässt sich hierzu jedoch keine Erläuterung finden, da die Festsetzung von den Festsetzungsvorschlägen abweicht. Es bedarf einer Erläuterung, mit welchem (Außen-) Beurteilungspegel der Nachweis von 30 dB(A) nachts in den Räumen geführt werden soll. Wir bitten um redaktionelle Änderung, dass durch die Festsetzung auf die Verkehrsgeräusche abgezielt wird und der Beurteilungspegel aus dem Verkehr für den Nachweis angesetzt werden soll. In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Frage, wie die Abweichung von der in der Schalltechnischen Untersuchung als Festsetzung empfohlenen Zulassung von schallgedämmten Lüftungen zum ausschließlichen Nachweis von 30 dB(A) im Innenraum begründet wird. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf eine Musterfestsetzung der Hansestadt Lübeck (Stand 04.05.2021), die ebenfalls Lüftungseinrichtungen als Mittel zur Sicherung des angestrebten Innenraumpegels zulasse. *„Bei einem Beurteilungspegel von mehr als 55 dB (A) [aus dem Verkehr] für den Nachtzeitraum ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere technische Maßnahmen (z.B. durch spezielle Fensterkonstruktionen) sichergestellt wird, dass ein Innenraumpegel von 30 dB auch bei geöffnetem Fenster nicht überschritten wird. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.“*	Zu b): Der vorgebrachten Argumentation hinsichtlich der Zulässigkeit von schallgedämmten Lüftern zur Sicherung einer hinreichenden Schlafruhe bei Wohnungen ohne Aufenthaltsräume zu lärmabgewandten Räumen kann gefolgt werden. Die Festsetzung 8.2 wird dementsprechend ergänzt. Hieraus ergibt sich folgende Neufassung des Absatzes 3 der Festsetzung 8.2 (Ergänzungen in Fett). *„Ausnahmsweise kann für Wohnungen, die zu mindestens zwei Seiten nicht über lärmabgewandte Außenwände verfügen (z.B. Wohnungen an Blockecken), von der vorgenannten Verpflichtung zur Grundrissorganisation abgesehen werden, wenn bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mindestens in einem dieser Räume und bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in mindestens zwei dieser Räume der erforderliche hygienische Luftwechsel durch* ***schalldämmende Lüftungseinrichtungen*** *sichergestellt wird* ***oder alternativ*** *durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. durch verglaste Loggien) Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass insgesamt (d.h. in Summation der Beurteilungspegel für Verkehrs- und Gewerbelärm) ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	bei mindestens einem teilgeöffnetem Fenster nicht überschritten wird.“ Da es sich bei der Erweiterung der Ausnahmeregelung um eine geringfügige Änderung handelt und nur der Eigentümer der Grundstücke hiervon betroffen ist (und dieser die Änderung selbst angeregt hat) ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bezüglich der Änderung der textlichen Festsetzung 8.2 nicht erforderlich. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
1.2 Berücksichtigung eines maßgeblichen Außenlärmpegels von 65 dB(A) als Schwelle für baulichen Schallschutz der Außenwohnbereiche In der textlichen Festsetzung 8.3 werden Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche festgesetzt. Dabei wird auf einen maßgeblichen Außenlärmpegel von 62 dB(A) als Schwellenwert Bezug genommen. Die Annahme dieses Bezugswerts ist nicht nachvollziehbar. Nach DIN 18005 sind jeweils für den Verkehr und für die Gewerbegeräusche Beurteilungspegel von 60 dB(A) zulässig. Diese Werte gelten nach DIN 18005 ausdrücklich auch für Außenwohnbereiche. Für den Fall, dass ausschließlich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem nach DIN 18005 zulässigen Beurteilungspegel aus dem Verkehr gebildet wird, berechnet sich bereits ein Wert von 63 dB.	*Für den B-Plan: Erhöhung des Schwellenwerts für Schallschutzmaßnahmen an Außenwohnbereichen von 62 dB(A) auf 65 dB(A).* Der Festsetzung eines maßgeblichen Außenlärmpegels von 62 dB(A) als Bezugsgröße für die Festsetzung erforderlicher baulicher Maßnahmen zum Schallschutz von Außenwohnbereichen liegt die Zielvorgabe zugrunde, für Wohngebiete und andere überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete zumindest die gemäß DIN 18005 für gemischt genutzte Gebiete anzusetzenden Orientierungswerte einzuhalten. Für diese Baugebiete (Mischgebiete, Dorfgebiete und Urbane Gebiete) gilt ein Beurteilungspegel von tags 60 dB(A) als Orientierungswert, was überschlägig einem maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 von 63 dB(A) entspricht. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass für Urbane	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW 7 D 34/07.NE vom 13.03.2008 ist eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen während der Tagzeit „nur gewährleistet, wenn sie einem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB(A) nicht überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbaren Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind.“ Hieraus würde ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 65 dB resultieren. In anderen Bundesländern bzw. Städten wie Hamburg, Berlin und Frankfurt wird sogar auf Beurteilungspegel von 65 dB(A), d.h. maßgebliche Außenlärmpegel von 68 dB abgestellt. Daher wird ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 65 dB an dieser Stelle für angemessen erachtet und nachfolgende redaktionelle Änderung des entsprechenden Absatzes der textlichen Festsetzung 8.3 vorgeschlagen (Änderungen gestrichen bzw. unterstrichen). *„In Bereichen mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tag von mehr als ~~62~~ 65 dB(A) gemäß Nebenzeichnung 2 sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Loggien oder verglaste Vorbauten (z.B. Wintergärten) zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich außerhalb der lärmbelasteten Bereiche gemäß Satz 1 verfügen. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen in Bereichen gemäß Satz 1 ist mindestens einer der Außenwohnbereiche als verglaste Loggia oder verglaster Vorbau auszuführen.“*	Gebiete – anders als vom Stellungnehmenden behauptet – auch für Verkehrslärm ein Orientierungswert von 60 dB(A) und nicht 63 dB(A) gilt. Dementsprechend ist auch die vom Stellungnehmenden angesprochene Musterfestsetzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung für bauliche Maßnahmen zum Schallschutz der Außenwohnbereiche inzwischen geändert und der dort als Schwellenwert festgesetzte maßgebliche Außenlärmpegel von 62 dB(A) auf 63 dB(A) angehoben worden. Die in dem vom Stellungnehmenden zitierten Urteil des OVG NRW angegebene Schwelle eines Dauerschallpegels von 62 dB(A) wird auch durch Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 16.03.2006) gestützt. Allerdings wird in den Urteilen auch herausgestellt, dass oberhalb dieses Wertes eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen ausgeschlossen ist. Ein Dauerschallpegel von 62 dB(A) markiert somit die Schwelle der Unzumutbarkeit, d.h. bei höheren Werten sind Außenwohnbereich nicht mehr zumutbar nutzbar. Berücksichtigt man, dass ein Gespräch in normaler Lautstärke im Bereich von 60 dB(A) liegt, wird nur zu deutlich, dass bereits bei gleichlauten „Nebengeräuschen“ eine weitgehend störungsfreie Kommunikation nicht mehr möglich ist. Eine solche wäre hingegen noch bei einem Dauerschallpegel von 55 dB(A) gegeben. Auch deshalb	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	liegt der für allgemeine Wohngebiete als Zielwert anzusetzende Beurteilungspegel nach DIN 4109 bei tags 55 dB(A). Insofern stellt der nunmehr für den baulichen Schutz von Außenwohnbereichen vorgesehene Beurteilungspegel von 60 dB(A) bzw. der um 3 dB(A) darüberliegende maßgebliche Außenlärmpegel von 63 dB(A) eine Kompromisslösung dar. Abweichend hiervon erscheint die Annahme eines Beurteilungspegels von 62 dB(A) und dementsprechend eines maßgeblichen Außenlärmpegels von 65 dB(A) für das Plangebiet am Geniner Ufer vertretbar, da die ermittelten Beurteilungspegel rechnerisch ermittelte Worst-Case-Werte darstellen, die in der Praxis nur an einigen wenigen Wochentagen und dort nur zu wenigen Zeiten erreicht werden. Unter Berücksichtigung, dass die Außenwohnbereiche zu den sonstigen Zeiten auch ohne bauliche Schutzvorkehrungen weitgehend störungsfrei genutzt werden können, und in Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen (die betreffenden Gebäude sollen fast ausschließlich im geförderten Wohnungsbau errichtet werden und unterliegen dementsprechend engen finanziellen Bindungen) kann die vorgeschlagene Erhöhung des Schwellenwertes von 62 dB(A) auf 65 dB(A) für den maßgeblichen Außenlärmpegel berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere auch deshalb vertretbar, weil mit diesem Wert die Zumutbarkeitsschwelle für	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	die Nutzung von Außenwohnbereichen gemäß der o.g. Rechtsprechung noch nicht überschritten wird. Dementsprechend wird dem Vorschlag nachgekommen und die Festsetzung 8.3 wie folgt modifiziert (Änderung in Fett): *„In Bereichen mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tag von mehr als **65 dB(A)** gemäß Nebenzeichnung 2 sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Loggien oder verglaste Vorbauten (z.B. Wintergärten) zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich außerhalb der lärmbelasteten Bereiche gemäß Satz 1 verfügen. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen in Bereichen gemäß Satz 1 ist mindestens einer der Außenwohnbereiche als verglaste Loggia oder verglaster Vorbau auszuführen.* *Dies gilt nicht, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag z.B. für ein tieferliegendes Geschoss den Wert von **65 dB(A)** nachweislich nicht überschreitet.“* Darüber hinaus wird auch die Kennzeichnung der Bereiche mit baulichen Maßnahmen zum Schallschutz der Außenwohnbereiche in der Nebenzeichnung 2 entsprechend angepasst.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Von der Änderung der Festsetzung betroffen sind ausschließlich die an der Welsbachstraße gelegenen U-förmigen Baublöcke. Während es für die zur Welsbachstraße ausgerichteten Balkone und Loggien bei der Bindung zum baulichen Schallschutz (i.d.R. verschiebbare Glaselemente) bleibt, kann jetzt für die zu den Nebenstraßen (Planstraßen 1 bis 4) ausgerichteten Außenwohnbereiche darauf verzichtet werden. Da von der Änderung der Festsetzung letztlich nur der Bauherr (begünstigt) betroffen ist und dieser die Änderung selbst angeregt hat, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bezüglich der Änderung der textlichen Festsetzung 8.3 nicht erforderlich. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
Nr. 2 Stellungnehmende:r B (Gewerbebetrieb an der Straße Bei der Gasanstalt, vertreten durch ein Rechtsanwaltsbüro) (Schreiben vom 12.12.2023)		
2.1 Vorbeugender Störfallschutz ist angemessen Die durch den in Rede stehenden Bebauungsplan vorgesehene Konfliktbewältigung zwischen den Interessen unserer Mandantschaft an einem planbedingt nicht beeinträchtigten Betrieb ihrer Anlagen, welche einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen, und den städtebaulichen Interessen der Stadt Lübeck basiert auf dem Gutachten der R+D Ingenieurleistungen GmbH, Stand Januar 2023. Insoweit ist festzustellen,	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die positive Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
dass die dem Gutachten zugrundeliegenden Eckdaten des Störfallbetriebes unserer Mandantschaft einschließlich der dortigen Entwicklungsperspektiven auf der Grundlage mehrerer Abstimmungstermine zutreffend ermittelt und bewertet wurden. Der Planentwurf folgt den Empfehlungen des Gutachters unter Nr. 6.4 des Gutachtens und sieht zum einen den Verzicht auf die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen im Teilgebiet MU 3, zum anderen ergänzende Maßnahmen des baulich-technischen (passiven) Störfallschutzes in den betroffenen Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebietes sowie des Urbanen Gebietes vor. Auch wenn das Fachgutachten hinsichtlich der Ermittlung des störfallrechtlichen Sicherheitsabstandes von den grundsätzlichen Empfehlungen des Leitfadens KÄS-18 abweicht (vgl. Nr. 4.1 des Gutachtens), dürfte der hier konkret ermittelte Abstand aufgrund der technischen Spezifikationen der Anlagen unserer Mandantschaft zutreffend ermittelt worden sein. Die vorstehend genannten Festsetzungen zur Bewältigung des störfallrechtlichen Konflikts sind unseres Erachtens hinreichend konservativ. Unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Zustimmung zu dem Fachgutachten und den darauf basierenden Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs seitens der zuständigen Fachbehörden (vgl. insoweit das Einleitungskapitel des Gutachtens) werden hier keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		
2.2 Bedenken hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen und Forderung einer Detailuntersuchung In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der ALN Akustik Labor Nord GmbH, Stand 23.06.2023, wird im Kap. 6.2.1	*Für den B-Plan: Das ausgelegte Lärmgutachten wurde durch eine schalltechnische Untersuchung zur Plausibilität der angenommenen flächenbezogenen Schallleistungspegel ergänzt.*	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die Methodik zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen durch benachbarte Gewerbeflächen dargestellt. Dort heißt es wörtlich: „Um den Aufwand für detaillierte Untersuchungen einzelner Betriebe zur Bestimmung der Geräuschbelastung im Plangebiet zu vermeiden, 'wird folgendermaßen verfahren: (...)". Es folgt eine Beschreibung der Untersuchungsmethodik auf der Grundlage einer Festlegung flächenbezogener Schalleistungspegel, welche sich wiederum an den schalltechnischen Planungswerten nach der DIN 18005 orientiert. Ausweislich der Anlage 1.3 des Gutachtens wird für das Grundstück unserer Mandantschaft ein flächenbezogener Schalleistungspegel in Höhe von 60/51,5 dB(A)/qm tags/nachts zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise begegnet durchgreifenden tatsächlichen und rechtlichen Bedenken.	Der in Rede stehende Gewerbebetrieb liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen (einfachen) B-Plans von 1997 02.70.04 - Gebietsausweisung Gewerbe (GE), dessen Planungsziel darin bestand und fortan besteht Festsetzungen nur zum Ausschluss von bestimmten Einzelhandelsnutzungen zu treffen. Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde für das Grundstück des Stellungnehmenden, deren planungsrechtliche Zulässigkeiten sich nach § 8 BauNVO richten, ein flächenbezogener Schallleistungspegel zugrunde gelegt, der sich an den schalltechnischen Planungswerten der DIN 18005 orientiert. Demnach ist ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A)/qm für geplante Gewerbegebiete ohne Emissionsbeschränkungen zu verwenden. Hinsichtlich der Bedenken der Einwenderin, dass diese Vorgehensweise *„durchgreifenden tatsächlichen und rechtlichen Bedenken“* begegnet, wurde im Zuge der Abwägung eine „Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen“ durch die dem Plangebiet benachbarte Remondis QR GmbH durchgeführt, um den schalltechnischen Planungsansatz zu validieren. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die angenommenen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60/ 51,5 dB(A)/qm tags/nachts als angemessen einzustufen sind. Auf die Ergebnisse wird nachfolgend vertiefend eingegangen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Grundstück des Stellungnehmenden unterliegt keinen expliziten Restriktionen hinsichtlich der Schallimmissionen Dabei ist zu berücksichtigen, dass die südlich des Plangebietes liegenden Gewerbeflächen, namentlich das Grundstück unserer Mandantschaft, derzeit keinen expliziten Restriktionen hinsichtlich ihrer Schallimmissionen unterliegen. Das Grundstück unserer Mandantschaft liegt in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet. Der Bebauungsplan sieht, wie in dem Schallgutachten zutreffend festgestellt wird, keine planungsrechtlichen Emissionsbeschränkungen vor. Gleiches gilt für die dem Betrieb unserer Mandantin zugrunde liegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im näheren Umfeld um das Betriebsgrundstück befinden sich auch keine limitierenden Immissionsorte, da im Einwirkungsbereich der Anlagen unserer Mandantschaft keine Wohnnutzungen oder andere schutzbedürftige Nutzungen vorhanden sind. Daraus folgt, dass von den Anlagen unserer Mandanten heute Schallimmissionen ausgehen dürfen, welche lediglich den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für Gewerbegebiete unterliegen. Daraus folgt, dass das zulässige Emissionsverhalten des Betriebsstandortes unserer Mandantschaft deutlich über die hier zugrunde gelegten abstrakten flächenbezogenen Schalleistungspegeln hinausgehen. Der DIN 18005 kommt insoweit keinerlei normative Bindungswirkung zu.	*Für den B-Plan: Immissionsbelastung des Stellungnehmenden ist seit 2010 per Anordnung des LLUR (jetzt LfU) beschränkt; bei einer Anpassung an aktuellen Immissionsschutzanforderungen ergeben sich darüberhinausgehende Beschränkungen hinsichtlich zulässiger Lärmimmissionen.* Es trifft zu, dass der Bebauungsplan 02.70.04 selbst keine planungsrechtlichen Emissionsbeschränkungen vorsieht. Für den in Rede stehenden Gewerbebetrieb bestehen jedoch sehr wohl Restriktionen hinsichtlich der Schallemissionen. Vielmehr wurde per Anordnung vom 20.12.2010 durch das zuständige LLUR die Immissionszusatzbelastung insoweit beschränkt, als dass an den nächstgelegenen Immissionsorten, d.h. an vorhandenen Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts nicht überschritten werden dürfen. Abweichend von der Behauptung des Stellungnehmenden sind dabei im Einwirkungsbereich des Betriebs sehr wohl schutzbedürftige Nutzungen vorhanden, z.B. betriebszugehörige Wohnnutzungen auf den gegenüberliegenden Grundstücken Bei der Gasanstalt 18 und 20 sowie eigenständige Wohnnutzungen an der Geniner Straße. Die angeordneten maximalen Beurteilungspegel von tags 62 dB(A) und nachts 47 dB(A) entsprechen mit einem Abzug von nur 3 dB gegenüber den Immissionsrichtwerten der	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	TA Lärm nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht mehr heutigen Beurteilungsstandards, da schon bei einem zweiten Betrieb mit gleichem Lärmaufkommen die gemäß TA Lärm maximal zulässigen Immissionsgrenzwerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts vollständig ausgeschöpft würden und somit kein Raum mehr für Lärmimmissionen anderer Gewerbebetriebe bestünde. Dies wird der vorhandenen Situation des Gewerbegebiets beidseits der Straße bei der Gasanstalt mit zahlreichen Emittenten nicht gerecht. Durch die ergänzende schalltechnische Untersuchung konnte zudem der Nachweis erbracht werden, dass durch die Planung von Wohnnutzungen, die an die vorhandenen Gewerbenutzungen heranrücken und somit neue Immissionsorte entstehen lassen, keine zusätzlichen Betriebseinschränkungen für den Stellungnehmenden erzeugt wird. Dies ergibt sich aus dem Vergleich der Pegeldifferenzen zwischen den für die relevanten Immissionsorte ermittelten Beurteilungspegeln und den jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwerten. Auch wenn für die im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Urbanen Gebiet (MU) entstehenden Wohnnutzungen ein höherer Schutzanspruch besteht als für die im Gewerbegebiet vorhandenen betriebszugehörigen Wohnnutzungen, so liegen die dort ermittelten Beurteilungspegel	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	deutlicher unter den Immissionsrichtwerten als an den Immissionsorten im Gewerbegebiet. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der im näheren Umfeld vorhandener Gewerbebetriebe erscheint selbst die Anordnung von um 6 dB geminderten Immissionsrichtwerten, die gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als Relevanzschwelle in der Regel verwendet wird, kaum noch zu rechtfertigen. Vielmehr kann erst bei einer Reduzierung der Immissionsrichtwerte um 10 dB analog des gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm geltenden Einwirkungsbereichs von Betrieben, zumindest für den Tagzeitraum verlässlich davon ausgegangen werden, dass an den schutzbedürftigen Nutzungen keine unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen auftreten. Wie die ergänzenden Berechnungen des Lärmgutachters zeigen, werden bei Zugrundelegen eines flächenbezogenen Schallleistungspegels von tags 60 dB(A) für das hier zu betrachtende Gewerbegrundstück die gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm um 6 dB geminderten Immissionsrichtwerte auf dem östlich angrenzenden Gewerbegrundstück sowie dem südlich angrenzenden Stadtwerkegrundstück (jeweils mit vorhanden und zulässigen Büronutzungen) erreicht bzw. sogar geringfügig um 1 dB(A) überschritten.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Für die auf dem Grundstück Bei der Gasanstalt 20 vorhandene Wohnnutzung würde der um 6 dB geminderte Immissonsrichtwert von nachts 44 dB(A) bei Zugrundelegen eines flächenbezogenen Schallleistungspegels von 51,5 dB(A) erreicht. Mit dem gewählten flächenbezogenen Ansatz für den Tageszeitraum wird an diesem Immissionsort das Kriterium „Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um 10 dB“ fast erreicht. Die im ergänzenden schalltechnischen Gutachten durchgeführten Berechnungen bestätigen mithin die Plausibilität und Anwendbarkeit der im ursprünglichen Gutachten in die Berechnungen eingestellten flächenbezogenen Schallleistungspegel. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
Erforderlichkeit einer detaillierten Betrachtung der benachbarten Gewerbebetriebe Zwingend erforderlich wäre eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich und rechtlich zulässigerweise verursachten Schallimmissionen der benachbarten Gewerbebetriebe, so auch des Betriebes unserer Mandantin, anstelle des erheblich vereinfachenden und pauschalierten Ansatzes von flächenbezogenen Schalleistungspegeln. Der Verweis des Gutachters auf die Reduzierung des Aufwandes für detailliertere Untersuchungen kann insoweit nicht als Rechtfertigung angeführt werden. Die Zugrundelegung flächenbezogener Schalleistungspegel anstelle einer detaillierten	*Für den B-Plan: Schalltechnische Untersuchung des Grundstücks des Stellungnehmenden wurde erbracht.* Die vorangehend dargelegten wesentlichen Ergebnisse des ergänzenden Lärmgutachtens bestätigen die Annahme, dass die den Berechnungen in der lärmtechnischen Untersuchung zugrunde gelegten flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags 60 dB(A) und nachts 51,5 dB(A) nicht nur allgemein gebräuchlich, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch angemessen und plausibel	teilweise berücksichtig

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Betrachtung der konkreten Immissionssituation ist nur in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere dann, wenn eine detaillierte Untersuchung nachweislich aus technischen und/oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dann wird in der Regel allerdings auch eine Evaluierung der theoretischen Ansätze durch Kontrollmessungen erforderlich werden. Wir verweisen zum Vergleich auf die Planung der Stadt Oldenburg für das Quartier „Stadthafen Süd", welche Gegenstand der Normenkontrollentscheidung des OVG Lüneburg vom 07.10.2021 - I KN 3/20 - (juris Rn. 36 ff.) war. Auch der unmittelbare Vergleich zu der detaillierten und einzelfallbezogenen Analyse seitens des Störfallgutachters im vorliegenden Bauleitplanverfahren zeigt, dass das hier betrachtete Schallgutachten deutlich hinter den objektiv gebotenen Anforderungen an eine fachgerechte Untersuchung und Bewertung zurückbleibt. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung unter Zugrundelegung realistischer und im Detail ermittelter Eingangsdaten für die gewerblichen Schallimmissionen im Umfeld des Plangebietes an. Eine ergänzende Stellungnahme bleibt insoweit ausdrücklich vorbehalten.	sind, da sie die Lärmschutzanforderungen vorhandener schutzbedürftiger Nutzungen berücksichtigen und die daraus resultierenden Einschränkungen gewerblicher Nutzungen korrekt widerspiegeln. Eine detaillierte Untersuchung der von den vorhandenen Anlagen und Betrieben ausgehenden Immissionen kann unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit vorhandener Wohn- und Büronutzungen letztlich zu keinen höheren Lärmbelastungen an den Immissionsorten führen, als diese durch korrekte Anwendung der TA Lärm vorgeben werden. Insofern kann auf die Durchführung detaillierte Lärmuntersuchungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebe und Anlagen verzichtet und bei der Schallprognose für das Plangebiet mit den verwendeten flächenbezogenen Schallleistungspegeln gerechnet werden. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
Bedenken hinsichtlich der Vorschläge für Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe Vor diesem Hintergrund begegnen auch die durch den Gutachter ermittelten Schallimmissionen innerhalb des Plangebietes	*Für den B-Plan: Planerische Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden beibehalten* Die von dem Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Ermittlung der auf das Plan-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
und die daraus abgeleiteten Vorschläge für Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe zum Zwecke der planerischen Konfliktbewältigung durchgreifenden Bedenken. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass auch nach den zweifelhaften Ermittlungen des Gutachters insbesondere zu der kritischen Nachtzeit deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sowohl im Urbanen Gebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet festzustellen sind.	gebiet einwirkenden Lärmimmissionen wurden vorangehen widerlegt. Die Inkaufnahme von Überschreitungen der gemäß DIN 18.005 für Urbane Gebiete und Allgemeine Wohngebiete anzusetzenden Orientierungswerte ist Gegenstand der Abwägung. Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schallschutz werden die ermittelten Beurteilungspegel für den Tag- wie für den Nachtzeitraum für noch vertretbar erachtet. In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
Nr. 3 Stellungnehmende:r C (Grundstückseigentümer:in an der Straße Bei der Gasanstalt, vertreten durch ein Rechtsanwaltsbüro), Schreiben vom 12.01.2024		
3.1 Sicherstellung des geplanten gewerblichen Vorhabens auf dem Grundstück Trotz der umfangreichen Kontaminationen des Grundstücks, die Anfang des letzten Jahrhunderts durch den Betrieb einer „Gasanstalt“ auf diesem Gelände durch Voreigentümer versucht wurden, plant unsere Mandantin seit Jahren die Entwicklung dieses Grundstücks für gewerbliche Zwecke. Sie plant auf dem Grundstück einen nachhaltigen Office Space für Verwaltung und Forschung, zu errichten. Die entstehenden Bürogebäude sollen künftig u.a. an Arztpraxen vermietet werden.	*Für den B-Plan: Die Interessenslage des Stellungnehmenden zur geplanten gewerblichen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.* Der derzeit rechtskräftige einfache Bebauungsplan 02.70.04 - Geniner Straße / Hinter den Kirschkaten - setzt für den Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße und Bei der Gasanstalt sowie den Bereich zwischen Welsbachstraße und Geniner Straße ein Gewerbegebiet fest. Grundsätzlich sind Büro- bzw. Verwaltungs- und Forschungsnutzungen sowohl in einem Gewerbegebiet als auch in einem Urbanen Gebiet	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Umsetzung dieser Pläne wäre durch den bestehenden Bebauungsplan 02.70.04 – Geniner Straße / Hinter den Kirschkaten vom 14. Oktober 1998 gedeckt. Mit der vorliegenden Einwendung möchte unsere Mandantin sicherstellen, dass ihre Investitionspläne auch durch den Entwurf des Bebauungsplans („B-PlanE“) nicht gefährdet werden. Insbesondere die Vermietung der von unserer Mandantin zu errichtenden Gebäudeflächen an Arztpraxen soll gesichert sein.	regelhaft zulässig. Die Zulässigkeit von Arztpraxen richtet sich nach § 13 BauNVO. Diese sind demnach ebenfalls in Gewerbegebieten und Urbanen Gebieten regelhaft zulässig. Aufgrund der Nachbarschaft zu einem bestehenden Störfallbetrieb regelt der Bebauungsplan 02.14.00, dass öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr, wenn in diesen nicht nur gelegentlich Besucher empfangen werden, die der zu besuchenden Person zuzuordnen sind, im MU 3 unzulässig sind. Der Ausschluss dieser Nutzungen ergibt sich aus der Nähe zu dem bestehenden Störfallbetrieb. Die gesetzlichen Vorgaben, die sich aus der Seveso-III-Richtlinie ergeben, wären auch im Rahmen einer Bauantragsstellung auf Basis des Bebauungsplan 02.70.04 zu berücksichtigen gewesen. Das beschriebene Nutzungskonzept eines Bürogebäudes (für Verwaltung und Forschung) einschließlich einer Vermietung an Arztpraxen ist daher auch im Rahmen des bestehenden Planrechts nicht ohne Weiteres umsetzbar. Die Investitionspläne des Stellungnehmenden waren daher auch bislang auf Grundlage des rechtskräftigen B-Plans nicht abschließend gesichert. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
3.2 Zulässigkeit von Arztpraxen im MU 3 gewährleisten Der B-PlanE setzt die Flächen unserer Mandantin als Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO fest. Das Grundstück unserer Mandantin wird (von einem schmalen Streifen im Norden abgesehen) in der Planzeichnung dem Teilgebiet MU 3 zugeordnet. Die textliche Festsetzung des B-PlanE unter Ziffer 1.2 Abs. 5 enthält für dieses Teilgebiet die Einschränkung, dass Wohnungen, öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr, wenn in diesen nicht nur gelegentlich Besucher empfangen werden, die der zu besuchenden Person zuzuordnen sind, unzulässig sind. Da bei Arztpraxen typischerweise von einem nicht nur gelegentlichen Publikumsverkehr, sondern einem regelmäßigen Publikumsverkehr durch Patienten auszugehen ist, wären solche nach der derzeitigen textlichen Festsetzung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans bauplanungsrechtlich voraussichtlich nicht zulässig. Die textliche Festsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans unter Ziffer 1.2 Abs. 5 ist so zu ändern, dass die Nutzung der baulichen Anlagen für Arztpraxen im Teilgebiet MU 3 bauplanungsrechtlich zulässig ist. Wir fordern deshalb im Namen und Auftrag unserer Mandantin folgende Änderung der Ziffer 1.2 Abs. 5 der textlichen Festsetzung des B-PlanE: *„Im Teilgebiet MU 3 sind Wohnungen, öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr, wenn in diesen ~~nicht nur gelegentlich~~ Besucher in einem nicht mehr überschaubaren Umfang empfangen werden, die der zu besuchenden Person nicht mehr zuzuordnen*	*Für den B-Plan: Eine Zulässigkeit von Arztpraxen ist aufgrund der Nachbarschaft zum Störfallbetrieb nicht möglich.* Die Festsetzung Ziffer 1.2 Nummer 5 dient dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung: Im Falle eines Störfalls auf dem in Rede stehenden Betriebsbereich können Menschen im Umfeld durch Splitterbruch verletzt werden und Gefährdungen durch austretende Quecksilberdämpfe, Rauchgase brennender Lithiumknopfzellen und Wärmestrahlung bei Treibstoffbränden entstehen. Insbesondere können sich bei bestimmten Wetterlagen zudem gefährliche Konzentrationen von freigesetzten Quecksilberdämpfen in der Luft bis 180 m vom Betriebsbereich halten. Um in diesen Fällen die hierdurch hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf den Menschen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern, werden planungsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Diese basieren auf dem Gutachten „Angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zwischen dem Betriebsbereich der Remondis QR in Lübeck und dem Planvorhaben 02.14 „Geniner Ufer/ Welsbachstraße“ ermittelt nach der Konvention KAS-18“ (R+D Ingenieurdienstleistungen GmbH, Januar 2023). Zum einen wird ein angemessener Sicherheitsabstand definiert, der im Bebauungsplan zu einem	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sind und durch diese im Alarmierungsfall nicht ausreichend über das angemessene Verhalten informiert werden können, unzulässig.“ Zudem sollte folgende Klarstellung ergänzt werden: *„Arztpraxen sind im Teilgebiet MU 3 zulässig.“*	Ausschluss bestimmter Nutzungen in dem ermittelten Bereich führt (Gutachten Kapitel 6.3, Festsetzung Ziffer 1.2 Nummer 5). Der angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich beträgt nach gutachterlicher Ermittlung 60 m. Obwohl es Stimmen gibt, die einen Mindestabstand von generell 100 m propagieren (siehe auch Entwurf der TA-Abstand). wurde hier jedoch bei der Bewertung des Einzelfalls gutachterlich berücksichtigt, dass für den Betriebsbereich durch eine sogenannte Unterdruckfahrweise ein atypischer Fall vorliegt und der ermittelte Abstand von 60 m aus gutachterlicher Sicht fair gewählt ist und das Trennungsgebot aus §50 BImSchG für Einzelfall angemessen umsetzt. Grundsätzlich stellt der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand jedoch nur den Mindestabstand dar, um die Vorgaben aus § 50 BImSchG anforderungsgerecht umzusetzen. Im Rahmen der planerischen Abwägung könnten auch größere Abstände festgesetzt werden. In dem vorliegenden Fall wurde jedoch der gutachterlichen Einschätzung gefolgt und in der Abwägung des möglichen Sicherheits- und Gesundheitsrisikos ein Sicherheitsabstand von im Wesentlichen 60 m als ausreichend erachtet. Innerhalb des Sicherheitsabstands sind gemäß BImSchG keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig. Zu diesen Nutzungen zählen gemäß Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit neben	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Wohnungen auch öffentliche genutzte Gebäude und Gebiete sowie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser) und öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können. Der planungsrechtliche Ausschluss dieser Nutzungen stellt a. unmittelbar sicher, dass Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans dem bereits bestehenden Betrieb außerhalb des Geltungsbereichs so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. b. mittelbar sicher, dass in Anlagen mit Publikumsverkehr bzw. nicht nur gelegentlichen Besucher:innen gewährleistet werden kann, dass organisatorische Vorkehrungen, die zur Bewältigung der Konfliktlage notwendig sind, eingehal-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	ten werden können: Der im Betriebsbereich ansässige Betrieb veröffentlicht gemäß § 8a StörfallV eine Broschüre über die Alarmierung und zum Verhalten im Störfall. Die Entwicklungsgesellschaft wird vertraglich verpflichtet, Käufer von Gebäuden auf die Nähe zu einem Betriebsbereich zu informieren. Die (künftigen) Eigentümer haben diese Information an Mieter oder beim Weiterverkauf weiterzugeben. Ständig im Einwirkbereich anwesende Personen werden somit über das richtige Verhalten im Havariefall informiert sein. Es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass Betreiber:innen von Betrieben oder Einrichtungen im Einwirkbereich entsprechende Hinweise zu Verhaltensweisen auch an einen wechselnden oder großen Besucher:innenkreis weitergeben und diesen in das richtige Verhalten einweisen. Anders als die ständigen Nutzer:innen eines Gebäudes wären diese Besucher:innen somit nicht auf einen Störfall vorbereitet. Lediglich Besucher:innen, die der direkten Obhut der zu besuchenden und eingewiesenen Person unterstehen, können im Alarmierungsfall hinsichtlich des erforderlichen und richtigen Verhaltens unmittelbar angehalten und so geschützt werden. In Arztpraxen findet ein nicht nur gelegentlicher Besucher:innenverkehr statt. Da sich in einer Artpraxis im Regelfall mehr Patient:innen als Mitarbeiter:innen	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	aufhalten, kann zudem eine direkte Inobhutnahme nicht gewährleistet werden, sodass Besucher:innen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt wären. Insofern können Arztpraxen in dem bezeichneten Teil des urbanen Gebiets nicht zugelassen werden. Die beschriebenen Vorbehalte gelten hingegen nicht generell für das geplante Bürogebäude für Verwaltung und Forschung. Büros oder Forschungseinrichtungen mit einem klar definierten Kreis von Beschäftigten können die oben dargelegten Voraussetzung erfüllen und sind daher im Rahmen der Festsetzung 1.2 zulässig. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
3.3 Der Ausschluss bestimmter Nutzungen im MU 3 ist rechtlich nicht geboten Die derzeitige Fassung der textlichen Festsetzungen zum B-PlanE unter Ziffer 1.2 Abs. 5 ist rechtlich nicht geboten, während die geforderte Änderung [red. Anmerkung: siehe 3.2] die Einhaltung der störfallrechtlich bedingten Einschränkungen unter Wahrung der berechtigten Eigentümerinteressen unserer Mandantin sicherstellt. Die Entwurfsfassung der textlichen Festsetzung unter Ziffer 1.2 Abs. 5 schließt dem Wortlaut nach alle Gebäude aus, in denen regelmäßig (und „nicht nur gelegentlich“) Besucher empfangen werden. Aus der Begründung zum B-PlanE 02.14.00 vom 27. September 2023 wird deutlich, dass die Einschränkung unter	*Für den B-Plan: Festsetzung 1.2 Abs. 5 kann aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht geändert werden.* Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt nicht nur für den Bebauungsplan an sich, sondern auch für die in ihm enthaltenen Festsetzungen. Die textliche Festsetzung 1.2 Abs. 5 ist aus den unter 3.2 dieser Abwägungstabelle genannten Gründen erforderlich, da bei der vorliegenden Planung im Bestand der festgelegte Sicherheitsabstand nicht	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Ziffer 1.2 Abs. 5 der Tatsache geschuldet ist, dass das Teilgebiet MU 3 im Bereich des gutachterlich festgestellten Mindestabstands von 60 m zum benachbarten Störfallbetrieb der Remondis QR liegt. Als Rechtsgrundlage der Festsetzung wird § 9 Abs. 2c BauGB benannt. Eine derart restriktive Einschränkung ist jedoch bauplanungs- und störfallrechtlich nicht geboten. Gemeinden dürfen in Bebauungsplänen nur solche Festsetzungen treffen, die in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage finden. Entsprechend dürfen Festsetzungen den durch die Rechtsgrundlage geschaffenen Rahmen der Ermächtigung auch nicht überschreiten. *vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1993. Az. 4 C 18/91, Rn. 30, juris* Gemäß § 9 Abs. 2c BauGB können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes bestimmte Nutzungen oder bauliche Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen durch Festsetzung als unzulässig erklärt werden. Jede Einschränkung, die auf § 9 Abs. 2c BauGB beruht, muss folglich zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen geboten (geeignet und notwendig) sein. *vgl. Spannowsky, in: BeckOK BauGB, 60. Edition. 2023, § 9 Rn. 151*	eingehalten werden kann und der Konflikt zwischen dem von dem vorhandenen Betriebsbereich im Havariefall ausgehenden Gesundheitsrisiko und den durch B-Plan neu geordneten (ehemaligen) Gewerbeflächen zu bewältigen ist. Die Auswirkungen eines möglichen „Dennoch-Störfalls“ auf schutzbedürftige Nutzungen sind somit durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen oder zu mindern. Damit dient die Festsetzung der Verringerung der Folgen von Störfällen und ist rechtlich geboten. Die geforderte Änderung (siehe 3.2, Zulässigkeit von Arztpraxen sicherstellen) ist hingegen wie unter 3.2 dargelegt, nicht geeignet, die Einhaltung der störfallrechtlichen Vorgaben in unmittelbarer Nachbarschaft zum Störfallbetrieb und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sicherzustellen. Wie in Ziffer 3.2 oben dargelegt, ist die gewählte Festsetzung mit ihrer Bezugnahme auf den Publikumsverkehr einer Einrichtung sowohl aus praktischen Erwägungen als auch aus rein rechtlichen Gründen sachgerecht. Die Festsetzung 1.2 Abs. 5 beschränkt sich auf den räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang (siehe 3.2 oben). Sie stellt damit vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen das mildeste Mittel und somit den kleinstmöglichen Eingriff in das Eigentum der Stellungnehmenden dar.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Dies ist bei der Festsetzung in Ziffer 1.2 Abs. 5 der textlichen Festsetzungen des B-PlanE jedoch nicht der Fall. Denn nach der aktuellen Fassung der Festsetzung soll bereits ein regelmäßiger Publikumsverkehr dazu führen, dass eine Nutzung unzulässig ist.	Dem Gebot der planerischen Zurückhaltung wurde Genüge getan. Sie ist daher auch nicht als restriktiv zu betrachten. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
3.4 Die Festsetzung 1.2 Abs. 5 ist auf Grundlage des Störfallgutachtens nicht geboten Die Festsetzung ist nicht aufgrund der Empfehlungen des Störfallgutachtens („Gutachten zum Planvorhaben „Geniner Ufer“ hinsichtlich § 50 BImSchG“, Januar 2023) geboten. Aus diesem Störfallgutachten ergibt sich der erforderliche Sicherheitsabstand von 60 m zur Remondis QR. Auf Seite 22 heißt es dazu: *„Der größte ermittelte angemessene Sicherheitsabstand ergibt sich zu 60 m für das untersuchte Dennoch-Szenario mit Freisetzung von toxischem, quecksilberhaltigem Rohabgas aus der VTR Anlage. Derartige Dennoch-Szenarien sind nach praktischer Vernunft auszuschließen. Auswirkungen von Bränden bzw. Explosionen reichen weniger weit.“* Zudem enthält das Störfallgutachten auf Seite 24 (Kapitel 6.4) Vorschläge für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. c) BauGB (bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen). Die mit dieser Einwendung angegriffene Festsetzung basiert jedoch auf § 9 Abs. 2c BauGB und wurde durch das Störfallgutachten nicht nahegelegt.	*Für den B-Plan: Das Störfallgutachten liefert die Grundlage für den erforderlichen Sicherheitsabstand und darauf basierende Festsetzung.* Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) verpflichtet die Kommunen, bei der Bauleitplanung, angemessene Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Die Bestimmung des jeweils angemessenen Sicherheitsabstandes ist anhand anlagentypischer Faktoren im Einzelfall – i.d.R. gutachterlich – zu ermitteln. Dies ist mit Gutachten „Angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zwischen dem Betriebsbereich der Remondis QR in Lübeck und dem Planvorhaben 02.14 „Geniner Ufer/ Welsbachstraße“ erfolgt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Gemengelage im Bestand handelt, ist der gutachterlich ermittelte angemessenen Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Nutzungen nicht einzuhalten. Somit sind im Umkehrschluss	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Maßgebliches Kriterium für die Verringerung der Folgen von Störfällen ist aber auch nach dem Störfallgutachten das Zusammenspiel der baulichen Ausführung der benachbarten Gebäude und die Information der Nutzer der angrenzenden Grundstücke über das angemessene Verhalten im Störfall. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau von Kapitel 6.4 und 6.5 des Störfallgutachtens. Werden die in Kapitel 6.4 unter i) bis iii) empfohlenen Vorkehrungen (Vorgaben zur Bauausführung und Hinweis auf diese an Nutzer der Gebäude) eingehalten, können sich die Nutzer der betroffenen Grundstücke durch Aufenthalt in geschlossenen Gebäuden mit geschlossenen Fenstern und Türen und abgeschalteten Lüftungsanlagen bei einem Störfall selbstständig schützen.	schutzbedürftige Nutzungen im angemessenen Sicherheitsabstand auszuschließen, da trotz Betreiberpflichten gemäß Störfall-VO ein Gefährdungspotenzial verbleibt. Dieses Vorgehen entspricht der Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG und der Abstandswahrung. Rechtsgrundlage für die (Fein)Steuerung der Ansiedlung von zu schützenden Nutzungen in der Nähe von Störfallbetrieben bietet der 2017 eingeführte § 9 Abs. 2c BauGB, der eine Differenzierung nach bestimmten Nutzungen und nach Nutzungsintensitäten erlaubt. Voraussetzung für die Anwendung des § 9 Abs. 2c BauGB ist, dass die Festsetzung geeignet sein muss die Folgen von Störfällen zu vermeiden oder zu verringern. Durch die getroffene Festsetzung können sehr wohl das Gesundheitsrisiko und die Auswirkungen auf Menschen verringert werden. Der Teilbereich des Plangebiets, in dem Wohnen, öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr, der nicht zugeordnet werden kann, ausgeschlossen sind (MU 3), basiert auf dem gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand und der Abwägung des Plangebers (siehe auch oben unter 3.2. In vielen Fällen ist es sinnvoll, Festsetzungen zur Zulässigkeit bestimmter Nutzungen im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben nach § 9 Abs. 2c mit	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23c zu verbinden, die bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen fordern. Im Gutachten werden eben diese Maßnahmen definiert, die in einem bestimmten definierten Bereich zur Anwendung kommen müssen (Gutachten Kapitel 6.4, Festsetzungen Ziffer 8.4 und 8.5). Diese baulichen und technischen Maßnahmen allein sind jedoch nicht ausreichend, um für einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung zu sorgen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
3.5 KAS-18-Leitfaden stellt keine Grundlage für Festsetzung 1.2 Abs. 5 dar Auch aus dem KAS-18-Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ lässt sich keine Empfehlung für eine Ziffer 1.2 Abs. 5 B-PlanE entsprechende Festsetzung entnehmen. Der KAS-18-Leitfaden verhält sich nicht zu möglichen Festsetzungen aufgrund § 9 Abs. 2c BauGB, sondern lediglich zu solchen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, der Festsetzungen über von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen, Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren oder sonstige bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor solchen Einwirkungen betrifft.	*Für den B-Plan: Festsetzungsgrundlage für die Regelung zum Nutzungsausschluss ist § 9 Abs. 2c BauGB* Der zitierte KAS-18-Leitfaden wurde im November 2010 von der KAS verabschiedet, der § 9 Abs. 2c BauGB sowie der § 9 Abs. 1 Nr. 23c erst mit der BauGB-Novelle 2017 als Regelungen zur Umsetzung der Seveso-III-RL in das Baugesetzbuch aufgenommen. Anders als § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, wonach Flächen für besondere (Immissionsschutz)Anlagen sowie Vorkehrungen festgesetzt werden können, bietet der 2017 eingeführte § 9 Abs. 2c BauGB die Möglichkeit schutzbedürftige Nutzungen auszuschließen	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	und eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen vorzunehmen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
3.6 Trennungsgebot nach § 50 BImSchG liefert ebenfalls keine Grundlage für Festsetzung 1.2 Abs. 5 Schließlich ist die Festsetzung in der vorgesehenen Fassung auch nicht aufgrund des in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebots erforderlich, da sie nach dem Wortlaut auch Arztpraxen (und vergleichbare Nutzungen) erfasst, obwohl diese nicht zu den geschützten Nutzungen i.S.d Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) gehören. Schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von Störfällen auf schutzbedürftige Gebiete sollen so weit wie möglich vermieden werden, was bei raumbedeutsamen Planungen bei der Flächenzuordnung zu berücksichtigen ist, § 50 BImSchG. Benachbarte Schutzobjekte sind gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Der KAS-18-Leitfaden benennt in Kapitel 2.1.2 unter anderem „Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen“ als	*Für den B-Plan: Festsetzungsgrundlage für die Regelung zum Nutzungsausschluss ist § 9 Absatz 2c BauGB* Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und soweit möglich Hauptverkehrswegen einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren. Das störfallrechtliche Abstandsgebot ist in einem Bebauungsplanverfahren nach den Grundsätzen gemäß § 50 Satz 1, 2 BImSchG im Rahmen der planerischen Abwägung als Abwägungsdirektive zu berücksichtigen. Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Begriff „öffentlich genutztes Gebäude“, wie in § 5 BImSchG genannt, nicht auf Gebäude verengt werden darf, die einem bestimmten öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind. Auch privatwirtschaftlich genutzte Gebäude wurden von der Rechtsprechung als öffentlich genutzt bewertet. Öffentlich genutzte Gebäude dienen dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Benutzerkreises wie	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
schutzbedürftige Gebiete und Objekte. Zu den Anlagen mit Publikumsverkehr sollen auch Verwaltungsgebäude gehören, wenn diese „nicht nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können“. Insbesondere durch die Präzisierung im KAS-18-Leitfaden wird deutlich, dass entweder darauf abgestellt wird, dass Menschen sich länger (wenn auch nicht dauerhaft) in bestimmten Räumlichkeiten aufhalten oder die Personen vor Ort aufgrund ihrer Anzahl oder anderer Umstände nicht ausreichend informiert werden können. Die genannten Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser) haben gemein, dass die Personen dort sich zumindest mehrere Stunden an dem Ort aufhalten und vulnerable Gruppen betroffen sind. Bei Einkaufszentren und Parkanlagen dürfte die unüberschaubare Personenzahl und fehlende Informationsmöglichkeit ausschlaggebend sein. Ähnliches gilt für Verwaltungsgebäude mit nicht nur gelegentlichem Besuchsverkehr. Können Personen der Obhut der zu besuchenden Person hingegen zugeordnet und durch diese im Alarmierungsfall zum richtigen Verhalten angehalten werden, ist dies ausreichend und fällt nicht unter die Schutzbedürftigkeit. Entsprechend stellt sich aber auch die Lage bei einer Arztpraxis dar. Zwar dürfte der Besucherverkehr als „regelmäßig“ und damit „nicht nur gelegentlich“ eingestuft werden können, allerdings handelt es sich stets um einen überschaubaren Patientenkreis, der vollständig der Obhut des Inhabers der Praxis zugeordnet werden kann. Im Alarmierungsfall können die Patienten durch	bei Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke der Fall. Arztpraxen • werden gemäß § 13 BauNVO als Räume bzw. Gebäude für freie Berufe kategorisiert, ähneln in ihrer Struktur jedoch den Anlagen für gesundheitliche Zwecke, die im KAS-Leitfaden ohnehin direkt als schutzbedürftige und damit innerhalb eines Sicherheitsabstands auszuschließende Anlagen benannt werden und • kommen darüber hinaus ihrem Charakter in Hinblick auf den Kundenverkehr den beschriebenen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr nahe (siehe hierzu auch Ziffer 3.2 oben) Die Ausführungen zu Organisationsabläufen in einer Arztpraxis mögen in bestimmten Fällen zutreffend sein. Es kann jedoch planungsrechtlich nicht sichergestellt werden, dass dies tatsächlich so ist. Grundsätzlich sind auch andere Organisationsformen, Abläufe und räumliche Strukturen denkbar, in denen eine direkte Inobhutnahme nicht möglich ist. Zudem ist es auch möglich, dass in Arztpraxen ambulante Operationen o.ä. durchgeführt werden. Es wäre dann – wie in der Begründung zutreffend dargestellt – keine Einweisung in das richtige Verhalten bei einem Alarmierungsfall möglich.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die behandelnden Ärzte/Ärztinnen oder das übrige Personal auf das korrekte Verhalten hingewiesen werden. Die Patienten befinden sich in einer beschränkten Anzahl von Räumen und sind damit unproblematisch adressierbar. Zudem können entsprechende Hinweise bereits beim Empfang der Patienten und/oder durch Aushänge erfolgen. Die Ärzte / Ärztinnen und das Praxispersonal wissen aufgrund der notwendigen Anmeldung der Patienten am Empfang stets Bescheid, welche und wie viele Personen sich in den Praxisräumen befinden. Im Unterschied zu einem Einkaufszentrum besteht gerade keine Verantwortungs- oder Informationslücke. Zudem halten sich die Patienten in ambulanten Arztpraxen typischerweise nur kurzzeitig auf und in der Regel nicht über Tage, wie in Kindergärten, Schulen oder Krankenhäusern. Auch bei regelmäßigem Publikumsverkehr, können die Besucher – jedenfalls bei Arztpraxen – einer zu besuchenden Person zugeordnet werden. Entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit einer Anlage im Teilgebiet MU 3 kann also aus rechtlichen Gründen nicht die Häufigkeit des Besucherverkehrs (nie/gelegentlich/regelmäßig/oft) sein, sondern die Menge der Besucher, die gleichzeitig eintreffen (Überschaubarkeit) und die Möglichkeit, diese im Alarmierungsfall über das korrekte Verhalten zu informieren. Dies ergibt sich im Ergebnis auch aus der Begründung zum B-PlanE 02.14.00. Denn in Kapitel 5.4.1 Buchstabe b) auf Seite 27 wird die Einschränkung ebenfalls mit der Möglichkeit der Einweisung in das richtige Verhalten bei einem Alarmierungsfall begründet. Diese Zielrichtung spiegelt sich allerdings nicht in der	In der Abwägung der Belange wird die getroffene Festsetzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin als sachgerecht bewertet. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Formulierung der textlichen Festsetzung unter Ziffer 1.2 Abs. 5 B-PlanE wider.		
3.7 Geforderte Änderung stellt störfallrechtlich gebotene Nutzungseinschränkung unter Wahrung der Eigentümerinteressen sicher Die unter Ziffer II.2 dieser Einwendung geforderte Änderung [red. Anm.: in dieser Tabelle unter 3.2 geführt] der textlichen Festsetzung Ziffer 1.2 Abs. 5 B-PlanE entspricht den unter Ziffer III.1 [red. Anm.: in dieser Tabelle unter 3.3 geführt] dargelegten gesetzlich begründeten Kriterien. Indem nicht mehr auf die Häufigkeit, sondern die Menge/Erreichbarkeit der Besucher abgestellt wird, ist sichergestellt, dass nur die nach Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) schutzbedürftigen Nutzungen im Bereich des Sicherheitsabstands zum benachbarten Störfallbetrieb ausgeschlossen werden. Sofern auch bei regelmäßigem, aber überschaubaren Besucherverkehr sichergestellt ist, dass die Besucher über das notwendige Verhalten im Alarmierungsfall aufgeklärt werden können, besteht kein Grund solche Nutzungen im Bereich des Sicherheitsabstandes für unzulässig zu erklären. Letztlich gebietet auch der verfassungsmäßige Schutz des Grundeigentums (Art. 14 GG) die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei eigentumseinschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplans. Denn durch die Festsetzung im B-PlanE wird die Nutzbarkeit des Grundeigentums unserer Mandantin eingeschränkt. Eine solche Einschränkung ist nur zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.	*Für den B-Plan: Festsetzung 1.2 zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse notwendig.* Die textliche Festsetzung 1.2 Abs. 5 ist aus den unter 3.2 genannten Gründen notwendig, zudem geeignet den Konflikt zu bewältigen und damit auch rechtlich geboten. Die geforderte Änderung ist hingegen wie unter 3.2 dargelegt, nicht geeignet, die Einhaltung der störfallrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Die Festsetzung 1.2 Absatz 5 beschränkt sich auf den räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang (siehe 3.2 oben). Sie stellt damit vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen das mildeste Mittel und somit den kleinstmöglichen Eingriff in das Eigentum des Stellungnehmenden dar. Dem Gebot der planerischen Zurückhaltung wurde Genüge getan. Eine Betroffenheit von Eigentumsrechten ergibt sich nicht allein aus veränderten planerischen Absichten der Gemeinde. Eigentümer:innen haben keinen Anspruch auf ein unveränderlich beizubehaltendes Planungsrecht. Es ist üblich und zulässig, dass Gemeinden nach Jahren oder Jahrzehnten zu neuen planerischen Einschätzungen gelangen, die eine Än-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
BVerfG, Beschluss vom 21. November 2023, Az. 1 BvL 6/21, Rn. 113, juris Da aufgrund der störfallrechtlichen Vorgaben der Ausschluss der Nutzung der Gebäude für den Betrieb von Arztpraxen nicht erforderlich ist (Ziffer III.1 [red. Anm.: in dieser Tabelle unter 3.3 geführt]) und andere Rechtfertigungen für die geplanten Nutzungseinschränkungen nicht ersichtlich sind, verstößt die ursprüngliche Fassung der Festsetzung gegen Art. 14 Abs. 1 GG. Mit der durch diese Einwendungen geforderten Fassung der Festsetzung würde hingegen das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsinteresse unserer Mandantin gewahrt bleiben.	derung des Planungsrechts erfordern. So ist die Gemeinde sogar aufgefordert, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Sofern dabei Festsetzungen auf Privatgrund im Sinne der neuen Planungsziele verändert werden, greifen die Regelungen der §§ 39 bis 42 BauGB zu Entschädigungen. Im vorliegenden Fall wäre, da der derzeit im Plangebiet geltende Bebauungsplan deutlich älter als sieben Jahre ist, der § 42 Abs. 3 BauGB einschlägig. Demnach kann die Eigentümer:in eines Grundstücks eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen, insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung eines Bebauungsplans die Ausübung der vorhandenen Nutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Die Höhe der Entschädigung würde sich dann nach dem Unterschied zwischen dem Wert des Grundstücks auf Grund der ausgeübten Nutzung und seinem Wert, der sich infolge der planbedingten Beschränkungen ergäbe, bemessen. Im vorliegenden Fall sind jedoch entsprechende Wertveränderungen nicht erkennbar. Das Flurstück ist derzeit nur in Teilen mit eher kleinen Hallen und Garagen bebaut. Die Ausweisung als Gewerbegebiet wird nicht ausgenutzt. Dem Augenschein nach könnten die derzeit vorhandenen Nutzungen auch zukünftig ausgeübt werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Vor allem aber ermöglicht das zukünftige Planrecht mit dem vorgesehenen urbanen Gebiet auch unter Berücksichtigung des aus Immissionsschutzgründen erforderlichen Nutzungsausschlusses eine deutlich hochwertigere Nutzung als bisher. Eine Grundlage für Entschädigungszahlungen ist mithin nicht gegeben. Dieselbe Einschränkung wäre im Übrigen auch im Bauantragsverfahren auf Grundlage des derzeitigen B-Plans ergangen. Rechtlich unerheblich, aber dennoch erwähnenswert ist, dass die von des Stellungnehmenden in Aussicht genommene Nutzung durch einen nachhaltigen Office Space für Verwaltung und Forschung im urbanen Gebiet zulässig sein wird. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	

Teil B: Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der parallel zur Öffentlichen Auslegung durchgeführten Behördenbeteiligung (20.11.2023 – 19.12.2023) wurden insgesamt 62 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, davon 6 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 22 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit flächennutzungs- und/ oder bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 20.11.2023)
2. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - WSA Ostsee (Schreiben vom 06.12.2023)
3. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (Schreiben vom 11.12.2023)
4. TraveNetz GmbH (Schreiben vom 13.12.2023)
5. Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 18.12.2023)
6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (Schreiben vom 18.12.2023)
7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz (Schreiben vom 19.12.2023)
8. Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung (Stellungnahme vom 04.12.2023)
9. Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport (Stellungnahme vom 23.11.2023)
10. Hansestadt Lübeck – Gesundheitsamt (Schreiben vom 19.12.2023)
11. Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck (Stellungnahme vom 19.12.2023)
12. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 19.12.2023)
13. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz (UNV), hier Abteilung Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 19.12.2023)
14. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Stellungnahme vom 03.01.2024)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht flächennutzungs- und/oder bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

15. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.11.2023)

16. Gasunie Deutschland Services GmbH (Schreiben vom 21.11.2023)
17. Handelsverband Nord (Schreiben vom 06.12.2023)
18. TenneT TSO GmbH – Bereich Nord (Schreiben vom 06.12.2023)
19. Hansestadt Lübeck – Soziale Sicherung – Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 11.12.2023)
20. Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Stellungnahme vom 12.12.2023)
21. Ministerium für Allgemeine Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Schreiben vom 19.12.2023)
22. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung (Schreiben vom 21.12.2023)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Abt. 3 Fischerei – Fischereiaufsicht
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Behindertenbeauftragte/ Behindertenrat Lübeck
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Maxim Loboda - Vertreter der Jugend Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Stadtschülersprecher – Beteiligung Kinder und Jugendliche § 47 f GO

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Hansestadt Lübeck – Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck – SeniorInnenEinrichtungen SIE
- Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde
- Hansestadt Lübeck – Familienhilfen/Jugendamt
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung - Welterbe-Koordinatorin
- Hansestadt Lübeck – Lübeck Port Authority
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Untere Forstbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Abteilung 6 Landesplanung und ländliche Räume
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Polizeidirektion Lübeck
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - WSA Ostsee
- Hansestadt Lübeck – Bereich Soziale Sicherung
- Hansestadt Lübeck – Bereich Feuerwehr
- Hansestadt Lübeck – Bereich Jugendhilfeplanung
- Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Denkmalpflege als obere Denkmalschutzbehörde
- Hansestadt Lübeck – Bereich Gebäudemanagement
- Hansestadt Lübeck – Bereich 610.2 - Stadtentwicklung
- Handwerkskammer Lübeck
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Hansestadt Lübeck - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

a) Stellungnahmen mit bebauungs- und/oder flächennutzungsplanrelevanten Inhalten:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 20.11.2023)		
1.1 Hinweis auf Kampfmitteluntersuchung vor Baubeginn In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	*Für den B-Plan: kein weiterer Handlungsbedarf* Eine Überprüfung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs auf Kriegsaltlasten wurde durch den Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes durchgeführt (siehe Schreiben vom 07.02.2017 – AZ 2016-2445 und 04.09.2019 – AZ 2019-1877). Da die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet ist wurde eine erneute Überprüfung der eigentlichen Bauflächen vorgenommen (siehe Schreiben 21.03.2023 – AZ LBA-2023-0590). Da es sich insgesamt um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt, besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition trotzdem nie gänzlich auszuschließen sind. Da Funde allgemein jedoch nicht ausgeschlossen werden können ist vor Beginn jeglicher Tiefbaumaßnahmen eine Untersuchung durch das LKA erforderlich. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt
Nr. 2 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - WSA Ostsee (Schreiben vom 06.12.2023)		
2.1 Aufnahmen von Hinweisen	*Für den B-Plan: Die Hinweise wurden auf der Plankarte im Teil B – Text unter IV. Hinweise aufgenommen.*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Grundsätzlich keine Bedenken, zur Wahrung der Belange bitte Folgendes in den Bebauungsplan aufnehmen: • Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. • Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. • Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. • Da sich das geplante Vorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Kanaltrave befindet, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellen-, Objekt- und Außenbeleuchtung. • Weiterhin dürfen am Ufer stehende Schifffahrtszeichen weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.	Der nun zusätzlich erfolgte Hinweis, dass Schifffahrtszeichen weder verdeckt noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden dürfen, wird in der Planzeichnung – Teil B ergänzt. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 3 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (Schreiben vom 11.12.2023)		
3.1 Allgemeine Informationen und Hinweise Innerhalb des Plangebietes für den aufzustellenden B-Plan und der Änderung des FNP liegen die landeseigenen Flurstücke: Gemarkung St. Jürgen, Flur 10, 256 (6.532 m^2), 255 (72 m^2), 258 (197 m^2). Durch die Festlegung der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ für die o.g. Flurstücke ist künftig eine über die bisherige Stellplatznutzung hinausgehende Bebauung planungsrechtlich zulässig.	*Für den B-Plan: Die positive Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
3.2 Korrektur des Höhenbezugs in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung vom 27.07.2023 Wir weisen darauf hin, dass im Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der frühzeitigen Beteiligung unter Punkt 1.1 eine max. zul. Gebäudehöhe von ca. 12 m benannt wird. Im Entwurf zum B-Plan mit Stand 25.09.2023 wird in Bezug auf die Nachbarbebauung und Höhenentwicklung die u.E. passende Höhe 17,50 m über Normalhöhennull festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass sich die Angabe in der Tabelle (12 m) auf die Differenz zwischen der Geländehöhe und der Oberkante Gebäude bezogen auf Normalhöhennull handelt und empfehlen eine Korrektur in der Tabelle zur Klarstellung.	*Für den B-Plan: Eine Korrektur des Höhenbezugs ist nicht erforderlich* Die Annahme, dass es sich bei der Angabe von ca. 12,0 m um die tatsächliche Gebäudehöhe (zulässige Höhe über NHN abzüglich der tatsächlichen Geländehöhe) handelt, ist korrekt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan und steht der Abwägung unter 1.1 des Prüf- und Abwägungsberichts zu den frühzeitigen Beteiligungsschritten vom 27.09.2023 nicht entgegen. Eine Korrektur wird für nicht erforderlich angesehen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 TraveNetz GmbH (Schreiben vom 13.12.2023)		
4.1 Hinweise zur Strom-, Wasser, Fernwärmeversorgung, zum Breitbandausbau und Löschwassergrundschutz Im Bereich der öffentlichen Straßen sind Trassen für eine konzessionskonforme Verlegung der Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung, Stromversorgung und Breitbandversorgung zu berücksichtigen. Im Bereich des Geh- und Radweges entlang der Welsbachstraße ist entsprechend der Platzbedarf für eine konzessionskonforme Fernwärmeversorgung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die öffentlichen Straßen, inkl. der Nebenbereiche so zu gestalten, dass entsprechend notwendige technisch geforderte Sicherheitsabstände zu anderen Leitungsträgern und Bäumen einhaltbar sind. Dies gilt ebenfalls für geplante und nicht öffentlich gewidmete Wege / Flächen, die jedoch für die Versorgung relevant sind und entsprechend gesichert werden müssen. Ein Löschwassergrundschutz von 96cbm/h über 2h wird berücksichtigt. Eine Gasversorgung ist nicht vorgesehen.	*Für den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
Nr. 5 Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 18.12.2023)		
1. Zum F-Plan der Hansestadt Lübeck, 131. Änderung		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.1 Vorranggebiete für PV ausweisen Angesichts der großen Bedeutung der Photovoltaik für die Nutzung regenerativer Energien sollte die Flächennutzungsplanung in Lübeck grundsätzlich Vorranggebiete für den PV-Einsatz ausweisen. Dies unterstützt die klimaschutzfachlichen Planungen der Hansestadt nachhaltig und ermöglicht den qualifizierten Ausbau dieser Energiegewinnung unter planungssicheren und für die Bevölkerung transparenten Aspekten. Für den Naturschutz, die Biodiversität und den biologischen Klimaschutz in der Gesamtheit ist die Definition entsprechender Vorrangflächen nach qualifizierter fachlicher Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine fachlich wichtige Voraussetzung, die zudem auch planungsvereinfachend wirkt. Diese entsprechend Voraussetzung sollte in Lübeck über den F-Plan sehr zeitnah geschaffen werden. In diesem Zusammenhang bittet der Naturschutzbeirat bereits im Rahmen der F- Planung den Hinweis auf eine grundsätzliche Festsetzung in der B-Planung bezüglich der Verpflichtung zur Nutzung der PV auf geeigneten Gebäuden für Gewerbe, Wohnen etc., Verkehrsflächen und sonstigen geeigneten Versiegelungsflächen aufzunehmen.	*Die allgemeine Anregung zur Ausweisung von Vorranggebieten für PV-Nutzung ist im Zuge der FNP-Neuaufstellung aufzugreifen.* Der Begriff der Vorranggebiete stammt aus der Raumordnung des Landes. Diese dienen bei raumbedeutsamen Planungen dazu, andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die Landesregierung sieht allerdings im Landesentwicklungsplan (LEP) bzw. den Regionalplänen keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen für Solarenergie vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind. Für Solar-Freiflächenanlagen können im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen dargestellt werden. Die Steuerungswirkung derartiger Flächendarstellungen für die Ansiedlung großflächiger PV-Anlagen im Außenbereich ist als eher gering zu werten, da diese (u.a. aufgrund der zunehmenden Privilegierungsspielräume) keine Ausschlusswirkung entfalten können. Eine Berücksichtigung von Flächen im Innenbereich wird sowohl durch das Innenentwicklungsgebot des §1 Abs. 5 BauGB als auch durch den entsprechenden Grundsatz der Raumordnung (4.5.2 2G) gewürdigt; eine verpflichtende Nutzung der PV auf Parkplätzen und geeigneten Gebäudedächern wird über die §§ 10 und 11 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG SH) geregelt. Weitergehende kommunale Regelungen sind denkbar, aber nicht Gegenstand des hier diskutierten Bebauungsplanverfahrens.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.2 <u>Prüfung und Darstellung der Flächenversiegelung</u> In der 131. Änderungsplanung wird ausgesagt, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch gegenüber dem Vorbestand nicht erfolgt. Dies ist bezüglich der Flächenversiegelung konkret zu überprüfen und darzustellen (s.u. Stellungnahme zum B-Plan). Sofern die Versiegelung von Flächen im Plangebiet durch die Bebauung im Vergleich zum aktuellen Zustand abnimmt, begrüßt der Naturschutzbeirat dies als zukunftsweisend. Der Ersatz der aktuellen Bebauung durch eine nachhaltig gestaltete verdichtete Wohnbebauung wird grundsätzlich begrüßt.	*<u>Eine detaillierte Flächenprüfung/-bilanzierung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</u>* Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die Art der Bodennutzung gemäß der städtebaulichen Zielsetzung festgelegt. Erst auf Ebene des Bebauungsplans werden konkrete Vorgaben u.a. zu Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Auf Ebene des Bebauungsplans wird die Flächenversiegelung im Bestand und durch die Überplanung dargelegt.	zur Kenntnis genommen
2. Zum B-Plan 02.14.00 – Geniner Ufer/Welsbachstraße -		
5.3 <u>Festsetzung einer PV-Nutzungspflicht</u> Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt grundsätzlich den Einsatz der Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie. Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz aufweisen. Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation.	*<u>Eine PV-Nutzungspflicht wird nicht vorgegeben</u>* Die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen den Einsatz von Photovoltaik dahingehend, dass Überschreitungsmöglichkeiten der Gebäudehöhe für die entsprechenden Anlagen aufgenommen wurden (textliche Festsetzung 11.2). Eine Verpflichtung zum grundsätzlichen Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf geeigneten Gebäuden kann durch Festsetzungen im Bebauungsplan vorbereitet werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB können bestimmte bauliche Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom,	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Entsprechende Flächen sind auch im Bereich des aktuellen B-Plans in großer Zahl vorhanden. Eine Nutzung regenerativer Energien und hier speziell der PV soll im Plangebiet nicht nur ermöglicht, sondern grundsätzlich ganz konkret und mit definierten Mindestanteilen auf Gewerbe-, Verkehrs-, Wohn- und sonstigen Flächen in einem angemessenen Umfang festgesetzt werden. Die Festsetzung einer PV-Nutzung im B- Plangebiet vermindert den Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Flächen im Außenbereich nachhaltig.	Wärme oder Kälte bei der Errichtung von Gebäuden festgesetzt werden. Bei der angestrebten Wärmewende und die Umstellung des derzeit durch fossile Energieträger dominierten Wärmesektors auf eine klimaneutrale Wärmebereitstellung stellen Wärmepumpen derzeit eine Schlüsseltechnologie dar. Hierdurch steigt jedoch der Nutzungsdruck auf die Dachflächen. Im Geschosswohnungsbau müssen Wärmepumpen, Abluftanlagen aus den Wohnungen, Aufzugsanlagen, Dachbegrünung etc. auf den Dachflächen positioniert werden. Nach derzeitiger Planung soll die Wärmeversorgung der Gebäude mittels Luft-Wasser-Wärmepumpen erfolgen. Diese werden auf den Flachdächern installiert, haben im vorliegenden Fall eine Höhe von mindestens 3,5 m und müssen aufgrund technischer Anforderungen sowie der Anforderungen an den Schallschutz z.T. unterschiedlich ausgerichtet zueinander angeordnet werden. Aus diesen Gründen ist derzeit nicht kalkulierbar, wieviel Dachfläche für das Aufstellen von PV-Anlagen verbleibt. Zumal diese auch nicht von anderen technischen Aufbauten verschattet werden dürfen. Aus diesem Grund wird von einer verpflichtenden PV-Vorgabe für den Geschosswohnungsbau im WA, MU 1 sowie MU 2 abgesehen, ebenso von vertraglichen Regelungen, um die Konzeptfindung nicht einzuschränken. Beim Neubau von Nichtwohngebäuden sowie bei der Renovierung von mind. 10 % der Dachflächen solcher Bestandsgebäude ist eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieanlagen gemäß Energiewende- und Klimaschutzgesetzt Schleswig-Holstein (EWKG) vorgegeben.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Dieses betrifft Bauvorhaben auf den Gemeinbedarfsflächen, in den GE-Gebieten sowie im MU 3.	
5.4 Bilanzierung der Flächenversiegelung Zur konkreten Erfassung der Flächenversiegelung ist jeder B-Plan als Grundvoraussetzung mit einem Bilanzierungswert zu versehen, der die Flächenversiegelung des Plans insgesamt beschreibt und für eine statistische Kontrolle und Auswertung der Flächenversiegelung heranzuziehen ist. Die Bilanzierung der Flächenversiegelung ist mit den Angaben zur sonstigen Flächenbilanz darzustellen. Der Bilanzierungswert ist zwingend erforderlich, um die für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik geforderte Zielsetzung des Flächensparens wirksam zu verfolgen und nachzuweisen. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dieses sollte nicht durch Unterlassung der konsequenten Bilanzierung unterlaufen werden. Das Verfahren bittet der Naturschutzbeirat mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	*Die Bilanz der Flächenversiegelung im Plangebiet ist ausreichend dargestellt* Das vorliegende Vorhaben, welches die Revitalisierung bestehender, vollversiegelter Gewerbeflächen beinhaltet, entspricht dem Grundsatz die künftige Flächenneuversiegelung zu reduzieren. Hinsichtlich des angeregten Monitorings des gesamten Flächenverbrauchs in der Hansestadt Lübeck sind zunächst das Verfahren und die Zuständigkeiten abzustimmen. Eine umfangreiche Bilanzierung ist den Unterkapiteln 6.2.4a und 6.2.4b des Umweltberichts zu entnehmen. In einem ersten Schritt wurde dazu auf Grundlage der vorhandenen Planwerke (B-Plan 02.67.01 und Biotopkartierung) die Versiegelung erfasst, die bereits durch den Bestand vorliegt. In einem zweiten Schritt wurde die durch den B-Plan vorbereitete Versiegelung anhand von Flächengrößen und Grundflächenzahlen ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Planung im Vergleich zum Bestand eine Entsiegelung von Fläche vorbereitet wird. Eine Beanstandung dieser Vorgehensweise wurde im Rahmen der Beteiligung durch die UNV nicht geltend gemacht.	nicht berücksichtigt
5.5 Minimierung versiegelter Flächen, insb. durch ÖPNV-Anbindung sowie Verringerung von Parkplatzflächen und Errichtung eines Quartiersparkhauses	*Keine weitere Minimierung versiegelter Flächen.* Die Verkehrsflächen sind unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzepts, der verschiedenen Nutzungsansprüche	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Naturschutzbeirat bittet um Überprüfung und Minimierung der in der Planung vorgesehenen Versiegelungsflächen und hier insbesondere der weiteren Minimierung der versiegelten Verkehrsflächen. Das Plangebiet ist optimiert an den ÖPNV anzubinden um hinreichende Alternativen zu einem flächenfressenden Verkehrsflächenangebot, das dem Naturschutz und biologischen Klimaschutz entgegenwirkt, zu schaffen. Bezüglich der vorgesehenen Fahrzeug-Parkflächen wird dringend gebeten, deren Anzahl weiter zu beschränken und die Möglichkeit eines Quartiersparkhauses zu prüfen, welches eine deutliche Flächenoptimierung erreichen könnte und zudem eine optimierte PV-Nutzung ermöglicht. Der bauliche, naturschutz- und umweltfachliche Aspekt eines Quartiersparkhauses gegenüber zu vermeidenden Tiefgaragenlösungen ist darzulegen und zu bewerten, soweit ein Verzicht erfolgen soll, ist dies konkret zu begründen.	und der gesetzlichen Anforderungen bereits optimiert. Um den individuellen Pkw-Verkehr zu reduzieren wird die ÖPNV-Anbindung künftig verbessert (neue Haltestellen, Andienung in beide Fahrtrichtungen). Der Bau einer Quartiersgarage wurde im Anfangsstadium des Verfahrens diskutiert. Da auf den Flächen im Plangebiet umfangreiche Altlastensanierungen verbunden mit einer Auskofferung des Bodens erforderlich sind und vor dem Hintergrund einer verdichteten und flächensparenden Bauweise wurde der Tiefgaragenlösung Vorrang gegeben. Zudem stellen Tiefgaragen eine gestalterisch ansprechendere Lösung dar, große Teile der Tiefgaragen befinden sich unterhalb der ohnehin durch Gebäude, Terrassen, Zuwegungen etc. versiegelten Flächen. Darüber hinaus wird mit der textlichen Festsetzung Nr. 6.6 eine dauerhafte Begrünung nicht überbauter Bereiche oberhalb von Tiefgaragen mit einer durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 50 cm, mit Ausnahme von Wegeflächen, Flächen von Nebenanlagen, Fahrradstellplätzen, Spielplatzflächen und Terrassen festgesetzt. Diese ebenerdig begrünten und daher, anders als Dächer von Quartiersgaragen, besonders zugänglichen Flächen können zudem als erweiterte private bzw. halböffentliche Gartenbereiche genutzt werden.	
5.6 Konkrete Aussagen zur Wärmeversorgung sowie Anschluss- und Benutzungszwang aufnehmen Der B-Plan muss konkrete Aussagen zur Planung der zu-	*Die Energieversorgung des Quartiers befindet sich noch in der Abstimmung* Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Ener-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
künftigen Wärmeversorgung (z.B. Nah-/Fernwärme – Konzept) enthalten und ggf. eine ab einem Zeitpunkt festzusetzenden Anschluss- und Benutzungszwang hinweisen. Ein derartiges für die Grundstücksnutzung wichtiges Konzept muss den NutzerInnen von Anbeginn bekannt sein und Standorte für die erforderliche Infrastruktur vorsehen. Dadurch werden auch bezüglich des Belanges Naturschutz der Flächenverbrauch, die Flächenversiegelung und die Emissionen mit ihren Eingriffen in Natur und Landschaft minimiert. Mit den umliegenden intensiven Verwaltungsnutzungen ist das neue Gebiet geradezu prädestiniert für eine optimierte (Wärme-) Energieversorgung, die definitiv Abstand von Einzelversorgungen der Gebäude nimmt. Dieser Aspekt ist vertieft zu untersuchen und in hoher Priorität in der Planung zu berücksichtigen.	giekonzept erstellt, welches verschiedene Optionen der Wärmeversorgung des Quartiers darlegt. Dabei gehen aus den bisherigen Erkenntnissen der Lebenszykluskostenbetrachtungen die Konzepte mit Luft-Wasser-Wärmepumpe am vorteilhaftesten hervor. Derzeit wird unabhängig davon eine Versorgung des Bereichs um die Welsbachstraße mit Fernwärme durch den örtlichen Versorger angestrebt. Ob und ab wann eine Versorgung mit Fernwärme zum Tragen kommen kann, ist noch nicht geklärt. Von daher ist eine abschließende Festlegung derzeit noch nicht möglich und erfolgt erst in der weiteren konkreten Objektplanung. Für einen Anschluss- und Benutzungszwang bedarf es einer kommunalen Satzung, welche in Lübeck noch nicht vorliegt. Den noch zu erarbeitenden Inhalten kann nicht vorgegriffen werden.	
5.7 Festsetzung eines Bauverbotes im Grundwasser Ein Bauen in der grundwassergesättigten Bodenzone bittet der Naturschutzbeirat durch entsprechende Festsetzung auszuschließen. Dies gilt ganz besonders auch für die schadstoffbelasteten Bereiche. Die damit verbundenen und schwer überwachbaren Belastungen und Risiken für Natur und Umwelt u.a. in Bezug auf das Grundwasser und Austrag in Oberflächengewässer und Boden sind komplett unnötig und lassen sich konsequent vermeiden.	*Ein entsprechendes Bauverbot wird nicht festgesetzt* Das Vorhaben ist mit der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Belange sind somit ausreichend gewahrt.	nicht berücksichtigt
5.8 Ansteigende Nutzung / Freizeitnutzung im Uferbereich der Trave – FFH-Bezug	*Der graduellen Steigerung sich aufhaltender Menschen sind*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Durch die deutliche Zunahme der im Plangebiet wohnenden Menschen wird sich in eindeutig absehbarer Folge der Nutzungsdruck (insbes. Freizeitnutzung, Haustiere etc.) auf das Traveufer und den angrenzenden Geländestreifen auch traveaufwärts erheblich erhöhen. Dieser Aspekt ist weder im Textteil noch in der FFH-Vorprüfung ausreichend bearbeitet. Die durch den stark zunehmenden Nutzungsdruck entstehenden Risiken für das FFH- Gebiet und den Artenschutz sind herauszuarbeiten und zu bewerten. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung/Minderung von Störungen zu planen und umzusetzen.	*keine konkreten artenschutzrelevanten Wirkungen zuzuordnen.* Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei dem Geniner Ufer in dem Abschnitt zwischen Possehlstraße und der Straße Bei der Gasanstalt i.W. um eine gewidmete Verkehrsfläche handelt, die in Großteilen versiegelt ist, als (gewerbliche) Erschließung dient und auf der in den Randbereichen immer wieder (wild) geparkt wird. Die derzeitige regelkonforme Nutzung der Wege, Parkplätze und anderen gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ist offenbar verträglich mit der derzeit vorgefundenen Fauna. Die sich dort bewegenden Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer führen augenscheinlich nicht zu Störungen, die das Gebiet entwerten. Im Zuge der Errichtung des neuen Wohnquartiers kann die Erschließung geändert und das Geniner Ufer zwischen Planstraße 1 und der Straße Bei der Gasanstalt zugunsten einer öffentlichen Grünfläche entwidmet werden. Baumpflanzungen und die Ansaat von naturnahen Blühstreifen werden vorgegeben. Zusätzlich sollen Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Eine hierdurch messbare Erhöhung des Nutzungsdruckes auf das Geniner Ufer ist jedoch nicht seriös zu prognostizieren. Die Nutzung der Uferbereiche ist bereits heute durch Spaziergehende, Hundehaltende, Angelnde, Modellbootfahrende etc. zu allen Tages- und Jahreszeiten gegeben. Ein neu entstehendes Wohngebiet mit ruhebedürftigen Anwohnern kann	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	eine angrenzende öffentliche Grünfläche im Gegensatz zu einem unternutzten Gewerbegebiet und „wilder“ sowie nächtlicher Freizeitnutzung potenziell auch beruhigen. Zudem sind Haustiere wie bspw. Hunde und Katzen für das naturferne Ufer der Kanaltrave als unproblematisch zu bewerten. Wenn durch eine vermehrte Personenzahl eine Ausdehnung der Störzeiten und/ oder der gestörten Fläche erfolgt, kann es zu zusätzlichen Störungen von Vögeln und anderen Tieren kommen. Das wäre der Fall, wenn durch die Verwirklichung der Planungen nicht nur einfach mehr Besucher aufträten, sondern diese Besucher auch zusätzliche Flächen und/ oder Tageszeiten in störender Weise nutzen würden. Dies ist hier nicht gegeben. Auf den Umstand des Nutzungsdrucks wird in Kapitel 6.2.8b (Umweltbericht) hingewiesen, die Zusammenhänge dort entsprechend dargestellt und bewertet. Nachteilige Auswirkungen werden durch eine naturnähere Gestaltung des Ufers, die Schaffung von Ruhezonen, den Erhalt von Bäumen und den Ausschluss von Beleuchtung vermindert. Weitere Maßnahmen zur Verhinderung/Minderung werden als nicht erforderlich gesehen. Zum Thema Störungen werden in Kapitel 3.4 „Fischotter“ der FFH-Vorprüfung klare Aussagen zu einer Erhaltungsziel-Art des FFH-Gebietes „Travetal“ gemacht. Unter den Erhaltungszielarten sind keine weiteren störungsempfindlichen Arten (Kap. 5.1.2) aufgeführt. Vögel gehören nicht zu den Erhaltungszielen. Die am Geniner Ufer vorhandenen Vogelarten	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	sind im Siedlungsbereich verbreitet und nicht empfindlich gegenüber Störungen.	
5.9 Auswirkungen durch erhöhten Nutzungsdruck auf das FFH-Gebiet darlegen Nach der derzeitigen Planung rückt die Bebauung besonders im südwestlichen Teil sehr stark an das FFH-Gebiet heran. Es ist u.a. in der FFH-Verträglichkeitsprüfung konkret darzulegen, nachzuweisen und bei der Realisierung sicher zu stellen, dass diese Nähe durch Nutzungsdruck, Freizeitverhalten, Beleuchtung, freilaufende Haustiere etc. keine negativen Folgen und Risiken für das FFH-Gebiet entfaltet. Soweit dies nicht sicher gelingt, ist der Abstand zum FFH-Gebiet zu vergrößern.	*Eine Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist entbehrlich* Das befestigte und vegetationsarme Ufer ist bereits heute kein relevanter Lebensraum für Tiere, die empfindlich gegenüber Katzen und Hunden wären. Ein um 10 -100 m größerer Abstand würde ohnehin Besuche freilaufender Haustiere (Katzen und Hunde) am Ufer nicht vermindern, da "gefährliche“ frei herumlaufende Hunde und Katzen mobil sind. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes umfassen außer dem Fischotter keine Arten, die von Hunden oder Katzen beeinträchtigt werden könnten. Hinsichtlich des Themas Beleuchtung ist festzuhalten, dass diese durch die Aufhebung der Straße im Uferbereich sogar deutlich vermindert. Durch die textliche Festsetzung Nr. 6.10 wird eine Beleuchtung entlang das Uferbegleitenden Wanderweges sogar ausgeschlossen. Eine Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher für entbehrlich erachtet.	nicht berücksichtigt
5.10 Monitoring der Umweltschutzmaßnahmen unzureichend Die Hinweise zum Monitoring bezüglich der Umweltschutzmaßnahmen sind nicht ausreichend. Im Rahmen eines Monitoringkonzeptes sind die Umsetzung von Maßnahmen und	*Vertragliche Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen, keine Konkretisierung von Monitoringmaßnahmen auf B-Plan-Ebene* Die Umsetzung der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Die sachgerechte Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
deren dauerhafte Überwachung konkret darzustellen, zu dokumentieren und fortzuschreiben.	und über den städtebaulichen Vertrag sowie den Erschließungsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft gesicherten Ausgleichsmaßnahmen ist im Zuge der Vertragskontrolle zu überprüfen. Darüber hinaus sind nicht alle Maßnahmen, die grundsätzlich durch einen Bebauungsplan ausgelöst werden und die Auswirkungen auf die Umwelt haben in Form eines Monitorings zu überwachen. Vielmehr ist im Rahmen der Planumsetzung sicherzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden und die Ausführung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verläuft.	
5.11 Altlasten- u. Schadstoffrisiken bewerten und mindern; FFH-Bezug Im Zusammenhang mit dem umfänglich erkannten erheblichen Altlasten-/Altstandortrisiko ist die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet umfassend konkret u.a. bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Besorgnis, dass bei Untersuchungs-, Dekontaminations- und Sanierungsmaßnahmen schädliche Stoffe in den Wasserkörper der Trave bzw. die Luft und den Boden gelangen könnten. Dies fehlt derzeit. Die überschlägige Gefährdungsabschätzung stellt erhebliche Belastungen und Schadstoffgehalte in Böden und Grundwasser fest und verneint dabei eine Gefährdung des Menschen. Aussagen zur Gefährdung weiterer Organismen und biologischer Schüttgüter fehlen hingegen. Insbesondere sind entsprechende Risikoabschätzungen zu Biotopen,	*Mit der Planumsetzung ist eine weitreichende Altlastensanierung des Gewerbestandorts verbunden, keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, Minderungsmaßnahmen erfolgen im Zuge der Planumsetzung.* Im Zuge der Planumsetzung und damit einhergehender Sanierungsmaßnahmen (u.a. durch Bodenaushub) sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen und Rückbauarbeiten die vorhandenen Gutachten ausgewertet werden und die Arbeiten auf die Kontaminationshypothese entsprechend angepasst und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt zu begleiten und zu dokumentieren sind. Entsprechende Regelungen sind im Bebauungsplan enthalten und werden zudem vertraglich abgesichert.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
freien Gewässerkörpern und dem FFH-Gebiet nicht dargelegt und nachzuholen.	Das Vorhandensein von Altlasten und ebensolchen Verdachtsflächen stellt derzeit den Status Quo im Plangebiet dar. Eine Behebung dieser umweltbelastenden Missstände führt zu einer Verbesserung der Situation mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Mensch sowie weiterer Organismen und biologischen Schutzgüter. Die Vorschriften, die zum Schutz des Menschen gelten sind so weitgehend, dass hierdurch das FFH-Gebiet genauso geschützt ist. Grundlage für Maßnahmen zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Schadstoffeinträge bspw. durch Unfälle können höchstwahrscheinlich vermieden werden, sind aber nie gänzlich auszuschließen und in ihrer Menge auch nicht abschätzbar. Die eventuell auftretenden Mengen wären jedoch absolut und vergleichsweise gering und können durch Rettungsmaßnahmen vermindert werden. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist somit insgesamt nicht zu erwarten.	
5.12 Hochwasserproblematik und verminderter Retentionsraum Die erkannte Hochwasserproblematik ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeit der aktuellen Bauleitplanung auch unter dem Gesichtspunkt ansteigender Spitzenhochwässer und ggf. geplanter Veränderungen am Profil und Querschnitt im unteren Travelauf (Vertiefungen etc.) konkret zu betrachten.	*Entsiegelung von Flächen und Schaffung neuer Retentionsräum durch Planumsetzung.* Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage im Hochwasserrisikogebiet auch im derzeitigen Zustand von einer Hochwasserproblematik betroffen, so dass ein Austrag von Schadstoffen bei Überflutungsereignissen bereits jetzt möglich ist.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Beim erhöhten Aufstau in die Trave einfließenden Wassers ist ein Austrag von Schadstoffen in das FFH-Gebiet, die Wasserkörper und den Boden durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Dies fehlt derzeit. Durch geplante Aufschüttungen in größerem Umfang wird der für Überflutungen zur Verfügung stehende Retentionsraum in einem Hochwasserrisikogebiet eingeschränkt. Es ist darzulegen, welche Auswirkungen und Risiken dies für das FFH-Gebiet und Natur und Landschaft insgesamt im betroffenen Wirkbereich bedeutet. Grundsätzlich ist die Beschränkung von Retentionsräumen naturschutzfachlich negativ zu beurteilen.	Durch die Planumsetzung kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der bisherigen Situation. Dazu führen insbesondere die Sanierung bzw. ggf. Sicherung von Altlasten und ebensolcher Verdachtsflächen. Über zu installierende Grundwassermessstellen können Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Verunreinigungen nach der Sanierung erkannt werden und umgehend Maßnahmen eingeleitet werden. Entsprechende Regelungen sind im Städtebaulichen Vertrag mit der Entwicklungsgesellschaft enthalten. Zudem erfolgt im Plangebiet eine Entsiegelung von Flächen (rd. 8.500 qm), was v.a. für das Schutzgut Boden positiv zu bewerten ist. Hinzu kommt eine Freiraumgestaltung, die u.a. wassergebundene Wegedecken berücksichtigt und neue Retentionsräume (u.a. 50 cm Substratschicht auf den nicht überbauten Tiefgaragenflächen - grüne Innenhöfe, s. Festsetzung 6.6) schafft. Zudem ist im Rahmen der Ausführungsplanung durchaus vorgesehen, dass Tiefgaragenbereiche geflutet werden, wobei etwaige Technikräume entsprechend abgeschottet und somit gesichert werden. Entsprechende Regelungen/Hinweise werden in den Kaufverträgen mit der Entwicklungsgesellschaft verankert. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wurden mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH abgestimmt.	
5.13 Beachtung diverser Aspekte und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen	*Die Hinweise und Maßnahmen werden teilweise berücksichtigt.*	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In Ausführung des Managementplanes für das FFH-Gebiet und des lokalen Ausgleichs ist der Traveuferbereich an geeigneten Stellen so umzugestalten, dass ein naturnahes Gefüge von Strukturvielfalt und Ruhe- und Rückzugsräumen für die besiedelnden Arten ermöglicht wird.	Im Bereich des Ufers wird eine extensive Flächenbewirtschaftung unter Erhaltung des vorhandenen Baumbestands durch textliche Festsetzung vorgegeben. Darüber hinaus werden Ruhezonen für den Fischotter geschaffen und Baumpflanzungen festgesetzt. Zur Einsaat auf der öffentlichen Grünfläche des Geniner Ufers wird Regiosaatgut vorgegeben. (Vgl. textliche Festsetzungen 6.7, 6.8, 9.3).	*bereits berücksichtigt*
Dem ist auch bei einer naturnahen Gestaltung und Linienführung des Uferweges sowie bei Pflanzungen und eingebrachtem standortgerechtem Saatgut Rechnung zu tragen. Insgesamt ist eine positive Entwicklungsmöglichkeit des FFH-Gebietes aktiv anzustreben.	Die gewählte lineare Linienführung des Uferwegs widerspricht nicht einer naturnahen Gestaltung des Bereichs. Der Uferweg ist Bestandteil übergeordneter Rad-/ Wanderwege und sollte auch diesen Anforderungen Rechnung tragen. Es werden Ruhezonen für den Fischotter geschaffen und Baumpflanzungen festgesetzt. Zur Einsaat der Flächen wird Regiosaatgut vorgegeben.	*bereits berücksichtigt*
Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu überwachen und in der Wirksamkeit sicherzustellen. Dies ist (z.B. mittels Monitoringkonzept) dauerhaft umzusetzen und zu dokumentieren.	Die Umsetzung der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Die sachgerechte Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten und über den städtebaulichen Vertrag sowie den Erschließungsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft gesicherten Ausgleichsmaßnahmen ist im Zuge der Vertragskontrolle zu überprüfen.	*teilweise berücksichtigt*
Eine nächtliche Beleuchtung des Uferweges und ufernaher Infrastruktur ist zu unterlassen.	Eine Beleuchtung des Uferweges ist durch die Festsetzung 6.10 bereits ausgeschlossen.	*berücksichtigt*
Die öffentlichen Flächen im Plangebiet sind unter Ausschluss von Pflanzenbehandlungsmitteln in Abstimmung mit	Durch die textliche Festsetzung 6.7 ist auf 50% der öffentli-	*teilweise berücksichtigt*

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der UNB extensiv und naturnah zu unterhalten. Für die Nutzung der Privat- und Gewerbeflächen sind diesbezüglich geeignete Vorgaben / Festsetzungen mit der UNB abzustimmen.	chen Grünfläche (exkl. Wege- und Spielplatzflächen) eine extensive Pflege gesichert, da die Grünfläche den Übergang von der Wohnbebauung zu der Trave darstellt. Der Einsatz von Mitteln obliegt dem bewirtschaftenden Bereich auf allen Flächen der HL gleich. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Gewerbeflächen und der geplanten parkartigen Gestaltung der Privatflächen ist eine extensive Bewirtschaftung nicht vorgesehen. Die Entscheidung darüber obliegt den Eigentümern. Darüber hinaus wird der Anteil an extensive begrünten Flächen innerhalb des Plangebiets als ausreichend erachtet.	
Die zukünftigen NutzerInnen des beplanten Gebietes sind von Anbeginn angemessen und nachweislich über die Bedeutung und die Handlungsnotwendigkeiten bezüglich des FFH-Gebietes zu informieren (Festsetzung bzw. Information im Vertrag).	Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz der Natur wird begrüßt, kann jedoch nicht über das Bebauungsplanverfahren angestoßen werden. Sinnvoll ist eine stadtweite Aktion zur Information.	*nicht berücksichtigt*
Nr. 6 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (Schreiben vom 18.12.2023)		
6.1 <u>Aufnahme eines Hinweises zu küstenschutzrechtlichen Bauverbotsregelungen</u> In Anbetracht der Tatsache, dass die Anforderungen an den Küstenschutz durch den steigenden Meeresspiegel auch zukünftig einem ständigen Wandel unterliegen werden, empfehle ich den nachfolgenden Passus zur Klarstellung	*<u>Für den B-Plan: Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</u>* Die positive Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken wird zudem zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. *<u>Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz</u>*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
der derzeitigen rechtlichen Situation als nachrichtlichen Hinweis in den Textteil aufzunehmen. „*Die küstenschutzrechtlichen Bauverbotsregelungen für die Errichtung von baulichen Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 82 Abs. 1Nr. 4 LWG) findet keine Anwendung, wenn das Gebiet durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt wird (Gebietsschutz) oder die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden (Objektschutz) (§ 82 Abs. 2 Nr. 6LWG)."* Der aktuelle Referenzwasserstand für den Bereich der südlichen Lübecker Bucht (Travemünde) liegt gemäß Generalplan Küstenschutz 2022 bei NHN + 2,55 m. Im Bereich des Traveufers ist zudem nicht mit Wellenbewegungen zu rechnen, die mit Seegang vergleichbar sind. Gegenwärtig ist bei einer Mindesthöhe von NHN + 3,50 m OKFF für Aufenthaltsräume daher eine ausreichende Minderung der Hochwasserrisiken anzunehmen.		
6.2 <u>Hinweis zu notwendigen Schutzmaßnahmen</u> Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	*<u>Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>* *<u>Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz</u>*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz (Schreiben vom 19.12.2023)		
7.1 Erhebliche Bedenken zum Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o.g. Vorhaben erhebliche Bedenken. Aufgrund der schalltechnischen Prognose der Firma ALN mit der Projektnummer ALK2170.21582023 G/V/Sp - 3 in der ein Beurteilungspegel für die Einsatzfahrten der Feuerwache 2 von bis zu 97 dB(A) prognostiziert ist sowie der hohen Anzahl an Einsatzfahrten mit Sondersignal (8000 /a) wird mind. von der Wohnnutzung im Teilgebiet MU 1 um die Planstraße 3 dringend abgeraten.	*Für den B-Plan: Der beschriebe Lärmkonflikt besteht aufgrund der Lichtsignalanlage/ Vorrangschaltung für die Feuerwehr nicht.* Im Zusammenhang mit dem vorhandenen und künftig (durch Neubau) weiterhin bestehenden Feuerwehrstandort wurde ein Maximalpegel (bei kurzzeitigem Auftreten des Martinshorns) von 97 dB(A)) errechnet. Bei diesem Wert handelt es sich um eine kurzzeitige Geräuschspitze, die in rund 23 m Entfernung an der nächstgelegenen Baugrenze prognostiziert wird. Durch die Tatsache, dass damit die sog. Zumutbarkeitsschwelle von 95 dB(A) geringfügig um 2 dB(A) überschritten wird, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (hier: Beibehaltung und Erhalt der Ampelanlage mit Vorrangschaltung bei Einsatzfahrten), um den Einsatz von Martinshörnern zu vermeiden. Ohnehin sind durch die Festsetzungen 8,1, 8.2 und 8.3 entsprechende Vorkehrungen zum Lärmschutz erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung der Planung als nicht erforderlich angesehen. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigt
7.2 Keine Bedenken zum Störfallschutz Dezernat 73 wurde auf Grund des an das Plangebiet grenzenden Störfallbetriebes mit eingebunden und äußert keine Bedenken, so lange I. 1.2 Abs. 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs (Im Teilgebiet MU 3 sind	*Für den B-Plan: Die Zustimmung zu den getroffenen Maßnahmen hinsichtlich Störfallschutz wird zur Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Wohnungen, öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr, wenn in diesen nicht nur gelegentlich Besucher empfangen werden, die der zu besuchenden Person zuzuordnen sind, unzulässig.) unverändert bleibt.		
Nr. 8 Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung (Stellungnahme vom 04.12.2023)		
8.1 <u>Keine Bedenken, Finanzielle Auswirkungen beziffern, Haushaltsmittel rechtzeitig einwerben</u> Seitens des Bereichs Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck werden keine Bedenken erhoben und die Vorlage in dem derzeitigen Planungsstand zur Kenntnis genommen, da die konkreten finanziellen Auswirkungen aktuell noch nicht vollständig bezifferbar sind. Sobald dieses im Rahmen der Umsetzung der Planung der Fall ist, sollten erforderliche Haushaltsmittel rechtzeitig im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben eingeworben werden, ggf. im Rahmen der dann vorzunehmenden Prioritäten. Eine Aufnahme in den Finanzplan / das Investitionsprogramm erfolgt dann im Rahmen der finanzierbaren Möglichkeiten.	<u>*Für den B-Plan: Die Haushaltsmittel werden entsprechend angemeldet.*</u> Die Haushaltsmittel für die erforderliche Infrastruktur sowie die Beteiligung an der Herstellung der öffentlichen Grünfläche werden entsprechend für die vorgesehenen Jahre eingeworben, sobald die Kosten bezifferbar sind und das Jahr/ die Jahre der Umsetzung abgestimmt sind. <u>*Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*</u>	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 9 Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport (Stellungnahme vom 23.11.2023)		
9.1 Weitere Beteiligung in der Ausführungsplanung – keine Bedenken Die im Zusammenhang mit dem o.g. Bebauungsplan geplante Wohnbebauung ergibt einen schulischen Mehrbedarf im Grundschulbereich von einer kompletten zweizügigen Grundschule. Geplant sind derzeit 650 Wohneinheiten was eine Schüler:innenanzahl von 29 Kindern pro Jahrgang bedeutet. Berechnungsformel: 650 WE x 2,8 x 1,6 % = Schüler:innen pro Jahrgang. Die dem Baugebiet Geniner Ufer zugeordneten weiteren Grundschulen wie die Kahlhorstschule und die GGS St. Jürgen sind an ihren oberen Kapazitätsgrenzen und können keine weiteren Schüler aus dem neuen Wohngebiet und anderen Schuleinzugsbereichen aufnehmen. Die benannten Schulen würden durch den Neubau einer dreizügigen Schule eine ebenfalls merkliche Entlastung erfahren. Das Grundschulgebäude wird von der Hansestadt Lübeck in Form eines Modulbaus für die Nutzung erworben und bietet die Möglichkeit einer dreizügigen Aufnahme. Diese muss rechtzeitig, genau wie die KiTa und die Einfeldsporthalle, vor Fertigstellung und Bezug des Wohngebietes fertig gestellt sein. Planungen hierzu haben bereits begonnen. Zusätzlich für die Nutzung der neuen Grundschule ist weiterhin eine Einfeldsporthalle zu errichten. Diese soll möglichst mit der notwendigen und ebenfalls geplanten KiTa als	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planumsetzung berücksichtigt* Für den Bau der erforderlichen sozialen Infrastruktur ist ein ca. 5.850 qm großes Grundstück vorgesehen, auf dem alle Nutzungen sowie die erforderlichen Stellplätze abgebildet werden können. Die Übernahme der Fläche durch die HL wird über einen Grundstückskaufvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft gesichert. Für die Planung der Gebäude ist das GMHL zuständig. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
„gestapelter“ Bau realisiert werden und soll eine Größe aufweisen die die notwendigen Aussenfflächen für die Schule (1.700 m^2) und die KiTa (1.000 m^2) noch auskömmlich nutzbar lässt. Weiterhin müssen mind. 20 Stellplätze für Schule, KiTa und Sporthalle vorgesehen werden.		
Nr. 10 Hansestadt Lübeck – Gesundheitsamt (Schreiben vom 19.12.2023)		
10.1 Weitere Beteiligung in der Ausführungsplanung – keine Bedenken Das Gesundheitsamt, Bereich Infektionsschutz, übernimmt nicht die Beurteilung der möglichen Gefahren durch eventuell vorhandene Altlasten im Boden, sondern dies wird durch den Bereich Boden- und Gewässerschutz, fachlich begleitet und beurteilt. Besonders für „sensible" Bereiche, wie Kita/Schule/ggf. medizinische oder pflegerische Einrichtungen ist selbstverständlich sicherzustellen, dass keine Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch nachteilige Einflüsse über mögliche Altlasten im Boden, durch Lärm oder durch die Luft entstehen können. Aus hygienischer Sicht bestehen derzeit keine Bedenken für die Durchführung des Bauvorhabens. Eine konkrete Beurteilung der hygienischen Gegebenheiten kann jedoch erst in der konkreten Planungsphase der einzelnen Gebäude erfolgen. Wir bitten Sie daher, das Gesundheitsamt weiterhin	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ab Beginn der konkreten Planungsphase der einzelnen öffentlichen Gebäude (Kita, Schule) frühzeitig mit in die Planung einzubeziehen. Gleiches gilt für den Fall, dass ggf. medizinische oder pflegerische Einrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte entstehen sollten.		
Nr. 11 Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck (Stellungnahme vom 19.12.2023)		
Keine grundsätzlichen Bedenken Generell gelten die bereits gemachten Aussagen vorheriger Stellungnahmen weiterhin. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das geplante B-Plangebiet und die Änderung des FNP.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die positive Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
11.1 Anfahrbarkeit des Pumpwerks sicherstellen Da das PW in der öffentlich gewidmeten Fläche liegt, kann auf ein eigenes Grundstück verzichtet werden. Allerdings müssen entsprechende Regelungen und Maßnahmen getroffen werden, dass eine Anfahrbarkeit zu Wartungszwecken und bei Störungen jederzeit gegeben ist.	*Für den B-Plan: Verstöße können lediglich kontrolliert und geahndet werden* Gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen und im Bereich von scharfen Kurven unzulässig, das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu 8,0 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten sowie über Schachtdeckeln ist generell verboten. Verkehrswidriges Verhalten kann nie gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte die Anfahrbarkeit des Pumpwerks innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 z.B. durch Wildparken beeinträchtigt werden, sind vermehrt Kontrollen durch den Ordnungsdienst durchzuführen und entsprechend zu ahnden.	nicht berücksichtigt

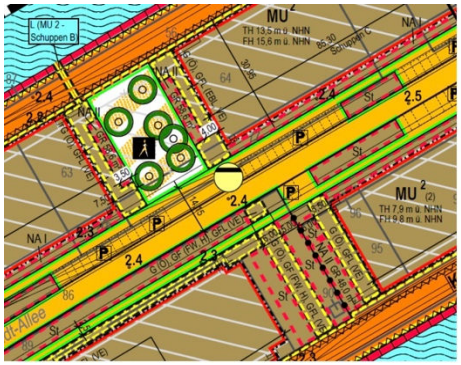
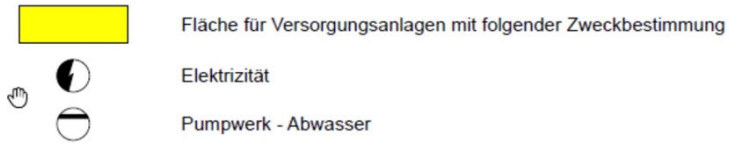
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Begründung wird in Kap. 5.4.1 e) entsprechend redaktionell ergänzt. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
11.2 Regenwassereinleitstellen sind zu beantragen Die beiden Einleitstellen in die Trave sind im Namen der EBL zu beantragen.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
11.3 Erforderlichkeit eines zusätzlichen Schmutzwasserpumpwerks Punkt 6.2.2 Schutzgut Wasser: *„Das Pumpwerk nördlich des Grundstücks Geniner Ufer 1 ist weiterhin erforderlich und wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Da das bestehende Pumpwerk nicht für zusätzliche Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet bemessen ist, ist ein zusätzliches Pumpwerk zu errichten“.* Dem wird nicht widersprochen. Es wurde immer kommuniziert, dass ein neues Pumpwerk für den SW-Anfall in dem B-Plangebiet erforderlich ist.	*Für den B-Plan: Ein zusätzliches Schmutzwasserpumpwerk ist in der Wendeanlage von Planstraße 1 verortet* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
11.4 Ein Pumpwerk ist eine Anlage zur Entsorgung, Legende ändern, Symbol ergänzen 5.4.1 e) Flächen für Versorgungsanlagen: *„Pumpwerk Abwasser*	*Für den B-Plan: Die Legende sowie die Begründung werden redaktionell angepasst, ein Symbol wird in die Plankarte als Hinweis aufgenommen*	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Das nördlich an das Grundstück Geniner Ufer 1 angrenzende Pumpwerk mit angeschlossenem Schmutzwassersammler wird planungsrechtlich gesichert. Da das bestehende Pumpwerk nicht für die neu anfallenden Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet bemessen ist, ist ein zusätzliches Pumpwerk erforderlich. Das Pumpwerk ist innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 vorgesehen. Lage, Flächenumgriff, und Anfahrbarkeit wurden mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt". Dieser Punkt bezieht sich auf die „Flächen für Versorgungsanlagen". Es handelt sich bei einem Pumpwerk um eine Anlage zur Entsorgung. Daher sollte es sich um eine Fläche der Entsorgung handeln. Allerdings ist im B-Plan keine solche Fläche dargestellt. Dies ist demnach nicht konsistent, da in der Begründung auf eine Fläche bezuggenommen wird, die im B-Plan nicht zu finden ist. Es wurde über die Möglichkeit der Lage im Wendehammer gesprochen, mit der Vereinbarung, dass eine Prüfung über die Anfahrbarkeit und Aufstellung von Saugewagen etc. bei Wartungsarbeiten, stattfinden soll. Im Anhang 4 ist das PW am Rand der Wendeanlage verortet. Ob dort genug Platz vorhanden ist für das Aufstellen eines Saugewagens ist nicht ersichtlich.	Die Lage eines unterirdischen Pumpwerks im Bereich der Wendeanlage der Planstraße 1 wurde erschließungstechnisch geprüft. Eine Verortung ist in der südöstlichen Ecke sowie mittig in der Wendeanlage möglich. Diese Möglichkeiten wurden mit den EBL abgestimmt. Im B-Plan können Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt werden. Bei dem vorliegenden Pumpwerk handelt es sich um eine unterirdische Anlage zur Abwasserbeseitigung unterhalb der Straße. Im Straßenkörper befinden sich unterirdisch diverse Anlagen zur Ver- und Entsorgung (Trink-/ Schmutzwasserleitunen etc.), die Zweckbestimmung öffentliche Straßenverkehrsfläche ist dennoch gewahrt. Ebenso verhält es sich mit dem Pumpwerk. Es ist mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt, dass für das neu zu bauende Pumpwerk, anders als bei dem bestehenden Pumpwerk, kein eigenes Grundstück gebildet wird, sondern das Pumpwerk Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist. Eine Festsetzung ist somit entbehrlich. Um auf das neu zu errichtende Pumpwerk innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 hinzuweisen wird ein Symbol als Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplans (Darstellung ohne Normcharakter) ergänzt. Die abschließende Lage des Pumpwerks wird in der Erschließungsplanung festgelegt. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
11.5 Keine Leitungsrechte für Notwasserwege für die EBL nötig, generelle Sicherung der Notwasserwege über GFL *5.5.2: „Um die entsprechenden Trassen für den Verlauf von Notwasserwegen freizuhalten, werden entsprechend Geh- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt (GFL 3).“* Die EBL benötigen keine Leitungsrechte für Notwasserwege, da die EBL für Oberflächenabflüsse in Folge von Starkregen nicht zuständig sind. Die Notwasserwege sind aber generell über GFL zu sichern. Diese werden üblicherweise ebenfalls im B-Plan ersichtlich als Trassen dargestellt. Es ist sicherzustellen, dass das Wasser sich nicht vor den Gebäuden sammelt bzw. in die Gebäude eindringen kann im Falle von Starkregen.	*Für den B-Plan: Der Adressat des Leitungsrechts wird redaktionell zugunsten der HL, Bereich Stadtgrün und Verkehr geändert.* Das Leitungsrecht wird zugunsten des zuständigen Bereichs Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck festgesetzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in Kap. 5.5.2 entsprechend angepasst und die Festsetzung 7.1 klarstellend geändert. Darüber hinaus wurden im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan Lösungen zur Regenwasserbeseitigung erarbeitet. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu berücksichtigen, dass sich anfallendes Regenwasser nicht vor den Gebäuden sammelt bzw. in diese eindringt. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigt
11.6 Schutz von Schmutzwasserschächten und Tiefgaragen im hochwassergefährdeten Bereich Die im hochwassergefährdeten Bereich geplanten Schmutzwasserschächte sind tagwasserdicht auszubilden. Ein Eintritt von Regen- bzw. Travewasser in die Schmutzwasserschächte ist zu vermeiden. Allgemein wird auf die Hochwasser-/Rückstausicherung insbesondere für die Tiefgaragen hingewiesen. Anmerkung zu 5.6 Maßnahmen zum Hochwasserschutz: Durch den Klimawandel wird ein steigender Meeresspiegel von ca. 1,0m bis zum Ende des jetzigen Jahrhunderts nicht ausgeschlossen. Der Hochwasserschutz sollte neben dem	*Für den B-Plan: Der entsprechende Hochwasserschutz ist im Rahmen der Ausführungs- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.* Trotz des geplanten Hochwasserschutzes für die Wohngebäude werden aufgrund der Rahmenbedingungen und der Bestandssituation Schmutzwasserschächte im hochwassergefährdeten Bereich liegen. Eine entsprechende Ausführung der Schachtabdeckungen ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
aktuellen Ist-Zustand auch den prognostizierten Wasserspiegel berücksichtigen und angepasst werden.	Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz getroffen. Diese wurden mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH abgestimmt. Im Hinblick auf zurückliegende Hochwasserereignisse der Trave ist zudem nicht von einer sprunghaften bzw. plötzlichen Überflutung des Bereichs auszugehen, da der Wasserstand erfahrungsgemäß langsam ansteigt, so dass eine Eigenrettung als unproblematisch beurteilt wird. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
11.7 Anforderungen an die Straßenraumgestaltung und die Anfahrbarkeit von Grundstücken zur Abfallentsorgung: Die eingezeichnete Privatstraße wird durch die EBL nicht befahren. Die in den Planstraßen eingezeichneten Wendebereiche sind für die Müllfahrzeuge ausreichend, solange keine parkenden Fahrzeuge dort abgestellt sind. Die dargestellten Abfallbehälter sind für die EBL gut erreichbar, wenn auch hier keine parkenden Fahrzeuge abgestellt sind. Die Schleppkurven von der Welsbachstraße zu den Planstraßen müssen für Dreiachsfahrzeuge ausgelegt sein. Den Gesamtbereich befahren die EBL grundsätzlich mit 26-to Fahrzeugen. D.h. der Untergrund und der Belag müssen	*Für den B-Plan: Die Anforderungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen* Dass die Privatstraße durch die EBL nicht befahren wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Privatstraße ist nicht zur Erschließung erforderlich. Vielmehr wird hierdurch die Erschließung einer potenziell langfristigen Umwandlung des (verbleibenden) Gewerbegebiets zu Gunsten von Wohnungsbau gesichert. Die Erschließung und Abfallentsorgung der anliegenden Grundstücke ist sichergestellt. Die Straßenquerschnitte der Planstraßen inkl. Wendeanlagen sowie die Radien der Schleppkurven entsprechen den erforderlichen Normen und sind für das Befahren von Dreiachsfahrzeugen ausgelegt. Die Befahrbarkeit durch 26-to Fahrzeugen ist im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung sicherzustellen.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
entsprechend hergestellt werden. Hier weisen wir insbesondere auf die Herstellung der Kurven, Wendebereiche und Einfahrten hin.	*Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
11.8 Anpassung der Planzeichnung im Bereich der Planstraße 1, Baumpflanzungen in der Wendeanlage nicht mit Pumpwerk vereinbar Die Gestaltung des Bereiches des Wendehammers in der Planstraße 1 sieht im Freiraumkonzept anders aus als im B-Plan. Dies ist anzupassen.  Bäume sind nicht in der Mitte des Wendehammers zu Pflanzen, wenn das Pumpwerk dort verortet werden soll. Ansonsten ist dort nicht genug Platz für das Aufstellen von Saugewagen vorhanden. Die EBL gehen davon aus, dass die Gestaltung wie in der Planzeichnung dargestellt umgesetzt wird.	*Für den B-Plan: Das städtebauliche Konzept wird aktualisiert, Baumpflanzungen in der Wendeanlage 1 sind nicht vorgesehen* Der Verlauf der Planstraße 1 wurde im Planungsprozess angepasst, um eine zusammenhängende öffentlichen Grünfläche zu generieren. Der Begründung zum Bebauungsplan wird ein aktualisiertes städtebauliches Konzept als Anhang beigefügt. Die Anpflanzung von Straßenbäumen ist gemäß Festsetzung Nr. 9.11 innerhalb der Wendeanlagen der Planstraßen 2-4 vorgesehen, nicht jedoch innerhalb der Wendeanlage von Planstraße 1, um einerseits die Anforderungen der EBL hinsichtlich der Anfahrbarkeit des Pumpwerks und andererseits die Anfahrbarkeit des Geniner Ufers unter Berücksichtigung der erforderlichen Schleppkurvenradien zu gewährleisten. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigt
11.9 Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen in der Wendeanlage der Planstraße 1: Das Symbol wie im Bestandsgrundstück für Pumpwerke sollte in der Planzeichnung dargestellt werden, analog zum B-Plan 01.77.00 nördliche Wallhalbinsel (siehe Abbildung).	*Für den B-Plan: Das Symbol für das Pumpwerk innerhalb der Wendeanlage wird in der Planzeichnung als Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter) ergänzt* Im B-Plan können Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt werden. Bei dem vorliegenden Pumpwerk handelt es	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	sich um eine unterirdische Anlage zur Abwasserbeseitigung unterhalb der Straße. Im Straßenkörper befinden sich unterirdisch diverse Anlagen zur Ver- und Entsorgung (Trink-/ Schmutzwasserleitunen etc.), die Zweckbestimmung öffentliche Straßenverkehrsfläche ist dennoch gewahrt. Ebenso verhält es sich mit dem Pumpwerk. Es ist mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt, dass für das neu zu bauende Pumpwerk, anders als bei dem bestehenden Pumpwerk, kein eigenes Grundstück gebildet wird, sondern das Pumpwerk Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist. Eine Festsetzung ist somit entbehrlich. Um auf das neu zu errichtende Pumpwerk innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 hinzuweisen wird ein Symbol als Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplans (Darstellung ohne Normcharakter) ergänzt. Die genaue Lage wird in der Erschließungsplanung festgelegt. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
11.10 Die Legende ist sachgerecht anzupassen  Die Legende ist folgendermaßen anzupassen: Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit folgender Zweckbestimmung.	*Für den B-Plan: Die Legende wird geändert* Die Legende wird in „Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung“ geändert, die entsprechende Rechtsgrundlage ergänzt. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
11.11 <u>Anfahrbarkeit des Pumpwerks sicherstellen, Beeinträchtigungen durch Bäume vermeiden, Hinweise zur Bauausführung</u> Es muss sichergestellt werden, dass die Fläche (PW) nicht zugeparkt wird, da ansonsten bei Havarien oder turnusmäßiger Wartung der Zugang zum PW nicht möglich sein wird. Dazu müssen bereits jetzt Regelungen getroffen werden. Aus betrieblicher Erfahrung heraus reichen Parkverbotsschilder dazu nicht aus (Beispiel B-Plan Wasserkunst). Geeignete Maßnahmen um die Situation vor Ort zu Regeln sind mit den EBL zeitnah abzustimmen.	*<u>Für den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung und nachgeordnet zu beachten</u>* Gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen und im Bereich von scharfen Kurven unzulässig, das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu 8,0 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten sowie über Schachtdeckeln ist generell verboten. Verkehrswidriges Verhalten kann nie gänzlich ausgeschlossen werden und ist ggf. durch entsprechende Kontrollen zu ahnden. Die Begründung wird in Kap. 5.4.1 e) entsprechend redaktionell ergänzt. *<u>Für die FNP-Änderung: keine Relevanz</u>*	zur Kenntnis genommen
Der genaue Verlauf der DRL ist im Zuge der Erschließungsplanung mit den EBL abzustimmen, genauso wie alle anderen Details der Planung für die SW und RW-Entwässerung.	Im Zuge der Erschließungsplanung sind vorhandene und geplante Leitungen zu berücksichtigen.	
Bäume sind nicht auf bestehende oder neue Haltungen der EBL zu Pflanzen und mit ausreichend Abstand dazu zu platzieren.	Die einzuhaltenden Abstände sind im Zuge der Erschließungs- und Freiraumplanung zu berücksichtigen.	
Die Gründungen der Tiefgaragen sind unter Sohle des bestehenden SW Sammlers auszubilden. Es sind Regelungen zu treffen, dass die EBL bei Bedarf die Hecken entfernen können und nicht für Ersatzpflanzungen zuständig sind.	Entsprechende Regelungen sind in den Erschließungsvertrag aufgenommen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Dränagen sind nicht an die Kanalisation anzuschließen. Sollten Keller/Tiefgaragen o.Ä. gebaut werden sind adäquate Maßnahmen und Lösungen bzw. Bauweisen zu wählen, die den Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Im Straßenquerschnitt sind alle Leitungsträger zu berücksichtigen, ebenfalls deren jeweils geforderten Mindestabstände. Sollte der Straßenquerschnitt dazu nicht ausreichend Platz bieten, ist dieser entweder breiter vorzusehen, oder die Leitungstrassen sind neben der Verkehrsfläche anzuordnen und ggf. über GFL zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.	
Nr. 12 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, hier: untere Abfallentsorgungsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde (Schreiben vom 19.12.2023)		
Untere Abfallentsorgungsbehörde (zusätzlich mit Schreiben vom 21.11.2023)		
12.1 Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Seit dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken.	*Für den B-Plan: Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten* Die im Rahmen der Orientierenden Untersuchungen definierten und in den Städtebaulichen Verträgen geregelten Handlungsbedarfe sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Untere Bodenschutzbehörde		
12.2 Kennzeichnung von Altlasten In der Begründung zum B-Plan 02.14.00 Geniner Ufer/ Welsbachstraße (Entwurfsversion zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Fassung vom 27. September 2023) wird die Altlastensituation in den Kapiteln 2.3 Natur und Umwelt (Altlasten/ Altlastenverdacht) und Kapitel 6.2.4 Schutzgut Boden – Altlasten umfänglich dargestellt. Grundlage bilden im Wesentlichen die Historischen Erkundungen (Hanseatisches Umwelt-Kontor GmbH 2018/2019) sowie die Orientierenden Untersuchungen (Hanseatisches Umwelt-Kontor GmbH 2022/2023). Aufgrund der historischen Nutzung kann eine Verunreinigung des Untergrundes mit branchenspezifischen Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die in der Begründung dargestellten Handlungsbedarfe vor Zuführung zu einer sensibleren Nutzung und/oder bei Rückbau-/Tiefbauarbeiten in Abstimmung mit der uBB abzuarbeiten. Andernfalls wären die Verdachtsflächen zu kennzeichnen und mit Nutzungseinschränkungen zu versehen.	*Für den B-Plan: Die im Plangebiet vorhandenen Altlasten werden in der Planzeichnung gekennzeichnet.* Der Bebauungsplan ermöglicht planungsrechtlich sensible Nutzungen (Wohnen, Park- und Freizeitanlagen, Kindertagesstätte, Schulen), die mit den vorhandenen Bodenbelastungen nicht vereinbar sind. Da der Bebauungsplan vor Behandlung der Bodenbelastungen/ Altlasten in Kraft gesetzt werden soll, werden die entsprechenden Flächen im Sinne des „Erlasses über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten…“ im Bebauungsplan gekennzeichnet („Warnfunktion“). Ergänzende Regelungen sind im Städtebaulichen Vertrag und im Erschließungsvertrag enthalten. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigt
12.3 Ergänzung zum ehem. Hubschrauberlandeplatz / kath. Schule	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die Begründungen werden redaktionell angepasst*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zu AA134 ehem. Hubschrauberlandeplatz (Gemarkung St. Jürgen, Flur 10, Flurstück 257: Das Gebäude der Johannes-Prassek-Schule wurde 2023 auf der o.g. Fläche errichtet. Das BV wurde durch die untere Abfallentsorgungsbehörde und untere Bodenschutzbehörde begleitet. Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden abgestimmt und gemeinsam mit dem Bauträger umgesetzt. Unter den derzeitigen Gegebenheiten sind hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser Gefährdungen für Mensch und Umwelt nicht zu besorgen. Im Falle einer Nutzungsänderung und/oder bei baulichen Maßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen; ggf. sind weitere Handlungsbedarfe erforderlich.	Die Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wird an den entsprechenden Stellen redaktionell ergänzt, sodass die aktuellen und bereits erfolgten Entwicklungen berücksichtigt sind.	
Untere Wasserbehörde		
12.4 <u>Keine Bedenken – Hinweise zum B-Plan (Niederschlagswassereinleitung)</u> <u>AwSV:</u> Für den B-Plan: Stellungnahme der UWB vom 15.06.2022 wurde berücksichtigt. Keine Bedenken. Für die FNP-Änderung: keine Bedenken <u>Grundwasser</u>	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</u>* Die Hinweise zur Niederschlagswassereinleitung / wasserrechtlichen Erlaubnis sind im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Für den B-Plan: Stellungnahme der UWB vom 15.06.2022 sowie die grundsätzlichen Grundwasserbelange wurde berücksichtigt. Keine Bedenken. Für die FNP-Änderung: Keine Bedenken. Da eine Bodenverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Stellungnahme Bodenschutz), ist eine Grundwassernutzung unter entsprechenden Umständen nur eingeschränkt möglich. <u>Niederschlagswasser:</u> Für den B-Plan: Der vorgelegte Wasserwirtschaftliche Begleitplan entspricht den Vorgaben der unteren Wasserbehörde. Folgende Hinweise sind zu beachten: Die Benutzung des Gewässers (Niederschlagswassereinleitung), bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im weiteren Verfahren sind der unteren Wasserbehörde Antragsunterlagen vorzulegen. Ebenfalls ist bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eine Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen. Für die FNP-Änderung: keine Bedenken <u>Schmutzwasser</u> Für den B-Plan: Stellungnahme der UWB vom 15.06.2022 wurde berücksichtigt. Keine Bedenken. Für die FNP-Änderung: keine Bedenken		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 13Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz (UNV), hier Abteilung Natur- und Immissionsschutz sowie Klimaleitstelle (Schreiben vom 19.12.2023)		
13.1 Keine Bedenken, Entlastung des Freiraums der Umgebung Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen zum Verfahrensstand nach § 4 (2) BauGB, zu dem o.g. B-Plan und zur F-Planänderung, zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund geänderter Anforderungen und Bedarfe, beabsichtigt die Stadt, z. T. unter der Berücksichtigung des Bestandes, über die o. g. Planverfahren eine geordnete städtebauliche Entwicklung für ein innenstadtnahes Wohnquartier mit ca. 650 neuen Wohneinheiten zu entwickeln. Die Verfahren zur Entwicklung und Umnutzung des ehemaligen gewerblichen Standortes, stellen eine Entlastung der Freiflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang dar. In Bezug auf den weiteren Siedlungszuwachs werden zudem keine weniger belasteten oder unbebauten Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, was ausdrücklich befürwortet wird. Bezogen auf das Orts- und Landschaftsbild, wird die Dimensionierung der zukünftig zulässigen Baukörper in Höhe und Fläche, die damit in Verbindung stehenden Gehölzrodungen, sowie die topografischen Aufhöhungen des Baugebietes aufgrund des Hochwasserschutzes, zunächst kritisch betrachtet. Es ist jedoch anzunehmen, dass in Bezug auf die Wahrnehmung des räumlichen Ausschnittes nach der	*Für den B-Plan: Die Zustimmung sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bauphase, aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsbebauung sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine langfristige Störung des Gesamteindrucks hervorrufen wird.		
13.2 <u>Straßenverkehrsfläche im Bereich Geniner Ufer 1 bis 4 stellt Barriere der Erholungsnutzung dar</u> Auf Seite 83 der Begründung zum B-Plan wird folgendes beschrieben: *”das Geniner Ufer ist derzeit stark versiegelt und als Verkehrsfläche gewidmet. Die Randbereiche werden zum Parken genutzt. Diese Faktoren wirken sich nachteilig auf die Aufenthaltsqualität aus.“* Über die festgesetzte Verkehrsfläche gem. § 1 Abs. 9 Nr. 11 BauGB, nördlich der GE 1 bis 3, wird eine solche nachteilige Entwicklung jedoch noch planerisch verfestigt. Zudem entwickelt sich die Fläche nicht aus der Darstellung einer Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB in der 131. F-Planänderung. Die zulässige Versiegelung der genannten Verkehrsfläche stellt eine erhebliche Barriere der beschriebenen Erholungsnutzung innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Grünzug „Uferbereiche von Klughafen und Kanaltrave“ (LEK) - dar. Bei ca. 650 neugeplanten Wohneinheiten und der beschriebenen Zunahme des Nutzungsdrucks, ist eine Festsetzung zur Durchgängigkeit der Erholungsflächen an dieser Stelle folglich als sinnvoller zu erachten und eine alternative verkehrliche Erschließung zu prüfen.	*<u>Für den B-Plan: Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche im Bereich Geniner Ufer 1 bis 4 wird beibehalten</u>* Der Flächennutzungsplan stellt mit Ausnahme von Hauptverkehrsstraßen keine Straßenflächen dar. Aufgrund der Parzellenunschärfe schreiben die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine exakten Grenzen verschiedener Nutzungen für den Bebauungsplan vor. Die Abweichung zwischen FNP-Änderung und Bebauungsplan in diesem Bereich wird als vertretbar angesehen, das Entwicklungsgebot als gewahrt beurteilt. Zudem ist es langfristiges Ziel die Erschließung über das Geniner Ufer vollständig zugunsten eines durchgängigen Grünzugs aufzugeben. Derzeit können die bestehenden Gewerbegrundstücke Geniner Ufer 1 – 4 sowie die Versorgungfläche der Stadtwerke jedoch weiterhin ausschließlich über das Geniner Ufer erschlossen werden. Durch die Verlängerung der Planstraße 1 kann aber zumindest der Bereich zwischen nördlichem Spielplatz und der Straße Bei der Gasanstalt entsiegelt und als öffentliche Grünanlage angelegt werden. Um die Erschließung der Grundstücke Geniner Ufer 1 bis 4 planungsrechtlich zu sichern ist der gesamte Bereich des Geniner Ufers in diesem Abschnitt als öffentliche Verkehrsfläche	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	festgesetzt. Die Ausbauplanung/ Widmung kann hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurückbleiben. Es muss nicht unbedingt eine vollständig versiegelte Fläche entstehen, diese kann auch durch sogenanntes Straßenbegleitgrün ergänzt werden. Die Erschließung kann aber flexibel gehandhabt werden. Gleichzeitig wird mit der Festsetzung eines uferbegleitenden Grünstreifens mit entsprechenden Anpflanzgeboten in diesem Bereich eine dem Bestand entsprechende und fortan weiterhin gewünschte Grünverbindung gewährleistet. Insofern kann auch nicht von einer “erheblichen Barriere der beschriebenen Erholungsnutzung” gesprochen werden. Von daher wird in der Abwägung der Belange an der getroffenen Festsetzung festgehalten. *Für die FNP-Änderung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, s.o.*	
13.3 Begrenzung der Flächen für Ansaaten Die im B-Plan unter 6.7 textlich festgesetzte Ansaat mit Regiosaatgut innerhalb von 50 Prozent der Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, ist mit einer Abgrenzungslinie auf den Uferbereich und die angrenzenden Flächen zu konzentrieren. In Bezug auf die Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB vom 24.06.2022 zum B-Planverfahren, werden folgende Ziele in diesem Bereich angestrebt.	*Für den B-Plan: Die genaue Verortung erfolgt bei der Umsetzung.* Für die öffentlichen sowie privaten Freiflächen ist ein freiraumplanerischer Entwurf auszuarbeiten und mit den entsprechenden Fachbereichen der Hansestadt Lübeck abzustimmen. In diesem Rahmen sind die Hinweise aufzugreifen, um eine für den Artenschutz gerechte Anpflanzung zu erreichen. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zunächst die Gestaltung eines Übergangs vom urbanen Raum in die freie Landschaft und Wanderkorridor für den artenschutzrechtlich geschützten Fischotter. Darüber hinaus Erhalt der möglichst nährstoffarmen Standorte, da diese Standortbedingungen die Voraussetzung für artenreiche Pflanzengesellschaften und extensive Grünflächenpflege bieten. Die blütenreichen Gras- und Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte sowie deren brombeerreiche Sukzessionsstadien entlang der Kanaltrave, sind zudem wichtig für den Insektenschutz.		
13.4 Änderung der Mindestanforderungen für Baumpflanzungen, Ersetzen von Arten in der Pflanzliste In den textlichen Festsetzungen 9.1 und 9.2 des B-Planes ist zum Wurzelschutz zusätzlich ein Abstand von 1,5 m vom Kronentraufbereich zu baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu berücksichtigen, um eine Schädigung von Bäumen auszuschließen. Bei den Festsetzungen zu Baumpflanzungen im B-Plan sind generell min. 12 m^2 als Baumscheibe und 18 m^3 unterirdischer Wurzelraum zu berücksichtigen. Zudem sind für die textlichen Festsetzungen 9.10 und 9.11, bei entsprechender Standortvorbereitung, in der Pflanzliste F - Bäume für Verkehrsflächen, folgende Arten zu ersetzen: Stieleiche (Quercus robur), Spitz-Ahorn (Acer platnoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Flatter-Ulme (Ulmus laevis), Feld-Ulme (Ulmus carpinifolia), Winter-Linde (Tilia Cordata). Die bishe-	*Für den B-Plan: Die Größe der Baumscheibe wird vergrößert, an den Arten der Pflanzliste F wird festgehalten* Der zum Wurzelschutz einzuhaltende Abstand vom Kronentraufbereich sowie die damit verbundenen Verbote sind in der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck (18.12.2006) geregelt. Auf eine Erläuterung in den textlichen Festsetzungen wird daher verzichtet. Der Forderung für Baumscheiben 12 m^2 und einen Wurzelraum von 18 m^3 zugrunde zu legen wird gefolgt. Die Baumartenauswahl entspricht der GALK-Straßenbaumliste. Diese dient den Gemeinden als konkrete Entscheidungshilfe bei der Auswahl klimagerechter Baumarten/-Sorten. Die durch die Pflanzlisten vorgegebenen Baumarten/-Sorten sind aus der Straßenbaumliste vornehmlich vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel beeinflussten innerstädtischen Standortfaktoren (Extremstandort Straße) ausgewählt worden. Viele der bisher im Straßenraum verwendeten	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
rigen Arten in dieser Liste sieht die uNB kritisch, da die Arten naturschutzfachlich wenig attraktiv sind. Es wäre zunächst zu prüfen, ob sich der Standort aktuell und zukünftig nicht bereits optimal für die Verwendung heimischer Gehölze eignet und keine besonderen, lokalklimatischen Herausforderungen existieren oder ob z. B. durch technische Maßnahmen dieser so verbessert werden kann, dass keine lokalklimatischen Herausforderungen verbleiben. Wie in der Begründung aufgeführt, übernehmen diesbezüglich die geplanten Tiefbeete z. B. Versorgungsfunktion und Wasserspeicher.	Baumarten sind nicht ausreichend genug an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen (zunehmende Trockenheit, zunehmende Strahlungsintensität, veränderte Niederschlagsverteilung, Salzeintrag, Verdichtung) angepasst. Während andere, bislang nur wenig verwendete und in unseren Breiten nicht heimische Baumarten sich nach aktuellem Kenntnisstand im Hinblick auf die Klimaveränderungen besser einstellen können. Aus diesem Grund wird in der Abwägung der Belange an der bestehenden Pflanzliste F festgehalten	
13.5 Keine Bedenken bezüglich des Artenschutzes und Natura 2000, Sicherstellung durch biologische Baubegleitung Die im bisherigen Planungsverfahren von der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zu den Belangen Artenschutz und Natura 2000 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden weitgehend berücksichtigt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht und bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit bestehen keine erheblichen grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf, sofern die im vorgelegten Bebauungsplanentwurf aufgeführten Festsetzungen, insbesondere die Maßnahmen 6.8 bis 6.10 rechtzeitig, vollständig und fachgerecht umgesetzt werden. Dies muss durch eine Biologische Baubegleitung sichergestellt werden.	*Für den B-Plan: Eine ökologische Baubegleitung wird vertraglich vereinbart* Entsprechend Kapitel 6.2.5 c) der Begründung werden der Abriss des Gebäudebestands sowie die Neubaumaßnahmen fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung von einer dafür fachkundigen Person auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung kontrolliert. Die Sicherstellung der Baubegleitung der in den Festsetzungen 6.8 und 6.9 verankerten Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag mit der Entwicklungsgesellschaft geregelt. Eine Baubegleitung der in 6.10 verankerten Maßnahmen wird als entbehrlich bewertet, da hierin bereits explizite Vorgaben zur Materialauswahl und deren Anordnung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten sind, die es in der Freiraum- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen gilt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Für die FNP-Änderung: keine Relevanz	
13.6 Keine Bedenken zur Anpassung an den Klimawandel, Forderung zur Ergänzung konkreter Vorgaben für Dachbegrünung Aus Sicht der Klimaanpassung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen des o.g. B-Planes. Die Überprüfung des Wasserhaushaltes gemäß A-RW 1 und die daraus resultierende Regenbewirtschaftung wurden im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (IBK Ingenieurbüro Bertz & Kosanow GbR - Stand: 03.03.2023) dargelegt. Die in der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB aufgeführten Belange der Klimaanpassung, wurden in der vorliegenden Planung - nach Möglichkeit - berücksichtigt, erläutert und entsprechend festgesetzt. Für die Festsetzung 6.4 i. V. m. dem Buchstaben V, des Punktes IV. Hinweise im B-Plan, ist für die Dachbegrünung folgendes zu berücksichtigen: die Pflanzlisten sowie der Kräuter- und Gräseranteil sind um konkrete Vorgaben für die Dachbegrünung zu ergänzen. Informationen diesbezüglich sind der Anlage dieser Stellungnahme - „Lübecker Naturdach“ - zu entnehmen.	*Für den B-Plan: Konkretisierende Vorgaben zur Dachbegrünung sind entbehrlich* Um viel Raum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu bieten sollen für die extensive Dachbegrünung regionale Arten verwendet werden. Die Artenzusammensetzung soll standortgerecht gewählt werden. Unter V. Pflanzlisten soll ein Hinweis auf die Pflanzliste „Lübecker Naturdach“ erfolgen. Die Aufnahme konkreter Arten für die Saatgutmischung sind damit entbehrlich. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigt
13.7 Keine Bedenken zum Klimaschutz, Anregung zur Nutzung einer Flusswärmepumpe	*Für den B-Plan: Die Energieversorgung wird im weiteren Planungsverlauf konkretisiert*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Erstellung eines Energiekonzepts und die Empfehlungen darin werden begrüßt. Es wird angeregt trotz der geringeren Wirtschaftlichkeit das Vorhaben Flusswärmepumpe weiterzuverfolgen. Daraus können Erkenntnisse gewonnen werden, die dem Klimaschutz in Lübeck generell zugutekommen.	Die Nutzung der Gewässerwärme stellt eine von mehreren Möglichkeiten der Energieversorgung dar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Auswahl der Art der Energieversorgung im Rahmen der Abwägung neben dem Klimaschutz auch der wirtschaftliche Aspekt zu berücksichtigen ist. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
13.8 1,5 m breiter Schutzstreifen an der Welsbachstraße unzureichend Der 1,50 m breite Schutzstreifen für Radfahrer:innen an der Welsbachstr. wird der Notwendigkeit einer Verkehrswende in Lübeck nicht gerecht. Um den nötigen Platz für einen echten Radweg zu schaffen, können die Parkplätze längs zur Fahrbahn angeordnet werden. Die geringere Anzahl an Parkplätzen ist im Einklang mit dem Lübecker Ziel „Klimaneutralität 2035“ (VO/2023/12644). Dafür muss der Energieverbrauch im Verkehrssektor minimiert werden, sprich der Anteil des Autoverkehrs drastisch sinken, was den Parkdruck reduzieren wird.	*Für den B-Plan: Es wird an der Einrichtung eines (Rad)Schutzstreifens festgehalten.* Die Belastung gemäß Prognose des Gesamt DTV (siehe Verkehrsgutachten) liegt im Belastungsbereich I, bei dem Mischverkehr auf der Straße sogar ohne flankierende Maßnahmen zulässig ist. Aufgrund der Rettungseinsätze wurde sich aber darauf verständigt, dass ein (Rad)Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m eingerichtet wird. Dies entspricht den Vorgaben der ERA 2010. Die Einrichtung eines (Rad)Schutzstreifens wurde mit der Verkehrsbehörde abgestimmt. Auch wenn ein Radfahrstreifen einen erhöhten Schutz für Radfahrende bietet, wird an der abgestimmten Vorgehensweise in Abwägung der berührten Belange festgehalten. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigt
13.9 Begründung zum Immissionsschutz ergänzen In der Begründung auf Seite 41 (vorletzter Absatz) wurde zur fachlichen Einordnung der ermittelten Lärmbelastung	*Für den B-Plan: Die Begründung wird um den Hinweis zur Lärmwirkungsforschung redaktionell ergänzt.* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
darauf hingewiesen, dass nach Ergebnissen aus der Rechtsprechung im Umgang mit Verkehrslärm bei einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Der Immissionsschutz weist zusätzlich darauf hin, dass Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung besagen, dass bereits ab einer Dauerbelastung (chronischer Lärmstress) von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen steigt. Es wird um eine entsprechende Ergänzung in der Begründung gebeten. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz unter Punkt 8 sind soweit nachvollziehbar.		
Nr. 14Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Stellungnahme vom 03.01.2024)		
14.1 Parkplätze und Bauminseln auf 2,50 m verbreitern Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass der Forderung unseres Bereiches, die Gehwege von 2,30 m auf 2,50 m zu verbreitern, nachgekommen wurde. Den Straßenquerschnitten auf dem Teil A – Planzeichnung ist jedoch zu entnehmen, dass dies nur unter gleichzeitiger Verringerung der Breite der Parkplätze / Bauminseln passiert ist. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass die Verbreiterung der Gehwege erfolgt, ohne dass die Breite für Parkplätze / Bauminseln reduziert wird.	*Für den B-Plan: Die Breite der Längsparkstände wird mit 2,30 m als ausreichend erachtet.* Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Erschließungsstraßen (RASt 06) wird eine Breite des Parkstands in Längsaufstellung von 2,0 m vorgegeben. Die Vorgaben der Richtlinie werden in der vorliegenden Erschließungsplanung erfüllt. In Lübeck wurde in einem anderen Quartier eine Breite von 2,2 m abgestimmt. Die gemäß Erschließungsplanung vorgesehene Breite der Längsparkstände in den Stichstraßen 1 bis 4 wird mit 2,3 m somit mehr als ausreichend angesehen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gerade im Hinblick auf die aktuell aufgetretenen Probleme bei der Planung der Erschließung der Neuen Teutendorfer Siedlung fordert der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Berücksichtigung der von ihm eingeforderten Querschnittsbreiten.	*Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
14.2 Unstimmigkeiten zwischen Bebauungsplan und wasserwirtschaftlichem Begleitplan Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die Breiten der Tiefbeete und Parkplätze im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan nicht mit denen im Bebauungsplan decken.	*Für den B-Plan: Der Wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WWBP) wird entsprechend redaktionell angepasst.* Die im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) dargestellten Bauminseln in den Planstraßen 1-4 mit einer Breite von 2,80 m entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Straßenraumaufteilung. Aufgrund der erforderlichen Feuerwehraufstellflächen können die Bauminseln nicht wie vorgesehen die Fahrbahn punktuell einengen und zudem als verkehrsberuhigende Maßnahme wirken. Die Bauminseln werden künftig die Breite der Parkplätze aufweisen (2,30 m). Die Regenrinne wird künftig auf die Parkplätze verlegt, so dass das Regenwasser weiterhin in die Tiefbeete geleitet wird. Der WBP wird entsprechend redaktionell angepasst. Zugleich wird die Darstellung ohne Normcharakter “Detail Planstraßen 1 bis 4” klarstellend korrigiert. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigt.
14.3 Anstelle eines (Rad)Schutzstreifens mit 1,5 m ist ein Radfahrstreifen mit 1,85 m vorzusehen	*Für den B-Plan: Es wird an der Einrichtung eines (Rad)Schutzstreifens festgehalten.*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Als Darstellung ohne Normcharakter ist das Detail Welsbachstraße dargestellt. U.a. ist der südliche Fahrradschutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m geplant. Darüber hinaus ist neben einer 5,50 m breiten Fahrbahn ein 0,75 m breiter Sicherheitsstreifen vorgesehen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr behält die Forderung der Radverkehrsbeauftragten aus dem Verfahren nach § 4(1) aufrecht, wonach ein Radfahrstreifen mit einer Regelbreite von 1,85 m angelegt werden soll, weil dieser einen höheren Schutz für den Radverkehr bieten würde und eine höhere Akzeptanz der Radfahrenden zur Folge hätte. Die Grenzwerte gem. ERA 2010 werden anhand der Prognosen zwar eingehalten, sollten die Verkehrswerte jedoch höher liegen, ist der Verkehrsraum für den Radverkehr zu knapp bemessen. Darüber hinaus ist es so, dass die neue ERA 2024 (Veröffentlichung 2024) die Planung von Schutzstreifen für den Radverkehr nur noch sehr zurückhaltend empfehlen wird, weil die aktuelle Unfallforschung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Schutzstreifen bei den Radfahrenden lediglich ein geringes, subjektives Sicherheitsgefühl auslösen und der Schutzstreifen dazu führt, dass beide Verkehrsgruppen von getrennten Verkehrsräumen ausgehen. Infolgedessen werden die Radfahrenden ohne Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands von 1,50 m überholt. Zukunftsweisende Planungen sollten daher den Radfahrstreifen einplanen.	Die Belastung gemäß Prognose des Gesamt DTV (siehe Verkehrsgutachten) liegt im Belastungsbereich I, bei dem Mischverkehr auf der Straße sogar ohne flankierende Maßnahmen zulässig ist. Aufgrund der Rettungseinsätze wurde sich aber darauf verständigt, dass ein (Rad)Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m eingerichtet wird. Dies entspricht den Vorgaben der ERA 2010. Die Einrichtung eines (Rad)Schutzstreifens wurde mit der Verkehrsbehörde abgestimmt. Auch wenn ein Radfahrstreifen einen erhöhten Schutz für Radfahrende bietet, wird an der abgestimmten Vorgehensweise in Abwägung der berührten Belange festgehalten. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.4 Durchgehende Radverkehrsführung entlang der Welsbachstraße schaffen Die Radverkehrsführung entlang der Welsbachstraße soll auf beiden Seiten auf gesamter Strecke zwischen Possehlstraße und Bei der Gasanstalt verlaufen und keine Lücke aufweisen.	*Für den B-Plan: Die Radverkehrsführung ist entsprechend der zur Verfügung stehenden Straßenquerschnitte entwickelt.* Im Bereich der eigentlichen Neubaumaßnahme wird der bestehende Querschnitt der Welsbachstraße aufgeweitet, um den neuen Anforderungen und Bedarfen gerecht zu werden. Im Bereich der Bestandsbebauung stehen jedoch die Grundstücke nicht für eine Straßenraumaufweitung zur Verfügung. Hier wurden Lösungen gefunden, wie der Radverkehr adäquat auf dem zur Verfügung stehenden Querschnitt von bzw. in Richtung Possehlstraße geführt werden kann. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt
14.5 Anpassung der Maße des Gehwegs und der Sicherheitsstreifen an der Welsbachstraße Zwischen Geh- und Radweg auf der Nordseite der Welsbachstraße muss ein 30 cm breiter Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg berücksichtigt werden, so dass der Gehweg nach aktuellem Stand nur 1,70 m breit ist. Der Gehweg sollte daher auf 2,00 m verbreitert werden. Der Sicherheitstrennstreifen zwischen Radweg und Senkrechtaufstellung soll gem. ERA 2010 1,10 m betragen.	*Für den B-Plan: Ein Trennstreifen sowie der Sicherheitstrennstreifen werden berücksichtigt* Südlich der neu zu bildenden Grundstücksgrenze (zwischen Neubebauung und Welsbachstraße) schließt sich ein 5,50 m breiter Streifen an, der für die Feuerwehr benötigt wird (3,50 m Fahrgasse/ Aufstellfläche Feuerwehr sowie 2,00 m Freihaltebereich für die Feuerwehr (Kranverschwenk etc.)). Dieser wird wie folgt aufgeteilt: 2,80 m Gehweg zzgl. 30 cm Trennstreifen, 2,00 m Radweg sowie ein 40 cm breiter Teilbereich, des 1,10 m breiten Sicherheitstrennstreifens. Der auf der Plankarte des Bebauungsplans enthaltene Querschnitt der Welsbachstraße (Darstellung ohne Normcharakter) wird entsprechend angepasst. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.6 Vorschlag zum Verzicht auf Zwischenstreifen und Verbreiterung der Fahrbahn an der Welsbachstraße Der Sicherheitsstreifen, der gem. RASt 06 als Zwischenstreifen zu bezeichnen ist, ist nur deshalb erforderlich, weil die Fahrbahn mit einer Breite von 5,50 m geplant ist. Gemäß Richtlinien wäre er mit einem Material auszuführen, welches sich sowohl von der Fahrbahn als auch von den Parkplätzen abhebt. Darüber hinaus sollte er Unterbrechungen aufweisen, was man ggf. durch das Verlängern der Bauminseln erreichen könnte. Vorgeschlagen wird jedoch, auf den Zwischenstreifen zu verzichten und die Fahrbahn dafür auf eine Breite von 6,50 m zu verbreitern. Dies ist allein deshalb erforderlich, weil in der Welsbachstraße nicht nur der Begegnungsverkehr Lkw / Pkw zu berücksichtigen ist, sondern auch der Linienbusverkehr.	*Für den B-Plan: Die Breite der Fahrbahn wird weiterhin mit einer Breite von 5,50 m zzgl. des 1,50 m breiten (Rad)Schutzstreifens vorgesehen* Für die prognostizierten Verkehrsmengen wird auch für den Begegnungsfall Bus/ Bus die gewählte Fahrbahnbreite als ausreichend beurteilt. Der bislang mit 75 cm geplante Zwischenstreifen zwischen Fahrbahn und den Senkrechtparkständen wird künftig auf 55 cm zugunsten einer Verlängerung der Senkrechtparkstände auf 4,5 m gemäß EAR 2023 (zzgl. 70 m Überhang als Teil des Sicherheitstrennstreifens) reduziert. Für das rückwärtige Ausparken stehen dennoch 6,05 m zur Verfügung. Diese Breite wird für Vorwärtseinparkvorgänge als ausreichend bewertet, der (Rad)Schutzstreifen wird nicht tangiert. Der auf der Plankarte des Bebauungsplans enthaltene Querschnitt der Welsbachstraße (Darstellung ohne Normcharakter) wird angepasst. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	nicht berücksichtigt
14.7 Aufnahme der gesamten Welsbachstraße in den Geltungsbereich des B-Plans Es ist die gesamte Welsbachstraße in den B-Plan-Umgriff aufzunehmen. Durch die zusätzliche Anlage der Senkrechtstellplätze sowie Verlegung/Neubau des Rad- und Gehweges auf der Nordseite muss der Querschnitt komplett angepasst werden (Veränderte Entwässerungssituation löst veränderte Quer/Längsneigungen aus, Leitungsverlegungen	*Für den B-Plan: Der Geltungsbereich des B-Plans 02.14.00 wird nicht erweitert. Die Kostenübernahme wird vertraglich geregelt.* Die südliche Grenze der Welsbachstraße bleibt bestehen und wird nicht verändert. Die Aufweitung in nordwestliche Richtung ist über den vorliegenden B-Plan abgedeckt. Die Kostenübernahme der Umbau- und Anpassungsarbeiten wird im sog. Erschließungsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft geregelt.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
usw.). Der Umbau / die Anpassungsarbeiten an der Welsbachstraße geht / gehen zu Lasten des Erschließungsträgers.	*Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.8 Keine Zustimmung zum angewandten Stellplatzschlüssel Sowohl der Abwägungstabelle als auch der Begründung ist der hier angewandte Stellplatzschlüssel zu entnehmen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde machen deutlich, dass der Stellplatzschlüssel nicht die hiesige Zustimmung erhält.	*Für den B-Plan: Der festgelegte Stellplatzschlüssel wird als ausreichend erachtet.* Gemäß der (neuen) Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO SH) wird im mehrgeschossigen Wohnungsbau die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend erachtet. Besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr kann gemäß LBO SH die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung genügen. Das Gebiet am Geniner Ufer wird künftig durch eine Anpassung der Linienführung und Taktung sowie die Errichtung von neuen Haltestellen deutlich besser durch den ÖPNV erschlossen sein. Zudem ist das Plangebiet innenstadtnah gelegen und zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad erschlossen. In der Abwägung wurde der Stellplatzschlüssel für die privaten Stellplätze in den Tiefgaragen mit 1,0 Stpl. / WE Eigentumswohnungen, 0,8 Stpl. / WE freifinanzierte Mietwohnungen und 0,3 Stpl. / WE geförderte Wohnungen festgelegt. Dies entspricht im Durchschnitt über alle Wohneinheiten einem Nachweis von 0,73 Stpl./ WE. Diese Anzahl liegt über dem nach LBO SH vorgegebenem Nachweis und wird unter den vorliegenden Rahmenbedingungen weiterhin als ausreichend erachtet. Zudem sind mit den in der Welsbachstraße zu platzierenden Carsharing-Fahrzeugen alternative Mobili-	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	tätsangebote vorgesehen. Eine größere Anzahl von Stellplätzen in den Tiefgaragen steht zudem der Wirtschaftlichkeit eines Projekts gegenüber. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.9 Keine privaten Flächen für die Abfallentsorgung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festsetzen Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht deutlich, dass die „inselartige“ Festsetzung von Privatflächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche nicht gewünscht ist. Wie bereits im Verfahren nach § 4 (1) verschriftlicht, bestand zu dieser Lösung noch Klärungsbedarf. Aus aktuellen Diskussionen geht hervor, dass sich etwaige Unterflurmüllsysteme auf den privaten Flächen zu befinden haben. Dies gilt umso mehr, wenn nicht nachvollzogen werden kann, ob alle geforderten Besucherparkplätze untergebracht werden können. Weiterhin würde diese Lösung dazu führen, dass bei missbräuchlicher Müllentsorgung (wie sie leider auch in der Nähe von Müllcontainern zu beobachten ist) öffentliche Verkehrsflächen in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht hinsichtlich der Standorte der Unterflurmüllsysteme folgenden konstruktiven Vorschlag: Sie sind in den Planstraßen jeweils an der östlichen Seite der Wendeanlagen auf privaten Flächen unterzubringen. Anderenfalls kann auch die Idee verfolgt werden, dass die drei westlichen Planstraßen nicht öffentlich werden, sondern als Privatstraßen festgesetzt werden.	*Für den B-Plan: Die Lage der Unterflurmüllsysteme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird beibehalten* Nach derzeitigem Planungstand sind in Summe knapp 100 Besucherparkplätze in der Welsbachstraße und den vier Planstraßen vorgesehen. Bei der Errichtung von 650 – 700 WE wird ein Schlüssel von 0,15 bzw. 0,14 erreicht (siehe auch Darlegung in der Begründung zum B-Plan). Aufgrund der umfangreichen Anforderungen an den öffentlichen Straßenraum (Parkplätze, Abstellanlagen für Fahrräder und Lastenräder, Baumpflanzungen, Bushaltestelle, Unterflurmüllsysteme) sowie der Bedarfe für die Feuerwehr wird ein knappes Unterschreiten des angestrebten Schlüssels von 0,15 in der Abwägung der Belange als vertretbar bewertet. Es sind in anderen Kommunen (auch im europäischen Ausland) viele Beispiele zu finden, wo derartige private Müllsysteme Bestandteil der öffentlichen Verkehrsflächen sind. In Einzelfällen kann ein nicht sachgerechter Umgang bei der Müllentsorgung nicht ausgeschlossen werden. Mögliches strafbares Verhalten kann jedoch nicht eingestellt und als Grund für einen Ausschluss derartiger Systeme auf öffentlichen Flächen herangezogen werden.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Eine ausschließliche Verortung der Unterflursysteme auf den Privatflächen östlich der jeweiligen Wendeanlagen in den Planstraßen ist aufgrund der für einen Teil der Wohnungen oft langen Wege zu den Einwurfschächten nicht praktikabel. Für ältere Menschen oder Menschen mit Bewegungseinschränkungen ist dies insbesondere problematisch. Eine Festsetzung als Privatstraße wird aufgrund der verschiedenen Einzeleigentümer die eine Eigentümergemeinschaft bilden müssten, in der Hansestadt Lübeck nicht praktiziert. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
14.10 Fehlende Darstellung der TG-Zufahrten Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass die TG-Zufahrten zur Information in der Planzeichnung ergänzt werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kann die Darstellung der TG-Zufahrten auf der Planzeichnung nicht entdecken. Zwischen den Gebäuden können sie sich aufgrund der GFL-Rechte nicht befinden.	*Für den B-Plan: Die TG-Zufahrten werden aus Gründen der Lesbarkeit nicht in den B-Plan übernommen.* Zugunsten der Lesbarkeit des Bebauungsplans wurde entschieden auf die rein informative Darstellung der Lage der Tiefgaragenzufahrten zu verzichten. Zudem ist die hochbauliche Planung noch nicht abschließend, es können sich noch Änderungen in der Ausführungsplanung ergeben. Die Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung wurde dabei versehentlich nicht angepasst. Die Lage der Tiefgaragenzufahrten ist dem Anhang 2 der Begründung zum B-Plan zu entnehmen. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
14.11 Fehlende Übereinstimmung zwischen Städtebaulichem Konzept und Planzeichnung – Teil A	*Für den B-Plan: Das aktuelle Städtebauliche Konzept wird als Anhang 2 der Begründung zum B-Plan beigefügt.*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Darstellungen im Teil A – Planzeichnung stimmen mit denen im städtebaulich-freiraumplanerischen Konzept nicht überein.	*Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
14.12 Baumpflanzungen nicht nur textlich festsetzen Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kritisiert, dass lediglich eine textliche Festsetzung der Anzahl von Straßenbäumen häufig dazu führt, dass sie in der späteren Umsetzung nicht realisiert werden können. Gerade vor dem Hintergrund der Unterbringung von Parkplätzen und Bauminseln wird empfohlen, eine Plananlage beizufügen, aus der hervorgeht, dass die gemäß B-Plan festgesetzten Anzahl (Parkplätze und Bauminseln) realisierbar sind.	*Für den B-Plan: Der Begründung wird ein Plan zur Verortung der vorgesehenen Baumstandorte als Anhang 2 beigefügt.* Durch die textliche Festsetzung wird sowohl die spätere Umsetzung als auch eine gewisse Flexibilität in der Straßenraumgestaltung gesichert. Die derzeitig geplante Aufteilung des Straßenraums mit der Verortung der geplanten Baumstandorte wird der Begründung zum B-Plan beigefügt. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt
14.13 Vorangegangene Einwände nicht berücksichtigt, z. B. ein Baum je Wendeanlage Im beigefügten Städtebaulich-freiraumplanerischen Konzept werden die Forderungen unseres Bereiches aus dem Verfahren nach § 4(1) BauGB nicht berücksichtigt. Dies betrifft z.B. die Forderung, dass ein Baum je Wendeanlage festgesetzt werden soll. Weiterhin sollen die Bäume nicht gegenüber angeordnet werden, sondern versetzt.	*Für den B-Plan: Die Bäume werden versetzt angeordnet sowie in den Planstraßen 2 bis 4 jeweils ein Baum in der Wendeanlage vorgesehen.* Die Forderung der Baumanpflanzungen innerhalb der Wendeanlagen wird durch die Festsetzung 9.11 weitgehend erfüllt. Durch den Verschwenk der Planstraße 1 und die erforderlichen Schleppkurven für eine Überfahrung der Wendeanlage ist eine Baumanpflanzung in dieser Wendeanlage nicht möglich. Die Anordnung der Längsparkstände, der Unterflurmüllsysteme, der Baumscheiben sowie der Fahrradabstellanlagen wurde aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen, der erforderlichen Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sowie der Tiefgaragenausfahrten mehrfach optimiert. Im	zum Teil berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Ergebnis wurde das Konzept der „Baumtore“ aufgegeben, die Baumstandorte sind nun versetzt angeordnet. Lediglich im Einmündungsbereiche der Planstraßen wurden “Baumtore” aus gestalterischen Gründen vorgesehen. Die derzeitig geplante Aufteilung des Straßenraums mit der Verortung der geplanten Baumstandorte wird der Begründung beigefügt. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.14 Stand des Städtebaulich-freiraumplanerischen Konzeptes nicht aktuell Weiterhin wird bemängelt, dass das Städtebaulich-freiraumplanerische Konzept einen Stand vom Juni 2021 aufweist, wo doch bereits ein Bearbeitungsstand vom 25.01.2023 existiert.	*Für den B-Plan: Das überarbeitete Konzept wird als Anhang 2 der Begründung beigefügt.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt
14.15 Hinweise zur Bauausführung Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sowohl die neue Beleuchtungsanlage für die neuen Planstraßen als auch die Erneuerung der vorhandenen Beleuchtungsanlage in der Welsbachstraße durch den Investor umgesetzt werden müssen und hierfür rechtzeitig planerische Abstimmungen mit dem hiesigen Bereich, SG Straßenwegebeleuchtung, erfolgen müssen.	*Für den B-Plan: Die Umsetzung der Straßenbeleuchtung wird im sog. Erschließungsvertrag geregelt.* Eine entsprechende Regelung zur Umsetzung der Straßenbeleuchtung erfolgt im Erschließungsvertag. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
14.16 Wassergebundenen Geh- und Radweg am Kanal Trave auf 4 m Breite asphaltieren	*Für den B-Plan: Die naturnahe Gestaltung in wassergebundener Bauweise wird beibehalten.*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der vorhandene Geh- und Radweg am Geniner Ufer hat eine hohe Bedeutung für die Kfz-freie Führung des Alltagsradverkehrs zwischen Moisling/St. Jürgen und Altstadt für die Naherholung und ist Bestandteil von überregionalen (Rad-) Wanderrouten. Der wassergebundene Geh- und Radweg am Ufer der Kanal-Trave sollte daher auf 4 m Breite in Asphalt hergestellt werden. Eine Ausführung des Geh- und Radwegs in Asphalt ist sinnvoll, um eine durchgehend gute Oberflächenbeschaffenheit herzustellen und den Unterhaltungsaufwand gering zu halten. Ein Winterdienst kann auf einem asphaltierten Geh- und Radweg gewährleistet werden, der dann ganzjährig nutzbar ist. Der Weg bietet bereits jetzt – nach der Fertigstellung der Rampen zur Possehlbrücke – eine gut angenommene alternative Radverkehrsführung zur Welsbachstraße.	Die gesamten Wege entlang des Kanals von der Hubbrücke in Richtung Süden sind naturnah gestaltet. Ab Possehlstraße ist der Weg u.a. Bestandteil des überregionalen Radwegs Alte Salzstraße zwischen Lübeck und Lüneburg. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser kurze Abschnitt als einziger asphaltiert werden soll. Ein Winterdienst wird auf der Strecke vorher und danach auch nicht angeboten. Je nach Witterungsverhältnissen sind ggf. Alternativen zu wählen. Die parallel verlaufende Welsbachstraße bietet Ausweichmöglichkeiten ohne große Umwege. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.17 Prüfung Rampe zur Possehlbrücke auf Flächen der Travenetz GmbH Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Rampe zur Possehlbrücke innerhalb der Grünfläche teilweise auf Flächen der Travenetz GmbH befindet. Ggf. existiert bereits eine grundbuchliche Sicherung eines Geh-/Fahrrechts für die Allgemeinheit, oder es ist anderenfalls ein Grundstücksankauf mit Neuvermessung der Grundstücksgrenze gemäß B-Plan geplant. In jedem Fall hat eine Klarstellung im Zuge des B-Plan-Verfahrens zu erfolgen.	*Für den B-Plan: Die eigentumsrechtliche Ordnung in diesem Bereich ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens* Im vorliegenden Bebauungsplan wird der Bestand planungsrechtlich abgesichert. Die Ordnung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse in diesem Bereich ist ausdrücklich wünschenswert, jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.18 <u>Weg nordöstlich im Plangebiet als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Geh- und Radweg festsetzen</u> Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund des damaligen Ersatzneubaus der Possehlbrücke die Umverlegung des Uferweges im Bereich des Brückenbauwerks erforderlich war. Durch den seinerzeit erweiterten Flächenbedarf wurde ein Einziehungsverfahren durchgeführt, welches zur Folge hatte, dass – so die Darstellungen im Geoportal – sich der Weg nunmehr zum Teil auf gewidmeten, zum Teil auf eingezogenen (nicht gewidmeten) Flächen befindet. Eine Befahrung des Weges mit Kraftfahrzeugen ist durch den Straßenbaulastträger nicht vorgesehen, weshalb der Weg beidseits der Brücke abgepollert worden ist. Im Zusammenhang mit dem o.g. Einziehungsverfahren ist einigen Anliegern als Sondernutzungsrecht gestattet worden, den Weg mit einem Kfz zu befahren. Diese haben die Möglichkeit, die vorhandenen Poller umzuklappen, um dann ihr Grundstück über das Geniner Ufer anzufahren. Für einen allgemeinen Verkehr wäre aufgrund des Brückenneubaus nicht genug Wegbreite vorhanden. Aufgrund dieser Situation empfehlen wir, den Weg im nordöstlichen Plangebiet nicht als Straßenfläche festzusetzen, sondern als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg festzusetzen. Das B-Plan-Verfahren muss die existierenden Sondernutzungsrechte – auch im weiterführenden Abschnitt entlang des Geniner Ufers – berücksichtigen.	*<u>Für den B-Plan: Der Fuß-/ Radweg im Bereich der Possehlbrücke wird entsprechend festgesetzt.</u>* Der Fuß-/ Radweg im nordöstlichen Plangebiet (Bereich der Possehlbrücke) wird künftig entsprechend der Bestandssituation sowie der planerischen Zielvorstellung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Die Änderung berücksichtigt die Anregung des Stellungnehmenden. Betroffen von der Änderung ist lediglich die Hansestadt Lübeck als Eigentümerin der Fläche, eine weitere Betroffenheit wird nicht gesehen. Von einer erneuten Beteiligung kann somit abgesehen werden. *<u>Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz</u>*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.19 Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Gewerbegrundstücke (GE1 bis GE 3) Die Flächen vor den GE 1 bis GE 3 sind im Teil A – Planzeichnung ausschließlich als Verkehrsfläche dargestellt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erklärt, dass für den Abschnitt derzeit weder die Absicht noch die Notwendigkeit besteht, am derzeitigen Status Quo etwas zu ändern. Die unmittelbar vor den Gewerbegrundstücken befindlichen Flächen werden bis an die Possehlbrücke heran derzeit vom Bereich Liegenschaften vermietet. Stadtplanerisch soll dieser Abschnitt überplant werden, sobald sich dort die Eigentumsverhältnisse entsprechend geändert haben. Es wird angeregt, erst dann eine daran angepasste Flächenzuordnung vorzunehmen. Demnach ist die Festsetzung zur Verkehrsfläche auf das derzeitige Maß (ggf. unter Einbeziehung der Grundstückszufahrten) zu reduzieren.	*Für den B-Plan: Die Festsetzung als Verkehrsfläche wird beibehalten* Im B-Plan 02.67.01 ist das damalige Industriegleis als nachrichtliche Übernahme enthalten. Die genaue Rechtslage hinsichtlich der Gleisquerung ist nicht mehr nachvollziehbar. Um die Erschließung der Grundstücke Geniner Ufer 1 bis 4 abschließend planungsrechtlich zu sichern wurde der gesamte Bereich des Geniner Ufers in diesem Abschnitt im vorliegenden B-Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Ausbauplanung/ Widmung kann hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurückbleiben. Von daher wird in der Abwägung der Belange an der getroffenen Festsetzung festgehalten. Sollte dieser Bereich mittel-/langfristig zugunsten von Wohnungsbau überplant werden, ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich. In diesem Rahmen ist die Erschließung neu zu prüfen und ggf. die Festsetzung der Verkehrsfläche zugunsten von Grünfläche zurückzunehmen. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigt
14.20 Anpassung der Zweckbestimmung Sportplatz statt Spielplatz im nördlichen Bereich und Berücksichtigung dessen in den Immissionsberechnungen In der Planzeichnung sind zwei Bereiche im Abstand von 200 m ohne Blickbeziehung mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ eingezeichnet. Weiterhin ist kein Bereich mit einem Bewegungsangebot für Jugendliche eingezeichnet.	*Für den B-Plan: Es wird ein Planzeichen für „Spielplatz / Bereich mit Bewegungsangeboten“ ergänzt.* Der nördliche Bereich innerhalb der öffentlichen Grünfläche, in dem eine Spielfläche mit ergänzenden Bewegungsangeboten vorgesehen ist, wird durch ein entsprechendes Symbol in der Planzeichnung konkretisiert.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In der Begründung unter 4. Ziele und Zwecke der Planung steht: „Spiel- und Aufenthaltsflächen für Jugendliche unter Einbeziehung des Geniner Ufers“ In der Begründung unter 5.2 Städtebauliches Konzept 2021 steht: „Spielplatz in Verlängerung der Gemeinbedarfsflächen mit sportiven Angeboten für Jugendliche und Erwachsene und mit Möglichkeiten zum Aufenthalt i.S. eines urbanen Stadtplatzes.“ In der Begründung unter 2.5 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes: Schall steht: „...Emissionen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen und der unmittelbar angrenzenden Kanal-Trave (Bundeswasserstraße) sowie von den angrenzenden und im Plangebiet verbleibenden Gewerbebetrieben, von der Feuerwehr sowie der Polizei ein.“ In der Abwägung zur TÖB-Beteiligung § 4 (1) steht: „Durch das Vorhaben mit der Umsetzung von ca. 650-700 Wohneinheiten wird ein erheblicher Bedarf für öffentliche Spiel- und Aufenthaltsflächen generiert.“ In der Abwägung zur TÖB-Beteiligung § 4 (1) steht weiterhin: „der nördliche Spielbereich wird für eher größere Kinder (12+ Jahre) und mit einem sportiven Angebot für alle Altersgruppen ausgestattet.“ Der Begriff und das Planzeichen „Spielplatz“ ist in dem Zusammenhang mit „sportiven Angeboten für Jugendliche und Erwachsene“ ein Widerspruch. Hierzu ist das Planzeichen „Sportplatz“ erforderlich und die Abarbeitung in den Immissionsberechnungen, z. B. um 1 Basketballkorb aufzustellen.	Eine vertiefende Immissionsbetrachtung wird für nicht erforderlich erachtet, da die Ausstattung entsprechend den Lärmschutzanforderungen gewählt werden kann (kein Basketballplatz erforderlich, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann). Möglich sind Bewegungsgeräte („Trimm dich“) für alle Altersgruppen, Drehscheibe, Balanceparcour, Reckstange etc. *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In Lübeck ist ein „Spielplatz“ für das Alter von 6-12 Jahren auszustatten. Gemäß Gerichtsurteil ist der Lärm von spielenden Kindern bis 14 Jahren hinzunehmen. Ausstattungen für Ältere mussten gemäß Gerichtsurteilen auch schon zurückgebaut werden, da es keine rechtliche Festsetzung auf den Flächen dazu gab. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass der erhebliche Bedarf für Kinder mit dem mittleren Spielplatz gedeckt werden kann, wie es im weiteren Text der Abwägung auch ersichtlich wird. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Änderung der nördlichen Fläche in „Sportfläche“ statt „Spielplatz“. Nur dann dürfen für dieses neue, große Wohngebiet mit einer so großen, öffentlichen Grünfläche auch Bewegungsangebote für „Kinder 12+ Jahre“ und Jugendliche (z. B. Basketballkorb) eingebaut werden. Da die HL Baugebiete kinder- und jugendgerecht bauen will, sind solche Flächen unverzichtbar. Der Vandalismus und Unterhaltungsaufwand (Glasscherben) auf Kinderspielplätzen wird dadurch abnehmen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass nur Bewegungsangebote für Jugendliche im B-Plangebiet eingebaut werden können, wenn sie in den Schall-Immissionsberechnungen beachtet, wurden.		
14.21 Fehlende Lösung für Lage von Spiel-, Sport- und Grünflächen im Hochwasserrisikogebiet	*Für den B-Plan: Hochwasser bedeutet für spielende Kinder keine akute Gefährdung.*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In der Planzeichnung liegen die Spielplätze bzw. Spiel- und Sportplatz im Hochwasserrisikogebiet und in der Begründung unter 5.6 Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist weder die öffentliche Grünfläche noch der Spielplatz und die Sportfläche aufgeführt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bewertet dies als Risiko für spielende Kinder. Er fordert den Bereich Stadtplanung und Bauordnung auf, Lösungen dafür aufzuzeigen.	Bei Hochwassern der Ostsee handelt es sich bei entsprechenden Wetterlagen, welche das Wasser in Richtung Land drücken, um einen Anstieg der Wasserhöhe in moderater Geschwindigkeit. Das damit einhergehende Risiko tritt daher nicht plötzlich ein, sondern steigt mit dem Verlauf der Zeit an. Spielende Kinder werden somit nicht unmittelbar von einer Gefahr überrascht. Vor diesem Hintergrund besteht ausreichend Zeit, ein Hochwasser zu erkennen und entsprechend zu handeln. Änderungsbedarfe auf Ebene des Bebauungsplans werden nicht gesehen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.22 Verzicht auf Darstellung von Wegeverbindungen über Spielflächen In der Planzeichnung queren „Geplante öffentliche Fußwege“ als Darstellungen ohne Normcharakter die Flächen mit Zweckbestimmung „Spielplatz“. Wegeverbindungen sollen nicht quer über Spielplätze geführt werden, da dies die Spielbereiche unnötig verkleinert und die im Spiel vertieften Kinder gefährdet. Auch wenn diese Darstellungen ohne Normcharakter sind, sind sie aus der Planzeichnung zu entfernen, um nicht Begehrlichkeiten zu wecken. Gleichzeitig ist die Möglichkeit der Wegeverbindungen mit ausreichendem Platz nachzuweisen.	*Für den B-Plan: Die abschließende Wegeführung erfolgt im Rahmen der Freianlagenplanung* Gemäß den bislang vorliegenden Überlegungen zur Freianlagengestaltung rahmen die Fußwege den geplanten Spielplatz ein. Der Bereich der öffentlichen Grünfläche, der für den Spielplatz vorgesehen ist, bietet mit rd. 2.250 qm ausreichend Platz für Wege und Spielgeräte/ -flächen. Die Darstellung Wege im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind rein informativ und stellen keine Festsetzung dar. Sie sollen zum besseren Verständnis in der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten bleiben. Die konkrete Verortung und Ausgestaltung der Spielplatzflächen und Wegeführung erfolgt im Zuge der Freianlagenplanung. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.23 Redaktionelle Anpassung der Begründung zu Spiel-/Sportflächen In der Begründung unter „2.4 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien“ steht: „...zwei öffentlichen Spielplätzen [...] umgesetzt“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Änderung in „einen Spielplatz und einen Platz mit Bewegungsangeboten für Jugendliche“.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die Begründungen werden redaktionell geändert.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt
14.24 Anpassung der Begründung und Planzeichnung bzgl. der Spiel-/Sportflächen In der Begründung unter 5.8.1 Öffentliche Grünflächen steht: „Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche werden am Geniner Ufer zwischen Planstraße 2 und 3 sowie nördlich des Schulgrundstücks verortet.“ An diesen beiden Stellen sind Flächen mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ in der Planzeichnung eingetragen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Änderung der Planzeichnung und entsprechend die Umformulierung in: „Spielangebote für Kinder werden am Geniner Ufer zwischen Planstraße 2 und 3 und Freizeitangebote für Jugendliche nördlich des Schulgrundstücks verortet.“	*Für den B-Plan: Die Begründung wird im Kapitel 5.8.1 redaktionell angepasst. In der Planzeichnung wird im Bereich der nördlichen Spielfläche das Symbol für „Spielplatz“ um ein Symbol für „Spielplatz / Bereich mit Bewegungsangeboten“ ersetzt.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	teilweise berücksichtigt
14.25 Hinweis auf DIN 18034 hinsichtlich des Spielplatzbedarfs In der Begründung unter 7.2 Spielplatzbedarf steht: „Auch wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezoge-	*Für den B-Plan: Die Begründung wird entsprechend mit dem Verweis auf die DIN 18034 korrigiert.* Der Spielplatzbedarf wird durch zwei thematisch unterschiedliche Bereiche sichergestellt. Während sich der größer dimensionierte, zentral gelegene, Spielplatz im Bereich des	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ner Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, wird aufgrund der Größe des Wohngebiets sowie der im näheren Umfeld für den Neubedarf nicht ausreichend vorhandenen Spielplätze die Anlage von neuen öffentlichen Kinderspielplätzen für erforderlich erachtet. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Planung auch die Anlage von Kinderspielbereichen vor (siehe Punkt 5.2)." Die Hansestadt Lübeck hat sehr wohl einen Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze. Dies ist die DIN 18034. Gemäß dieser DIN reicht der ausgewiesene „Spielplatz" in der Mitte des Plangebiets und ist im Zusammenhang mit der angrenzenden Grünanlage grundsätzlich ausreichend dimensioniert.	mittleren Gartenhofs an jüngere Altersgruppen richtet, sind Spiel- und Freizeitangebote für alle Altersgruppen im nördlichen Bereich des Plangebiets angeordnet. Auf diese Weise wird das gesamte Altersspektrum hinsichtlich des Spiel- und Freizeitbedarfs berücksichtigt. Durch diese Aufteilung können zudem mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.26 Fehlende Darlegung der Bedarfe von Jugendlichen In der Begründung unter 7.3 „Sonstige Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen" steht: „Die Bedarfe der [...] Kinder und Jugendlichen [...] werden im vorangehenden Kapitel dargelegt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass im Kapitel 7.2 keine Bedarfe von Jugendlichen dargelegt werden. Diese sind zu ergänzen.	*Für den B-Plan: Die Begründung wird ergänzt.* Die Bedarfe der Jugendlichen werden insofern berücksichtigt, als dass im nördlichen Bereich eine Fläche mit (Bewegungs-)Angeboten für alle Altersgruppen geschaffen werden soll. Zudem ist die öffentliche Grünfläche als solche ein attraktives Angebot zum Treffen, Spielen etc. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	berücksichtigt
14.27 Berührung der Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Planung	*Für den B-Plan: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In der Begründung unter Pkt. 10.1 Kinder- und Jugendlichenbeteiligung steht: „Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO kann verzichtet werden, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt werden.“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass die Belange der Kinder und Jugendlichen insofern im besonderen Maße durch die Bauleitplanung betroffen werden, da hier die Flächen mit „besonderer Zweckbestimmung“ „Spielplatz“ und „Sportplatz“, eine neue Schule und eine neue Kita verortet und festgelegt werden. Außerdem werden Wege zu diesen Aufenthaltsorten und der Anfang des Weges Richtung Innenstadt verortet und geplant.	Bei Bebauungsplänen handelt es sich um für Kinder und Jugendliche abstrakte Pläne, die aufgrund ihrer Eigenschaften als rechtliches Rahmeninstrument sowie des im Vergleich zu Spiel- und Sportanlagen großflächigen Maßstabs wenig konkrete Aussagen zu Spielflächen beinhalten. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Gestaltung der Spiel- und Sportflächen findet daher im Rahmen der dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung statt. In dieser werden detaillierte Planungen zu Spiel- und Sportflächen vorgenommen (Art und Anordnung von Spiel- und Sportgeräten etc.). Eine entsprechende Beteiligung ist im Erschließungsvertrag verbindlich geregelt. Der grundsätzliche Nachweis ausreichender Flächen für Spiel und Sport von Kindern und Jugendlichen wird in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt. Die Begründung wird zusätzlich unter 10.1 durch entsprechende Aussagen zur weiteren Beteiligung ergänzt. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.28 Überlagerung von GFL2 und Spielplatz In der Begründung unter 5.5.2 „Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen“ steht: „Im Bereich des Geniner Ufers (öffentliche Grünfläche) ist der Schmutzwasserkanal als Leitungsrecht (GFL 2) zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers gesichert.“ Dieses Leitungsrecht quert in Längsrichtung mittig den „Spielplatz“. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass mit solch einer Festsetzung im Bereich des Spielplatzes die	*Für den B-Plan: Das GFL 2 ist bei der Planung des Spielplatzes zu berücksichtigen.* Mit dem GFL 2 werden Bestandsleitungen gesichert. Die Inanspruchnahme des GFL 2 erfolgt nur im Wartungs- bzw. Notfall. Bei der Anordnung der Spielgeräte im Rahmen der Ausführungsplanung ist darauf zu achten, dass das GFL 2 nicht überbaut wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Überlagerung der Festsetzungen vertretbar, zumal eine Wartungs-/Notfallsituation, die die oberirdische Öffnung von Leitungen	zur Kenntnis genommen

<table>
<tr><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Prüfung und Abwägung</th><th>Ergebnis</th></tr>
<tr><td>Fläche zum Einbau von Spielgeräten drastisch verkleinert wird, da das Überbauen der Leitung voraussichtlich nicht oder nur mit erheblichen Auflagen erlaubt wird. Und durch den zum langfristigen Baumerhalt gebotenen Abstand von Bäumen zu Leitungen (Baumkronendurchmesser plus 2x 1,50m) wird der UV-Schutz von allen Spielbereichen durch Baumschatten nicht gewährleistet werden können.</td><td>im Bereich des Spielplatzes bedingt, als äußerst unwahrscheinlich einzustufen ist. Darüber hinaus kann ein UV-Schutz auch durch andere Maßnahmen als Bäume gewährleistet bzw. ergänzt werden.

<u>Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz</u></td><td></td></tr>
<tr><td>14.29 <u>Ersetzen der Pflanzlisten durch „standortgerechte, biodiverse und klimaangepasste Pflanzungen“</u>

In den Festsetzungen im Textteil unter V. stehen Pflanzlisten und in der Begründung unter 5.8.2 „Pflanzgebote“ wird auf die Pflanzlisten verwiesen. Und im Umweltbericht unter 6.2.7 Schutzgut Pflanzen stehen unter den Ausgleichspflanzungen im öffentlichen Bereich Pflanzenarten.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt Pflanzlisten aufgrund der Einengung der Biodiversität ab. Sie sind zu ersetzen durch: „Pflanzungen müssen standortgerecht, biodivers und klimaangepasst sein. Es sollen möglichst heimische Pflanzenarten ausgewählt werden.“

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hatte schon in der vorigen Stellungnahme dazu die Festsetzung von Wuchsklassen gefordert. Auch wenn in der Abwägungstabelle „berücksichtigt“ steht, sind die Forderungen nicht aufgenommen worden. Der hiesige Bereich wird die Planung und den Bau mit Fachwissen begleiten und die Bäume nach Übernahme unterhalten. Damit ist offensichtlich, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr im Rahmen der Ausführungsplanung die</td><td><u>Für den B-Plan: An den Pflanzlisten wird festgehalten.</u>

Die Pflanzlisten beinhalten jeweils 6-10 ausgewählte standortgerechte Baum/Straucharten/-Sorten, wodurch eine Einengung der Biodiversität nicht gegeben ist. Innerhalb der klimatisch problematischen Standorte der Verkehrsflächen wurde zudem auf die Auswahl von klimaangepassten Baumarten/-Sorten gemäß der GALK Straßenbaumliste geachtet, während die ufernahen Gehölze in der öffentlichen Grünfläche vor allem naturschutzfachlich relevant (gebietseigen) sind.

Die Wuchsklassen wurden nicht explizit festgesetzt, weil sie schon in der Baumartenauswahl berücksichtigt worden sind.

<table>
<tr><td>Baumarten Verkehrsflächen</td><td>Wuchshöhe</td><td>Krone</td></tr>
<tr><td>Acer campestre</td><td>25</td><td>15</td></tr>
<tr><td>Acer platanoides</td><td>30</td><td>22</td></tr>
<tr><td>Celtis australis</td><td>25</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Fraxinus pennslvanica ‘Summit’</td><td>20</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Ginko biloba ‘Fastigiata’</td><td>30</td><td>15</td></tr>
</table>
</td><td>nicht berücksichtigt</td></tr>
</table>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Pflanzenarten nach dessen umfangreichen Erfahrungen und Fachwissen bestimmt.	Gleditsia triacanthos ’Skyline’ 20 10 Liquidambar styraciflua 30 12 Liriodendron tulipifera 35 20 Ostrya carpinifolia 20 15 Quercus cerris 30 25 Sophora japonica ’Regent‘ 25 15 Zelkova serrata ’Green Vase‘ 20 15 An den Pflanzlisten wird festgehalten, um eine Auswahl standortgerechter Gehölze planungsrechtlich sicherzustellen. Die genaue Verortung der Bäume erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbereichen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.30 Hinweise zu Baumqualitäten In den Festsetzungen im Textteil unter V. stehen für den öffentlichen Bereich Baumqualitäten von 16-18 cm. Diese Qualität steht auch im Umweltbericht unter 6.2.7 „Schutzgut Pflanzen“ unter den Ausgleichspflanzungen im öffentlichen Bereich. Gemäß der Abwägung zur TÖB-Beteiligung § 4 (1) sollte diese Forderung vom Bereich Stadtgrün und Verkehr schon im letzten Verfahrensschritt „berücksichtigt“ werden.	*Für den B-Plan: Erhöhung der Mindestmaße des Stammumfangs auf 18-20 cm* Die erforderlichen Mindestmaße des Stammumfangs für Neupflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche sowie in den Verkehrsflächen werden auf 18-20 cm erhöht (Pflanzliste D und F). Auch größere Baumpflanzungen ändern nichts daran, dass künstlich angelegte Grünanlagen zunächst als “künstlich” wahrgenommen werden. Eine bis zu einem gewissen Grad	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat den Standard für alle Baumpflanzungen in der Mindestqualität von 18-20 cm im öffentlichen Raum zur Vandalismusprävention seit Jahren festgelegt. Dies muss im Rahmen dieses B-Plans festgesetzt werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt für die natürlichere Wirkung bei der Herstellung einer Parkanlage, einen Anteil von 33% (also hier 5 Bäumen) festzusetzen, die eine Mindestqualität von 30-35 cm Stammumfang haben.	"natürlichere" Gestalt wird sich nach einiger Zeit von allein einstellen. Die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Drittel der Bäume mit 30-35 cm Stammumfang wird daher als unverhältnismäßig angesehen. Hinzu kommt, dass Bäume mit einem geringeren Stammumfang wesentlich besser anwachsen und somit die Gefahr des „Eingehens" reduziert wird. Die Änderung der Mindestqualität auf 18-20 cm beinhaltet eine klimatisch und ökologische Verbesserung und berücksichtigt die Anregung des Stellungnehmenden. Betroffen von der Änderung ist lediglich die Hansestadt Lübeck als Eigentümerin der Flächen und der Vorhabenträger, der die Maßnahme umsetzt und bezahlt. Eine weitere Betroffenheit wird nicht gesehen. Von einer erneuten Beteiligung kann somit abgesehen werden. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.31 Vergrößerung der Baumscheiben von 6 m^2 auf 8 m^2 Im Umweltbericht unter 6.2.7 „Schutzgut Pflanzen" stehen unter den Ausgleichspflanzungen im öffentlichen Bereich und für die Straßenbäume: „...eine Baumscheibe von mindestens 6 m2" Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat als Standard eine Mindestgröße von 8 m2 offene Baumscheibe gemessen zwischen den Rückenstützen festgelegt.	*Für den B-Plan: Die Baumscheiben werden auf 12 m^2 festgelegt* Es wird auf den aktuellen Standard zurückgegriffen, der eine offene Baumscheibe von 12 m^2 festlegt sowie ein Substratvolumen in den Pflanzgruben von 18 m^3. Die textlichen Festsetzungen 9.3, 9.9, 9.10 und 9.11 werden entsprechend angepasst. Die Änderung berücksichtigt die Anregung der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz. Betroffen von der Änderung ist lediglich die Hansestadt Lübeck als Eigentümer der Flächen, eine weitere Betroffenheit wird	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	nicht gesehen. Von einer erneuten Beteiligung kann somit abgesehen werden. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.32 Ablehnung der ausschließlichen Verwendung von Laubgehölzen In der Begründung unter 5.8.2 „Pflanzgebote“ steht: „Die Verwendung von Laubgehölzen entspricht der Freiraumplanung und trägt dazu bei, die Besonnungssituation im Quartier nicht einzuschränken, da sie in den diesbezüglich kritischeren Wintermonaten kein Laub tragen.“ Die Besonnungssituation im Quartier wird durch Bäume in der öffentlichen Grünanlage am Kanalufer nicht beeinträchtigt, da diese Grünanlage im Norden von der Bebauung liegt. Die Einschränkung auf die Verwendung von ausschließlich Laubgehölzen lehnt der Bereich Stadtgrün und Verkehr ab, weil die Biodiversität dadurch eingeschränkt wird. Gerade im maritimen Klima wächst z. B. die Kiefer sehr gut und ist heimisch.	*Für den B-Plan: Die Pflanzliste soll mit Blick auf das Ortsbild nicht angepasst werden.* Entlang des Wanderwegs am Kanal stocken i.W. Laubbäume. Laubbäume stellen zudem die im städtischen Siedlungsraum, d.h. in Straßen, Parks und Wohngebieten üblichen Bepflanzungen dar, während Nadelgehölze im Allgemeinen eher zu einem waldartigen Charakter beitragen bzw. in Teilen der Küstenlandschaften zu finden sind. Ein entsprechendes Erscheinungsbild ist in Siedlungslage bzw. im Grünzug am Kanal nicht gewünscht. Bei den festgesetzten Laubbäumen handelt es sich im Gegensatz zu Nadelgehölzen um Hochstämme, somit bleiben die im Kronenbereich gelegenen Flächen zumindest eingeschränkt nutzbar. Dies ist insbesondere bei der Begrünung von Straßen und Stellplatzanlagen und in hochverdichteten innerstädtischen Lagen von großer Bedeutung. Für diese Bereiche sind auch die in der Begründung beschriebenen Fragen der Besonnung und Belichtung von Relevanz.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kiefer (Pinus sylvestris) der einzige Nadelbaum der Wuchsklasse 1 ist, der im norddeutschen Tiefland als heimisch anzusehen ist. Durch den Verzicht auf die Aufnahme dieser einzelnen Art in die Pflanzliste wird die Bioderversität nicht maßgeblich eingeschränkt. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.33 Getrennte Aufführung von „Spielplatz“ und „Sportplatz“ in der Flächenbilanz 5.3 In der Begründung unter 5.3 „Flächenbilanz“ steht: „Öffentliche Grünflächen (inkl. Spielplatz)“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr braucht die getrennte Aufführung der geplanten Flächen für den Kinderspielplatz und für den Sportplatz. Dies ist zur Prüfung des Spielbedarfs und des Unterhaltungsbedarfs notwendig.	*Für den B-Plan: Die Flächenbilanz in Kapitel 5.3 wird nicht geändert.* Es wird kein planungsrechtliches Erfordernis gesehen, die Flächenbilanz in der Begründung allein für die Spielflächen weiter zu untergliedern, da auch andere Teilbereiche/Baufelder (z.B. Wohnbauflächen, Versorgungsflächen) nicht dezidiert aufgeführt werden. Es geht in der Bilanzierung vielmehr um eine allgemeine Übersicht der (festgesetzten) Flächen im Plangeltungsbereich. Die zur Ermittlung von Unterhaltungskosten und zur Prüfung des Spielbedarfs erforderlichen Kennzahlen können aus der Plankarte ermittelt werden. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	nicht berücksichtigt
14.34 Redaktionelle Ergänzung der Begründung um jährliche Unterhaltungskosten In der Begründung unter 9 steht: „jährliche Kosten für die Unterhaltung“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr braucht	*Für den B-Plan: Kapitel 9 der Begründung wird nicht ergänzt.* Die Stellenplanung unterliegt dem jeweiligen Bereich. Dabei schließen „jährliche Kosten für die Unterhaltung“ Personalkosten nicht aus, sodass diese darunter eingeordnet werden	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
für die zukünftige Unterhaltung auch mehr Personal. Deswegen wird erwartet, dass der Text folgendermaßen ergänzt wird: „...jährliche Kosten und zusätzliche Personalanteile für die Unterhaltung“.	können. Eine textliche Ergänzung wird daher nicht vorgenommen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
14.35 Höhenangaben zu Bestandshöhen In der Begründung unter 5.4.3 „Festsetzung der Höhenlage“ steht: „sowie die Bestandshöhen am Geniner Ufer zur Information aufgenommen.“ Diese Höhenangaben sind in der Planzeichnung nicht zu finden.	*Für den B-Plan: Die Bestandshöhen sind bereits in der Plankarte enthalten* Bestandshöhen befinden sich im Bereich des festgesetzten GFL 2 auf der öffentlichen Grünfläche am Geniner Ufer. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	bereits berücksichtigt
14.36 Festsetzung der Wege am Geniner Ufer als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Geh- und Radweg und Wegeausbau in Asphalt In der Begründung unter 5.5.2 „Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen“ steht: *„Die Anfahrbarkeit der Leitungstrasse innerhalb der Grünfläche am Geniner Ufer wird über ein weiteres Geh- und Fahrrecht (GFL 4) zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger im Bereich des Uferweges gesichert. Dieses gilt auch für das Wasser- und Schifffahrtsamt zu Unterhaltungszwecken des Kanalufers.“* Und unter 5.8.3 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht: *„Zur Minderung der Auswirkungen der Neubebauung auf Natur und Landschaft werden [...] die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen für die gebietsquerenden Fußwege, die Wege in der öffentlichen Grünfläche [...]*	*Für den B-Plan: Keine Änderung, denn Wege sind innerhalb von öffentlichen Grünflächen zulässig, ohne dass damit Vorgaben für deren Ausgestaltung enthalten sind.* Es liegt noch keine Entwurfsplanung der Freianlagen vor, die Lage des Weges ist somit noch nicht abschließend fixiert. Wege sind Bestandteil einer öffentlichen Parkanlage, eine gesonderte Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist entbehrlich. Für die vielerorts diskutierte Benutzung von Parkwegen durch Radfahrer sollten entsprechende Regelungen nicht auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen werden. Die Grünflächenausweisung ermöglicht es Regelungen zu deren Nutzung flexibel auf anderer Rechtsgrundlage zu treffen. An einer naturnahen Ausführung in wassergebundener Decke wird festgehalten (siehe Abwägung zu Pkt. 14.16). Die wassergebundene Decke des Fuß-/ Radwegs muss aufgrund	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
festgesetzt. Diese Wege wurden unter 5.5.2 mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zur Befahrung für Unterhaltung der Leitung und des Ufers festgesetzt. *Und im Umweltbericht unter 6.2.2 „Schutzgut Wasser“ steht: „Die in den Innenhöfen und auf den weiteren Grünflächen herzustellenden Wege sind in wassergebundener Bauweise (Deckschicht ohne Bindemittel) auszuführen.“* Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass die Wege am Ufer des Kanals als „Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Geh- und Radweg“ festgesetzt werden und dass sie nicht in versickerungsfähiger Bauweise, sondern in Asphalt ausgeführt werden. Eine Versickerung ist in dem Plangebiet nicht möglich. Dass wassergebundene Wegedecken auf den privaten Grundstücken festgesetzt werden, ist nachvollziehbar, weil diese sich auf einem Niveau von +3,50 m befinden. Der öffentliche Uferweg verläuft aber fast auf dem Niveau des Kanals, bei Hochwasser wird er überschwemmt. Eine Wassersättigung des Bodens im Bereich des Weges ist die überwiegende Zeit des Jahres gegeben. Wenn die Fahrzeuge zur Unterhaltung in den Zeiten der Wassersättigung der Böden (Herbst und Frühjahr) und besonders auch zu Tau-Frost-Perioden eine versickerungsfähige Flächenbefestigung befahren, wird die Wegedecke so beeinträchtigt, dass sie danach sehr schlecht für Radfahrende und Fußgänger benutzbar sind. Erhöhte Kosten und Personal wären notwendig, um den Weg zu sanieren. Die Unterhaltungsarbeiten nur bei abgetrockneten Böden durchzuführen ist in den Betriebsabläufen nicht abbildbar.	der erforderlichen Befahrbarkeit (sie Abwägung zu Pkt. 14.16) auf ein bestimmtes Niveau verdichtet werden. Seltene Beeinträchtigungen durch Starkregen und/ oder Hochwasserereignisse können nicht ausgeschlossen werden. Bei dem Bereich handelt es sich um ein ehemaliges Niederungsgebiet, welches im Rahmen des Kanalbaus aufgefüllt wurde. Es handelt sich um Mischböden. Im Rahmen der Ausführungsplanung sollte ein Drainagesystem für Oberflächenwasser in Bereichen vorgesehen werden, wo Wasser nicht versickern kann, um Wasser aus ungebundenen Fahrbahnschichten abzuleiten. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
14.37 Verschiebung und Anpassung der Einleitstellen der Straßenentwässerung In der Begründung Anl. 4 „Lageplan Entwässerung“ zeigt die Straßenentwässerung nördlich zwei Einleitungen in den Kanal auf, deren Leitungsverläufe beide unter der Kinderspielplatzfläche verlaufen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt dies ab. Die Trassen zur beidseitigen Anbindung sind so zu verschieben, dass die Leitungen ausschließlich unter den Wegeflächen und nicht unter den Grünflächen verlaufen.	*Für den B-Plan: Die Leitungen verlaufen in der konkreten Ausführungsplanung des Freiflächenkonzepts nicht innerhalb der Spielplatzflächen.* Der Bebauungsplan sichert das in Anlage 4 dargestellte Entwässerungskonzept nicht abschließend planungsrechtlich. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung und auch die Anlage 4 selbst dienen in erster Linie dazu, den Nachweis zu erbringen, dass es mindestens ein dem Grundsatz nach funktionsfähiges Entwässerungskonzept gibt und die Erschließung somit als gesichert angesehen werden kann. Der tatsächliche Nachweis ist dann jeweils im Rahmen der Genehmigungsprüfung zu erbringen. Dafür sind auch Modifikationen des derzeitigen Erschließungs- und Entwässerungskonzepts möglich, sofern sie sich im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans bewegen. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	nicht berücksichtigt

b) Stellungnahmen ohne Bedenken / Anregungen und / oder mit sonstigen nicht flächennutzungs- und/ oder bebauungsplanrelevanten Hinweisen:

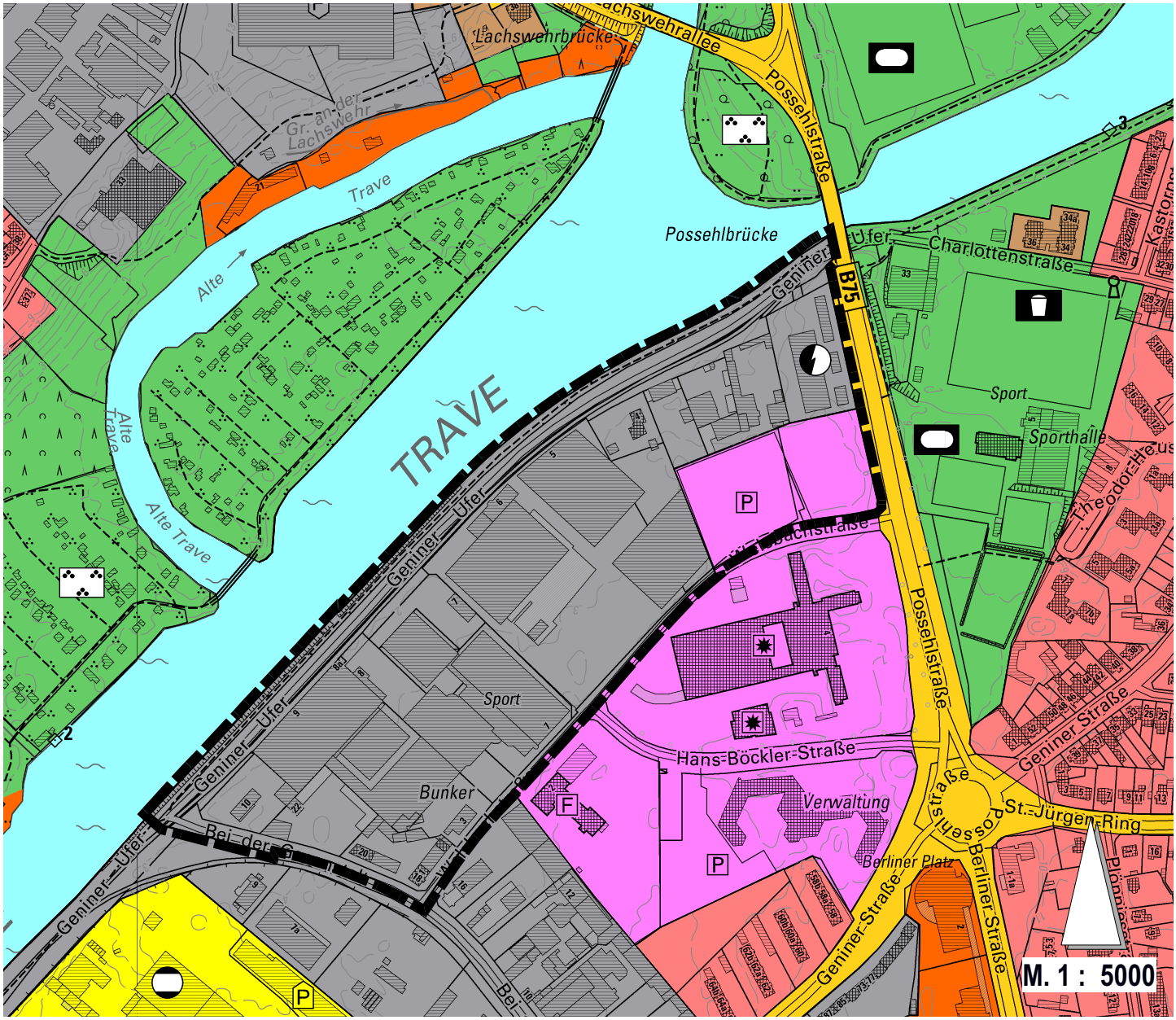
Nr. 15Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.11.2023)		
15.1 Keine Bedenken Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 19.05.2022.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen

Die Telekom beabsichtigt den B-Plan mit FTTH zu versorgen.	Die genannten Hinweise aus den Stellungnahmen vom 19.05.2022 sowie vom 20.11.2023 sind im Rahmen der späteren Erschließung sowie der Bauausführung zu beachten. Leitungen können grundsätzlich in den öffentlichen Straßen verlegt werden. *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
Nr. 16Gasunie Deutschland Services GmbH (Schreiben vom 21.11.2023)		
16.1 Nicht betroffen Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/ Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung ist als Anlage beigefügt.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
Nr. 17Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 06.12.2023)		
17.1 Keine Bedenken Mit Blick auf die von uns vertretenen Interessen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung und die damit verbundenen Festsetzungen.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
Nr. 18TenneT TSO GmbH – Bereich Nord (Schreiben vom 06.12.2023)		
18.1 Nicht betroffen	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen

	Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz	
Nr. 19 Hansestadt Lübeck – Soziale Sicherung – Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 11.12.2023)		
19.1 keine weiteren Anmerkungen Der Bereich 2.500 Soziale Sicherung begrüßt die dargestellten Planungen. Die durch BÜ-beschluss geforderten mindestens 30% im geförderten Wohnungsbau werden umgesetzt.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
Nr. 20 Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Schreiben vom 12.12.2023)		
20.1 Stellungnahme vom 13.06.2022 ausreichend berücksichtigt Wir haben unserer Stellungnahme vom 13.06.2022 nichts hinzuzufügen. Diese ist ausreichend berücksichtigt worden.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen
Nr. 21 Ministerium für Allgemeine Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Schreiben vom 19.12.2023)		
21.1 Nicht betroffen Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist nicht betroffen und mit der geschilderten Vorgehensweise einverstanden.	*Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Nr. 22Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung (Schreiben vom 21.12.2023)		
22.1 Keine beeinträchtigende Störung zur erwarten Die Lübecker Altstadt ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215), in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte und ist als solche in die städtebauliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange der Welterbestätte "Lübecker Altstadt“ sind in die Abwägung mit anderen Belangen so einzustellen, dass die Erhaltung und Nutzung des Welterbes sowie eine angemessene Gestaltung der Umgebung – vorliegend die Pufferzone und die wesentlichen Sichtachsen – sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. Da das Vorhaben im Bereich verschiedener Sichtachsen (Sichtachsenstudie Punkt 10, 12, 13 und 16) auf Lübeck und zudem innerhalb innerstädtischer Sichtbeziehungen entlang der Trave liegt, wurde geprüft, ob eine Störung in der Sichtbeziehung zum Welterbe entstehen kann - Sichtbeziehungen zum Welterbe werden als unbedingt erforderlich angesehen und sind Teil des sogenannten OUV (outstanding universal value). Nach eingehender Prüfung ist aus Sicht der Welterbekoordination keine beeinträchtigende Störung zu erwarten.	*Für den B-Plan: Die positive Zustimmung wird zu Kenntnis genommen.* *Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	zur Kenntnis genommen

Es spricht an dieser Stelle von Seiten der Welterbekoordination nichts gegen die vorliegenden Planungen des Plans 02.14.00 – Geniner Ufer / Welsbachstraße – und der zugehörigen 131. Änderung des Flächennutzungsplans.		



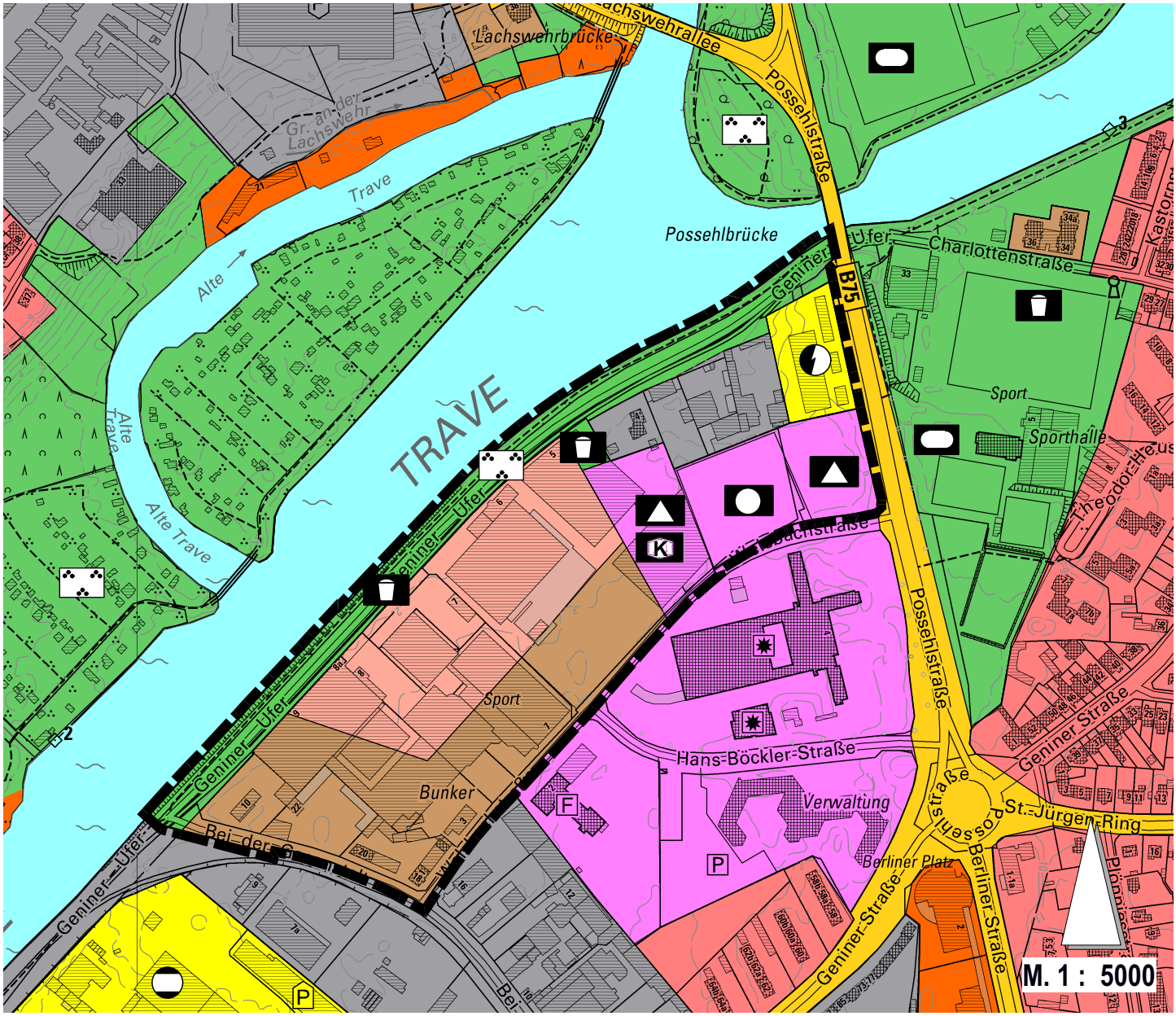
AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: "Geniner Ufer / Welsbachstraße"

Stand: 09.02.2024

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Sonderbaufläche nach Art der Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Fläche für die Versorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Elektrizität
- Gas
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spiel- und/oder Bolzplatz
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Grenze des Geltungsbereichs der 131. Flächennutzungsplanänderung



131. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: "Geniner Ufer / Welsbachstraße"

Fassung zum abschließenden Beschluss

Stand: 09.02.2024

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Sonderbaufläche nach Art der Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)
- K — Kindertagesstätte
- Schule
- Öffentliche Verwaltung
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Fläche für die Versorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Elektrizität
- Gas
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spiel- und/oder Bolzplatz
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Grenze des Geltungsbereichs der 131. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 4

BEGRÜNDUNG

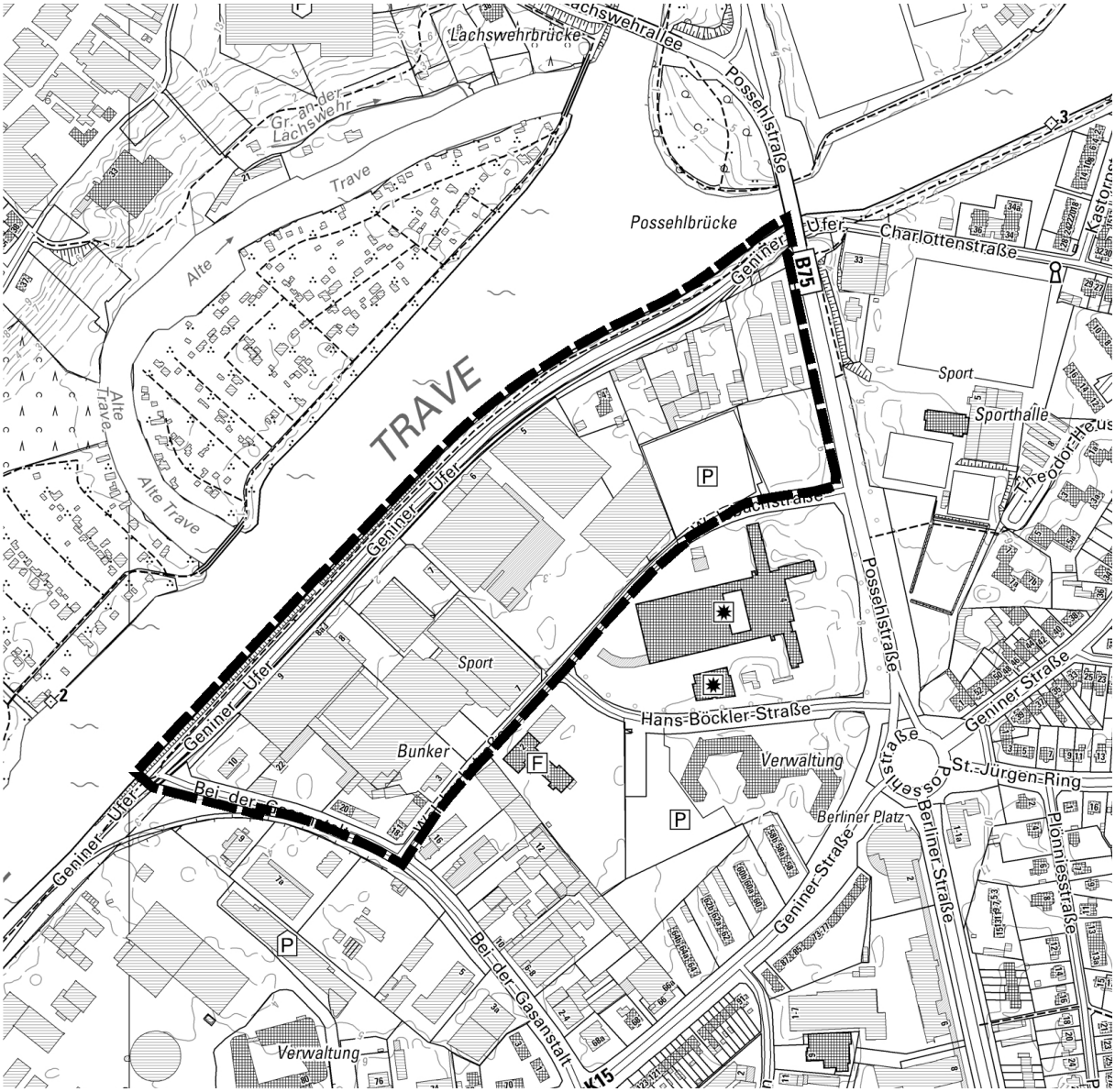
zur

131. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Teilbereich Geniner Ufer / Welsbachstraße

Fassung zum abschließenden Beschluss

Stand: 09.02.2024



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB und
Clasen Werning Partner, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Erschließung	5
2.3	Natur und Umwelt	6
2.4	Archäologische Bodenfunde	11
2.5	Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe-Managementplan	12
2.6	Eigentumsverhältnisse	12
2.7	Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes	12
2.8	Bisheriges Planungsrecht	13
2.8.1	Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen	13
2.8.2	Darstellungen des Flächennutzungsplans in der bisher geltenden Fassung	13
3.	Übergeordnete Planungen	13
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	13
3.2	Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck, Klimaanpassungskonzept	14
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	14
3.4	Wohnungsmarktbericht 2022	15
4.	Ziele und Zwecke der Planung	15
5.	Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der Darstellungen	16
5.1	Flächenbilanz	16
5.2	Darstellungen der 131. Änderung des Flächennutzungsplans	16
5.3	Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen	17
6.	Umweltbericht	18
6.1	Vorbemerkungen	18
6.1.1	Kurzbeschreibung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	18
6.1.2	Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	19
6.1.3	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	19
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
6.2.1	Schutzgüter Klima und Luft	24
6.2.2	Schutzgut Wasser	25
6.2.3	Schutzgut Fläche	27
6.2.4	Schutzgut Boden	28
6.2.5	Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)	30
6.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt	35

6.2.7 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 38
6.2.8 Schutzgut Ortsbild / Landschaft 42
6.2.9 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit 43
6.2.10 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 45
6.2.11 Wechselwirkungen 47
6.2.12 Kumulierende Wirkungen 47
6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 47
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 48
6.5 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen 48
6.6 Zusätzliche Angaben 49
6.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 49
6.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 49
6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 49

7. Prüfung von Planungsalternativen 51

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 52
8.1 Verfahrensübersicht 52
8.2 Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme 53
8.3 Rechtsgrundlagen 53
8.4 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen 53

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 131. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Stadtteil St. Jürgen (Stadtbezirk Hüxtertor / Mühlentor / Gärtnergasse) der Hansestadt Lübeck, ca. 600 Meter südwestlich der Lübecker Innenstadt. Das ca. 12 ha große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kanal-Trave,
- im Osten durch die Possehlstraße (B 75),
- im Süden durch die Welsbachstraße sowie
- im Westen durch die Straße Bei der Gasanstalt.

Der räumliche Geltungsbereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) entspricht i.W. dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 02.14.00 - Geniner Ufer / Welsbachstraße -.

1.2 Anlass und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufgabe wesentlicher gewerblicher Flächen zwischen Possehlstraße und der Straße Bei der Gasanstalt und die dadurch ermöglichte Nachnutzung gut erschlossener, innenstadtnaher Flächen i.W. zugunsten eines urbanen Quartiers mit Wohnen und Gewerbe im Sinne der Innenentwicklung.

Die geplante Entwicklung eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzung, sozialer Infrastruktur sowie Gewerbe und mit im Mittel rd. 650 Wohneinheiten stellt einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringend benötigten Wohnraumbedarfs in der Hansestadt Lübeck dar (siehe 3.4).

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans sind erforderlich, da das geplante Vorhaben nach geltendem Planungsrecht nicht genehmigungsfähig ist.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Hauptanlass der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des geplanten urbanen Stadtquartiers. Die Beschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplans 02.14.00 – Geniner Ufer / Welsbachstraße – und der zugehörigen 131. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am 11.09.2017 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans 02.14.00 geändert.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand – Plangebiet und Umfeld)

Im Bereich zwischen Possehlstraße und der Straße Bei der Gasanstalt dominieren großflächige Gewerbehallen. Lediglich die nordöstlichen und südwestlichen Randbereiche sind durch kleinteilige Bebauungsstrukturen geprägt. Insgesamt weist der Bereich eine hohe Verdichtung und Versiegelung auf.

Die Gebäude innerhalb des Plangebiets sowie im Umfeld haben i.W. eine für die gewerbliche Nutzung typische Gebäudehöhe von ein bis drei Vollgeschossen. Eine besondere Gebäudehöhe erreicht das Behördenhochaus mit 15 Vollgeschossen östlich des Plangebiets.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich u.a. ein mittlerweile aufgegebener großflächiger Holzhandel, eine Sport- und Freizeiteinrichtung (Tennis, Squash, Fitnesscenter), ein Fahrradgeschäft, kleinteilige Kfz-Werkstätten und Kfz-Handelsbetriebe, ein Krankenpflegedienst sowie technische Anlagen zur Elektrizitätsversorgung. Der ehemalige Hubschrauberlandeplatz im Eckbereich Welsbachstraße / Possehlstraße wurde gerade mit einer Schule bebaut. Westlich schließt sich der Stellplatz des Behördenhochhauses an. Das Geniner Ufer mit übergeordnetem Fuß-/Radwanderweg entlang der Kanal-Trave wird ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen.

Das südwestliche Umfeld des Plangebiets ist ebenfalls nahezu vollständig durch gewerbliche Nutzungen (u.a. Kfz-Werkstätten und Kfz-Handelsbetriebe, einen Recyclingbetrieb (Störfallbetrieb), einen Mineralölhandel, eine Tankstelle, einen Betrieb für die Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Schiffsantriebsanlagen, die Stadtwerke Lübeck GmbH etc.) geprägt. Östlich der Possehlstraße liegt das gründerzeitlich geprägte „Mühlentorviertel“ mit einer kleinteiligen villenartigen Bebauung. Südöstlich der Welsbachstraße grenzen öffentliche Einrichtungen (Polizeidirektion, Finanzamt, Agentur für Arbeit) und Wohnhauszeilen an. Südlich der Geniner Straße setzt sich im Wesentlichen die gewerbliche Nutzung fort.

2.2 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr und ruhender Verkehr

Über die Welsbachstraße ist das Plangebiet an die übergeordnete Possehlstraße (B 75) im Osten und über die Straße Bei der Gasanstalt an die Geniner Straße im Süden angebunden. Im weiteren Verlauf der Geniner Straße und Possehlstraße ist die Anbindung an die Bundesautobahn 20 gewährleistet. Über die Possehlstraße erreicht man die Bundesautobahn 1. Eine sekundäre Zufahrt in das Plangebiet besteht über die Hans-Böckler-Straße, jedoch ist diese nur für Rechtsabbiegende aus der/ in die Possehlstraße nutzbar. Die Grundstücke Geniner Ufer 1-4 sind über das Geniner Ufer erschlossen.

Infolge des Neubaus der Possehlbrücke wurde die Durchfahrt unterhalb des Brückenbauwerks zwischen Geniner Ufer und Charlottenstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr unterbrochen. Im Zuge dessen wurden Teile der öffentlichen Straßenverkehrsflächen eingezogen. Einige wenige Nutzende sind zur Kfz-Durchfahrt über den neuen Geh- und Radweg unterhalb der neuen Possehlbrücke berechtigt (umklappbare Poller).

Die Gewerbebetriebe bzw. das Sportcenter im Plangebiet verfügen über Stellplatzflächen auf den eigenen Grundstücken. Darüber hinaus wird zum Teil der Straßenraum zum Parken genutzt. Für die umliegenden öffentlichen Einrichtungen und Gewerbebetriebe sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Im Bereich der Agentur für Arbeit besteht jedoch ein hoher Parkdruck, punktuell kann es zu Überlastungen kommen.

Fußwege- und Radwegeverbindung

Entlang der Kanal-Trave verläuft ein Fuß- und Radwanderweg, der das Plangebiet über diverse Brücken an die Innenstadt anbindet. Dieser Weg ist Bestandteil des übergeordneten Radverkehrsnetzes der Stadt Lübeck (Veloroute) sowie Teil des Jakobswanderwegs, des Hanseatenwanderwegs und des zertifizierten Radwanderwegs Alte Salzstraße.

Die Innenstadt ist zudem im Verlauf der Possehlstraße über das Buniamshofgelände oder über die Dankwartsbrücke erreichbar. Östlich der Possehlstraße existiert eine Wegeverbindung in Richtung Kronsforder Allee über den Spielplatz und die Theodor-Heuss-Straße.

Die Radwegerampen Südwest und Südost vom Geniner Ufer zur Possehlbrücke sind hergestellt, so dass auch hier eine Anbindung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen besteht.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über die Bushaltestellen Bei der Gasanstalt und Berliner Platz (beide an der Geniner Straße) sowie die Bushaltestelle Welsbachstraße gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die bestehende ÖPNV-Erschließung genügt aktuell den Standards des Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung. Eine Anpassung der ÖPNV-Erschließung aufgrund der zukünftigen Nutzung wird vorgenommen.

2.3 Natur und Umwelt

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Planung sind im Folgenden dargelegt. Zur dezidierten Beschreibung der Ausgangssituation im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange wird jeweils auf die diesbezüglichen Darlegungen im Umweltbericht verwiesen (siehe Punkt 6).

Topographie

Das Plangebiet weist ein Gefälle sowohl von Nord nach Süd als auch von Ost nach West in Richtung Kanal-Trave auf. Die Geländehöhen variieren dabei zwischen NHN + 5,71 m im Nordosten (Possehlstraße/ Ecke Welsbachstraße), NHN + 3,65 m im Süden (Ecke Welsbachstraße/ Bei der Gasanstalt) und NHN + 1,60 m im Bereich der Straße Geniner Ufer. Die Possehlstraße verläuft in Hochlage (> NHN + 7 m).

Wasser / Hochwasser

Die nördlich an das Plangebiet anschließende mittlere Trave (Kanal-Trave) ist Teil der Bundeswasserstraße (Binnenwasserstraße der Klasse VIb). Innerhalb des Plangebiets selbst sind keine Gewässer vorhanden.

Die Flächen im Geltungsbereich liegen außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets, aber zu Teilen in einem Hochwasserrisikogebiet und sind bei Ostseehochwasser überflutungsgefährdet. Die Gefährdung ergibt sich aus der Lage unmittelbar angrenzend an die Kanal-Trave verbunden mit einer Geländehöhe großer Teile des Plangebiets

unterhalb von NHN +3,5 m. Dieser Pegelstand entspricht dem bisher höchsten gemessenen Hochwasser an der Ostsee vom 13.11.1872 und stellt den derzeitigen Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostsee dar. Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer bedürfen daher gemäß § 80 Abs. 1 LWG einer Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Die Grundstücke, die sich derzeit angrenzend an die Straße Geniner Ufer befinden, haben eine Geländehöhe von ca. NHN + 2 m. Eine Küsten- oder Hochwasserschutzanlage besteht in dem Bereich nicht, so dass entsprechend hoch auflaufendes Küstenhochwasser zu Überflutungen auch im Geltungsbereich führen kann.

Landschaftsbild und Erholung

Die Kanal-Trave als Niederungs- und Fließgewässerkomplex ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck als großräumiger, besonders wertvoller Landschaftsbereich dargestellt. Das Plangebiet an sich ist als Siedlungsbiotop (Industriefläche und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlage) kartiert.

Das Geniner Ufer ist im „Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck“ als Grünzug mit vorhandenem Hauptweg entlang der Kanal-Trave dargestellt. Der den Kanal uferbegleitende Wanderweg ist das verbindende Element mehrerer Grünflächen unterschiedlicher Dimension und Ausprägung. Im Abschnitt zwischen Possehlbrücke und Geniner Eisenbahnbrücke ist der Uferweg landseitig stark durch die benachbarten Gewerbebetriebe geprägt. Ab der Possehlbrücke wird der Saum des Ufers jedoch etwas breiter und ist mit Bäumen bestanden, im Bereich des Geniner Ufers ist der Uferweg ausgebaut worden (Abschnitt des Radfernwegs Alte Salzstraße). Nordwestlich der Kanal-Trave befindet sich eine Kleingartenanlage, die den Eindruck des Grünzugs entlang der Kanal-Trave verstärkt. Hier befindet sich auch eine Steganlage mit Bootsliegeplätzen. Im Bereich des Geniner Ufers wird das Landschaftsbild mit mittel (Uferbereich und Böschung zur Possehlstraße) bis hoch (Wasserfläche) bewertet (Wertstufenklasse II-III). Vom Geniner Ufer eröffnet sich der Blick bis auf den Lübecker Dom als besonderen Bezugspunkt.

Vegetationsbestand

Das Plangebiet ist im Wesentlichen anthropogen beeinflusst. Es dominiert die gewerbliche Bebauung sowie versiegelte Grundstücksflächen. Im Eckbereich Welsbachstraße/ Possehlstraße ist straßenbegleitend dichter Baum-/ Gehölzbestand vorhanden. Den westlich anschließenden Parkplatz gliedern Einzelbaumpflanzungen. Die gewerblich genutzten Bereiche selbst weisen keine bedeutenden Grünstrukturen auf. Die wenigen Grünflächen beschränken sich ausschließlich auf Rest- und Abstandsflächen innerhalb der Grundstücke und Verkehrsflächen. Den für das Plangebiet und das Umfeld prägendsten Freiraum stellt das Geniner Ufer dar. Im Uferbereich stehen vereinzelt erhaltenswerte Großbäume.

Die Baumvitalität wurde im Zuge der Gehölzerfassung bewertet und bietet Anhaltspunkte für die Zielstellung der Bestandsentwicklung. Detaillierte Ausführungen zum Vegetationsbestand siehe Punkt 6 Umweltbericht.

Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Travetal“ (DE-2127-391). Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung naturnaher bzw. weitgehend naturnaher Gewässerstrecken und dem vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstälern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer zu. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden

durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die in dem Managementplan für das FFH-Gebiet festgelegten Maßnahmen werden berücksichtigt.

Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Ebenfalls keine Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete.

Die faunistische Bestandsuntersuchung und Artenschutzuntersuchung hat ergeben, dass keine Fledermausquartiere zu erwarten sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestäten ist daher nicht zu erwarten.

Die Trave ist eine Durchwanderstrecke für den Fischotter. Es wird jedoch prognostiziert, dass die Fischotter durch die geplante Bebauung keinen Lebensraum verlieren und sich durch geeignete Pflanzungen am Ufer sogar verbesserte Bedingungen ergeben können. Die Durchwandermöglichkeit der Trave wird durch die Planung in diesem Abschnitt nicht vermindert und es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtpopulation zu erwarten.

Boden / Bodenversiegelung / Grundwasser / Niederschlagswasser

Die Böden im Plangebiet sind durch die gewerbliche Nutzung stark anthropogen überformt und i.W. versiegelt. Gemäß der Karte „Bodenwasserhaushalt“ des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck sind die Böden aufgeschüttet und somit keinem Bodenwasserhaushaltstyp zuzuordnen.

Die Auswertung vorhandener Baugrundaufschlüsse zeigt relativ einheitliche Untergrundverhältnisse. Unterhalb von teilweise vorhandenen Oberflächenbefestigungen stehen zunächst unterschiedlich zusammengesetzte, überwiegend bindige Auffüllböden teils mit organischen Beimengungen und vor allem im oberen Bereich mit Sandlagen an. Die Unterfläche dieser gering wasserdurchlässigen bzw. praktisch wasserundurchlässigen Böden reicht je nach Geländehöhe bis in Tiefen von 5,0 m. Darunter folgen organische Weichschichten (Torf, Mudde), die ebenfalls nur sehr gering wasserdurchlässig sind und bis maximal etwa 12,0 m unter Gelände abtauchen. Zur Tiefe schließen sich eiszeitliche Böden an.

Der Grundwasserspiegel liegt zwischen 0,40 m und 1,5 m unter Gelände. Dabei handelt es sich um Stau- bzw. Schichtenwasser auf bzw. innerhalb der gering wasserdurchlässigen Auffüllungen. Die Fließrichtung verläuft einheitlich in Richtung Kanal-Trave.

Altlasten(verdacht)

Um die Auswirkungen von schädlichen Bodenveränderungen sowie Altlasten aufgrund der Jahrzehntelangen gewerblich-industriellen Nutzung zu erkunden wurde 2019 eine historische Erkundung vorgenommen:

a) Altlastenverdacht bestätigt, lokale Verdachtsbereiche ausgewiesen – Überprüfung mittels Orientierender Untersuchung empfohlen
   - Geniner Ufer 1, 2, 5-6, 8-9
   - Bei der Gasanstalt 18-20 / Welsbachstraße 1
   - Welsbachstr. 3-5, 7

b) Schädliche Bodenveränderungen festgestellt – Detailuntersuchungen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung empfohlen:

- Altablagerung AA 134, Welsbachstraße Flurstück 257 (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz). *Anmerkung: Auf der Fläche wurden mittlerweile Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen umgesetzt (siehe unten).*

c) Kontaminierte Grundstücke - Sanierungs-/Sicherungs- oder Beschränkungsmaßnahmen zur Entwicklung empfohlen:

- Geniner Ufer 10
- Bei der Gasanstalt 22
- südwestlicher Bereich des Grundstückes Geniner Ufer 8-9

Aufgrund des Alrtlastenverdachts wurden für die ermittelten Verdachtsbereiche auf den Grundstücken Geniner Ufer 5-6, Geniner Ufer 8-9 sowie Welsbachstraße 3-5 und Orientierende Untersuchungen, um das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zu untersuchen und deren Auswirkungen zu bewerten.

Geniner Ufer 5-6

Die Analysenergebnisse der Grundwasserproben wiesen erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), Polycyclisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Blei auf, die jeweils die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten. Die Überschreitung wird am Ort der Beurteilung und damit ein Grundwasserschaden erwartet. Aus gutachterlicher Sicht handelt es sich um eine lokale eng begrenzte, Belastung.

Die untersuchte Bodenluftprobe wies keine erhöhten Gehalte an Leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) auf. Auch die gemessenen Methangehalte in der Bodenluft weisen keine wirkungspfadrelevanten Werte auf.

Geniner Ufer 8-9, Welsbachstraße 3-7

Im westlichen Bereich weisen die Analysenergebnisse erhöhte Gehalte an PAK auf. Diese grenzen unmittelbar an- bzw. sind Teil des bekannten PAK-Schadens Geniner Ufer 10 (siehe unten). Der hier bekannte Grundwasserschaden durch PAK ist durch die nördlich gelegene Grundwassermessstelle nach Nordosten begrenzt.

Im nördlichen Bereich sind die Auffüllungen der ehemaligen Baustoffablagerungsfläche in die Zuordnungsklasse Z2 gemäß der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzustufen. Hierbei handelt es sich um eine erste Einschätzung, die bei den Aushubarbeiten zu überprüfen ist. Eine Gefährdung des Grundwassers über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser kann jedoch ausgeschlossen werden kann.

Im südlichen Bereich wurde eine lokale Grundwasserbelastung durch Schwermetalle (Blei, Chrom und Kupfer) ermittelt. Die Schadstoffquelle wird außerhalb der Grundstücke erwartet.

Die auf LCKW und Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole (BTEX) analysierten Bodenluftproben wiesen keine erhöhten Gehalte auf. Aufgrund der Ergebnisse der Methanuntersuchungen, kann derzeit ein Gefährdungspotential für geplante Gebäude ohne Keller nicht ausgeschlossen werden. Weitere Bodenluftuntersuchungen im Bereich geplanter, nicht unterkellerter Gebäudebereiche werden empfohlen. In unterkellerten Gebäudebereichen sind aufgrund des Einbindens in die gesättigte Bodenzone entsprechende Gassicherungsmaßahmen aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Der Wirkungspfade Boden – Mensch (Direktkontakt)

wurde aufgrund des Versiegelungsgrades der Flächen und der geplanten umfangreichen Umbaumaßnahmen nicht untersucht.

Grundstück Possehlstraße / Welsbachstraße (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz)

Für das Grundstück wurden 2016 Orientierende Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis wurde eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG nachgewiesen. Die Sickerwasserprognose ergab, dass eine Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung unwahrscheinlich ist. Die erhöhten PAK-Gehalte und Blei-Gehalte sind auf die Schlacke und Bauschuttreste im Boden zurückzuführen. Für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser wurde kein Handlungsbedarf formuliert. Die tieferliegenden Sand- und Schluffauffüllungen wiesen keine erhöhten Schadstoffgehalte auf. Ein Handlungsbedarf bestand aus damaliger Sicht ausschließlich für den Wirkungspfad Boden-Mensch. Im Jahr 2023 wurde das Grundstück mit einer Schule bebaut. Das Bauvorhaben wurde durch die untere Abfallentsorgungsbehörde und untere Bodenschutzbehörde begleitet. Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden abgestimmt und gemeinsam mit dem Bauträger umgesetzt, sodass unter den derzeitigen Gegebenheiten hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser keine Gefährdungen zu erwarten sind.

Methan wurde lediglich an zwei von acht Bohransatzpunkten nachgewiesen. Die festgestellten LCKW-Konzentrationen in der Bodenluft lagen unterhalb der Beurteilungswerte, gutachterlich wurde keine Gefährdung durch Deponiegase postuliert.

Eine Änderung zu sensibleren Nutzungen, Ent- und Versiegelungen sowie Eingriffe ins Erdreich und somit in die Altablagerung führen zu einer Neubewertung bzw. zu einem weiteren Handlungsbedarf für das Grundstück. Erforderliche Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Grundstückseigentümerin abgesichert.

Geniner Ufer 1, 2 und 10 sowie Bei der Gasanstalt 22

Auf den Grundstücken Geniner Ufer 1 und 2 kann aufgrund der langjährigen gewerblichen und industriellen Nutzung und dem damit verbundenen Einsatz von wassergefährdenden Betriebsmitteln eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Bodenluft und Grund- bzw. Stauwasser nicht ausgeschlossen werden. Die Grundstücke sind als Katasterfall in das Altlasteninformationssystem der Hansestadt Lübeck aufgenommen worden.

Auf dem Grundstück Geniner Ufer 10 befindet sich eine Altlast (AS 007), die bereits im Altlastenkataster der Hansestadt Lübeck geführt wird. Durch die historische Nutzung wurde eine starke Belastung des Bodens, der Bodenluft und der oberen Grundwasserleiter mit nutzungsspezifischen Schadstoffen (PAK, MKW, BTEX) verursacht. Relevant erhöhte Schadstoffkonzentrationen haben sich auch auf die nordöstlich benachbarten Grundstücke, darunter Bei der Gasanstalt 22, ausgebreitet. Auf dem Grundstück Bei der Gasanstalt 22 befindet sich ebenfalls eine Altlast (AS 081), die im Altlastenkataster geführt wird. An der westlichen Grenze sind schädliche Bodenveränderungen (PAK und MKW) entstanden. Bodenluft- und Grundwasserbelastungen wurden nur auf dem im Abstrom liegenden Nachbargrundstück nachgewiesen.

Für die Grundstücke Geniner Ufer 1, Geniner Ufer 2, Geniner Ufer 10 und Bei der Gasanstalt 22 werden gutachterseitig Sanierungs-/Sicherungs- oder Beschränkungsmaßnahmen empfohlen. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Flurstücke als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

Geniner Ufer

Für das Geniner Ufer wurde eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen und für den ermittelten Verdachtsbereich eine orientierende Untersuchung durchgeführt (siehe unten).

Die Ausbreitung der im Bereich Geniner Ufer 10 bekannten Belastungssituation des Bodens und des Grundwassers wird aktuell mittels einer hydraulischen Sicherung verhindert. Im Uferbereich auf Höhe Geniner Ufer 5-9 ist eine Bodenbelastung nachgewiesen, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit bis über die Straße erstreckt. Gegebenenfalls sind lokale Bodenbereiche, in denen Versorgungsleitungen verlaufen, durch Bodenaushub bereits saniert. Eine Beeinflussung des Grundwassers durch Schadstoffe und eine Überschreitung der Prüfwerte ist aktuell nicht nachgewiesen und auch zukünftig nicht zu erwarten. Es wurden zwei Verdachtsbereiche ermittelt (Anleger auf Höhe Geniner Ufer 5-6 und ehemaliger Lagerplatz des Hobelwerkes). Bis auf eine Bodenprobe wurden keine erhöhten Schadstoffgehalte festgestellt. Auch wenn die Belastung innerhalb der wassergesättigten Bodenzone festgestellt wurde, wird eine Freisetzung und damit Beeinträchtigung des Grundwassers und der angrenzenden Kanal-Trave ausgeschlossen. Eine schädliche Bodenveränderung gem. BBodSchG § 2 Abs. 3 liegt damit für die Untersuchungsfläche nicht vor.

Die geplanten Methanmessungen in der Bodenluft waren aufgrund des hohen Grundwasserstands nicht durchführbar. Aufgrund der o.g. Ergebnisse kann ein Methanbildungspotential auch in den Böden der Uferzone und damit eine Methanmigration in Richtung geplanter Wohn- und Kellerräume (Wirkungspfad Boden – Bodenluft – Mensch) nicht ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotential für den Menschen ist aktuell nicht gegeben.

Sollten im Bereich der Straße oder Gleisanlagen Tiefbaumaßnahmen stattfinden, sind diese gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Vor Freigabe von Park- und Freizeitflächen ist der Nachweis zu erbringen, dass über den Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktkontakt) keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht. Dies kann durch Analyse des aufgebrachten Bodenmaterials oder durch eine Oberbodenuntersuchung gemäß BBodSchV erfolgen.

Generell muss bei den geplanten Baumaßnahmen, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der hydraulischen Sicherung und der Beobachtungsbrunnen im Bereich des Geniner Ufer 10 gewährleistet werden.

Kampfmittelbelastung

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen nach Auskunft des Landeskriminalamtes Schleswig-Holsteins (Kampfmittelräumdienst) im Plangebiet nicht vor.

2.4 Archäologische Bodenfunde

Das Vorkommen von archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Bodeneingriffen ist daher die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den über den Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz. Demnach sind bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmalen die Erdarbeiten einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

Im südöstlichen Bereich des Flurstücks 179/63 befindet sich eine bislang nicht erfasste, unterirdische Bunkeranlage. Eine detaillierte Prüfung des Bunkers ist aufgrund der bestehenden

Bebauung nicht möglich, ein Erhalt wird nicht weiterverfolgt. Im Zuge des Abbruchs wird der Bunker dokumentiert. Der Abbruch ist nach § 12 DSchG S-H genehmigungspflichtig.

2.5 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe-Managementplan

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Bau- oder Kulturdenkmale.

Die Erschließung des Gebiets begann mit dem Bau des Elbe-Lübeck-Kanals ab 1895. In diesem Zuge erfolgten Ausbau und Befestigung des Uferbereichs durch Ausbildung eines Lösch- und Ladeplatzes (sog. Kanalhafen) samt Lein- / Treidelpfad, einer Uferstraße in Pflasterbauweise und einem Bahngleis. Diese bis heute noch überkommenen Strukturen sind als Zeugnis einer übergeordneten, wasserverkehrlichen Gesamtplanung aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltungswürdig („Rehdersche Hafenplanung“).

Das gegenüberliegende Ufer der Kanal-Trave stellt mit zwei Treidelbrücken und dem alten Travearm einen relativ unveränderten Abschnitt des Kanals dar. Im Umfeld des Plangebiets sind zudem die Sachgesamtheit der Gasanstalt sowie Einzeldenkmale vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbebereichs „Lübecker Altstadt“. Vom Uferbereich der Kanal-Trave bestehen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze Blickbeziehungen zum Lübecker Dom. Beeinträchtigende Störungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

2.6 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke Geniner Ufer 5-6, 7, Welsbachstraße 3-7/ Geniner Ufer 9 sowie Bei der Gasanstalt 18-20 befinden sich im Eigentum einer Entwicklungsgesellschaft. Die weiteren Flächen weisen eine differenzierte Eigentümerstruktur auf und befinden sich u.a. im Eigentum des Lands Schleswig-Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Stadtwerke Lübeck GmbH, des Erzbistums Hamburg sowie verschiedener Privateigentümer.

2.7 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Schall

Auf das Plangebiet wirken Emissionen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen und der unmittelbar angrenzenden Kanal-Trave (Bundeswasserstraße, Schiffsverkehr) sowie von den angrenzenden und im Plangebiet verbleibenden Gewerbebetrieben, von der Feuerwehr sowie der Polizei ein. Die auf die vorgesehenen Nutzungen einwirkenden Lärmimmissionen sowie die Auswirkungen durch das Plangebiet auf die Umgebung wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Im Ergebnis liegen Lärmeinwirkungen von den umliegenden Gewerbebetrieben und Straßen vor.

Nachbarschaft zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Südwestlich des Plangebiets befindet sich in dem benachbarten Gewerbegebiet ein Störfallbetrieb. Es handelt sich dabei um eine Recyclingfirma, die Quecksilber aus Industrieabfällen und Altprodukten erfasst und verwertet. Die Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die Kommunen bei der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen der Grundstücksgrenze des betreffenden Betriebsbereiches und schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Gemäß § 50 BImSchG ist dem Schutz vor den Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen in der Bauleitplanung präventiv Rechnung zu tragen (Abstandsgebot). Bereits 2017

wurde gutachterlich untersucht, ob und in welchem Abstand zu dem innerhalb des Betriebsbereichs ansässigen Betrieb die Errichtung von sensiblen Nutzungen möglich ist.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung (sowie des Bebauungsplans 02.14.00) wurde das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands um den Betriebsbereich nach der Konvention KAS-18 überarbeitet und fortgeschrieben, Maßnahmenvorschläge, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, werden dargelegt.

2.8 Bisheriges Planungsrecht

2.8.1 Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen

Innerhalb des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen 131. Flächennutzungsplanänderung gelten der Bebauungsplan 02.67.01 - Possehlstraße/ Geniner Ufer - (1984) i.V.m. Bebauungsplan 02.67.02 - Possehlstraße/ Geniner Ufer - (2. Änderung, 1998) und der Bebauungsplan 02.70.04 - Geniner Straße/Hinter den Kirschkaten - (4. Änderung, 1998).

Der sich parallel zur Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 02.14.00 ersetzt die genannten Bebauungspläne in den im Geltungsbereich liegenden Teilbereichen.

2.8.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans in der bisher geltenden Fassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das überwiegende Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Lediglich westlich der Possehlstraße wird eine Anlage bzw. Einrichtung für die Elektrizitätsversorgung und im Einmündungsbereich der Welsbachstraße in die Possehlstraße (B 75) Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Da das geplante urbane Stadtquartier nicht aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Landesentwicklungsplan (2021)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes dargestellt. „Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wissenschafts- und Kulturzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Im Bereich der Daseinsvorsorge versorgen sie die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie an Wissenschafts-, Technologie- und Kultureinrichtungen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.

Lübeck befindet sich an einer der Siedlungsachsen (Grundrichtung Fehmarn – Hamburg), entlang derer vorrangig die Siedlungsentwicklung in bedarfsgerechtem Umfang auszurichten ist.

Zudem wird folgender konkreter Grundsatz formuliert: „Um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.

Regionalplan (2004)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) soll eine nachhaltige Siedlungsentwicklung durch dezentrale Konzentration angestrebt werden. Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung u.a. auf den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich des Oberzentrums Lübecks konzentrieren. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralen Bereichs der regionalen Siedlungsentwicklung und entspricht somit diesem Ziel. Mit der vorliegenden Reaktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und der daraus folgenden Minimierung des Landschaftsverbrauchs durch flächensparendes Bauen wird zudem dem Leitsatz die Region Lübeck als „grüne“ Region zu erhalten und zu entwickeln. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

3.2 Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck, Klimaanpassungskonzept

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan als stark versiegelte Industriefläche und somit nur mit einer sehr geringen Wertigkeit für das Orts- und Landschaftsbild dargestellt. Die nördlich angrenzende Kanaltrave als Niederungs- und Fließgewässerkomplex stellt jedoch einen großräumig, besonders wertvollen Landschaftsbereich dar. Sie ist zudem als Erholungsgebiet dargestellt.

Der Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck wir derzeit zum Thema „Klimawandel in Lübeck“ fortgeschrieben. Grundlage bildet das Klimaanpassungskonzept. In dessen Grundlagenkarten liegen Teile des Plangebiets entlang der Kanal-Trave im Bereich von Küstenhochwasser 200-jährlich (HW200). Zudem wird das Plangebiet als Siedlungsfläche mit wenig günstigem Bioklima dargestellt. Gemäß Maßnahmenkarten zum Klimaanpassungskonzept ist die Kanaltrave als für die Durchlüftung besonders bedeutsamer Bereich (primärer Leitbahnbereich der wesentlichen Kaltluftzuflüsse) dargestellt. Das Geniner Ufer ist als Erholungsfläche zur klimatischen Entlastung zu sichern und entwickeln. Für bebaute Bereiche entlang des Geniner Ufers sollen die Gefahren durch Ostseehochwasser analysiert und eine Anpassungsstrategie entwickelt werden.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene ISEK 2010 legt für den Stadtteil St. Jürgen die Überprüfung der Verkehrslenkung zur Reduzierung von Belastungen und damit verbundener Verbesserung des öffentlichen Raums als Schwerpunkt fest.

Die großen Verteilerstraßen (Possehlstraße, St. Jürgen Ring, Kronsforder Allee) bestimmen die Wohnumfelder in den altstadtnahen Bereichen. Hier besteht Nachholbedarf bei Aufenthaltsqualität und der Modernisierung der Straßenräume.

Für den Stadtteil St. Jürgen sind u.a. folgende Handlungsempfehlungen aufgeführt:

- Schaffung von attraktiven Zugängen (Gestaltung der Stadteingangsstraßen) / einem attraktive[n] Erscheinungsbild[s] Alt St. Jürgen und der Wohnorte St. Jürgens,

- Gestaltung der „verstreuten“ Wohnorte für eigene Identitäten im flächigen Stadtteil: Aufenthalt, Erholung, Spielorte, Wege an Straßen und Plätzen im Wohnumfeld und der Landschaft, Grünflächen, Kleingärten, Parkanlagen.

3.4 Wohnungsmarktbericht 2022

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2022 (7. Ausgabe), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus November 2020 fortschreibt, wird Lübeck bis 2040 voraussichtlich einen Bevölkerungszuwachs von ca. 5.000 Personen haben. Die Zahl der Haushalte steigt aufgrund von Singularisierungsprozessen stärker an als die Zahl der Personen und liegt bis 2040 bei rund 5.200 zusätzlichen Haushalten. Im aktuellen Wohnungsmarktbericht ergibt sich ein Gesamtbedarf von 6.500 Wohneinheiten insgesamt im Zeitraum bis 2040. Das Wohnungsmarktkonzept geht von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus.

Die im Plangebiet nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Entwicklung von u.a. ca. 650 Wohneinheiten trägt dabei zur Deckung des als dringend erachteten Wohnungsbedarfs bei.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund des hohen Wohnraumbedarfs der Hansestadt Lübeck sollen mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans i.W. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzung, sozialer Infrastruktur und Gewerbenutzungen geschaffen werden.

Mit den Bauleitplanverfahren werden vor allem folgende Planungsziele verfolgt:

- Städtebauliche Neuordnung des gewerblich genutzten Bereichs i.W. zugunsten eines innenstadtnahen, urbanen Quartiers mit u.a. Wohnnutzungen im Geschosswohnungsbau,

- Umsetzung des über den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb gefundenen und im Nachgang überarbeiteten städtebaulichen Konzepts,

- Differenzierung des Wohnraumangebots: 40 % der Bruttogeschossfläche (BGF) für Wohneigentum, 30 % der BGF für frei finanzierten Mietwohnungsbau und 30 % der BGF für öffentlich geförderten Wohnungsbau,

- Integration erforderlicher sozialer Infrastruktur: Kleinkinderspielplätze auf den privaten Grundstücken, öffentlicher Kinderspielplatz, Spiel- und Aufenthaltsflächen für Jugendliche unter Einbeziehung des Geniner Ufers, Kindertageseinrichtung, Grundschule zzgl. Sporthalle sowie eine weitere private Grundschule,

- Ausreichender Abstand zwischen Störfallbetrieb und schutzbedürftigen Nutzungen,

- Berücksichtigung ökologischer, klimaschützender, lärmschützender und entwässerungstechnischer Belange,

- Berücksichtigung des Geniner Ufers mit (Rad-)Wanderweg entlang der Kanal-Trave durch landschaftsgerechte Aufwertung,

- Schaffung von öffentlichen Wegeverbindungen und -vernetzungen zur Durchwegung des Plangebiets und Anbindung an das Umfeld,

- Sicherung einer angemessenen Durchgrünung des Quartiers,

- Aufweitung/ Umgestaltung der Welsbachstraße.

5. Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der Darstellungen

5.1 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt		**ca. 12,05**
	vorher	nachher
Wohnbaufläche	0,00 ha	3,00 ha
Gemischte Baufläche	0,00 ha	3,57 ha
Gewerbliche Bauflächen	10,82 ha	0,96 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	1,22 ha	1,98 ha
Versorgungsflächen	0,00 ha	0,54 ha
Grünfläche: Parkanlage	0,00 ha	2,00 ha

5.2 Darstellungen der 131. Änderung des Flächennutzungsplans

Darstellung neuer Wohnbauflächen

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 3,00 ha trägt dem dringenden Wohnungsbedarf in der Hansestadt Lübeck sowie einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung. Die Abgrenzung der Wohnbauflächen berücksichtigt dabei das der Bebauungsplanung zugrundeliegende städtebauliche Konzept für das künftige Quartier.

Darstellung neuer gemischter Bauflächen

Der Bereich zwischen den bestehenden Gewerbegebieten südlich der Welsbachstraße sowie westlich der Straße bei der Gasanstalt und der neu geplanten Wohnnutzung soll die Funktion einer Pufferzone zwischen Wohnen und Gewerbe wahrnehmen. Um das Quartier i.S. eines urbanen Stadtquertiars mit wohnergänzenden, nicht störenden gewerblichen Nutzungen zu beleben, wird der vorgenannte Bereiche als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Darstellung ermöglicht eine Entwicklung zugunsten von Wohnungsbau als auch eine (eingeschränkte) gewerbliche Entwicklung aus dem FNP.

Darstellung bestehender Gewerblicher Bauflächen

Die Flächen im nordöstlichen Plangebiet (Geniner Ufer 1 bis 4) werden bestandssichernd als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Darstellung neuer und bestehender Flächen für Gemeinbedarf

Zur Sicherung einer hinreichenden Versorgung des neuen Quartiers mit Kindertages- und Grundschulplätzen sowie zur Deckung von weiteren Bedarfen aus Quartieren im Umfeld ist an der Welsbachstraße die Errichtung einer Grundschule nebst Sporthalle und einer Kindertagesstätte vorgesehen. Der Planentwurf zur 131. FNP-Änderung trägt dem durch Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den entsprechenden Symbolen Rechnung.

Auf der Fläche im Eckbereich Possehlstraße / Welsbachstraße ist eine weitere (privaten) Grundschule gerade fertiggestellt worden. Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ entspricht der bereits erfolgten Entwicklung.

Auf den Flurstücken 256 und 258 ist eine Parkplatzfläche für das Behördenhochhaus südlich der Welsbachstraße vorhanden. Durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltungen“ soll eine Verwaltungsnutzung gesichert werden.

Darstellung Versorgungsfläche

Die im äußersten Nordosten des Plangebiets vorhandenen Umspannanlagen waren bislang vermutlich aufgrund der seinerzeit noch geringen Flächengröße auf FNP-Ebene lediglich durch das entsprechende Lagesymbol Elektrizität auf den Gewerblichen Bauflächen dargestellt. Da die bestehende Anlage in den letzten Jahren erweitert wurde und auch zukünftig als solche nach wie vor benötigt wird und erhalten werden soll, erfolgt künftig die Darstellung als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität.

Darstellung einer neuen Grünfläche

Das überwiegend versiegelte Geniner Ufer ist derzeit als Verkehrsfläche gewidmet. Im Zuge der Umwidmung des Gewerbegebiets und dem damit verbundenen Entfall eines großen Teils der Gewerbeflächen wird auch die Erschließung neu geordnet. Hierdurch besteht die Möglichkeit, große Teile des Geniner Ufers zu entsiegeln und in Verbindung mit dem vorhandenen Rad(Wanderweg) als öffentliche Grünfläche in Form einer Parkanlage aufzuwerten und dauerhaft zu sichern. Diese dienen den neuen Wohnnutzungen als wohnungsnahe Freiflächen. Zudem wird der Stadtteil durch die Erhöhung des Anteils an Grünstrukturen aufgewertet. Dementsprechend erfolgt künftig die Darstellung des Geniner Ufers als Grünfläche.

5.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Es ist ausdrückliches Ziel, die bislang fast vollständig versiegelten und gewerblich bebauten Flächen aufgrund ihrer hohen Lagegunst und dem dringenden Wohnraumbedarf zugunsten eines neuen urbanen Quartiers mit Wohnnutzung, sozialer Infrastruktur und gewerblichen Anteilen zu entwickeln. Die Umstrukturierung dieser innenstadtnahen Flächen dient einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Innenentwicklung, die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch das Ausweichen auf die „grüne Wiese“ wird reduziert. Die Entwicklung und (Neu)Bebauung dieser Fläche schont das Klima, indem innerörtliche Standorte mit kurzen Wegen gestärkt und dadurch die Nutzung von emissionsfreien Mobilitätsoptionen gefördert werden.

Das Plangebiet ist zentral gelegen und schließt an vorhandene Infrastrukturen an. Die zusätzliche Verkehrserzeugung ist als vertretbar einzuschätzen, da der Standort gut an den ÖPNV angebunden ist.

Kleinklima

In Bezug auf das Plangebiet besteht bereits eine kleinklimatisch wirksame Versiegelung und Bebauung. Durch die Bauleitplanverfahren werden sowohl Entsiegelungen als auch Neuversiegelungen ermöglicht: Die bestehenden Strukturen werden im Sinne des städtebaulichen Konzeptes rückgebaut, um die neuen Wohngebäude sowie die Errichtung der Schule, Kita

und einer Sporthalle auf den freigewordenen Flächen realisieren zu können. Ebenfalls ist der Rückbau der Erschließungsstraße Geniner Ufers zugunsten eines Grünzugs mit Rad-/Wanderweg vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die mit der geplanten Wohnbebauung einhergehende großflächige Entsiegelung des Bodens auch innerhalb des Plangebiets die Regenwasserversickerung- und Zwischenspeicherung zumindest oberflächennah verbessert und dadurch die Entstehung von Frischluft begünstigt. Zusätzlich weisen die privaten Freiflächen zwischen den Wohngebäuden ein geringeres Aufwärmungspotential auf. Im Gegensatz zu den vorhandenen Industrie- und Gewerbebauten, die durch ihre hohe Versiegelung über ein hohes Überwärmungspotential verfügen, stellt die Planung deshalb voraussichtlich eine Verbesserung der Situation vor Ort dar.

Auf Grund der bereits hohen Versiegelung im Bestand sind die Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse durch die geplanten Bauvorhaben als unerheblich einzustufen. Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die begrenzte Ausdehnung des Vorhabens nicht beeinflusst.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Die folgenden Darlegungen basieren i.W. auf den unter 8.4 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen.

Der Umweltbericht wird für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und den daraus entwickelten Bebauungsplan 02.14.00 erstellt.

6.1 Vorbemerkungen

6.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der 131. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Geniner Ufer/ Welsbachstraße befindet sich im Stadtteil St. Jürgen der Hansestadt Lübeck und umfasst eine Fläche von 12 ha. Es wird durch die Straßen Bei der Gasanstalt im Westen, die Welsbachstraße im Süden, die Possehlstraße im Osten sowie die Kanal-Trave im Norden begrenzt.

Der Geltungsbereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) entspricht i.W. dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.14.00. Im Nordosten im Bereich des Geniner Ufers geht der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geringfügig über die Grenze des Bebauungsplans hinaus (Flurstücke 2/19 tlw., 2/13 tlw., 2/18 tlw.). Im Südosten weicht dieser um die Flurstücke 179/109 tlw., 179/102 tlw., 179, 179/131 tlw. zurück.

Wesentliches Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine städtebauliche Neuordnung der gewerblichen Flächen zugunsten eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzungen, ergänzender sozialer Infrastruktur und Gewerbe. Vorhandene Nutzungen im Nordosten bleiben bestehen und werden gesichert, das Geniner Ufer soll als Grünzug weiterentwickelt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Großteil des Plangebiets. ´Das Geniner Ufer wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bzw. Spiel- und Bolzplatz dargestellt. Entlang der Welsbachstraße

werden Flächen für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kindertagesstätte“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Schule“ dargestellt. Entlang der Possehlstraße wird weiterhin eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt, Teile der bestehenden Gewerbeflächen am Geniner Ufer werden weiterhin als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

6.1.2 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Durch die Umnutzung des Plangebiets findet kein Flächenverbrauch einer zuvor ungenutzten oder für die Landwirtschaft nutzbaren Fläche statt. Die Fläche des Plangebiets dient der Innenentwicklung und umfasst eine Flächengröße von ca. 12,1 ha.

6.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

a) Fachgesetzliche Grundlagen

Umweltschutz

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter werden in dem vorliegenden Umweltbericht untersucht und bewertet.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von diesen Biotopen führen können, sind verboten.

Es befinden sich keine dieser gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

§ 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die in diesem Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Nachteilige Auswirkungen von Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert.

<u>Eingriffsregelung</u>

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach

den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Sie können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Die aufgeführten Bestimmungen zur Eingriffsregelung werden bei der Bilanzierung der durch das Vorhaben notwendig werdenden Eingriffe in die Schutzgüter im Rahmen des Bebauungsplans beachtet.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen durch die geplante bauliche Entwicklung im Plangebiet, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

Baumschutzsatzung

Gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck (18.12.2006) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens drei Bäume) oder in Gruppen (mindestens fünf Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stämme in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt sind, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen. Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere begonnene 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung werden bei der Bilanzierung der durch das Vorhaben notwendig werdenden Eingriffe in Baumstrukturen beachtet.

b) Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet am Rande eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht.

Die vorliegende Planung steht den Darstellungen im Landschaftsprogramm nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 wird die im Norden an das Plangebiet angrenzende Kanal-Trave als „Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-

Wasserrahmenrichtlinie“ festgesetzt. Vorranggewässer sind Fließgewässer, die ein hohes Regenerationspotenzial besitzen und bei denen die Umsetzbarkeit von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes als realistisch und wirtschaftlich vertretbar eingeschätzt wird.

Die vorliegende Planung steht den Darstellungen im Landschaftsprogramm nicht entgegen.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008)

Im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck wird die Kanal-Trave als großräumiger, besonders wertvoller Landschaftsbereich „Niederungs- und Fließgewässerkomplex“ dargestellt. Der abzweigende Altarm Lachswehrallee wird als geomorphologische bedeutsamer Ort hervorgehoben. Das Landschafts- und Ortsbild ist im Bereich des Ufers als „hochwertig“ und „sehr hochwertig“ und im Bereich der Gewerbeflächen als „sehr geringwertig“ einzustufen. Der Grünzug entlang des Kanals stellt eine lineare Grünverbindung und ein für die Erholung wichtiges Element dar.

Das Gebiet ist geprägt durch anthropogene Aufschüttungen, wodurch kein Bodenwasserhaushaltstyp zuordbar ist. Im nördlichen Teil herrschen größtenteils stark veränderte Bodentypen/Bodenfunktionen des innerstädtischen Bereiches vor, zu denen keine flächendeckende Untersuchung vorliegt.

Landschaftlich wird das Plangebiet als „Stadtlandschaft – Industrie/Gewerbe“ eingegliedert und so auch als Biotoptyp „Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen“ festgeschrieben.

Die Luftgüte für das Gebiet wird mit den Indizes „geringe Qualität 1,1-1,2“ bis „mittlere Qualität 1,3-1,5“ beschrieben.

Das Vorhaben ist mit den Darstellungen des Landschaftsplanes vereinbar. Es ist davon auszugehen, dass sich das Landschaftsbild im Zuge der Umsetzung der Planung sowohl im Bereich des Ufers als auch im Bereich der jetzigen Gewerbeflächen höherwertiger darstellen wird. Dadurch und durch eine bessere Durchgängigkeit des Plangebietes wird sich zudem der Erholungswert auf den Flächen insgesamt verbessern.

Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet grenzt gemäß dem Umweltportal Schleswig-Holstein im Norden an die Biotopverbundachse „Travetal zwischen Bad Oldesloe und Lübeck“ des landesweiten Biotopverbundsystems. Die Abgrenzung stimmt in diesem Bereich mit dem dortigen FFH-Gebiet überein.

Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen.

Da die Grenzen der Biotopverbundachse und des FFH-Gebiets angrenzend an das Plangebiet übereinstimmen wird eine Zerschneidung durch die Planung nicht hervorgerufen. Die Ziele des Biotopverbundes den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu verbessern, wird durch die Planung nicht behindert.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das überwiegende Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Westlich der Possehlstraße wird eine Anlage für die Elektrizitätsversorgung und im östlichen Abschnitt der Welsbachstraße Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Da die geplante Wohnbebauung nicht aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

B-Plan 02.67.01 Possehlstraße/ Geniner Ufer (1981)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.67.01 überplant die Flächen zwischen Kanal-Trave, Hans-Böckler-Straße und Possehlstraße. Für die Gewerbegebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für die „Fläche für Versorgungsanlagen“ sowie die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Luftverkehr (Hubschrauberlandeplatz) ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Das Ufer der Kanal-Trave weist die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ auf. Durchgehend befindet sich dort eine Festsetzung für die damalige „Industriebahn“.

NATURA-2000 oder sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet 2127-391 Travetal. Weitere Schutzgebiete grenzen nicht an. Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG durchzuführen. Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen mit Artenschutzuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes anzunehmen sind. Insgesamt ist also von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszugehen.

UNESCO-Weltkulturerbe-Managementplan

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Bau- oder Kulturdenkmale. Das Geniner Ufer bildet mit der z.T. noch vorhandenen Kopfsteinpflasteroberfläche und den Gleisanlagen den Bereich des Geniner Hafens am Kanal ab. Das gegenüberliegende Ufer der Kanal-Trave stellt mit zwei Treidelbrücken und dem Altarm der Trave einen relativ unveränderten Abschnitt des Kanals dar. Im Umfeld der Plangebiete sind zudem die Sachgesamtheit der Gasanstalt sowie Einzeldenkmale vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbebereichs „Lübecker Altstadt“. Vom Uferbereich der Kanal-Trave bestehen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze Blickbeziehungen zum Lübecker Dom.

Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck (2020)

Die Maßnahmenkarte Blatt 1 des Klimaanpassungskonzeptes der Hansestadt Lübeck stellt für den Uferbereich der Kanal-Trave die Maßnahme „M4 - Niederungen und Gewässerränder von Bebauung freihalten“ Die Maßnahme soll bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, bei der verbindlichen Bebauungsplanung, der Landschaftsplanung sowie bei der Freiflächenentwicklung berücksichtigt und vorrangig behandelt werden. Weiterhin wird die Maßnahme „M15 - Erholungsflächen zur klimatischen Entlastung sichern und entwickeln“ dargestellt. Das Plangebiet selbst wird als „Suchraum für Wohnstandorte – Konzept Lübeck 2030“ nachrichtlich dargestellt.

Die Maßnahmenkarte Blatt 2 stellt für das Plangebiet die Maßnahme „M6 - Neubebauung oder bauliche Verdichtung in Bereichen mit hohem Risiko gegenüber Küstenhochwasser vermeiden“ dar, die im Flächennutzungsplan darzustellen ist. Die Kanal-Trave wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Durchlüftung (relevante Entstehungsflächen und primäre Leitbahnbereiche der wesentlichen Kaltluftflüsse mit dem Ziel der Erhaltung (M6) dargestellt. Der Kaltluftfluss erfolgt in Richtung Innenstadt.

Die Planung ist mit den Zielen des Klimaanpassungskonzeptes der Hansestadt Lübeck vereinbar.

Seveso III-Richtlinie

In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich ein Betriebsbereich nach § 3(5a) BImSchG mit Anlagen zum Recycling von Quecksilber sowie zur Sortierung von Batterien. Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.

Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangebiet selbst ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgüter Klima und Luft

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das maritime Klima der Hansestadt Lübeck zeichnet sich durch geringe Tag- und Nachtunterschiede aus, da Nord- und Ostsee aufgrund ihrer großen Wassermassen als Temperaturpuffer fungieren. Die langjährige Durchschnittstemperatur beträgt 8,8°C bei einem jährlichen Niederschlag von 712 mm.

Die Luftqualität innerhalb des Plangebietes ist gemäß Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) im südwestlichen Plangebiet als „gering 1,1-1,2“ und im nordöstlichen Bereich als „mittel 1,3-1,5“ zu bewerten. Über die „Possehlstraße“ kommt es überdies zu einem vermehrten Auftreten von 30 µg/m³ NOx und mehr (Zeitpunkt 4 Uhr morgens). Ein Auftreten von mehr als 100 µg/m³ NOx im Straßenraum zum Zeitpunkt 14 Uhr ist möglich. Durch den starken Sonneneinfluss an heißen Sommertagen ist gleichzeitig von höheren Belastungen durch Ozon auszugehen.

Von Südwesten gelangt lufthygienisch unbelastete Luft über die Kanal-Trave und die an diese westlich angrenzenden Grünflächen in das Plangebiet und die nahe Innenstadt. Die östlich der „Possehlstraße“ gelegenen Grün- und Sportflächen und die Flächen um den Buniamshof sorgen aufgrund ihrer geringen Versiegelung für Verdunstungseffekte (Kühlung), die sich positiv auf das Plangebiet auswirken. Das Plangebiet selbst weist aufgrund der starken Versiegelung hingegen keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung relevant sind. Die Gehölzstrukturen und weniger versiegelte Ruderalflächen im Gewässerbereich sind über die Verdunstung von Wasser in der Lage, sich in geringem Maße positiv auf die Frischluftneubildung auszuwirken.

Die Kanal-Trave wird im Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Durchlüftung (relevante Entstehungsflächen und primäre Leitbahnbereiche der wesentlichen Kaltluftflüsse mit dem Ziel der Erhaltung (M6)) dargestellt. Der Kaltluftfluss erfolgt in Richtung Innenstadt. Zudem liegt ein Teil des Plangebietes in einem Bereich mit einem Risiko durch Küstenhochwasser. Für diese Gefahr soll gemäß Klimaanpassungskonzept eine Anpassungsstrategie entwickelt werden (M11).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch geplante Regenwasserbewirtschaftungs- und Begrünungsmaßnahmen wird die Entstehung von Kalt- und Frischluft im Plangebiet begünstigt. Im Gegensatz zu den vorhandenen Gewerbeflächen, die durch ihre hohe Versiegelung und mangelnde Durchströmbarkeit über ein hohes Überwärmungspotential verfügen, stellt die Planung eine deutliche Verbesserung der klimatischen Situation vor Ort und für die angrenzenden Gebiete dar.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Funktion der Kanal-Trave als wesentliche Leitbahn für Kaltluftflüsse wird durch die Planung nicht hervorgerufen, da keine Eingriffe in die bestehende Gewässerstruktur vorbereitet werden bzw. der Uferstreifen durch Darstellung als Grünfläche in seiner unterstützenden Funktion gesichert wird.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

6.2.2 Schutzgut Wasser

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Grund- und Oberflächenwasser

Ein Bodenwasserhaushaltstyp ist für das Plangebiet nicht zuordenbar, da der Bodenwasserhaushalt durch Aufschüttungen stark verändert ist. In den ausgewerteten Schichtenverzeichnissen sind Wasserstände zwischen 0,6 m und 2,8 m u. GOK vermerkt. Der Hauptgrundwasserleiter ist durch Betriebsbrunnen auf dem Gelände erschlossen und befindet sich in einer Tiefe von 24,0 m u. GOK. Offene Gewässerflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Kanal-Trave grenzt jedoch direkt an das Plangebiet an. Aufgrund der gestörten Boden- und Grundwasserverhältnisse ist eine Versickerung des Oberflächenwassers und dadurch eine ausreichende Grundwasserneubildung im Plangebiet nicht möglich.

Hochwasser

Gemäß „Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) für die Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/Trave“ vom 22. Dezember 2015 liegt der Uferstreifen entlang der Kanal-Trave nahezu vollständig im 20-jährigen Überschwemmungs-Risikogebiet. Die Hochwassergefährdung wird auch durch das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck wiedergegeben.

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten signifikanten Hochwasserrisikogebieten handelt es sich um Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere

Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Schmutzwasser

Nördlich des Grundstücks Geniner Ufer 1 befindet sich ein Pumpwerk und der angeschlossene Schmutzwassersammler für das Schmutzwasser, das im Plangebiet anfällt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Grund- und Oberflächenwasser

Durch die Umsetzung der Planung wird sich der Wasserhaushalt im Plangebiet verbessern. Dies wird durch Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gewährleistet, die innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung detailliert werden. Die dadurch ermöglichte Wasserrückhaltung gewährleistet nicht nur eine gedrosselte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Kanal-Trave, sondern verbessert zudem die Verdunstungsrate, durch die größere verdunstungswirksame Oberfläche.

Hochwasser

Durch die Lage im Hochwasserrisikogebiet, sind Maßnahmen i. S. des Hochwasserschutzes erforderlich. Im Bebauungsplan wird entsprechend bei Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen die Oberkante des Fertigfußbodens mit mindestens 3,50 m über Normalhöhennull festgesetzt.

Schmutzwasser

Das Pumpwerk nördlich des Grundstücks Geniner Ufer 1 ist weiterhin erforderlich und wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Da das bestehende Pumpwerk nicht für zusätzliche Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet bemessen ist, ist ein zusätzliches Pumpwerk zu errichten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Versickerungsfähige Oberflächenmaterialien

Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten sowie oberirdische Fahrradabstellanlagen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Wassergebundene Wege

Die in den Innenhöfen und auf den weiteren Grünflächen herzustellenden Wege sind in wassergebundener Bauweise (Deckschicht ohne Bindemittel) auszuführen.

Tiefbeete

Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zur Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser Tiefbeete herzustellen.

Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden

Die Dachflächen der Hauptgebäude von Neubauten sowie Nebengebäude sind mit einer durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und zu begrünen.

Tiefgaragen

Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen.

Hochwasserschutz

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten signifikanten Hochwasserrisikogebieten sollen gemäß Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022 folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

6.2.3 Schutzgut Fläche

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das Schutzgut „Fläche“ kann als Umwelt- oder Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen verstanden werden. Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der Nutzung als Gewerbegebiet, teilweise bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts, sehr stark versiegelt.

Der Flächennutzungsplan für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das überwiegende Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Lediglich westlich der Possehlstraße wird eine Anlage bzw. Einrichtung für die Elektrizitätsversorgung und im Einmündungsbereich der Welsbachstraße in die Possehlstraße (B 75) Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Durch die nahezu vollständige anthropogene Überprägung des Plangebiets, kommt dem Schutzgut Fläche als natürlichem Medium eine als gering zu bewertende Bedeutung zu.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es handelt sich um die Umnutzung und Revitalisierung von bereits stark versiegelten Gewerbeflächen. Eine großflächige Neuversiegelung findet somit nicht statt. Es sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Tabelle 1 Flächenbilanz FNP-Änderung

Plangebiet insgesamt		**ca. 12,05**
	vorher	nachher

Wohnbaufläche	0,00 ha	3,00 ha
Gemischte Baufläche	0,00 ha	3,57 ha
Gewerbliche Bauflächen	10,82 ha	0,96 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	1,22 ha	1,98 ha
Versorgungsflächen	0,00 ha	0,54 ha
Grünfläche: Parkanlage	0,00 ha	2,00 ha

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden über das Schutzgut Boden formuliert.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

6.2.4 Schutzgut Boden

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG). Das BBodSchG unterscheidet in § 2 Abs. 2 folgende wichtige Funktionen des Bodens (A-C):

Natürliche Bodenfunktionen (A)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der glazilimnischen Ablagerungen des weichselkaltzeitlichen Lübecker Staubeckens, welches sich aus Beckentonen, - schluffen und -feinsanden zusammensetzt. Innerhalb des Plangebietes herrschen jedoch größtenteils stark veränderte Bodentypen/Bodenfunktionen des innerstädtischen Bereiches vor, zu denen keine flächendeckende Untersuchung vorliegt. Der Bereich ist durch anthropogene Aufschüttungen geprägt, die Mächtigkeiten von ca. 1,5 m aufweisen, welche sich im Bereich der Geniner Straße auf 4,0 m erhöhen und im Bereich des Geniner Ufers 5,0 m u. GOK anstehen. Die Aufschüttungen aus durchlässigen Bodenarten gründen auf Tonen und tonigen Sanden und sind vermutlich auf Umlagerungen im Zuge des Baus des Elbe-Lübeck-Kanals (1895-1900) zurückzuführen. Unterhalb dieser Ablagerungen befinden sich die ursprünglichen Bodenarten Ton, toniger Sand und sandiger Ton in einer Tiefe von 17,50 m. Aufgrund der vollständigen anthropogenen Prägung des Plangebietes ist dem Boden keine Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen beizumessen.

Funktionen als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (B)

Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

Nutzungsfunktion (C)

In seiner Nutzungsfunktion dient der Boden dem Menschen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und als Fläche für den Verkehr. Dieser Aspekt wird unter dem Schutzgut Fläche beschrieben.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befinden sich eine Altablagerung, Altstandorte mit schädlichen Boden- und Gewässerveränderungen im Sinne des § 2 BBodSchG bzw. § 3 WHG sowie Altlastverdachtsflächen. Detaillierte Informationen sind der Begründung sowie den Gutachten zu entnehmen.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte aufgrund vorhandener Bebauung jeweils nur ein kleiner Teil der Grundstücke im Plangebiet überprüft werden. Weitere Belastungen können nach Aussage des Gutachterbüros jedoch somit nicht ausgeschlossen werden. Eine Kennzeichnungspflicht für Verdachtsflächen besteht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 zwar nicht, im Sinne einer Hinweis- und Warnfunktion soll jedoch mittels der Kennzeichnung für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hingewiesen werden. Eine Kennzeichnung wird im Bebauungsplan 02.14.00 vorgenommen.

Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen nach Auskunft des Landeskriminalamtes Schleswig-Holsteins (Kampfmittelräumdienst) nicht vor.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Natürliche Bodenfunktionen (A)

Im Plangebiet werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelung von Boden durch Gebäude-, Erschließungsflächen und die Errichtung von Tiefgaragen hervorgerufen, da das Bodengefüge durch die Nutzungshistorie des Plangebietes bereits erheblich gestört und die natürlichen Bodenfunktionen dadurch nicht mehr gegeben sind.

In Folge der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und aufgrund der Topografie wird das Gelände im Bereich zukünftiger Bebauung durch Aufschüttung von Bodenmaterial auf ein Niveau von 3,5 m ü. NHN erhöht. Daraus ergibt sich eine großflächige Überdeckung des bereits erheblich gestörten Bodengefüges.

Funktionen als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (B)

Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

Nutzungsfunktion (C)

Dieser Aspekt wird unter dem Schutzgut Fläche genauer beschrieben.

Altlasten

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen von Altlasten auf das Schutzgut Boden besteht ein weiterer Handlungsbedarf, der im Folgenden als Maßnahme aufgenommen wird.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Weiterer Handlungsbedarf Altlasten

Im Sinne des bauleitplanerischen Vorsorgeprinzips sind für die zukünftige Nutzung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Schutz des Bodens sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden als konkrete Handlungsbedarfe gutachterlich benannt (u. a. Beseitigung durch Bodenaushub, weitere beweissichernde Beprobung, Analyse, Dokumentation) und sind der Orientierenden Untersuchung zum ersten und zweiten Bauabschnitt zu entnehmen. Da wie oben beschrieben weitere Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, wird grundsätzlich die gutachterliche Begleitung aller Rück- und Tiefbaumaßnahmen empfohlen. Alle erforderlichen Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Entwicklungsgesellschaft abgesichert.

Vor Freigabe bzw. Nutzung der nach Abschluss der Baumaßnahmen neu geschaffenen Freiflächen ist nachzuweisen, dass von diesen Flächen keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit über den Direktkontakt Boden – Mensch besteht.

Rückbau von Betriebsbrunnen

Bei Nutzungsänderungen sowie dem Rückbau von oberirdischen Anlagen und Gebäuden im Gewerbegebiet muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Betriebsbrunnen / unterirdischen Anlagen ordnungsgemäß stillgelegt und zurückgebaut werden. Die Maßnahmen sind vorab mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Sollten bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet alte Brunnenschächte angetroffen werden, sind die Arbeiten stillzulegen. Die Brunnenschächte sind gutachterlich zu sichten und zu dokumentieren. Der weitere Umgang ist mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Bei einem ordnungsgemäßen Rückbau der Betriebsbrunnen muss sichergestellt sein, dass ein hydraulischer Kontakt von oberflächigem Grundwasser über den Brunnenschacht in tiefere Grundwasserleiter ausgeschlossen werden kann. Die Arbeiten sind gutachterlich zu dokumentieren.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

6.2.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Als Grundlage für die Darstellung der Fauna wurde eine faunistische Bestandserfassung mit Artenschutzuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Fledermausart nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat und Balzrevier. Weiterhin tritt im Plangebiet vereinzelt die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) auf, die das Plangebiet als Balzrevier nutzt, die regelmäßig vorkommende Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) mit vereinzelten Nachweisen. Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kommt regelmäßig vor, vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) konnten vereinzelte Überflüge nachgewiesen werden.

Für Zwerg- und Rauhautfledermaus wurden zwei Jagdhabitate mit besonderer Bedeutung im Bereich des Geniner Ufers nachgewiesen. Die Jagd fand innerhalb dieses Gebietes regelmäßig und mit hoher Aktivität in der Nähe von Lichtquellen statt.

Innerhalb des Plangebiets wurden während der Aus- und Einflugzeiten keine Hinweise für bestehende Quartiere festgestellt. Hinweise für das Vorhandensein von Winterquartieren durch Schwärmverhalten wurden bei der letzten Begehung ebenfalls nicht festgestellt.

Balz- und Tagesquartiere hingegen können im Bereich von Gebäuden und Bäumen bestehen, worauf der Nachweis von Sozialrufen der Zwerg- und Mückenfledermaus hindeutet. Diese Rufe werden im Flug innerhalb der entsprechenden Gebiete ausgestoßen und konnten an vier Stellen entlang des „Geniner Ufers“ nachgewiesen werden. Drei Stellen beziehen sich dabei auf die Zwergfledermaus, während die Mückenfledermaus an einer Stelle nachgewiesen werden konnte.

Weiterhin sind Flugstraßen ein wichtiges Strukturelement für Fledermäuse, da sie die Verbindung zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen darstellen. Während der Begehung wurden keine Hinweise auf bedeutende Flugstraßen festgestellt.

Bei der Auswertung der o.g. Bewertungsgrundlage wurden zwei Teillebensräume mit einer „hohen Bedeutung“ festgestellt, welche sich aus dem Vorhandensein von zwei Jagdhabitaten für Zwerg- und Rauhautfledermaus, sowie von Balzrevieren der Zwerg- und Mückenfledermaus ergeben.

Dem gesamten Uferbereich wird eine „mittlere Bedeutung“ als Teillebensraum beigemessen, während die Bedeutung des restlichen Plangebietes als „mäßig“ einzustufen ist. Weitere Teillebensräume mit „mittlerer“, „hoher“ und „sehr hoher“ Bedeutung wurden nicht nachgewiesen.

Fischotter

Obwohl die Trave vom Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt wird und zu dessen Hauptverbreitungsgebiet in Schleswig-Holstein gehört sowie eine Bedeutung als Durchwanderstrecke aufweist, wurde innerhalb der o.g. Begehungszeiträume vergeblich nach Merkmalen der Anwesenheit von Fischottern gesucht. Es wird angenommen, dass das stark überformte und befestigte Ufer als Ursache für diese Beobachtung verantwortlich gemacht werden kann. Die Steinpackungen im Bereich der Wasserlinie bieten aufgrund des Fehlens deckender Vegetation keine dauerhaften Aufenthaltsanreize für den Fischotter. Von Bedeutung für den Fischotter ist hier nur die physische Durchlässigkeit des Abschnittes für Ortswechsel. Durch die bereits bestehenden Störungen (Besucherbetrieb) kann dieser Bereich nur in der Nacht aufgesucht werden. Anders sieht es hingegen auf der anderen Uferseite im Bereich der dortigen Kleingartenanlagen und des Altarms aus. Dort sind eine bedeutend naturnähere Ufermodellierung und Vegetation vorhanden, die für den Fischotter erheblich größere Bedeutung aufweisen.

Weitere Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kommt in mächtigen, alten Laubbäumen vor, die einen Stammdurchmesser ab 80 cm aufweisen und große Höhlungen in Stamm und Ästen besitzt. Innerhalb des Plangebietes kommen diese Bäume nicht vor.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese spezielle Ansprüche an den Lebensraum stellen. Zu diesen Lebensräumen gehören Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer und marine Lebensräume, die allesamt nicht innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Brutvogelbestand

Die Revierkartierung hat eine typische Vogelgesellschaft der wenig durchgrünten Siedlungen ergeben. Es konnten folgende Gehölzvögel nachgewiesen werden: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Elster (*Pica p.*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes t.*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Weiterhin hat die Revierkartierung das Vorhandensein von den gebäudebrütenden Vogelarten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen. Von diesen befindet sich der Haussperling auf der Vorwarnliste (DE), während Mehl- sowie Rauschwalbe als gefährdet (DE) eingestuft sind. Die Gewässervögel sind mit der Stockente (*Anas platyrhynchos*) vertreten. Alle Vogelarten sind in Schleswig-Holstein, wie auch deutschlandweit in ihrem Bestand rückläufig.

Im Bereich der Straße Bei der Gasanstalt wurden Nester der Mehlschwalbe und des Haussperlings nachgewiesen. Rauch- und Mehlschwalben sind lokal häufige Brutvögel in Schleswig-Holstein. Sie benötigen für den Nestbau offene Bodenstellen. Als Nahrungsgebiete kommen alle Lebensräume in Frage, vorzugsweise jedoch Gewässer und Grünland.

Haussperlinge sind Koloniebrüter und bevorzugen Gebäudenischen oder Nischen unter Dächern. Sie nutzen ein großes Gebiet für die Nahrungssuche. Wichtige Lebensraumelemente sind offene Bodenstellen und eine lückige und kurzwüchsige Vegetation, wie sie oft auf Ruderalflächen zu finden ist.

Im Plangebiet wurde ein revieranzeigendes Männchen eines Grünspechts gemeldet. Das Südufer bzw. das Untersuchungsgebiet kann ein kleiner und von seiner Qualität her wenig bedeutender Teil eines bedeutend größeren Reviers sein, das sich im Wesentlichen über benachbarte Grünanlagen erstreckt. Grünspechte sind in der Balzzeit (März/April) sehr rufaktiv und fliegen weit umher. Das Untersuchungsgebiet mit seinen stark versiegelten Flächenanteilen ist kein geeigneter Lebensraum für diese Art, nur ein möglicherweise ergänzender Teil. Die Art nimmt in Schleswig-Holstein im Bestand zu und ist weder nach der Roten Liste SH noch nach der deutschen Roten Liste in einer Gefährdungskategorie aufgeführt. Sie ist allerdings nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei den Gebäudeabbrüchen und den Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstigen Bautätigkeiten können Fledermäuse sowie Brutvögel und ihre Brutgelege potenziell verletzt, getötet oder zerstört werden. Bei einer Verwirklichung des Vorhabens käme es demnach zunächst zum

Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungsstatten von Gebäudevogeln und Balzquartiere von Fledermäusen). Durch Kompensationsmaßnahmen (Künstliche Nisthilfen, Fledermausquartiere) wird jedoch sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erhalten bleibt.

Fledermäuse

Die zwei festgestellten Teillebensräume mit hoher Bedeutung für Zwerg- und Rauhautfledermaus werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die im Plangebiet, im Bereich des Ufers vertretenen Balz- und Tagesquartiere können durch einen Verlust an Bäumen verloren gehen. Die Bäume besitzen allerdings kein Winterquartierspotential. Es kommt im Plangebiet nicht zum Verlust von größeren Fledermausquartieren.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind ebenfalls nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

Fischotter

Für den Fischotter ist im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben die Durchlässigkeit der Kanal-Trave für Ortswechsel von Individuen zur Vernetzung der Gesamtpopulation von Bedeutung. Mit einer naturnäheren Gestaltung des Ufers können sich für ihn Lebensraumverbesserungen ergeben.

Die Durchwandermöglichkeit der Kanal-Trave in diesem Abschnitt wird physisch nicht vermindert. Da das naturferne Ufer aktuell keinen dauerhaften Aufenthaltsraum des Fischotters darstellen kann, kann dieser dort auch nicht durch die eventuelle Zunahme von Lärm, Spaziergängern oder Hunden merkbar beeinträchtigt werden. Fischotter, die sich im Wasser auf ihren Wanderungen befinden, lassen sich von Aktionen terrestrischer Objekte im Dunkeln nicht so stören, dass dadurch die Wanderung abgebrochen würde, zumal, wenn am anderen Ufer große, ungestörte Bereiche als Ausweichmöglichkeit bestehen.

Eine Beleuchtung des Wegs ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren, die in Kapitel C erläutert werden. Zusätzlich wird das Trave-Ufer durch die Schaffung von Ausstiegshilfen (Ruhezonen) als Lebensraum für den Fischotter aufgewertet.

Brutvögel

Die Stockente behält ihren Lebensraum, das Trave-Ufer. Auch die dort jagende Rauchschwalbe behält diesen Nahrungsraum. Je nach detaillierter Planung in den nachfolgenden Planungsebenen kann es zu Verbesserungen kommen.

Mehlschwalben sowie Haussperling und Hausrotschwanz brüten in bzw. an Gebäuden der Betriebsgelände. Mit der Beseitigung der alten Gebäude gehen Brutplätze verloren. Neubauten nach moderner Wärmedämmungstechnik bieten i.d.R. keine geeigneten Brutnischen mehr. Mit der Bereitstellung künstlicher Brutgelegenheiten (z.B. Nistkasten) können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren zwar während der Bauarbeiten zunächst Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers, erhalten aber langfristig neue Gehölze durch die im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen. Der zeitweilige Verlust kann von diesen häufigen und ungefährdeten Arten bis zum Aufwachsen der neuen Gehölze ertragen werden, ohne dass sich die lokale Population merklich verringert. Damit wird sich ihr Lebensraum langfristig nicht vermindern.

Die Folgen eines lokalen Habitatverlustes während der Bauzeit sind für Arten, die in Schleswig-Holstein nicht gefährdet sind (nur solche sind hier vorhanden), nicht so gravierend, dass sie einen Ausgleich noch vor dem Eingriff erfordern würden. Der Zeitraum bis zum Aufwachsen der neuen Gehölze kann von den Populationen ertragen werden. Für den Grünspecht finden sich mit den Rasenflächen im neuen Quartier tendenziell verbesserte Bedingungen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Ausstiegsmöglichkeiten (Ruhezonen) Fischotter

Im Uferbereich der Kanal-Trave sind drei Ruhezonen für den Fischotter einzurichten. Diese sind mit Sträuchern zu bepflanzen und durch einen Zaun zu sichern.

Anbringung künstlicher Nisthilfen

Innerhalb Plangebiets sind mindestens fünf Nisthilfen für Mehlschwalben und vier Nisthilfen für Nischenbrüterarten sowie sechs Fledermausspaltenkästen an den Fassaden der Gebäude anzubringen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Emissionen von Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Bei Außenbeleuchtungen sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Es sind nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen zu verwenden. Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung im Bereich des uferbegleitenden Wanderweges ist unzulässig.

Rodungs- und Abbrucharbeiten

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).

Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze und der Abbruch von Gebäuden im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. Februar bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.

Ökologische Baubegleitung

Der Abriss des Gebäudebestands sowie die Neubaumaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung einer dafür fachkundigen Person auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung zu kontrollieren. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet 2127-391 Travetal. Eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG wurde durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt zusammen mit der faunistischen Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung in nachfolgender Zusammenfassung vor.

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung u.a. folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculionfluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Kleine Flussmuschel, Gemeine F. (*Unio crassus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Steinbeiser (*Cobitis taenia*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zudem ist das Gebiet für den Fischotter von allgemeiner Bedeutung.

Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung eines weiträumigen ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume auch als Wanderkorridor für Arten zwischen der Holsteinischen Vorgeest über und innerhalb des Östlichen Hügellandes bis hin zur Ostsee. Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung naturnaher bzw. weitgehend naturnaher Gewässerstrecken und dem vielfaltigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstälern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer zu. Zu erhalten ist das Gewässersystem der Trave auch als Lebensraum u.a. einer ursprünglichen Mollusken Fauna, des Steinbeißers, des Bachneunauges sowie des Flussneunauges.

Die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und einer guten Wasserqualität ist im gesamten Gebiet erforderlich.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In der Auswirkung der Planung lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen. Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert, z.B. durch Überbauung. Dieser Bereich befindet sich vollständig außerhalb des FFH-Gebiets.

Im erweiterten Wirkungsbereich hingegen werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert. Vielmehr wirken sich Baumaßnahmen aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Bei solchen Auswirkungen handelt es sich z.B. um Schädigungen durch Lärm und Immissionen.

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu beurteilen, werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erfasst und nach Intensität, Reichweite und Dauer gegliedert.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind gegeben, wenn der Erhaltungszustand von maßgeblichen Bestandteilen des betreffenden Gebietes durch vorhabenbedingte Auswirkungen verschlechtert wird. Maßgebliche Bestandteile des Gebiets sind die Arten und Lebensräume, die in den Erhaltungszielen aufgeführt sind.

Da die Erhaltungsziele sich nicht nur auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes beschränken, sondern auch die Entwicklung des Gebietes beinhalten, können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auch vorliegen, wenn absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebietes durch das Vorhaben verhindert werden oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten vollständig unterbunden werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten, temporären baulichen Anlagen wie Lagerflachen oder Baustelleneinrichtungsflächen. Durch Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation geht hierdurch zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Lage von Baustelleneinrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt. Sie werden jedoch entweder auf bereits genutztem Gelände der bestehenden Wege, Parkplatze oder Gebäudeflächen, oder auf der Fläche des neuen Quartiers eingerichtet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb nimmt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung damit lediglich vorweg.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebs wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Im Plangebiet ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine temporäre Belastung. Die baubedingten Lärmemissionen wirken sich zudem nur im Bereich des aktuellen Vorhabens aus und reichen nicht in das FFH-Gebiet hinein.

Spezielle Scheuchwirkungen, d.h. Beunruhigungen der Tierwelt durch den Baubetrieb, die zu einer Flucht der betroffenen Tiere führen, sind nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen in einem Bereich stattfinden, in dem keine Scheuchwirkung auf die Flächen der Trave auftritt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus. Im Einzelnen werden die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden:

- Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung
- Trennwirkungen und Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen
- Visuelle Wirkungen durch Hochbauwerke.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flachen überbaut, die bereits überbaut sind, keinen relevanten Lebensraum bieten und bereits heute keine Bedeutung für die Erhaltungsziele des Natura 2000 – Gebietes haben, so dass hier keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächenverlust auftreten.

Tendenziell ist mit der naturnäheren Gestaltung des Ufers der Kanal-Trave eine geringfügige Förderung der Lebensraumtypen, Gewässertiere (auch Fischotter) und Fledermausfauna auch des FFH-Gebietes möglich.

Unter Trennwirkungen sind räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich u. a. auf die Bewegungsmöglichkeiten von Tieren oder Pflanzen, aber auch auf die Behinderung stofflicher Austauschprozesse von Luft und Wasser erstrecken, und damit auf vielfaltige Weise auf unterschiedliche Schutzgutfunktionen einwirken.

Die von Bebauung betroffenen Flächen haben keine Bedeutung für Verbindungs- und Austauschbeziehungen von Organismen der Natura 2000 – Gebiete. Das neue Wohngebiet entfaltet deshalb keine neuen, relevanten Trennwirkungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das geplante Quartier mit einem großen Anteil an Wohnnutzung verursacht keinen speziellen Lärm, der für die Tiere im FFH-Gebiet relevant wäre. Das gilt ebenso für Licht- und Schadstoffemissionen. Eine zusätzliche Beleuchtung der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist nicht zu erwarten.

Vorgaben des Managementplans

Die nachfolgende Übersicht stellt die Vorgaben (Maßnahmen) des FFH-Managementplans (gekürzte Fassung) dar. Durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Vorgaben eingehalten. Es ist festzustellen, dass absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebietes durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

- 6.2.11 Erhaltung der Fließgewässer – LRT 3260
- 6.2.12 Einhalten geltender Abstandsregelungen am Fließgewässer
- 6.2.31 Erhaltung durchgehender Flugrouten für Fledermäuse – Lichtimmission
- 6.2.33 Quartierkontrolle vor Abriss oder Umbauten von Gebäuden sowie vor Abholzaktionen im öffentlichen Bereich
- 6.3.26 Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf Flächen im öffentlichen Eigentum
- 6.3.31 Verbesserung der Wanderwege für Fischotter und andere Arten am Ufer
- 6.3.33 Verzicht auf Verwendung fremdländischer Pflanzen auf öffentlichen Flächen
- 6.3.34 Pflege und Gestaltung von Siedlungs-, Garten- und Vereinsgrundstücken sowie von öffentlichen Erholungsflächen

Gesamtbewertung

Die in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen erfahren durch die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung. Bei einer naturnäheren Gestaltung des Geniner Ufers kommt es zu einer Förderung der Arten bzw. Lebensräume. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert. Innerhalb der Wirkfaktoren ist keine nachteilige Auswirkung auf das FFH-Gebiet zu erwarten. Die Vorgaben des FFH-Managementplans werden bei Einhalten der in der verbindlichen Bauleitplanung formulierten Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden unter den Schutzgütern Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) detailliert beschrieben.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt hervorgerufen werden.

6.2.7 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangebiet der 131. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans 02.14.00 der Hansestadt Lübeck und dessen Umfeld (Untersuchungsgebiet) wurde im August 2021 eine Bestandsaufnahme anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein; Stand: April 2021) durchgeführt. Zusätzlich wurde die Vitalität des Baumbestands bewertet.

Ruderale Gras- und Staudenfluren

Innerhalb der vegetationsbestandenen Flächen nehmen die ruderalen Staudenfluren frischer Standorte (RHm) den größten Flächenanteil ein. Sie sind überall dort vorhanden, wo die starke Versiegelung des Plangebietes Lücken aufweist. Sowie entlang des weniger versiegelten Ufers der Kanal-Trave. Von diesen in Anspruch genommen wurden auch der Sukzession überlassene, ehemalige Rasenflächen, auf denen der Bestand an Stauden eher lückenhaft auftritt. Brombeeren (*Rubus spec.*) nehmen einen nicht unerheblichen Anteil an diesen Flächen ein und führen zu einer zunehmenden Verbuschung. Typische Arten dieses Biotoptyps innerhalb des Bestandes sind Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris)*, Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Echtes Johanneskraut (*Hypericum perforatum*). In Gebäude-Randbereichen und angrenzend an Gehölzbestände oder diversen Rankmöglichkeiten befinden sich von Brombeeren dominierte Staudenfluren (RHr).

Entlang des Ufers der Kanal-Trave zieht sich oberhalb der dort zur Uferbefestigung vorhandenen Steinschüttung ein ca. 2 m breiter Streifen ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf). Dieser ist durch Arten wie Wiesen Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) geprägt. An der uferabseitigen Wegeseite befinden sich außerdem Bestände von Schilf (*Phragmites australis*).

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, an den Parkplatz angrenzend, befindet sich auf ca. 10 qm eine Neophytenflur (RHx) aus japanischem Flügelknöterich (*Fallopia japonica*).

Wohnbebauung im Innenbereich

Auf den Grundstücken Geniner Ufer 4 und 7 befindet sich Bebauung, die dem Biotoptyp Einzelhausbebauung (SBe) zugeordnet werden kann.

Nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung

Der Großteil der Flächen innerhalb des Plangebiets ist entsprechend der aktuellen Nutzung stark versiegelt und dem Biotoptyp Gewerbegebiet (SIg) zuzuordnen. Die Oberflächenbefestigungen setzen sich aus Kleinpflaster, Betonrechteckpflaster, Betonformsteinen, sowie Asphaltflächen zusammen. Je nach Belagsart und Erhaltungszustand werden die Randbereiche teilweise durch Ruderalvegetation (RHm) besiedelt. Die zu diesem Biotoptyp zählenden Dachflächen sind größtenteils in Flachdachbauweise ohne Begrünung ausgeprägt.

Grünflächen im besiedelten Bereich

Die bereits aufgeführte Einzelhausbebauung (SBe) wird durch strukturarmen Garten mit Rasenflächen und Ziergehölzen (SGz) ergänzt. Die vorherrschenden Arten sind Walnuss (*Juglans regia*), Hänge-Birke (*Betula Pendula*) und Obstgehölze.

Arten- und strukturarme Rasenflächen (SGr) und intensiv gepflegte Bankette (SVi) sind im Plangebiet straßenbegleitend mit den Begleitarten Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*) und Breitwegerich (*Plantago major*) vorhanden.

Verkehrsflächen

Die Welsbachstraße und die Straße Bei der Gasanstalt verfügen über eine Asphaltdecke und sind somit den vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs) zuzurechnen. Zudem befinden sich diese in einem lückenlosen Erhaltungszustand. Auf dem Geniner Ufer als Erschließung der kanalseitigen Gewerbeflächen ist eine stark fragmentierte Asphaltdeckschicht vorhanden, die sich mit Kopfsteinpflaster- und Betonpflaster- Flächen abwechselt. In den Lücken dieser Oberflächenbefestigung entwickelt sich teilweise Ruderalvegetation (RHm). Die vollversiegelten Gehwege sind in Betonpflaster, Betonplatten und Asphaltdeckschicht ausgebildet. Die Parkplätze innerhalb des Plangebietes verfügen teilweise über eine Deckschicht aus Betonpflaster.

Gerade im westlichen Bereich entlang der Kanal-Trave sind Gehwege und Parkflächen als teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt) vorhanden. Sie verfügen über eine wassergebundene Wegedecke, über die Wasser versickern kann und in der sich entsprechend Ruderalvegetation (RHm) der zuvor beschriebenen Artenzusammensetzung etabliert.

Gebäude und vegetationsfreie Flächen im besiedelten Bereich

Zwischen Possehlstraße und Geniner Ufer ist eine Rampe für den Fuß- und Radverkehr hergestellt worden. Der dafür errichtete Damm ist bisher noch frei von Vegetationsflächen und daher dem Biotoptyp Baustelle, vegetationsarme/ -freie Fläche (SXn) zuzuordnen. Da bereits eine Ansaat erkennbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche in einen anderen Biotoptyp wie beispielsweise in eine arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr) übergehen wird.

Gehölzstrukturen

Entlang der Welsbachstraße existieren mehrere repräsentativere Flächen mit urbanen Gebüschen heimischer Arten (SGg), bestehend aus beispielsweise Hainbuche (*Carpinus Betulus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Oft befinden sich innerhalb dieser Bestände auch nicht-heimische Arten wie Fächer-Zwergmispel (*Cotoneaster horizontalis*) oder Wintergrüner Liguster (*Ligustrum atrovirens*) welche jedoch auch reine Bestände bilden und daher dem Biotoptyp „Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten (SGf)“ zugeordnet werden können.

Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy) ist vor allem entlang der Possehlstraße vorhanden. Der Bestand wird größtenteils aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Faulbaum (Rhamnus frangula) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) gebildet. Weitere Bestände sind auf Hinterhöfen und in Privatgärten vorhanden.

An Einzelbäumen verfügt das Plangebiet über einen standorttypischen Gehölzbestand der Arten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Winder-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*). Die Baumarten Silber-Pappel (*Populus alba*) und Silber-Weide (*Salix alba*) sind mit Altbäumen über 1,00 m Stammdurchmesser in Gewässernähe vertreten.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor. Das Plangebiet stellt zudem keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar.

Bewertung der Vegetationsstrukturen und Schutzstatus
Alle festgestellten Biotoptypen gehören zu der für Siedlungsbereiche typischen Vegetation und damit zu vergleichsweise weit verbreiteten Biotoptypen. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind innerhalb des untersuchten Bereichs nicht vorhanden. Es ergeben sich folgende Wertstufen:

Mittlerer Biotopwert Wertstufe 3 (0 bis 5)

Relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- Staudenflur frischer Standorte (Rhm)
- Staudenflur feuchter Standorte (RHf)
- Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)

Niedriger Biotopwert Wertstufe 2 (0 bis 5)

Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten:

- Brombeeren dominierte Staudenfluren (RHr)
- Strukturarmer Garten mit Rasenflächen und Ziergehölzen (SGz)
- Arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr)
- Urbane Gebüsche heimischer Arten (SGg)

Sehr niedriger Biotopwert Wertstufe 1 (0 bis 5)

Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung:

- Neophytenflur (RHx)

- Baustelle, vegetationsarme/ -freie Fläche (SXn)
- Teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt)
- Bankette, intensiv gepflegt (SVi)

Ohne Biotopwert Wertstufe 0 (0 bis 5)

Überbaute oder vollständig versiegelte Flächen:

- Vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs)
- Gewerbegebiet (SIg)
- Einzelhausbebauung (SBe)

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Biotoptypen nahezu vollständig in andere Biotoptypen übergehen. Durch die sich verändernden Gestaltungsansprüche des geplanten Wohnquartiers werden natürliche Vegetationsbestände intensiv gepflegten Siedlungsbiotopen weichen. Die Vegetationsentwicklung der neu entstehenden Grünflächen ist daher durch geeignete Maßnahmen zu steuern.

Bei Umsetzung der Planung gehen im Plangebiet vorhandene Einzelbäume verloren. Die Einzelbäume stehen teilweise unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung und sind auszugleichen. Dieser Sachverhalt wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung detailliert beschrieben.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H im Plangebiet.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

<u>Entwicklung extensiver Grünflächen</u>

Auf dem Geniner Ufer sind Teile der nicht durch Wege- oder Spielplatzflächen genutzten Flächen als extensiv genutzte Grünfläche zu entwickeln und durch Mahd zu pflegen. Die Fläche ist mit einer Regiosaatgutmischung anzusäen.

<u>Erhalt von Bäumen und Sträuchern</u>

Die entlang der Kanal-Trave sowie auf dem Eckgrundstück Possehlstraße/ Welsbachstraße und dem heutigen Behördenparkplatz befindlichen Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

<u>Baumschutz nach DIN 18920</u>

Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Anpflanzung von Bäumen im Plangebiet

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Rodung von 14 Bäumen, die durch die Baumschutzsatzung geschützt sind. Der Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 26 Neupflanzungen, die innerhalb der öffentlichen Grünfläche sowie als Straßenbäume innerhalb des Plangebiets gepflanzt werden sollen. Dieser Sachverhalt wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung detailliert dargelegt.

6.2.8 Schutzgut Ortsbild / Landschaft

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Das Plangebiet wird als „Stadtlandschaft – Industrie/Gewerbe“ unter dem Flächentyp „Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen“ eingegliedert.

Das Plangebiet lässt sich in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild in zwei verschiedene Bereiche einteilen, die sich gegenseitig stark kontrastieren. Das Landschafts- und Ortsbild ist im Bereich des Geniner Ufers als „hochwertig“ und „sehr hochwertig“ und im Bereich der Gewerbeflächen als „sehr geringwertig“ einzustufen. Das Geniner Ufer entlang der Kanal-Trave stellt eine lineare Grünverbindung und ein für die Erholung wichtiges Element dar.

Grünzug Kanal-Trave (Geniner Ufer)

Der Grünzug entlang des Ufers der Kanal-Trave stellt eine lineare Grünverbindung dar, welche neben Erholungsgebieten zu den wichtigsten Flächenkategorien des LEK „Erholung“ zählen. Grünzüge sind im Vergleich zu einzelnen Grünflächen größere zusammenhängende Gebiete, welche für die wohngebietsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Erholungsflächen über Rad- und Wanderwege erlebbar sind. Häufig sind diese aufgrund ihrer Größe und Vernetzung auch für Erholungssuchende aus entfernteren Stadtteilen interessant.

Im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck wird die Kanal-Trave als großräumiger, besonders wertvoller Landschaftsbereich unter der Bezeichnung „Niederungs- und Fließgewässerkomplex“ dargestellt. Entlang des Ufers bestehen geschützte Sichtbeziehungen zu dem Lübecker Dom und den Treidelbrücken auf der anderen Uferseite, wo sich auch der ehemalige Verlauf der Trave (Altarm) erkennen lässt. Der die nördliche ist im Vergleich zur südlichen Uferseite durch eine natürlichere Ufergestaltung geprägt. Dort befinden sich zudem Kleingärten und Bootsliegeplätze.

Bebaute Bereiche

Das Gewerbegebiet, welches den Großteil des Plangebiets ausmacht, zeichnet sich durch großflächige Hallenbauten und versiegelte Flächen aus, die jedoch an einigen Stellen durch Privatgärten (Geniner Ufer 4,7 und 10) aufgelockert werden. Der südliche Bereich des Plangebiets weist auf einer Breite von 30 m an die angrenzenden Straßen „Bei der Gasanstalt“ und „Welsbachstraße“ eine lockerere Bebauungs-Struktur auf. Im Nord-Osten des Plangebiets befinden sich ein Parkplatz für das Behördenhochhaus, eine Verwaltung für die Krankenpflege sowie eine neu errichtete Schule. .

Das Umfeld des Plangebiets ist südlich der „Welsbachstraße“ durch den markanten Bau der Polizeidirektion und des Finanzamts (15-geschossig), die Agentur für Arbeit und die Feuerwache geprägt. Südlich grenzen weitere gewerblich geprägte Flächen an.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans soll ein urbanes Quartier entwickelt werden, wodurch sich eines neues Orts- und Landschaftsbild ergeben wird, welches zukünftig durch markante Wohnbebauung mit ergänzenden gemischten Nutzungen sowie die Schulstandorte geprägt sein wird.

Grünzug Kanal-Trave (Geniner Ufer)

Durch die Entwicklung von ca. 650 Wohneinheiten wird sich der Erholungsdruck auf das für die Naherholung sehr bedeutende Ufer der Kanal-Trave erhöhen. Aus diesem Grund wird eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch die Schaffung einer Grünfläche angestrebt. Zusätzlich sollen Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Der Grünzug wird dabei in seiner Durchgängigkeit nicht beeinträchtigt, sondern durch die geplante Ufergestaltung in seiner Funktionsweise gestärkt.

Das gemäß Landschaftsplan hochwertige bis sehr hochwertige Orts- und Landschaftsbild wird sich auch weiterhin gleichwertig und in Teilen sogar höherwertig darstellen.

Bebaute Bereiche

Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans soll ein ufernahes, urbanes Quartier entwickelt werden, welches in starkem Gegensatz zu den bisher vorhandenen Gewerbebauten steht.

Durch die Umsetzung der Planung wird sich das gemäß Landschaftsplan geringwertige Landschaftsbild im Bestand zu einem höherwertigen Orts- und Landschaftsbild entwickeln. Das liegt zum einen an den höheren Gestaltungsansprüchen an das geplante Quartier und zum anderen an der Schaffung von Grünflächen entlang der Kanal-Trave.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Erhalt der uferbegleitenden Baumreihe

Entlang des Ufers der Kanal-Trave wird der vorhandene und erhaltenswerte Baumbestand im Bebauungsplan durch Festsetzung gesichert.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild/ Landschaft hervorgerufen werden.

6.2.9 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet verfügt aufgrund seiner gewerblichen Ausprägung mit Ausnahme des Geniner Ufers über keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion, weist allerdings aufgrund seiner Lage und Ausprägung ein erhebliches Potential für die wohnbauliche Entwicklung auf.

Die derzeit im Plangebiet vorhandenen Freizeiteinrichtungen (Fitnessstudios, Trampolinhalle, Welsbachhalle für Badminton, Tennis, Squash) leisten einen Beitrag für die Wohnumfeldfunktion durch die Bereitstellung von Sportangeboten.

Immissionen

Im Plangebiet liegen Vorbelastungen aus Verkehrsgeräuschen (Straßen, Bundeswasserstraßen), Sportgeräuschen (Buniamshof, Sportverein), Gewerbegeräuschen aus benachbarten Gewerbebetrieben und Gewerbebetrieben innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes sowie Geräuschen von den benachbarten Standorten der Feuerwache 2, der Polizeidirektion und des 4. Polizeireviers im Behördenhochhaus vor.

Störfallbetrieb

In der Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG mit Anlagen zum Recycling von Quecksilber sowie zur Sortierung von Batterien. Als maßgebendes Potenzial nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben sich die Freisetzung toxischer Quecksilberdämpfe sowie Brandereignisse mit Lithium-Batterien (Knopfzellen) herausgestellt. Als Besonderheit ist darauf hinzuweisen, dass die Anlagen zum Umgang mit Quecksilber im Unterdruck betrieben werden, so dass bereits konzeptionell ein hoher Schutz gegen Quecksilber Freisetzungen besteht. Zusätzlich sind die Anlagen in geschlossenen Räumen aufgestellt, die zudem mit Abluftfilteranlagen ausgestattet sind. Entzündbare Gase und entzündbare Flüssigkeiten kommen nur in untergeordnetem Maße vor und sind in Ihrer Wirkungsreichweite geringer zu bemessen als vorhergenannte potenzielle Gefahrenquellen.

Hochwasserschutz

Gemäß „Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) für die Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/ Trave“ vom 22. Dezember 2015 liegt der Uferstreifen entlang der Kanal-Trave nahezu vollständig im 20-jährigen Überschwemmungs-Risikogebiet. Die Hochwassergefährdung wird auch durch das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck wiedergegeben.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Durch die Umnutzung von Teilen des Gewerbegebiets wird u.a. dringend benötigter Wohnraum geschaffen und die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen innerhalb des Plangebietes verbessert. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Schulen sowie eine Kindertagesstätte und eine Sporthalle verbessern die Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Quartiers und auch darüber hinaus.

Bei Umsetzung der Planung gehen die im Plangebiet vorhandenen Sportangebote verloren, was als nachteilig zu bewerten ist. Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass sich die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufgrund der o.g. Punkte innerhalb des Plangebietes verbessern wird.

Immissionen

Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass im Plangebiet durch einwirkende Geräusche benachbarter gewerblicher Anlagen und Verkehrslärm Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Gegenüber einwirkenden Sportanlagengeräuschen sind im Plangebiet keine Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu

erwarten. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen notwendig.

Störfallbetrieb

Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, werden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, notwendig.

Hochwasserschutz

Bei einer Mindesthöhe von NHN + 3,50 m für Aufenthaltsräume ist nicht von nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserrisikogebietes auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Diese Maßnahme zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen wird unter dem Schutzgut Wasser beschrieben.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Immissionen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf Lärm werden im Bebauungsplan 02.14.00 beschrieben.

Störfallbetrieb

Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans 02.14.00 übernommen.

6.2.10 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

UNESCO Welterbestätte

Im Rahmen des UNESCO-Managementplans der Hansestadt Lübeck[1] wurde eine kulturhistorisch bedeutende Pufferzone um das Kerngebiet der Lübecker Altstadt festgelegt. Innerhalb der Pufferzone sind Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Welterbestätte zu überprüfen.

Das Plangebiet befindet sich in dieser Pufferzone und weist Blickbeziehungen zu der Lübecker Altstadt auf. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtachsen ist darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der Sichtachsen 10, 12, 13 und 16. Bei diesen Sichtachsen handelt es sich um Sichtbeziehungen aus dem Lübecker Umland auf die Altstadtsilhouette, die hervorragende Orientierung zur Altstadt als unverwechselbares Erkennungsmerkmal des Lübecker Raumes bieten. Bauliche Anlagen in den Sichtachsen dürfen in

[1] Fachbereich Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck (2011): Managementplan UNESCO-Welterbestätte "Lübecker Altstadt"

ihrer Höhenentwicklung den Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigen. Sichtbeziehungen zum Welterbe werden als unbedingt erforderlich angesehen und sind Teil des sogenannten OUV (outstanding universal value).

Boden- und Kulturdenkmale

Der Bunker auf dem Flurstück 179/63, Flur 10 der Gemarkung St. Jürgen erfüllt die Kriterien eines bisher nicht erfassten Bodendenkmals. Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes befinden sich keine erkannten Kulturdenkmale nach § 2 DSchG SH.

Weitere erhaltenswerte Strukturen

Erhaltenswerte Strukturen von denkmalpflegerischem Interesse bestehen entlang des Ufers der Kanal-Trave in Form der historischen Uferbefestigung mit begleitenden Verkehrsflächen. Die städtebauliche Erschließung des Gebiets begann mit dem Bau des Elbe-Lübeck-Kanals ab 1895. In diesem Zuge erfolgte der Ausbau und die Befestigung des Uferbereichs im Nordwesten des Plangebiets durch Ausbildung eines Lösch- und Ladeplatzes (sog. Kanalhafen) samt Lein- / Treidelpfad, einer Uferstraße in Pflasterbauweise und einem Bahngleis (u. a. für Schiffs-Schleppzug-Betrieb). Diese bis heute noch überkommenen Strukturen sind als Zeugnis einer übergeordneten, wasserverkehrlichen Gesamtplanung erhaltungswürdig („Rehdersche Hafenplanung“ des Wasserbaudirektors und späteren Oberbaudirektor Peter Rehder).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

UNESCO Welterbestätte

Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Altstadtsilhouette vorbereitet. Nach eingehender Prüfung ist aus Sicht der Welterbe-Koordination ebenfalls keine beeinträchtigende Störung zu erwarten. Es spricht von Seiten der Welterbe-Koordination nichts gegen die vorliegenden Planungen.

Boden- und Kulturdenkmale

Eine detaillierte Prüfung des Bunkers aufgrund der bestehenden Bebauung ist nicht möglich und ein potenzieller Erhalt des Bunkers wird nicht weiterverfolgt. Im Zuge des Abbruchs wird der Bunker dokumentiert. Es sind keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Der Abbruch des Bunkers ist nach § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG S-H) genehmigungspflichtig. Alle Arbeiten im Plangebiet und besonders der Abbruch der Bestandbebauung sind nach § 12 DSchG S-H genehmigungspflichtig.

Das Vorkommen von weiteren archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die obere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Abteilung Archäologie spätestens 14 Tage vorher über den Baubeginn zu informieren. Auf die Bestimmungen des § 15 DSchG S-H bei Entdeckung oder Fund von Kulturdenkmalen wird verwiesen.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und andere Sachgüter hervorgerufen werden.

6.2.11 Wechselwirkungen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Geltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind jeweils bei der Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt worden. Voraussichtlich resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzierung von Auswirkungen.

6.2.12 Kumulierende Wirkungen

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebiets bekannt, die einen engen Zusammenhang aufweisen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nicht vor.

6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Konzeptentwicklung

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden unterschiedliche Bebauungsskizzen erarbeitet und mit den städtebaulichen Zielen abgeglichen. Hierbei wurden unterschiedliche Gebäudetypologien und bauliche Dichten sowie mögliche Erschließungs- und Grünsysteme entwickelt. Das grundlegende städtebauliche Konzept wurde 2018 durch ein städtebaulich-freiraumplanerisches Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben.

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren wurde das städtebauliche Konzept in einem kooperativen Abstimmungsprozess zwischen Fachbehörden, Fachplanern und der Entwicklungsgesellschaft mehrfach überarbeitetet, dessen Ergebnis nun die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren 02.14.00 bildet.

Allgemeine Standorteignung

Aufgrund der Nähe zur Innenstadt und der verkehrsgünstigen Lage ist das Plangebiet zur Schaffung eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzung, (Klein)Gewerbe und Gemeinbedarfsflächen geeignet. Die geplante Bebauung schließt an den Grünzug entlang der Kanal-Trave an und hält so die bereits bestehende Verbindung in das gründerzeitliche Wohngebiet östlich und die Erholungsflächen westlich des Plangebiets aufrecht und wertet diese auf.

Die Entwicklung und Revitalisierung des ehemaligen Gewerbegebiets entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung hinsichtlich eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden:

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und der Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich sowie der weiteren Attraktivierung und Qualifizierung des ehemaligen gewerblichen Standorts wird der Entwicklung/ Neugestaltung des Quartiers eine wichtigere Rolle zugesprochen als dem Erhalt der bisherigen Nutzungen an dieser Stelle.

Der Standort weist zudem nach Klimaschutzkriterien eine gute Standorteignung auf.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet in der bisherigen Nutzungsform bestehen bleiben. Die Gewerbebauten, die durch ihre hohe Versiegelung und mangelnde Durchströmbarkeit über ein hohes Überwärmungspotential verfügen, werden weiterhin klimatisch ungünstig auf das Plangebiet und angrenzende Gebiete einwirken. Aufgrund der hohen Versiegelung ohne Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser und anschließender Verdunstung, ist in Folge der Klimaveränderung von einer stetig steigend nachteiligen Auswirkung auf die menschliche Gesundheit durch Aufheizen der Flächen auszugehen.

Die Sukzession wird weiter voranschreiten, indem sich Staudenfluren zu Gebüschen und Gebüsche zu Baumbestand entwickeln. Durch den unterbleibenden Abriss von Gebäuden, gehen Mehlschwalben, Haussperlingen und Hausrotschwanz zumindest temporär keine Brutmöglichkeiten verloren. Baum- oder Gebüschbrüter verlieren temporär keinen Lebensraum durch das Ausbleiben der Rodung von Gehölzbeständen.

Die weiteren bewertungsrelevanten Schutzgüter verbleiben in ihrem jetzigen Zustand wobei eine aus Sicht des Umweltschutzes positive Entwicklung nicht zu erwarten ist. Besonders nachteilig hervorzuheben sind dabei die Altlasten, welche bei einer Nichtumsetzung der Planung keiner Sanierung unterzogen werden.

6.5 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch den Flächennutzungsplan keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten:

- In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG mit Anlagen zum Recycling von Quecksilber sowie zur Sortierung von Batterien. Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans übernommen.
- Im Plangebiet sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG geplant oder zulässig, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.
- Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, so dass infolge von Erdrutschen nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.
- Da das Plangebiet unterhalb der hochwassersicheren Höhe von 3,50 m ü NHN gelegen ist, ist es erforderlich, Maßnahmen i. S. des Hochwasserschutzes (z.B. Aufschüttungen oder Ausbildung eines Sockelgeschosses) zu treffen. Der Bebauungsplan setzt auf dieser Grundlage fest, dass bei Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) liegen muss.

Nachteilige Auswirkungen auf die geplante Bebauung durch Hochwasserereignisse sind demnach nicht zu erwarten.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die vollständige Auflistung der Gutachten ist 8.4 zu entnehmen.

Einzelne technische Verfahren, die bei der Umweltprüfung der jeweiligen Schutzgüter genutzt wurden, sind dem Kapitel der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu entnehmen. Die ansonsten in den Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

Während der Bearbeitung des Umweltberichts kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

6.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Der Abriss des Gebäudebestands sowie die Neubaumaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung einer dafür fachkundigen Person auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung zu kontrollieren. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Mit Umsetzung der in diesem Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen werden, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans vorbereiteten, nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen.

Darüber hinaus können nicht alle Maßnahmen, die grundsätzlich durch die Bauleitplanung ausgelöst werden und die Auswirkungen auf die Umwelt haben überwacht werden. Vielmehr ist im Rahmen der Planumsetzung sicherzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden und die Ausführung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verläuft.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Wesentliches Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine städtebauliche Neuordnung der gewerblichen Flächen zugunsten eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzungen, ergänzender sozialer Infrastruktur und Gewerbe. Vorhandene Nutzungen im Nordosten bleiben bestehen und werden gesichert, das Geniner Ufer soll als Grünzug weiterentwickelt werden.

Im Bereich zukünftiger Bebauung wird das Gelände durch Aufschüttung auf einem Niveau von mindestens 3,5 m ü NHN realisiert. Daraus ergibt sich eine großflächige Überdeckung des

historisch bedingt erheblich gestörten Bodengefüges. Von einer großflächigen Neuversiegelung ist nicht auszugehen, da das Plangebiet bereits stark versiegelt ist.

Durch die geplanten Regenwasserbewirtschaftungs- und Begrünungsmaßnahmen wird die Entstehung von Kalt- und Frischluft im Plangebiet begünstigt. Eine nachteilige Auswirkung auf die Funktion der Kanal-Trave als wesentliche Leitbahn für Kaltluftflüsse wird durch die Planung nicht hervorgerufen.

Die geplanten Grünflächen wirken sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild aus, da sie zum einen eine Funktion als Lebensraum einnehmen und das Quartier zum anderen gestalterisch in den Grünzug einbinden. Der hohen Bedeutung des Grünzuges für die Erholung wird dadurch Rechnung getragen.

Im Plangebiet ist eine für die Siedlungsstruktur typische Vogelgesellschaft vorhanden. Die vorkommenden Brutvogelarten, die in oder an den Gebäuden brüten (Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalben) sind aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Gebäudeabriss vom Verlust an Fortpflanzungsstätten betroffen. Durch die Installation künstlicher Nisthilfen können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Fledermausquartiere wurden nicht gefunden, diese haben jedoch potenziell Balzquartiere in den Bäumen am Ufer der Kanal-Trave. Bei Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten wenig betroffen und die ökologischen Funktionen bleiben durch die Installation von Fledermauskästen erhalten.

Der Fischotter erhält mit der Schaffung von Ruhezonen am Ufer der Kanal-Trave eine Verbesserung seines Lebensraums.

Das Vorhaben liegt am Rande des NATURA 2000 Gebietes DE 2127-391 „Travetal“ (FFH-Gebiet). Das Vorhaben führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf dieses Gebiet. Die Vorgaben des FFH-Managementplanes werden durch die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die sich verändernden Gestaltungsansprüche des Quartiers (Repräsentative Grünflächen) die natürlichen Vegetationsbestände im Plangebiet intensiv gepflegten Siedlungsbiotopen weichen müssen. Im Plangebiet gehen vorhandene Einzelbäume durch Rodung verloren, was als nachteilig zu bewerten ist. Die Einzelbäume werden jedoch innerhalb des Plangebietes ersetzt bzw. neu gepflanzt. Der Ausgleich ist durch textliche Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG S-H.

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen von Altlasten auf das Schutzgut Boden besteht ein weiterer Handlungsbedarf, der über Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen im Bauleitplanverfahren gesichert wird.

Durch die Umnutzung von großen Teilen des Gewerbegebiets und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Schulen und einer Kindertagesstätte wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Plangebiets verbessert. Die im Plangebiet vorhandenen Sportangebote gehen jedoch verloren, was als nachteilig zu bewerten ist.

Durch einwirkende Geräusche benachbarter gewerblicher Anlagen und Verkehrslärm sind Überschreitungen der zugehörigen Richtwerte zu erwarten. Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden Maßnahmen festgesetzt. Gegenüber einwirkenden Sportanlagengeräuschen sind im Plangebiet keine Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Um nachteilige Auswirkungen des nahen Störfallbetriebes auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf die UNESCO-Welterbestätte der Lübecker Altstadt sind nicht zu erwarten. Es sind zudem keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

Insgesamt wird festgestellt, dass nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter vermieden bzw. vermindert und dass erheblich nachteilige Auswirkungen vollständig ausgeglichen werden.

7. Prüfung von Planungsalternativen

Die Zielvorstellungen für die künftige Stadtentwicklung Lübecks wurden in Entwicklungskonzepten festgehalten, durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen und bilden einen ganzheitlichen Orientierungsrahmen.

Um auch in Zukunft allen Bevölkerungsschichten u.a. ausreichenden, qualitativen, zentralen und günstigen Wohnraum bieten zu können, gilt es die lokalisierten Bereiche einer Entwicklung zuzuführen.

Das Plangebiet bietet insbesondere aufgrund seiner integrierten Lage und der Nähe zur Innenstadt ein großes Potenzial für eine Entwicklung und Revitalisierung des Gewerbegebiets. Aufgrund der Lage und des Umfelds bietet es sich vorrangig für eine Nutzungsmischung von Wohnen, wohnergänzenden Nutzungen, Flächen für den Gemeinbedarf, Frei- und Grünflächen sowie Gewerbe an. Auch wenn diese Nutzungen an anderen Standorten im Stadtgebiet angesiedelt werden können steht die Entwicklung der in Teilen aufgegebenen, siedlungsstrukturell eingebundenen Fläche im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Stadtentwicklung, entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung hinsichtlich eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und leistet einen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs. Bei einem Verzicht auf die Planung in diesem Bereich werden die Flächen in ihrer Struktur nicht verändert, ggf. siedeln sich andere Gewerbebetriebe auf den aufgegebenen Grundstücken an.

Da die Lagegunst an der Kanal-Trave der derzeitigen Nutzung nicht gerecht wird und vor dem Hintergrund mangelnder innenstadtnaher Entwicklungsflächen für Wohnraum nicht mehr angemessen erscheint wird der Entwicklung der Fläche zugunsten eines Quartiers mit etwa 650 Wohneinheiten (30 Prozent geförderter Mietwohnungsbau) eine wichtige Bedeutung beigemessen. Dies entspricht einer vorrangigen Entwicklung von Projekten der Innenentwicklung für eine nachhaltige Stadtteilentwicklung im Zusammenhang mit dem im Wohnungsmarktbericht 2022 aufgezeigten Gesamtbedarf von 6.500 Wohneinheiten im Zeitraum bis 2040.des Standorts.

Die gewählte Mäanderstruktur wurde über einen städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb gefunden. In diesem Rahmen wurden die Planungsideen und unterschiedlichen Entwicklungsansätze für die Flächen der insgesamt acht teilnehmenden Bürogemeinschaften beleuchtet und beurteilt. Der Siegerentwurf wurde in Abstimmung zwischen Fachbehörden, Fachplanern und der Entwicklungsgesellschaft weiterentwickelt und hinsichtlich aktueller Rahmenbedingungen überarbeitet.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Die Beschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplans 02.14.00 – Geniner Ufer / Welsbachstraße – und der zugehörigen 131. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am 11.09.2017 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 12.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage der Hansestadt Lübeck über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen informiert. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine für die Flächennutzungsplanung relevanten Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage der Hansestadt Lübeck über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen informiert. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine für die Flächennutzungsplanung relevanten Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO kann verzichtet werden, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 11.05.2022 (per Mail oder per Brief) zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.06.2022 aufgefordert worden. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vor allem Anregungen zum Regelungsgehalt des Bebauungsplans vorgebracht. Planungsrelevante Inhalte für die Flächennutzungsplanung wurden dagegen nicht vorgetragen.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 20.11.2023 (per Mail oder per Brief) zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.12.2023 aufgefordert worden. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden wiederum vor allem Anregungen zum Regelungsgehalt des Bebauungsplans vorgebracht. Planungsrelevante Inhalte für die Flächennutzungsplanung wurden dagegen nicht vorgetragen.

Abschließender Beschluss

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung haben sich keine weiteren Änderungsbedarfe ergeben, sodass der Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplans in der ausgelegten Fassung abschließend beschlossen werden kann.

8.2 Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 11.05.2022 gemäß § 11 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Maßgabe, dass die Planung mit dem Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) abgestimmt wird und von dortiger Seite keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht werden, gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 02.14.00 und gegen die zugehörige 131. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen. Mit dem LKN wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz abgestimmt. Somit ist von Seiten der Landesplanung bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

8.3 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

8.4 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen

- 1_Verkehrsgutachten Geniner Ufer (VTT Planungsbüro, Stand 12.12.2022)
- 2_Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG (R+D Ingenieurleistungen GmbH, Stand 17.01.2023).
- 3a_Überprüfung auf Kriegsaltlasten (Stellungnahme des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein vom 07.02.2017);
- 3b_Überprüfung auf Kampfmittelbelastung (Stellungnahme des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein vom 04.09.2019)
- 4a.1_Historische Erkundung – Bei der Gasanstalt 18-20 und Welsbachstraße 1 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 1.11.2018)
- 4a.2_Historische Erkundung – Geniner Ufer 1 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 26.04.2018)

- 4a.3_Historische Erkundung – Geniner Ufer 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 14.05.2018)
- 4a.4_Historische Erkundung – Geniner Ufer 3 und Parkplatz Behördenhochhaus Welsbachstraße (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 21.06.2018)
- 4a.5_Historische Erkundung – Geniner Ufer 4-6 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 13.08.2018)
- 4a.6_Historische Erkundung – Geniner Ufer 8-9 und Welsbachstraße 3-5 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 09.03.2018)
- 4a.7_Historische Erkundung – Welsbachstraße 7 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 1.11.2018)
- 4a.8_Historische Erkundung – Welsbachstraße 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 10.7.2019)
- 4b_Untersuchungskonzept Bauabschnitte 1 und 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 16.12.2021)
- 4c_Orientierende Untersuchung – Geniner Ufer, Bauabschnitt 1 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 26.01.2023)
- 4d_Orientierende Untersuchung – Geniner Ufer, Bauabschnitt 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 16.02.2023)
- 4e_Abschätzung des Gefährdungspotentials – Geniner Ufer (außer Uferstreifen) (Hanseatisches Umweltkontor, Stand 22.02.2023)
- 4f_Orientierende Untersuchung – Verdachtsflächen Geniner Ufer (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 27.03.2023)
- 4g_Bewertung der Altlast – Geniner Ufer 10 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 14.01.2019)
- 4h_Bewertung der Altlast – Bei der Gasanstalt 22 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 16.01.2019)
- 5_Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 02.14.00 Geniner Ufer / Welsbachstraße (Akustik Labor Nord, Stand 23.06.2023)
- 6_Faunistische Bestandserfassung mit Artenschutzuntersuchungen und FFH-Vorprüfung (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Stand 14.09.2023)
- 7a_Baumkartierung (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Stand 05.06.2023)
- 7b_Bestand Baumvitalität (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Stand 05.06.2023)
- 7c_Biotoptypenkartierung (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Stand 05.06.2023)
- 7d_Umweltbericht (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH) – Bestandteil der Begründung (s. Kap. 6)

- 8_Aktenvermerk zur Versickerung von Niederschlagswasser (Baukontor Dümke GmbH, Stand 27.06.2019);
- 9_Wasserwirtschaftlicher Begleitplan (Ingenieurbüro Bertz & Kozanow GbR, Stand 03.03.2023)
- 10_Energiekonzept (MNP Ingenieure GmbH, Stand 15.06.2023)

Lübeck, den 09.02.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Büro Evers & Partner | Stadtplaner, Hamburg
und Clasen-Werning-Partner – Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Lübeck

02.14.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG

NEBENZEICHNUNG 1
Maßgeblicher Außenlärmpegel für den Schutz gegen gesunde Räume

$L_{a,max}$ **für die Nacht (22 -6 Uhr) in dB(A)**
(siehe textl. Festsetzung Nr. 8.1)

z.B. 64 Bereiche mit Werten über 64 dB(A) mit Vorgaben zur Grundrissorientierung für Aufenthaltsräume (siehe textl. Festsetzung Nr. 8.1)

z.B. 65 Flächenbezogene Werte für Tarbeerich A

- > 55 bis 60 dB(A)
- > 60 bis 65 dB(A)
- > 65 bis 70 dB(A)
- > 70 bis 75 dB(A)
- > 75 bis 80 dB(A)

NEBENZEICHNUNG 2
Maßgeblicher Außenlärmpegel für sonstige Aufenthaltsräume

$L_{a,max}$ **für den Tag (6 - 22 Uhr) in dB(A)**
(siehe textl. Festsetzung Nr. 8.1)

z.B. 64 Bereiche mit Werten über 65 dB(A) mit Vorgaben zur Grundrissorientierung für Aufenthaltsräume (siehe textl. Festsetzung Nr. 8.3)

z.B. 65 Flächenbezogene Werte für Tarbeerich A

- > 55 bis 60 dB(A)
- > 60 bis 65 dB(A)
- > 65 bis 70 dB(A)
- > 70 bis 75 dB(A)
- > 75 bis 80 dB(A)

NEBENZEICHNUNG 3
Zu bewegliche Einzelbäume

- Zu bewegender Einzelbaum
- Einzelbaum Bestand
- 12 Baum-Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 02.14.00

Tarbeerich A

Tarbeerich B

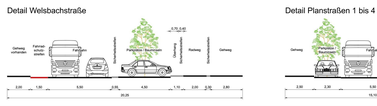
Tarbeerich C

M 1:2.000

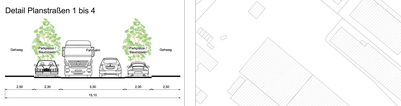
M 1:2.000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER - M 1:100

Detail Welsbachstraße



Detail Planstraßen 1 bis 4



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, 3787), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, 1802), sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I 3991, 76), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, 1802).

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MU — Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ — Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
- GR — Grundfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- GF — Geschossfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 20 Abs. 3 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- OK — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (über dem Normalhorizont, als Höchstmaß) (§ 16 Abs. 1 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf mit folgenden Einrichtungen und Anlagen:
- Schule
- Einrichtungen sportlichen Zwecken dienende Gebäude
- Öffentliche Verwaltungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung mit folgender Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Pumpwerk - Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Spielplatz
- Spielplatz / Bereich mit Bewegungsgeräten

Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

- TGa — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Anbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB)
- Bemaßung in Metern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- (A) siehe Teil B, 2.1
- (B) siehe Teil B, 3.1
- (H1) siehe Teil B, 9.4
- (H2) siehe Teil B, 9.5
- (E) siehe Teil B, 8.4
- (T) siehe Teil B, 3.3
- (X) siehe Teil B, 3.1
- z.B. 3,50 — Geplante Geländehöhe in Metern über Normalhorizont (üNHN) als Höchstmaß

KENNZEICHNUNG

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Bestehender Fuß – / Radweg in Grünanlage
- Geplantes öffentliche Fußwege
- Bestehende Straßenführung, Fortsetzung und Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- Vorhandene Straßenbegrenzung in Metern
- z.B. 1,75 — Vorhandene Geländeoberfläche in Metern über Normalhorizont (üNHN)
- Geplantes Pumpwerk – Abwasser (Lage gemäß Erschließungsplanung)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Hochwasserlinie(n) (z.B.n(T)HQ 1 /HW) (§ 9 Abs. 6a BauGB) Grundgebiet für den Hochwasserschutz - HW 200

PLANGRUNDLAGE

- Gebäude Bestand
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- 6505 — Flurstücksbezeichnung
- Laubbäume Bestand
- Nadelbäume Bestand

Vermessungsstand: 02.05.2023 (Quelle: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt)

Maßstab 1 : 1.000

TEIL B - TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2c BauGB i.Vm. § 1 Abs. 4, 5 und 6 sowie §§ 4, 6a und 8 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, wonach Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe i.S. des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie nicht störend sind, wie folgende Beschränkungen ausgeht.

1.3 Im Urbanen Gebiet (MU), und in allen Teilgebieten (MU 1 / MU 3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Darüber hinaus wird das Urbane Gebiet (MU) hinsichtlich der Art der Nutzung weiter wie folgt gegliedert:

In den Teilgebieten MU 1 und MU 2 sind Einzelhandelsbetriebe nur als Nahversorgungsbetrieb mit einer Verkaufsfläche bis zu max. 400 qm und Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen über 400 qm nicht zugelassen werden.

Im Teilgebiet MU 2 sind sonstige Gewerbebetriebe i.S. des § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise können Anlagen für sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Störeinfluss ausgeht.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.4 Im Gewerbegebiet (GE) sind Nutzungen, die nach der Art ihrer Nutzung nur geringfügig Besucher anziehen, wie z.B. Anlagen für Verwaltungen, allerdings nicht für gelegentlich Besucher empfangen werden, die der zu bewachenden Person zuzuordnen sind, unzulässig.

1.5 Im Gewerbegebiet (GE) sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Vergnügungsstätten, Anlagen zur Lagerung von Öl/Benzin und Heizöl, Betrieb Stadtgrün und Tankstellen unzulässig.

Ausnahmsweise können Anlagen für Verwaltungen, Betrieb Stadtgrün und funktional zugeordnet und sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

1.6 Ausnahmsweise können im Rahmen des § 8 BauNVO Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben zugelassen werden, wenn die angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und die Verkaufsfläche dem Betrieb baulich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Bei zentrenrelevanten Sortimenten darf die Verkaufsfläche jedoch 200 qm nicht überschreiten. Betriebe bis/mehr 100 qm betragen.

1.7 Im Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Gerbauche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dezember 2006, siehe Hinweis A) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilgebiet	Emissionskontingente	
	L_{EK} tags (dB(A)/m²)	L_{EK} nachts (dB(A)/m²)
GE 1	60	50
GE 2	60	45
GE 3	60	40

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.3 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche (GF) im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als in Vollgeschossen, die nach landesrechtlichen Vorschriften keine Vollgeschosse sind, mitzurechnen.

2.4 In den Flächen für Gemeinbedarf darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.

2.5 Im Teilgebiet des Urbanen Gebiets MU 2 dürfen Kellergeschosse und Lagerhäuser abweichend von der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (OK) eine Höhe von 14,3 m (NHN nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1, 3 und 4 BauNVO)

3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 darf an die Baugrenze wie folgt überschritten werden (siehe auch Nebenzeichnung 1):

- durch Vorbauten um bis zu 1,5 m,
- durch Balkone, Loggien, Erker und Straßenverkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten bis zu einer Tiefe von 2,0 m.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,0 m zugelassen werden, wenn der entstehende Anteil an Fensterflächen gemäß textlicher Festsetzung 13.2 nachgewiesen ist.

Durch Balkone, Erker und Loggien darf die zulässige Länge 6,0 m und ihr Anteil an der Gesamtlänge der jeweiligen Außenwand je Geschoss 50 Prozent nicht überschreitet.

Ausnahmen hiervon bilden:

- die mit (B) gekennzeichneten Schmalseiten der Gebäude. Hier sind Überschreitungen der Baugrenze durch Balkone, Loggien, Erker und Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,0 m sowie ihr Anteil an der Gesamtlänge einer jeweiligen Gebäudeseite zwischen 50 und 100 Prozent zulässig.
- die mit (X) gekennzeichneten Schmalseiten der Gebäude. Hier sind Überschreitungen der Baugrenze bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.

3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind Garagen und Stellplätze mit ihren Einhausungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der mit (A) gekennzeichneten Flächen zulässig.

4. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind oberirdische Kfz-Stellplätze einschließlich überdachte Kfz-Stellplätze (Carports) sowie Garagen unzulässig.

4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets mit Ausnahme des Bereichs MU 1 und MU 2 sind:

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in den Durchgängen von den Planstraßen 1 bis 4 zu den Grünanlagen/Wegeverbindungen zwischen den Grundstücken der Gebäude(n) sowie in den hinteren Gebäudeseiten,
- zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Planstraßen 1 bis 4 (Vorgartenbereich) nur Nebenanlagen gemäß textlicher Festsetzung 4.3 sowie Einfriedungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit örtlicher Bauvorschrift 1 unzulässig. Die nicht überbaubaren Flächen sind gemäß textlicher Festsetzung 3.1 zu bepflanzen oder zu begrünen.)

5. Maßnahmen zum Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

5.1 Bei Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen muss, im Hinblick auf Hochwasserschutzgebiet die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 0,50 cm über Normalhorizont (ü.NHN) betragen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Bestpflanz- und Bepflanzungsmaßnahmen einschließlich deren Zufahrten sowie oberirdische Fahrradabstellanlagen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,75 herzustellen. Beläge sind z.B. Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Pflaster mit offenen Fugen, Schotterflächen oder vergleichbare Beläge oder versiegelungsfreier Wabenrasen oder vergleichbare Bodenbeläge zu verwenden.

6.2 Die in den Innenhöfen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) und den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sowie auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind mindestens 30 Prozent der Grundstücksflächen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen und zu begrünen. Hierbei sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.3 Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Straßenseitengräben Gräben mit einer Mindestbreite von 0,50 m und einer Mindesttiefe von 0,30 m gemäß DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (April 2005) herzustellen. Es ist eine mindestens 10 cm starke Oberbodenschicht aufzubringen und zu begrünen. Die Gräben sind mit Rasen, Kräutern, Stauden und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Gehölzpflanzungen zu beginnen und dauerhaft zu unterhalten. Bei einer geringen Reinigungsleistung des Unterbodens ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.

6.4 Die Durchlässe der Heckgefäßrohre von Neubauten sind zu mindestens 30 Prozent mit einer Bepflanzung aus Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Geeignete Gehölzarten sind: Schneeball (Viburnum Opulus), Zierkirsche (Prunus Kirkor), Zierapfel (Malus), Eberesche (Sorbus aucuparia).

6.5 Die Durchlässen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einseitig begrünten Rankhilfen in Form starken durchwurzelbaren Substrathaufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

6.6 Nicht überbaubare Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 50 cm betragen, in Bereichen mit Bäumen mindestens 80 cm betragen. Bei Tiefgaragen mit Dachneigungen bis 10 Grad ist eine Kombination aus extensiver Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen zulässig. Die Photovoltaikanlagen sind dann auf der durchwurzelbaren Substratschicht aufzuständern.

6.7 Auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind im Übrigen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen. Es sind mindestens 10 Bäume je 1.000 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.8 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" sind im Übrigen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen. Es sind mindestens 10 Bäume je 1.000 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.9 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" und im Übrigen in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind Gehölzpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen. Es sind mindestens 10 Bäume je 1.000 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.10 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" sind im Übrigen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen. Es sind mindestens 10 Bäume je 1.000 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.11 Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind Gehölzpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Bepflanzungen zu pflanzen. Es sind mindestens 10 Bäume je 1.000 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.12 Die Dachflächen der Pflanzbeete sind mit einseitig begrünten Rankhilfen zu begrünen. Die Rankhilfen sind dauerhaft zu erhalten.

6.13 Die Dächer der Hauptgebäude von Neubauten sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 6.1 zu begrünen.

6.14 Die natürliche Gelände-Oberfläche darf um maximal 1,0 m sowie sonstige untergeordnete technische Aufbauten (Schornsteine, Lüftungsanlagen) und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Solarthermie) um maximal 2,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 2,0 m von den Außenwänden entfernt sind.

Aufgegangen und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie müssen jeweils einen Abstand von 1,5 m, technische Aufbauten und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie jeweils einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen.

7. Herleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

7.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

7.2 Beweglichte und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

8. Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

8.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 herrschen sich die erforderlichen Kfz-Stellplätze nachfolgenden Richtwerten:

- 1,0 Stpl. je Wohnung bis 60 qm Wohnfläche,
- 1,5 Stpl. je Wohnung bis 120 qm Wohnfläche,
- 2,0 Stpl. je Wohnung bei größerer Wohnungen.

8.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und in den Teilen des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohnung:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	> 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z.B. an der Außen-Anlg. ohne Fahrer oder an sonstigen Stellen. Tiefe mit angemessener Steigung und mit Schiebehilfen) anzulegen.

Zusätzlich ist ein Anteil von 10 Prozent der pro (WoHn)Gebäude erforderlichen Fahrradstellplätze in Form der Hausanlagenge öffentlich zugängig zur Tagesnutzung oder für Besucher:innen zu errichten.

Für die ordentlichen zugänglicher Fahrradstellplätze ist mindestens der Bedarf entsprechend der Anzahl zwischen den Fahrradabstellplätzen unterenander muss mindestens 1,2 m betragen.

9. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

9.1 In der Vorgartenzone von den Planstraßen 1 bis 4 zu den innerhalbseitigen (zwischen den Schmalseiten der Gebäude) ist Ausnahme der festgesetzten Heckenpflanzungen (§ 4 BauNVO) textlicher Festsetzung 4.2 unzulässig.

zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Planstraßen 1 bis 4 bzw. der Westschaftstraße sind Einfriedungen nur in Form von Laubholzhecken gemäß Pflanzliste 1 zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Sie sind mit einer Rückschnitt zulässig. Für die Heckenpflanzungen sind die gesetzlichen Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten.

Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Sie sind auf der straßenabgewandten Seite der Hecken anzubringen.

Die Einfriedungen sind dauerhaft zu erhalten.

10. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

10.1 Zum Ausgleich für bebauungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen den einzelnen Grundstücken, den urbanen Gebiet, den Flächen für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

- Festsetzung 6.6: Herstellung von drei Nistkästen für Gebäudebrüter (Typ Schwegler 1B oder Kanal-Trias),
- Festsetzung 6.8: Anbringen von Nistkästen für Mehlschwalben (5 Stück), für Mauerkolonienbrüter (2 Stück) und Fledermauskästen (2 Stück) an den Gebäudefassaden,
- Festsetzung 6.3: Anpflanzung von 14 gebietsheimischen Laubbäumen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen,
- Festsetzung 6.10: Anpflanzung von 12 standortgerechten Laubbäumen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in der Planstraße 4.

11. Herleitungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

11.1 Die Dächer der Hauptgebäude von Neubauten sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 6.1 zu begrünen.

11.2 Die natürliche Gelände-Oberfläche darf um maximal 1,0 m sowie sonstige untergeordnete technische Aufbauten (Schornsteine, Lüftungsanlagen) und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Solarthermie) um maximal 2,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 2,0 m von den Außenwänden entfernt sind.

Aufgegangen und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie müssen jeweils einen Abstand von 1,5 m, technische Aufbauten und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie jeweils einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen.

12. Herleitungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

12.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

12.2 Beweglichte und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

13. Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

13.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und in den Teilen des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 herrschen sich die erforderlichen Kfz-Stellplätze nachfolgenden Richtwerten:

- 1,0 Stpl. je Wohnung bis 60 qm Wohnfläche,
- 1,5 Stpl. je Wohnung bis 120 qm Wohnfläche,
- 2,0 Stpl. je Wohnung bei größerer Wohnungen.

13.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und in den Teilen des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohnung:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	> 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z.B. an der Außen-Anlg. ohne Fahrer oder an sonstigen Stellen. Tiefe mit angemessener Steigung und mit Schiebehilfen) anzulegen.

Zusätzlich ist ein Anteil von 10 Prozent der pro (WoHn)Gebäude erforderlichen Fahrradstellplätze in Form der Hausanlagenge öffentlich zugängig zur Tagesnutzung oder für Besucher:innen zu errichten.

Für die ordentlichen zugänglicher Fahrradstellplätze ist mindestens der Bedarf entsprechend der Anzahl zwischen den Fahrradabstellplätzen unterenander muss mindestens 1,2 m betragen.

14. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

14.1 In der Vorgartenzone „Pumpwerk Wasserwerk" sind Einfriedungen insgesamt unzulässig.

14.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet sind Einfriedungen

in den Durchgängen von den Planstraßen 1 bis 4 zu den innerhalbseitigen (zwischen den Schmalseiten der Gebäude) und Ausnahme der festgesetzten Heckenpflanzungen (§ 4 BauNVO) textlicher Festsetzung 4.2 unzulässig.

zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Planstraßen 1 bis 4 bzw. der Westschaftstraße sind Einfriedungen nur in Form von Laubholzhecken gemäß Pflanzliste 1 zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Sie sind mit einer Rückschnitt zulässig. Für die Heckenpflanzungen sind die gesetzlichen Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten.

Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Sie sind auf der straßenabgewandten Seite der Hecken anzubringen.

Die Einfriedungen sind dauerhaft zu erhalten.

15. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Nr. 25 b BauGB)

15.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen und Einzelfestsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind die bestehenden Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Innerhalb der Anpflanzungsflächen sind Bauten, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

15.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Innerhalb der Anpflanzungsflächen sind Bauten, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

15.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Hecken sind in einer Breite von mindestens 2,5 m standortgerechte Pflanzen gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Heckenpflanzung ist zweireihig versetzt anzulegen.

15.4 Innerhalb der mit (HC) beschriebenen Flächen zum Anpflanzen von Hecken sind in einer Breite von mindestens 2,5 m standortgerechte Pflanzen gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. Die Heckenpflanzung ist zweireihig versetzt anzulegen.

15.5 Für die gemäß textlicher Festsetzung 3.2 zulässigen Einfriedungen der Vorgartenbereiche sowie Terrassen an den straßenabgewandten Gebäudeseiten im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind standortgerechte Strauchpflanzen gemäß Pflanzliste 3 mit heckenartigem Wuchscharakter zu pflanzen und zu erhalten.

15.6 Die Vorgartenbereiche (Bereich zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Planstraßen 1 bis 4 bzw. der Westschaftstraße) sind mit Ausnahme der Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze, Fahrradabstellanlagen, Spielplatzflächen und Terrassen sowie den Flächen für Nebenanlagen gemäß textlicher Festsetzung 4.2 gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schotterflächen ist unzulässig. Die nicht überbaubaren Flächen sind gemäß textlicher Festsetzung 6.1 zu begrünen oder zu bepflanzen.

15.7 Innerhalb der mit (E) gekennzeichneten Flächen sind Einzelbäume gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen. Die Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

15.8 Innerhalb der mit (T) gekennzeichneten Flächen sind Einzelbäume gemäß Pflanzliste 5 zu pflanzen. Die Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

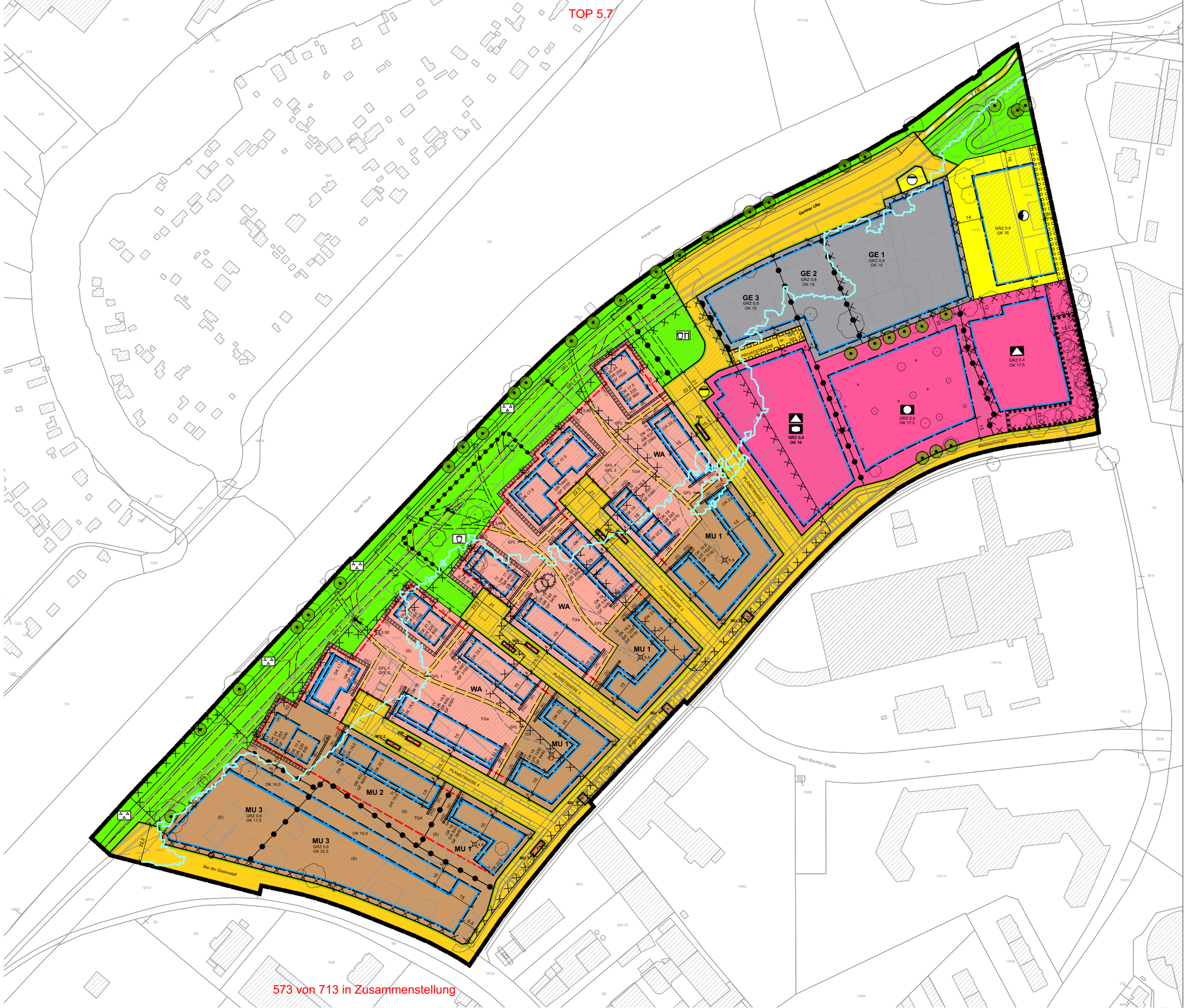
15.9 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene fünf Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 5 und einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm und einer Baumscheibe von mind. 12 qm zu pflanzen.

Die Bäume sind hierbei innerhalb der Stellplatzanlagen zu pflanzen. Soweit aufgrund der Gliederung der Stellplatzanlagen Bäume nicht innerhalb der Stellplatzanlagen gepflanzt werden können, sind sie, soweit sie nicht der erforderliche Anteil der Bäume in den direkt angrenzenden Randbereichen zu pflanzen. Diese Regelung gilt gleichfalls bei entsiegelten Standortbedingungen durch technische Gegebenheiten.

15.10 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste 5 zu pflanzen. Die Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang

Pflanzab



02.14.00

Teil A - Planzeichnung

Teil B - siehe Anlage 7

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I, S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I NR. 176 S. 1, 6), in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MU	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ	Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
GR	Grundfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
GF	Geschossfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 20 Abs. 3 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
OK	Höhe baulicher Anlagen (OK Dachhaut) in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbearf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf mit folgenden Einrichtungen und Anlagen

- Schule
- Sozialen / sportlichen Zwecken dienende Gebäude
- Öffentliche Verwaltungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- F + R — Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung mit folgender Zweckbestimmung

- Elektrizität
- Pumpwerk - Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung

- Parkanlage
- Spielplatz
- Spielplatz / Bereich mit Bewegungsangeboten

Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von Hecken

Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

TGa	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
A	Umgrenzung von Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GFL	Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB)
20	Bemaßung in Metern
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
(A)	siehe Teil B, 2.1
(B)	siehe Teil B, 3.1
(H1)	siehe Teil B, 9.4
(H2)	siehe Teil B, 9.5
(S)	siehe Teil B, 8.4
(T)	siehe Teil B, 3.2
(X)	siehe Teil B, 3.1
z.B. 3,50	Geplante Geländehöhe in Metern über Normalhöhennull (üNHN) als Höchstmaß

KENNZEICHNUNG

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umwelt-gefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Bestehender Fuß- / Radweg in Grünanlage
- Geplante öffentliche Fußwege
- Geplante Straßenaufteilung, Parkplätze und Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- Böschungsrichtung / abfallendes Gelände
- z.B. 1,75 — Vorhandene Geländeoberfläche in Metern über Normalhöhennull (üNHN)
- Geplantes Pumpwerk - Abwasser (Lage gemäß Erschließungsplanung)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Hochwasserrisikogebiet i.S. des § 73 Abs. 1 WHG (§ 9 Abs. 6a BauGB) (Vorranggebiet für den Hochwasserschutz - HW 200)

PLANGRUNDLAGE

- Gebäude Bestand
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 652/5 — Flurstücksbezeichnung
- Laubbäume Bestand
- Nadelbäume Bestand

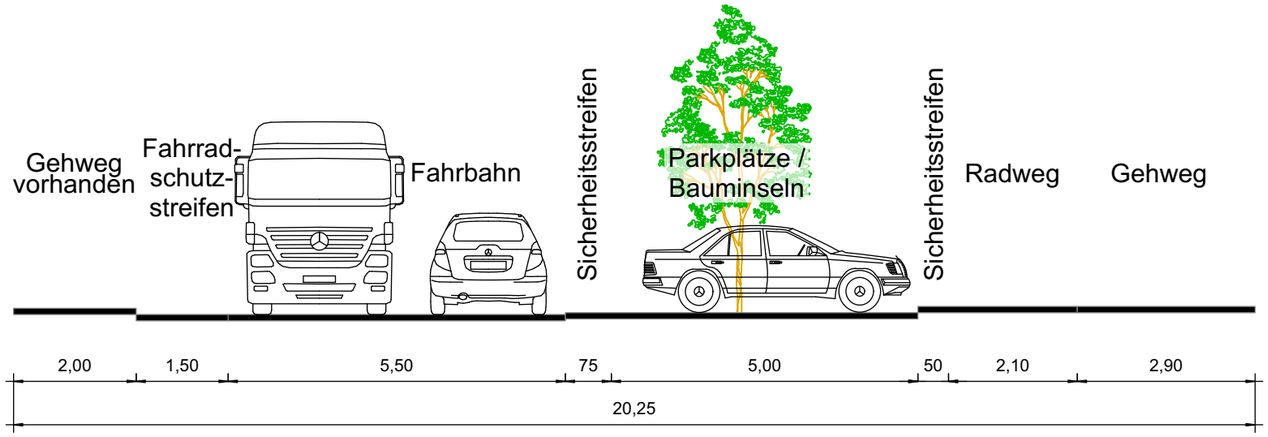
02.14.00

Zeichenerklärung

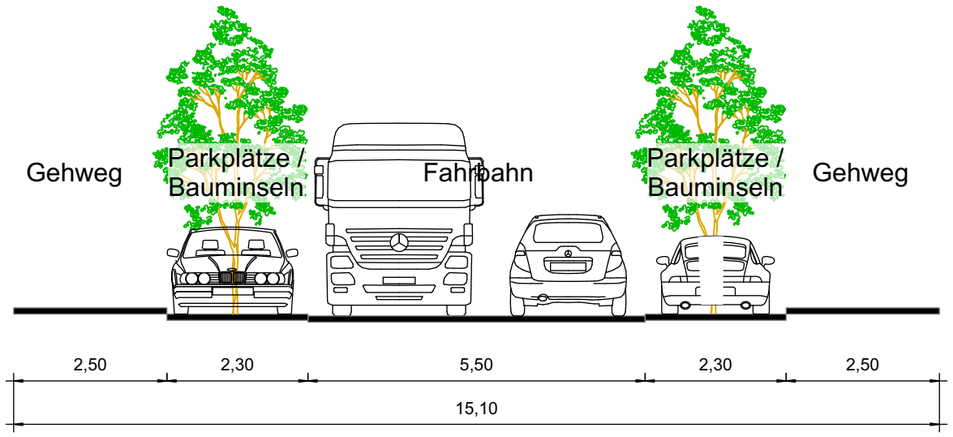
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER - M 1:100

02.14.00
Straßenregelquerschnitte
(Darstellungen ohne Normcharakter)

Detail Welsbachstraße



Detail Planstraßen 1 bis 4



02.14.00

Nebenzeichnung 1

NEBENZEICHNUNG 1:
Maßgeblicher Außenlärmpegel für zum Schlafen geeignete Räume

Resultierender maßgeblicher Außenlärmpegel ($L_{a,res}$) für die Nacht (22 - 6 Uhr) in dB(A)
(siehe textl. Festsetzung Nr. 8.1)

z.B. 64 — Fassadenbezogene Werte für Teilbereich A

Bereiche mit Werten über 58 dB(A) mit Vorgaben zur Grundrissorganisation und zu schallgedämmten Lüftern *(siehe textl. Festsetzung Nr. 8.2)*

z.B. 65 — Flächenbezogene Werte / Isophonen

- > 55 bis 60 dB(A)
- > 60 bis 65 dB(A)
- > 65 bis 70 dB(A)
- > 70 bis 75 dB(A)
- > 75 bis 80 dB(A)

Teilbereich A

Teilbereich B

Teilbereich C

60 dB(A)

65 dB(A)

70 dB(A)

75 dB(A)

M 1:2.000

02.14.00

Nebenzeichnung 2

NEBENZEICHNUNG 2:
Maßgeblicher Außenlärmpegel für sonstige Aufenthaltsräume

Resultierender maßgeblicher Außenlärmpegel ($L_{a,res}$) für den Tag (6 - 22 Uhr) in dB(A)
(*siehe textl. Festsetzung Nr. 8.1*)

z.B. 64	Fassadenbezogene Werte für Teilbereich A
	Bereiche mit Werten über 65 dB(A) mit Vorgaben zum Lärmschutz für Außenwohnbereiche *(siehe textl. Festsetzung Nr. 8.3)*
z.B. 65	Flächenbezogene Werte / Isophonen
	> 55 bis 60 dB(A)
	> 60 bis 65 dB(A)
	> 65 bis 70 dB(A)
	> 70 bis 75 dB(A)
	> 75 bis 80 dB(A)



M 1:2.000

NEBENZEICHNUNG 3:
Zu beseitigende Einzelbäume

- Zu beseitigender Einzelbaum
- Einzelbaum Bestand
- 13 Baum-Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 02.14.00

02.14.00

Nebenzeichnung 3

M 1:2.000

BEBAUUNGSPLAN 02.14.00
- GENINER UFER / WELSBACHSTRASSE -
TEIL B - Text

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 09.02.2024

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2c BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 6 sowie §§ 4, 6a und 8 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO, sonstige Gewerbebetriebe i.S. von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe i.S. des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.2 Im Urbanen Gebiet (MU) sind in allen Teilgebieten (MU 1 – MU 3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO, Vergnügungsstätten im Sinne des § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie Tankstellen unzulässig.

Darüber hinaus wird das Urbane Gebiet (MU) hinsichtlich der Art der Nutzung weiter wie folgt gegliedert:

In den Teilgebieten MU 1 und MU 2 sind Einzelhandelsbetriebe nur als Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche von max. 400 qm und einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gemäß der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Hansestadt Lübeck (Anlage 3) zulässig.

Im Teilgebiet MU 2 sind sonstige Gewerbebetriebe i.S. des § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO unzulässig. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe i.S. des § 13 BauNVO können nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

Im Teilgebiet MU 3 sind Wohnungen, öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr, wenn in diesen nicht nur gelegentlich Besucher empfangen werden, die der zu besuchenden Person zuzuordnen sind, unzulässig.

1.3 Im Gewerbegebiet (GE) sind in allen Teilgebieten (GE1 – GE3) selbstständige Lagerplätze, bauliche Anlagen zur Lagerung von (Bau-)Stoffen und Materialien, Speditions- und Logistikbetriebe, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

Ausnahmsweise können im Rahmen des § 8 BauNVO Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben zugelassen werden, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder Dienstleistungen steht und wenn die Verkaufsfläche dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Bei zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten darf die Verkaufsfläche je Betrieb höchstens 100 qm betragen.

1.4 Im Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dezember 2006, siehe Hinweis A) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilgebiet	**Emissionskontingente**	
	L_{EK}, tags [dB(A)/m²]	L_{EK}, nachts [dB(A)/m²]
GE1	60	50
GE2	60	45
GE3	60	40

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Flächen von Terrassen und Balkonen bis zu 30 Prozent überschritten werden. Für die mit (A) gekennzeichneten Baufelder darf die zulässige Grundfläche durch die Flächen von Terrassen und Balkonen bis zu 60 Prozent überschritten werden.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

2.3 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche (GF) im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände in anderen als Vollgeschossen ganz mitzurechnen.

2.4 In den Flächen für Gemeinbedarf darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.

2.5 Im Teilgebiet des Urbanen Gebiets MU 3 dürfen Gewerbehallen und Lagerhäuser abweichend von der als Höchstmaß zulässigen Gebäudehöhe (OK) eine Höhe von 14,5 m ü NHN nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1, 3 und 4 BauNVO)

3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 dürfen die Baugrenzen wie folgt überschritten werden:

- durch Vordächer um bis zu 1,5 m;
- durch Terrassen an den von den Straßenverkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten bis zu einer Tiefe von 3,5 m;

  Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der straßenzugewandten Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,0 m zugelassen werden, wenn der erforderliche Anteil an Fahrradstellplätzen gemäß textlicher Festsetzung 13.2 nachgewiesen ist.
- durch Balkone um bis zu 2,0 m, sofern die jeweilige Länge 6,0 m und ihr Anteil an der Gesamtlänge der jeweiligen Außenwand je Geschoss 50 Prozent nicht überschreitet.

  Ausnahmen hiervon bilden:
  - die mit (B) gekennzeichneten Schmalseiten der Gebäude. Hier sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone über dem ersten Vollgeschoss um bis zu 2,0 m zulässig, sofern ihr Anteil an der Gesamtlänge der jeweiligen Außenwand je Geschoss ein Drittel nicht überschreitet.
  - die mit (X) gekennzeichneten Schmalseiten der Gebäude. Hier sind Überschreitungen der Baugrenzen für Balkone unzulässig.

3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind innerhalb der Baugrenzen für die mit (T) gekennzeichneten Baufelder maximale Gebäudetiefen von 14,0 m zulässig. Auf einem Drittel der jeweiligen Gebäudelänge sind Überschreitungen der Gebäudetiefen bis zu maximal 14.5 m zulässig.

4. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind oberirdische Kfz-Stellplätze einschließlich überdachte Kfz-Stellplätze (Carports) sowie Garagen unzulässig.

4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets mit der Bezeichnung MU 1 und MU 2 sind

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in den Durchgängen von den Planstraßen 1 bis 4 zu den Innenhofbereichen (zwischen den Schmalseiten der Gebäude) sowie in den Innenhöfen selbst unzulässig.

- zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Planstraßen 1 bis 4 (Vorgartenbereich) nur die erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder gemäß textlicher Festsetzung 13.2 sowie Standplätze für Müllbehälter/ Unterflurmüllsysteme zulässig. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig. (Die nicht überbauten Flächen sind gemäß textlicher Festsetzung 9.7 zu bepflanzen oder zu begrünen.)

5. Maßnahmen zum Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)

5.1 Bei Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen muss im Hochwasserrisikogebiet die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1. Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten sowie oberirdische Fahrradabstellanlagen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15 Prozent Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

6.2. Die in den Innenhöfen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) und den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sowie auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage herzustellenden Wege sind in wassergebundener Bauweise (Deckschicht ohne Bindemittel) auszuführen.

6.3. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zur Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser Tiefbeete mit einer Flächengröße von mindestens 12 qm und einer Einstauhöhe von maximal 30 cm gemäß ATV-DVWK-A 138: „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005) herzustellen. Es ist eine mindestens 10 cm starke Sohlschicht aus Oberbodensubstrat mit einem kf -Wert ≥ 1 x 10-5 m/s gemäß DIN 18130 herzustellen und mit standortgerechten Staudenpflanzungen oder Saatgutmischungen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Bei einer geringen Reinigungsleistung des Unterbodens ist die Stärke der Sohlschicht auf mindestens 20 cm zu erhöhen.

6.4. Die Dachflächen der Hauptgebäude von Neubauten sind mit einer mindestens 15 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv mit einer standortgerechten Saatgutmischung (50 Prozent Gräser, 50 Prozent Kräuter) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für technische Anlagen mit Ausnahme von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie deren erforderliche Unterhaltungswege sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.

6.5. Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

6.6. Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 50 cm betragen. Im Übergangsbereich zur öffentlichen Grünfläche können Unterschreitungen um bis zu 20 cm ausnahmsweise zugelassen werden. Abweichend davon muss der durchwurzelbare Substrataufbau im Bereich zu pflanzender Bäume mindestens 100 cm betragen.

6.7. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind 50 Prozent der nicht durch Wege- oder Spielplatzflächen genutzten Flächen als extensiv genutzte Grünfläche zu entwickeln und durch Mahd zu pflegen. Die Fläche ist mit einer Regiosaatgutmischung anzusäen. Eine Mahd ist maximal einmal jährlich mit Abtransport des Mähguts durchzuführen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf der öffentlichen Grünfläche nicht zulässig.

6.8. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind im Uferbereich in gleichmäßigem Abstand zueinander drei Ruhezonen für den Fischotter einzurichten. Diese sind entlang der Uferbefestigung oberhalb der Uferlinie in einem Radius von 5 m um den Ausstieg mit Sträuchern der Pflanzliste C auf einer Fläche von jeweils mindestens 40 qm anzulegen und für die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch einen 1,0 m hohen Drahtgitterzaun (Knotengeflecht) zu sichern.

6.9. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sowie den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind mindestens fünf Nisthilfen für Mehlschwalben und vier Nisthilfen für Nischenbrüterarten sowie sechs Fledermausspaltenkästen an den Fassaden der Gebäude anzubringen.

6.10. Die Emissionen von Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Bei Außenbeleuchtungen sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Es sind nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit warmweißem Licht (< 2.700 K) zu verwenden. Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung im Bereich des uferbegleitenden Wanderweges ist unzulässig.

7. Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zu belastenden Flächen begründen die Eintragung der folgenden Nutzungsrechte:

GFL 1: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

GFL 2: Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

GFL 3: Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr (Notwasserwege)

GFL 4: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und des Wasser- und Schifffahrtsamts.

7.2 Abweichungen von der Lage der festgesetzten Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit (GFL1) können ausnahmsweise bis zu einem Maß von 2,0 m zugelassen werden, wenn technische Zwänge im Zusammenhang mit der Tiefgaragenplanung (z.B. notwendiger Abstand zu Abluftanlagen) dies erfordern.

8. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 c und Nr. 24 BauGB)

8.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) aufweisen, die sich gemäß Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (La) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ($K_{Raumart}$) ergeben. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in die Berechnung einzustellen. Für Büroräume und ähnliche Räume beträgt der Korrekturwert 35 dB.

Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Nebenzeichnung 1 zu entnehmen. Für alle anderen Aufenthaltsräume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Nebenzeichnung 2.

Der maßgebliche Außenlärmpegel entspricht im Teilbereich A den fassadenbezogenen Angaben in der betreffenden Nebenzeichnung.

Für die Teilbereiche B und C ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den isophonenbezogenen Werten der jeweiligen Nebenzeichnung. In diesen Fällen kann für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite der maßgebliche Außenlärmpegel gemäß Kapitel 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) pauschal um 5 dB sowie bei geschlossener Bebauung und bei Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Ein geringes Schalldämmmaß kann zugelassen werden, wenn z.B. für tieferliegende Geschosse ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kapitel 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu führen. Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von weniger als 61 dB(A) kann bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen auf einen Lärmschutznachweis verzichtet werden. Gleiches gilt für Büroräume bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von weniger als 66 dB(A).

8.2 Zum Schutz vor Lärm müssen Wohnungen, bei denen der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht gemäß Nebenzeichnung 1 an einer oder mehreren Außenwänden 58 dB(A)

überschreitet, eine ausreichende Anzahl von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 mit öffenbaren Fenstern zu lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen. Lärmabgewandt sind dabei alle Außenwände mit einer niedrigeren Lärmbelastung als nach Satz 1.

Bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen muss mindestens einer dieser Räume, bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei dieser Räume jeweils mindestens ein öffenbares Fenster an einer lärmabgewandten Außenwand aufweisen.

Ausnahmsweise kann für Wohnungen, die zu mindestens zwei Seiten nicht über lärmabgewandte Außenwände verfügen (z.B. Wohnungen an Blockecken), von der vorgenannten Verpflichtung zur Grundrissorganisation abgesehen werden, wenn bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mindestens in einem dieser Räume und bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in mindestens zwei dieser Räume der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen sichergestellt wird oder alternativ durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. durch verglaste Loggien) Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass insgesamt (d.h. in Summation der Beurteilungspegel für Verkehrs- und Gewerbelärm) ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen bei mindestens einem teilgeöffnetem Fenster nicht überschritten wird.

Bei allen Aufenthaltsräumen, die keine öffenbaren Fenster zu lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen, ist der notwendige hygienische Mindestluftwechsel über schallgedämmte Lüfter oder auf eine andere, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Weise sicherzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht z.B. für ein tieferliegendes Geschoss den Wert von 58 dB(A) nachweislich nicht überschreitet.

8.3 In Bereichen mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tag von mehr als 65 dB(A) gemäß Nebenzeichnung 2 sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Loggien oder verglaste Vorbauten (z.B. Wintergärten) zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich außerhalb der lärmbelasteten Bereiche gemäß Satz 1 verfügen. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen in Bereichen gemäß Satz 1 ist mindestens einer der Außenwohnbereiche als verglaste Loggia oder verglaster Vorbau auszuführen.

Dies gilt nicht, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag z.B. für ein tieferliegendes Geschoss den Wert von 65 dB(A) nachweislich nicht überschreitet.

8.4 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet (MU) sind in dem mit (S) bezeichneten Bereich zwischen Planstraße 3 und der Straße Bei der Gasanstalt folgende Maßnahmen zu treffen:

- Räume mit Be- und Entlüftungsanlagen sind mit einer Ausschaltvorrichtung für die Lüftungsanlagen auszustatten;
- in den Treppenhäusern sind nur nicht allgemein zu öffnende Fenster zulässig;

- Türen in den Treppenhäusern müssen sich nach Öffnung unverzüglich selbsttätig schließen.

8.5 Im Teilgebiet des Urbanen Gebiets MU 3 sind Fensterscheiben von Aufenthaltsräumen, die zur Straße Bei der Gasanstalt ausgerichtet sind, gegen Splitterbruch geschützt auszuführen.

9. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB)

9.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen und Einzelfestsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind die bestehenden Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Innerhalb der Kronentraufbereiche sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

9.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste A und Pflanzliste D in den angegebenen Qualitäten zu pflanzen. Innerhalb der Kronentraufbereiche der Bäume sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

9.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind mindestens 14 gebietseigene Laubbäume gemäß Pflanzliste D als Ausgleichsmaßnahme mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm zu pflanzen.

9.4 Innerhalb der mit (H1) bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Hecken sind in einer Breite von mindestens 2,0 m standortgerechte Strauchgehölze gemäß Pflanzliste B zu pflanzen. Die Heckenpflanzung ist zweimal jährlich zu schneiden.

9.5 Innerhalb der mit (H2) bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Hecken sind in einer Breite von mindestens 1,0 m standortgerechte Strauchgehölze gemäß Pflanzliste B zu pflanzen. Die Heckenpflanzung ist zweimal jährlich zu schneiden.

9.6 Für die gemäß textlicher Festsetzung 14.2 zulässigen Einfriedung der Vorgartenbereiche sowie Terrassen an den straßenabgewandten Gebäudeseiten im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind standortgerechte Strauchgehölze gemäß Pflanzliste B als Hecke zu pflanzen. Die Heckenpflanzung ist zweimal jährlich zu schneiden.

9.7 Die Vorgartenbereiche (Bereich zwischen der straßenseitigen vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sowie den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen oder mit Stauden und Gehölzen zu begrünen. Von der Begrünungsverpflichtung ausgenommen sind Zuwegungen zu den Gebäuden, die Traufstreifen, Zu- und Ausfahrten der Tiefgaragen sowie erforderliche Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Müllbehälter/ Unterflurmüllsysteme sowie die ggf. ausnahmsweise zulässigen Terrassen.

9.8 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sowie den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 ist je angefangene 500 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste E zu pflanzen.

9.9 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen fünf Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste E und einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm und einer Baumscheibe von mind. 12 qm zu pflanzen.

Die Bäume sind hierbei innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Soweit aufgrund der Überstellung mit Photovoltaik-Modulen oder anderen technischen Gründen eine Pflanzung von Bäumen nicht möglich ist, so ist der erforderliche Anteil der Bäume in den direkt angrenzenden Randbereichen zu pflanzen. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen durch technische Leitungen.

9.10 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind standortgerechte Laubbäume als Straßenbäume gemäß Pflanzliste F und einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm und einer Baumscheibe von mindestens 12 qm in nachfolgender Anzahl zu pflanzen:

- Welsbachstraße: 25 Stück
- Planstraßen 1 – 3: jeweils 10 Stück
- Planstraße 4: 12 Stück

9.11 Im Bereich der Wendeanlagen der Planstraßen 2 bis 4 ist zusätzlich jeweils ein Laubbaum gemäß Pflanzliste F mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm und einer Baumscheibe von mindestens 12 qm zu pflanzen.

9.12 Die gemäß der textlichen Festsetzungen 6.8 sowie 9.2 bis 9.11 anzupflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

10. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets (§ 9 Abs. 1a BauGB)

10.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dem Allgemeinen Wohngebiet, dem Urbanen Gebiet, den Flächen für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

- Festsetzung 6.8: Herstellung von drei Ruhezonen für den Fischotter entlang des Ufers der Kanal-Trave.
- Festsetzung 6.9: Anbringen von Nisthilfen für Mehlschwalben (5 Stück), für Nischenbrüterarten (4 Stück) und Fledermausspaltenkästen (6 Stück) an den Gebäudefassaden.
- Festsetzung 9.3: Anpflanzung von 14 gebietseigenen Laubbäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche.
- Festsetzung 9.10: Anpflanzung von 12 standortgerechten Laubbäumen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der Planstraße 4.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)

11. Dächer (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

11.1 Die Dächer der Hauptgebäude von Neubauten sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 6.4 zu begrünen.

11.2 Die tatsächliche Gebäudehöhe darf durch Aufzugsanlagen um maximal 1,0 m sowie sonstige untergeordnete technische Aufbauten (Schornsteine, Lüftungsanlagen) und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie um maximal 3,0 m überschritten werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (OK baulicher Anlagen ü NHN) überschritten wird.

Aufzugsanlagen und Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie müssen jeweils einen Abstand von 1,0 m, technische Aufbauten jeweils einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen.

12. Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

12.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

12.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

13. Anzahl von Pkw-Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

13.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und in den Teilen des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 bemessen sich die erforderlichen Kfz-Stellplätze nach folgenden Richtwerten:

- 1,0 Stpl. je Wohneinheit für Eigentumswohnungen,
- 0,8 Stpl. je Wohneinheit für freifinanzierte Mietwohnungen,
- 0,3 Stpl. je Wohneinheit für geförderte Wohnungen.

13.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und in den Teilen des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Die Fahrradstellplätze sind an verschließbaren und gut zu erreichenden Orten (z.B. über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und mit Schieberinne) unterzubringen.

Zusätzlich ist ein Anteil von 10 Prozent der pro (Wohn)Gebäude erforderlichen Fahrradstellplätze im Bereich der Hauseingänge öffentlich zugänglich zur Tagesnutzung oder für Besucher:innen zu errichten.

Für die oberirdisch zugänglichen Fahrradabstellanlagen sind Fahrradanlehnbügel zu verwenden. Der Abstand zwischen den Fahrradanlehnbügeln untereinander muss mindestens 1,0 m betragen.

14. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

14.1 In der Versorgungsfläche „Pumpwerk Abwasser“ sind Einfriedungen insgesamt unzulässig.

14.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet sind Einfriedungen

- in den Durchgängen von den Planstraßen 1 bis 4 zu den Innenhofbereichen (zwischen den Schmalseiten der Gebäude) mit Ausnahme der festgesetzten Heckenpflanzungen (H2) gemäß textlicher Festsetzung 9.5 unzulässig.
- zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Planstraßen 1 bis 4 bzw. der Welsbachstraße und der Straße Bei der Gasanstalt (Vorgartenbereiche) nur in Form von geschnittenen Laubhecken oder als geschnittene Laubhecke i.V.m. einer maximal 40 cm hohen Stützmauer zulässig. Für die Hecken sind standortgerechte Strauchgehölze gemäß Pflanzliste B zu verwenden. Zusätzliche durchsehbare Holz-, Draht- oder Metallzäune dürfen ausschließlich grundstücksseitig angeordnet werden und sind nur in Kombination mit den v.g. Heckenpflanzungen zulässig. Die Einfriedungen sind insgesamt bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Der Pflanzabstand von Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 50 cm betragen.
- an den von den Straßenverkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten nur in einem Streifen von 5,0 m parallel zur Gebäudefassade und nur als geschnittene Laubhecke aus standortgerechte Strauchgehölzen gemäß Pflanzliste B bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

14.3 Im Gewerbegebiet sowie auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Einfriedungen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind im Gewerbegebiet bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig. Der Pflanzabstand von Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 50 cm betragen.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne außer Kraft:

- 02.67.01 - Possehlstraße / Geniner Ufer - (1984) i.V.m. 02.67.02 - Possehlstraße/ Geniner Ufer - (2. Änderung, 1998)
- 02.70.04 - Geniner Straße / Hinter den Kirschkaten - (4. Änderung, 1998).

IV. HINWEISE

A DIN-Normen

Die DIN 4109-1 und die DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und Teil 2, Ausgabe jeweils Januar 2018) sowie die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dezember 2006), auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Städtebauliche Verträge

Zur Sicherung u.a. eines Anteils an gefördertem Wohnungsbau sowie frei finanziertem Wohnungsbau sowie der Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele, der Herstellung der privaten und öffentlichen Grünflächen und Spielplätze und der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen werden durch die Hansestadt Lübeck vor Satzungsbeschluss ergänzende städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB mit einem privaten Vorhabenträger geschlossen.

C Kampfmittel

Im Plangebiet bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg. Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

D Bodenbelastungen / Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich eine Altablagerung, Altstandorte mit schädlichen Boden- und Gewässerveränderungen im Sinne des § 2 BBodSchG bzw. § 3 WHG sowie Altlastverdachtsflächen, bei denen aufgrund des Gebäudebestands keine abschließenden Gefährdungsabschätzungen gemäß § 9 BBodSchG durchgeführt werden konnten. Auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten Untersuchungen und Gutachten wird verwiesen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen und Rückbauarbeiten sind die vorhandenen Unterlagen auszuwerten und die Arbeiten auf die Kontaminationshypothese entsprechend angepasst und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt zu begleiten und zu dokumentieren. Bei Verdachtsflächen, die aufgrund der derzeitigen Bebauung/ Nutzung nicht abschließend untersucht werden konnten, sind weitergehende Tiefbaumaßnahmen nach der Baufeldfreimachung durch die/ den Sachverständige:n zu beurteilen und ggf. freizugeben. Bei Hinweisen auf schädliche Boden- und/ oder Grundwasserveränderungen ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Sich daraus ggf. ergebende weitere Handlungsbedarfe sind entsprechend vor Zuführung der Flächen zur Wohnnutzung abzuarbeiten.

Detailuntersuchungen zur Methan-Belastung sind in einem engmaschigen, mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmenden Raster, durchzuführen. Diese können im Vorwege der einzelnen Baumaßnahmen/ Baugrunduntersuchungen erfolgen. Daraus sind dann ggf. objektbezogene Sicherungsmaßnahmen abzuleiten. Alternativ kann auch direkt eine gassichere Bauweise gewählt werden.

Für das Flurstück 179/63, Flur 10 der Gemarkung St. Jürgen ist ein Sanierungs- und Sicherungskonzept durch eine:n Sachverständige:n gemäß § 18 BBodSchG zu erarbeiten und mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Für die unversiegelt verbleibenden Bereiche sind ordnungsgemäße Oberbodenverhältnisse entsprechend der geplanten sowie zukünftig möglichen Nutzungen gemäß Bebauungsplan sicherzustellen. Die Mächtigkeiten der erforderlichen Überdeckungen mit unbelastetem Boden sind mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen. Hierbei sind ggf. im Untergrund verbleibende Restkontaminationen zu berücksichtigen. Vor einer Innutzungnahme sind die entsprechenden Untersuchungen und/ oder Nachweise jeweils unaufgefordert gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zu erbringen.

E Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Der Bunker auf dem Flurstück 179/63, Flur 10 der Gemarkung St. Jürgen erfüllt die Kriterien eines bisher nicht erfassten Bodendenkmals. Der Abbruch des Bunkers ist nach § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG S-H) genehmigungspflichtig. Im Zuge des Abbruchs ist der Bunker durch die obere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Abteilung Archäologie zu dokumentieren.

Alle Arbeiten im Plangebiet und besonders der Abbruch der Bestandbebauung sind nach § 12 DSchG S-H genehmigungspflichtig. In diesem Zuge entstehende Kosten sind nach § 14 DSchG S-H im Rahmen des Zumutbaren vom Verursacher zu übernehmen. Eine frühzeitige Einbindung der oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Abteilung Archäologie ist hierfür dringend notwendig.

Das Vorkommen von weiteren archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann zudem nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die obere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Abteilung Archäologie spätestens 14 Tage vorher über den Baubeginn zu informieren. Auf die Bestimmungen des § 15 DSchG S-H bei Entdeckung oder Fund von Kulturdenkmalen wird verwiesen.

F Natur- und Artenschutz

Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).

Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze und der Abbruch von Gebäuden im Zeitraum vom 01.Dezember bis 28.Februar bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.

G Bodenschutz

Für den Bau erforderliche temporäre Stell-, Bodenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern und zu rekultivieren, sofern sie nicht dauerhaft versiegelt werden.

Grundsätzlich ist eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

H Betriebsbrunnen

Bei Nutzungsänderungen sowie dem Rückbau von oberirdischen Anlagen und Gebäuden im Gewerbegebiet muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Betriebsbrunnen / unterirdischen Anlagen ordnungsgemäß stillgelegt und zurückgebaut werden. Die Maßnahmen sind vorab mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Sollten bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet alte Brunnenschächte angetroffen werden, sind die Arbeiten stillzulegen. Die Brunnenschächte sind gutachterlich zu sichten und zu dokumentieren. Der weitere Umgang ist mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Bei einem ordnungsgemäßen Rückbau der Betriebsbrunnen muss sichergestellt sein, dass ein hydraulischer Kontakt von oberflächigem Grundwasser über den Brunnenschacht in tiefere Grundwasserleiter ausgeschlossen werden kann. Die Arbeiten sind gutachterlich zu dokumentieren.

I Hochwasserschutz

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten signifikanten Hochwasserrisikogebieten handelt es sich um Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Hier sollen gemäß Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022 folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m.

In Hochwasserrisikogebieten besteht ein Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen. Auf Antrag kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Anlage hochwassersicher errichtet wird.

In Hochwasserrisikogebieten besteht eine Nachrüstpflicht vorhandener Heizölverbraucheranlage zur hochwassersicheren Aufstellung für Betreiber bis zum 05.01.2033. Bei der ord-

nungsgemäßen Stilllegung von vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18.04.2017) einzuhalten.

In den Erdgeschossen und tiefer liegenden Geschossen (Keller/Garagengeschosse) dürfen keine wassergefährdenden Stoffe lagern oder es sind besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu konzipieren, dass im Hochwasserfall keine Schädigungen eintreten können.

J Bundeswasserstraße (Kanaltrave)

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Weiterhin dürfen am Ufer stehende Schifffahrtszeichen weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Dies betrifft auch Baustellen-, Objekt- und Außenbeleuchtung.

K Störfallbetrieb

Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der innerhalb des Betriebsbereichs auf dem Grundstück „Bei der Gasanstalt 9“ in Lübeck ansässige störfallrelevante Betrieb hat eine Broschüre mit Informationen über die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung und zum Verhalten im Störfall veröffentlicht, die unter https://www.remondis-qr.de/fileadmin/user_upload/ris_2020/downloads/stoerfallflyer-luebeck_online_2021_qr.pdf eingesehen werden kann. Beim Eintreten eines Störfalls sollen sich die betroffenen Personen in geschlossenen Gebäuden bei geschlossenen Fenstern und Türen und abgeschalteten Lüftungsanlagen aufhalten.

V PFLANZLISTEN

Pflanzliste A – Strauchpflanzungen

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Mindestqualität: Sträucher, 60 cm - 100 cm, Pflanzdichte: 3 Pflanzen / qm

Pflanzliste B – Strauchpflanzung Hecken

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens'	Liguster, Wintergrün
Malus-Hybriden	Zierapfel

Mindestqualität: Heckenpflanzen, geschnitten, 60 - 100 cm, Pflanzdichte: 4 Pflanzen / qm

Pflanzliste C – Strauchpflanzungen für Ruhezonen

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus Nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Salix aurita	Ohr-Weide

Mindestqualität: Sträucher, 100 cm - 125 cm, Pflanzdichte: 2 Pflanzen / qm

Pflanzliste D - Bäume allgemein

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwaz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang

Pflanzliste E – Bäume Innenhöfe im WA sowie MU 1 und MU 2

Acer buergerianum	Dreizahn-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Schnee-Felsenbirne
Crataegus lavallei 'Carrierei'	Apfeldorn
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fraxinus ornus	Blumenesche
Gleditsia triacanthos 'sunburst'	Gold-Gleditschie

Koelreuteria paniculata	Blasenesche

Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang oder Solitär, viermal verpflanzt, Breite 150 - 200 cm, Höhe 250 - 300 cm

Pflanzliste F - Bäume Verkehrsflächen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Ginko biloba ‘Fastigiata’	Ginko
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Sophora japonica ’Regent‘	Perlschnurbaum

Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang

Dachbegrünung

Hinsichtlich der Anlage extensiv begrünter Dächer wird auf die Pflanzliste „Lübecker Naturdach“ verwiesen.

Anlage 8

BEGRÜNDUNG

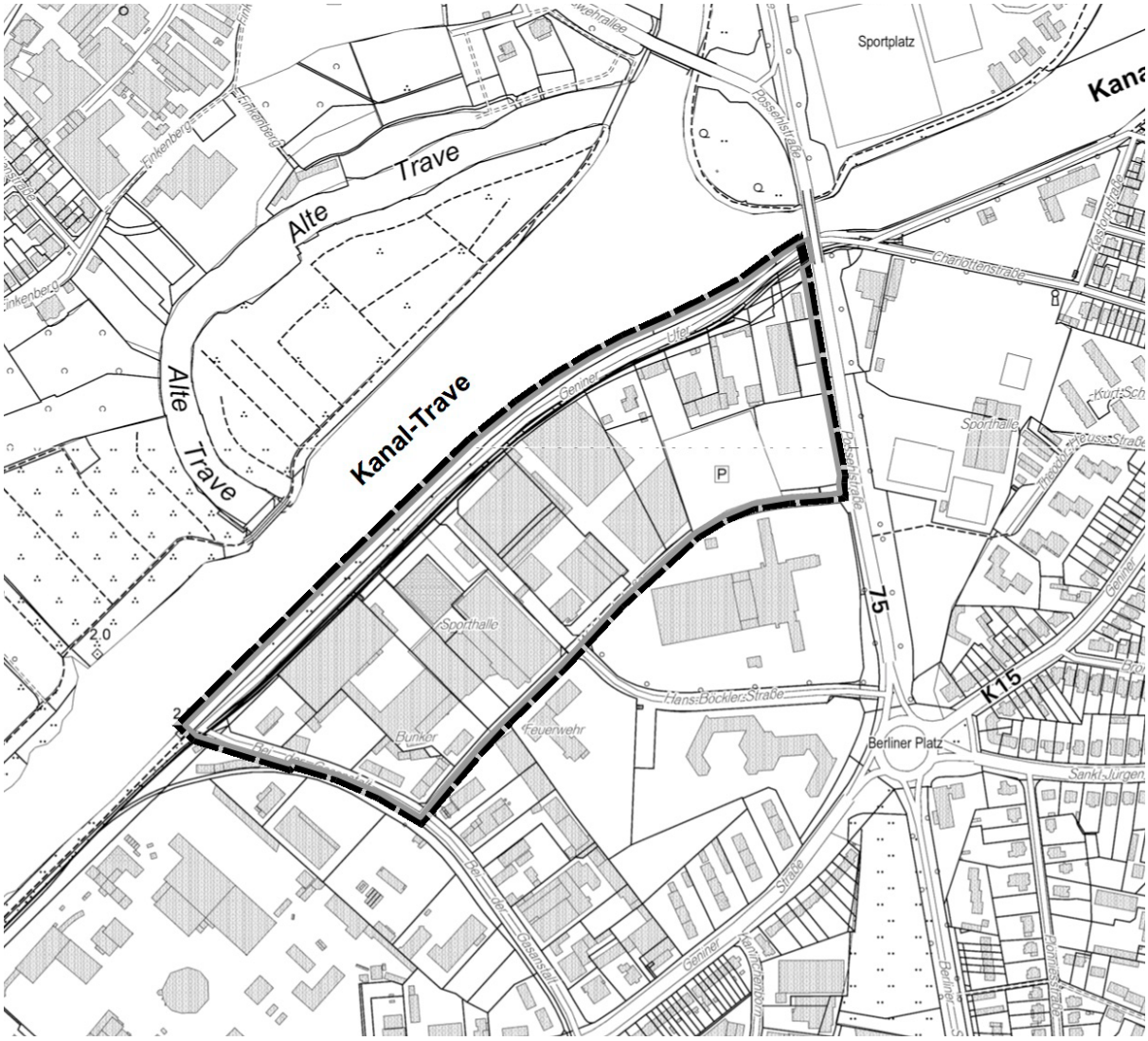
zum

Bebauungsplan 02.14.00

- Geniner Ufer / Welsbachstraße -

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 09.02.2024



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB und
Clasen Werning Partner, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellungen	5
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	5
2.	Ausgangssituation	6
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	6
2.2	Erschließung	7
2.3	Natur und Umwelt	8
2.4	Standorteignung nach Klimaschutzkriterien	14
2.5	Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes	16
2.6	Eigentumsverhältnisse	16
2.7	Bisheriges Planungsrecht	17
3.	Übergeordnete Planungen	17
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	17
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplans	18
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	18
3.4	Wohnungsmarktbericht 2022	19
3.5	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept 2011	19
3.6	Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck, Klimaanpassungskonzept	19
3.7	Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe-Managementplan	19
4.	Ziele und Zwecke der Planung	20
5.	Inhalt der Planung / Städtebauliches Konzept	21
5.1	Wettbewerbsergebnis 2018	21
5.2	Städtebauliches Konzept 2021	22
5.3	Flächenbilanz	23
5.4	Künftige Entwicklung und Nutzung	24
5.4.1	Art der baulichen Nutzung	24
5.4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	30
5.4.3	Festsetzung der Höhenlage	35
5.5	Erschließung	35
5.5.1	Verkehrliche Erschließung	35
5.5.2	Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen	37
5.5.3	Stellplätze, Tiefgaragen und öffentliche Besucherparkplätze	38
5.5.4	Ver- und Entsorgung	39
5.6	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	40
5.7	Immissionsschutz	41
5.7.1	Lärmimmissionen	41
5.7.2	Nachbarschaft zum Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG	48
5.8	Grün, Natur und Landschaft	49

5.8.1 Öffentliche Grünflächen 49
5.8.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung 50
5.8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 51
5.9 Gestaltung 52
5.9.1 Gestaltung baulicher Anlagen 52
5.9.2 Werbeanlagen 52
5.9.3 Einfriedungen 53
5.10 Kennzeichnungen 53
5.11 Hinweise 53

6. Umweltbericht 54
6.1 Vorbemerkungen 54
6.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung 54
6.1.2 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 55
6.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes 55
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 60
6.2.1 Schutzgüter Klima und Luft 60
6.2.2 Schutzgut Wasser 62
6.2.3 Schutzgut Fläche 64
6.2.4 Schutzgut Boden 65
6.2.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 69
6.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt 73
6.2.7 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 78
6.2.8 Schutzgut Ortsbild / Landschaft 83
6.2.9 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit 85
6.2.10 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 92
6.2.11 Wechselwirkungen 94
6.2.12 Kumulierende Wirkungen 94
6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 94
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 95
6.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen 95
6.6 Zusätzliche Angaben 96
6.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 96
6.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 96
6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 96

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 98
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 98
7.2 Wohnfolgebedarfe 98
7.3 Sonstige Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 99
7.4 Verkehrliche Auswirkungen 99
7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur 99

7.6 Auswirkungen auf die Umwelt, Natur und Landschaft 100
7.6.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 100
7.6.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 100
7.6.3 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes 101
7.6.4 Sonstige Umweltauswirkungen 101
7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 101

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans 101
8.1 Bodenordnung 101
8.2 Städtebauliche Verträge 102

9. Finanzielle Auswirkungen 102

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 102
10.1 Verfahrensübersicht 102
10.2 Rechtsgrundlagen 107
10.3 Fachgutachten 107

Anhang:

Anhang 1: Siegerentwurf Wettbewerb, Stand 03/2018

Anhang 2: Städtebaulich-freiraumplanerisches Konzept / Entwurfsplanung, Stand 01/2024

Anhang 3: Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck, hier: Lübecker Sortimentsliste, 04/2011

Anhang 4: Sielkataster (Bestand / Planung)

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans 02.14.00 befindet sich im Stadtteil St. Jürgen (Stadtbezirk Hüxtertor / Mühlentor / Gärtnergasse) der Hansestadt Lübeck, ca. 600 Meter südwestlich der Lübecker Innenstadt. Das ca. 12,1 ha große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kanal-Trave,
- im Osten durch die Possehlstraße (B 75),
- im Süden durch die Welsbachstraße sowie
- im Westen durch die Straße Bei der Gasanstalt.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellungen

Im Jahr 2016 ist eine Entwicklungsgesellschaft mit dem Ziel an die Hansestadt Lübeck herangetreten, das Gewerbegebiet zwischen Geniner Ufer und Welsbachstraße als innenstadtnahes Wohngebiet in Wasserlage zu entwickeln. Große Teile des Gebiets befinden sich im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft. Die Grundstücke außerhalb der Verfügbarkeit der Entwicklungsgesellschaft werden dennoch in das Plangebiet integriert, um die jetzigen Nutzungen zu großen Teilen bestandsorientiert zu sichern.

Die gewerblichen Nutzungen im Bereich Genin haben über die Jahre den funktionalen Bezug zur Kanal-Trave und einer wasserabhängigen Logistik verloren und stellen hinsichtlich der hohen Lage- und potenziellen Aufenthaltsqualität eine funktionale Unternutzung dar. Die ersten Überlegungen und Konzeptvarianten zur Entwicklung eines Quartiers mit vorwiegender Wohnnutzung wurden von der Entwicklungsgesellschaft bereits im Juni 2016 vorgestellt. Aktuell sind im Mittel rd. 650 Wohneinheiten geplant. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs der Hansestadt Lübeck dar.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sind erforderlich, da das geplante Vorhaben nach geltendem Planungsrecht nicht genehmigungsfähig ist.

Für die Entwicklung des Bebauungs- und Freiflächenkonzepts hat die Entwicklungsgesellschaft in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck im Jahr 2017 einen städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb ausgelobt. Der Siegerentwurf wurde in Abstimmung zwischen Fachbehörden, Fachplanern und der Entwicklungsgesellschaft an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst weiterentwickelt (siehe Punkt 5.2).

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 02.14.00 - Geniner Ufer / Welsbachstraße - wird als qualifizierter (Angebots-)Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Er ersetzt innerhalb des Geltungsbereichs folgende Bebauungspläne:

- Bebauungsplan 02.67.01 - Possehlstraße / Geniner Ufer - (1984) i.V.m. Bebauungsplan 02.67.02 - Possehlstraße/ Geniner Ufer - (2. Änderung, 1998)
- Bebauungsplan 02.70.04 - Geniner Straße / Hinter den Kirschkaten - (4. Änderung, 1998).

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans 02.14.00 geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) entspricht i. W. dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.14.00. Im Nordosten im Bereich des Geniner Ufers geht der Geltungsbereich der FNP-Änderung geringfügig über die Grenze des Bebauungsplans hinaus, im Südosten bleibt er geringfügig dahinter zurück.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand – Plangebiet und Umfeld)

Im Bereich zwischen Possehlstraße und der Straße Bei der Gasanstalt dominieren großflächige Gewerbehallen. Lediglich die nordöstlichen und südwestlichen Randbereiche sind durch kleinteilige Bebauungsstrukturen geprägt. Insgesamt weist der Bereich eine hohe Verdichtung und Versiegelung auf.

Die Gebäude innerhalb des Plangebiets sowie im Umfeld haben i.W. eine für die gewerbliche Nutzung typische Gebäudehöhe von ein bis drei Vollgeschossen. Eine besondere Gebäudehöhe erreicht das Behördenhochaus mit 15 Vollgeschossen östlich des Plangebiets.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich u.a. ein mittlerweile aufgegebener großflächiger Holzhandel, eine Sport- und Freizeiteinrichtung (Tennis, Squash, Fitnesscenter), ein Fahrradgeschäft, kleinteilige Kfz-Werkstätten und Kfz-Handelsbetriebe, ein Krankenpflegedienst sowie technische Anlagen zur Elektrizitätsversorgung. Auf dem ehemaligen Hubschrauberlandeplatz im Eckbereich Welsbachstraße / Possehlstraße wurde in 2023 eine Grundschule errichtet. Westlich schließt sich der Stellplatz des Behördenhochhauses an. Das Geniner Ufer mit übergeordnetem Fuß-/Radwanderweg entlang der Kanal-Trave wird ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen.

Das südwestliche Umfeld des Plangebiets ist ebenfalls nahezu vollständig durch gewerbliche Nutzungen (u.a. Kfz-Werkstätten und Kfz-Handelsbetriebe, einen Recyclingbetrieb (Störfallbetrieb), einen Mineralölhandel, eine Tankstelle, einen Betrieb für die Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Schiffsantriebsanlagen, die Stadtwerke Lübeck GmbH etc.) geprägt. Östlich der Possehlstraße liegt das gründerzeitlich geprägte „Mühlentorviertel“ mit einer kleinteiligen villenartigen Bebauung. Südöstlich der Welsbachstraße grenzen öffentliche Einrichtungen (Polizeidirektion, Finanzamt, Agentur für Arbeit) und Wohnhauszeilen an. Südlich der Geniner Straße setzt sich im Wesentlichen die gewerbliche Nutzung fort.

Durch die unterschiedlichen Gebäudehöhen, –volumina und –stellungen wirkt der Stadtraum diffus. Für den Stadtraum prägend ist u. a. der deutlich wahrnehmbare Hochpunkt des Behördenhochhauses.

2.2 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr und ruhender Verkehr

Das Plangebiet ist über die Welsbachstraße sowie die Straße Bei der Gasanstalt erschlossen. Über die Welsbachstraße ist das Plangebiet an die übergeordnete Possehlstraße (B 75) im Osten und über die Straße Bei der Gasanstalt an die Geniner Straße im Süden angebunden. Im weiteren Verlauf der Geniner Straße ist die Anbindung an die Bundesautobahn 20 gewährleistet. Über die Possehlstraße erreicht man die Bundesautobahn 1. Eine sekundäre Zufahrt in das Plangebiet besteht über die Hans-Böckler-Straße, jedoch ist diese nur für Rechtsabbiegende aus der / in die Possehlstraße nutzbar.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine nutzbare interne Erschließung. Die Grundstücke Geniner Ufer 1-4 sind über das Geniner Ufer erschlossen.

Infolge des Neubaus der Possehlbrücke wurde die Durchfahrt unterhalb des Brückenbauwerks zwischen Geniner Ufer und Charlottenstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr unterbrochen. Der Querschnitt der Straße Geniner Ufer wurde wegen der neuen Widerlager/Böschungen auf 4,50 m reduziert und Teile der öffentlichen Straßenverkehrsflächen eingezogen. Ein in der Charlottenstraße ansässiger Sportverein, ein Cateringservice sowie das Wasser- und Schifffahrtsamt sind zur Kfz-Durchfahrt über den neuen Geh- und Radweg unterhalb der neuen Possehlbrücke berechtigt (umklappbare Poller).

Die Gewerbebetriebe bzw. das Sportcenter im Plangebiet verfügen über Stellplatzflächen auf den eigenen Grundstücken. Darüber hinaus wird zum Teil der Straßenraum zum Parken genutzt. Für die umliegenden öffentlichen Einrichtungen und Gewerbebetriebe sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Im Bereich der Agentur für Arbeit besteht jedoch ein hoher Parkdruck, punktuell kann es zu Überlastungen kommen.

Fußwege- und Radwegeverbindung

Entlang der Kanal-Trave verläuft ein Fuß- und Radwanderweg, der das Plangebiet über diverse Brücken an die Innenstadt anbindet. Dieser Weg ist Bestandteil des übergeordneten Radverkehrsnetzes der Stadt Lübeck (Veloroute) sowie Teil des Jakobswanderwegs, des Hanseatenwanderwegs und des zertifizierten Radwanderwegs Alte Salzstraße.

Die Innenstadt ist zudem im Verlauf der Possehlstraße über das Buniamshofgelände oder über die Dankwartsbrücke erreichbar. Östlich der Possehlstraße existiert eine Wegeverbindung in Richtung Kronsforder Allee über den Spielplatz und die Theodor-Heuss-Straße.

Die Radwegerampen Südwest und Südost vom Geniner Ufer zur Possehlbrücke sind hergestellt, so dass auch hier eine Anbindung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen besteht.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über die Bushaltestellen Bei der Gasanstalt und Berliner Platz (beide an der Geniner Straße) sowie die Bushaltestelle Welsbachstraße gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die bestehende ÖPNV-Erschließung genügt aktuell den Standards des Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung. Eine Anpassung der ÖPNV-Erschließung aufgrund der zukünftigen Nutzung wird vorgenommen (siehe Punkt 5.5).

Ver- und Entsorgung

Wasserwirtschaftlich wird im Bestand das auf den öffentlichen Straßen und den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser in Kanälen bzw. Hausanschlussleitungen gesammelt und über diverse Einleitstellen der Trave zugeführt. Die Einleitstellen am Geniner Ufer, mit Ausnahme der Einleitstelle im Verlauf der Straße Bei der Gasanstalt befinden sich in privater Unterhaltung.

2.3 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet weist ein Gefälle sowohl von Nord nach Süd als auch von Ost nach West in Richtung Kanal-Trave auf. Die Geländehöhen variieren dabei zwischen NHN + 5,71 m im Nordosten (Possehlstraße / Ecke Welsbachstraße), NHN + 3,65 m im Süden (Ecke Welsbachstraße/ Bei der Gasanstalt) und NHN + 1,60 m im Bereich der Straße Geniner Ufer. Die Possehlstraße verläuft in Hochlage (> NHN + 7 m).

Wasser / Hochwasser

Die nördlich an das Plangebiet anschließende mittlere Trave (Kanal-Trave) ist Teil der Bundeswasserstraße (Binnenwasserstraße der Klasse VIb). Innerhalb des Plangebiets selbst sind keine Gewässer vorhanden.

Die Flächen im Geltungsbereich liegen außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets, aber zu Teilen in einem Hochwasserrisikogebiet und sind bei Ostseehochwasser überflutungsgefährdet. Die Gefährdung ergibt sich aus der Lage unmittelbar angrenzend an die Kanal-Trave verbunden mit einer Geländehöhe großer Teile des Plangebiets unterhalb von NHN +3,5 m. Dieser Pegelstand entspricht dem bisher höchsten gemessenen Hochwasser an der Ostsee vom 13.11.1872 und stellt den derzeitigen Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostsee dar. Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer bedürfen daher gemäß § 80 Abs. 1 LWG einer Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Die Grundstücke, die sich derzeit angrenzend an die Straße Geniner Ufer befinden, haben eine Geländehöhe von ca. NHN + 2 m. Eine Küsten- oder Hochwasserschutzanlage besteht in dem Bereich nicht, so dass entsprechend hoch auflaufendes Küstenhochwasser zu Überflutungen auch im Geltungsbereich führen kann.

Landschaftsbild und Erholung

Die Kanal-Trave als Niederungs- und Fließgewässerkomplex ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck als großräumiger, besonders wertvoller Landschaftsbereich dargestellt. Das Plangebiet an sich ist als Siedlungsbiotop (Industriefläche und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlage) kartiert.

Das Geniner Ufer ist im „Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck“ als Grünzug mit vorhandenem Hauptweg entlang der Kanal-Trave dargestellt. Der den Kanal uferbegleitende Wanderweg ist das verbindende Element mehrerer Grünflächen unterschiedlicher Dimension und Ausprägung. Im Abschnitt zwischen Possehlbrücke und Geniner Eisenbahnbrücke ist der Uferweg landseitig stark durch die benachbarten Gewerbebetriebe geprägt. Ab der Possehlbrücke wird der Saum des Ufers jedoch etwas breiter und ist mit Bäumen bestanden, im Bereich des Geniner Ufers ist der Uferweg ausgebaut worden (Abschnitt des Radfernwegs Alte Salzstraße). Nordwestlich der Kanal-Trave befindet sich eine

Kleingartenanlage, die den Eindruck des Grünzugs entlang der Kanal-Trave verstärkt. Hier befindet sich auch eine Steganlage mit Bootsliegeplätzen. Im Bereich des Geniner Ufers wird das Landschaftsbild mit mittel (Uferbereich und Böschung zur Possehlstraße) bis hoch (Wasserfläche) bewertet (Wertstufenklasse II-III). Vom Geniner Ufer eröffnet sich der Blick bis auf den Lübecker Dom als besonderen Bezugspunkt.

Vegetationsbestand

Das Plangebiet ist im Wesentlichen anthropogen beeinflusst. Es dominiert die gewerbliche Bebauung sowie versiegelte Grundstücksflächen. Lediglich im Eckbereich Welsbachstraße / Possehlstraße ist straßenbegleitend dichter Baum- / Gehölzbestand vorhanden. Den westlich anschließenden Parkplatz gliedern Einzelbaumpflanzungen. Die gewerblich genutzten Bereiche selbst weisen keine bedeutenden Grünstrukturen auf. Die wenigen Grünflächen beschränken sich ausschließlich auf Rest- und Abstandsflächen innerhalb der Grundstücke und Verkehrsflächen. Den für das Plangebiet und das Umfeld prägendsten Freiraum stellt das Geniner Ufer dar. Im Uferbereich stehen vereinzelt erhaltenswerte Großbäume. Die Baumvitalität wurde im Zuge der Gehölzerfassung bewertet und bietet Anhaltspunkte für die Zielstellung der Bestandsentwicklung. Der Baumbestand im Plangebiet fällt zum Teil unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18. Dezember 2006. Detaillierte Ausführungen zum Vegetationsbestand siehe Punkt 6 Umweltbericht.

Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Travetal“ (DE-2127-391). Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung naturnaher bzw. weitgehend naturnaher Gewässerstrecken und dem vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstälern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer zu. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die im Managementplan für das FFH-Gebiet festgelegten Maßnahmen werden berücksichtigt.

Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Ebenfalls keine Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete.

Die faunistische Bestandsuntersuchung und Artenschutzuntersuchung hat ergeben, dass keine Fledermausquartiere zu erwarten sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Die Trave ist eine Durchwanderstrecke für den Fischotter. Die Durchwandermöglichkeit der Trave wird durch die Planung in diesem Abschnitt nicht vermindert und es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtpopulation zu erwarten.

Für detailliertere Ausführungen wird auf Punkt 6.2.5 verwiesen.

Boden/ Bodenversiegelung/ Grundwasser / Niederschlagswasser

Die Böden im Plangebiet sind durch die gewerbliche Nutzung stark anthropogen überformt und i.W. versiegelt. Gemäß der Karte „Bodenwasserhaushalt“ des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck sind die Böden aufgeschüttet und somit keinem Bodenwasserhaushaltstyp zuzuordnen.

Die Auswertung vorhandener Baugrundaufschlüsse zeigt relativ einheitliche Untergrundverhältnisse. Unterhalb von teilweise vorhandenen Oberflächenbefestigungen stehen zunächst unterschiedlich zusammengesetzte, überwiegend bindige Auffüllböden teils mit organischen

Beimengungen und vor allem im oberen Bereich mit Sandlagen an. Die Unterfläche dieser gering wasserdurchlässigen bzw. praktisch wasserundurchlässigen Böden reicht je nach Geländehöhe bis in Tiefen von 5,0 m. Darunter folgen organische Weichschichten (Torf, Mudde), die ebenfalls nur sehr gering wasserdurchlässig sind und bis maximal etwa 12,0 m unter Gelände abtauchen. Zur Tiefe schließen sich eiszeitliche Böden an.

Der Grundwasserspiegel liegt zwischen 0,40 m und 1,5 m unter Gelände. Dabei handelt es sich um Stau- bzw. Schichtenwasser auf bzw. innerhalb der gering wasserdurchlässigen Auffüllungen. Die Fließrichtung verläuft einheitlich in Richtung Kanal-Trave.

Erlaubnispflichtig sind folgende Benutzungen:

- eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer. Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen,
- Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m^3 pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig.
- das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser,
- das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser).

Erdwärmenutzungsanlagen dürfen nicht auf Altlasten, altlastverdächtigen Flächen bzw. nur nach Prüfung des Einzelfalls errichtet werden.

Eine dauerhafte Drainage von Gebäuden und Abführung des Wassers in das Kanalnetz ist nicht genehmigungsfähig. Grund ist die Überlastung des Kanalnetzes sowie die Schädigung des Wasserhaushalts. Sollten Gebäude durch Keller, Tiefgaragen etc. tiefer in den Boden eingebunden werden, müssen entsprechend notwendige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden, z. B. Bauen mit weißer Wanne.

Darüber hinaus ist eine unterirdische Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig, da die erforderliche Wasserdurchlässigkeit von $k \geq 10\text{-}6$ m/s nicht gegeben ist und der erforderliche Mindestabstand von 1,0 m zwischen Versickerungsebene und maximalem mittleren Grundwasserspiegel nicht eingehalten wird (siehe Punkt 5.5.44).

Altlasten / Altlastenverdacht

Um die Auswirkungen von schädlichen Bodenveränderungen sowie Altlasten aufgrund der jahrzehntelangen gewerblich-industriellen Nutzung zu erkunden wurde 2019 eine historische Erkundung vorgenommen:

a) Altlastenverdacht bestätigt, lokale Verdachtsbereiche ausgewiesen – Überprüfung mittels Orientierender Untersuchung empfohlen:
   - Geniner Ufer 1, 2, 5-6, 8-9
   - Bei der Gasanstalt 18-20 / Welsbachstraße 1
   - Welsbachstr. 3-5, 7

b) Schädliche Bodenveränderungen festgestellt – Detailuntersuchungen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung empfohlen:
   - Altablagerung AA 134, Welsbachstraße Flurstück 257 (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz). *Anmerkung: Auf der Fläche wurden mittlerweile im Rahmen der Bebauung Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen umgesetzt (siehe unten).*

c) Kontaminierte Grundstücke - Sanierungs-/ Sicherungs- oder Beschränkungsmaßnahmen zur Entwicklung empfohlen:
   - Geniner Ufer 10
   - Bei der Gasanstalt 22
   - südwestlicher Bereich des Grundstückes Geniner Ufer 8-9

Aufgrund des Altlastenverdachts wurden für die ermittelten Verdachtsbereiche auf den Grundstücken Geniner Ufer 5-6, Geniner Ufer 8-9 sowie Welsbachstraße 3-5 und 7 Orientierende Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung konnte jeweils nur ein Teil der Grundstücke überprüft werden. Weitere Belastungen können somit nicht ausgeschlossen werden.

Geniner Ufer 5-6

Die Analysenergebnisse wiesen erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), Polycyclisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Blei auf, die jeweils die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten. Die Überschreitung wird am Ort der Beurteilung und damit ein Grundwasserschaden erwartet. Aus gutachterlicher Sicht handelt es sich um eine lokale eng begrenzte, Belastung.

Die untersuchte Bodenluftprobe wies keine erhöhten Gehalte an Leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) auf. Auch die gemessenen Methangehalte in der Bodenluft weisen keine wirkungspfadrelevanten Werte auf.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich auf dem Gelände ehemalige Betriebsbrunnen befinden. Hinweise zum Verhalten bei Auffinden der Brunnenschächte sind auf der Planzeichnung vermerkt.

Geniner Ufer 8-9, Welsbachstraße 3-5, 7

Im westlichen Bereich weisen die Analysenergebnisse erhöhte Gehalte an PAK auf. Diese grenzen unmittelbar an- bzw. sind Teil des bekannten PAK-Schadens Geniner Ufer 10 (siehe unten). Der hier bekannte Grundwasserschaden durch PAK ist durch die nördlich gelegene Grundwassermessstelle nach Nordosten begrenzt.

Im nördlichen Bereich sind die Auffüllungen der ehemaligen Baustoffablagerungsfläche in die Zuordnungsklasse Z2 gemäß der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzustufen. Hierbei handelt es sich um eine erste Einschätzung, die bei den Aushubarbeiten zu überprüfen ist. Eine Gefährdung des Grundwassers über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser kann jedoch ausgeschlossen werden kann.

Im südlichen Bereich wurde eine lokale Grundwasserbelastung durch Schwermetalle (Blei, Chrom und Kupfer) ermittelt. Die Schadstoffquelle wird außerhalb der Grundstücke erwartet.

Die auf LCKW und Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole (BTEX) analysierten Bodenluftproben wiesen keine erhöhten Gehalte auf. Aufgrund der Ergebnisse der Methanuntersuchungen, kann derzeit ein Gefährdungspotential für geplante Gebäude ohne Keller nicht ausgeschlos-

sen werden. Weitere Bodenluftuntersuchungen im Bereich geplanter, nicht unterkellerter Gebäudebereiche werden empfohlen. In unterkellerten Gebäudebereichen sind aufgrund des Einbindens in die gesättigte Bodenzone entsprechende Gassicherungsmaßahmen aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Der Wirkungspfade Boden – Mensch (Direktkontakt) wurde aufgrund des Versiegelungsgrades der Flächen und der geplanten umfangreichen Umbaumaßnahmen nicht untersucht.

Grundstück Possehlstraße/ Welsbachstraße (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz)

Für das Grundstück wurden 2016 Orientierende Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis wurde eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG nachgewiesen Die Sickerwasserprognose ergab, dass eine Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung unwahrscheinlich ist. Die erhöhten PAK-Gehalte und Blei-Gehalte sind auf Schlacke und Bauschuttreste im Boden zurückzuführen. Für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser wurde kein Handlungsbedarf formuliert. Die tieferliegenden Sand- und Schluffauffüllungen wiesen keine erhöhten Schadstoffgehalte auf. Ein Handlungsbedarf bestand ausschließlich für den Wirkungspfad Boden-Mensch.

Methan wurde lediglich an zwei von acht Bohransatzpunkten nachgewiesen. Die festgestellten LCKW-Konzentrationen in der Bodenluft lagen unterhalb der Beurteilungswerte; gutachterlich wurde keine Gefährdung durch Deponiegase postuliert.

Das Grundstück wurde im Jahr 2023 mit einer Schule bebaut. Das Bauvorhaben wurde durch die untere Abfallentsorgungsbehörde und untere Bodenschutzbehörde begleitet. Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden abgestimmt und gemeinsam mit dem Bauträger umgesetzt, sodass unter den derzeitigen Gegebenheiten hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser keine Gefährdungen mehr zu erwarten sind.

Im Falle einer Nutzungsänderung und/oder bei baulichen Maßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen; ggf. sind weitere Handlungsbedarfe erforderlich.

Geniner Ufer 1, 2 und 10 sowie Bei der Gasanstalt 22

Auf den Grundstücken Geniner Ufer 1 und 2 kann aufgrund der langjährigen gewerblichen und industriellen Nutzung und dem damit verbundenen Einsatz von wassergefährdenden Betriebsmitteln eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Bodenluft und Grund- bzw. Stauwasser nicht ausgeschlossen werden. Die Grundstücke sind als Katasterfall in das Altlasteninformationssystem der Hansestadt Lübeck aufgenommen worden.

Auf dem Grundstück Geniner Ufer 10 befindet sich eine Altlast (AS 007), die bereits im Altlastenkataster der Hansestadt Lübeck geführt wird. Durch die historische Nutzung wurde eine starke Belastung des Bodens, der Bodenluft und der oberen Grundwasserleiter mit nutzungsspezifischen Schadstoffen (PAK, MKW, BTEX) verursacht. Relevant erhöhte Schadstoffkonzentrationen haben sich auch auf die nordöstlich benachbarten Grundstücke, darunter Bei der Gasanstalt 22, ausgebreitet. Auf dem Grundstück Bei der Gasanstalt 22 befindet sich ebenfalls eine Altlast (AS 081), die im Altlastenkataster geführt wird. An der westlichen Grenze sind schädliche Bodenveränderungen (PAK und MKW) entstanden. Bodenluft- und Grundwasserbelastungen wurden nur auf dem im Abstrom liegenden Nachbargrundstück nachgewiesen.

Für die Grundstücke Geniner Ufer 1, Geniner Ufer 2, Geniner Ufer 10 und Bei der Gasanstalt 22 werden gutachterseitig Sanierungs-/Sicherungs- oder Beschränkungsmaßnahmen empfohlen. Entsprechend sind die Flurstücke als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

Geniner Ufer

Für das Geniner Ufer wurde eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen und für den ermittelten Verdachtsbereich eine Orientierende Untersuchung durchgeführt (siehe unten).

Die Ausbreitung der im Bereich Geniner Ufer 10 bekannten Belastungssituation des Bodens und des Grundwassers wird aktuell mittels einer hydraulischen Sicherung verhindert. Im Uferbereich auf Höhe Geniner Ufer 5-9 ist eine Bodenbelastung nachgewiesen, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit bis über die Straße erstreckt. Gegebenenfalls sind lokale Bodenbereiche, in denen Versorgungsleitungen verlaufen, durch Bodenaushub bereits saniert. Eine Beeinflussung des Grundwassers durch Schadstoffe und eine Überschreitung der Prüfwerte ist aktuell nicht nachgewiesen und auch zukünftig nicht zu erwarten. Es wurden zwei Verdachtsbereiche ermittelt (Anleger auf Höhe Geniner Ufer 5-6 und ehemaliger Lagerplatz des Hobelwerks). Bis auf eine Bodenprobe wurden keine erhöhten Schadstoffgehalte festgestellt. Auch wenn die Belastung innerhalb der wassergesättigten Bodenzone festgestellt wurde, wird eine Freisetzung und damit Beeinträchtigung des Grundwassers und der angrenzenden Kanal-Trave ausgeschlossen. Eine schädliche Bodenveränderung gem. BBodSchG § 2 Abs. 3 liegt damit für die Untersuchungsfläche nicht vor.

Die geplanten Methanmessungen in der Bodenluft waren aufgrund des hohen Grundwasserstands nicht durchführbar. Aufgrund der o.g. Ergebnisse kann ein Methanbildungspotential auch in den Böden der Uferzone und damit eine Methanmigration in Richtung geplanter Wohn- und Kellerräume (Wirkungspfad Boden – Bodenluft – Mensch) nicht ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotential für den Menschen ist aktuell nicht gegeben.

Sollten im Bereich der Straße oder Gleisanlagen Tiefbaumaßnahmen stattfinden, sind diese gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Vor Freigabe von Park- und Freizeitflächen ist der Nachweis zu erbringen, dass über den Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktkontakt) keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht. Dies kann durch Analyse des aufgebrachten Bodenmaterials oder durch eine Oberbodenuntersuchung gemäß BBodSchV erfolgen.

Generell muss bei den geplanten Baumaßnahmen, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der hydraulischen Sicherung und der Beobachtungsbrunnen im Bereich Geniner Ufer 10 gewährleistet sein.

Handlungserfordernis

Der Bebauungsplan ermöglicht planungsrechtlich sensible Nutzungen (Wohnen, Park- und Freizeitanlagen, Kindertagesstätte, Schule), die mit den vorhandenen Bodenbelastungen nicht vereinbar sind. Da der Bebauungsplan vor Behandlung der Bodenbelastungen/Altlasten in Kraft gesetzt werden soll, werden die entsprechenden Flächen im Sinne des „Erlasses über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten…“ Punkt 2.1.5 im Bebauungsplan gekennzeichnet („Warnfunktion“). Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung lassen es zu, die erforderlichen Maßnahmen den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu überlassen.

Für die Gemeinbedarfsfläche Schule und Kita, die Flächen im Allgemeinen Wohngebiet sowie in den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 ist die Durchführung der Sanierung und die Kostenträgerschaft über Städtebauliche Verträge sichergestellt.

Auf die konkreten Ergebnisse und Handlungsbedarfe in den Gutachten wird verwiesen. Da wie v. g. weitere Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf

die Kontaminationshypothese entsprechend anzupassen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt zu begleiten und zu dokumentieren. Eine höherwertige Nutzung der Flächen kann erst erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung durch Bodenbelastungen ausgeschlossen werden kann. Die Nutzungsverträglichkeit ist durch Bericht gegenüber der Fachbehörde nachzuweisen. Vor Freigabe bzw. Nutzung der nach Abschluss der Baumaßnahmen neu geschaffenen Freiflächen ist nachzuweisen, dass von diesen Flächen keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit über den Direktkontakt Boden – Mensch besteht.

Kampfmittelbelastung

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen nach Auskunft des Landeskriminalamtes Schleswig-Holsteins (Kampfmittelräumdienst) im Plangebiet nicht vor.

2.4 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien

Die Bürgerschaft hat am 25.06.2020 *49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020* beschlossen (VO/2019/07727-01). Gemäß Maßnahme „F01 - Einbeziehung von Klimaschutzkriterien in die Kategorisierung von Flächen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren“ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbeflächen die Inanspruchnahme des betreffenden Standortes unter Klimaschutzaspekten zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt einheitlich nach sieben vorgegebenen Klimaschutzkriterien unter Verwendung einer fünfstufigen Bewertungsskala.

Sehr gute Standorteignung	Gute Standorteignung	Mittlere Standorteignung	Geringe Standorteignung	Keine Standorteignung
++	+	o	-	- -

Die klimaschutzbezogene Bewertung der Eignung des Standortes für die beabsichtigte Entwicklung als Wohn-/Gewerbegebiet ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Klimaschutzkriterium	**Eignung**	**Erläuterung**
Flächenrecycling / -aufwertung *Je geringer der Eingriff in ökologisch / landwirtschaftlich wertvolle Flächen, desto besser die Standorteignung*	++	Die Neuordnung des Gewerbegebiets zugunsten von i.W. Wohnen zzgl. der sozialen Infrastruktur entspricht dem Grundsatz gemäß § 1a BauGB durch Wiedernutzbarmachung von Flächen die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden zu begrenzen.
Verkehrsvermeidende Lage *Je mehr Infrastruktur in der Nähe (z.B. Nahversorgung, Schule, Kita, Naherholung), desto besser die Standorteignung*	++	Das Plangebiet liegt in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt mit dem entsprechenden Angebot. Der nächstgelegene Nahversorgungsstandort liegt in knapp 1 km Entfernung. Innerhalb des Plangebiets werden eine neue Grundschule und eine Kita aufgrund der Aufstellung des B-Plans umgesetzt. Eine weitere Grundschule

		im Plangebiet wurde 2023 errichtet. Das Geniner Ufer wird zukünftig weiter qualifiziert und bietet damit im Plangebiet Naherholungsflächen sowie die Anbindung an angrenzende Bereiche. Ergänzend wird ein Spielplatz und ein Platz mit u.a. Bewegungsangeboten für alle Altersgruppen im Plangebiet umgesetzt.
Verkehrsreduzierende Lage *Je besser die Anbindung an den Umweltverbund (z. B. ÖPNV, Fuß- und Radwegenetz), desto besser die Standorteignung*	**++**	Es besteht zz. nur eine befriedigende Busanbindung, die jedoch im Zuge der Planung optimiert wird. Das Gebiet ist über Fuß-/ und Radwege gut angebunden.
Gefährdung gegenüber Starkregen *Je geeigneter die Fläche für die Pufferung von Starkregenereignissen (insb. hinsichtlich Versickerung), desto besser die Standorteignung*	**o**	Die Versickerung von Niederschlagswasser kann im Gebiet aufgrund der vorh. Boden- und Grundwasserverhältnisse kaum gewährleistet werden. Das Oberflächenwasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in die Trave eingeleitet. Zusätzlich werden Gründächer sowie die Überdeckung von Tiefgaragen mit einer entsprechenden Substratschicht vorgesehen. Straßenbäume werden in Tiefbeete gepflanzt, um zusätzlich Wasser zu speichern.
Stadtklimatische Verhältnisse *Je weniger bedeutsam die Fläche für das (lokale) Stadtklima, desto besser die Standorteignung*	**+**	Der für das Plangebiet relevante Plan des „Klimaanpassungskonzepts für die Hansestadt Lübeck“ (September 2020) stellt das Plangebiet als „Siedlungsfläche mit weniger günstigem Bioklima dar“ dar. Das südliche Ufer der Kanal-Trave ist als wichtiger Raum zur Funktionssicherung der Kaltluftleitbahnen dargestellt.
Wärmeversorgungspotenziale *Je größer die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Wärmenetze, Geothermie), desto besser die Standorteignung*	**o**	Für den Bebauungsplan wurde ein Energiekonzept erstellt. Die Wohngebäude sind mindestens in einem Effizienzhausstandard 55 zu errichten. Für die Nichtwohngebäude wird ein EG40-Standard angenommen. Aus den Ergebnissen der Lebenszykluskostenbetrachtungen gehen die Konzepte mit Luft-Wasser- Wärmepumpe als Favoriten hervor. Insbesondere das Konzept „EH40 mit Luft-Wasser-Wärme-Pumpe“ stellt sich als

		wirtschaftlich vorteilhaftestes für die Gebäude dar, sodass eine weitere Planung nach dem vorgenannten Konzept empfohlen wird.
Besitzverhältnisse *Je besser der Zugriff auf die Flächen durch die Stadt, desto besser die Standorteignung*	-	Wesentliche Anteile des Plangebiets befinden sich in Privatbesitz. Darüber hinaus sind jedoch auch Flächen im öffentlichen Eigentum: z.B. Land Schleswig-Holstein, Hansestadt Lübeck, Stadtwerke Lübeck GmbH.

Fazit: Der Standort hat nach Klimaschutzkriterien eine gute Standorteignung.

2.5 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Schall

Auf das Plangebiet wirken Emissionen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen und der unmittelbar angrenzenden Kanal-Trave (Bundeswasserstraße) sowie von den angrenzenden und im Plangebiet verbleibenden Gewerbebetrieben, von der Feuerwehr sowie der Polizei ein. Die auf die vorgesehenen Nutzungen einwirkenden Lärmimmissionen sowie die Auswirkungen durch das Plangebiet auf die Umgebung wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Im Ergebnis liegen Lärmeinwirkungen von den umliegenden Gewerbebetrieben und Straßen vor (siehe Punkt 5.7.1).

Nachbarschaft zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Südwestlich des Plangebiets befindet sich in dem benachbarten Gewerbegebiet ein Störfallbetrieb. Es handelt sich dabei um eine Recyclingfirma, die Quecksilber aus Industrieabfällen und Altprodukten erfasst und verwertet. Die Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die Kommunen bei der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen der Grundstücksgrenze des betreffenden Betriebsbereiches und schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Gemäß § 50 BImSchG ist dem Schutz vor den Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen in der Bauleitplanung präventiv Rechnung zu tragen (Abstandsgebot). Im Vorgriff auf den städtebaulichen Wettbewerb wurde bereits 2017 gutachterlich untersucht, ob und in welchem Abstand zu dem innerhalb des Betriebsbereichs ansässigen Betrieb Wohnbebauung möglich ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands um den Betriebsbereich nach der Konvention KAS-18 überarbeitet und fortgeschrieben, Maßnahmenvorschläge, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, werden dargelegt (siehe Punkt 5.7.2).

2.6 Eigentumsverhältnisse

Wesentliche Anteile im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft (6,1 ha). Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Geniner Ufer 5-6, 7, Welsbachstraße 3-7/ Geniner Ufer 9 sowie Bei der Gasanstalt 18-20. Die weiteren Flächen weisen eine differenzierte Eigentümerstruktur auf und befinden sich u.a. im Eigentum des Lands Schleswig-

Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Stadtwerke Lübeck GmbH, des Erzbistums Hamburg sowie verschiedener Privateigentümer.

2.7 Bisheriges Planungsrecht

Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen

Für das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplans gelten der Bebauungsplan 02.67.01 - Possehlstraße/ Geniner Ufer - (1984) i.V.m. Bebauungsplan 02.67.02 – Possehlstraße / Geniner Ufer - (2. Änderung, 1998) und der Bebauungsplan 02.70.04 - Geniner Straße/ Hinter den Kirschkaten - (4. Änderung, 1998).

Der aufzustellende Bebauungsplan 02.14.00 ersetzt die nachfolgend genannten Bebauungspläne in den im Geltungsbereich liegenden Teilbereichen.

a) Bebauungspläne 02.67.01 und 02.67.02

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.67.01 bereits vorhandenen Gewerbebetriebe zwischen Geniner Ufer und Welsbachstraße, die öffentlichen Einrichtungen (Landespolizei, Finanzamt) südlich der Welsbachstraße sowie das Umspannwerk an der Possehlstraße und der (bereits länger aufgegebene) Hubschrauberlandeplatz im Eckbereich Possehlstraße/ Welsbachstraße sind durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert. Die Possehlstraße ist zum Zweck der städtebaulichen Neuordnung in den Geltungsbereich einbezogen, das Geniner Ufer als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Mit dem einfachen Bebauungsplan 02.67.02 werden großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

b) Bebauungsplan 02.70.04

Der einfache Bebauungsplan 02.70.04 - Geniner Straße / Hinter den Kirschkaten - setzt für den Bereich zwischen Hans-Böckler-Straße und Bei der Gasanstalt sowie den Bereich zwischen Welsbachstraße und Geniner Straße ein Gewerbegebiet fest, in dem ebenfalls großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen sind.

Sonstige Satzungen

Sonstige Satzungen bestehen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Landesentwicklungsplan (2021)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraums dargestellt. „Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wissenschafts- und Kulturzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Im Bereich der Daseinsvorsorge versorgen sie die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplät-

zen sowie an Wissenschafts-, Technologie- und Kultureinrichtungen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln."

Lübeck befindet sich an einer der Siedlungsachsen (Grundrichtung Fehmarn – Hamburg), entlang derer vorrangig die Siedlungsentwicklung in bedarfsgerechtem Umfang auszurichten ist.

Zudem wird folgender konkreter Grundsatz formuliert: „Um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.

Regionalplan (2004)

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) soll eine nachhaltige Siedlungsentwicklung durch dezentrale Konzentration angestrebt werden. Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung u.a. auf den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich des Oberzentrums Lübecks konzentrieren. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralen Bereichs der regionalen Siedlungsentwicklung und entspricht somit diesem Ziel. Mit der vorliegenden Reaktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und der daraus folgenden Minimierung des Landschaftsverbrauchs durch flächensparendes Bauen wird zudem dem Leitsatz die Region Lübeck als „grüne" Region zu erhalten und zu entwickeln entsprochen. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das überwiegende Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Lediglich westlich der Possehlstraße wird eine Anlage bzw. Einrichtung für die Elektrizitätsversorgung und im Einmündungsbereich der Welsbachstraße in die Possehlstraße (B 75) eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Da die geplante Wohnbebauung nicht aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene ISEK 2010 legt für den Stadtteil St. Jürgen die Überprüfung der Verkehrslenkung zur Reduzierung von Belastungen und damit verbundener Verbesserung des öffentlichen Raums als Schwerpunkt fest.

Die großen Verteilerstraßen (Possehlstraße, St. Jürgen Ring, Kronsforder Allee) bestimmen die Wohnumfelder in den altstadtnahen Bereichen. Hier besteht Nachholbedarf bei Aufenthaltsqualität und der Modernisierung der Straßenräume.

Für den Stadtteil St. Jürgen sind u.a. folgende Handlungsempfehlungen aufgeführt:

- Schaffung von attraktiven Zugängen (Gestaltung der Stadteingangsstraßen) / einem attraktive[n] Erscheinungsbild[s] Alt St. Jürgen und der Wohnorte St. Jürgens,
- Gestaltung der „verstreuten" Wohnorte für eigene Identitäten im flächigen Stadtteil: Aufenthalt, Erholung, Spielorte, Wege an Straßen und Plätzen im Wohnumfeld und der Landschaft, Grünflächen, Kleingärten, Parkanlagen.

3.4 Wohnungsmarktbericht 2022

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2022 (7. Ausgabe), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus November 2020 fortschreibt, wird Lübeck bis 2040 voraussichtlich einen Bevölkerungszuwachs von ca. 5.000 Personen haben. Die Zahl der Haushalte steigt aufgrund von Singularisierungsprozessen stärker an als die Anzahl der Personen und liegt bis 2040 bei rund 5.200 zusätzlichen Haushalten. Im aktuellen Wohnungsmarktbericht ergibt sich ein Gesamtbedarf von 6.500 Wohneinheiten insgesamt im Zeitraum bis 2040. Das Wohnungsmarktkonzept geht von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus.

Die im Plangebiet nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Entwicklung von ca. 650 Wohneinheiten trägt dabei zur Deckung des als dringend erachteten Wohnungsbedarfs bei.

3.5 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept 2011

Das Plangebiet liegt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (Hauptzentrum, Stadtteilzentren sowie Nahversorgungszentren) und der Sonderstandorte. Ein solitärer Nahversorgungsstandort ist gemäß Einzelhandelskonzept zulässig, wenn es sich um eine „unterversorgte“ städtebaulich integrierte Lage handelt und keine Auswirkungen auf die angrenzenden zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Im Umkreis von 500 m besteht kein Nahversorger, der solitäre Nahversorgungsstandort an der Kronsforder Allee 44-46 sowie der sonstige Sonderstandort Kronsforder Allee 70-74 liegen jeweils in rd. 1,0 km Entfernung. Die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Nahversorgers sind somit – je nach Standort innerhalb des Plangebiets – gegeben. Zur Vermeidung städtebaulich negativer Auswirkungen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 qm zulässig.

3.6 Gesamtlandschaftsplan (GLP) der Hansestadt Lübeck, Klimaanpassungskonzept

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan als stark versiegelte Industriefläche und somit nur mit einer sehr geringen Wertigkeit für das Orts- und Landschaftsbild dargestellt. Die nördlich angrenzende Kanaltrave als Niederungs- und Fließgewässerkomplex stellt jedoch einen großräumig, besonders wertvollen Landschaftsbereich dar. Sie ist zudem als Erholungsgebiet dargestellt.

Der Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck wird derzeit zum Thema „Klimawandel in Lübeck“ fortgeschrieben. Grundlage bildet das Klimaanpassungskonzept. In dessen Grundlagenkarten liegen Teile des Plangebiets entlang der Kanal-Trave im Bereich von Küstenhochwasser 200-jährlich (HW200). Zudem wird das Plangebiet als Siedlungsfläche mit wenig günstigem Bioklima dargestellt.

Gemäß Maßnahmenkarten zum Klimaanpassungskonzept ist die Kanaltrave als für die Durchlüftung besonders bedeutsamer Bereich (primärer Leitbahnbereich der wesentlichen Kaltluftzuflüsse) dargestellt. Das Geniner Ufer ist als Erholungsfläche zur klimatischen Entlastung zu sichern und entwickeln. Für bebaute Teilbereiche entlang des Geniner Ufers sollen die Gefahren durch Ostseehochwasser analysiert und eine Anpassungsstrategie entwickelt werden.

3.7 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe-Managementplan

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Bau- oder Kulturdenkmale.

Die Erschließung des Gebiets begann mit dem Bau des Elbe-Lübeck-Kanals ab 1895. In diesem Zuge erfolgten Ausbau und Befestigung des Uferbereichs durch Ausbildung eines Lösch- und Ladeplatzes (sog. Kanalhafen) samt Lein- / Treidelpfad, einer Uferstraße in Pflasterbauweise und einem Bahngleis. Diese bis heute noch überkommenen Strukturen sind als Zeugnis einer übergeordneten, wasserverkehrlichen Gesamtplanung aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswürdig („Rehdersche Hafenplanung“). Es bestehen derzeit Überlegungen, die teilweise überformte, historische Uferbefestigung mit begleitenden Verkehrsflächen zwischen Fußgängerrampe zur Possehlstraße und Planstraße 1 wieder sichtbar zu machen und als historisches Zeugnis der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dieser Abschnitt wird aufgrund des derzeitigen Erschließungserfordernisses für die Grundstücke Possehlstraße 2 und Geniner Ufer 1-4 im derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Im Rahmen einer ggf. späteren Überplanung des Abschnitts sind die denkmalpflegerischen Belange aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Das gegenüberliegende Ufer der Kanal-Trave stellt mit zwei Treidelbrücken und dem alten Travearm einen relativ unveränderten Abschnitt des Kanals dar. Im Umfeld des Plangebiets sind zudem die Sachgesamtheit der Gasanstalt sowie Einzeldenkmale vorhanden.

Im südöstlichen Bereich des Flurstücks 179/63 befindet sich eine bislang nicht erfasste, unterirdische Bunkeranlage. Eine detaillierte Prüfung des Bunkers ist aufgrund der bestehenden Bebauung nicht möglich, ein Erhalt wird nicht weiterverfolgt. Im Zuge des Abbruchs wird der Bunker dokumentiert. Der Abbruch ist nach § 12 DSchG S-H genehmigungspflichtig.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbebereichs „Lübecker Altstadt“. Vom Uferbereich der Kanal-Trave bestehen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze Blickbeziehungen zum Lübecker Dom. Beeinträchtigende Störungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund des hohen Wohnraumbedarfs der Hansestadt Lübeck sollen mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans 02.14.00 - Geniner Ufer / Welsbachstraße - und der zugehörigen 131. Änderung des Flächennutzungsplans i.W. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzung, sozialer Infrastruktur und Gewerbenutzungen auf den zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücken zwischen Possehlstraße und Bei der Gasanstalt geschaffen werden.

Mit den Bauleitplanverfahren werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Städtebauliche Neuordnung des gewerblich genutzten Bereichs i.W. zugunsten eines innenstadtnahen, urbanen Quartiers mit u.a. Wohnnutzungen im Geschosswohnungsbau,
- Umsetzung des über den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb gefundenen und im Nachgang überarbeiteten städtebaulichen Konzepts,
- Differenzierung des Wohnraumangebots: 40 % der Bruttogeschossfläche (BGF) für Wohneigentum, 30 % der BGF für frei finanzierten Mietwohnungsbau und 30 % der BGF für öffentlich geförderten Wohnungsbau,
- Integration erforderlicher sozialer Infrastruktur: Kleinkinderspielplätze auf den privaten Grundstücken, öffentlicher Kinderspielplatz, Spiel- und Aufenthaltsflächen für Jugendliche unter Einbeziehung des Geniner Ufers, fünfgruppige Kindertageseinrichtung, dreizügige Grundschule zzgl. Sporthalle sowie eine weitere zweizügige Grundschule,

- Ausreichender Abstand zwischen Störfallbetrieb und schutzbedürftigen Nutzungen,
- Berücksichtigung ökologischer, klimaschützender, lärmschützender und entwässerungstechnischer Belange,
- Berücksichtigung der Bedeutung des Geniner Ufers mit (Rad-)Wanderweg entlang der Kanal-Trave für die Naherholung durch landschaftsgerechte Aufwertung,
- Schaffung von öffentlichen Wegeverbindungen und -vernetzungen zur Durchwegung des Plangebiets und Anbindung an das Umfeld,
- Sicherung einer angemessenen Durchgrünung des Quartiers,
- Aufweitung/Umgestaltung der Welsbachstraße.

5. Inhalt der Planung / Städtebauliches Konzept

5.1 Wettbewerbsergebnis 2018

Für das städtebauliche Konzept wurde 2018 ein Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb ausgelobt. Als städtebauliches Motiv des Siegerentwurfes (siehe Anhang 1) wurde ein Mäander gewählt. Geplant ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit variierender Geschossigkeit. Als Reaktion auf das Behördenhochhaus ist eine viergeschossige Bebauung zzgl. Staffelgeschoss an der Welsbachstraße vorgesehen, die sich zur Trave hin zu einer dreigeschossigen Bebauung zzgl. Staffelgeschoss abstuft. An der Trave bilden ein sieben- und ein sechsgeschossiges Gebäude Hochpunkte aus.

Der Entwurf sieht die Errichtung von rd. 650 Wohneinheiten mit einer Geschossfläche (BGF) von 69.550 qm auf einer Bruttowohnbaulandfläche von 64.700 qm vor. 40 % der Geschossfläche besteht aus Eigentumswohnungen, 30 % aus frei finanzierten und aus 30 % öffentlich geförderten Mietwohnungen, so dass eine Mischung aus unterschiedlichen Wohnformen gewährleistet ist.

Die benötigte dreizügige Grundschule und fünfzügige Kindertageseinrichtung wurden im nordöstlichen Bereich am Geniner Ufer angesiedelt.

Der südliche Bereich entlang der Straße Bei der Gasanstalt wurde nur als Ideenteil überplant, da sich die Flächen im Einzugsbereich eines Störfallbetriebes befinden und Wohnen bzw. sensible Nutzungen an dieser Stelle nicht umgesetzt werden können. Sollte der Betrieb seine Nutzung aufgeben oder sich verlagern, kann eine Umsetzung des städtebaulichen Konzepts in diesem Bereich unter den neuen Rahmenbedingungen geprüft werden.

Das Plangebiet wird über die Welsbachstraße erschlossen. Die interne Erschließung erfolgt über fünf stichförmige Erschließungsstraßen mit Wendehammer. Vier Stichstraßen sind für den regulären Pkw-Verkehr vorgesehen und mit Besucherparkplätzen ausgestattet. Weitere Besucherparkplätze sind in der Welsbachstraße vorgesehen. Der mittlere Erschließungsstich wird als verkehrsberuhigte Quartiersmitte ausgebildet. In diesem Bereich, sowie im Bereich der Schule / Kindertageseinrichtung, werden die Stiche als Fuß-/Radweg bis zum Geniner Ufer verlängert.

Unter den geplanten Gebäuden werden Bewohnerstellplätze in Tiefgaragen realisiert.

Das Geniner Ufer wird als Uferpromenade ausgestaltet und dient vorrangig dem Fuß- und Radverkehr. Im Wohnquartier selbst werden vielfältige Wegebeziehungen zwischen den Stichstraßen sowie zur Uferpromade hergestellt.

Mit der Mäanderstruktur werden der Trave zugewandte Grün- und Freiräume herausgebildet. In den Freiräumen sind kleine Quartiersspielplätze sowie ein großer öffentlicher Spielplatz am Kopfende der verkehrsberuhigten Quartiersmitte geplant.

Die Übergänge vom Wohnquartier zum Geniner Ufer stellen sich als „harte, steinerne Kanten“ im Bereich der Gebäudeköpfe sowie als weiche, grüne Zwischenräume mit landschaftsarchitektonischer Modellierung dar.

Durch Begrünung der Tiefgaragen und Dachbegrünungen soll ein Beitrag zur Verbesserung der Regenwasserwirtschaft geleistet werden.

Die Sichtbeziehungen vom Uferbereich der Kanal-Trave entlang der nördlichen Plangebietsgrenze zum Lübecker Dom werden durch das neue Wohnquartier nicht eingeschränkt. Durch eine höhere Bebauung entlang der Welsbachstraße werden Sichtbeziehungen aus dem Straßenraum auf die Lübecker Altstadt voraussichtlich vollständig verbaut. Da diese Blickachse im Bestand bereits eingeschränkt ist, wird dieser Belang in der Abwägung gegenüber dem Erfordernis Wohnraum zu schaffen zurückgestellt.

5.2 Städtebauliches Konzept 2021

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren wurde das städtebaulich-freiraumplanerische Konzept überarbeitetet und bildet vom Grundsatz die Grundlage für das Bebauungsplan-Verfahren. Die wesentlichen Änderungen werden im Weiteren dargelegt.

Die Umsetzung des neuen Wohnquartiers soll voraussichtlich in zwei Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt umfasst den Neubau von Wohnungen und die Flächen der Grundschule, Kindertageseinrichtung und der Sporthalle sowie einen öffentlichen Spielplatz. Im zweiten Bauabschnitt sind Wohnnutzungen und wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen.

Gegenüber dem Wettbewerbsergebnis wurden die Flächen privater Dritter im Nordosten des Gebiets (Geniner Ufer 1-4) nicht mehr in die wohnbauliche Entwicklung einbezogen; eine Aufgabe der derzeitigen Nutzungen ist in naher Zukunft nicht vorgesehen. Der Bestand wird im Bebauungsplan gesichert. Sofern perspektivisch die gewerbliche Nutzung aufgegeben werden sollte, ist eine Weiterentwicklung des Wohngebiets in Abstimmung mit den Eigentümern als 3. Bauabschnitt denkbar. Die perspektivische Erschließung dieser Grundstücke durch das Quartier wird jedoch bereits im aktuellen Konzept vorgehalten.

Die Grundschule, Kindertageseinrichtung und Sporthalle werden unmittelbar im Anschluss an den Stellplatz des Behördenhochhauses am Quartierseingang verortet.

Bei der Grundschule handelt es sich um eine dreigeschossige Modulschule. Aufgrund deren vorgegebenen Abmessung, des auf dem Grundprinzip des städtebaulichen Entwurfs vorgegebenen Grundstückszuschnitts und der ausgehandelten Grundstücksgröße werden die Kindertageseinrichtung und die Sporthalle „gestapelt“. Erste Planungsüberlegungen sehen vor, dass die Kindertageseinrichtung auf dem Dach der Sporthalle errichtet wird.

Die Mäanderstruktur des Siegerentwurfs wird beibehalten. Die Geschossigkeit verändert sich nur gering. Als städtebaulicher Akzent wird ein dritter Hochpunkt am Ufer der Kanal-Trave mit sechs Geschossen zugestanden.

Die BGF bemisst rund 60.500 qm. Die Reduzierung der Fläche, die für den Wohnungsbau zur Verfügung steht, ist der bestandsorientierten Überplanung der Grundstücke Geniner Ufer 1 bis 4 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Bei der Gasanstalt 22 geschuldet.

Das Erschließungsprinzip wird um eine Stichstraße reduziert. Die Grundstücke Geniner Ufer 1 bis 4 werden weiterhin über die Straße Geniner Ufer erschlossen. Jedoch erfolgt die Zufahrt auf das Geniner Ufer nunmehr über die erste Stichstraße (Planstraße 1) entlang der Schule, die als einziger Stich bis zum Geniner Ufer verlängert wird, solange die gewerbliche Nutzung besteht. Weitgehende Umgestaltungsmöglichkeiten des Geniner Ufers zugunsten eines gesteigerten Naherholungs- und Freizeitwerts sind hierdurch möglich.

Werden die Grundstücke Geniner Ufer 1 bis 4 ggf. langfristig in die Gebietsentwicklung einbezogen (3. Bauabschnitt), erfolgt die Erschließung ebenfalls über die Planstraße 1. Das Geniner Ufer wird dann vordergründig als Fuß- und Fahrradweg ausgebaut.

Die Flächen entlang der Straße Bei der Gasanstalt werden bestandsorientiert gesichert, wobei gleichzeitig Entwicklungsperspektiven eröffnet werden.

Aufgrund der Maßnahmen zum Hochwasserschutz wird die Bebauung auf einem Niveau von mindestens NHH +3,50 m realisiert. Daraus ergibt sich ein Topografiesprung zwischen der öffentlichen Freifläche des Geniner Ufers und den Terrassen der Gebäude sowie den privaten Innenhöfen.

Die Bereiche zwischen den Wohngebäuden (Gartenhöfe) öffnen sich in Richtung Geniner Ufer, so dass fast alle Wohnungen im Quartier einen Blick auf das Wasser erhalten. Zudem bieten sie Platz für wohnungsnahes Kleinkinderspielen sowie Sitz- und Aufenthaltsangebote für die Anwohnenden. Mäandrierende Wege führen in Richtung Kanal-Trave. Das Gelände fällt in Richtung Geniner Ufer von 5,90 bzw. 5,20 m üNHN bis auf eine Höhe von ca. 1,80 m üNHN im Bereich der Uferpromenade. Der Übergang der gemeinschaftlichen (halböffentlichen) Flächen in die öffentlichen Freiflächen erfolgt fließend. In den öffentlichen Freiflächen entstehen zwei größere, öffentliche Spielbereiche:

- Spielplatz im Bereich des mittleren Gartenhofs, mit Angeboten für jüngere Altersgruppen;
- Spielplatz/ Bereich mit Bewegungsangeboten in Verlängerung der Gemeinbedarfsflächen mit z.B. sportiven Angeboten für Jugendliche und Erwachsene und mit Möglichkeiten zum Aufenthalt i.S. eines urbanen Stadtplatzes.

5.3 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt	ca.	121.015 qm
davon:		
Allgemeine Wohngebiete	ca.	23.000 qm
Gewerbegebiet	ca.	9.540 qm
Urbane Gebiete	ca.	24.840 qm
Flächen für Gemeinbedarf	ca.	17.800 qm
Öffentliche Grünflächen (inkl. Spielplatz)	ca.	19.200 qm
Verkehrsflächen	ca.	21.950 qm
Versorgungsflächen	ca.	4.685 qm

5.4 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.4.1 Art der baulichen Nutzung

Basierend auf den Planungszielen (siehe Punkt 4) und dem städtebaulichen Konzept (siehe Punkte 5.1 und 5.2) wird das Plangebiet nach seiner Art und der darin zulässigen Nutzungen so gegliedert, dass ein konfliktfreies Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen zu erwarten ist, eine Wohnnutzung im geplanten Umfang ermöglicht wird aber gleichzeitig Spielräume für städtebaulich wünschenswerte Funktionsmischungen verbleiben. Dabei gilt es unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gleichermaßen dem Schutzbedürfnis der neuen Wohnnutzungen wie auch dem Bedürfnis der vorhandenen Gewerbebetriebe nach einem Fortbestand der ausgeübten Nutzungen Rechnung zu tragen.

a) Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (WA)

Das neue Quartier soll im Wesentlichen durch Wohnen geprägt sein. Während entlang der Welsbachstraße und im Süden auch gewerbliche und ergänzende, wohnverträgliche Nutzungen gewünscht sind, eignet sich der zum Geniner Ufer orientierte und von den Immissionsorten abgewandte Teil für die Konzentration von Wohnnutzung. Deshalb wird der überwiegende Teil der umgenutzten Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden als mit dem angestrebten Gebietscharakter unvereinbare Nutzungen ausgeschlossen. Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO gehören zu sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben bzw. zu Betrieben des Beherbergungsgewerbes und sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben trägt dazu bei, dass die geplanten Wohneinheiten dauerhaft für das Wohnen zur Verfügung stehen und nicht durch finanziell lukrativere Nutzungen der Fremdenbeherbergung zweckentfremdet werden.

Dieses eingrenzende Nutzungsspektrum dient neben der Schaffung des dringend benötigten Wohnraums zudem einer Reduzierung von Besucher- und Lieferverkehren. Zudem haben die genannten Nutzungen andere Flächen-, Grundriss- und hochbaulichen Bedarfe und Anforderungen, die mit dem Bebauungskonzept nicht vereinbar sind. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe i.S. des § 13 BauNVO können nur zugelassen werden, sofern von ihnen eben kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht. Somit wird die Wohnnutzung von störenden Besucherverkehren und damit zusammenhängenden Immissionen weitgehend geschützt.

<u>Barrierefreie Wohnbebauung</u>

Gemäß § 52 der Landesbauordnung müssen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten die Wohnungen mindestens eines Geschosses oder in entsprechender Zahl in mehreren Geschossen barrierefrei erreichbar und für die Benutzung mit Rollstuhl geeignet sein.

<u>Berücksichtigung einer 30 %-Quote für geförderten Wohnungsbau</u>

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 28.01.2016 ist bei der Entwicklung von neuen Wohngebieten ein Anteil von 30 % der Geschossfläche im Geschosswohnungsbau, die sich im Gesamtplangebiet ergibt, für den geförderten Wohnungsbau im 1. Förderweg vorzusehen. Dieser Beschluss war Grundlage für den Aufstellungsbeschluss. Mittlerweile wurde die Förderkulisse erweitert. Im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit der Ent-

wicklungsgesellschaft werden zzgl. zum 1. Förderweg nunmehr auch die Umsetzung des 2. und 3. Förderwegs gesichert. Für die Fertigstellung werden Fristen vereinbart.

Im Sinne einer ausgewogenen Mischung von Miet- und Eigentumswohnungen wird zudem vertraglich gesichert, dass mindestens 30 % der Geschossfläche im Geschosswohnungsbau als Mietwohnungen ohne Mietpreisbindung errichtet werden müssen. Dieser Anteil ist für mindestens 25 Jahre kontinuierlich sicherzustellen. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Eigennutzung der Wohnung zulässig.

b) Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO (MU)

Es ist städtebaulich gewünscht und Ziel der Planung, im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets gemischte Nutzungen zu entwickeln. Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen entlang der Straße Bei der Gasanstalt sollen erhalten und weiterentwickelt werden können.

Die in der BauNVO 2017 neu eingeführte Kategorie des Urbanen Gebietes (MU) nach § 6a BauNVO orientiert sich hinsichtlich der Nutzungsstruktur an einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO 2017. Im Gegensatz zum Mischgebiet ist eine gleichgewichtige Verteilung der Nutzungen in einem Urbanen Gebiet nicht erforderlich, sodass eine flexible Nutzungsmischung mit Wohnungen und Gewerbe ermöglicht wird.

Durch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets soll sich eine städtebauliche Funktionsmischung im Sinne einer Stadt der kurzen Wege ergeben. Südlich der Planstraße 4 sowie entlang der Welsbachstraße sollen zwar überwiegend Wohnungen, jedoch auch gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden bzw. sind im Bestand vorhanden. Die Gliederung des Plangebiets schafft einen verträglichen Übergang von den südlich der Straße Bei der Gasanstalt angrenzenden Gewerbegebieten zum neu geplanten (Wohn)Quartier und bereitet ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe vor. Gemäß dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme müssen hierbei Wohnen und Gewerbe gleichermaßen Einschränkungen hinsichtlich möglicher Emissionen (des Gewerbes) bzw. der Immissionsbelastung (für das neue Wohnen) in Kauf nehmen.

Da sowohl die nördlich an das Urbane Gebiet angrenzenden Quartiersbereiche als auch wesentliche Teilbereiche innerhalb des Urbanen Gebiets durch Wohnen geprägt sind, sollen vorsorglich bestimmte gewerbliche Nutzungen, die in einem Urbanen Gebiet nach § 6a BauNVO ansonsten allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig wären und aus städtebaulichen Gründen hier nicht gewollt sind, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben trägt dazu bei, dass die zulässigen Wohnungen sowie auch die gewerblichen Nutzungen und Handwerksbetriebe dauerhaft zur Verfügung stehen und nicht durch finanziell lukrativere Nutzungen der Fremdenbeherbergung zweckentfremdet werden.

Eine Etablierung von Spielhallen, Wettbüros, Bordellen und ähnlichen Betrieben soll in der Randlage zum Wohnen ausgeschlossen werden und eine städtebauliche Fehlentwicklung, die in der Regel mit solchen Einrichtungen einhergeht, verhindert werden. Diese Betriebe erzielen häufig einen hohen Umsatz je Quadratmeter Mietfläche und hohe Gewinnmargen, so dass sie im Vergleich zu anderem Gewerbe auch höhere Mieten zahlen können. Dies kann zu einer Verdrängung der gewünschten gewerblichen Nutzungen führen. Die bekannten negativen Begleiterscheinungen (Image, aggressive Werbung, „trading down“-Effekt) würden einer gewünschten städtebaulichen Aufwertung entgegenlaufen und die Entwicklung des Gebiets gefährden. Außerdem geht mit solchen Betrieben ein unerwünschter zusätzli-

cher Kraftfahrzeugs- und Publikumsverkehr - insbesondere in den Abend- und Nachtstunden – einher, der einer verträglichen Nachbarschaft entgegensteht.

Wie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die ausnahmsweisen zulässigen Tankstellen generell ausgeschlossen, da sie die gewünschte Art der Funktionsmischung gefährden könnten.

Darüber hinaus wird das Urbane Gebiet bezüglich seiner Nutzung wie folgt gegliedert:

Die nach § 6a BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe werden in den Teilgebieten MU 1 und MU 2 hinsichtlich ihres Sortiments und der Größenordnung der Verkaufsfläche reglementiert. Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt insgesamt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche oder Sonderstandorte gemäß Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck. Ein solitärer Nahversorgungsstandort ist nur in unterversorgten, städtebaulich integrierten Lagen zulässig, sofern von diesem keine Auswirkungen auf angrenzende Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Diese Bedingungen sind hier nicht erfüllt. Zudem ist die für die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Vollsortimenters oder Discounters erforderliche Mantelbevölkerung im Nahbereich nicht gegeben. Das Gebiet ist über den solitären Nahversorgungsstandort an der Kronsforder Allee sowie den Sonderstandort Berliner Straße versorgt. Aufgrund der geplanten Wohnnutzungen ist die ergänzende Entwicklung eines Grundangebotes für diesen Standort denkbar. Demgemäß sind hier Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche von ca. 400 qm zulässig. Diese Nahversorgungsläden verfügen nur über ein eingeschränktes Sortiment an Frischwaren und Non-Food Artikeln, bieten aber bereits ein breites Angebot an nahversorgungsrelevanten Sortimenten an.

Bei Ansiedlung großflächigerer Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet bestünde die Gefahr von Leerständen bestehender Einzelhandelsflächen und einer Verödung des vorhandenen Stadtteilzentrums.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe i.S. des § 13 BauNVO können wie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen eben kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht. Hierdurch wird die benachbarte Wohnnutzung von störenden Besucherverkehren und damit zusammenhängenden Immissionen weitgehend geschützt. Diese Nutzungen sollen sich entlang der Welsbachstraße konzentrieren.

Zum südwestlich des Plangebiets gelegenen Störfallbetrieb wurde gutachterlich ein Mindestabstand zwischen der Grundstücksgrenze des betreffenden Betriebsbereichs und schutzwürdigen Nutzungen von 60 m (angemessener Sicherheitsabstand R_{AS}) ermittelt. Innerhalb dieses Abstands werden bestimmte Nutzungen, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 2c BauGB abhängig von ihrer Schutzwürdigkeit ausgeschlossen, um die die Auswirkungen im Fall eines möglichen Störfalls zu mindern. Die sich außerhalb des 60 m-Radius befindliche Teilfläche im Nordwesten wird in das MU 3 einbezogen, da aufgrund von Zuschnitt und Lage eine separate Entwicklung nicht möglich ist. Dieser Ausschluss dient nicht ausschließlich dem Schutz von den sich im Umfeld des Betriebsbereichs aufhaltenden Menschen, sondern berücksichtigt ebenfalls den Erhalt und künftige Erweiterungsmöglichkeiten des innerhalb des Betriebsbereichs ansässigen Betriebs.

Aufgrund der im Falle eines Störfalls durch ggf. austretende Quecksilberdämpfe, Rauchgase brennender Lithiumknopfzellen und Wärmestrahlung bei Treibstoffbränden werden Wohnungen ausgeschlossen, da sie ausschließlich oder überwiegend dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Zudem werden öffentlich genutzte Räume und Anlagen sowie Gebäude, Räume und Anlagen mit Publikumsverkehr ausgeschlossen, wenn in diesen nicht nur gelegentlich Besucher empfangen werden, die der zu besuchenden Person zuzuordnen sind. Dazu zählen u.a. Räume, Gebäude oder Anlagen mit einem unbegrenzten und/ oder wechselnden Nutzerkreis, der nicht von vornherein feststeht und der anders als die ständigen Nutzer eines Gebäudes nicht auf einen Störfall (Alarmierungsfall) vorbereitet und in das richtige Verhalten eingewiesen werden kann. Zudem sind Gebäude oder Anlagen ausgeschlossen, die besonders sensible Nutzergruppen, die im Notfall ggf. schwer zu organisieren sind (kranke und verletzte Menschen, Kinder, Senioren) beherbergen. Besucher, die der Obhut der zu besuchenden Person unterstehen, können im Alarmierungsfall hinsichtlich des erforderlichen und richtigen Verhaltens angehalten und so geschützt werden.

c) Gewerbegebiete (GE)

Auf den nordöstlichen Grundstücken Geniner Ufer 1 bis 4 sollen die dort im Bestand befindlichen Gewerbebetriebe planungsrechtlich gesichert werden (siehe Punkt 5.2).

Um städtebauliche Spannungen zwischen dem bestehenden Gewerbe und den künftig angrenzenden Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen zu vermeiden, sind zukünftig jedoch nur noch gewerbliche Nutzungen zulässig, die mit der geplanten Wohn- und Gemeinbedarfsnutzung vereinbar sind (siehe hierzu auch Punkt 5.7.1 Lärmimmissionen). Dementsprechend wird das zulässige Nutzungsspektrum wie folgt eingeschränkt:

<u>Selbständige Lagerplätze sowie bauliche Anlagen zur Lagerung von (Bau-)Stoffen und Materialien</u>

Selbständige Lagerplätze, die in keinem räumlichen Zusammenhang zu einem Gewerbebetrieb stehen sowie bauliche Anlagen zur Lagerung von (Bau-)Stoffen und Materialien werden ausgeschlossen, da sie das Orts- und Landschaftsbild regelmäßig nachteilig beeinträchtigen. Diese nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung sind nicht mit der unmittelbaren Nachbarschaft zum Freibereich des Geniner Ufers als Naherholungsbereich sowie mit dem geplanten Wohnquartier vereinbar.

Die Zulässigkeit von Lagerhäusern wird dagegen als unproblematisch bewertet, da sie nur geringfügig Immissionen verursachen und auch sonst kaum störend wirken.

<u>Speditions- und Logistikbetriebe</u>

Speditions- und Logistikbetriebe bedeuten für die angrenzende Wohnnutzung eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastung, die dem städtebaulichen Ziel eines hochwertigen und verkehrsberuhigten Quartiers widerspricht. Solche Betriebe sind zudem nicht mit der vorhandenen Erschließungssituation vereinbar.

<u>Groß- und Einzelhandelsbetriebe</u>

Groß- und Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen, um die Verdrängung von gewerblichen Nutzungen und Handwerksbetrieben im Gewerbegebiet zu verhindern und um die zentralen Versorgungsbereiche oder Sonderstandorte gemäß Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck zu schützen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt insgesamt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche oder Sonderstandorte gemäß Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck. Ein solitärer Nahversorgungsstandort ist nur in unterversorgten, städtebaulich integrierten Lagen zulässig, sofern von diesem keine Auswirkungen auf angrenzende Versorgungsbereiche zu

erwarten sind. Diese Bedingungen sind hier nicht erfüllt. Zudem ist die für die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Vollsortimenters oder Discounters erforderliche Mantelbevölkerung im Nahbereich nicht gegeben. Das Gebiet ist über den solitären Nahversorgungsstandort an der Kronsforder Allee sowie den Sonderstandort Berliner Straße versorgt.

Da für einige Branchen (z.B. Kfz-Handel, Handwerksbetriebe) der zugehörige Verkauf - auch als Dienstleistung verstanden - eine nicht unerhebliche Rolle spielen kann, wird dieser zugelassen, soweit er sich aus dem Betriebszusammenhang ergibt. Diese Verkaufsstätten müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes untergeordnet sein. Bei zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten darf die Verkaufsfläche entsprechend der „Lübecker Leitsätze“ des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck (2011) je Betrieb höchstens 100 qm betragen. Die zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimente sind dem Anhang 3 „Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck, hier: Lübecker Sortimentsliste, 04/2011“ zu entnehmen

Die 100 qm Begrenzung sichert die Hauptfunktion als gewerblicher Betrieb, da mit dieser Größenordnung eine Unterordnung zu Fachgeschäften (in den zentralen Versorgungsbereichen) gewährleistet und noch keine städtebaulich relevante Größenordnung erreicht wird.

Tankstellen

Mit Tankstellen sind i.d.R. erhebliche Verkehrs- und damit auch Lärmbelastungen verbunden, sie erzeugen zudem Lichtimmissionen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden und wirken sich negativ auf das Ortsbild aus. Durch die rückwärtige Lage der gewerblichen Flächen, der unmittelbar angrenzenden Kanal-Travel sowie der Erschließungssituation werden die ansonsten in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Tankstellen aus den v.g. Gründen ausgeschlossen.

Der Ausschluss von eigenständigen Tankstellen ist vertretbar, weil sich in der näheren Umgebung des Plangebiets mehrere Tankstellen befinden. Eine diesbezügliche Versorgung der Bevölkerung ist somit gewährleistet.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist

Wie im Urbanen Gebiet (MU) werden die ausnahmsweisen zulässigen Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist ausgeschlossen, um eine städtebauliche Fehlentwicklung, die in der Regel mit solchen Einrichtungen einhergeht, zu verhindern.

Zudem wird das Gewerbegebiet (GE) entsprechend der zulässigen Emissionskontingente (siehe Punkt 5.7.1) in die Teilgebiete GE 1 bis GE 3 gegliedert.

d) Flächen für den Gemeinbedarf

“Schule“ und „Sozialen / sportlichen Zwecken dienende Gebäude“

Bei vollständiger Umsetzung der Planung generiert sich mit den Erfordernissen aus weiteren Projekten im Umfeld der Bedarf einer mindestens 2-zügigen Grundschule mit 200 Schülern sowie von 80 bis 90 Kita-Plätzen aufgeteilt in fünf Gruppen. Zudem wird eine (Schul-)Sporthalle benötigt. Zur Deckung dieser Bedarfe wird westlich des Behördenparkplatzes ein ca. 5.850 qm großes Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sozialen/ sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden“ festgesetzt.

Der gewählte Standort in direkter Nähe zum geplanten Wohnquartier bietet kurze Wege für Eltern und Kinder zugleich. Durch die Lage am „Quartierseingang“ und die direkte verkehrliche Erreichbarkeit über Possehl- und Welsbachstraße wird eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Bring- und Abholverkehre vermieden.

Darüber hinaus wurde 2023 auf dem Eckgrundstück Possehlstraße/Welsbachstraße (Flurstück 257) eine private Grundschule errichtet. Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ erfolgt somit bestandsorientiert. Die (Privat)Schule ergänzt den städtischen Schulstandort.

Öffentliche Verwaltungen

Auf den Flurstücken 255, 256 und 258 besteht bereits langjährig eine Stellplatzfläche für das Behördenhochhaus südlich der Welsbachstraße (u. a. Finanzamt und Polizeidirektion Lübeck). Durch die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltungen“ soll diese Nutzung planungsrechtlich gesichert werden, um weiterhin die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Stellplätze nachweisen zu können, aber auch perspektivisch eine Bebauung mit einem Verwaltungsgebäude zu ermöglichen.

e) Fläche für Versorgungsanlagen sowie die Abwasserbeseitigung

Elektrizität

Die im Nordosten des Plangebiets vorhandenen (und bereits planungsrechtlich gesicherten) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, sind auch zukünftig an dem Standort erforderlich und werden bestandsorientiert festgesetzt.

Pumpwerk Abwasser

Das nördlich an das Grundstück Geniner Ufer 1 angrenzende Pumpwerk mit angeschlossenem Schmutzwassersammler wird planungsrechtlich gesichert.

Da das bestehende Pumpwerk nicht für die neu anfallenden Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet bemessen ist, ist ein zusätzliches Pumpwerk erforderlich. Das Pumpwerk ist innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 vorgesehen. Die Lage wurde erschließungstechnisch geprüft und mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt. Da das Pumpwerk in der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche liegt, kann auf die Bildung eines eigenen Grundstücks verzichtet werden. Um die Anlage des zusätzlich notwendigen und geplanten Pumpwerks innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 zu verdeutlichen wird ein entsprechendes Symbol als Hinweis in der Planzeichnung des Bebauungsplans (Darstellung ohne Normcharakter) ergänzt. Das Pumpwerk muss jederzeit zu Wartungszwecken oder bei Störungen anfahrbar sein. Eine gesonderte Beschilderung o.ä. erfolgt jedoch nicht. Sollte die Anfahrbarkeit z.B. durch ordnungswidriges Parken beeinträchtigt werden, können vermehrt Kontrollen durch den Ordnungsdienst durchgeführt werden.

5.4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

a) Maß der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie Urbanes Gebiet (MU), hier Teilgebiete MU 1 und MU 2

Um das städtebauliche Konzept mit differenzierten Gebäudestellungen und -höhen (siehe Punkt 5.2) planungsrechtlich zu sichern und die bauliche Dichte verträglich zu steuern, werden ergänzend zur Baukörperausweisung mittels Baugrenzen (siehe Punkt 5.4.2 c)) baukörperbezogene Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche (GR), zur Geschossfläche (GF), zur Zahl der Vollgeschosse sowie zur maximalen Gebäudehöhe getroffen.

Die Festsetzungen der Grundfläche (GR) sowie der Geschossfläche (GF) sind absolute Bestimmungsgrößen. Ihre Festsetzung kommt in Betracht, da innerhalb des Bebauungsplans die Fläche, auf die sich der absolute Maßbestimmungsfaktor bezieht, durch Baukörperfestsetzungen und baukörperähnliche Festsetzungen im Bebauungsplan eindeutig definiert wird. Die absolut festgesetzten, unabhängig von der Grundstücksgröße maßgebenden Geschoss- und Grundflächen wurden gewählt, da über eine spätere Grundstückseinteilung bisher noch keine Aussagen getroffen werden können. Die Gesamtsumme der Geschossfläche (GF) bildet die vertraglich vereinbarte Dichteobergrenze von 60.500 qm ab.

Da bei der Ermittlung der Grundfläche auch die Flächen von Balkonen und Terrassen (soweit sie unmittelbar an Gebäude anschließen) einzurechnen sind, ermöglicht der Bebauungsplan Überschreitungen der jeweils zulässigen GR durch die vorgenannten Bauteile um bis zu 30 Prozent. Für die nordwestlichen Baufelder am Geniner Ufer (mit (A) in der Planzeichnung gekennzeichnet) wird eine Überschreitung um bis zu 60 Prozent zugelassen, um umlaufende, zur Kanal-Trave orientierte Terrassen zu ermöglichen. Durch die Festsetzung kann die jeweils festgesetzte GR durch die städtebaulich prägenden baulichen (Haupt)Anlagen ausgeschöpft werden und darf zusätzlich für untergeordnete Bauteile überschritten werden.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mitzurechnen. Somit finden auch mögliche Staffelgeschosse Berücksichtigung.

Zwar werden für das Allgemeine Wohngebiet sowie die Teilgebiete MU 1 und MU 2 keine Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt, diese lassen sich jedoch rechnerisch ermitteln.

- Im WA ergibt sich rechnerisch eine GRZ von etwa 0,34, im Teilgebiet MU 1 eine GRZ von etwa 0,49 und im MU 2 eine GRZ von etwa 0,31. Die Orientierungswerte für GRZ-Obergrenzen nach § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete von 0,4 sowie für Urbane Gebiete von 0,8 werden damit jeweils deutlich unterschritten.

  Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 50 Prozent durch Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie durch Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche reichen im Allgemeinen Wohngebiet sowie in den Teilgebieten MU 1 und MU 2 jedoch nicht aus, um die vorgesehenen Tiefgaragen und privaten Erschließungswege realisieren zu können. Daher wird in beiden Baugebieten eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche zu Gunsten der vorgenannten Anlagen bis zu einer sogenannten „Zweit-GRZ“ von 0,9 ermöglicht.

  Diese Überschreitung der GRZ-Dichteobergrenzen resultiert im Wesentlichen durch die Tiefgaragen inkl. angeschlossener Kellerräume. Diese ermöglichen eine städtebaulich

vorteilhafte Unterbringung der für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze. Oberirdische Stellplatzanlagen mit der damit verbundenen großflächigen Versiegelung hätten dagegen negative Beeinträchtigung des Ortsbilds und der Freiraumqualität zur Folge.

- Für das WA ergibt sich rechnerisch eine GFZ von etwa 1,33, im Teilgebiet MU 1 eine GFZ von etwa 2,23 und im Teilgebiet MU 2 eine GFZ von etwa 1,22. Die Orientierungswerte für GFZ-Obergrenzen nach § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete von 1,2 werden demnach im Allgemeinen Wohngebiet geringfügig überschritten. Im Zusammenhang mit der deutlichen Unterschreitung der GFZ-Orientierungswerte von 3,0 für Urbane Gebiete im MU 1 und MU 2 kann dieser Aspekt jedoch als städtebaulich vertretbar eingestuft werden.

  Darüber hinaus stellt die geplante Entwicklung eines Quartiers mit im Mittel rd. 650 Wohneinheiten einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringend benötigten Wohnraumbedarfs der Hansestadt Lübeck dar. In der Nähe zur Lübecker Innenstadt sowie in dem baulich stark vorgeprägten Gebiet wird eine verdichtete Bebauung auch vor dem Hintergrund der attraktiven Lage unmittelbar an der Kanal-Trave für vertretbar eingestuft. Die Abstandsflächen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein werden zudem eingehalten, so dass eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet wird. Insgesamt wird dem Gebot nach § 1a Abs. 2 BauGB zur „Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen“ und der Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen nachgekommen und die Fläche entsprechend ausgenutzt, ohne sich städtebaulich negativ auszuwirken.

Urbanes Gebiet (MU), hier Teilgebiet MU 3

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Teilgebiet MU 3 wird mit 0,6 festgesetzt. Damit wird die gemäß § 17 BauNVO in Urbanen Gebieten zulässige bauliche Dichte nicht voll ausgeschöpft. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 stellt sicher, dass kein unangemessen hoher Anteil hochbaulicher Anlagen innerhalb des Teilgebiets MU 3 errichtet wird, der zu einer unverträglichen Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung führt. Darüber hinaus wird ein aus städtebaulicher Sicht maßvoller Übergang zu den umliegenden Gewerbegebieten geschaffen.

Gewerbegebiet (GE)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird aufgrund ggf. flächenintensiver Betriebserfordernisse und im Sinne einer flächensparenden Nutzung der vorhandenen Gewerbeflächen in dem vorgeprägten baulichen Umfeld bestandskonform weiterhin mit 0,8 als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Flächen für den Gemeinbedarf – “Schule“ und „Sozialen / sportlichen Zwecken dienende Gebäude“

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Fläche sind für Gemeinbedarfsflächen nicht erforderlich, da Gemeinbedarfsflächen keine Baugebiete sind, sondern eine selbstständige Art der Bodennutzung darstellen. Dennoch sollen sich die für das erforderliche Raumprogramm zweckmäßigen Baukörper am Quartierseingang in das Ortsbild einfügen. Dementsprechend wird die maximale Gebäudehöhe begrenzt. Die GRZ regelt zudem den Grad der Überbauung und ist bedarfsorientiert auf 0,4 begrenzt.

Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 50 Prozent durch Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO reicht für die erforderlichen Nebenanlagen (hier insbesondere die Schulhofflächen) auf der Fläche für

Gemeinbedarf „Schule und sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ jedoch nicht aus. Daher darf die zulässige Grundfläche hier bis zu einer sogenannten „Zweit-GRZ“ von 0,8 überschritten werden.

Flächen für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltungen

Auf diesem Grundstück wird die bestehende Stellplatzanlage planungsrechtlich gesichert. Auch wenn derzeit seitens des Grundstückseigentümers keine weiteren Entwicklungsabsichten bestehen, wird eine perspektivische Bebauung mit einem Verwaltungsgebäude planungsrechtlich ermöglicht. Die Grundflächenzahl GRZ sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe orientieren sich an den benachbarten Flächen für den Gemeinbedarf und lassen ausreichend Entwicklungsspielraum zu. Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer sogenannten Zweit-GRZ von 0,8 ermöglicht die im Rahmen von Verwaltungsgebäuden notwendigen Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO.

Fläche für Versorgungsanlagen sowie die Abwasserbeseitigung

Zur Sicherung des Bestands wird die GRZ von 0,4 aus dem Bebauungsplan 02.67.01 für die Versorgungsfläche übernommen. Für das Pumpwerk kann aufgrund der geringen Flächengröße auf die Ausweisung einer GRZ verzichtet werden.

b) Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen

Als oberer Bezugspunkt der maximal zulässigen Gebäudehöhe gilt bei Flachdächern und flach geneigten Dächern die Oberkante Dachhaut, bei sonstigen Dächern die OK First.

Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Gebäudehöhe zur Errichtung technisch notwendiger Anlagen werden zusätzlich geregelt (siehe Punkt 5.9.1).

Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie Urbanes Gebiet (MU), hier Teilgebiete MU 1 und MU 2

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept wird mit Festsetzungen zur dritten Dimension (Anzahl Vollgeschosse, Höhe der Gebäude) die städtebaulich gewünschte höhenmäßige Abstufung der neuen Gebäude vorgegeben.

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit beziehen sich auf Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO-SH) und gelten nicht für Dach-/ Staffelgeschosse. Ferner können Geschosse sehr unterschiedliche Höhen aufweisen. Einer städtebaulich unerwünschten, aber bauordnungsrechtlich ansonsten zulässigen Höhenentwicklung soll somit durch die Begrenzung der zulässigen Gesamtgebäudehöhe begegnet werden.

Da die Topografie des Geländes vom Geniner Ufer in Richtung Welsbachstraße ansteigt und zudem Aufhöhungen des Baugebietes aufgrund des Hochwasserschutzes erforderlich sind, wird als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Gebäudehöhen Normalhöhennull (üNHN) gewählt. Die Gebäudehöhen wurden auf die Ausführungsplanung abgestellt. Es können Baukörper mit Höhen zwischen rd. 12,0 m und rd. 24 m ü GOK entstehen.

Urbanes Gebiet, hier Teilgebiet MU 3

Um auch entlang der Straße Bei der Gasanstalt künftig mehr Entwicklungsspielraum zu gewährleisten, werden hier künftig Gebäude mit Höhen zwischen rd. 14,0 m und 18,5 m ü GOK zugelassen. Im Übergangsbereich zum nördlich angrenzenden MU 1 und MU 2, in dem auch Wohnbebauung zulässig ist, wird die Höhe abgestaffelt (rd. 6,0 m ü GOK), um die Verschattung der nördlich liegenden Gebäude zu reduzieren. . Zudem sind Gewerbehallen und Lagerhäuser mit ggf. geschlossenen Fassaden nur bis zu einer Höhe von rd. 9 m zulässig, um

die Nachbarschaft verträglich zu gestalten. Der zulässige Nutzungskatalog bietet dennoch ausreichend Entwicklungsspielraum und schränkt die Nutzung des MU 3 nicht unverhältnismäßig ein.

Gewerbegebiet (GE)

Die festgesetzten Gebäudehöhen von 15,0 m ü NHN (entspricht ca. 12,0 m ü GOK) orientieren sich am Bestand und der in solchen Gebieten üblichen Höhenentwicklung

Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsfläche

Zwischen Possehlbrücke und Berliner Platz tritt die Bebauung – mit Ausnahme des Behördenhochhauses – eher zurück. Auf dem Eckgrundstück Possehlstraße/Welsbachstraße wird in Anlehnung an die Schulplanung künftig eine Bebauung mit ca. 12,0 m ü GOK festgesetzt.

Diese Maximalhöhe wird auf der Gemeinbedarfsfläche öffentliche Verwaltungen fortgeführt., Sie orientiert sich städtebaulich an den nördlich und östlich angrenzenden Flächen, so dass sich eine städtebaulich harmonische Höhenentwicklung der Gebäude ergibt.

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude wird zwischen der Höhenentwicklung der östlich und westlich angrenzenden Gebäudehöhen vermittelt und eine maximale Gebäudehöhe von ca. 15,0 m ü GOK zugelassen. Diese sichert einen ausreichenden Entwicklungsspielraum für die Schule und die für den Schulbetrieb erforderliche Sporthalle (in gestapelter Form).

Auf der Versorgungsfläche wird eine Gesamtgebäudehöhe von 15,0 m ü NHN (ca. 9,0 m ü GOK) bestandskonform festgesetzt. Diese Höhe ist für derartige Technikgebäude ausreichend und sichert eine sinnvolle Abstufung der Bebauung an der Böschung zum Kanalufer.

c) Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da die Anordnung der Baukörper im Allgemeinen Wohngebiet sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 durch die baukörperbezogene Festsetzung der Baugrenzen geregelt wird (siehe d)). Hier ist die Bauweise mittelbar festgelegt.

Im Gewerbegebiet, dem Urbanen Gebiet MU 3 sowie den Gemeinbedarfsflächen, in denen eine flächenmäßige Festsetzung der überbaubaren Flächen gewählt wurde wird ebenfalls auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet, da die Festsetzung i.S. einer flexiblen Grundstücksausnutzung als unzweckmäßig und nicht erforderlich angesehen wird. Die landesrechtlichen Vorschriften über Abstände und Abstandsflächen sind zu berücksichtigen.

d) Überbaubare Grundstücksfläche

Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie Urbanes Gebiet (MU), hier Teilgebiete MU 1 und MU 2

Zur Sicherung des städtebaulichen Konzepts (Punkt 5.2) werden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen baukörperbezogen definiert. Die gewählten Baufenster lassen trotzdem Spielraum für die Anordnung von Vor- und Rücksprüngen an den Gebäuden zu, die Begrenzung der baufeldbezogenen Grundfläche (s.o.) sowie der maximalen Gebäudetiefe verhindert jedoch eine vollständige Ausnutzung der Baufenster. Die maximal zulässigen Gebäudetiefen von 14 m ermöglichen eine flexible und wirtschaftliche Grundrissgestaltung für Wohnen. Die obersten Geschosse sollen i. W. gestalterisch als Staffelgeschosse ausgebildet werden. Deren Lage und Ausrichtung wird baukörperbezogen ebenfalls über Baugrenzen bestimmt.

Überschreitungen der Baugrenzen sind für Vordächer an den Hauszugängen möglich, so dass vor Witterung geschützte Eingangsbereiche geschaffen werden können. Die Überschreitung wird aufgrund einer beschränkten Anzahl an Hauseingängen und der nicht raumwirksamen Dimension als unkritisch beurteilt.

Überschreitungen der Baugrenzen für die Errichtung von Balkonen und Terrassen sollen zugunsten qualitativer Wohnräume zugelassen, aus stadtgestalterischen Gründen jedoch das Maß dieser beschränkt werden. An den Schmalseiten der Gebäude, die den quartiersquerenden Fußwegen zugeordnet sind, können Balkone als hervortretende Bauteile zu einer optischen Einengung führen und werden hier i.W. ausgeschlossen.

Gemäß der Planungsziele sind die privaten Stellplätze vollständig in Tiefgaragen bzw. Garagengeschossen vorgesehen. Oberirdische Kfz-Stellplätze (einschließlich Carports und Garagen) sind ausgeschlossen. Die Zu- und Ausfahrten für die Garagenebenen sind auch außerhalb der festgesetzten Fläche für Tiefgaragen zulässig. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass sich aus funktionalen Gründen Stellplätze und Nebenräume, wie Abstellräume, Technik- und Versorgungsflächen im Untergeschoss mischen. Diese Nebenräume sind somit auch innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Tiefgaragen zulässig und nicht ausschließlich auf die durch Baugrenzen definierten überbaubare Grundstücksfläche begrenzt.

Urbanes Gebiet (MU), hier Teilgebiet MU 3 sowie Gewerbegebiet (GE)

In diesen Teilbereichen ist bereits Bestandsbebauung vorhanden. Die flächenmäßige Festsetzung der überbaubaren Fläche lässt auch für künftige (Ersatz)Bebauung maximale Flexibilität hinsichtlich der Anordnung der Gebäude auf dem jeweiligen Baugrundstück zu. Im MU 3 wird zudem ein angemessener Abstand zur nordöstlich geplanten Bebauung gesichert. Im Südosten wird die Bauflucht entlang der Welsbachstraße aufgenommen.

Flächen für den Gemeinbedarf

Die durch Baugrenzen gebildeten überbaubaren Grundstücksflächen bieten ausreichend Spielräume für die bauliche Entwicklung, berücksichtigen vorhandene Gehölzbestände und sichern einheitliche Straßenfluchten für einen homogenen Straßenraumeindruck.

Fläche für Versorgungsanlagen

Die gewählten Baugrenzen basieren auf dem vorhandenen Gebäudebestand, lassen Pflanzungen entlang der Possehlstraße zu und gewähren ausreichend Abstand zu benachbarten Nutzungen sowie im Übergang zum nördlich angrenzenden Freiraum.

e) Nebenanlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet und in den Teilgebieten MU 1 und MU 2 sieht das freiraumplanerische Konzept begrünte Vorgartenzonen vor. Deshalb sind in diesen Bereichen nur Abstellanlagen für Fahrräder sowie Standplätze für Müllbehälter/Unterflurmüllsysteme zulässig.

Zudem spielt die fußläufige Durchwegung des Quartiers sowie die Gestaltung der Innenhofbereiche eine große Rolle für die Aufenthaltsqualität. Aus diesem Grund sollen die Durchgänge von den Planstraßen 1 bis 4 zu den Innenhofbereichen sowie die Innenhöfe selbst von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO freigehalten werden. Die Herstellung von Wegen und Plätzen sowie die Umsetzung von Kinderspielplätzen ist dadurch nicht eingeschränkt.

5.4.3 Festsetzung der Höhenlage

Da das Plangebiet teilweise unterhalb der hochwassersicheren Höhe liegt, ist es erforderlich, ein hochwassersicheres Höhenniveau von mindestens 3,50 m ü NHN innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen herzustellen (siehe Punkt 5.6). Da das Geniner Ufer nur eine Höhenlage von ca. 1,6 – 1,8 m ü NHN aufweist, ergibt sich ein Höhensprung zwischen der öffentlichen Grünfläche und den begrünten Innenhöfen. Zwischen diesen unterschiedlichen Höhen ist zu vermitteln, z.B. durch Geländemodulation mittels Wellen. Aus diesem Grund werden die geplanten Geländehöhen im Bereich der Innenhöfe, die in weiten Teilen von Tiefgaragen unterbaut werden können im Bebauungsplan festgesetzt sowie die Bestandshöhen am Geniner Ufer zur Information aufgenommen.

5.5 Erschließung

5.5.1 Verkehrliche Erschließung

Anbindung an das vorhandene Straßennetz

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Welsbachstraße und über die Straße Bei der Gasanstalt. Die Straßenverkehrsfläche der Welsbachstraße wird in Richtung des neuen Quartiers durch die Anordnung von öffentlichen Pkw-Parkplätzen sowie einem Fuß- und Radweg erweitert.

Die Verkehrserzeugung durch das neue Quartier und die Veränderungen im Bestand durch Wegfall des Gewerbegebiets wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht.

Der maßgebliche äußere Erschließungsknotenpunkt Possehlstraße / Welsbachstraße weist im Analysefall sowohl in der Morgen- wie Nachmittagsspitze eine befriedigende Verkehrsqualität von „C“ auf. Der maßgebliche weitere äußere Erschließungsknotenpunkt Geniner Straße / Bei der Gasanstalt weist im Analysefall in der Morgen- und Nachmittagsspitze ebenfalls eine befriedigende Verkehrsqualität „C“ auf.

Die unsignalisierten Knotenpunkte Bei der Gasanstalt / Welsbachstraße und Welsbachstraße / Hans-Böckler-Straße wickeln künftig zwar 90 % der Verkehrserzeugung aus dem Quartier ab, können aber weiterhin mit guten bis befriedigenden Verkehrsqualitäten betrieben werden, da aber die bisherigen Bestandfahrten mit erhöhten Lkw-Anteilen wegfallen. Der Berliner Platz weist bereits in der Analyse in der Morgen- und Nachmittagsspitze mangelhafte Verkehrsqualitäten auf. Da ein Großteil der zusätzlichen Verkehre aus und zum Plangebiet (ca. 75%) den Berliner Platz zu diesen Zeiten meiden können (alle Verkehre Richtung Zentrum und BAB), bleiben die zusätzlichen Belastungen für den Berliner Platz vertretbar.

Insgesamt betrachtet können selbst bei maximalen 700 Wohneinheiten alle zusätzlichen Kfz-Verkehre aus dem Quartier über die signalisierten Haupterschließungsknoten störungsfrei geführt werden, eine Umgestaltung der bestehenden Knotenpunkte ist nicht erforderlich.

Östlich des Plangebiets an der Welsbachstraße ist der Neubau der kooperativen regionalen Leitstelle am Standort der Feuerwache in der Welsbachstraße geplant. Die zukünftige Verkehrserzeugung wurde entsprechend berücksichtigt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch den Neubau der Leitstelle erhöht die Verkehrserzeugung nur gering.

Innere Erschließung

Zur Erschließung des Quartiers sind vier öffentliche Stichstraßen (Planstraßen 1 bis 4) mit Wendeanlagen (21,0 m x 22,50 m) für ein 3-achsiges Müllfahrzeug (inkl. Überhang) vorgesehen.

Die Planstraßen 1 bis 4 mit einer Breite von 15,10 m sind wie folgt aufgeteilt: Fahrbahn mit zwei Fahrstreifen (5,50 m), beidseitig fahrbahnbegleitende Längsparkstreifen (2,30 m) mit Baumscheiben, Fahrradabstellanlagen und Unterflur-Müllsystemen und beidseitigen Fußwegen (2,50 m).

Die Planstraße 1 wird an das Geniner Ufer angeschlossen und dient so zudem der Anbindung des verbleibenden Gewerbes auf den Grundstücken Geniner Ufer 1 bis 4 sowie der Versorgungsfläche Elektrizität (Schwerlastverkehr). Die bislang gesicherten Zufahrtsrechte über das Geniner Ufer können ebenfalls hierüber abgewickelt werden.

Hierdurch reduziert sich die Erschließungsfunktion des Geniner Ufers auf das benötigte Minimum und bietet die Möglichkeit für eine attraktive Grüngestaltung. Ein Ausbau des Geniner Ufers östlich der Planstraße 1 ist derzeit nicht geplant, der verbleibende Teil des Geniner Ufers bleibt im jetzigen Zustand erhalten.

Das Geniner Ufer westlich der Planstraße 1 soll künftig primär nur noch als Fuß- und Radweg genutzt werden. Für diesen Teilabschnitt des Geniner Ufers wird ein Einziehungsverfahren erforderlich werden. Das Einziehungsverfahren ist im Ergebnis offen.

Über einen im nördlichen Bereich der Planstraße 1 abzweigenden Erschließungsstich werden ausschließlich Grundschule, Sporthalle sowie die Kita verkehrlich erschlossen. Daher wird diese Fläche als private Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von insgesamt 9,0 m (6,0 m Fahrbahn, 3,0 m Gehweg inkl. Rückenstütze und Beleuchtung und angrenzender Seitenbereiche) festgesetzt. Sollte das Gewerbe auf den Grundstücken Geniner Ufer 1 bis 4 langfristig aufgegeben werden wird die Erschließung dann ebenfalls hierüber abgewickelt, so dass das Geniner Ufer in Gänze ausschließlich dem Fuß-/ und Radverkehr vorbehalten sein wird.

Die Zu- und Abfahrten der Tiefgaragen mit insgesamt rd. 500 Stellplätzen befinden sich ausschließlich in den vier Planstraßen.

Während in der Welsbachstraße Tempo 50 angeordnet bleibt, ist für die Planstraßen 1 bis 4 ist Tempo 30 vorgesehen.

Fuß- und Radwegenetz

Für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen wird die Welsbachstraße aufgeweitet. Auf der Nordseite ist ein von der Fahrbahn getrennter Radweg geplant, der im Süden und Norden auf die Welsbachstraße versschwenkt und als Fahrrad-Schutzstreifen fortgeführt wird. Auf der Südseite wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt. Gemäß Prognose des Gesamt DTV liegt die Belastung im Belastungsbereich I, bei dem Mischverkehr auf der Straße ohne flankierende Maßnahmen zulässig ist. Aufgrund der Rettungseinsätze der Feuer- und Rettungswache soll jedoch ein Fahrrad-Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m eingerichtet werden. In den Planstraßen sind beidseitig Fußwege vorgesehen, der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt.

Die fußläufigen Wegeverbindungen durch die grünen Wohnhöfe mit Anbindungen an das Geniner Ufer stellen ein Merkmal des städtebaulichen Konzepts dar, gewährleisten die Durchlässigkeit und Vernetzung des Quartiers mit dem Umfeld und werden als Gehrechte zugunsten

der Allgemeinheit im Bebauungsplan gesichert (siehe Punkt 5.5.2). Barrierefreie Verbindungen zwischen Welsbachstraße und Geniner Ufer sind im Bereich der Planstraßen 1 und 3 gegeben.

Der vorhandene Fuß-/ Radweg auf dem Geniner Ufer wird analog des sich südwestlich des Plangebiets anschließenden Abschnitts zukünftig etwas weiter landseitig verlegt und 4,0 m breit ausgebaut. Durch die Verlegung erhalten die Bestandsbäume am Ufer bessere Lebensbedingungen und die Grünfläche zwischen Uferweg und Trave kann punktuell mit Aufenthaltsangeboten aufgewertet werden. Der Fuß- und Radweg im nordöstlichen Plangebiet (in Richtung Possehlbrücke) wird künftig entsprechend der Bestandssituation als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmmung „Fuß- und Radweg“ (F+R) festgesetzt.

Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung des Plangebiets entspricht derzeit den Mindesterschließungsvorgaben des 4. RNVP. Mit der Entwicklung des Plangebiets sind jedoch Bedienungslücken zu erwarten. Künftig wird das Gebiet in beide Richtungen durch die Linie 15 angedient, die Taktung wird verbessert. Im südwestlichen Abschnitt der Welsbachstraße ist ein neues Haltestellenpaar vorgesehen. Ebenso ist eine neue Haltestelle im südlichen Abschnitt der Straße Bei der Gasanstalt sowie die Verlegung der Haltstelle in der Possehlstraße erforderlich. Bau bzw. Verlegung der Haltestellen ist über den Erschließungsvertrag gesichert. Folgende vier neue Haltstellen sind geplant: in der Possehlstraße nördlich des Knotenpunkts Possehlstraße / Welsbachstraße, in der Welsbachstraße (West) für Richtungen Westen (Genin), in der Welsbachstraße (West) für Richtungen Osten (Innenstadt) und Bei der Gasanstalt in der Nähe zum Knotenunkt Geniner Straße.

Feuerwehr

In den Planstraßen 1-4 sowie an den Schmalseiten der Gebäude (fußläufige Durchgänge zu den Innenhöfen) können die Feuerwehraufstellflächen abgebildet werden. Die Gebäude an der Welsbachstraße werden über den Fuß- und Radweg angeleitert. Rettungseinsätze über das Geniner Ufer sind ausgeschlossen, die Innenhöfe müssen ebenfalls nicht von der Feuerwehr befahren werden.

Alternative Mobilitätsangebote

Alternative Mobilitätsangebote fördern die Veränderung eines Verkehrsverhaltens im Sinne einer nachhaltigen, MIV-reduzierten, umwelt- und sozialverträglichen Mobilität. Am Standort sollen daher zwei Car-Sharing-Stationen mit insgesamt vier Stellplätzen an der Welsbachstraße entstehen. Eine entsprechende Regelung zur Sicherstellung dieser Angebote erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Zusätzlich werden entlang der Welsbachstraße bis zu vier E-Ladeplätze für Lastenräder vorgesehen.

Aufgrund der steigenden Zahl an Elektrofahrzeugen wird mit einer erhöhten Nachfrage an Lademöglichkeiten gerechnet. Für die Bewohner:innen des Quartiers sowie die Kita und Schulstellplätze werden aus gutachterlicher Sicht daher mindestens 2 Ladeplätze je 10 (Besucher)Parkplätze empfohlen. Nach derzeitiger Erschließungsplanung sind 1,65 Ladeplätze/ 10 Parkplätze vorgesehen. Gemäß GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) ist für einen potenziellen Ausbau der E-Mobilität jeder (private) Stellplatz mit der entsprechenden Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.

5.5.2 Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen

Um die innere (private und öffentliche) Erschließung, aber auch die Befahrbarkeit von privaten Flächen für Rettungs- und Notfall-Kfz und die Ver- und Entsorgung sowie öffentliche

Wegeverbindungen für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen innerhalb des Quartiers sicherzustellen, werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt:

Im Allgemeinen Wohngebiet sind mehrere öffentlich für Fußgänger:innen nutzbare Wege vorgesehen, um die Durchlässigkeit des Quartiers und die Vernetzung zwischen Geniner Ufer und Welsbachstraße für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Im Bebauungsplan wird dementsprechend für diese Flächen ein Gehrecht (Fußgänger:innen) zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt (GFL 1).

Im Bereich des Geniner Ufers (öffentliche Grünfläche) ist der Schmutzwasserkanal als Leitungsrecht (GFL 2) zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers gesichert.

Um die entsprechenden Trassen für den Verlauf von Notwasserwegen freizuhalten, werden entsprechend Geh- und Leitungsrechte zugunsten der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr festgesetzt (GFL 3).

Die Anfahrbarkeit der Leitungstrasse innerhalb der Grünfläche am Geniner Ufer wird über ein weiteres Geh- und Fahrrecht (GFL 4) zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger im Bereich des Uferweges gesichert. Dieses gilt auch für das Wasser- und Schifffahrtsamt zu Unterhaltungszwecken des Kanalufers.

5.5.3 Stellplätze, Tiefgaragen und öffentliche Besucherparkplätze

Für die privaten Pkw-Stellplätze wurde ein Stellplatzschlüssel von 1,0 Kfz-Stellplätzen / WE für Eigentumswohnungen, 0,8 Kfz-Stellplätzen / WE für freifinanzierte Mietwohnungen und 0,3 Kfz-Stellplätzen / WE für geförderte Wohnungen (im Durchschnitt 0,73 Kfz-Stellplätze / WE) angenommen. Diese werden ausschließlich in privaten Tiefgaragen untergebracht.

Für Besucher sollen 0,15 Kfz-Stellplätze / WE oberirdisch vorgehalten werden. Diese werden in der Welsbachstraße und den vier Planstraßen verortet. Nach aktuellem Planungstand sind insgesamt knapp 100 Besucherparkplätze vorgesehen. Bei der Errichtung von 650 – 700 WE wird ein Schlüssel von 0,15 bzw. 0,14 erreicht. Aufgrund der umfangreichen Anforderungen an den öffentlichen Straßenraum (Parkplätze, Abstellanlagen für Fahrräder und Lastenräder, Baumpflanzungen, Bushaltestelle, Unterflurmüllsysteme) sowie der Bedarfe für die Feuerwehr wird ein knappes Unterschreiten in der Abwägung der Belange als vertretbar bewertet. Es besteht insgesamt ein Bedarf an zehn öffentlichen Behindertenparkplätzen im Straßenraum. Die genaue Verortung erfolgt im Rahmen der detaillierten Erschließungsplanung.

Für die KiTa (5 Gruppen, ca. 90 Kinder) und die Grundschule (3-zügig mit ca. 240 Kindern) sind ca. 20 Kfz-Stellplätze erforderlich. Diese Anzahl basiert auf den Vorgaben der 2019 geltenden LBO SH und dem damaligen Entwurf der Stellplatzsatzung der Hansestadt Lübeck, die sich nach der Anzahl der Schüler richteten und jeweils 1 Stellplatz/ 30 Schüler bzw. Kinder bei Kita und Schule und 1 Stellplatz/ 50 qm Hallenfläche vorsahen. Eine Doppelnutzung der Stellplätze für Schule und Sporthalle wurde als möglich angesehen, wenn die Vereine die Sporthalle nur außerhalb der Schulzeiten nutzen. Die geplante Anzahl von 20 Stellplätzen inkl. Stellplätze für Besuchende wird für die geplanten Nutzungen als ausreichend gewertet. Gesonderte Stellplätze für „Elterntaxis“ zur Kita und zur Grundschule werden nicht vorgehalten. Die Einrichtungen sind zu Fuß, mit dem Rad sowie dem ÖPNV gut erschlossen. Ansonsten müssen die Besucherparkplätze im Umfeld genutzt werden.

Es gelten für das Allgemeine Wohngebiet und die Teilgebiete MU 1 und MU 2 Vorgaben von einem Fahrradstellplatz je 1-Zimmer-Wohnung bis hin zu vier Fahrradstellplätze je 7-oder-mehr-Zimmer-Wohnung. Für die Gesamtanlage kann die Anzahl der Fahrradabstellanlagen aufgerundet werden. Zusätzlich sind 10 Prozent dieser privaten Fahrradabstellanlagen öf-

fentlich zugänglich im Bereich der Hauseingänge zur Tagesnutzung sowie für Besuchende vorzusehen. Es sind knapp 1.700 Fahrradabstellanlagen für die Wohnnutzung (inkl. 280 Fahrradabstellanlagen für Besuchende), ca. 90 für die KiTa sowie die Grundschule (Kita 20, Grundschule ca. 70) erforderlich. Der Nachweis der Kfz- und Fahrradstellplätze erfolgt im Rahmen des/der nachgelagerten Bauantragsverfahren.

5.5.4 Ver- und Entsorgung

Energie- und Trinkwasserversorgung, Telekommunikation

Die Trinkwasser- und Energieversorgung für das neue Quartier sowie der Anschluss an die Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die örtlichen Versorger. Anschlussleitungen für die Versorgung mit Trinkwasser, Energie und Telekommunikation des geplanten Wohngebiets sind in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen der Welsbachstraße sowie der Straße Bei der Gasanstalt vorhanden. Im Rahmen der inneren Erschließungsplanung werden die Haupttrassen für die notwendigen Versorgungsleitungen festgelegt.

Löschwasserversorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes W-405 in der aktuellen Fassung ist herzustellen. Als ausreichend ist hier eine Löschwasserversorgung von 96 m^3/h über mindestens zwei Stunden anzusehen. Darüber hinaus und vom Bebauungsplan abweichend liegende Löschwasserbedarfe sind als Objektschutz durch die Bauherren nachzuweisen.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird in das vorhandene, öffentliche Netz der Entsorgungsbetriebe eingeleitet. Die bestehenden Schmutzwasserkanäle wurden bei der Festsetzung von Leitungsrechten berücksichtigt und sind gemäß des Sielkatasters (Anhang 4) dargestellt. Im Bereich des Geniner Ufers (öffentliche Grünfläche) ist der Schmutzwasserkanal als Leitungsrecht (GFL 2) zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers gesichert. Zur Unterhaltung sind Wartungswege vorzusehen. Eine Bebauung bzw. Bepflanzung über den Leitungstrassen ist grundsätzlich nicht zulässig, jedoch kann ja Abstimmung mit den lokalen Entsorgungsbetrieben an drei Stellen im Übergangsbereich der Baugebiete zum Geniner Ufer von dieser Regelung abgewichen werden. In diesen Bereichen überlagern sich die GFL mit den Anpflanzgeboten (H1). Zu den Bestandsleitungen ist ein ausreichender Abstand zu gewährleisten, der mindestens eine Trassenbreite von 2,0 m ab Achsenmittelpunkt in beide Richtungen aufweist. Die Trassenbreite wird über das Leitungsrecht mit einer Breite von 4,0 m gesichert. Neu anzulegende Schmutzwassersiele sind in den jeweils erschließenden Planstraßen sowie der Welsbachstraße vorgesehen.

Regenwasserentsorgung

Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen im Allgemeinen Wohngebiet, den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sowie der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sozialen/ sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ wird in einem neuen RW-Kanal gesammelt und über vorhandene oder neu zu errichtende Einleitstellen in die Kanal-Trave eingeleitet. Eine Behandlungsanlage vor den jeweiligen Einleitstellen ist nicht erforderlich.

Der vorhandene (Behörden-)Parkplatz inkl. die auf dieser Fläche zukünftig planungsrechtlich zulässige Bebauung, die neu errichtete Schule im Bereich Welsbachstraße/ Possehlstraße sowie die bestehende Versorgungsfläche werden in Abstimmung mit der unteren Wasserbe-

hörde im Konzept für die Ableitung des Oberflächenwassers (siehe Wasserwirtschaftlichen Begleitplan) nicht mit betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus den oben genannten Teilgebieten erfolgt über das vorhandene Netz. Die bestehenden Gewerbeflächen am Geniner Ufer und entlang der Straße Bei der Gasanstalt (Geniner Ufer 10, Bei der Gasanstalt 18-22) sowie die Welsbachstraße an sich werden ebenfalls nicht in die Betrachtung einbezogen, da hier keine Veränderungen stattfinden und die Entwässerung über die bereits vorhandene Einleitstelle Bei der Gasanstalt erfolgt. Sollten Veränderungen im Bestand durchgeführt werden, sind zusätzliche separate wasserwirtschaftliche Begleitpläne aufzustellen und ein Konzept zum Umgang mit dem zusätzlich anfallenden Regenwasser bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Der Wasserhaushalt ist gemäß der Richtlinie A-RW 1 gegenüber dem Referenzzustand (potenziell naturnaher Zustand) aufgrund der zukünftig versiegelten Flächen als deutlich geschädigt eingestuft. Zur Minimierung des Abflusses werden daher folgende Maßnahmen vorgesehen: Baumstandorte in den öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraßen und Welsbachstraße) erhalten Tiefbeete mit Notüberläufen, Oberflächenwassers aus den privaten Grundstücken wird in eine öffentliche Regenwasser-Kanalisation angeleitet, Dachflächen werden als Gründächer ausgebildet und Tiefgaragen werden mit einer Substratschicht versehen.

Gemäß dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der RW-Kanalisation nicht aufgenommen kann, in die Trave überlaufen. Die Lage der hierfür konzipierten Notwasserwege auf den privaten Flächen wird im Bebauungsplan über die Festsetzung eines Leitungsrechts zugunsten der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr gesichert (GFL 3).

Abfallentsorgung

Hinsichtlich der Abfallentsorgung für das neue Quartier wurden die herkömmliche Abfallentsorgung und das Unterflur-Müllsystem untersucht und gegeneinander abgewogen. Der Flächenbedarf der herkömmlichen Abfallentsorgung steht bei Unterbringung in den Häusern in Konkurrenz zur Wohnfläche, führt in den Hausvorfeldern zu städtebaulich unerwünschten Situationen und beeinträchtigt an den Abholtagen die Nutzbarkeit der Fußwege. Daher sollen Unterflur-Müllsysteme zur Anwendung kommen.

In Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben wurden Standorte für Unterflurmüllsysteme festgelegt. Die Standorte sind innerhalb sogenannter „Baugebietsinseln“ (WA / MU) in der Straßenverkehrsfläche als Nebenanlagen für die Abfallentsorgung gemäß § 14 BauNVO vorgesehen. Durch die Ausweisung als Baugebiet können diese den privaten Bauflächen zugeordnet und die Müllentsorgung über die favorisierten Unterflurmüllsysteme entsprechend sichergestellt werden.

5.6 Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Zum Schutz vor Überflutungen von Räumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen bzw. dazu geeignet sind, darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens + 3,5 m über Normalhöhennull (ü NHN) nicht unterschreiten. Da das Plangebiet unterhalb der hochwassersicheren Höhe von 3,50 m ü NHN gelegen ist, ist es erforderlich, Maßnahmen i. S. des Hochwasserschutzes zu treffen (siehe Punkt 2.3). Der Bebauungsplan setzt dementsprechend für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) auf mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) fest.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Erdgeschossen und tiefer liegenden Geschossen (Keller/Garagengeschosse) keine wassergefährdenden Stoffe lagern dürfen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen sind. Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu konzipieren, dass im Hochwasserfall keine Schädigungen eintreten können. Zur baulichen Sicherung der Keller- und Tiefgaragengeschosse ist daher die Verwendung von WU-Beton vorzusehen, um eine Wasserundurchlässigkeit sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die küstenschutzrechtlichen Bauverbotsregelungen für die Errichtung von baulichen Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG) keine Anwendung findet, wenn das Gebiet durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt wird (Gebietsschutz) oder die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden (Objektschutz) (§ 82 Abs. 2 Nr. 6LWG).

5.7 Immissionsschutz

5.7.1 Lärmimmissionen

Vorbemerkungen

Die schalltechnische Beurteilung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005, Beiblatt 1. Als Zielwerte für die städtebauliche Planung werden darin folgende schalltechnische Orientierungswerte angegeben:

- für Allgemeine Wohngebieten (WA): 55 dB(A) tags und 45/40 dB(A) nachts
- für Urbane Gebiete (MU): 60 dB(A) tags und 50/45 dB(A) nachts
- für Gewerbegebiete (GE): 65 dB(A) tags und 55/50 dB(A) nachts

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm gelten. Der höhere ist auf Verkehrsgeräuscheinwirkungen anzuwenden.

DIN 18005, Beiblatt 1 und auch die TA Lärm weisen keinen gesonderten Orientierungswert/Immissionsrichtwert für Schulen aus. Gemäß der Kommentierung zur TA Lärm kann, je nach den Umständen des Einzelfalls, ein Tages-Immissionsrichtwert von 55 dB(A) bis 60 dB(A) herangezogen werden. Aufgrund der räumlichen Lage der Flächen für Schulen und Kindertagesstätten im Übergangsbereich von Wohnen und Gewerbe sowie an stärker befahrenden Straßen wird für die Beurteilung ein Tages-Immissionsrichtwert von 60 dB(A) zugrunde gelegt, der dem Orientierungswert für Mischgebiete entspricht.

Für die Einwirkung von Gewerbegeräuschen entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005 weitgehend den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Lediglich der Immissionsrichtwert für Urbane Gebiete (MU) im Tagzeitraum liegt gemäß TA Lärm um 3 dB höher als der entsprechende Orientierungswert der DIN 18005. Soweit die Orientierungswerte der DIN 18005 für Urbane Gebiete überschritten werden, werden, werden für die Beurteilung der Gewerbelärmeinwirkungen ergänzend die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen.

Zur fachlichen Einordnung der ermittelten Lärmbelastung wurde aus der Rechtsprechung im Umgang mit Verkehrslärm außerdem der Schwellenwert herausgebildet, demnach bei einem Dauerschallpegel 70 dB(A) tags und 60 dB(A) eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Ergänzend wird auf Ergebnisse der Lärmpegelforschung hinge-

wiesen die besagen, dass bereits ab einer Dauerbelastung (chronischer Lärmstress) von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen steigt.

a) **Lärmwirkung auf die Umgebung**

Durch die Verkehrssteigerung des planinduzierten Zusatzverkehrs des Bebauungsplanes ergeben sich auf den relevanten Straßenabschnitten Pegelzunahmen von bis rd. 1 dB. Die Pegelerhöhung liegt im Bereich der Wahrnehmungsschwelle. Aufgrund der geringfügigen Pegelerhöhungen durch den planinduzierten Mehrverkehr sind diese nicht beurteilungsrelevant.

b) **Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet**

Sportlärm

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des Stadions Buniamshof sowie der östlich der Possehlstraße gelegenen Sportanlagen der Lübecker Turnerschaft.

Bereits bei freier Schallausbreitung werden die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) für Allgemeine Wohngebiete eingehalten, Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Auf eine fassadenbezogene Betrachtung wurde verzichtet.

Gewerbelärm

Für die Beurteilung des Gewerbelärms wurden die umliegenden Gewerbeflächen (flächenbezogene Schallleistungspegel), die Gewerbeflächen im Plangebiet (abgeleitete Emissionskontingente), die detailliert berücksichtigten Geräuschquellen des Behördenhochhauses und der Feuerwache 2 (Regelbetrieb) sowie die Behördenparkplätze (Welsbachstraße und Hans-Böckler-Straße) berücksichtigt.

Am Tage betragen die Beurteilungspegel auf Basis der Berechnungen mit freier Schallausbreitung im Plangebiet im Nahbereich des Einmündungsbereiches zwischen Welsbachstraße und der Straße Bei der Gasanstalt rund 59 dB(A) bis 60 dB(A). Da der betreffende Bereich aufgrund der hier angestrebten Nutzungsmischung als Urbanes Gebiet festgesetzt wird, werden sowohl der diesbezügliche Immissionsrichtwert der TA Lärm von 63 dB(A), als auch der Orientierungswert der DIN 18005 (Fassung Stand Juli 2023) von 60 dB(A) tags eingehalten

In den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereichen wird der zugehörige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) unterschritten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden in einem Teilbereich Beurteilungspegel bis zu 58 dB(A) prognostiziert. Für Schulstandorte und vergleichbare Nutzungen werden aufgrund der Nachbarschaft zu angrenzenden Gewerbenutzungen die für Mischgebiete anzusetzenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) zugrunde gelegt. Diese werden im vorliegenden Fall eingehalten. Da nach DIN 4109 an den lärmabgewandten Fassaden Pegelminderungen um bis zu 10 dB in Ansatz gebracht werden können, werden die ermittelten Maximalpegel auf den betreffenden Gebäudeseiten deutlich unterschritten.

In der Nachtzeit sind auf Basis der Berechnungen mit freier Schallausbreitung im Plangebiet Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten. In den Bereichen, die als Urbanes Gebiet festgesetzt werden, treten Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) auf.

Damit werden der zugehörige Immissionsrichtwert der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 von 45 dB(A) um bis zu 5 dB überschritten.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) zu erwarten. Die Überschreitungen betragen bis zu 6 dB. Die fassadenbezogenen Beurteilungspegel zeigen, dass an den lärmabgewandten Fassaden die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ beträgt der maximale Beurteilungspegel rund 47 dB(A). Eine nächtliche Schutzbedürftigkeit ist für diese Bereiche nicht zu berücksichtigen. Die zur Beurteilung heranzuziehenden Tages-Immissionsrichtwerte von 55 bis 60 dB(A) wird deutlich unterschritten.

Aufgrund der Richtwertüberschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet erforderlich (siehe Lärmschutzmaßnahmen).

Eine Überschreitung der kurzzeitigen Geräuschspitzen durch die detailliert untersuchten gewerblichen Anlagen (Behördenhochhaus, Feuerwache 2) ist im Tagzeitraum nicht zu erwarten. In der Nachtzeit ist im Urbanen Gebiet durch den Betrieb der Feuerwache 2 eine Überschreitung des zugehörigen Immissionsrichtwertes von 65 dB(A) um 5 dB zu erwarten. Die Höhe der Richtwertüberschreitung bewegt sich in einem vergleichbaren Rahmen wie die Überschreitungen der nächtlichen Beurteilungspegel in diesem Bereich.

Aufgrund der Richtwertüberschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet erforderlich (siehe Lärmschutzmaßnahmen).

<u>Ergänzende Prüfung für die benachbarten Standorte von Feuerwehr und Polizei</u>

In der schalltechnischen Untersuchung wird die Geräuscheinwirkung der Feuerwehr und der Polizei mit dem Regelbetrieb untersucht. Dabei wird zwischen einem nächtlichen Notfalleinsatz (Ausrücken der Einsatzfahrzeuge) und dem regelmäßigen Betrieb auf den Grundstücksfreiflächen (Mitarbeiterstellplatz, Verkehr/Wiederkehren von Einsatzfahrzeugen, Waschen der Fahrzeuge) unterschieden. Der nächtliche Notfalleinsatz wird als ergänzende Prüfung im Sonderfall betrachtet. Aus den Regelungen der TA Lärm unter Nummer 3.2.2 „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ ergibt sich im vorliegenden Fall ein erweiterter Abwägungsspielraum.

Als besonders störend wird die durch das Martinshorn verursachte Geräuschspitze angesehen. Basierend auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1988 (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 2.04.1988, AZ: 7 C 33.87) gilt, dass der Spitzenpegel außen vor dem Fenster des maßgeblichen Immissionsortes den Wert von 95 dB(A) als Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten sollte.

Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Plangebiet hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen durch die Polizei ist nicht zu erwarten. Der Spitzenpegel außen vor dem Fenster des maßgeblichen Immissionsortes erreicht den Wert von 95 dB(A) als Zumutbarkeitsschwelle, wird jedoch nicht überschritten.

Bei der Feuerwehr ist eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Plangebiet hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen durch das Martinshorn zu erwarten. Der Spitzenpegel außen vor dem Fenster des maßgeblichen Immissionsortes überschreitet den Wert von 95 dB(A) als Zumutbarkeitsschwelle um bis zu 2 dB. Aufgrund der Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle sind Maßnahmen erforderlich. Als zielführende Maßnahme ist auch bei dem

geplanten Neubau der Feuerwache die Installation eine Ampelanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen. Eine entsprechende Ampelanlage ist auch schon im Bestand vorhanden. Ergänzend werden kurzzeitige Geräuschspitzen aus dem verbleibenden Betrieb im Sonderfall geprüft, wenn der Einsatz eines Martinshornes ausbleiben kann. Seitens GMHL wurde die Neuerrichtung einer Ampelanlage mit Vorrangschaltung für den Neubau der Feuerwache II mit integrierter Leitstelle bestätigt unter Bezugnahme auf die DIN 14092-1:2012-04 (Hinweis: Teil 1 der DIN 14092 beinhaltet die Planungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser).

Verkehrslärm

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 durch Verkehrsgeräuschimmissionen durch die relevanten Straßenabschnitte in Teilbereichen des Bebauungsplans überschritten werden. Vom Schiffsverkehr auf dem Elbe-Lübeck-Kanal gehen hingegen keine beurteilungsrelevanten Lärmbelästigungen aus.

In der lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan erfolgt die Ermittlung der Beurteilungspegel der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmission flächenhaft in den Immissionshöhen 2,00 m (Erdgeschoss) und 15,00 m über Gelände (höchstes zulässiges Geschoss mit der höchsten Lärmbelastung) bei freier Schallausbreitung. Für die Bereiche, in denen die konkret geplanten Gebäude mittels Baugrenzen in ihrer Lage bereits fixiert sind, erfolgt ergänzend die Prognose der Beurteilungspegel für die einzelnen Geschosse der geplanten Gebäude in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sowie des Allgemeinem Wohngebiets (WA).

An den geplanten Gebäuden des Urbanen Gebietes (MU 1 und MU 2) werden tags an den zur Welsbachstraße ausgerichteten Fassaden Beurteilungspegel bis 63 dB(A) prognostiziert. Der Orientierungswert für Urbane Gebiete (MU) von 60 dB(A) wird um bis zu 3 dB überschritten. An allen weiteren Fassaden des Urbanen Gebietes (MU) werden tags Beurteilungspegel von maximal 60 dB(A) prognostiziert. In der Nacht werden an den zur Welsbachstraße ausgerichteten Fassaden Beurteilungspegel bis zu 54 dB(A) erreicht. Der nächtliche Orientierungswert für Urbane Gebiete (MU) von 50 dB(A) wird um bis zu 4 dB überschritten. Auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten der Gebäude werden hingegen die Orientierungswerte der DIN 18005 an allen Außenwänden unterschritten.

Am Tag werden an Fassaden der nordöstlich gelegenen Gebäude (angrenzend an die Planstraße 1) maximale Beurteilungspegel von 56 dB(A) prognostiziert. Der Tages-Orientierungswert von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) wird hier somit nur auf einer kleinen Teilfläche geringfügig (um 1 dB(A)) überschritten. Im restlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebiets (WA) wird hingegen der Orientierungswert tags an allen Fassaden eingehalten. In der Nacht werden für die Fassaden der nordöstlich gelegenen Gebäude (angrenzend an die Planstraße 1) maximale Beurteilungspegel von 47 dB(A) ermittelt, so dass der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (WA) von nachts 45 dB(A) auf Teilflächen um bis zu 2 dB überschritten wird.

Im Bereich des Gewerbegebietes (GE) sind unabhängig von der Immissionshöhe innerhalb der Baugrenzen keine Überschreitungen des Orientierungswerte für Gewerbegebiete (GE) von 65 dB(A) am Tag 55 dB(A) in der Nacht zu erwarten.

Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen werden je nach Immissionshöhe tags Beurteilungspegel bis zu 70 dB(A) und in der Nacht Beurteilungspegel bis zu 62 dB(A) prognostiziert. In diesem Bereich sind jedoch keine schutzbedürftigen Räume vorhanden, sodass keine Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sind.

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ mit einer Schutzbedürftigkeit analog zu einem Mischgebiet (MI) werden tags an der zur Possehlstraße gelegenen Baugrenze zwar maximale Beurteilungspegel von bis zu 71 dB(A) prognostiziert, für die Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Wert nur für eine kleine Teilfläche und für eine Gebäudehöhe von 15,0 m ermittelt wurde, die planungsrechtlich auf der betreffenden Fläche gar nicht erreicht werden kann. Eine Überschreitung des für eine Gesundheitsgefährdung anzusetzenden Schwellenwertes von 70 dB(A) ist insofern nicht zu erwarten. Die deutliche Überschreitung des Orientierungswertes von 60 dB(A) ist hier unter Berücksichtigung der bereits erteilten Baugenehmigung auch deshalb in Kauf zu nehmen, da im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Nachweis zum hinreichenden Schallschutz der Außenbauteile gemäß DIN 4109 zu erbringen war. Durch die Anordnung von Teilen der Unterrichtsräume auf lärmabgewandten Gebäudeseiten kann für diese von einer Unterschreitung der für Mischgebiete anzusetzenden Orientierungswerte ausgegangen werden. Gleiches gilt für die Pausenflächen. Da das Schulgrundstücks nur am Tage (zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) genutzt wird, sind die für den Nachtzeitraum ermittelten Pegel nicht beurteilungsrelevant.

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie „Sozialen/ sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ mit analog zur oben genannten Schutzbedürftigkeit werden innerhalb der Baugrenzen unabhängig von der Immissionshöhe maximale Beurteilungspegel von tags 63 dB(A)) prognostiziert. Der Orientierungswert von tags 60 dB(A) wird zwar um bis zu 3 dB überschritten, die Überschreitungen können aber durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Außenwänden der Gebäude kompensiert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die ermittelten maximalen Beurteilungspegel auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten deutlich unterschritten werden.

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ mit einer Schutzbedürftigkeit analog zu einem Mischgebiet (MI) werden tags innerhalb der Baugrenzen maximale Beurteilungspegel je nach Immissionshöhe von bis zu 65 dB(A) prognostiziert. Die Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB sind insofern hinnehmbar, da ein hinreichender Schallschutz von Büro- und sonstigen Aufenthaltsräumen durch bauliche und technische Maßnahmen am Gebäude sichergestellt werden kann. Aufgrund der Nutzung dieser Fläche ohne besondere Schutzbedürftigkeit für die Nachtzeit werden nachts ebenfalls die Tages-Immissionsrichtwerte zur Beurteilung zugrunde gelegt. In der Nacht werden innerhalb der Baugrenzen maximale Beurteilungspegel je nach Immissionshöhe von 56 dB(A) prognostiziert und der Orientierungswert damit um bis zu 4 dB unterschritten.

Im Teilgebiet MU 3 des Urbanen Gebiets werden innerhalb der Baugrenzen maximale Beurteilungspegel in dem am höchsten gelegenen Geschoss von tags bis zu 61 dB(A) und nachts bis zu 53 dB(A) ermittelt. Die Orientierungswerte für Urbane Gebiete (MU) von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden damit um 1 dB bzw. 3 dB überschritten.

c) Maßnahmen zum Lärmschutz

Aufgrund der vorangehend dargelegten Überschreitungen der für die jeweiligen Baugebiete und Gemeinbedarfsflächen gemäß DIN 18005 anzusetzenden Orientierungswerte ist die Festsetzung von Maßnahmen zum Schallschutz für die betreffenden Flächen erforderlich.

Bei der Bewältigung von Lärmkonflikten in der Bauleitplanung ist zunächst der Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) zu beachten. Dieser kann durch ein Abrücken der Bebauung von der Lärmquelle oder die Anordnung lärmunempfindlicherer Nutzungen in der Nähe der Lärmquelle berücksichtigt werden. Da es sich um ein innerstädtisches Bauprojekt im Sinne

der Innenentwicklung in einem insbesondere durch angrenzende Gewerbeflächen vorbelasteten Gebiet handelt, kann der Trennungsgrundsatz hier nicht umgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschutzes für die im Plangebiet vorgesehenen Wohn- und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen sieht der Bebauungsplan umfängliche Maßnahmen zum baulichen und technischen Schallschutz vor.

Festsetzung von Emissionskontingenten für Gewerbegebiete

Um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu vermeiden, werden für das Gewerbegebiet (GE) Emissionskontingente festgesetzt. Mittels einer Ortsbesichtigung, Betriebsbefragung und der Akteneinsicht für die einzelnen Betriebe wurden die entsprechenden Emissionskontingente für die einzelnen Betriebe abgeleitet. Eine Kontingentierung auf einen flächenbezogenen Schallleistungspegel L''_{WA} von tags 60 dB(A)/m² (nach DIN 18005 uneingeschränkte gewerbliche Nutzung) stellt für die Betriebe im Bestand und potentiell im Planungsgebiet anzusiedelnde Unternehmen keine Einschränkung des Betriebes dar.

Nachtbetrieb in größerem Rahmen (auch im Freien) ist unter schalltechnischen Gesichtspunkten auf Flächen mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von $L''_{WA} \geq 55$ dB(A)/qm möglich. Für das Gewerbegebiet (GE) werden für den Nachtzeitraum folgende Schalleistungspegel abgeleitet. Im Teilgebiet GE 1 wird mit 50 dB(A)/m² eine Einschränkung abgeleitet, die das Vorhandensein von Werkswohnungen auf den Nachbargrundstücken im Grundsatz berücksichtigt. In der Nacht wurde im Bestand durch den Betrieb keine Schallleistung erzeugt. Überschreitungen durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Im Teilgebiet GE 2 wird mit 45 dB(A)/m² eine Einschränkung in der Nacht abgeleitet. Im Nachtzeitraum wird der zulässige Schalleistungspegel durch die Fahrgeräusche und den Parkvorgang überschritten. Beim immissionsseitigen Vergleich an den für die Emissionskontingentierung vorgesehenen Immissionsorten wird jedoch eine Unterschreitung des Immissionskontingents festgestellt bzw. wird berücksichtigt, dass keine Immissionsorte mit einer erhöhten nächtlichen Schutzbedürftigkeit vorliegen. Im Teilgebiet GE 3 wird mit 40 dB(A)/qm eine Einschränkung abgeleitet, da sich hier ein Einfamilienhaus als Werkswohnung befindet und ein zugehöriger Gewerbebetrieb nicht angesiedelt ist. Der südlich benachbarte Behördenparkplatz ist dabei in den Berechnungen berücksichtigt, sodass keine daher resultierenden Einschränkungen zu erwarten sind, zumal die künftig zulässige Nutzung (z.B. Bürogebäude) geringe Auswirkungen aus schalltechnischer Sicht haben wird.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 (BVerwG CN 7.16) dürfen Emissionskontingente auf Grundlage von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO nur festgesetzt werden, wenn eine Gliederung in unterschiedliche Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten erfolgt.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel einer baugebietsübergreifenden Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO, durch die sichergestellt ist, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet in diesem Bebauungsplan gesamtstädtisch noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten. Mit dieser baugebietsübergreifenden Gliederung kann die Gemeinde gewährleisten, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gemeindegebiet ihren Standort finden können. Im unmittelbaren und erweiterten Umfeld des Plangebiets liegen östlich der Welsbachstraße und südlich der Straße Bei der Gasanstalt Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.70.04 Geniner Straße / Hinter den Hirschkaten der Hansestadt Lübeck, die als Gewerbegebiet ohne Emissionskontingente ausgewiesen sind. Zusätzlich liegen an der Malmöstraße (Bebauungsplan 17.53.02 Gewer-

begebiet Malmöstraße) und an der Rigastraße (Bebauungsplan 17.52.02 Kapitelsdörfer Kirchweg) weitere Flächen ohne Emissionskontingente. Es sind somit mehrere Teilgebiete vorhanden, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten oder die mit einem Emissionskontingent belegt sind, das jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieb ermöglicht. Diesen Gewerbegebieten kommt zugleich die Funktion als Ergänzungsgebiet im Sinne einer baugebietsübergreifenden Gliederung bei der Festsetzung vom Emissionskontingenten zu. Somit ist für die Gesamtstadt festzustellen, dass an mehreren Standorten geeignete Flächen für die Ansiedlung nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen.

Über das Gewerbegebiet (GE) hinaus befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereichs weitere emittierende Nutzungen, die auf die Baugebiete einwirken. Da hier – wie oben dargelegt - kein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen durch räumliche Trennung erreicht werden kann, sind „aktive“ Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen. Lärmschutzwände innerhalb der geplanten Baugebiete kommen aus städtebaulicher Sicht nicht in Frage, da diese aufgrund der städtebaulich gewünschten Höhe der Gebäude das Orts- und Landschaftsbild sowie Sichtbeziehungen beeinträchtigen würden. Auch der singuläre Schutz einzelner Geschosse, z. B. des Erdgeschosses, mittels einer Schallschutzwand ist städtebaulich nicht vertretbar, da auch hier eine ebenso große Beeinträchtigung von gewünschten Sichtbeziehungen verursacht und das Orts- und Landschaftsbild in unerwünschter Form durch eine große Abschottungswirkung verändert würde. Ebenfalls aus schalltechnischer Sicht ist die Errichtung von Lärmschutzwänden nicht sinnvoll, da sich die geplante Bebauung einerseits zu nah an den Straßenverkehrsflächen befindet und anderseits zu hoch ist, um in den oberen Geschossen einen ausreichenden Lärmschutz zu erhalten. Darüber hinaus würden die Planstraßen die potenzielle Lärmschutzwand regelmäßig durchbrechen.

Grundrissorganisation und Schutz der Außenwohnbereiche

Da im Plangebiet mit Ausnahme der Festsetzung von Emissionskontingenten kein aktiver Lärmschutz möglich ist bzw. in Abwägung mit städtebaulichen Belangen nicht in Betracht kommt, kommt die sogenannte architektonische Selbsthilfe zum Tragen, die die Ausrichtung der Gebäude und/oder die Vorgabe von Grundrissgestaltungen der Wohnungen (z. B. Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 zur lärmabgewandten Seite) beinhaltet. Das unter Punkt 5.2 beschriebene städtebauliche Konzept, welches auf Basis des Wettbewerbsergebnisses weiterentwickelt wurde, sieht in den Teilgebieten MU 1 und MU 2 sowie im Allgemeinen Wohngebiet im Wesentlichen eine schalltechnisch günstige Ausrichtung der Gebäudekörper vor.

Gesunde Wohnverhältnisse könnten durch Grundrissorganisation erreicht werden, indem alle Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 sowie mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche ausschließlich lärmabgewandt angeordnet werden. Eine solche Festsetzung führt bei der Grundrissgestaltung zu der Schwierigkeit, dass diese im MU 1, MU 2 und im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich zu den Innenhofbereichen (Wohnhöfen) orientiert werden müssten. An den entsprechenden Gebäudeseiten steht jedoch nicht genügend Fassadenfläche zur Verfügung. Daher wird festgesetzt, dass bei kleineren Wohnungen mindestens ein schutzbedürftiger Aufenthaltsraum, bei größeren Wohnungen mindestens zwei Aufenthaltsräume lärmabgewandt mit öffenbaren Fenstern angeordnet werden müssen. Dies kann aufgrund des städtebaulichen Konzepts nicht überall umgesetzt werden, z. B. bei Wohnungen an den Blockenden, weshalb Ausnahmen zugelassen werden können. Sofern die sog. architektonische Selbsthilfe (Grundrissorganisation) bei Wohnungen nicht möglich ist, kann ausnahmsweise der Lärmschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume durch bauliche Maßnahmen (z. B. schalldämmende Lüftungseinrichtungen, besondere Fensterkonstruktionen, verglaste Loggien) erfolgen – mit dem Ziel, den Innenraumpegel nachts von 30 dB(A)

(d.h. in Summation der Beurteilungspegel für Verkehrs- und Gewerbelärm) bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht zu überschreiten. Bei allen Aufenthaltsräumen, die keine öffenbaren Fenster zu lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen, ist der notwendige hygienische Mindestluftwechsel über schallgedämmte Lüfter oder ähnlich sicherzustellen.

Für mindestens einen Außenwohnbereich von Wohnungen ist bei Überschreitung der maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tag (über 65 dB(A)) der ausreichende Schallschutz entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten umzusetzen oder es sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen – wie z. B. verglaste Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten etc.) mit teilgeöffneten Bauteilen – mit dem Ziel, in dem der Wohnung zugehörigen Außenwohnbereich den Beurteilungspegel von tags 59 dB(A) nicht zu überschreiten.

Schallschutzanforderungen an Außenbauteile gemäß DIN 4109

Innerhalb des untersuchten Plangeltungsbereiches kommt es wie beschrieben zur Überlagerung von Geräuscheinwirkungen durch Straßen- und Schifffahrtsverkehr und Gewerbegeräuscheinwirkungen der benachbarten Gewerbebetriebe. Daher erfolgt für das Plangebiet für die Auslegung passiver Schallschutzmaßnahmen eine Berechnung des resultierenden Außenlärmpegels $L_{a,res}$ für die genannten Quellarten nach Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018. Die Bildung des resultierenden Außenlärmpegels $L_{a,res}$ nach DIN 4109-2:2018 kann der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden. Die maßgeblichen Außenlärmpegel (fassadenbezogene und flächenbezogene Werte) für zum Schlafen geeignete Räume können der Nebenzeichnungen 1 für die Nacht und die maßgeblichen Außenlärmpegel (fassadenbezogene und flächenbezogene Werte) für sonstige Aufenthaltsräume der Nebenzeichnungen 2 für den Tag auf dem Teil A – Planzeichnung des Bebauungsplans entnommen werden. Für den erforderlichen passiven Schallschutz müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, die sich aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ergeben. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in die Berechnung einzustellen. Für Büroräume und ähnliche Räume beträgt der Korrekturwert 35 dB. Da für das neue Quartier (Teilbereich A) die geplanten Baukörper mittels Baugrenzen in ihrer Lage fixiert sind, entspricht hier der maßgebliche Außenlärmpegel den fassadenbezogenen Angaben in der betreffenden Nebenzeichnung. Für die restlichen Bereiche sind die isophonenbezogenen Werte zu beachten. Da die genaue Lage der potenziellen Bebauung nicht durch baukörperbezogene Festsetzungen fixiert ist, kann der maßgebliche Außenlärmpegel bei lärmabgewandte Gebäudeseiten pauschal um 5 dB gemindert werden, bei geschlossener Bebauung sogar um 10 dB. Die Lärmimmission ist nicht in allen Geschossen gleich. Üblicherweise nimmt die Lärmbelastung in den aufgehenden Geschossen zu. Daher kann im Plangebiet ein geringeres Schalldämmmaß zugelassen werden, wenn z. B. für tieferliegende Geschosse ein geringerer Außenlärmpegel erreicht wird.

5.7.2 Nachbarschaft zum Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG

a) Ausschluss von Nutzungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands

Zwischen der Grundstücksgrenze des Betriebsbereichs und zu schützenden Nutzungen wurde ein Mindestabstand (angemessener Sicherheitsabstand R_{AS}) von 60 m ermittelt. Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand berücksichtigt die Bestandsanlagen sowie geplante Entwicklungen im Betriebsbereich.

Innerhalb dieses Abstands werden bestimmte Nutzungen, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 2c BauGB abhängig von Ihrer Schutzwürdigkeit ausgeschlossen, um die Auswirkungen im Fall eines möglichen Störfalls zu vermeiden oder zu mindern (siehe Punkt 5.4.1b).

Das Trennungsbot des § 50 BImSchG wird als angemessen umgesetzt bewertet.

b) Maßnahmen an baulichen Anlagen im Einwirkungsbereich des Betriebsbereichs

Im Falle eines Störfalls können durch Explosionsdruckwellen Fensterscheiben in einem Radius von bis zu 40 m um den Betriebsbereich platzen und Menschen durch Splitterbruch verletzen. Zudem können sich bei bestimmten Wetterlagen die gefährlichen Konzentrationen von freigesetzten Quecksilberdämpfen in der Luft bis 180 m vom Betriebsbereich halten. Um auch in diesen Fällen die hierdurch hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf den Menschen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern, sind im Teilgebiet MU 3 des Urbanen Gebiets dem Betriebsbereich (Bei der Gasanstalt) zugewandte Fensterscheiben von Räumen, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen, splittergeschützt auszuführen.

Zudem müssen im betroffenen Bereich (in der Planzeichnung mit (S) gekennzeichnet) Be- und Entlüftungsanlagen von Gebäuden schnell und einfach abschaltbar sein, damit die gefährlichen Dämpfe nicht in die Gebäude dringen können. Zudem müssen in allen Gebäuden Treppenhäuser mit nicht öffenbaren Fenstern ausgestattet werden und Türen in den Treppenhäusern müssen sich nach Öffnung unverzüglich selbst schließen, um im Störfall eine Art Schutzraum anbieten zu können, in denen die Menschen vor den gefährlichen Dämpfen geschützt sind.

Organisatorische Vorkehrungen, wie entsprechende Hinweise zum Verhalten der Bewohner:innen und Nutzer:innen im Fall eines Störfalls oder Schulungen des Personals sind planungsrechtlich nicht festsetzbar. Der im Betriebsbereich ansässige Betrieb veröffentlicht jedoch gemäß § 8a StörfallV eine Broschüre über die Alarmierung und zum Verhalten im Störfall. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Plankarte enthalten. Die Entwicklungsgesellschaft wird zudem vertraglich verpflichtet, Käufer von Gebäuden auf die Nähe zu einem Betriebsbereich zu informieren. Die (künftigen) Eigentümer haben diese Information an Mieter oder beim Weiterverkauf weiterzugeben.

5.8 Grün, Natur und Landschaft

5.8.1 Öffentliche Grünflächen

Das in weiten Teilen versiegelte Geniner Ufer wird derzeit für den Straßenverkehr und die Erschließung der vorhandenen Gewerbebetriebe genutzt. Im Zuge der Entwicklung des Wohnquartiers wird die Erschließung neu geordnet. Hierdurch besteht die Möglichkeit, große Teile des Geniner Ufers zu entsiegeln und in Verbindung mit dem vorhandenen bzw. neugeplanten Rad(Wanderweg) als öffentliche Grünfläche aufzuwerten und dauerhaft zu sichern. Spielangebote für Kinder werden am Geniner Ufer zwischen Planstraße 2 und 3 und Freizeitangebote für alle Altersgruppen nördlich des Schulgrundstücks verortet. Die Flächen sind aufgrund der zentralen und fußläufig gut angebundenen Lage sehr gut für die Entwicklung von Spiel- und Freizeitangeboten geeignet. Sie schaffen ein zusätzliches Angebot für die Schulen und die Kindertagesstätte, dienen den Bewohner:innen des neuen Quartiers und des Stadtteils zur Naherholung und tragen zur Qualifizierung und Quantifizierung an Freiflächen in St. Jürgen bei.

Die geplanten Wegeverbindungen am Geniner Ufers sowie die Wegeverbindungen aus dem Wohnquartier werden basierend auf dem städtebaulichen Konzept als Darstellung ohne Normcharakter innerhalb der öffentlichen Grünflächen dargestellt. Eine planungsrechtliche Sicherung in der öffentlichen Grünfläche erfolgt nicht, da eine Festsetzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen planungsrechtlich nicht notwendig ist.

Nördlich der Versorgungsfläche befindet sich die Rampe, welche die Fuß- und Radwegeverbindung vom Geniner Ufer auf die Possehlbrücke sicherstellt. Der Wegeverlauf ist ebenfalls als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung dargestellt.

5.8.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Erhaltungsgebote

Gehölze bieten neben ihren positiven stadtklimatischen Funktionen vielen einheimischen Tierarten die notwendige Lebensgrundlage. Markante Bäume und Gehölzbestände sowie Baumreihen sind als charaktergebende Elemente, wertvolle Strukturen für die Grünvernetzung und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu beeinträchtigen und sollen aus den v.g. Gründen nach Möglichkeit erhalten werden.

Die Bäume entlang der Kanal-Trave sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Artenschutz relevant und daher zum Erhalt festgesetzt. Die Baumreihen im Norden und Süden der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltungen“ sind jeweils sehr gut ausgeprägt, fassen die derzeit als Parkplatz genutzte Fläche randlich ein und werden zum Erhalt festgesetzt. Weitere Baumreihen werden nicht explizit planungsrechtlich gesichert.

Der Großteil des Baumbestands an Einzelbäumen innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der geplanten Niveauanpassung für den Hochwasserschutz nicht haltbar. Gemäß gutachterlicher Einschätzung werden folgende Bäume (außerhalb von Baumreihen) zum Erhalt festgesetzt:

Tabelle 1 Erhaltung von Bäumen außerhalb von Baumreihen (Baumnr. gem. Planwerk Baumvitalität, 08.10.2021)

Nr.	Baumart	StU (cm)	Kronen – Ø (cm)	Vitalität	Merkmale
6	Fagus sylvatica	190	12	Gut	
7	Fagus sylvatica	160	8	Gut	
8	Fagus sylvatica	160	8	Mittel	Nachbargehölz gefällt
9	Acer platanoides	190	12	Mittel	Nachbargehölz gefällt
59	Salix alba	190	20	Gut	Nachbargehölz gefällt

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ befindet sich entlang der Possehlstraße und in der Welsbachstraße straßenraumprägender Gehölzbestand. Dieser wird ebenfalls planungsrechtlich gesichert.

Pflanzgebote

Aus ökologischen und (stadt)klimatischen Gründen, zur Durchgrünung des Quartiers und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich werden Pflanzvorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese basieren z.T. auf dem landschaftsplanerischen Konzept und werden entweder zeichnerisch oder textlich festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind mindestens 12 Laubbäume zu pflanzen. Zudem wird in den privaten Innenhofbereichen die Pflanzung von Bäumen mit städtebaulich erprobten Kennzahlen vorgegeben.

In allen Baugebieten sind oberirdische Stellplätze durch Baumpflanzungen zu gliedern, um großflächig versiegelte, sich aufheizende Bereiche zu minimieren. In der Welsbachstraße sowie den Planstraßen 1 bis 4 sollen Straßenbäume zudem die die Straßenräume gliedern. Die textliche Festsetzung lässt ausreichend Spielraum für den Straßenentwurf.

Entlang der Possehlstraße wurde der einst durchgängige, straßenbegleitende Gehölzbestand bei der Errichtung der Versorgungsanlagen beseitigt. Die Festsetzung eines 5,0 m breiten Streifens mit Anpflanzgeboten soll die durchgängige Gehölzkulisse wieder herstellen. Das Anpflanzgebot wird im Bereich der südlich angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ fortgeführt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sowie im Teilgebiet MU 2 liegen die Erdgeschossbereiche bzw. Terrassenzonen aufgrund von Hochwasserschutz (siehe Punkt 5.6) gegenüber dem Geniner Ufer erhöht die Auswirkungen der erforderlichen, ca. 2,70 m hohen (Stütz-)Wände sind optisch durch 2,0 m breite Hecken(blöcke) zu minimieren. Zur Akzentuierung der Durchwegung von den Planstraßen in die begrünten Innenhöfe und zur Abschirmung der privaten Terrassen wird hier ebenfalls das Anpflanzen von (Schnitt)Hecken vorgegeben.

Für die soweit möglich gärtnerisch anzulegenden und zu begrünenden Vorgartenbereiche im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie in den Teilgebieten des Urbanen Gebietes MU 1 und MU 2 sind als Einfriedung ebenfalls Hecken vorgegeben.

Für Neupflanzungen sind standortgerechte Bäume / Gehölze gemäß der Pflanzlisten zu verwenden. Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass die Pflanzen gut mit dem städtischen Umfeld zurechtkommen. Der Pflegeaufwand wird minimiert, weil die ausgewählten Arten weniger schnell unter Trockenstress leiden. Die Verwendung von Laubgehölzen entspricht der Freiraumplanung und trägt dazu bei, die Besonnungssituation im Quartier nicht einzuschränken, da sie in den diesbezüglich kritischeren Wintermonaten kein Laub tragen.

5.8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Untersuchungen zu klimatischen Auswirkungen zeigen u.a. den positiven Einfluss von begrünten Oberflächen aufgrund deren Schadstofffilterung, Abmilderung der Abstrahlungswärme und Regenwasserrückhaltung. Eine vegetationsfähige Überdeckung der Tiefgaragen schafft Ersatz für den versiegelten Boden und trägt zum Teilausgleich für die beeinträchtigten Bodenfunktionen bei.

Zur Minderung der Auswirkungen der Neubebauung auf Natur und Landschaft werden Dachbegrünungen auf den Haupt- und Nebengebäuden sowie Tiefgaragen und die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen für die gebietsquerenden Fußwege, die Wege in der öffentlichen Grünfläche sowie für private Stellplätze einschließlich deren Zufahrten festgesetzt.

Die durchschnittliche Stärke des Substrataufbaus von 50 Zentimetern über den Tiefgaragen bietet Rasenflächen, Stauden und Sträuchern auch über eine längere Trockenperiode geeignete Wuchsbedingungen. Im Bereich von Bäumen, ist ein Substrataufbau von 100 cm sicherzustellen, um den Bäumen genügend Wurzelraum zu bieten. Innerhalb der öffentlichen Parkanlage sind 50 Prozent als extensiv genutzte Grünfläche zu entwickeln und zu pflegen. Diese bietet eine deutlich größere Artenvielfalt und somit verbesserte Lebensbedingungen

für Insekten. Die Ansaat mit einer Regiosaatgutmischung verhindert eine Florenverfälschung. Um auch geeignete Bereiche zum Liegen, Spielen etc. zu bieten, wird die Verpflichtung auf einen Flächenanteil beschränkt.

Da eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist, werden im Sinne eines wassersensiblen Straßenraums in den Planstraßen und der Welsbachstraße begrünte Retentionstiefbeete festgesetzt, in denen Regenwasser zunächst zurückgehalten und dann abgeleitet wird. Aus Sicherheitsgründen darf das Regenwasser in der Mulde maximal 30 cm aufgestaut werden. Zudem ist der Dauereinstau (für 5-jährliche Niederschlagsereignisse weniger als 24 Stunden Entleerungszeit) zu vermeiden, um Algenbildung und eine Geruchsbelästigung auszuschließen.

Zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna ist in den Außenanlagen eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen (z.B. Leuchten mit warmweißem Licht bis 2.700 Kelvin). Als Ausgleich für den Lebensraumverlust werden die erforderlichen Ersatzquartiere für Vogel- und Fledermausarten innerhalb des Plangebiets durch das Aufhängen von Nisthilfen an Gebäuden oder Bäumen und/oder durch Fledermausspaltenkästen an den Fassaden der geplanten Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Um für den Fischotter verbesserte Lebensbedingungen zu gewährleisten, werden entlang der Trave Ausstiegshilfen und Ruhezonen für den Fischotter hergestellt. Die für Schutz und Deckung sorgenden Strauchpflanzungen entsprechen den gewünschten Standortortkriterien: geringfügig salzverträglich, heimisch, temporär überflutungsresistent und adäquate Wuchsform.

5.9 Gestaltung

5.9.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Dach und Dachneigung

Zur Sicherung der geplanten Dachbegrünung sowie der erforderlichen Regenrückhaltung im Plangebiet, sind für Neubauten Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad vorgegeben.

Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Kanal-Trave und der weiten Einsehbarkeit von Lachswehr- und Possehlbrücke werden begrenzende Regelungen für oft weithin sichtbare und das Ortsbild beeinträchtigende Dachaufbauten (Aufzugsanlagen, Schornsteine, Lüftungsanlagen, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie etc.) in den Bebauungsplan aufgenommen. Es werden die maximal zulässigen Überschreitungen der tatsächlichen Gebäudehöhen sowie die einzuhaltenden Abstände zu den äußeren Dachabschlüssen geregelt. Eine zweckmäßige Errichtung technisch notwendiger Anlagen ist dennoch möglich.

5.9.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sollen insbesondere das Interesse von potenziellen Kunden auf die zu bewerbenden Nutzungen lenken. Um eine gewisse Fernwirkung zu erzeugen, erreichen sie häufig eine maßgeblich über das Geschäftsgebäude hinausgehende Höhe und können hierbei sehr negative Auswirkungen auf Ortsbild und bauliches Umfeld haben. Aus diesen Gründen werden Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zugelassen sowie bewegliche und blendende Werbeanlagen und solche mit wechselndem Licht ausgeschlossen. Freistehende Werbeanlagen werden ebenfalls ausgeschlossen.

5.9.3 Einfriedungen

Um eine zusammenhängende Gestaltung des Geniner Ufers zu gewährleisten und keine visuellen Barrieren zu erzeugen, werden Einfriedungen des Pumpwerks ausgeschlossen.

Im Allgemeinen Wohngebiet und in den Teilen des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sind Einfriedungen der privaten Terrassen nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken und in den Vorgartenbereichen nur als geschnittene Laubhecke i.V.m. einer maximal 40 cm hohen Stützmauer und insgesamt nur bis zu einer Höhe von insgesamt 1,5 m zulässig. Weitere Einfriedungen sind unzulässig, um die Offenheit und Durchlässigkeit des Quartiers zu sichern.

Durch die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen kann sichergestellt werden, dass Einfriedigungen gestalterisch einheitlich vorgenommen werden und dabei zugleich ein ökologisch wirksames Grünvolumen entsteht. Zudem dienen Einfriedungen auch der Abgrenzung eines privaten Rückzugsortes, gleichzeitig wird dem Sicherheitsinteresse der Bewohner:innen nachgekommen, während der Herausbildung einer als „pflanzlichen Wand“ wahrgenommenen Barriere durch eine Höhenbeschränkung auf bis zu 1,5 m wirksam vermieden wird.

Im Gewerbegebiet_sind Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig, da hier keine negativen Auswirkungen auf das Gesamtbild und die Freiraumqualität zu erwarten sind.

5.10 Kennzeichnungen

Die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Punkt 0.1237123109.-399956926nnnnnnnnnnnnnnnn)) sowie darüber hinaus im Plangebiet befindliche Verdachtsflächen werden im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB gekennzeichnet.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet jedoch weitere Verdachtsflächen. Ergänzend erfolgt daher ein Hinweis, dass außerhalb der o.g. gekennzeichneten Flächen Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für die Verdachtsflächen sind daher vor Baubeginn u. U. Bodenuntersuchungen und oder Bodenluftuntersuchungen durchzuführen und die zuständige Untere Bodenschutzbehörde frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

5.11 Hinweise

Soweit sich aus anderen Fachgesetzen, Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevante Sachverhalte ergeben, wird hierauf in Teil B des Bebauungsplanes im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Die folgenden Darlegungen basieren i.W. auf den unter 10.3 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen.

Der Umweltbericht wird für den vorliegenden Bebauungsplan und die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführende. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

6.1 Vorbemerkungen

6.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

a) Bebauungsplan 02.14.00

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.14.00 befindet sich im Stadtteil St. Jürgen der Hansestadt Lübeck, ca. 600 Meter südwestlich der Lübecker Innenstadt. Das ca. 12,1 ha große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kanal-Trave,
- im Osten durch die Possehlstraße (B 75),
- im Süden durch die Welsbachstraße sowie
- im Westen durch die Straße Bei der Gasanstalt.

Im Plangebiet ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit drei bis fünf Geschossen inkl. Staffelgeschoss vorgesehen. Ergänzt wird diese Bebauung durch zwei sechs- und einen siebengeschossigen Hochpunkt entlang des Geniner Ufers. Die Bewohnerstellplätze werden in Tiefgaragen realisiert. Weiterhin sollen mehrere Kleinkinderspielplätze in den Innenhöfen sowie Spiel- und Aufenthaltsflächen für Kinder und Jugendliche im Bereich des Geniner Ufers geschaffen werden. In diesem Bereich soll außerdem der bestehende Rad- und Wanderweg neugestaltet und ausgebaut werden, um so die wichtige Grünverbindung entlang der Kanal-Trave zu stärken.

Das Quartier wird über vier Stichstraßen erschlossen, die verkehrliche Anbindung erfolgt über die neu gestaltete Welsbachstraße Über Planstraße 1 und 3 erfolgt die fußläufige Verbindung zwischen Welsbachstraße und Geniner Ufer, quartiersquerende Fußwege sichern zudem die fußläufige Durchlässigkeit. Zur Aufwertung des Stadtbildes und zur Optimierung der Naherholung wird eine angemessene Durchgrünung des Quartiers angestrebt.

Die gewerblichen Flächen im Nordosten werden bestandsorientiert gesichert, die gewerblichen Flächen im Südwesten des Plangebiets werden in die Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers einbezogen.

Im Bereich Possehlstraße / Welsbachstraße wurde 2023 eine Grundschule errichtet. Westlich befindet sich der Stellplatz des Behördenhochhauses. Wiederrum westlich angrenzend sind eine städtische Grundschule sowie eine Kita/ Sporthalle geplant.

b) 131. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 131. Änderung des Flächennutzungsplans stellt größtenteils Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dar. Diese Darstellung ermöglicht eine Entwicklung zugunsten von Wohnungsbau als auch eine eingeschränkte gewerbliche Entwicklung aus dem FNP. Die

Flächen im nordöstlichen Plangebiet (Geniner Ufer 1 bis 4) werden als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Im östlichen Abschnitt der Welsbachstraße werden Gemeinbedarfsflächen mit den entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt. Hier ist eine Schule im Bestand vorhanden sowie die Errichtung von einer weiteren Grundschule, einer Sporthalle und einer Kindertagesstätte vorgesehen. Zudem ist eine Fläche für öffentliche Verwaltung im Bestand vorhanden. Im Nordosten des Plangebiets wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ dargestellt, um den Bestand zu sichern.

Das Geniner Ufer wird als Grünfläche dargestellt.

6.1.2 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Durch die Umnutzung des Plangebiets findet kein Flächenverbrauch einer zuvor ungenutzten oder für die Landwirtschaft nutzbaren Fläche statt. Die Fläche des Plangebiets dient der Innenentwicklung. Durch die Umnutzung des Plangebiets wird sich die Versiegelung der Fläche reduzieren, was im Hinblick auf den Flächenverbrauch als positiv zu bewerten ist. Durch die Umsetzung der Planung findet eine Entsiegelung auf einer Flächengröße von rd. 8.500 qm statt.

6.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

a) Fachgesetzliche Grundlagen

<u>Umweltschutz</u>

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter werden in dem vorliegenden Umweltbericht untersucht und bewertet.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Werts und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von diesen Biotopen führen können, sind verboten.

Es befinden sich keine dieser gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

§ 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die in diesem Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Nachteilige Auswirkungen von Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert.

Eingriffsregelung

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare

Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sie können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Die aufgeführten Bestimmungen zur Eingriffsregelung werden bei der Bilanzierung der durch das Vorhaben notwendig werdenden Eingriffe in die Schutzgüter beachtet.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen durch die geplante bauliche Entwicklung im Plangebiet, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

Baumschutzsatzung

Gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck (18.12.2006) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens drei Bäume) oder in Gruppen (mindestens fünf Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stämme in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt sind, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen. Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere begonnene 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung werden bei der Bilanzierung der durch das Vorhaben notwendig werdenden Eingriffe in Baumstrukturen beachtet.

b) Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet am Rande eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht.

Die vorliegende Planung steht den Darstellungen im Landschaftsprogramm nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 wird die im Norden an das Plangebiet angrenzende Kanal-Trave als „Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie“ festgesetzt. Vorranggewässer sind Fließgewässer, die ein hohes Regenerationspotenzial besitzen und bei denen die Umsetzbarkeit von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands als realistisch und wirtschaftlich vertretbar eingeschätzt wird.

Die vorliegende Planung steht den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan nicht entgegen.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008)

Im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck wird die Kanal-Trave als großräumiger, besonders wertvoller Landschaftsbereich „Niederungs- und Fließgewässerkomplex“ dargestellt. Der abzweigende Altarm Lachswehrallee wird als geomorphologische bedeutsamer Ort hervorgehoben. Das Landschafts- und Ortsbild ist im Bereich des Ufers als „hochwertig“ und „sehr hochwertig“ und im Bereich der Gewerbeflächen als „sehr geringwertig“ einzustufen. Der Grünzug entlang des Kanals stellt eine lineare Grünverbindung und ein für die Erholung wichtiges Element dar.

Das Gebiet ist geprägt durch anthropogene Aufschüttungen, wodurch kein Bodenwasserhaushaltstyp zuordbar ist. Im nördlichen Teil herrschen größtenteils stark veränderte Bodentypen/Bodenfunktionen des innerstädtischen Bereiches vor, zu denen keine flächendeckende Untersuchung vorliegt.

Landschaftlich wird das Plangebiet als „Stadtlandschaft – Industrie/Gewerbe“ eingegliedert und so auch als Biotoptyp „Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen“ festgeschrieben.

Die Luftgüte für das Gebiet wird mit den Indizes „geringe Qualität 1,1-1,2“ bis „mittlere Qualität 1,3-1,5“ beschrieben.

Das Vorhaben ist mit den Darstellungen des Landschaftsplanes vereinbar. Es ist davon auszugehen, dass sich das Landschaftsbild im Zuge der Umsetzung der Planung im Bereich des Ufers und der jetzigen Gewerbeflächen höherwertiger darstellen wird. Dadurch und durch eine bessere Durchgängigkeit des Plangebiets wird sich zudem der Erholungswert auf den Flächen insgesamt verbessern.

Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet grenzt gemäß Umweltportal Schleswig-Holstein im Norden an die Biotopverbundachse „Travetal zwischen Bad Oldesloe und Lübeck“ des landesweiten Biotopverbundsystems. Die Abgrenzung stimmt in diesem Bereich mit dem dortigen FFH-Gebiet überein.

Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemein-

schaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen.

Da die Grenzen der Biotopverbundachse und des FFH-Gebiets angrenzend an das Plangebiet übereinstimmen wird eine Zerschneidung durch die Planung nicht hervorgerufen. Die Ziele des Biotopverbundes den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu verbessern, wird durch die Planung nicht behindert.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das überwiegende Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Westlich der Possehlstraße wird eine Anlage für die Elektrizitätsversorgung und im östlichen Abschnitt der Welsbachstraße Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Da die geplante Wohnbebauung nicht aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

B-Plan 02.67.01 Possehlstraße / Geniner Ufer (1981)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.67.01 überplant die Flächen zwischen Kanal-Trave, Hans-Böckler-Straße und Possehlstraße. Für die Gewerbegebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für die „Fläche für Versorgungsanlagen“ sowie die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Luftverkehr (Hubschrauberlandeplatz)“ ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. und eine. Das Ufer der Kanal-Trave weist die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ auf. Durchgehend befindet sich dort eine Festsetzung für die damalige „Industriebahn“.

NATURA-2000 oder sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet 2127-391 Travetal. Weitere Schutzgebiete grenzen nicht an. Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG durchzuführen. Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen mit Artenschutzuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets anzunehmen sind. Insgesamt ist also von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets auszugehen.

UNESCO-Weltkulturerbe-Managementplan

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Bau- oder Kulturdenkmale. Das Geniner Ufer bildet mit der z.T. noch vorhandenen Kopfsteinpflasteroberfläche und den Gleisanlagen den Bereich des Geniner Hafens am Kanal ab. Das gegenüberliegende Ufer der Kanal-Trave stellt mit zwei Treidelbrücken und dem Altarm der Trave einen relativ unveränderten Abschnitt des Kanals dar. Im Umfeld der Plangebiete sind zudem die Sachgesamtheit der Gasanstalt sowie Einzeldenkmale vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbebereichs „Lübecker Altstadt “. Vom Uferbereich der Kanal-Trave bestehen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze Blickbeziehungen zum Lübecker Dom.

Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck (2020)

Die Maßnahmenkarte Blatt 1 des Klimaanpassungskonzepts der Hansestadt Lübeck stellt für den Uferbereich der Kanal-Trave die Maßnahme „M4 - Niederungen und Gewässerränder von Bebauung freihalten“ Die Maßnahme soll bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, bei der verbindlichen Bebauungsplanung, der Landschaftsplanung sowie bei der Freiflächenentwicklung berücksichtigt und vorrangig behandelt werden. Weiterhin wird die Maßnahme „M15 - Erholungsflächen zur klimatischen Entlastung sichern und entwickeln“ dargestellt. Das Plangebiet selbst wird als „Suchraum für Wohnstandorte – Konzept Lübeck 2030“ nachrichtlich dargestellt.

Die Maßnahmenkarte Blatt 2 stellt für das Plangebiet die Maßnahme „M6 - Neubebauung oder bauliche Verdichtung in Bereichen mit hohem Risiko gegenüber Küstenhochwasser vermeiden“ dar, die im Flächennutzungsplan darzustellen ist. Die Kanal-Trave wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Durchlüftung (relevante Entstehungsflächen und primäre Leitbahnbereiche der wesentlichen Kaltluftflüsse mit dem Ziel der Erhaltung (M6) dargestellt. Der Kaltluftfluss erfolgt in Richtung Innenstadt.

Die Planung ist mit den Zielen des Klimaanpassungskonzepts der Hansestadt Lübeck vereinbar.

Seveso III-Richtlinie

In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG mit Anlagen zum Recycling von Quecksilber sowie zur Sortierung von Batterien. Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.

Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebs im Plangebiet selbst ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgüter Klima und Luft

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Das maritime Klima der Hansestadt Lübeck zeichnet sich durch geringe Tag- und Nachtunterschiede aus, da Nord- und Ostsee aufgrund ihrer großen Wassermassen als Temperaturpuffer fungieren. Die langjährige Durchschnittstemperatur beträgt 8,8°C bei einem jährlichen Niederschlag von 712 mm.

Die Luftqualität innerhalb des Plangebiets ist gemäß Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) im südwestlichen Plangebiet als „gering 1,1-1,2“ und im nordöstlichen Bereich als „mittel 1,3-1,5“ zu bewerten. Über die „Possehlstraße“ kommt es überdies zu einem vermehrten Auftreten von 30 µg/m³ NOx und mehr (Zeitpunkt 4 Uhr morgens). Ein Auftreten von mehr als 100 µg/m³ NOx im Straßenraum zum Zeitpunkt 14 Uhr ist möglich. Durch den starken Sonneneinfluss an heißen Sommertagen ist gleichzeitig von höheren Belastungen durch Ozon auszugehen.

Von Südwesten gelangt lufthygienisch unbelastete Luft über die Kanal-Trave und die an diese westlich angrenzenden Grünflächen in das Plangebiet und die nahe Innenstadt. Die östlich der „Possehlstraße“ gelegenen Grün- und Sportflächen und die Flächen um den Bu-

niamshof sorgen aufgrund ihrer geringen Versiegelung für Verdunstungseffekte (Kühlung), die sich positiv auf das Plangebiet auswirken. Das Plangebiet selbst weist aufgrund der starken Versiegelung hingegen keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung relevant sind. Die Gehölzstrukturen und weniger versiegelte Ruderalflächen im Gewässerbereich sind über die Verdunstung von Wasser in der Lage, sich in geringem Maße positiv auf die Frischluftneubildung auszuwirken.

Die Kanal-Trave wird im Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Durchlüftung (relevante Entstehungsflächen und primäre Leitbahnbereiche der wesentlichen Kaltluftflüsse mit dem Ziel der Erhaltung (M6)) dargestellt. Der Kaltluftfluss erfolgt in Richtung Innenstadt. Zudem liegt ein Teil des Plangebiets in einem Bereich mit einem Risiko durch Küstenhochwasser. Für diese Gefahr soll gemäß Klimaanpassungskonzept eine Anpassungsstrategie entwickelt werden (M11).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan sieht eine Mäanderstruktur vor, die sich zum Uferbereich der Kanal-Trave öffnet. Gebäude- und Grünflächenstrukturen wechseln sich ab und erlauben so ein Eindringen von Kalt- und Frischluft aus dem Norden und Westen in die Quartiersflächen. Durch die Entsiegelung des Bodens sowie durch Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen und umfangreiche Baumpflanzungen wird auch innerhalb des Plangebiets die Regenwasserrückhaltung verbessert und dadurch die Entstehung von Kalt- und Frischluft begünstigt. Zusätzlich weisen die hinzukommenden unversiegelten Grünflächen ein geringeres Aufwärmungspotential auf. Im Gegensatz zu den vorhandenen Gewerbeflächen, die durch ihre hohe Versiegelung und mangelnde Durchströmbarkeit über ein hohes Überwärmungspotential verfügen, stellt die Planung deshalb eine deutliche Verbesserung der klimatischen Situation vor Ort aber auch für die angrenzenden Gebiete dar.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Funktion der Kanal-Trave als wesentliche Leitbahn für Kaltluftflüsse wird durch die Planung nicht hervorgerufen, da keine Eingriffe in die bestehende Gewässerstruktur vorbereitet werden. Vielmehr wird die Funktion als Leitbahn durch die Entsiegelung und die Anlage naturnaher Blühflächen sowie Baumpflanzungen weiter verbessert.

Für Teile des Plangebiets wird im Klimaanpassungskonzept ein Risiko durch Küstenhochwasser und die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Anpassungsstrategie dargestellt. Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut Wasser detailliert beschrieben.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

6.2.2 Schutzgut Wasser

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Grund- und Oberflächenwasser

Ein Bodenwasserhaushaltstyp ist für das Plangebiet nicht zuordenbar, da der Bodenwasserhaushalt durch Aufschüttungen stark verändert ist. In den ausgewerteten Schichtenverzeichnissen sind Wasserstände zwischen 0,6 m und 2,8 m u. GOK vermerkt. Der Hauptgrundwasserleiter ist durch Betriebsbrunnen auf dem Gelände erschlossen und befindet sich in einer Tiefe von 24,0 m u. GOK. Offene Gewässerflächen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Die Kanal-Trave grenzt jedoch direkt an das Plangebiet an. Aufgrund der gestörten Boden- und Grundwasserverhältnisse ist eine Versickerung des Oberflächenwassers und dadurch eine ausreichende Grundwasserneubildung im Plangebiet nicht möglich.

Hochwasser

Gemäß „Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) für die Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/ Trave“ vom 22. Dezember 2015 liegt der Uferstreifen entlang der Kanal-Trave nahezu vollständig im 20-jährigen Überschwemmungs-Risikogebiet. Die Hochwassergefährdung wird auch durch das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck wiedergegeben.

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten signifikanten Hochwasserrisikogebieten handelt es sich um Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Schmutzwasser

Nördlich des Grundstücks Geniner Ufer 1 befindet sich ein Pumpwerk und der angeschlossene Schmutzwassersammler für das Schmutzwasser, das im Plangebiet anfällt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Grund- und Oberflächenwasser

Durch Maßnahmen zur Wasserrückhaltung wird sich der oberflächennahe Wasserhaushalt verbessern. Zu diesen gehören versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen sowie Tiefbeete entlang der Planstraßen und die Sicherstellung eines ausreichenden Substrataufbaus für Gründächer und die Überdeckung der Tiefgaragen. Die Wasserrückhaltung gewährleistet eine gedrosselte Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Kanal-Trave und verbessert die Verdunstungsrate, durch die größere verdunstungswirksame Oberfläche.

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Topografie im Plangebiet ist das Gelände von der Welsbachstraße zur Trave geneigt. Die Planstraßen 1 bis 4 werden ein Gefälle zum Gewässer aufweisen. Gemäß dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan kann das anfallende Oberflächenwasser im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und von der RW-Kanalisation nicht aufgenommen kann, in die Trave überlaufen.

Die Umsetzung der Planung wird sich insgesamt positiv auf das Grund- und Oberflächenwasser auswirken. Obwohl die Versiegelung im Zuge der Umsetzung der Planung nur geringfügig abnimmt, werden durch die Wasserrückhaltungsmaßnahmen der oberflächennahe Wasserhaushalt und dadurch die Verdunstungsrate verbessert.

Hochwasser

Durch die Lage im Hochwasserrisikogebiet sind Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes erforderlich. Der Bebauungsplan setzt die Oberkante des Fertigfußbodens bei Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen auf mindestens 3,50 m über Normalhöhennull fest.

Schmutzwasser

Das Pumpwerk nördlich des Grundstücks Geniner Ufer 1 ist weiterhin erforderlich und wird planungsrechtlich gesichert. Da das bestehende Pumpwerk nicht für zusätzliche Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet bemessen ist, ist ein zusätzliches Pumpwerk zu errichten. Das Pumpwerk wird innerhalb der Wendeanlage der Planstraße 1 vorgesehen. Lage, Flächenumgriff, und Anfahrbarkeit wurden mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Versickerungsfähige Oberflächenmaterialien

Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten sowie oberirdische Fahrradabstellanlagen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Wassergebundene Wege

Die in den Innenhöfen und auf den weiteren Grünflächen herzustellenden Wege sind in wassergebundener Bauweise (Deckschicht ohne Bindemittel) auszuführen.

Tiefbeete

Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zur Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser Tiefbeete mit einer mindestens 10 cm starken Sohlschicht aus Oberbodensubstrat herzustellen. Diese sind mit standortgerechten Staudenpflanzungen oder Saatgutmischungen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Dachflächen

Die Dachflächen der Hauptgebäude von Neubauten sind mit einer durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einem durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Tiefgaragen

Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Hochwasserschutz

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten signifikanten Hochwasserrisikogebieten sollen gemäß Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022 folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m,

- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m.

In Hochwasserrisikogebieten besteht ein Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen sowie eine Nachrüstpflicht vorhandener Heizölverbraucheranlage zur hochwassersicheren Aufstellung für Betreiber.

In den Erdgeschossen und tieferliegenden Geschossen (Keller/Garagengeschosse) dürfen keine wassergefährdenden Stoffe lagern oder es sind besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu konzipieren, dass im Hochwasserfall keine Schädigungen eintreten können.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

6.2.3 Schutzgut Fläche

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Das Schutzgut „Fläche“ kann als Umwelt- oder Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen verstanden werden. Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der Nutzung als Gewerbegebiet, teilweise bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts, sehr stark versiegelt.

Der (bislang) für Teile des Plangebiets rechtsverbindliche Bebauungsplan 02.67.01 Possehlstraße/ Geniner Ufer (1981) setzt bestandsorientiert eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest Bei den versiegelten Flächen handelt es sich um Gebäude, Asphalt- und Betonpflasterflächen. Die teilversiegelten Flächen sind zumindest temporär einem hohen Nutzungsdruck und einer hohen Verdichtung ausgesetzt.

Durch die nahezu vollständige anthropogene Überprägung des Plangebiets, kommt dem Schutzgut Fläche als natürlichem Medium keine Bedeutung zu.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es handelt sich um ein innerstädtisches Projekt der Innenentwicklung, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Vielmehr wird sich durch die Umnutzung des Plangebiets die maximal zulässige Grundflächenzahl und damit die überbaubare Fläche in Teilbereichen reduzieren, was im Hinblick auf die Thematik des Flächenverbrauches als positiv zu bewerten ist. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Entsiegelung von Fläche in einem Umfang von 8.446 qm. Die Flächenverteilung stellt sich zukünftig wie folgt dar:

Tabelle 2 Flächenbilanz Bestand

Plangebiet	ca. 121.015 qm
davon:	
Allgemeine Wohngebiete	ca. 23.000 qm
Eingeschränkte Gewerbegebiete	ca. 9.540 qm

Urbane Gebiete	ca. 24.840 qm
Flächen für Gemeinbedarf	ca. 17.800 qm
Öffentliche Grünflächen (inkl. Spielplatz)	ca. 19.200 qm
Verkehrsflächen	ca. 21.950 qm
Versorgungsflächen	ca. 4.685 qm

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen werden über das Schutzgut Boden formuliert.

d) Geplante zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

6.2.4 Schutzgut Boden

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG). Das BBodSchG unterscheidet in § 2 Abs. 2 folgende wichtige Funktionen des Bodens (A-C):

Natürliche Bodenfunktionen (A)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der glazilimnischen Ablagerungen des weichselkaltzeitlichen Lübecker Staubeckens, welches sich aus Beckentonen, -schluffen und -feinsanden zusammensetzt. Innerhalb des Plangebiets herrschen jedoch größtenteils stark veränderte Bodentypen/Bodenfunktionen des innerstädtischen Bereiches vor, zu denen keine flächendeckende Untersuchung vorliegt. Der Bereich ist durch anthropogene Aufschüttungen geprägt, die Mächtigkeiten von ca. 1,5 m aufweisen, welche sich im Bereich der Geniner Straße auf 4,0 m erhöhen und im Bereich des Geniner Ufers 5,0 m u. GOK anstehen. Die Aufschüttungen aus durchlässigen Bodenarten gründen auf Tonen und tonigen Sanden und sind vermutlich auf Umlagerungen im Zuge des Baus des Elbe-Lübeck-Kanals (1895-1900) zurückzuführen. Unterhalb dieser Ablagerungen befinden sich die ursprünglichen Bodenarten Ton, toniger Sand und sandiger Ton in einer Tiefe von 17,50 m. Aufgrund der vollständigen anthropogenen Prägung des Plangebiets ist dem Boden keine Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen beizumessen.

Der Versiegelungsgrad der Bestandsbebauung wurde anhand des B-Planes 02.67.01 sowie der Biotoptypenkartierung erfasst und in nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die Aufteilung wird notwendig, weil der B-Plan 02.67.01 nicht für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans 02.14.00 gilt und für den westlichen Teil kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt ist. Aus diesem Grund muss die Versiegelung anhand der Biotopkartierung ermittelt werden. Die Versiegelung innerhalb des 121.000 qm großen Plangebiets beläuft sich auf eine Fläche von 96.327 qm.

Tabelle 3 Ermittlung der Versiegelung (Bestand) B-Plan 02.67.01

Flächenfestsetzung	Fläche (qm)	Versiegelungsgrad	Versiegelung (qm)
Gewerbegebiet	44.475	0,8	35.580
Gemeinbedarfsfläche	5.175	0,4	2.070
Fläche für die Ver- und Entsorgung	5.810	0,4	2.324
Straßenverkehrsfläche (inkl. F+R)	13.360	1,0	13.360
Grünfläche	1.345	0,0	0
Summe	70.165		53.334

Tabelle 4 Ermittlung der Versiegelung (Bestand) Biotoptypenkartierung

Flächenfestsetzung	Fläche (qm)	Versiegelungsgrad	Versiegelung (qm)
Gebäudeflächen	23.045	1,0	23.045
Nebenflächen	16.630	1,0	16.630
Begrünte Flächen	9.800	0,3	2.940
Teilversiegelte Flächen	1.260	0,3	378
Summe	50.735		42.993

Funktionen als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (B)

Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

Nutzungsfunktion (C)

In seiner Nutzungsfunktion dient der Boden dem Menschen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und als Fläche für den Verkehr. Dieser Aspekt wird unter dem Schutzgut Fläche beschrieben.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich eine Altablagerung, Altstandorte mit schädlichen Boden- und Gewässerveränderungen im Sinne des § 2 BBodSchG bzw. § 3 WHG sowie Altlastverdachtsflächen. Detaillierte Informationen sind der Begründung sowie den Gutachten zu entnehmen.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte aufgrund vorhandener Bebauung jeweils nur ein kleiner Teil der Grundstücke im Plangebiet überprüft werden. Weitere Belastungen können nach Aussage des Gutachterbüros jedoch somit nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend ist ein Großteil des Untersuchungsbereichs als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Eine Kennzeichnungspflicht für Verdachtsflächen besteht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 zwar nicht, im Sinne einer Hinweis- und Warnfunktion soll jedoch mittels der Kennzeichnung für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hingewiesen werden.

Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen nach Auskunft des Landeskriminalamtes Schleswig-Holsteins (Kampfmittelräumdienst) nicht vor.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Natürliche Bodenfunktionen (A)

Im Plangebiet werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelung von Boden durch Gebäude-, Erschließungsflächen und die Errichtung von Tiefgaragen hervorgerufen, da das Bodengefüge durch die Nutzungshistorie des Plangebiets bereits erheblich gestört und die natürlichen Bodenfunktionen dadurch nicht mehr gegeben sind.

In Folge der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und aufgrund der Topografie wird das Gelände im Bereich zukünftiger Bebauung durch Aufschüttung von Bodenmaterial auf ein Niveau von 3,5 m ü. NHN erhöht. Daraus ergibt sich eine großflächige Überdeckung des bereits erheblich gestörten Bodengefüges.

Tabelle 5 Versiegelung B-Plan 02-14-00

Flächenfestsetzung	**Fläche (qm)**	**Zulässiger Versiegelungsgrad**	**Versiegelung (qm)**
Allgemeines Wohngebiet (WA)	23.002	0,9	20.702
Mischgebiet			
▪ MU 1	10.958	0,9	9.862
▪ MU 2	4.554	0,9	4.099
▪ MU 3	9.332	0,6	5.599
Eingeschränktes Gewerbegebiet			
▪ GE 1	5.484	0,8	4.387
▪ GE 2	2.053	0,8	1.642
▪ GE 3	2.001	0,8	1.601
Flächen für den Gemeinbedarf			
▪ Schule	5.231	0,8	4.185
▪ Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude	5.824	0,8	4.659
▪ Öffentliche Verwaltungen	6.719	0,8	5.375
Straßenverkehrsfläche (inkl. F+R)	21.975	1,0	21.975
Fläche für die Versorgungsanlagen			
▪ Elektrizität	4.518	0,4	1.807
▪ Abwasser	169	0,4	68
Öffentliche Grünfläche	19.195	0,1	1.920
Summe	121.015		87.881

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Entsiegelung von Fläche in einem Umfang von 8.446 qm, was für das Schutzgut Boden als positiv zu bewerten ist. Gleichwohl ist eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion aufgrund des gestörten Bodenhaushaltes im Plangebiet nicht möglich.

Funktionen als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (B)

Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

Nutzungsfunktion (C)

Dieser Aspekt wird unter dem Schutzgut Fläche genauer beschrieben.

Altlasten

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen von Altlasten auf das Schutzgut Boden besteht weiterer Handlungsbedarf, der unter c) Maßnahmen beschrieben wird.

Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen nach Auskunft des Landeskriminalamts Schleswig-Holsteins (Kampfmittelräumdienst) im Plangebiet nicht vor.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Weiterer Handlungsbedarf Altlasten

Im Sinne des bauleitplanerischen Vorsorgeprinzips sind für die zukünftige Nutzung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Schutz des Bodens sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden als konkrete Handlungsbedarfe gutachterlich benannt (u. a. Beseitigung durch Bodenaushub, weitere beweissichernde Beprobung, Analyse, Dokumentation) und sind der Orientierenden Untersuchung zum ersten und zweiten Bauabschnitt zu entnehmen. Da wie oben beschrieben weitere Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, wird grundsätzlich die gutachterliche Begleitung aller Rück- und Tiefbaumaßnahmen empfohlen. Alle erforderlichen Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Entwicklungsgesellschaft abgesichert.

Vor Freigabe bzw. Nutzung der nach Abschluss der Baumaßnahmen neu geschaffenen Freiflächen ist nachzuweisen, dass von diesen Flächen keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit über den Direktkontakt Boden – Mensch besteht.

Rückbau von Betriebsbrunnen

Bei Nutzungsänderungen sowie dem Rückbau von oberirdischen Anlagen und Gebäuden im Gewerbegebiet muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Betriebsbrunnen/ unterirdischen Anlagen ordnungsgemäß stillgelegt und zurückgebaut werden. Die Maßnahmen sind vorab mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Sollten bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet alte Brunnenschächte angetroffen werden, sind die Arbeiten stillzulegen. Die Brunnenschächte sind gutachterlich zu sichten und zu dokumentieren. Der weitere Umgang ist mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Bei einem ordnungsgemäßen Rückbau der Betriebsbrunnen muss sichergestellt sein, dass ein hydraulischer Kontakt von oberflächigem Grundwasser über den Brunnenschacht in tiefere Grundwasserleiter ausgeschlossen werden kann. Die Arbeiten sind gutachterlich zu dokumentieren.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

6.2.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Als Grundlage für die Darstellung der Fauna wurde eine faunistische Bestandserfassung mit Artenschutzuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Fledermausart nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat und Balzrevier. Weiterhin tritt im Plangebiet vereinzelt die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) auf, die das Plangebiet als Balzrevier nutzt, die regelmäßig vorkommende Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) mit vereinzelten Nachweisen. Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kommt regelmäßig vor, vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) konnten vereinzelte Überflüge nachgewiesen werden.

Für Zwerg- und Rauhautfledermaus wurden zwei Jagdhabitate mit besonderer Bedeutung im Bereich des Geniner Ufers nachgewiesen. Die Jagd fand innerhalb dieses Gebietes regelmäßig und mit hoher Aktivität in der Nähe von Lichtquellen statt.

Innerhalb des Plangebiets wurden während der Aus- und Einflugzeiten keine Hinweise für bestehende Quartiere festgestellt. Hinweise für das Vorhandensein von Winterquartieren durch Schwärmverhalten wurden bei der letzten Begehung ebenfalls nicht festgestellt.

Balz- und Tagesquartiere hingegen können im Bereich von Gebäuden und Bäumen bestehen, worauf der Nachweis von Sozialrufen der Zwerg- und Mückenfledermaus hindeutet. Diese Rufe werden im Flug innerhalb der entsprechenden Gebiete ausgestoßen und konnten an vier Stellen entlang des „Geniner Ufers“ nachgewiesen werden. Drei Stellen beziehen sich dabei auf die Zwergfledermaus, während die Mückenfledermaus an einer Stelle nachgewiesen werden konnte.

Weiterhin sind Flugstraßen ein wichtiges Strukturelement für Fledermäuse, da sie die Verbindung zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen darstellen. Während der Begehung wurden keine Hinweise auf bedeutende Flugstraßen festgestellt.

Bei der Auswertung der o.g. Bewertungsgrundlage wurden zwei Teillebensräume mit einer „hohen Bedeutung“ festgestellt, welche sich aus dem Vorhandensein von zwei Jagdhabitaten für Zwerg- und Rauhautfledermaus, sowie von Balzrevieren der Zwerg- und Mückenfledermaus ergeben.

Dem gesamten Uferbereich wird eine „mittlere Bedeutung“ als Teillebensraum beigemessen, während die Bedeutung des restlichen Plangebiets als „mäßig“ einzustufen ist. Weitere Teillebensräume mit „mittlerer“, „hoher“ und „sehr hoher“ Bedeutung wurden nicht nachgewiesen.

Fischotter

Obwohl die Trave vom Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt wird und zu dessen Hauptverbreitungsgebiet in Schleswig-Holstein gehört sowie eine Bedeutung als Durchwanderstrecke

aufweist, wurde innerhalb der o.g. Begehungszeiträume vergeblich nach Merkmalen der Anwesenheit von Fischottern gesucht. Es wird angenommen, dass das stark überformte und befestigte Ufer als Ursache für diese Beobachtung verantwortlich gemacht werden kann. Die Steinpackungen im Bereich der Wasserlinie bieten aufgrund des Fehlens deckender Vegetation keine dauerhaften Aufenthaltsanreize für den Fischotter. Von Bedeutung für den Fischotter ist hier nur die physische Durchlässigkeit des Abschnittes für Ortswechsel. Durch die bereits bestehenden Störungen (Besucherbetrieb) kann dieser Bereich nur in der Nacht aufgesucht werden. Anders sieht es hingegen auf der anderen Uferseite im Bereich der dortigen Kleingartenanlagen und des Altarms aus. Dort sind eine bedeutend naturnähere Ufermodellierung und Vegetation vorhanden, die für den Fischotter erheblich größere Bedeutung aufweisen.

Weitere Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kommt in mächtigen, alten Laubbäumen vor, die einen Stammdurchmesser ab 80 cm aufweisen und große Höhlungen in Stamm und Ästen besitzen. Innerhalb des Plangebiets kommen diese Bäume nicht vor.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese speziellen Ansprüche an den Lebensraum stellen. Zu diesen Lebensräumen gehören Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer und marine Lebensräume, die allesamt nicht innerhalb des Plangebiets vorkommen.

Brutvogelbestand

Die Revierkartierung hat eine typische Vogelgesellschaft der wenig durchgrünten Siedlungen ergeben. Es konnten folgende Gehölzvögel nachgewiesen werden: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Elster (*Pica p.*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes t.*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Weiterhin hat die Revierkartierung das Vorhandensein von den gebäudebrütenden Vogelarten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen. Von diesen befindet sich der Haussperling auf der Vorwarnliste (DE), während Mehl- sowie Rauschwalbe als gefährdet (DE) eingestuft sind. Die Gewässervögel sind mit der Stockente (*Anas platyrhynchos*) vertreten. Alle Vogelarten sind in Schleswig-Holstein, wie auch deutschlandweit in ihrem Bestand rückläufig.

Im südwestlichen Plangebiet im Bereich der Straße „Bei der Gasanstalt“ wurden Nester der Mehlschwalbe und des Haussperlings nachgewiesen. Rauch- und Mehlschwalben sind lokal häufige Brutvögel in Schleswig-Holstein. Sie benötigen für den Nestbau offene Bodenstellen. Als Nahrungsgebiete kommen alle Lebensräume in Frage, vorzugsweise jedoch Gewässer und Grünland.

Haussperlinge sind Koloniebrüter und bevorzugen Gebäudenischen oder Nischen unter Dächern. Sie nutzen ein großes Gebiet für die Nahrungssuche. Wichtige Lebensraumelemente sind offene Bodenstellen und eine lückige und kurzwüchsige Vegetation, wie sie oft auf Ruderalflächen zu finden ist.

Im Plangebiet wurde ein revieranzeigendes Männchen eines Grünspechts gemeldet. Das Südufer bzw. das Untersuchungsgebiet kann ein kleiner und von seiner Qualität her wenig bedeutender Teil eines bedeutend größeren Reviers sein, das sich im Wesentlichen über benachbarte Grünanlagen erstreckt. Grünspechte sind in der Balzzeit (März/April) sehr

rufaktiv und fliegen weit umher. Das Untersuchungsgebiet mit seinen stark versiegelten Flächenanteilen ist kein geeigneter Lebensraum für diese Art, nur ein möglicherweise ergänzender Teil. Die Art nimmt in Schleswig-Holstein im Bestand zu und ist weder nach der Roten Liste SH noch nach der deutschen Roten Liste in einer Gefährdungskategorie aufgeführt. Sie ist allerdings nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei den Gebäudeabbrüchen und den Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstigen Bautätigkeiten können Fledermäuse sowie Brutvögel und ihre Brutgelege potenziell verletzt, getötet oder zerstört werden. Bei einer Verwirklichung des Vorhabens käme es demnach zunächst zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungsstatten von Gebäudevogeln und Balzquartiere von Fledermäusen). Durch Kompensationsmaßnahmen (Künstliche Nisthilfen, Fledermausquartiere) wird jedoch sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestatte weiterhin erhalten bleibt.

Fledermäuse

Die zwei festgestellten Teillebensräume mit hoher Bedeutung für Zwerg- und Rauhautfledermaus werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die im Plangebiet, im Bereich des Ufers vertretenen Balz- und Tagesquartiere können durch einen Verlust an Bäumen verloren gehen. Die Bäume besitzen allerdings kein Winterquartierspotential. Es kommt im Plangebiet nicht zum Verlust von größeren Fledermausquartieren.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind ebenfalls nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

Fischotter

Für den Fischotter ist im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben die Durchlässigkeit der Kanal-Trave für Ortswechsel von Individuen zur Vernetzung der Gesamtpopulation von Bedeutung. Mit einer naturnäheren Gestaltung des Ufers können sich für ihn Lebensraumverbesserungen ergeben.

Die Durchwandermöglichkeit der Kanal-Trave in diesem Abschnitt wird physisch nicht vermindert. Da das naturferne Ufer aktuell keinen dauerhaften Aufenthaltsraum des Fischotters darstellen kann, kann dieser dort auch nicht durch die eventuelle Zunahme von Lärm, Spaziergängern oder Hunden merkbar beeinträchtigt werden. Fischotter, die sich im Wasser auf ihren Wanderungen befinden, lassen sich von Aktionen terrestrischer Objekte im Dunkeln nicht so stören, dass dadurch die Wanderung abgebrochen würde, zumal, wenn am anderen Ufer große, ungestörte Bereiche als Ausweichmöglichkeit bestehen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird das Ufer durch die Entfernung der vorhandenen Straßenbeleuchtung zwischen Planstraße 1 und der Straße Bei der Gasanstalt an Attraktivität für den Fischotter gewinnen. Eine Beleuchtung des Weges ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren, die unter c) Maßnahmen erläutert werden. Zusätzlich wird das Trave-Ufer durch die Schaffung von Ausstiegshilfen (Ruhezonen) als Lebensraum für den Fischotter aufgewertet.

Brutvögel

Die Stockente behält ihren Lebensraum, das Trave-Ufer. Auch die dort jagende Rauchschwalbe behält diesen Nahrungsraum. Je nach Planung kann es zu Verbesserungen kommen.

Mehlschwalben sowie Haussperling und Hausrotschwanz brüten in bzw. an Gebäuden der Betriebsgelände. Mit der Beseitigung der alten Gebäude gehen Brutplätze verloren. Neubauten nach moderner Wärmedämmungstechnik bieten i.d.R. keine geeigneten Brutnischen mehr. Mit der Bereitstellung künstlicher Brutgelegenheiten (z.B. Nistkasten) können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren zwar während der Bauarbeiten zunächst Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers, erhalten aber langfristig neue Gehölze durch die geplanten Neupflanzungen. Der zeitweilige Verlust kann von diesen häufigen und ungefährdeten Arten bis zum Aufwachsen der neuen Gehölze ertragen werden, ohne dass sich die lokale Population merklich verringert. Damit wird sich ihr Lebensraum langfristig nicht vermindern.

Die Folgen eines lokalen Habitatverlusts während der Bauzeit sind für Arten, die in Schleswig-Holstein nicht gefährdet sind (nur solche sind hier vorhanden), nicht so gravierend, dass sie einen Ausgleich noch vor dem Eingriff erfordern würden. Der Zeitraum bis zum Aufwachsen der neuen Gehölze kann von den Populationen ertragen werden. Für den Grünspecht finden sich mit den Rasenflächen der neuen Wohnsiedlung tendenziell verbesserte Bedingungen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Ausstiegsmöglichkeiten (Ruhezonen) Fischotter

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind im Uferbereich drei Ruhezonen für den Fischotter einzurichten. Diese sind mit Sträuchern zu bepflanzen und durch einen Zaun zu sichern.

Anbringung künstlicher Nisthilfen

Innerhalb des Quartiers sind mindestens fünf Nisthilfen für Mehlschwalben und vier Nisthilfen für Nischenbrüterarten sowie sechs Fledermausspaltenkästen an den Fassaden der Gebäude anzubringen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Emissionen von Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Bei Außenbeleuchtungen sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Es sind nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen zu verwenden. Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung im Bereich des uferbegleitenden Wanderwegs ist unzulässig.

Rodungs- und Abbrucharbeiten

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu fällen bzw. zu roden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).

Aus Gründen des Artenschutzes sind Eingriffe in Gehölze und der Abbruch von Gebäuden im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. Februar bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen.

Ökologische Baubegleitung

Der Abriss des Gebäudebestands sowie die Neubaumaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung einer dafür fachkundigen Person auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung zu kontrollieren. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet 2127-391 Travetal. Eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG wurde durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt zusammen mit der faunistischen Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung in nachfolgender Zusammenfassung vor.

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung u.a. folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculionfluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Kleine Flussmuschel, Gemeine F. (*Unio crassus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Steinbeiser (*Cobitis taenia*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zudem ist das Gebiet für den Fischotter von allgemeiner Bedeutung.

Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung eines weiträumigen ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume auch als Wanderkorridor für Arten zwischen der Holsteinischen Vorgeest über und innerhalb des Östlichen Hügellandes bis hin zur Ostsee. Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung naturnaher bzw. weitgehend naturnaher Gewässerstrecken und dem vielfaltigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstälern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer zu. Zu erhalten ist das Gewässersystem der Trave auch als Lebensraum u.a. einer ursprünglichen Mollusken Fauna, des Steinbeißers, des Bachneunauges sowie des Flussneunauges.

Die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und einer guten Wasserqualität ist im gesamten Gebiet erforderlich.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In der Auswirkung der Planung lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen. Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert, z.B. durch Überbauung. Dieser Bereich befindet sich vollständig außerhalb des FFH - Gebiets. Im erweiterten Wirkungsbereich hingegen werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert. Vielmehr wirken sich Baumaßnahmen aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Bei solchen Auswirkungen handelt es sich z.B. um Schädigungen durch Lärm und Immissionen.

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu beurteilen, werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erfasst und nach Intensität, Reichweite und Dauer gegliedert.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind gegeben, wenn der Erhaltungszustand von maßgeblichen Bestandteilen des betreffenden Gebiets durch vorhabenbedingte Auswirkungen verschlechtert wird. Maßgebliche Bestandteile des Gebiets sind die Arten und Lebensräume, die in den Erhaltungszielen aufgeführt sind.

Da die Erhaltungsziele sich nicht nur auf die Erhaltung des bestehenden Zustands beschränken, sondern auch die Entwicklung des Gebiets beinhalten, können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auch vorliegen, wenn absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebiets durch das Vorhaben verhindert werden oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten vollständig unterbunden werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten, temporären baulichen Anlagen wie Lagerflachen oder Baustelleneinrichtungsflächen. Durch Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation geht zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Lage von Baustelleneinrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt. Sie werden jedoch entweder auf bereits genutztem Gelände der bestehenden Wege, Parkplatze oder Gebäudeflächen, oder auf der Fläche des neuen Quartiers eingerichtet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb nimmt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung damit lediglich vorweg.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Im Plangebiet ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine temporäre Belastung. Die baubedingten Lärmemissionen wirken sich zudem nur im Bereich des aktuellen Vorhabens aus und reichen nicht in das FFH-Gebiet hinein.

Spezielle Scheuchwirkungen, d.h. Beunruhigungen der Tierwelt durch den Baubetrieb, die zu einer Flucht der betroffenen Tiere führen, sind nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen in einem Bereich stattfinden, in dem keine Scheuchwirkung auf die Flächen der Trave auftritt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus. Im Einzelnen werden die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden:

- Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung
- Trennwirkungen und Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen

- Visuelle Wirkungen durch Hochbauwerke.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flachen überbaut, die bereits überbaut sind, keinen relevanten Lebensraum bieten und bereits heute keine Bedeutung für die Erhaltungsziele der Natura 2000 – Gebiete haben, so dass hier keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächenverlust auftreten.

Tendenziell ist mit der naturnäheren Gestaltung des Ufers der Kanal-Trave eine geringfügige Förderung der Lebensraumtypen, Gewässertiere (auch Fischotter) und Fledermausfauna auch des FFH-Gebiets möglich.

Unter Trennwirkungen sind räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich u. a. auf die Bewegungsmöglichkeiten von Tieren oder Pflanzen, aber auch auf die Behinderung stofflicher Austauschprozesse von Luft und Wasser erstrecken, und damit auf vielfaltige Weise auf unterschiedliche Schutzgutfunktionen einwirken.

Die von Bebauung betroffenen Flächen haben keine Bedeutung für Verbindungs- und Austauschbeziehungen von Organismen der Natura 2000 – Gebiete. Das neue Wohngebiet entfaltet deshalb keine neuen, relevanten Trennwirkungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Quartier mit einem großen Anteil an Wohnnutzung verursacht keinen speziellen Lärm, der für die Tiere im FFH-Gebiet relevant wäre. Das gilt ebenso für Licht- und Schadstoffemissionen. Eine zusätzliche Beleuchtung der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist nicht zu erwarten.

Vorgaben des Managementplans

Die nachfolgende Übersicht stellt die Vorgaben des FFH-Managementplans (gekürzte Fassung) und die Art und Weise dar, wie diese in der vorliegenden Planung eingehalten werden. Es ist festzustellen, dass absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebiets durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Maßnahme 6.2.11 Erhaltung der Fließgewässer – LRT 3260

Bei der Unterhaltung aller Gewässer sind die naturschutzfachlichen Anforderungen gemäß Erlass des MLUR vom 20.09.2012 anzuwenden. Die für die Trave eingeleitete „schonende Gewässerunterhaltung“ und die über die WRRL umzusetzenden Maßnahmen unterstützen eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und erhöhen deren Strukturvielfalt. Dabei ist der LRT 3260 zu erhalten und zu verbessern.

Eine nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf den Lebensraumtyp Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) ist nicht zu erwarten.

Maßnahme 6.2.12. Einhalten geltender Abstandsregelungen am Fließgewässer

Als Mindestmaß sind die nach § 38 WHG i.V.m. § 38a LWG geforderten Abstandsregelungen zum Schutz der Gewässer einzuhalten. So ist es im Außenbereich im 5 m breiten Streifen landseits des Gewässers verboten, Grünland in Ackerland umzuwandeln, standortheimische Bäume und Sträucher zu entnehmen und nicht standortheimische Neuanpflanzungen vorzunehmen, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen (Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nur in einer Breite von 1 m landseits des Gewässers verboten ebenso wie das Pflügen von Ackerland). Innerhalb oder im Zusammen-

hang bebauter Ortsteile können Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite behördlich festgesetzt werden. Diese Vorschriften gelten sowohl für landwirtschaftlich genutzte Parzellen als auch für Gärten, Vereinsanlagen und Parks.

Für das Geniner Ufer wird auf einem Flächenanteil von 50 % die extensive Bewirtschaftung vorgegeben. Insgesamt werden das Düngen, Pflügen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dort ausgeschlossen. Im Uferbereich wird die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut vorgegeben. Dadurch wird eine Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben des § 38 Abs. 1 WHG i.V.m. § 26 LWG Abs. 2 ermöglicht.

Maßnahme 6.2.31 Erhaltung durchgehender Flugrouten für Fledermäuse – Lichtimmission

Damit lichtempfindliche Fledermausarten wie die Teichfledermaus das Travetal weiterhin nutzen können, darf die öffentliche wie private Beleuchtung nicht zu einer Verstärkung der Ausleuchtungssituation führen.

Vorhandene öffentliche Beleuchtungskörper sind auf ihre Fledermausfreundlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen. Sollte gänzlich auf eine Beleuchtung verzichtet oder eine vollständige Lichtabschirmung des Travetal erreicht werden, erschließen sich neue Habitate für lichtempfindliche Arten.

Ein Hinweis auf Flugrouten liegt im Plangebiet nicht vor. Auf eine Beleuchtung des uferbegleitenden Wegs wird verzichtet. Der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung im restlichen Plangebiet wird vorgegeben.

Maßnahme 6.2.33. Quartierkontrolle vor Abriss oder Umbauten von Gebäuden sowie vor Abholzaktionen im öffentlichen Bereich

Sommer- wie Winterquartiere von Fledermäusen können sich in oder an Gebäuden oder in älteren Bäumen befinden. Vor größeren Umbauten oder einem Abriss von Gebäuden sowie vor einer Abholz- oder Baumpflegeaktion sind Kontrollen bezüglich einer Fledermausbesiedlung vorzunehmen. Dies sollte in allen Anrainerkommunen des „Travetals“ erfolgen.

Der Abriss des Gebäudebestandes sowie Rodungen werden durch eine ökologische Baubegleitung auf Einhaltung der natur- und umweltrelevanten Vorgaben kontrolliert.

Maßnahme 6.3.26. Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf Flächen im öffentlichen Eigentum

Die dem Naturschutz gewidmeten Flächen sowie alle Flächen im öffentlichen Eigentum sollten ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden.

Für das Geniner Ufer wird auf einem Flächenanteil von 50 % die extensive Bewirtschaftung vorgegeben. Insgesamt werden das Düngen, Pflügen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dort ausgeschlossen.

Maßnahme 6.3.31. Verbesserung der Wanderwege für Fischotter und andere Arten am Ufer

Am Ufer der Fließgewässer ist bis zur festen Grundstückseinfriedigung (Mauer, fester Zaun, Hecke, etc.) ein ausreichend breiter Streifen als Wanderkorridor für Fischotter und andere Wildtiere zu belassen.

Der Fischotter erhält mit der Schaffung von Ruhezonen am Ufer der Kanal-Trave sowie die extensive Bewirtschaftung der öffentlichen Grünfläche eine Verbesserung seines Lebensraums.

Maßnahme 6.3.33. Verzicht auf Verwendung fremdländischer Pflanzen auf öffentlichen Flächen

Innerhalb des FFH-Gebiets sollten entlang der Wanderwege, in den Parkanlagen und in anderen öffentlichen Flächen nur standortheimische Arten zur ufernahen Bepflanzung verwendet werden.

Für im Bebauungsplan vorgegebene, festgesetzte Anpflanzungen wurden gebietseigene (standortheimische) Gehölze und Saatgut ausgewählt.

Maßnahme 6.3.34. Pflege und Gestaltung von Siedlungs-, Garten- und Vereinsgrundstücken sowie von öffentlichen Erholungsflächen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung von Abständen beim Düngen von bis an das Ufer grenzenden Grundstücken und zur Erhaltung uferbegleitender Gehölze sind zu berücksichtigen. Wünschenswert ist der Verzicht auf jegliche Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens oberhalb der Böschungsoberkante.

Eine Gestaltung des ufer- oder waldnahen Bereiches mit einheimischen Gehölzen bei Verzicht auf nicht heimische Arten ist wünschenswert. Alte Gehölze sollten möglichst lange gepflegt und erhalten bleiben.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Einhalten von Abständen beim Düngen werden eingehalten (vgl. Maßnahme 6.3.26. Auf eine Düngung wird innerhalb der gesamten öffentlichen Grünfläche verzichtet. Die Gehölze entlang des Ufers der Kanal-Trave sind zum Erhalt festgesetzt und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig und gebietseigen zu ersetzen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche werden gebietseigene Gehölze neu gepflanzt.

Gesamtbewertung

Die in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen erfahren durch die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung. Bei einer naturnäheren Gestaltung des Geniner Ufers kommt es zu einer Förderung der Arten bzw. Lebensräume. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert. Innerhalb der Wirkfaktoren ist keine nachteilige Auswirkung auf das FFH-Gebiet zu erwarten. Die Vorgaben des FFH-Managementplans werden bei Einhalten der in diesem Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden unter den Schutzgütern Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) detailliert beschrieben.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt hervorgerufen werden.

6.2.7 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangebiet der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes 02.14.00 der Hansestadt Lübeck und dessen Umfeld (Untersuchungsgebiet) wurde im August 2021 eine Bestandsaufnahme anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein; Stand: April 2021) durchgeführt. Zusätzlich wurde die Vitalität des Baumbestands bewertet.

Ruderale Gras- und Staudenfluren

Innerhalb der vegetationsbestandenen Flächen nehmen die ruderalen Staudenfluren frischer Standorte (RHm) den größten Flächenanteil ein. Sie sind überall dort vorhanden, wo die starke Versiegelung des Plangebiets Lücken aufweist sowie entlang des weniger versiegelten Ufers der Kanal-Trave. Von diesen in Anspruch genommen wurden auch der Sukzession überlassene, ehemalige Rasenflächen, auf denen der Bestand an Stauden eher lückenhaft auftritt. Brombeeren (*Rubus spec.*) nehmen einen nicht unerheblichen Anteil an diesen Flächen ein und führen zu einer zunehmenden Verbuschung. Typische Arten dieses Biotoptyps innerhalb des Bestandes sind Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris)*, Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Echtes Johanneskraut (*Hypericum perforatum*). In Gebäude-Randbereichen und angrenzend an Gehölzbestände oder diversen Rankmöglichkeiten befinden sich von Brombeeren dominierte Staudenfluren (RHr).

Entlang des Ufers der Kanal-Trave zieht sich oberhalb der dort zur Uferbefestigung vorhandenen Steinschüttung ein ca. 2 m breiter Streifen ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf). Dieser ist durch Arten wie Wiesen Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) geprägt. An der uferabseitigen Wegeseite befinden sich außerdem Bestände von Schilf (*Phragmites australis*).

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets, an den Parkplatz angrenzend, befindet sich auf ca. 10 qm eine Neophytenflur (RHx) aus japanischem Flügelknöterich (*Fallopia japonica*).

Wohnbebauung im Innenbereich

Auf den Grundstücken Geniner Ufer 4 und 7 befindet sich Bebauung, die dem Biotoptyp Einzelhausbebauung (SBe) zugeordnet werden kann.

Nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung

Der Großteil der Flächen innerhalb des Plangebiets ist entsprechend der aktuellen Nutzung stark versiegelt und dem Biotoptyp Gewerbegebiet (SIg) zuzuordnen. Die Oberflächenbefestigungen setzen sich aus Kleinpflaster, Betonrechteckpflaster, Betonformsteinen, sowie Asphaltflächen zusammen. Je nach Belagsart und Erhaltungszustand werden die Randbereiche teilweise durch Ruderalvegetation (RHm) besiedelt. Die zu diesem Biotoptyp zählenden Dachflächen sind größtenteils in Flachdachbauweise ohne Begrünung ausgeprägt.

Grünflächen im besiedelten Bereich

Die bereits aufgeführte Einzelhausbebauung (SBe) wird durch strukturarmen Garten mit Rasenflächen und Ziergehölzen (SGz) ergänzt. Die vorherrschenden Arten sind Walnuss (*Juglans regia*), Hänge-Birke (*Betula Pendula*) und Obstgehölze.

Arten- und strukturarme Rasenflächen (SGr) und intensiv gepflegte Bankette (SVi) sind im Plangebiet straßenbegleitend mit den Begleitarten Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*) und Breitwegerich (*Plantago major*) vorhanden.

Verkehrsflächen

Die Welsbachstraße und die Straße Bei der Gasanstalt verfügen über eine Asphaltdecke und sind somit den vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs) zuzurechnen. Zudem befinden sich diese in einem lückenlosen Erhaltungszustand. Auf dem Geniner Ufer als Erschließung der kanalseitigen Gewerbeflächen ist eine stark fragmentierte Asphaltdeckschicht vorhanden, die sich mit Kopfsteinpflaster- und Betonpflaster- Flächen abwechselt. In den Lücken dieser Oberflächenbefestigung entwickelt sich teilweise Ruderalvegetation (RHm). Die vollversiegelten Gehwege sind in Betonpflaster, Betonplatten und Asphaltdeckschicht ausgebildet. Die Parkplätze innerhalb des Plangebiets verfügen teilweise über eine Deckschicht aus Betonpflaster.

Gerade im westlichen Bereich entlang der Kanal-Trave sind Gehwege und Parkflächen als teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt) vorhanden. Sie verfügen über eine wassergebundene Wegedecke, über die Wasser versickern kann und in der sich entsprechend Ruderalvegetation (RHm) der zuvor beschriebenen Artenzusammensetzung etabliert.

Gebäude und vegetationsfreie Flächen im besiedelten Bereich

Zwischen Possehlstraße und Geniner Ufer ist eine Rampe für den Fuß- und Radverkehr hergestellt worden. Der dafür errichtete Damm ist bisher noch frei von Vegetationsflächen und daher dem Biotoptyp Baustelle, vegetationsarme/ -freie Fläche (SXn) zuzuordnen. Da bereits eine Ansaat erkennbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche in einen anderen Biotoptyp wie beispielsweise in eine arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr) übergehen wird.

Gehölzstrukturen

Entlang der Welsbachstraße existieren mehrere repräsentativere Flächen mit urbanen Gebüschen heimischer Arten (SGg), bestehend aus beispielsweise Hainbuche (*Carpinus Betulus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Oft befinden sich innerhalb dieser Bestände auch nicht-heimische Arten wie Fächer-Zwergmispel (*Cotoneaster horizontalis*) oder Wintergrüner Liguster (*Ligustrum atrovirens*) welche jedoch auch reine Bestände bilden und daher dem Biotoptyp „Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten (SGf)“ zugeordnet werden können.

Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy) ist vor allem entlang der Possehlstraße vorhanden. Der Bestand wird größtenteils aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Faulbaum (Rhamnus frangula) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) gebildet. Weitere Bestände sind auf Hinterhöfen und in Privatgärten vorhanden.

An Einzelbäumen verfügt das Plangebiet über einen standorttypischen Gehölzbestand der Arten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer cam-*

pestre), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Winder-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*). Die Baumarten Silber-Pappel (*Populus alba*) und Silber-Weide (*Salix alba*) sind mit Altbäumen über 1,00 m Stammdurchmesser in Gewässernähe vertreten.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor. Das Plangebiet stellt zudem keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar.

Bewertung der Vegetationsstrukturen und Schutzstatus

Alle festgestellten Biotoptypen gehören zu der für Siedlungsbereiche typischen Vegetation und damit zu vergleichsweise weit verbreiteten Biotoptypen. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind innerhalb des untersuchten Bereichs nicht vorhanden. Es ergeben sich folgende Wertstufen:

Mittlerer Biotopwert Wertstufe 3 (0 bis 5)

Relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- Staudenflur frischer Standorte (Rhm)
- Staudenflur feuchter Standorte (RHf)
- Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)

Niedriger Biotopwert Wertstufe 2 (0 bis 5)

Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten:

- Brombeeren dominierte Staudenfluren (RHr)
- Strukturarmer Garten mit Rasenflächen und Ziergehölzen (SGz)
- Arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr)
- Urbane Gebüsche heimischer Arten (SGg)

Sehr niedriger Biotopwert Wertstufe 1 (0 bis 5)

Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung:

- Neophytenflur (RHx)
- Baustelle, vegetationsarme/ -freie Fläche (SXn)
- Teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt)
- Bankette, intensiv gepflegt (SVi)

Ohne Biotopwert Wertstufe 0 (0 bis 5)

Überbaute oder vollständig versiegelte Flächen:

- Vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs)
- Gewerbegebiet (SIg)
- Einzelhausbebauung (SBe)

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass durch die sich verändernden Gestaltungsansprüche des Quartiers (repräsentative Grünflächen) die natürlichen Vegetationsbestände im Plangebiet gepflegten Siedlungsbiotopen weichen müssen. Lediglich für die öffentliche Grünfläche sind ein Erhalt und die Entwicklung der Staudenfluren sowie der begleitenden Gehölze möglich.

Im Plangebiet gehen vorhandene Einzelbäume verloren. Die Einzelbäume stehen teilweise unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung und sind auszugleichen.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H im Plangebiet.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Entwicklung extensiver Grünflächen

Auf dem Geniner Ufer sind Teile der nicht durch Wege- oder Spielplatzflächen genutzten Flächen als extensiv genutzte Grünfläche zu entwickeln und durch Mahd zu pflegen. Die Fläche ist mit einer Regiosaatgutmischung anzusäen.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die entlang der Kanal-Trave sowie auf dem Eckgrundstück Possehlstraße/ Welsbachstraße und dem heutigen Behördenparkplatz befindlichen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Entlang der Possehlstraße werden Bäume und Sträucher angepflanzt und zum Erhalt festgesetzt. Innerhalb der Kronentraufbereiche der Bäume sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

In den Innenhöfen des Wohnquartiers wird je angefangene 500 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum gepflanzt.

Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen fünf Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

Entlang der Planstraßen und der Welsbachstraße sind standortgerechte Laubbäume als Straßenbäume zu pflanzen. Im Bereich der Wendeanlagen der Planstraßen 2 bis 4 ist zusätzlich jeweils ein Laubbaum zu pflanzen.

Baumschutz nach DIN 18920

Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Land-

schaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Anpflanzung von Bäumen im Plangebiet

Gemäß §8 Absatz 1 Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck (2006) sind Eingriffe in den durch die Satzung geschützten Baumbestand durch Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen auszugleichen. Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Rodung von 14 Bäumen, die durch die Baumschutzsatzung geschützt sind.

Tabelle 6 Ausgleichsbedarf gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck

Nr.*	Baumart (dt.)	Baumart (bot.)	Stammumfang (cm)	Vitalität	Ausgleichsbedarf
11	Gemeine Esche	*Fraxnus excelsior*	160	S	3
38	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	160	G	3
39	Hänge-Birke	*Betula pendula*	190	M	3
40	Hänge-Birke	*Betula pendula*	150	G	2
52	Hänge-Birke	*Betula pendula*	160	G	3
53	Hänge-Birke	*Betula pendula*	130	G	2
54	Hänge-Birke	*Betula pendula*	90	G	1
56	Hänge-Birke	*Betula pendula*	90	M	1
57	Hänge-Birke	*Betula pendula*	90	M	1
58	Silber-Weide	*Salix alba*	190	M	3
75	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	60	M	1
76	Mispel	*Mespilus germanica*	60	G	1
76a	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	80	G	1
77a	Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	60	M	1
*gem. Biotop- und Nutzungstypenkartierung				Summe	26

Der Ausgleichsbedarf beläuft sich auf **26** Neupflanzungen.

Ausgleichspflanzung – Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind mindestens 14 gebietseigene Laubbäume gemäß folgender Pflanzliste als Ausgleichsmaßnahme mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm zu pflanzen.

Pflanzliste:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Schwaz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Silber-Weide (*Salix alba*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang

Ausgleichspflanzung – Straßenverkehrsfläche

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Planstraße 4) sind 12 standortgerechte Laubbäume als Straßenbäume gemäß folgender Pflanzliste und einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 cbm und einer Baumscheibe von mindestens 12 qm in nachfolgender Anzahl zu pflanzen.

Pflanzliste:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Südlicher Zürgelbaum (*Celtis australis*), Rotesche (*Fraxinus pennslvanica 'Summit'*), Ginko (*Ginko biloba 'Fastigiata'*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos 'Skyline'*), Amerikanischer Amberbaum (Liquidambar styraciflua), Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*), Zerr-Eiche (*Quercus cerris*), Perlschnurbaum (*Sophora japonica 'Regent'*), Zelkove (*Zelkova serrata 'Green Vase'*), Mindestqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang.

6.2.8 Schutzgut Ortsbild/ Landschaft

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Das Plangebiet wird als „Stadtlandschaft – Industrie/Gewerbe" unter dem Flächentyp „Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen" eingegliedert.

Das Plangebiet lässt sich in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild in zwei verschiedene Bereiche einteilen, die sich gegenseitig stark kontrastieren. Das Landschafts- und Ortsbild ist im Bereich des Geniner Ufers als „hochwertig" und „sehr hochwertig" und im Bereich der Gewerbeflächen als „sehr geringwertig" einzustufen. Das Geniner Ufer entlang der Kanal-Trave stellt eine lineare Grünverbindung und ein für die Erholung wichtiges Element dar.

Grünzug Kanal-Trave (Geniner Ufer)

Das Geniner Ufer stellt eine lineare Grünverbindung dar, welche neben Erholungsgebieten zu den wichtigsten Flächenkategorien des LEK „Erholung" zählen. Grünzüge sind im Vergleich zu einzelnen Grünflächen größere zusammenhängende Gebiete, welche für die wohngebietsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Erholungsflächen über Rad- und Wanderwege erlebbar sind. Häufig sind diese aufgrund ihrer Größe und Vernetzung auch für Erholungssuchende aus entfernteren Stadtteilen interessant.

Im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck wird die Kanal-Trave als großräumiger, besonders wertvoller Landschaftsbereich unter der Bezeichnung „Niederungs- und Fließgewässerkomplex" dargestellt. Entlang des Ufers bestehen geschützte Sichtbeziehungen zu dem Lübecker Dom und den Treidelbrücken auf der anderen Uferseite, wo sich auch der ehemalige Verlauf der Trave (Altarm) erkennen lässt. Der die nördliche ist im Vergleich zur südlichen Uferseite durch eine natürlichere Ufergestaltung geprägt. Dort befinden sich zudem Kleingärten und Bootsliegeplätze.

Das Geniner Ufer ist derzeit stark versiegelt und als Verkehrsfläche gewidmet. Die Randbereiche werden zum Parken genutzt. Diese Faktoren wirken sich nachteilige auf die Aufenthaltsqualität aus. Im weiteren Verlauf des Grünzugs sowohl westlich als auch östlich des Plangebiets nimmt die Aufenthaltsqualität aufgrund des naturnäheren Charakters tendenziell zu.

Bebaute Bereiche

Das Gewerbegebiet, welches den Großteil des Plangebiets ausmacht, zeichnet sich durch großflächige Hallenbauten und versiegelte Flächen aus, die jedoch an einigen Stellen durch Privatgärten (Geniner Ufer 4,7 und 10) aufgelockert werden. Der südliche Bereich des Plangebiets weist auf einer Breite von 30 m an die angrenzenden Straßen „Bei der Gasanstalt" und „Welsbachstraße" eine lockerere Bebauungs-Struktur auf. Im Nord-Osten des Plangebiets befinden sich ein Parkplatz für das Behördenhochhaus und eine Verwaltung für die Krankenpflege. Der ehemalige Helikopterlandeplatz wurde 2023 mit einer Schule bebaut.

Das Umfeld des Plangebiets ist südlich der „Welsbachstraße“ durch den markanten Bau der Polizeidirektion und des Finanzamts (15-geschossig), die Agentur für Arbeit und die Feuerwache geprägt. Südlich grenzen weitere gewerblich geprägte Flächen an.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung ergibt sich ein neues Orts- und Landschaftsbild, welches künftig durch markante Wohnbebauung mit ergänzenden Nutzungen sowie die Schulstandorte geprägt sein wird. Durch die mäandrierende Bauweise des Quartiers wird das Plangebiet zudem aufgelockert und die Durchgängigkeit erhöht.

Grünzug Kanal-Trave (Geniner Ufer)

Durch die Entwicklung von ca. 650 Wohneinheiten kann sich der Nutzungsdruck auf das für die Naherholung sehr bedeutende Ufer der Kanal-Trave im Vergleich zum Bestand verändern. Es wird jedoch nicht von einer messbaren Verschlechterung ausgegangen. Gleichwohl wird eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität, durch eine qualitative Aufwertung des Uferbereichs mit entsprechendem Rad- und Gehweg sowie durch Baumpflanzungen und die Ansaat von naturnahen Blühstreifen angestrebt. Zusätzlich sollen Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Der Grünzug wird dabei in seiner Durchgängigkeit nicht beeinträchtigt, sondern durch die geplante Ufergestaltung in seiner Funktionsweise gestärkt.

Das gemäß Landschaftsplan hochwertige bis sehr hochwertige Orts- und Landschaftsbild wird sich auch weiterhin gleichwertig und in Teilen sogar höherwertig darstellen.

Bebaute Bereiche

Mit Umsetzung der Planung wird ein ufernahes (Wohn)Quartier geschaffen, welches in starkem Gegensatz zu den bisher vorhandenen Gewerbebauten steht.

Künftig wird sich eine andere Gebäudehöhe als im Bestand darstellen. Die geplanten Gebäudehöhen betragen im Allgemeinen Wohngebiet und der Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 zwischen rd. 12 m und 24 m und nehmen tendenziell von der Welsbachstraße zum Geniner Ufer ab. Die Gebäudehöhe im Urbanen Gebiet MU 3 ist auf ca. 14,0 m bis 18,5 m begrenzt. Im Übergang zwischen MU 3 und MU 1/ MU 2 wird die Höhe auf rd. 6 m begrenzt. Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie „Sozialen / sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ dürfen Gebäude bis ca. 15,0 m entstehen, auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ und der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist die Höhe auf rd. 12,0 m begrenzt, auf der Fläche für Versorgungsanlagen im Nordosten sind Gebäudehöhen von ca. 9,0 m festgesetzt.

Durch die neuen Gebäudehöhen wird sich künftig ein anderes Orts- und Landschaftsbild darstellen. Die Gebäude und Terrassen entlang des Geniner Ufers werden aus Gründen des Hochwasserschutzes auf sogenannten „Bastionen“ errichtet. Die optische Wirkung dieser Bastionen wird durch vorgepflanzte Heckenblöcke minimiert. Vom Fuß-/ Radweg, der auf einer Bestandshöhe von ca. 1,9 m ü NHN liegt, steigt das Gelände bis zu den privaten Innenhöfen an. Die Vermittlung zwischen diesen unterschiedlichen Höhen kann z.B. durch eine Modellierung des Geländes mit sanften Wellen geschehen. Durch diese Maßnahme lassen sich nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermeiden bzw. vermindern. Weiterhin wirken sich die geplanten Dachbegrünungen und die begrünten Innenhöfe positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Durch die Umsetzung der Planung wird sich gegenüber dem kompakten, geschlossenen Charakter des Gewerbegebiets künftig eine aufgelockerte Bebauungsstruktur ergeben. Entlang der begrünten Innenhöfe werden Wegebeziehungen vom Geniner Ufer zur Welsbachstraße und den Planstraßen geschaffen. Durch die Umsetzung der Planung wird sich das gemäß Landschaftsplan geringwertige Landschaftsbild im Bestand zu einem höherwertigen Orts- und Landschaftsbild entwickeln.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Erhalt der uferbegleitenden Baumreihe

Entlang des Ufers der Kanal-Trave wird der vorhandene und erhaltenswerte Baumbestand durch Festsetzung dauerhaft gesichert.

Anpflanzung von Hecken

Die Sockel (sogenannte „Bastionen“) der Kopfbauten im Allgemeinen Wohngebiet werden durch Heckenpflanzungen begrünt.

Gestaltung der Vorgarten- und Gartenbereiche

Die Einfriedung der Vorgartenbereiche sowie der Terrassen ist durch die Pflanzung standortgerechter Strauchgehölze herzustellen.

Die Vorgartenbereiche sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen oder mit Stauden und Gehölzen zu begrünen.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild/ Landschaft hervorgerufen werden.

6.2.9 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet verfügt aufgrund seiner gewerblichen Ausprägung mit Ausnahme des Geniner Ufers über keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion, weist allerdings aufgrund seiner Lage und Ausprägung ein erhebliches Potential für die wohnbauliche Entwicklung auf.

Die derzeit im Plangebiet vorhandenen Freizeiteinrichtungen (Fitnessstudios, Trampolinhalle, Welsbachhalle für Badminton, Tennis, Squash) leisten einen Beitrag für die Wohnumfeldfunktion durch die Bereitstellung von Sportangeboten.

Immissionen

Im Plangebiet liegen Vorbelastungen aus Verkehrsgeräuschen (Straßen, Bundeswasserstraßen), Sportgeräuschen (Buniamshof, Sportverein), Gewerbegeräuschen aus benachbarten Gewerbebetrieben und Gewerbebetrieben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 02.14.00 sowie Geräuschen von den benachbarten Standorten der Feuerwache 2, der Polizeidirektion und des 4. Polizeireviers im Behördenhochhaus vor.

Störfallbetrieb

In der Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG mit Anlagen zum Recycling von Quecksilber sowie zur Sortierung von Batterien. Als maßgebendes Potenzial nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben sich die Freisetzung toxischer Quecksilberdämpfe sowie Brandereignisse mit Lithium-Batterien (Knopfzellen) herausgestellt. Als Besonderheit ist darauf hinzuweisen, dass die Anlagen zum Umgang mit Quecksilber im Unterdruck betrieben werden, so dass bereits konzeptionell ein hoher Schutz gegen Quecksilber Freisetzungen besteht. Zusätzlich sind die Anlagen in geschlossenen Räumen aufgestellt, die zudem mit Abluftfilteranlagen ausgestattet sind. Entzündbare Gase und entzündbare Flüssigkeiten kommen nur in untergeordnetem Maße vor und sind in Ihrer Wirkungsreichweite geringer zu bemessen als vorhergenannte potenzielle Gefahrenquellen.

Hochwasserschutz

Gemäß „Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) für die Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/ Trave“ vom 22. Dezember 2015 liegt der Uferstreifen entlang der Kanal-Trave nahezu vollständig im 20-jährigen Überschwemmungs-Risikogebiet. Die Hochwassergefährdung wird auch durch das Klimaanpassungskonzept der Hansestadt Lübeck wiedergegeben.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Durch die Umnutzung von Teilen des Gewerbegebiets wird u.a. dringend benötigter Wohnraum geschaffen und die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen innerhalb des Plangebiets verbessert. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Schulen sowie eine Kindertagesstätte und einer Sporthalle verbessern die Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Quartiers und auch darüber hinaus. Zudem erhöht sich die Durchgängigkeit und Nutzbarkeit des Plangebiets durch die Anordnung der Gebäude, die Attraktivität wird durch Aufwertung öffentlicher Räume gesteigert.

Bei Umsetzung der Planung gehen die im Plangebiet vorhandenen Sportangebote verloren, was als nachteilig zu bewerten ist. Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass sich die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufgrund der o.g. Punkte innerhalb des Plangebiets verbessern wird.

Immissionen

Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass im Plangebiet durch einwirkende Geräusche benachbarter gewerblicher Anlagen und Verkehrslärm Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Gegenüber einwirkenden Sportanlagengeräuschen sind im Plangebiet keine Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen notwendig.

Lärmwirkung auf die Umgebung

Durch die Verkehrssteigerung des planinduzierten Zusatzverkehrs des Bebauungsplans ergeben sich auf den relevanten Straßenabschnitten geringe Pegelzunahmen. Aufgrund der geringfügigen Pegelerhöhungen durch den planinduzierten Mehrverkehr sind diese nicht beurteilungsrelevant.

Sportlärm

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des Stadions Buniamshof sowie der östlich der Possehlstraße gelegenen Sportanlagen der Lübecker Turnerschaft. Bereits bei freier Schallausbreitung werden die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BimSchV) für Allgemeine Wohngebiete eingehalten, Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gewerbelärm

In den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereichen wird der zugehörige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) unterschritten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden in einem Teilbereich Beurteilungspegel bis zu 58 dB(A) prognostiziert. Für Schulstandorte und vergleichbare Nutzungen werden aufgrund der Nachbarschaft zu angrenzenden Gewerbenutzungen die für Mischgebiete anzusetzenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) zugrunde gelegt. Diese werden im vorliegenden Fall eingehalten. An den lärmabgewandten Fassadenseiten ist von einer Lärmminderung von 10 dB(A) auszugehen.

In der Nachtzeit sind im Plangebiet Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten. In den Bereichen, die als Urbanes Gebiet festgesetzt werden, treten Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) auf. Damit werden der zugehörige Immissionsrichtwert der TA-Lärm bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 von 45 dB(A) um bis zu 5 dB überschritten.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) zu erwarten. Die Überschreitungen betragen bis zu 6 dB. Die fassadenbezogenen Beurteilungspegel zeigen, dass an den lärmabgewandten Fassaden die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ beträgt der maximale Beurteilungspegel rund 47 dB(A). Eine nächtliche Schutzbedürftigkeit ist für diese Bereiche nicht zu berücksichtigen. Die zur Beurteilung heranzuziehenden Tages-Immissionsrichtwerte von 55 bis 60 dB(A) wird deutlich unterschritten.

Aufgrund der Richtwertüberschreitungen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Schallschutzmaßnahmen) für das Plangebiet erforderlich.

Eine Überschreitung der kurzzeitigen Geräuschspitzen durch die detailliert untersuchten gewerblichen Anlagen (Behördenhochhaus, Feuerwache 2) ist im Tagzeitraum nicht zu erwarten. In der Nachtzeit ist im Urbanen Gebiet durch den Betrieb der Feuerwache 2 eine Überschreitung des zugehörigen Immissionsrichtwertes von 65 dB(A) um 5 dB zu erwarten. Die Höhe der Richtwertüberschreitung bewegt sich in einem vergleichbaren Rahmen wie die Überschreitungen der nächtlichen Beurteilungspegel in diesem Bereich.

Aufgrund der Richtwertüberschreitungen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel C) für das Plangebiet erforderlich.

<u>Ergänzende Prüfung für die benachbarten Standorte von Feuerwehr und Polizei</u>

In der schalltechnischen Untersuchung wird die Geräuscheinwirkung der Feuerwehr und der Polizei mit dem Regelbetrieb untersucht. Dabei wird zwischen einem nächtlichen Notfalleinsatz (Ausrücken der Einsatzfahrzeuge) und dem regelmäßigen Betrieb auf den Grundstücksfreiflächen (Mitarbeiterstellplatz, Verkehr/Wiederkehren von Einsatzfahrzeugen, Waschen der Fahrzeuge) unterschieden. Der nächtliche Notfalleinsatz wird als ergänzende Prü-

fung im Sonderfall betrachtet. Aus den Regelungen der TA-Lärm unter Nummer 3.2.2 „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ ergibt sich im vorliegenden Fall ein erweiterter Abwägungsspielraum.

Als besonders störend wird die durch das Martinshorn verursachte Geräuschspitze angesehen. Basierend auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1988 (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 2.04.1988, AZ: 7 C 33.87) gilt, dass der Spitzenpegel außen vor dem Fenster des maßgeblichen Immissionsortes den Wert von 95 dB(A) als Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten sollte.

Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Plangebiet hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen durch die Polizei ist nicht zu erwarten. Der Spitzenpegel außen vor dem Fenster des maßgeblichen Immissionsortes erreicht den Wert von 95 dB(A) als Zumutbarkeitsschwelle, wird jedoch nicht überschritten.

Bei der Feuerwehr ist eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Plangebiet hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen durch das Martinshorn zu erwarten. Der Spitzenpegel außen vor dem Fenster des maßgeblichen Immissionsortes überschreitet den Wert von 95 dB(A) als Zumutbarkeitsschwelle um bis zu 2 dB. Aufgrund der Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle sind Maßnahmen erforderlich. Als zielführende Maßnahme ist auch bei dem geplanten Neubau der Feuerwache die Installation eine Ampelanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen. Eine entsprechende Ampelanlage ist auch schon im Bestand vorhanden. Ergänzend werden kurzzeitige Geräuschspitzen aus dem verbleibenden Betrieb im Sonderfall geprüft, wenn der Einsatz eines Martinshornes ausbleiben kann. Seitens GMHL wurde die Neuerrichtung einer Ampelanlage mit Vorrangschaltung für den Neubau der Feuerwache II mit integrierter Leitstelle bestätigt unter Bezugnahme auf die DIN 14092-1:2012-04 (Hinweis: Teil 1 der DIN 14092 beinhaltet die Planungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser).

Verkehrslärm

Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 durch Verkehrsgeräuschimmissionen durch die relevanten Straßenabschnitte in Teilbereichen des Bebauungsplans überschritten werden. Vom Schiffsverkehr auf dem Elbe-Lübeck-Kanal gehen hingegen keine beurteilungsrelevanten Lärmbelästigungen aus.

In der lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan erfolgt die Ermittlung der Beurteilungspegel der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmission flächenhaft in den Immissionshöhen 2,00 m (Erdgeschoss) und 15,00 m über Gelände (höchstes zulässiges Geschoss mit der höchsten Lärmbelastung) bei freier Schallausbreitung. Für die Bereiche, in denen die konkret geplanten Gebäude mittels Baugrenzen in ihrer Lage bereits fixiert sind, erfolgt ergänzend die Prognose der Beurteilungspegel für die einzelnen Geschosse der geplanten Gebäude in den Teilgebieten des Urbanen Gebiets MU 1 und MU 2 sowie des Allgemeinem Wohngebiets (WA).

An den geplanten Gebäuden des Urbanen Gebietes (MU 1 und MU 2) werden tags an den zur Welsbachstraße ausgerichteten Fassaden Beurteilungspegel bis 63 dB(A) prognostiziert. Der Orientierungswert für Urbane Gebiete (MU) von 60 dB(A) wird um bis zu 3 dB überschritten. An allen weiteren Fassaden des Urbanen Gebietes (MU) werden tags Beurteilungspegel von maximal 60 dB(A) prognostiziert. In der Nacht werden an den zur Welsbachstraße ausgerichteten Fassaden Beurteilungspegel bis zu 54 dB(A) erreicht. Der nächtliche Orientierungswert für Urbane Gebiete (MU) von 50 dB(A) wird um bis zu 4 dB überschritten. Auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten der Gebäude werden hingegen die Orientierungswerte der DIN 18005 an allen Außenwänden unterschritten.

Am Tag werden an Fassaden der nordöstlich gelegenen Gebäude (angrenzend an die Planstraße 1) maximale Beurteilungspegel von 56 dB(A) prognostiziert. Der Tages-Orientierungswert von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) wird hier somit nur auf einer kleinen Teilfläche geringfügig (um 1 dB(A)) überschritten. Im restlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebiets (WA) wird hingegen der Orientierungswert tags an allen Fassaden eingehalten. In der Nacht werden für die Fassaden der nordöstlich gelegenen Gebäude (angrenzend an die Planstraße 1) maximale Beurteilungspegel von 47 dB(A) ermittelt, so dass der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (WA) von nachts 45 dB(A) auf Teilflächen um bis zu 2 dB überschritten wird.

Im Bereich des Gewerbegebietes (GE) sind unabhängig von der Immissionshöhe innerhalb der Baugrenzen keine Überschreitungen des Orientierungswerte für Gewerbegebiete (GE) von 65 dB(A) am Tag 55 dB(A) in der Nacht zu erwarten.

Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen werden je nach Immissionshöhe tags Beurteilungspegel bis zu 70 dB(A) und in der Nacht Beurteilungspegel bis zu 62 dB(A) prognostiziert. In diesem Bereich sind jedoch keine schutzbedürftigen Räume vorhanden, sodass keine Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sind.

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ mit einer Schutzbedürftigkeit analog zu einem Mischgebiet (MI) werden tags an der zur Possehlstraße gelegenen Baugrenze zwar maximale Beurteilungspegel von bis zu 71 dB(A) prognostiziert, für die Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Werte nur für eine kleine Teilfläche und für eine Gebäudehöhe von 15,0 m ermittelt wurde, die planungsrechtlich auf der betreffenden Fläche gar nicht erreicht werden kann. Eine Überschreitung des für eine Gesundheitsgefährdung anzusetzenden Schwellenwertes von 70 dB(A) ist insofern nicht zu erwarten. Die deutliche Überschreitung des Orientierungswertes von 60 dB(A) ist hier unter Berücksichtigung der bereits erteilten Baugenehmigung auch deshalb in Kauf zu nehmen, da im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Nachweis zum hinreichenden Schallschutz der Außenbauteile gemäß DIN 4109 zu erbringen war. Durch die Anordnung von Teilen der Unterrichtsräume auf lärmabgewandten Gebäudeseiten kann für diese von einer Unterschreitung der für Mischgebiete anzusetzenden Orientierungswerte ausgegangen werden. Gleiches gilt für die Pausenflächen. Da das Schulgrundstücks nur am Tage (zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) genutzt wird, sind die für den Nachtzeitraum ermittelten Pegel nicht beurteilungsrelevant.

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie „Sozialen/ sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ mit analog zur oben genannten Schutzbedürftigkeit werden innerhalb der Baugrenzen unabhängig von der Immissionshöhe maximale Beurteilungspegel von tags 63 dB(A)) prognostiziert. Der Orientierungswert von tags 60 dB(A) wird zwar um bis zu 3 dB überschritten, die Überschreitungen können aber durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Außenwänden der Gebäude kompensiert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigten, dass die ermittelten maximalen Beurteilungspegel auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten deutlich unterschritten werden.

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“ mit einer Schutzbedürftigkeit analog zu einem Mischgebiet (MI) werden tags innerhalb der Baugrenzen maximale Beurteilungspegel je nach Immissionshöhe von bis zu 65 dB(A) prognostiziert. Die Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB sind insofern hinnehmbar, da ein hinreichender Schallschutz von Büro- und sonstigen Aufenthaltsräumen durch bauliche und technische Maßnahmen am Gebäude sichergestellt werden kann. Aufgrund der Nutzung dieser Fläche ohne besondere Schutzbedürftigkeit für die

Nachtzeit werden nachts ebenfalls die Tages-Immissionsrichtwerte zur Beurteilung zugrunde gelegt. In der Nacht werden innerhalb der Baugrenzen maximale Beurteilungspegel je nach Immissionshöhe von 56 dB(A) prognostiziert und der Orientierungswert damit um bis zu 4 dB unterschritten.

Im Teilgebiet MU 3 des Urbanen Gebiets werden innerhalb der Baugrenzen maximale Beurteilungspegel in dem am höchsten gelegenen Geschoss von Tags bis zu 61 dB(A) und nachts bis zu 53 dB(A) ermittelt. Die Orientierungswerte für Urbane Gebiete (MU) von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden damit um 1 dB bzw. 3 dB überschritten.

Störfallbetrieb

Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, werden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen notwendig.

Hochwasserschutz

Bei einer Mindesthöhe von NHN + 3,50 m für Aufenthaltsräume ist nicht von nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserrisikogebietes auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Eine Maßnahme zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen wird unter dem Schutzgut Wasser beschrieben.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger bzw. erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Lärmschutz

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges gemäß DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) aufweisen, die sich gemäß Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (La) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ($K_{Raumart}$) ergeben. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert für die Raumart in die Berechnung einzustellen. Für Büroräume und ähnliche Räume beträgt der Korrekturwert 35 dB.

Für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht der Nebenzeichnung 1 zu entnehmen. Für alle anderen Aufenthaltsräume gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag gemäß Nebenzeichnung 2.

Der maßgebliche Außenlärmpegel entspricht im Teilbereich A den fassadenbezogenen Angaben in der betreffenden Nebenzeichnung.

Für die Teilbereiche B und C ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den isophonenbezogenen Werten der jeweiligen Nebenzeichnung. In diesen Fällen kann für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite der maßgebliche Außenlärmpegel gemäß Kapitel 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis A) pauschal um 5 dB sowie bei geschlossener Bebauung und bei Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Ein geringes Schalldämmmaß kann zugelassen werden, wenn z.B. für tieferliegende Geschosse ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kapitel 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu führen.

Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von weniger als 61 dB(A) kann bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen auf einen Lärmschutznachweis verzichtet werden. Gleiches gilt für Büroräume bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von weniger als 66 dB(A).

Zum Schutz vor Lärm müssen Wohnungen, bei denen der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht gemäß Nebenzeichnung 1 an einer oder mehreren Außenwänden 58 dB(A) überschreitet, eine ausreichende Anzahl von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 mit öffenbaren Fenstern zu lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen. Lärmabgewandt sind dabei alle Außenwände mit einer niedrigeren Lärmbelastung als nach Satz 1.

Bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen muss mindestens einer dieser Räume, bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei dieser Räume jeweils mindestens ein öffenbares Fenster an einer lärmabgewandten Außenwand aufweisen.

Ausnahmsweise kann für Wohnungen, die zu mindestens zwei Seiten nicht über lärmabgewandte Außenwände verfügen (z.B. Wohnungen an Blockecken), von der vorgenannten Verpflichtung zur Grundrissorganisation abgesehen werden, wenn bei Wohnungen mit einem oder zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mindestsens einer dieser Räume und bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mindestens zwei dieser Räume durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. durch verglaste Loggien) Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) (d.h. in Summation der Beurteilungspegel für Verkehrs- und Gewerbelärm) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

Bei allen Aufenthaltsräumen, die keine öffenbaren Fenster zu lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen, ist der notwendige hygienische Luftwechsel über schallgedämmte Lüfter oder auf eine andere, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Weise sicherzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht z.B. für ein tieferliegendes Geschoss den Wert von 58 dB(A) nachweislich nicht überschreitet.

In Bereichen mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tag von mehr als 65 dB(A) gemäß Nebenzeichnung 2 sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Loggien oder verglaste Vorbauten (z.B. Wintergärten) zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich außerhalb der lärmbelasteten Bereiche gemäß Satz 1 verfügen. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen in Bereichen gemäß Satz 1 ist mindestens einer der Außenwohnbereiche als verglaste Loggia oder verglaster Vorbau auszuführen.

Dies gilt nicht, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag z.B. für ein tieferliegendes Geschoss den Wert von 65 dB(A) nachweislich nicht überschreitet.

Maßnahmen zum Schutz vor Störfällen

Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der innerhalb des Betriebsbereichs auf dem Grundstück „Bei der Gasanstalt 9“ in Lübeck ansässige störfallrelevante Betrieb hat eine Broschüre mit Informationen über die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung und zum Verhalten im Störfall veröffentlicht, die unter https://www.remondis-qr.de/fileadmin/user_upload/ris_2020/downloads/stoerfallflyer-luebeck_online_2021_qr.pdf eingesehen werden kann. Beim Eintreten eines Störfalls sollen sich die betroffenen Personen in geschlossenen Gebäuden bei geschlossenen Fenstern und Türen und abgeschalteten Lüftungsanlagen aufhalten.

Zum Schutz der im potenziellen Einwirkungsbereich des Störfallbetriebes gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Falle des Eintretens von Störfallereignissen setzt der Bebauungsplan für die betreffenden Teilgebiete Maßnahmen zum vorbeugenden Immissionsschutz wie Ausschaltvorrichtungen für Lüftungsanlagen, selbsttätig schließende Türen und nicht öffenbare Fenster in Treppenhäusern. Auf Teilflächen mit geringem Abstand zum Störfallbetrieb sind darüber hinaus die Fenster von Aufenthaltsräumen gegen Splitterbruch geschützt auszuführen.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet (MU) sind in dem mit (S) bezeichneten Bereich folgende Maßnahmen zu treffen:

- Räume mit Be- und Entlüftungsanlagen sind mit einer Ausschaltvorrichtung für die Lüftungsanlagen auszustatten;
- in den Treppenhäusern sind nur nicht allgemein zu öffnende Fenster zulässig;
- Türen in den Treppenhäusern müssen sich nach Öffnung unverzüglich selbsttätig schließen.

Im Teilgebiet des Urbanen Gebiets MU 3 sind Fensterscheiben von Aufenthaltsräumen, die zur Straße Bei der Gasanstalt ausgerichtet sind, gegen Splitterbruch geschützt auszuführen.

6.2.10 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

UNESCO Welterbestätte

Im Rahmen des UNESCO-Managementplanes der Hansestadt Lübeck wurde eine kulturhistorisch bedeutende Pufferzone um das Kerngebiet der Lübecker Altstadt festgelegt. Innerhalb der Pufferzone sind Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Welterbestätte zu überprüfen.

Das Plangebiet befindet sich in dieser Pufferzone und weist Blickbeziehungen zu der Lübecker Altstadt auf. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtachsen ist darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der Sichtachsen 10, 12, 13 und 16. Bei diesen Sichtachsen handelt es sich um Sichtbeziehungen aus dem Lübecker Umland auf die Altstadtsilhouette, die hervorragende Orientierung zur Altstadt als unverwechselbares Erkennungsmerkmal des Lübecker Raumes bieten. Bauliche Anlagen in den Sichtachsen dürfen in ihrer Höhenentwicklung den Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigen. Sichtbeziehungen zum Welterbe werden als unbedingt erforderlich angesehen und sind Teil des sogenannten OUV (outstanding universal value).

Boden- und Kulturdenkmale

Der Bunker auf dem Flurstück 179/63, Flur 10 der Gemarkung St. Jürgen erfüllt die Kriterien eines bisher nicht erfassten Bodendenkmals. Im Plangebiet befinden sich keine erkannten Kulturdenkmale nach § 2 DSchG SH.

Weitere erhaltenswerte Strukturen

Erhaltenswerte Strukturen von denkmalpflegerischem Interesse bestehen entlang des Ufers der Kanal-Trave in Form der historischen Uferbefestigung mit begleitenden Verkehrsflächen. Die städtebauliche Erschließung des Gebiets begann mit dem Bau des Elbe-Lübeck-Kanals ab 1895. In diesem Zuge erfolgte der Ausbau und die Befestigung des Uferbereichs im Nordwesten des Plangebiets durch Ausbildung eines Lösch- und Ladeplatzes (sog. Kanalhafen) samt Lein- / Treidelpfad, einer Uferstraße in Pflasterbauweise und einem Bahngleis (u. a. für Schiffs-Schleppzug-Betrieb). Diese bis heute noch überkommenen Strukturen sind als Zeugnis einer übergeordneten, wasserverkehrlichen Gesamtplanung erhaltungswürdig („Rehdersche Hafenplanung“ des Wasserbaudirektors und späteren Oberbaudirektor Peter Rehder).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

UNESCO Welterbestätte

Die geplanten baulichen Anlagen beeinträchtigen in ihrer Höhenentwicklung den Blick auf die Altstadtsilhouette nicht. Nach eingehender Prüfung ist aus Sicht der Welterbe-Koordination ebenfalls keine beeinträchtigende Störung zu erwarten. Es spricht von Seiten der Welterbe-Koordination nichts gegen die vorliegenden Planungen.

Boden- und Kulturdenkmale

Eine detaillierte Prüfung des Bunkers aufgrund der bestehenden Bebauung ist nicht möglich und ein potenzieller Erhalt des Bunkers wird nicht weiterverfolgt. Im Zuge des Abbruchs wird der Bunker dokumentiert. Es sind keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Der Abbruch des Bunkers ist nach § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG S-H) genehmigungspflichtig.

Alle Arbeiten im Plangebiet und besonders der Abbruch der Bestandbebauung sind nach § 12 DSchG S-H genehmigungspflichtig.

Das Vorkommen von weiteren archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die obere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Abteilung Archäologie spätestens 14 Tage vorher über den Baubeginn zu informieren. Auf die Bestimmungen des § 15 DSchG S-H bei Entdeckung oder Fund von Kulturdenkmalen wird verwiesen.

d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und andere Sachgüter hervorgerufen werden.

6.2.11 Wechselwirkungen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Geltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind jeweils bei der Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt worden. Voraussichtlich resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzierung von Auswirkungen.

6.2.12 Kumulierende Wirkungen

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebiets bekannt, die einen engen Zusammenhang aufweisen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nicht vor.

6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Konzeptentwicklung

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden unterschiedliche Bebauungsskizzen erarbeitet und mit den städtebaulichen Zielen abgeglichen. Hierbei wurden unterschiedliche Gebäudetypologien und bauliche Dichten sowie mögliche Erschließungs- und Grünsysteme entwickelt. Das grundlegende städtebauliche Konzept wurde 2018 durch ein städtebaulich-freiraumplanerisches Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben.

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren wurde das städtebauliche Konzept in einem kooperativen Abstimmungsprozess zwischen Fachbehörden, Fachplanern und der Entwicklungsgesellschaft mehrfach überarbeitetet, dessen Ergebnis nun die Grundlage für das vorliegende Bebauungsplanverfahren bildet.

Allgemeine Standorteignung

Aufgrund der Nähe zur Innenstadt und der verkehrsgünstigen Lage ist das Plangebiet zur Schaffung eines urbanen Quartiers mit Wohnnutzung, (Klein)Gewerbe und Gemeinbedarfsflächen geeignet. Die geplante Bebauung schließt an den Grünzug entlang der Kanal-Trave an und hält so die bereits bestehende Verbindung in das gründerzeitliche Wohngebiet östlich und die Erholungsflächen westlich des Plangebiets aufrecht und wertet diese auf.

Die Entwicklung und Revitalisierung des ehemaligen Gewerbegebiets entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung hinsichtlich eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden:

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und der Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich sowie der weiteren Attraktivierung und Qualifizierung des ehemaligen gewerblichen Standorts wird der Entwicklung / Neugestaltung des Quartiers eine wichtigere Rolle zugesprochen als dem Erhalt der bisherigen Nutzungen an dieser Stelle.

Der Standort weist zudem nach Klimaschutzkriterien eine gute Standorteignung auf.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet in der bisherigen Nutzungsform bestehen bleiben. Die Gewerbebauten, die durch ihre hohe Versiegelung und mangelnde Durchströmbarkeit über ein hohes Überwärmungspotential verfügen, werden weiterhin klimatisch ungünstig auf das Plangebiet und angrenzende Gebiete einwirken. Aufgrund der hohen Versiegelung ohne Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser und anschließender Verdunstung, ist in Folge der Klimaveränderung von einer stetig steigend nachteiligen Auswirkung auf die menschliche Gesundheit durch Aufheizen der Flächen auszugehen.

Die Sukzession wird weiter voranschreiten, indem sich Staudenfluren zu Gebüschen und Gebüsche zu Baumbestand entwickeln. Durch den unterbleibenden Abriss von Gebäuden, gehen Mehlschwalben, Haussperlingen und Hausrotschwanz zumindest temporär keine Brutmöglichkeiten verloren. Baum- oder Gebüschbrüter verlieren temporär keinen Lebensraum durch das Ausbleiben der Rodung von Gehölzbeständen.

Die weiteren bewertungsrelevanten Schutzgüter verbleiben in ihrem jetzigen Zustand wobei eine aus Sicht des Umweltschutzes positive Entwicklung nicht zu erwarten ist. Besonders nachteilig hervorzuheben sind dabei die Altlasten, welche bei einer Nichtumsetzung der Planung keiner Sanierung unterzogen werden.

6.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch den Bebauungsplan keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten:

- In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG mit Anlagen zum Recycling von Quecksilber sowie zur Sortierung von Batterien. Um nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.
- Im Plangebiet sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG geplant oder zulässig, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.
- Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, so dass infolge von Erdrutschen nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.
- Da das Plangebiet unterhalb der hochwassersicheren Höhe von 3,50 m ü NHN gelegen ist, ist es erforderlich, Maßnahmen i. S. des Hochwasserschutzes (z.B. Aufschüttungen oder Ausbildung eines Sockelgeschosses) zu treffen. Der Bebauungsplan setzt auf dieser Grundlage fest, dass bei Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) liegen muss. Nachteilige Auswirkungen auf die geplante Bebauung durch Hochwasserereignisse sind demnach nicht zu erwarten.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die vollständige Auflistung der Gutachten ist Kapitel 10.3 zu entnehmen.

Einzelne technische Verfahren, die bei der Umweltprüfung der jeweiligen Schutzgüter genutzt wurden, sind dem Kapitel der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu entnehmen. Die ansonsten in den Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

Während der Bearbeitung des Umweltberichts kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

6.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4.

Der Abriss des Gebäudebestands sowie die Neubaumaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung einer dafür fachkundigen Person auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung zu kontrollieren. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Mit Umsetzung der in diesem Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen werden, die durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen.

Darüber hinaus können nicht alle Maßnahmen, die grundsätzlich durch einen Bebauungsplan ausgelöst werden und die Auswirkungen auf die Umwelt haben überwacht werden. Vielmehr ist im Rahmen der Planumsetzung sicherzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden und die Ausführung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verläuft.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat im Wesentlichen eine Neuordnung der gewerblich genutzten Flächen zugunsten eines urbanen Quartiers als Ziel. Zudem wird die Integration sozialer Infrastruktur in Form von Spielplätzen und Grünflächen sowie von zwei Schulen angestrebt. Das Ufer der Kanal-Trave soll in seiner hohen Bedeutung für die Naherholung gestalterisch neu geordnet sowie durch die Schaffung neuer Wegeverbindungen an das Umfeld angebunden werden. Zudem soll die Welsbachstraße an die wachsenden Bedarfe angepasst werden.

Im Bereich zukünftiger Bebauung wird das Gelände durch Aufschüttung auf einem Niveau von mindestens 3,5 m ü NHN realisiert. Daraus ergibt sich eine großflächige Überdeckung

des historisch bedingt erheblich gestörten Bodengefüges. Durch das geplante Maß der baulichen Nutzung ergibt sich eine Entsiegelung von Fläche in geringem Umfang, was sich auf die Schutzgüter Klima und Luft, Wasser, Fläche und Boden positiv auswirkt.

Durch die Schaffung von Grünflächen sowie durch Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (Dachbegrünungen, Tiefbeete etc.) verbessert sich die Wasserrückhaltung im Gebiet, was sich positiv auf die Schutzgüter Klima, Luft und Wasser auswirkt. Die Funktion der Kanal-Trave als wichtige Leitbahn für Kaltluftflüsse wird durch diese Maßnahmen weiterhin gewährleistet und verbessert.

Die geplanten Dachbegrünungen und die Grünflächen wirken sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild aus, da sie zum einen eine Funktion als Lebensraum einnehmen und das Quartier zum anderen gestalterisch in den Grünzug einbinden. Der hohen Bedeutung des Grünzuges für die Erholung wird dadurch Rechnung getragen. Durch die offene Bauweise des Quartiers wird das Plangebiet zudem aufgelockert und die Durchgängigkeit erhöht.

Im Plangebiet ist eine für die Siedlungsstruktur typische Vogelgesellschaft vorhanden. Die vorkommenden Brutvogelarten, die in oder an den Gebäuden brüten (Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalben) sind aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Gebäudeabriss vom Verlust an Fortpflanzungsstätten betroffen. Durch die Installation künstlicher Nisthilfen können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Fledermausquartiere wurden nicht gefunden, diese haben jedoch potenziell Balzquartiere in den Bäumen am Ufer der Kanal-Trave. Bei Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten wenig betroffen und die ökologischen Funktionen bleiben durch die Installation von Fledermauskästen erhalten.

Der Fischotter erhält mit der Schaffung von Ruhezonen am Ufer der Kanal-Trave eine Verbesserung seines Lebensraums.

Das Vorhaben liegt am Rande des NATURA 2000 Gebietes DE 2127-391 „Travetal“ (FFH-Gebiet). Das Vorhaben führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf dieses Gebiet. Die Vorgaben des FFH-Managementplanes werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die sich verändernden Gestaltungsansprüche des Quartiers (Repräsentative Grünflächen) die natürlichen Vegetationsbestände im Plangebiet intensiv gepflegten Siedlungsbiotopen weichen müssen. Lediglich für die öffentliche Grünfläche sind ein Erhalt und die Entwicklung der Staudenfluren sowie der begleitenden Gehölze möglich. Im Plangebiet gehen vorhandene Einzelbäume durch Rodung verloren, was als nachteilig zu bewerten ist. Die Einzelbäume werden jedoch innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche ausgeglichen (neu gepflanzt). Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG S-H.

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen von Altlasten auf das Schutzgut Boden besteht ein weiterer Handlungsbedarf, der über Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen im Bauleitplanverfahren gesichert wird.

Durch die Umnutzung von großen Teilen des Gewerbegebiets und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Schulen und einer Kindertagesstätte wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen innerhalb des Plangebiets verbessert. Die im Plangebiet vorhandenen Sportangebote gehen jedoch verloren, was als nachteilig zu bewerten ist.

Durch einwirkende Geräusche benachbarter gewerblicher Anlagen und Verkehrslärm sind Überschreitungen der zugehörigen Richtwerte zu erwarten. Zur Vermeidung und Minderung

nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden Lärmschutz-Maßnahmen festgesetzt. Gegenüber einwirkenden Sportanlagengeräuschen sind im Plangebiet keine Überschreitungen der zugehörigen Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Um nachteilige Auswirkungen des nahen Störfallbetriebes auf das Plangebiet zu vermeiden, wurden bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise übernommen.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf die UNESCO-Welterbestätte der Lübecker Altstadt sind nicht zu erwarten. Es sind zudem keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

Insgesamt wird festgestellt, dass nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter vermieden bzw. vermindert und dass erheblich nachteilige Auswirkungen vollständig ausgeglichen werden.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt ca. 650 Wohneinheiten, die gänzlich im Geschosswohnungsbau umgesetzt werden.

Durch die Schaffung von Planungsrecht für ca. 650 Wohneinheiten trägt der Bebauungsplan wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs in der Hansestadt Lübeck bei (siehe Punkt 3.4).

7.2 Wohnfolgebedarfe

Zusätzlicher Kitaplatzbedarf

Unter der Annahme eines durchschnittlichen Jahrgangsstärkenanteils von 1,6 Kindern je Jahrgang im Geschosswohnungsbau (öffentlich geförderter Mietwohnungsbau), 1,3 Kindern je Jahrgang im Geschosswohnungsbau (frei finanzierter Mietwohnungsbau) und 1,0 Kind je Jahrgang im Geschosswohnungsbau (Eigentum) ergibt sich für die Kita-Versorgung des neuen Wohngebiets ein Bedarf von insgesamt 90 Plätzen, der sich wie folgt auf die verschiedenen Betreuungsbereiche verteilt:

- 29 Plätze im Krippenbereich (0 bis unter 3 Jahre) bei einer angestrebten Versorgungsquote von 50 % sowie
- 61 Plätze im Kitabereich (3 bis 6 Jahre) bei einer angestrebten Versorgungsquote von 90 %.

Der neu entstehende Bedarf soll in der geplanten Kita nachgewiesen werden.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Unter der Annahme der oben genannten durchschnittlichen Jahrgangsstärkenanteile ergibt sich bei Umsetzung der Planung für die Altersgruppe der Grundschulkinder (6 bis 9 Jahre) ein rechnerischer Bedarf von zusätzlich rund 80 Grundschulplätzen. Im Zusammenhang mit

den Bedarfen um Umfeld generiert sich ein Bedarf an etwa 110 Grundschulplätzen. Diese können in der 3-zügigen Grundschule nachgewiesen werden.

Spielplatzbedarf und Bedarfe von Jugendlichen

Der Spielplatzbedarf richtet sich nach der DIN 18034 und wird im Rahmen der Planung über die Aufteilung in zwei thematisch unterschiedliche Spielflächen sichergestellt. Während sich der größer dimensionierte, zentral gelegene, Spielplatz im Bereich des mittleren Gartenhofs befinden wird und sich an jüngere Altersgruppen richtet, sind Spiel- und Freizeitangebote für alle Altersgruppen im nördlichen Bereich des Plangebiets (Bereich mit Bewegungsangeboten) angeordnet. Auf diese Weise wird das gesamte Altersspektrum von Kindern über Jugendliche bis hin zu (jungen) Erwachsenen hinsichtlich des Spiel- und Freizeitbedarfs berücksichtigt. Durch diese Aufteilung können mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. Zudem stellt die öffentliche Grünfläche als solche insgesamt ein attraktives Angebot bspw. als Treffpunkt oder Spielmöglichkeit dar.

Darüber hinaus besteht gemäß § 8 Abs. 2 LBO die Verpflichtung, für Wohnungsbauvorhaben mit mehr als zehn Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Dabei kann alternativ zum grundstücksbezogenen Einzelnachweis auch ein Nachweis über eine Gemeinschaftsanlage geführt werden.

7.3 Sonstige Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Die Bedarfe der künftig im Plangebiet wohnenden Kinder und Jugendlichen hinsichtlich eines ausreichenden Angebots an sozialen Infrastruktureinrichtungen und Grünflächen einschließlich Spielplätzen sowie die Berücksichtigung der Bedarfe im Bebauungsplan werden im vorangehenden Kapitel dargelegt. Darüber hinaus hat der Bebauungsplan keine weiteren unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen.

7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Durch das Neubauquartier wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 2.300 Kfz-Fahrten pro Tag generiert. Diese können in das bestehende Straßenverkehrssystem entsprechen den Ausführungen unter Punkt 5.5.1 eingebunden werden.

7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser-, Gas und Stromversorgung sind in den umliegenden Straßen Welsbachstraße, Bei der Gasanstalt, Geniner Ufer vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen, An diese Leitungen kann jeweils angeschlossen werden.

Löschwasserversorgung

Anlagen zur Löschwasserbereitstellungen, vorzugsweise in Form von Hydranten, sind im Bereich der Welsbachstraße sowie Bei der Gasanstalt vorhanden und innerhalb der neu anzulegenden Planstraßen vorgesehen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung, Notwasserwege

Für die neu anfallenden Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet ist ein zusätzliches Pumpwerk zu errichten (siehe Punkt 5.5.4).

Für die Entsorgung des auf den privaten Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers wird eine neue öffentliche Regenwasser- Kanalisation erforderlich.

Im Falle von Regenereignissen, deren Intensität die Bemessungsregenspende übersteigt und in denen das Niederschlagswasser von der Kanalisation nicht aufgenommen werden kann, kann dieses über konzipierte Notwasserwege in die Kanaltrave ablaufen.

7.6 Auswirkungen auf die Umwelt, Natur und Landschaft

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen, Natur und Landschaft wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichts im vorangehenden Kapitel verwiesen.

7.6.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Bezüglich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichts im vorangehenden Kapitel verwiesen.

7.6.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Für eine klimaverträgliche Stadtentwicklung ist es notwendig bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Klimaschutzkriterien zu berücksichtigen. Neben dem Ziel der CO2-Vermeidung kann damit gleichzeitig auf wahrscheinliche klimatische Entwicklungen frühzeitig reagiert werden (Anpassung). Folgende Klimaschutzkriterien sind zu bewerten:

- Verkehrsreduzierende Lage (gute ÖPNV-Anbindung, Rad- und Fußwegenetz)
- Verkehrsvermeidung durch nahe Infrastruktur (Schule, KiTa, Nahversorgung, Naherholung)
- Wärmeversorgungspotentiale (Wärmenetze, Geothermie, Solarthermie, …)
- Stadtklimatische Verhältnisse
- Gefährdung gegenüber Starkregen
- Flächenrecycling, Flächenaufwertung
- Besitzverhältnisse

Die Umnutzung der ehemals gewerblichen Flächen mit einer bereits kleinklimatisch wirksamen Versiegelung in innstadtnaher Lage entspricht dem Grundsatz eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und den Bestrebungen den Flächenverbrauch zu begrenzen. Durch die zentrale Lage des Plangebiets mit guter ÖPNV-Anbindung und der Option, viele Ziele zu Fuß oder mit dem Rad zu erreichen sowie der Ansiedlung der erforderlichen Kita und Grundschule unmittelbar im Anschluss an die Wohngebäude kann innerstädtischer Verkehr verringert bzw. vielleicht sogar vermieden werden.

Es ist zudem ausdrückliches Ziel, die Fläche aufgrund ihrer hohen Lagegunst und dem dringenden Wohnraumbedarf flächensparend mit einer vergleichsweise höheren Dichte zu entwickeln. Das vorgesehene Dichtemaß wird aber als verträglich bewertet. Das Bebauungskonzept ermöglicht Frischluftzufuhr von den Wasserflächen der Kanal-Trave in die begrünten Innenhöfe, zu denen auch wesentliche Wohnfreibereiche angeordnet sind. Zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses sind die Dachflächen von Hauptgebäuden sowie Gara-

gengeschossen extensiv zu begrünen. Darüber hinaus werden weitere Festsetzungen für das Anpflanzen sowie den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgenommen.

Energiekonzept

Bedingt durch die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), kann eine hochwertige energetische Gebäudeplanung und -bebauung erwartet werden. Dennoch wurde ein Energiekonzept erstellt, welches zukunftssicher zu einer Minimierung von CO_2-Emissionen, einer langfristigen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit in der Nutzungsphase führen soll.

Es wurden vier rein strombasierte Möglichkeiten erarbeitet und analysiert, welche eine Kombination aus den potenziellen Varianten zur Wärmeerzeugung sowie den energetischen Standards (EH55 und EH40) darstellen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle aufgezeigten Möglichkeiten einer deutlichen CO_2-Reduzierung unterliegen sowie bis 2045 emissionsfrei sein könnten.

Bei der Lebenszykluskostenbetrachtung hat sich letztendlich eine Luft-Wasser-Wärmepumpe als wirtschaftlich vorteilhafteste und zu favorisierende Variante herausgestellt, speziell in Kombination mit Gebäuden des höherwertigen EH40-Standards.

7.6.3 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Teile des Plangebiets befinden sich im Hochwasserrisikogebiet. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Punkt 5.6).

7.6.4 Sonstige Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches die verkehrlichen Auswirkungen sowie die Auswirkung aus den gewerblichen Nutzungen ermittelt hat. Zudem wurde ein Gutachten erstellt, das den angemessenen Sicherheitsabstand RAS im Sinne von § 3 Abs. 5c BISchG ermittelt. Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen zum Lärmschutz und Regelungen für die Nachbarschaft zum Betriebsbereich fest, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Im Plangebiet sind derzeit i.W. gewerbliche Nutzungen ansässig. Die Nutzer, der im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft befindlichen Grundstücke, haben ihre Tätigkeit bereits z.T. aufgegeben oder werden diese noch entsprechend aufgeben oder an anderweitigen Standorten weiterführen. Die weiteren Gewerbetreibenden verbleiben bis auf weiteres am Standort. Eine Auswirkung auf die bestehenden Nutzungen ist nicht abzuleiten.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans

8.1 Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

8.2 Städtebauliche Verträge

Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan 02.14.00 verfolgten Ziele sowie zwecks Sicherung der Erschließung und des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs für die bebauungsplanbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen und bezüglich der Kostenübernahme vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan folgende städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger abschließen:

- Erschließungsvertrag (u.a. Herstellung der Verkehrsanlagen innerhalb des Plangebiets, Ausbau der Welsbachstraße, Herstellung der öffentlichen Grünflächen);
- Ergänzungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag (u.a. Umsetzung öffentlich geförderten und frei finanzierten Mietwohnungsbaus, Herstellung der privaten Freianlagen, Verpflichtung zur Bodensanierung);
- Grundstückskaufvertrag über ein Gemeinbedarfsgrundstück

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen inneren Erschließung, die Ertüchtigung der öffentlichen äußeren Erschließung (Welsbachstraße), die Herstellung der öffentlichen Grünflächen einschließlich Teilbereiche des Geniner Ufers sowie die Herstellung der auf den öffentlichen Grünflächen platzierten Kinderspielplätze und der Spielplatzanlagen auf den Grundstücksflächen der Entwicklungsgesellschaft sowie der Kosten für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie ggf. der Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß § 11 BauGB der Entwicklungsgesellschaft übertragen.

Das für die Errichtung der sozialen Infrastruktur erforderliche und baureif hergerichtete (erschlossene) Grundstück in einer Größe von 5.850 qm verkauft die Entwicklungsgesellschaft zu einem bereits festgelegten Preis an die Hansestadt Lübeck.

Die Kosten für den Bau der Grundschule sowie für den Bau der gestapelten Sporthalle und der Kita, die durch die Hansestadt Lübeck getragen werden, sind derzeit noch nicht bezifferbar.

Für die neu entstehenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen fallen nach der Fertigstellung und Übergabe an die Stadt jährliche Kosten für die Unterhaltung der Flächen und Anlagen an.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschlüsse

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 11.09.2017 die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan 02.14.00 – Geniner Ufer / Welsbachstraße – und der zugehörigen 131. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sowie die Auslobung des Städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs für den Bereich Geniner Ufer/ Welsbachstraße beschlossen.

Die Anmerkungen der städtischen Bereiche sind in die Begründung zum Aufstellungsbeschluss sowie die in der Auslobung formulierten Ziele und rahmensetzenden Parameter eingeflossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 12.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage der Hansestadt Lübeck sowie durch Aushang der Unterlagen im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen informiert. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Ergebnis wurde bezugnehmend auf die Eingegangenen Hinweise im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, aus dem Regelungen zum Umgang mit dem umliegenden Gewerbelärm abgeleitet wurden. Ebenso wurde die Ausarbeitung eines Störfallgutachtens vorgenommen, dessen Ergebnisse maßgeblich zur Wahrung der Sicherheitsabstände zum angrenzenden Betriebsbereich des ansässigen Störfallbetriebs sind. Zusätzlich wurden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO kann verzichtet werden, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt werden. Die konkrete gestalterische Ausformung von Spielplätzen, die z.B. Gegenstand einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein könnte, entzieht sich der Bebauungsplanung und ist nachfolgenden Planungen der öffentlichen Hand oder des jeweiligen Bauherrn vorbehalten. Im Städtebaulichen Vertrag wird eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 11.05.2022 gemäß § 11 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Maßgabe, dass die Planung mit dem Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) abgestimmt wird und von dortiger Seite keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht werden, gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 02.14.00 und gegen die zugehörige 131. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen. Mit dem LKN wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz abgestimmt. Somit ist von Seiten der Landesplanung bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 11.05.2022 (per Mail oder per Brief) zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.06.2022 aufgefordert worden.

- Anstelle der Festsetzung von Mischgebieten (MI) zwischen Planstraße 4 und der Straße Bei der Gasanstalt sowie Allgemeinen Wohngebieten (WA) entlang der Welsbachstraße

werden Urbane Gebiet (MU 1, MU 2, MU 3) festgesetzt. Dies entspricht dem planerischen Willen, ein gemischtes Quartier mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu entwickeln und den Übergang zum angrenzenden Gewerbe zu gestalten und zu steuern. Zur Steigerung der Angebotsvielfalt und Belebung des Quartiers ist daher auch eine gesteuerte Einzelhandelsentwicklung sinnvoll. Aus diesem Grund sollen nahversorgungsrelevante Sortimente bis 400 qm Verkaufsfläche (Kleinstläden) innerhalb der Teilgebiete MU 1 und MU 2 allgemein zugelassen werden. Eine Entwicklung und Ansiedlung von Läden bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 qm Verkaufsfläche) wird damit ausgeschlossen.

- Die Unterbringung von Unterflurmüllsystem ist innerhalb sogenannter „Baugebietsinseln“ in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen vorgesehen, die entsprechend als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden.
- Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“, die derzeit als ebenerdige Stellplatzanlage für das gegenüberliegende Behördenhochhaus dient, wird vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden künftig eine Bebaubarkeit planungsrechtlich ermöglicht.
- Naturschutzfachliche Entsiegelungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden konkretisiert. Im Zuge des Planverfahrens wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich in Form der Neupflanzung von 26 Einzelbäumen erbracht.
- Die textlichen Festsetzungen wurden um Pflanzqualitäten und Pflanzenarten ergänzt.
- Es wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl an Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird.
- Ein schalltechnisches Gutachten wurde erstellt. Entsprechende Lärmschutzfestsetzungen sowie Nebenzeichnungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
- Die Ausarbeitung eines Störfallgutachtens ist erfolgt. Auf dessen Basis wird der angemessene Sicherheitsabstand sensibler Nutzungen zum angrenzenden Betriebsbereich des ansässigen Störfallbetriebs durch Ausschluss entsprechender Nutzungen im Bebauungsplan geregelt. Zusätzlich wurden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Es wurden weitergehende Gefährdungsabschätzungen (hier v.a. für den Uferbereich sowie das Geniner Ufer) durchgeführt und entsprechende Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gekennzeichnet.
- Das Gutachten zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wurde überarbeitet und die Ausführungen konkretisiert, dabei wurde eine verbesserte Andienung des Gebiets durch den ÖPNV berücksichtigt. Dieses enthält auch ein Mobilitätskonzept mit Maßnahmenvorschlägen. Entsprechende Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechte wurden festgesetzt und in der Zweckbestimmung konkretisiert, darunter auch die Festsetzung von Notwasserwegen.
- Die Straßenraumaufteilung innerhalb der Planstraßen 1-4 wurde angepasst, sodass die Gehwege nunmehr eine Breite von 2,5 m erhalten.
- Die Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Pumpwerk) wurde zeichnerisch festgesetzt.

- Die Anbindung der Grundstücke Geniner Ufer 1-4 wurde durch einen Verschwenk der Planstraße 1 im nördlichen Bereich angepasst, sodass die öffentliche Grünfläche künftig nicht durch die Straßenverkehrsfläche abgetrennt ist.
- Die Planzeichnung wurde um Darstellungen der geplanten Straßenquerschnitte zu den Planstraßen 1-4 und zur Welsbachstraße ergänzt.
- Zum Bebauungsplan wurde ein Konzept zur Entwässerung erstellt (Wasserwirtschaftlicher Begleitplan), welches die Vorgaben der Lübecker Entsorgungsbetriebe berücksichtigt und Grundlage für die Ausführungen zur Entwässerung in der Begründung zum Bebauungsplan bildet.
- Es wurde eine Festsetzung zum Hochwasserschutz aufgenommen, indem die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen muss.
- Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde die Lage und die Abmessungen der Spielflächen überarbeitet.
- Es wurden Regelungen zu Dach- und Tiefgaragenbegrünungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der zugehörigen Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen erfolgte in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 durch Aushang im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen sowie durch Einstellen der Unterlagen ins Internet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen drei Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit ein.

In den Stellungnahmen wurden überwiegend Anregungen und Bedenken zum vorbeugenden Immissionsschutz und zur gewählten Methodik bei der Zugrundelegung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen vorgebracht. Vor diesem Hintergrund wurde eine ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Emissionsverhalten eines benachbarten Gewerbebetriebs durchgeführt, welche die angenommenen Werte weitgehend bestätigt hat. Zugleich zeigen die durchgeführten Berechnungen, dass sich aus dem Schutzanspruch der geplanten Wohnbebauung im MU sowie im WA für den Betrieb keine stärkeren Einschränkungen hinsichtlich des Immissionsverhaltens in Bezug auf Lärm ergeben, als sie durch die vorhandenen und zulässigen schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld bereits bestehen. Dementsprechend können die gewählten Festsetzungen zum Immissionsschutz fortbestehen. Plananpassungen wurden dadurch nicht hervorgerufen.

Zudem wurde die Festsetzung 8.2 um die Zulässigkeit schalldämmender Lüftungseinrichtungen neben den bereits zulässigen besonderen Fensterkonstruktionen ergänzt, um flexibler auf die Herausforderungen bei der Wohnungsgrundrissgestaltung reagieren zu können. Des Weiteren wurde der Schwellenwert für Schallschutzmaßnahmen an Außenwohnbereichen von 62 dB(A) auf 65 dB(A) (Festsetzung 8.3) erhöht.

Darüber hinaus wurde angeregt Arztpraxen innerhalb des MU 3 zuzulassen. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft eines Störfallbetriebs konnte dem nicht nachgekommen werden.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurde im Zeitraum vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 durchgeführt. Insgesamt 22 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Behördenbeteiligung fand parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planzeichnung sowie die Begründung wie folgt angepasst bzw. konkretisiert:

- In der Planzeichnung wurde ein Symbol für das Abwasser-Pumpwerk als Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter) ergänzt. In der Begründung wurde auf die erforderliche dauerhafte Anfahrbarkeit des Pumpwerks hingewiesen. Weitergehende Maßnahmen sind jedoch nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens.

- Für das Leitungsrecht GFL 3 wurde der Kreis der Begünstigten geändert, da die Entsorgungsbetriebe Lübeck nicht für Oberflächenabflüsse in Folge von Starkregen zuständig sind. Das GFL 3 wurde nunmehr zugunsten der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr festgesetzt.

- In der öffentlichen Grünfläche wurde das Symbol „Spielplatz“ im nördlichen Bereich gemäß den planerischen Überlegungen zu der Fläche konkretisiert (nunmehr „Spielplatz / Bereich mit Bewegungsangeboten“). Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Ebenso wurde in der Begründung hinsichtlich des Spielplatzbedarfs ein Hinweis auf die DIN 18034 aufgenommen sowie die Darlegung der Bedarfe von Jugendlichen ergänzt.

- Der Fuß- und Radweg im Bereich der Possehlbrücke wurde entsprechend der Bestandssituation nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Die Planzeichnung sowie die Begründung wurden entsprechend angepasst.

- In den textlichen Festsetzungen wurde die Mindestqualität von Anpflanzungen im öffentlichen Raum überarbeitet. Zudem wurde die Größe der Baumscheiben sowie das Volumen des unterirdischen Wurzelraums entsprechend der aktuellen Anforderungen angepasst.

- Die Straßenquerschnitte auf der Plankarte (Darstellungen ohne Normcharakter) wurden gemäß der weitergeführten Erschließungsplanung sowie der aktuellen Erfordernisse angepasst.

- Auf der Plankarte wurde ein Hinweis aufgenommen, dass Schifffahrtszeichen nicht verdeckt werden dürfen. Zudem wurde ein Hinweis auf die Pflanzliste „Lübecker Naturdach“ ergänzt.

- Die Begründung wurde um einen Hinweis zu küstenschutzrechtlichen Bauverbotsregelungen, Aussagen zur Lärmwirkungsforschung sowie zur aktuellen bzw. bereits erfolgten baulichen Entwicklung auf der Fläche des ehemaligen Hubschrauberplatzes ergänzt.

- Der Anhang 2 der Begründung wurde ausgetauscht. In diesem sind nunmehr neben dem städtebaulichen Konzept die aktuelle Erschließungsplanung mit Aufteilung des jeweiligen Straßenraums, der Lage der geplanten Baumstandorte sowie die nach derzeitigem Stand geplanten Tiefgaragenzufahrten enthalten.

Satzungsbeschluss

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nach der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht berührt werden, die Änderungen den gleichlautenden Vorschlägen der Einwendenden entsprechen sowie darüber hinaus nur die Hansestadt Lübeck als Grundstückseigentümer:in bzw. der jeweils Stellungnehmende betroffen ist bzw. redaktionelle Hinweise ergänzt wurden, konnte auf die förmliche Durchführung erneuter Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1422)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002)

10.3 Fachgutachten

- 1_Verkehrsgutachten Geniner Ufer (VTT Planungsbüro, Stand 12.12.2022)
- 2_Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG (R+D Ingenieurleistungen GmbH, Stand 17.01.2023).
- 3a_Überprüfung auf Kriegsaltlasten (Stellungnahmen des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein vom 07.02.2017);
- 3b_Überprüfung auf Kampfmittelbelastung (Stellungnahmen des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein vom 04.09.2019)
- 4a.1_Historische Erkundung – Bei der Gasanstalt 18-20 und Welsbachstraße 1 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 1.11.2018)
- 4a.2_Historische Erkundung – Geniner Ufer 1 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 26.04.2018)
- 4a.3_Historische Erkundung – Geniner Ufer 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 14.05.2018)
- 4a.4_Historische Erkundung – Geniner Ufer 3 und Parkplatz Behördenhochhaus Welsbachstraße (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 21.06.2018)

- 4a.5_Historische Erkundung – Geniner Ufer 4-6 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 13.08.2018)
- 4a.6_Historische Erkundung – Geniner Ufer 8-9 und Welsbachstraße 3-5 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 09.03.2018)
- 4a.7_Historische Erkundung – Welsbachstraße 7 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 1.11.2018)
- 4a.8_Historische Erkundung – Welsbachstraße 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 10.7.2019)
- 4b_Untersuchungskonzept Bauabschnitte 1 und 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 16.12.2021)
- 4c_Orientierende Untersuchung – Geniner Ufer, Bauabschnitt 1 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 26.01.2023)
- 4d_Orientierende Untersuchung – Geniner Ufer, Bauabschnitt 2 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 16.02.2023)
- 4e_Abschätzung des Gefährdungspotentials – Geniner Ufer (Außer Uferstreifen) (Hanseatisches Umweltkontor, Stand 22.02.2023)
- 4f_Orientierende Untersuchung – Verdachtsflächen Geniner Ufer (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 27.03.2023)
- 4g_Bewertung der Altlast – Geniner Ufer 10 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 14.01.2019)
- 4h_Bewertung der Altlast – Bei der Gasanstalt 22 (Hanseatisches Umweltkontor GmbH, Stand 16.01.2019)
- 5_Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 02.14.00 Geniner Ufer / Welsbachstraße (Akustik Labor Nord, Stand 23.06.2023)
- 6_Faunistische Bestandserfassung mit Artenschutzuntersuchungen und FFH-Vorprüfung (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Stand 14.09.2023)
- 7a_Baumkartierung (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Stand 05.06.2023)
- 7b_Bestand Baumvitalität (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Stand 05.06.2023)
- 7c_Biotoptypenkartierung (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Stand 05.06.2023)
- 7d_Umweltbericht (Clasen, Werning, Partner - Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH) – Bestandteil der Begründung (s. Kap. 6)
- 8_Aktenvermerk zur Versickerung von Niederschlagswasser (Baukontor Dümke GmbH, Stand 27.06.2019);
- 9_Wasserwirtschaftlicher Begleitplan (Ingenieurbüro Bertz & Kozanow GbR, Stand 03.03.2023)

- 10_Energiekonzept (MNP Ingenieure GmbH, Stand 15.06.2023)

Lübeck, den 09.02.2024

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Büro Evers & Partner | Stadtplaner, Hamburg
und Clasen-Werning-Partner – Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Lübeck

Anhang 1



Lageplan 1:1000

GENINER UFER LÜBECK Städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb


Schacht EBL
Leitungsstrasse EBL
Geb. D1
Geb. C1
Geb. A1
Geb. A2
Geb. A3
Geb. C2
Geb. C3
Kita
Sporthalle
entspricht 1-fach
Schule
Geiniger Ufer
Welsbachstraße
Radweg
Fläche Feuerwehr
87,00 x 12,00m
Bolz-Weg
Bolz-Platz
Bolz-Straße
Bolz-Ring
Bolz-Allee
Bolz-Park
Bolz-Gasse
Bolz-Hain
Bolz-Steig
Bolz-Tor
Bolz-Turm
Bolz-Wall
Bolz-Zeile
Bolz-Zweig
Bolz-Quartier
Bolz-Terrasse
Bolz-Terrassen
Bolz-Treppe
Bolz-Treppen
Bolz-Ufer
Bolz-Viertel
Bolz-Wiese
Bolz-Winkel
Bolz-Zentrum
Bolz-Zugang
Bolz-Zufahrt
Bolz-Zufahrten
Bolz-Zufahrtsstraße
Bolz-Zufahrtsstraßen
Bolz-Zufahrtsstraßen
Bolz-Zufahrtsstraßen

Teil A Lübecker Sortimentsliste

Zentrenrelevante Sortimente

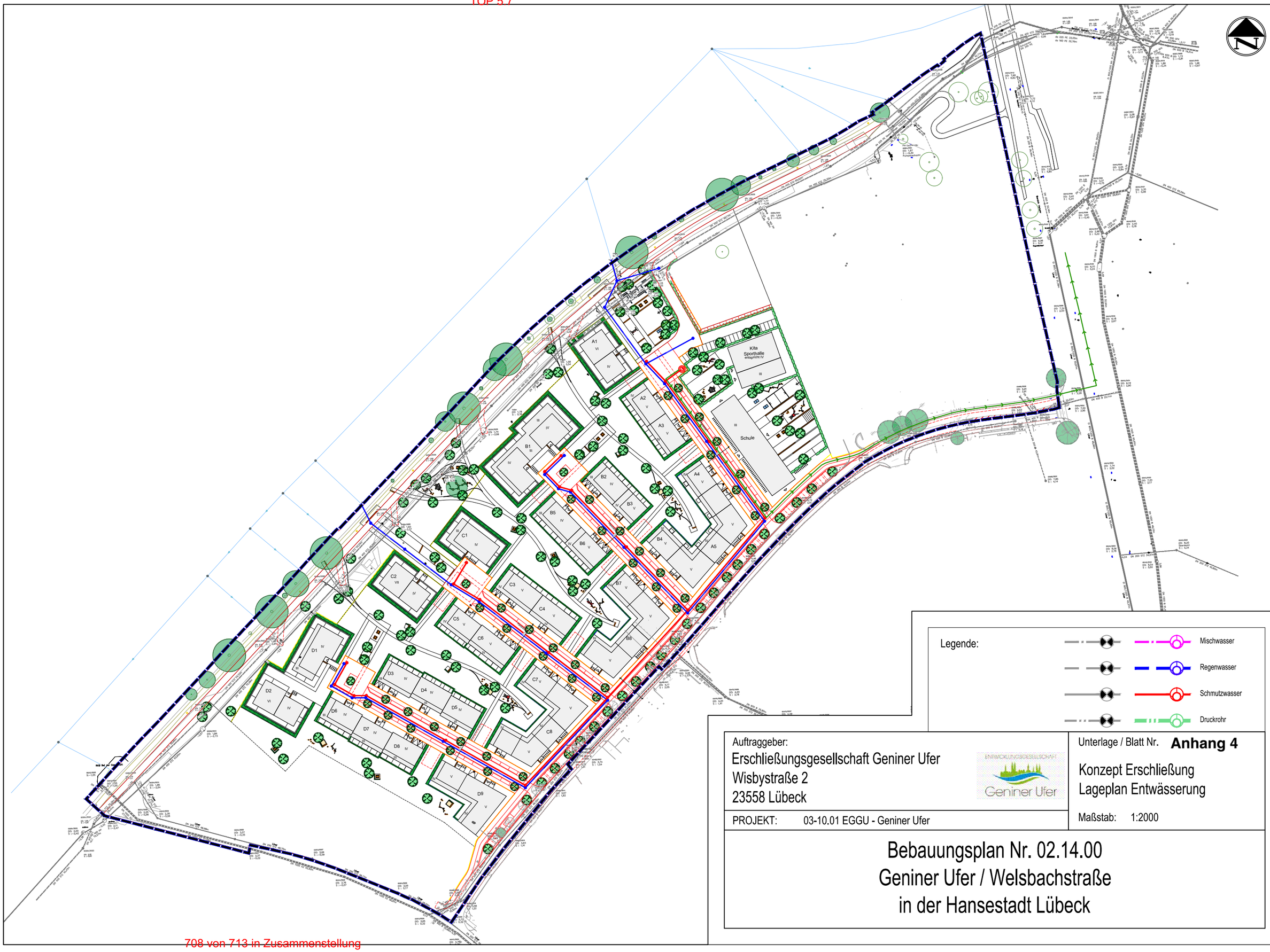
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel/Körperpflege, Reinigungsmittel, Parfümerieartikel/Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel/Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen/Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

Nichtzentrenrelevante Sortimente

- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (Zelte, Campingmöbel, ohne Bekleidung, Schuhe, Geschirr, Sportartikel)
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtung)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)



Legende:

- Mischwasser
- Regenwasser
- Schmutzwasser
- Druckrohr

Auftraggeber:
Erschließungsgesellschaft Geniner Ufer
Wisbystraße 2
23558 Lübeck

Entwicklungsgesellschaft Geniner Ufer

PROJEKT: 03-10.01 EGGU - Geniner Ufer

Unterlage / Blatt Nr. **Anhang 4**

Konzept Erschließung
Lageplan Entwässerung

Maßstab: 1:2000

Bebauungsplan Nr. 02.14.00
Geniner Ufer / Welsbachstraße
in der Hansestadt Lübeck

Fraktion LINKE + GAL
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2024/13018-01
öffentlich

Lübeck, 26.02.2024

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

Fraktion LINKE & GAL, AT zu: Lübeck bekennt sich zu Inhalten und Zielen der Istanbul-Konvention

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.02.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister lädt zu einem Arbeitskreis ein, um über konkrete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu beraten und notwendige Maßnahmen auch zur Bewältigung der Folgen von Gewalt gegen Frauen und ggf. mit betroffener Kinder auf den Weg zu bringen.

An dem Arbeitskreis sollen möglichst Mitarbeitende aller tangierenden Fachbereiche, Frauenbüro, Vertreter*innen demokratischer Fraktionen, der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser teilnehmen.

Erste Maßnahmen sollen bis zur Haushaltssitzung im September 2024 identifiziert werden.

Begründung:

Die Instanbul-Konvention ist seit dem 1. Februar 2018 geltendes Recht in Deutschland und gilt seit Februar 2023 uneingeschränkt.

Mit Unterzeichnung der Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, offensiv gegen alle Formen von Gewalt vorzugehen, wobei geschlechtsspezifische Gewalt im Fokus steht. „Darunter wird jede Form von Gewalt verstanden, die sich entweder gegen Frauen richtet oder Frauen unverhältnismäßig stark trifft. (…)

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf häuslicher Gewalt. Deshalb können die Vertragsstaaten Opfer (häuslicher Gewalt) jeglichen Geschlechts in den Schutzbereich der Konvention mit einbeziehen.“ (www.un-women.de)

Um Inhalte und Ziele der Istanbul-Konventionen in Lübeck umzusetzen, ist es notwendig, zunächst zu analysieren, welche (weiteren) Maßnahmen erfolgen müssen, um die Ziele der Istanbul-Konvention zu erreichen.

Mit diesem Sachantrag soll ein Arbeitskreis gebildet werden, der den Austausch zwischen Fachleuten und Vertreter*innen aller demokratischen Fraktionen fördert und notwendige Beschlüsse, die in der Bürgerschaft getroffen werden müssen, fachlich vorbereitet. Erste Maßnahmen sollen bis zur Haushaltssitzung im September 2024 identifiziert werden, um die nötigen finanziellen Mittel in 2025 zur Verfügung stellen zu können.
Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion LINKE + GAL

► ***Nr. VO/2024/13286***
öffentlich

Lübeck, 17.05.2024

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), AM Michelle Akyurt (CDU), AM Renate Prrüß (SPD & FW), AM Thorsten Fürter (FDP): Aktionsplan Istanbul Konvention - Schutz vor häuslicher Gewalt, Frauenhäuser entlasten

Beratungsfolge:

Datum	***Gremium***	***Status***	***Zuständigkeit***
28.05.2024	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Juni-Sitzung der Bürgerschaft folgende Optionen auf Umsetzbarkeit zu prüfen, sowie die erforderlichen Finanzmittel zu benennen, um Frauen in Lübeck, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, umfassender und schneller zu unterstützen und bestehende Schutzlücken zu schließen:

   a) schnellere Vermittlungen von Wohnungen für Frauen, denen bereits ein Auszug aus dem Frauenhaus möglich wäre,

   b) Einrichtung mindestens einer Schutzwohnung als Notmaßnahme für jene Lübecker Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und für die kein Platz zur Aufnahme in einem Frauenhaus kurzfristig verfügbar ist und

   c) verbesserte und zuverlässige telefonische Erreichbarkeit der Ausländerbehörde, des Jobcenters und der Sozialen Sicherung für Frauenhäuser

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Lübeck zu entwickeln und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzule-

gen. Hierbei ist auf die Bestandserfassung der vorhandenen präventiven und interventiven Angebote zur geschlechtsspezifischen Gewalt in der Stadt durch das Frauenbüro und dort sichtbar gewordene Lücken aufzubauen. Nun müssen daraus die konkreten Handlungsschritte entwickelt werden. Zudem ist Fachexpertise einzubeziehen und vorhandene Angebote vorrangig darauf zu prüfen, ob eine Erweiterung bzw. Umschichtung sinnvoller ist, als neue Angebote zu schaffen. Der Aktionsplan soll Aussagen zur zeitlichen Umsetzbarkeit, Kosten und auch zur Zuständigkeit (Bund, Länder, Kommunen) enthalten.

Folgende Punkte sind bei der Erstellung des Aktionsplanes insbesondere zu berücksichtigen:

a) für vulnerable Gruppen sind Angebote zu prüfen, also für Frauen mit Fluchterfahrung, mit Behinderungen, mit Abhängigkeitserkrankungen, mit psychischen Erkrankungen und für wohnungslose/obdachlose Frauen.
b) Schaffung eines Präventionskonzeptes, das nicht nur die Bedarfe von Frauen und Kindern berücksichtigt, sondern insbesondere auch die von Jungen und Männern sowie nicht-binären Personen.

Begründung:

Seit dem 01.02.2018 ist die Istanbul Konvention in Deutschland geltendes Recht. Deutschland ist verpflichtet auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen sowie Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Die Herausforderungen sind dabei vielfältig und erfordern die Entwicklung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul Konvention. Dabei handelt es sich allerdings um eine langfristige Aufgabe. Kurzfristig sind aber ebenfalls Maßnahmen erforderlich, da die Zahlen der Opfer partnerschaftlicher Gewalt in Lübeck erneut erheblich gestiegen sind und die Frauenhäuser keine Kapazitäten mehr haben. Im Jahr 2021 wurden 672 Fälle partnerschaftlicher Gewalt erfasst. Im Jahr 2022 ist die Zahl auf 791 Fälle angestiegen. Tendenz steigend. Gleichzeitig liegt die Auslastung der Frauenhäuser bei knapp 100% (empfohlen wird eine Belegungsrate von 75%), sodass in 2023 insgesamt 885 Frauen und Kinder bei den beiden Lübecker Frauenhäusern abgewiesen werden mussten. Vor diesem Hintergrund sieht die Bürgerschaft erheblichen Bedarf, die Angebote zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Lübeck umgehend zu verbessern.

Anlagen:

Ausschussmitglied